Grundlegung

zu einer geschichtlichen

Staatswissenschaft

der Römer.

Mit Rücksicht auf die neueste Behandlung Römischer Staats- und Rechtsverhältnisse.

Von

Christoph Ludwig Friedrich Schultz.

Köln am Rhein.

Druck und Verlag von J. P. Bachem, Hof-Buchhändler und Buchdrucker.

1833.

An

Eine hochverehrte

Philosophische Facultät

der Königlichen Universität

zu

Breslau.

Es war am 19. October 1811, als ich, in Höchstem Auftrage die dortige neue Universität eröffnend, von dem ersten Decan Einer hochverehrten Facultät, meinem unvergeſslichen Freunde, Professor und Ober-Bibliothekar J. G. Schneider, an feierlicher Stelle mit dem Doctordiplom beehrt wurde. Die Facultät hatte darin auf die im Jahre 1803 von mir erschienene kleine Schrift: „Ueber den allgemeinen Zusammenhang der Höhen", Bezug genommen, obwohl ich selbst der Meinung war, daſs diese Ehre nicht meiner Person, sondern allein dem Königlichen Beauftragten zukomme. Professor Schneider unterlieſs gleichwohl nicht, in seiner freundlichen Art mir das Versprechen der nachholenden Einsendung eines Specimens meiner Muſsestudien zu den Acten abzunöthigen, auch solches gelegentlich öfter in Anregung zu bringen; und da ich, so lange er lebte, diesen Wunsch nicht habe erfüllen können, so geschieht es endlich jetzt, indem ich Einer

hochverehrten Facultät das angeschlossene Werk hiermit öffentlich zu überreichen mir die Ehre gebe.

Meine Absicht dabei ist zunächst keine andere, als dem Andenken jenes um seine Wissenschaft sehr verdienten Mannes dankbare Erinnerung zu weihen. Seinen Aufmunterungen bin ich es schuldig, wenn ich mich durch den Mangel an philologischer Bildung nicht abschrecken liefs, in den mir wichtigen Realfächern das Alterthum zu erforschen, und dadurch in spätern Jahren eines hohen Genusses theilhaft würde. Ob ich mich täusche, wenn ich sein Andenken dafür segne, mögen Sie, meine Herren, aus dieser Schrift beurtheilen. Finden Sie darin eine Reihe interessanter Begriffe zum erstenmal entwickelt, die den Kennern der alten Sprachen bisher unzugänglich waren, so scheint es wohl entschieden, dafs der Sachkundige, auch ohne Philologie, in die Gegenstände seines Faches aus allen Zeitaltern einzudringen vermag, und dafs der ehrwürdige Schneider nicht ganz Unrecht hatte, zu hoffen, mein Eifer werde der Alterthumswissenschaft von

Nutzen seyn können, obgleich ich, wie er wuſste, von Römischer Sprache wenig, von Griechischer gar nichts verstehe. Daſs ich mich daher bescheide, weder Gelehrter zu seyn, noch den Titel desselben führen zu dürfen, ist eben dadurch ausgesprochen. Für den Gelehrten ist philologische Bildung mit Recht als unerläſslich anerkannt; die praktische Bildung des Staatsmannes ist ihr entgegengesetzt. Jede derselben hat ihren Werth für sich; der Versuch, sie zu vereinigen, mindert den Werth beider.

Giebt es aber Zeiten, wo die Wissenschaften der thätigen Theilnahme der Praktiker, ja sogar der Empiriker, bedürfen, um weitere Fortschritte machen zu können, so scheint dies jetzt mit dem von mir behandelten Gegenstande der Alterthumswissenschaft der Fall zu seyn. Erlauben Sie, meine Herren, daſs ich mich darüber erkläre.

Es kann eben so wenig des Beweises benöthigt seyn, daſs die Philologie an und für sich strenge von jeder Realwissenschaft geschieden sey, als daſs eine bestimmte Abgrenzung der Gebiete der Wissenschaften überhaupt zum wahren Gedeihen

derselben unumgänglich erfordert werde. Die Alterthumswissenschaft in ihrer Gesammtheit bedarf der Realkenntnisse aus allen Fächern, und kann daher nur von vereinten Kräften ihre Förderung erwarten; die Philologie aber verwaltet sie als ein gemeinschaftliches Eigenthum sämmtlicher Wissenschaften, als ein der ganzen Menschheit angehörendes Heiligthum. Wäre freilich, wie einer unserer ersten Männer dieses Faches behauptet,

> *„die Philologie in Bezug auf ein bestimmtes Volk in einem verhältnißmäßsig abgeschlossenen Zeitalter die geschichtlich wissenschaftliche Erkenntniß der gesammten Thätigkeit, des ganzen Lebens und Wirkens des Volkes",*

so könnte von bestimmten Grenzen für jede Wissenschaft nicht die Rede seyn; die Philologie wäre Alles in Allem, und die Alterthumswissenschaft im weitesten Umfange zugleich die Philologie selbst. Bleiben wir aber bei unserer obigen Ansicht stehen, und ist darnach unzweifelhaft ein Merkmal der Unterscheidung zwischen Philologie und Real-

wissenschaft nothwendig, so kann solches wohl nur dahin ausgesprochen werden,

dafs für die Philologie die Erkenntnifs der Sprache der Zweck, die Kenntnifs der Sachen das Mittel,

und umgekehrt,

dafs für jede Realwissenschaft die Erkenntnifs der Sache, der sie sich widmet, der Zweck, hingegen die Kenntnifs der Sprachen das Mittel sey.

Zwar kann man allerdings mit unserem genialen F. A. Wolf aus einem höhern Standpunkte Sprach- und Sachkenntnisse auch ungetrennt ansehen und behandeln. Nur von einem so umfassenden Geiste aber, wie er war, und nur in einzelnen Fällen, dürften auf solchem Wege wahre Bereicherungen für die Wissenschaft zu erwerben seyn; die Schule bedarf, um sicher vorzuschreiten, der Schranken, die auf niedrigerem Grunde stehen, und diese dürfen, wie unsere Erfahrung lehrt, ohne Nachtheil für sie selbst nicht überschritten werden. Denn offenbar scheint eben die schon seit längerer Zeit andauernde Vermi-

schung der Grenzen der Philologie und der Realwissenschaften die Ursache zu seyn, daſs jene sogar in ihrem eigentlichen Gebiete, in historischer Kenntniſs der Sprache und literarischer Kritik, gegen die Fortschritte der Realfächer zurücksteht; ein Miſsverhältniſs, welches mit dadurch erklärlich wird, daſs die Philologie auch andrerseits, ihren Beruf verfehlend, sich weit über denselben hinaus verbreitet hat, und heutiges Tages die Forderung in den höheren Schulen durchsetzt, daſs nicht nur der künftige Gelehrte, sondern auch der wissenschaftliche Praktiker philologische Bildung haben müsse. Der traurigen Folge aber zu geschweigen, welche diese den allgemeineren Zweck des Schulstudiums verkennende Anforderung hat, daſs dadurch wissenschaftlicher Geist und praktische Tüchtigkeit für die Realfächer gelähmt werden, so geht in Bezug auf unsern Gegenstand vorzüglich der besondere Nachtheil daraus hervor, daſs praktische Männer, voll von Einsichten, welche der Alterthumswissenschaft zum entschiedenen Vortheil gereichen würden, sich davon, im Bewuſstseyn, der Philologie nicht zu genügen,

abwenden, zumal diese, wie wir oben gesehen, sich zur Förderung derselben genug zu seyn glaubt. So ist denn namentlich die reale Erkenntniſs der Verfassung und Verwaltung der alten Staaten bisher am Weitesten zurückgeblieben, und es ist gewiſs, daſs solche ohne eine sehr ernste und anhaltende Theilnahme der Praktiker keine ersprieſslichen Fortschritte machen kann.

Hat nun mich jene Rücksicht an dem Unternehmen des vorliegenden Werkes nicht abgehalten, so scheine ich mir deshalb keiner Rechtfertigung zu bedürfen. Dankbar jedoch erkenne ich an, daſs die Sicherung des Erfolges meiner Arbeiten nicht ohne das bewährteste philologische Urtheil eines Freundes derselben möglich gewesen wäre. Nur mit vereinten Kräften, ich wiederhole es, kann die Alterthumswissenschaft wahrhaft befördert werden. Darauf aber kommt es hier an, wie überall und vor allem Andern, daſs Jeder sicher wisse, was seines Berufes, was seines Amtes ist.

Verzeihen Sie, meine Herren, wenn ich Dinge, die Ihnen längst besser bekannt sind, hier öffentlich auseinanderzusetzen für zweckmäſsig hielt,

um von mir den Schein eines unbefugten Unternehmens zu entfernen. Verstatten Sie mir zugleich die Hoffnung, daſs, wenn ich in meinem Werke Ihre Meinung nicht immer sollte getroffen haben, Sie es mir als dem ersten Ihrer Freunde und Angehörigen nicht werden übel deuten wollen.

Womit ich die Ehre habe in der ausgezeichnetesten Hochachtung zu verharren

Einer hochverehrten Facultät

ganz ergebenster Diener

Bonn, den 28. Sept. 1833.

SCHULTZ,

Geheimer Ober-Regierungsrath.

Einleitendes Vorwort.

Deus est mortali iuvare mortalem, et haec ad aeternam gloriam via. Hac proceres iere Romani. Plin. H. N. II, 5.

Gottes Wink, dafs der Mensch den Menschen fördere, war das höchste Gesetz der Staatskunst der Römer. So lautet das Zeugnifs des ernsten Plinius, und eine tiefere Betrachtung der Geschichte bestätiget es. Was konnte anders dieses kleine Volk zur Weltbeherrschung fähig machen, als die Güte und Weisheit seiner ursprünglichen Einsetzungen, welche jene grofse Sitte, jenen unbesiegbaren Charakter bildeten, die dem Staate eine Dauer gaben, von der kein zweites Beispiel in der Geschichte vorhanden ist. *Roma aeterna* war nicht ein eitles Wort. Noch heute erkennen wir es als die bildende Grundlage unserer Staaten; ihre Wirkung geht in's Unendliche.

Zu erforschen und darzustellen, durch welche Mittel die Römer diesem hohen Grundsatze nachgestrebt, in wie weit sie das Ziel desselben er-

reicht, welche Störungen sie von dem Wege abgelenkt, und welche Ursachen endlich den Untergang ihres Staats herbeigeführt haben, scheint daher wohl der Mühe werth zu seyn; ja es darf uns sogar befremden, dafs man versucht hat, einzelne Disciplinen einer allgemeinen Staatswissenschaft aus den Elementen der neuern Staaten zu entwickeln, ohne zuvor den der Römer wissenschaftlich untersucht zu haben, aus dem doch diese Staaten sämmtlich hervorgegangen sind, und dessen Gröfse und Dauer eine Tiefe seiner Prinzipe voraussetzen läfst, die wir noch kaum zu ahnen vermögen.

Die bisherigen Bearbeiter der Römischen Alterthümer, Rechtsgelehrte und Philologen, waren freilich nicht geeignet, durch ein in das Wesen der Sache eingehendes kritisches Verfahren die Staatsprinzipe aus dem Chaos geschichtlicher Thatsachen herauszufinden und zur wissenschaftlichen Klarheit zu erheben; ihre Absicht ging daher meistens nur auf Kenntnifs des Aeufseren der Einrichtungen, so weit das Verständnifs der Schriftsteller sie zu erfordern schien. Zwar, wer könnte nennen, was wir schon hierdurch den grofsen Gelehrten der vorigen Jahrhunderte schuldig geworden sind? Ohne ihre unermefsliche Thätigkeit wären wir Unwissende, und billig soll man keine Gelegenheit vorüber lassen, ihnen insgesammt den Tribut der Dankbarkeit zu zollen, da es unmöglich ist, im Einzelnen anzuführen, was

wir von diesem oder jenem in unser wissenschaftliches Eigenthum hinübergezogen haben. Im Allgemeinen jedoch war ihr Standpunkt niedriger, ihre Ansicht oberflächlicher als bei uns; aus dem natürlichen Grunde, weil jeder neue Fortschritt der Wissenschaft uns höher stellt, und neue Hülfsmittel für die Kritik darbietet, die unsern Vorgängern fehlten. Dies haben wir bescheiden anzuerkennen; denn das Verdienst der vermehrten Hülfsmittel ist nicht das unsrige, als in sofern ein Jeder sie sich selbst erschafft.

Vorzüglich zwar verdanken wir dem tieferen Eindringen in das Innere der Staatsverhältnisse von Seiten der gelehrten Erklärer der Römischen Rechtsquellen wichtige Aufschlüsse. Allein der Sachkritik, welche den praktischen Staatsmann erfordert, waren sie nicht mächtig; und die unrichtigsten Vorstellungen über Verfassung und innere Geschichte Rom's während der Republik wurden durch die Autorität der Rechtshistoriker um so mehr bestätigt, als das wesentliche Motiv dieses Studiums für die Juristen nur Bereicherung ihrer Einsichten in das Römische Privatrecht war, sie dasselbe also auch nur auf diesen besondern Gegenstand anwendeten, und damit selten über die Kaiserzeiten zurückgingen. Bei diesem beschränkten Interesse konnte der Erforschung der eigentlichen S t a a t s a l t e r t h ü m e r keineswegs vortheilhaft seyn, wenn sie als Rechtsalterthümer durchaus in ein Gebiet gezogen wur-

den, in welchem sie nur eine so ganz einseitige Bearbeitung fanden.

Noch weniger war dafür von den Philologen zu erwarten, denen alle dazu erforderliche Sachkenntnisse abgehen. Kenntnisse des gemeinen Lebens aber konnten stets nur Dinge des gemeinen Lebens zur Klarheit bringen. Wohl liegt es ganz in dem Berufe der Philologie, den Sachinhalt des Alterthums aus allen Gebieten zu sammeln, zu prüfen, zu ordnen, durch Vortrag zu verbreiten, und durch Anwendung auf die Literatur zur Ausbildung der Kritik zu benutzen. Nur dadurch wird sie in den Stand gesetzt, tiefer in das Wesen der Sprache und ihrer Formen einzudringen, und immer mehr den unerschöpflichen Quell geistigen Lebens, den Gipfel aller Sprachkunst, die Poesie der Alten, dem verwandten Geiste zugänglich zu machen. Was könnte sie Höheres leisten? Selbstthätig die Erkenntniſs des Alterthums in realwissenschaftlichen Fächern zu befördern ist den Philologen aber nicht gegeben; und wo sie es, namentlich im Gebiete der Staatswissenschaft, gewagt haben, geschah es, davon zeugt die berühmte Schrift des J. F. Gronovius über das Geld der Alten, mehr zum Nachtheil als zum Vortheil der Wahrheit. Ja selbst das ausgezeichnetste Werk, welches die neuere Philologie über einen politischen Gegenstand geliefert hat, des Herrn Böckh „Staatshaushaltung der Athener“, kann nur als ein lite-

rarisches Unternehmen, als Sammlung, Anordnung und Vorbereitung der Materialien zu einer sachkundigen Darstellung, unser unbedingtes Lob erhalten. Rühmlich zwar hat der Verfasser sich im ganzen Umfange des Gegenstandes zu belehren gesucht, und nur dadurch konnte er sich zu einer so trefflichen Zusammenstellung fähig machen; doch ersetzt ein solches Studium bei weitem nicht die Kraft der lebendigen Anschauungen des Staatsmanns, welche hier zur eigentlichen Erkenntniſs und Beurtheilung der Sache um so mehr erfordert wird, je undeutlicher und flüchtiger meistens die charakteristischen Zeichen und Spuren sind, die in der Literatur davon zur Erscheinung kommen. Ungeachtet einer nur oberflächlichen Bekanntschaft, welche ich mit dem Inhalte dieses wichtigen Werkes habe machen können, wage ich zu behaupten, dasselbe habe, alles Anderen zu geschweigen, schon deshalb den Zweck einer sachlichen Darstellung des Athenischen Staatshaushaltes nicht erreichen können, weil die Geld- und Sachwerthe darin fast überall eben so unrichtig beurtheilt sind, als es bisher allgemein der Fall war. Liegt irgendwo der Beweis vor Augen, daſs nur eine lebendige und umfassende Sachkenntniſs die verworrenen literarischen Nachrichten über das alte Geld aufzuklären vermöge, so ist es hier, wo im Uebrigen schon so viel dafür geleistet worden. Sollte Herr Böckh sich davon, in Folge dessen, was wir über

das Geld der Römer zu sagen haben, überzeugen, so mögen wir nicht zweifeln, derselbe werde gern anerkennen, welch ein grofses Feld, voll der wesentlichsten Verdienste für die Alterthumswissenschaft, dem Philologen offen stehe, wenngleich er den Sachkundigen eben so wenig übertragen kann, als dieser ihn.

Von wissenschaftlichen Arbeiten praktischer Staatsmänner über die Politik der Alten ist eigentlich nichts bekannt geworden. Ihre Studien, auf unmittelbare Anwendung für die Gegenwart gerichtet, können nur nach ihren individuellen Verhältnissen beurtheilt und verstanden werden, und dienen selten der Wissenschaft. So lernen wir daher auch in Machiavelli's Betrachtungen über Livius nicht die Staatsverfassung der Römer, ihre Grundsätze und ihr Verfahren in öffentlichen Angelegenheiten kennen, sondern wir hören nur, welches Benehmen, welche Mafsregeln der Florentiner Staatsmann, befangen in den Verwirrungen und Leidenschaften seiner Zeit, bei ähnlichen Begebenheiten, in ähnlichen Lagen, zweckmäfsig finden würde, was dabei zu beachten, zu erwarten, zu vermeiden, zu befürchten, vorzukehren und anzuordnen sey. Kritik hätte seinen Geist gehemmt; Rom ist ihm daher ganz das, was er im Geschichtschreiber zu finden glaubte. Ebenso wenig hat auch Montesquieu die Römische Geschichte kritisch untersucht; dies zeigt der flüchtige Auszug davon (*Considérations sur les*

causes de la grandeur u. s. w.), den er angefertigt, als er diese Geschichte zum Behuf seines später bearbeiteten *Esprit des lois* durchging. Aus diesem letzteren Werke aber lernen wir ihn als Staatsmann kennen. Auch er kann den praktischen Zweck seines Nachdenkens nicht verläugnen, schreitet jedoch schon mehr wissenschaftlich vor; wobei er von der frivolen Philosophie seiner Zeit zu den verderblichsten Lehren und zu der Täuschung verleitet wird, dafs den Völkern durch blendende Theorieen, von der Oberfläche der Erscheinungen geschöpft, das ersetzt werden könne, was die Geschichte auf der Grundlage der Natur allein dauernd zu begründen vermag. Doch verkenne man deshalb den Werth nicht, welcher ihm zukommt. Das Werk eines Mannes, der damals schon sagen konnte: „*On a confondu le pouvoir du peuple avec la liberté du peuple*", bleibt mit allen seinen Irrthümern für die Wissenschaft wichtig, so nachtheilig seine Wirkung geworden ist. Die heutigen Doctrinäre stehen auf noch weit flacherem Grunde.

Mehr, als diese beiden Schriftsteller, würde vielleicht der Britte Gibbon, wenn er es unternommen hätte, die früheren Zeiten Rom's mit der Ausführlichkeit vorzulegen, welche er den Regierungen der Kaiser gewidmet hat, und kritisch hätte zu Werke gehen wollen, zu gröfseren Aufschlüssen über die Staatsprinzipe der Römer haben gelangen können. Seine Darstellung, indem

sie mit der Regierung des Augustus als dem Gipfel der extensiven, nicht der intensiven, Gröſse Rom's anfängt, zeigt aber, daſs er von der letzteren keine Ahnung hatte; und so wurden denn auch durch ihn die herrschenden Begriffe von der innern Geschichte dieses Staates während der Republik nicht berichtiget.

Bei einer so schülerhaften politischen Erkenntniſs des Alterthums, wie sie uns also bis jetzt beiwohnt, kann man sich nun der ernstesten Betrachtung über den Einfluſs nicht erwehren, welchen dieselbe demungeachtet auf unsere eignen sittlichen Zustände ausgeübt hat, und noch täglich ferner ausübt. Sind unsere Vorstellungen von den alten Staaten noch so unvollkommen und also irrig, daſs wir nicht einmal über ihr System des Geldes, als eines ihrer ersten Elemente, eine in sich übereinstimmende Einsicht besitzen, daſs wir mithin über die Wirkung von Maſsnahmen, welche den Haushalt der alten Staaten betrafen, durchaus kein Urtheil haben können, so erwäge man, welcher Grad der Reife und Wahrheit der Erklärung der Schriftsteller, besonders der Geschichtschreiber, in politischer Beziehung beizumessen sey, wie sie auf unsern Schulen stattfindet, und was man von dem Grunde der Vorstellungen über bürgerliche Freiheit in den alten Republiken zu halten habe, die unsern Schülern allgemein auf eine solche Weise mitgetheilt werden, als sey dieselbe eine heilige Angelegenheit

der Menschen, und nichts in der Welt so gemeinverständlich, so unzweifelhaft gewiſs. Allerdings ist es wahr, daſs Cicero, Livius, Tacitus und andere Schriftsteller in eben diesen Ausdrücken von der bürgerlichen Freiheit sprechen; aber was wissen wir denn von den Lagen und Absichten, nach denen diese Ausdrücke zu verstehen sind, wenn wir nichts weiter als den Wortsinn derselben kennen? Ist hierbei nicht überall von Staatsverhältnissen die Rede, deren Beurtheilung die Einsichten des Staatsmannes erfordern würden, selbst wenn uns die alten Staaten eben so bekannt wären, wie unsere eigenen? Und doch wissen wir eigentlich nichts davon; die ersten Elementarkenntnisse fehlen uns noch darüber. Man spreche also aus: was ist denn der Grund jener Gewiſsheit, jener heiligen Ueberzeugung von dem Wesen und dem Werthe der bürgerlichen Freiheit der Alten? was anders, als daſs Lehrer und Schüler an die Stelle deutlichen Bewuſstseyns, des ersten Erfordernisses alles wahren Unterrichts, ein dunkeles rohes Gefühl setzen und es zur Leidenschaft steigern, indem sie, anstatt des bescheidenen und redlichen Bekenntnisses der Unwissenheit, sich über Staatseinrichtungen und deren Einfluſs auf die höhere Bestimmung der Menschen ein Urtheil anmaſsen, über die bis jetzt selbst die gewiegtesten Staatsmänner keine genügende Einsicht haben konnten. Nun aber ist die Frage: ob es möglich sey, daſs ein

solches Verfahren im Zwecke des öffentlichen Unterrichts liege? Ist es mit der Vernunft zu reimen, dafs die aufwachsenden Generationen der gebildeten Stände schon in früher Jugend auf Kosten der Staaten selbst dazu gewöhnt, unterrichtet und erzogen werden, oberflächlich und leichtsinnig über Staatsverhältnisse abzuurtheilen und sich mit unwahren, für ihr bürgerliches Leben verderblichen, Vorstellungen zu erfüllen? Und doch geschieht es so seit Jahrhunderten, in unserem Jahrhundert eifriger als je; und Niemand scheint zu glauben, dafs diesem Unwesen Einhalt geschehen dürfe und könne. Darf es hiernach befremden, als Folge dieser allgemeinen Krankheit der Bildung unserer Zeit, die Hast wahrzunehmen, mit welcher die Zerstörung aller öffentlichen Rechte gefordert, und die Gleichgültigkeit, mit welcher sie zugestanden wird? Darf sie uns befremden, diese, durch Aufhebung aller Ehrfurcht unaufhaltsam gewordene, Entsittlichung der Europäischen Völker, welche, von den durch Unterricht gebildeten Ständen ausgehend, deutlich unsere unbewufste Rückkehr zur Barbarei verkündet? Niemand scheint es heute noch anzuerkennen, dafs die hergebrachte, unmittelbar von Gott durch Natur und Geschichte gegründete Staatsordnung oder Bestimmung der öffentlichen Rechte und Pflichten eben der Grundbau aller sittlichen Cultur, und dessen Zerstörung die der letzteren selbst ist.

Wie heilsam und wichtig hätte nicht bei diesem nachtheiligen Einfluſs der in den Schulen herrschenden Begriffe über den politischen Zustand des Alterthums ein Werk über die Geschichte der Römer werden können, welches zu unserer Zeit ein Staatsmann verfaſste, dem reiche gelehrte Bildung, seltener Scharfsinn, Gabe einer kräftigen, lebhaften Darstellung, reichlichste Hülfsmittel, wärmste Theilnahme gelehrter Freunde und erwünschteste Muſse den Beruf zu geben schienen, alle jene Irrthümer zu berichtigen, die dadurch aufgeregte Welt zu beruhigen und endlich der Sehnsucht des vergeblich eindringenden wissenschaftlichen Blickes die wahrhafte tiefere Bedeutung der Römischen Staatseinrichtungen zu eröffnen! Wie betrübend ist es, sagen zu müssen, daſs dieses Werk, anstatt irgend eine solcher Hoffnungen zu erfüllen, jenes Uebel vielmehr bis auf einen Punkt gesteigert hat, der ehedem auch den Unbesonnensten zurückgehalten hätte! Wer mit uns gelebt hat, weiſs, daſs ich Niebuhr's Römische Geschichte meine; und wer es weiſs, daſs ich damals, wo Niebuhr dieselbe entwarf, ihm nahe befreundet war, möge fühlen, was ich empfinde, so über dieses ausgezeichnete Werk, das Werk seines Lebens, wie er es selbst nannte, urtheilen zu müssen. Vielleicht bin ich der einzige seiner Freunde, der, im Bewuſstseyn weder thätig, noch durch Beistimmung an der falschen Richtung seines gelehrten Eifers Theil genommen zu haben, sich

heute eben so offen darüber erklären darf, wie vor zwanzig Jahren ich gethan haben würde, wenn Muſse, Kenntnisse und praktische Einsichten damals schon ein so bestimmtes Urtheil davon zu fassen mir verstattet hätten.

Aber wir erfuhren im Laufe der Jahre, was Plinius wahrhaft erinnert: *Haud alius fidei pronior lapsus, quam ubi falsae rei gravis auctor exsistit.* Und wie ein persönlicher Vorwurf, schreckte dieses Wort mich aus der falschen Beruhigung auf, daſs das Uebel die Mittel der Heilung in sich selbst trage, und, je höher es gestiegen, um so gewisser der Wahrheit den Weg bahnen werde, als ich die zweite Ausgabe des Niebuhrschen Werkes erhielt, welche, jene in der erstern noch nicht bewuſst hervorgetretene Richtung mit bitterer Consequenz herausstellend, durch eine seit sechszehn Jahren gewonnene groſse Autorität der Sittlichkeit die letzte Gefahr drohte. Niebuhr hatte damals mich längst verlassen, ohne daſs ich irgend gegen ihn gefehlt; man wolle denn Beleidigung nennen, nicht ohne Ueberzeugung Beifall zu ertheilen. Nun aber von Pflicht getrieben, beschloſs ich endlich im Sommer 1830 mich ihm wieder zu nähern; und, in den letzten verhängniſsvollen Tagen jenes berüchtigten Julimonats hieher nach Bonn zu ihm reisend, hegte ich die, ach! so eitle, Hoffnung, den mir fremd gewordenen Freund wiederzugewinnen, indem ich ihn von den Irrwegen, auf

denen er fortging, durch vollkommene Beweise zu überzeugen gewifs war. Doch eine höhere Hand rifs mich durch die im selben Momente von Paris herüberschallende Nachricht von seiner Schwelle zurück; ich sah ihn nicht wieder. Er starb, als das edelste und beklagenswertheste Opfer der Irrthümer seiner Zeit, deren fähigstes Organ er gewesen.

Spät erst auf die Verbindung und den gegenseitigen Einflufs der politischen Ansichten Niebuhr's und der rechtsgeschichtlichen Lehren des Herrn von Savigny aufmerksam geworden, hatte ich auf dem Wege sachlicher Untersuchung eine Reihe von kritischen Mängeln wahrgenommen, durch welche sie beide sich und ihre zahlreichen Anhänger irregeleitet. Entschlossen dem von mir erkannten Nachtheile jener Lehren unverweilt entgegenzuwirken, wollte ich im folgenden Jahre auf einer Reise nach Berlin, da Niebuhr nicht mehr war, mich dem Herrn von Savigny und einigen der ihm verbundenen Rechtsgelehrten darüber mündlich eröffnen. Ich glaubte, dafs es für sie, wie für mich und für die Wissenschaft selbst, vortheilhaft seyn könnte, wenn mir verstattet würde, mich von ihnen über Gegenstände ihres Faches, welche ich berühren mufste, belehren zu lassen, und sie von mir erführen, was ich über Gegenstände meines Faches ihnen zu sagen hätte. Allein vergebens: möchten sie es uns öffentlich erklären, was sie veranlafst hat, mir

keinen andern Ausweg zu gönnen, als mit ihnen im Angesicht des Publicums zu verhandeln!

Dafs Niebuhr das Gefährliche seiner Lehren erkannte, zeigt er S. XIII des Bandes I der neuen Ausgabe; obwohl ihm sicherlich unbewufst blieb, in welchem Grade und wodurch eigentlich sie es waren. Jedermann sieht ein, dafs diese Erklärung nicht dazu dienen konnte, ihre Gefährlichkeit zu mindern, zumal in der Verbreitung durch den Unterricht der Jugend, für den zunächst er selbst sein Werk bestimmt hatte. Montesquieu und Burke, auf die N. sich bezieht, sind Lehrern und Schülern bei uns unbekannt; wer solche Schriften lieset, hat ein Urtheil darüber, oder kann es doch haben. Unerfahrene Jünglinge können dem gefährlichsten Irrthum nicht entgehen, wenn er ihnen als Wahrheit gelehrt wird. Aber sind gefährliche Lehren, fragt man, darum sogleich verderbliche? können sie nicht, wie gewisse Gifte, auch wohl heilsam wirken? Wenn unser politischer Zustand von Grund aus erkrankt ist, darf man gefährliche Mittel scheuen, um ihn zur Gesundheit herzustellen? und wenn die Geschichte Rom's, wie Niebuhr überzeugt war, diese Lehren selbst ausspricht, sollte er sie verhehlen? sollte er die Wahrheit der Geschichte verfälschen, um nicht aussprechen zu müssen, was sie lehrt? Wer könnte das wollen? Alles kommt darauf an, ob Niebuhr's Römische Geschichte wahr ist; und wäre sie wahr, so würde nur die Frage seyn, ob

es wohlgethan sey, eine solche Wahrheit dem Mifsverständnisse der Jugend preiszugeben? Ist sie es aber nicht, so mufs sie eben so schonungslos verurtheilt werden, wie jede andere Unwahrheit, als eine die noch dazu gemeinschädlich wirkt, wie keine andere, indem die aus ihr hervorgehenden Lehren den Grund der Sittlichkeit gefährden, Liebe, Vertrauen, Ehrfurcht gegen die Obern dem Zweifel und dem Irrthum aussetzen. Nun aber sage ich: So gewifs Gott, der die Welt erschaffen hat, derselbe ist, der sie väterlich erhält und leitet, so gewifs ist die Geschichte der Römer, wie Niebuhr sie geschrieben, unwahr; denn so gewifs kann nur die Regierung das Volk zu höherer Menschlichkeit erheben, nicht das Volk die Regierung, kann nur gegenseitige Liebe, Vertrauen und Treue, nicht Arglist, Verrath und Meuterei zum Guten und Rechten führen, das Wohl und die Dauer der Staaten sichern. Dies wird jede wahre Geschichte bezeugen; dies bezeugt vorzüglich die Geschichte Rom's, dessen tausendjährige Dauer schon an sich die Trefflichkeit seiner früheren Verfassung und deren treue Aufrechthaltung beweiset. Wie hätte eine so nichtswürdige Regierung, als nach Niebuhr's Schilderung die der Patricier war, sich Jahrhunderte hindurch erhalten und den Staat zur höchsten Macht erheben können? Gott leitet und richtet die Regierungen und Völker, wie die einzelnen Menschen. Die wahre Geschichte ist daher ja nichts anders, als die

Offenbarung Gottes, die Christus uns erkennen gelehrt; und die sollten wir Christen verläugnen, indem wir ihre Zeugnisse in einem Sinne auslegen, der Seinen heiligen Lehren widerspricht?

Allein nicht auf religiöse und moralische Ueberzeugung, auf kritische Ueberzeugung, auf historische Beweise aus unzweifelhaften Quellen stützte Niebuhr seine Darstellung; dies war der Grund ihres unbedingten Ansehns in der gelehrten Welt. Die Aufgabe also war, die Ungründlichkeit seines kritischen Verfahrens, den Mifsbrauch der Quellen und die Willkühr darzuthun, mit welcher er sie für seine Hauptbeweise benutzt hat. Hiezu grade hatte mich der auf keinen äufsern Zweck gerichtete Gang meiner einsamen Forschungen vorbereitet, und mich als eine der Hauptursachen dieser Ungründlichkeit ein Uebel erkennen lassen, welches in neuerer Zeit das Studium der alten Literatur höchlichst benachtheiliget. Man erlaube mir, diese Ursache deutlicher zu bezeichnen. Zunächst ist es die gänzlich vernachläfsigte Untersuchung des Werthes und der Glaubwürdigkeit der Quellen; eine Untersuchung, die bei den täglichen Fortschritten der Wissenschaften jeder von Neuem anzustellen wohlthut, der literarische Quellen gründlich benutzen, einen beweisenden Gebrauch davon machen will. Diese längst eingerissene Vernachläfsigung der ersten Forderung der Kritik und eine aus mangelnder Sachkenntnifs verminderte Werthschätzung der Classiker hat weiter zu der

eiteln Absicht talentvoller junger Männer Anlaſs gegeben, das gelehrte Publicum mit der Benutzung seltener, unzugänglicher, unverständlicher Quellen zu blenden; und je mehr dies gelang, entstand endlich daraus der heillose Miſsbrauch, solchen Quellen, welche die gesunde Kritik schon in älterer Zeit in den Hintergrund verwiesen hatte, einen Werth beizulegen, den sie nicht haben noch haben können, und ihre Zeugnisse denen der bewährten Classiker gleich zu setzen, ja sogar vorzuziehen. So sehen wir nunmehr die monstrose Erscheinung vor Augen, daſs man unbedeutende, namenlose und untergeschobene Compilationen, deren Ursprung zum Theil im Mittelalter liegt, als vollgültige Zeugen jener classischen Zeiten aufführt, deren groſse Schriftsteller man des Wahnes und Irrthums zu beschuldigen, ja unbewuſst sie selbst sogar aus ihren unwissenden Scholiasten zu widerlegen wagt. Vor Augen sehen wir im Studium des Alterthumes, was dem gesunden Sinn ein Widerspruch in sich erscheint, daſs man die reinsten Quellen, die vollsten Garben verachtet liegen läſst, um Durst und Hunger aus Lachen und Kehricht zu stillen!

So fand ich es denn auch oft bei Niebuhr und seinen Anhängern; gleich als hätten sie aus dem ganzen Umfange der alten Literatur ohne Rücksicht auf Glaubwürdigkeit der Zeugnisse nur das zusammensuchen wollen, was ihren politischen Vorurtheilen zur scheinbaren Stütze gereichen, und den unbelehr-

ten Leser dafür gewinnen könnte. Anfangs ging daher meine Absicht nur dahin, diese auffallendsten kritischen Mängel bei denselben vollständig in's Klare zu setzen, und als nothwendige Folge die Nachweisung des Irrigen in dem darauf gebauten Lehren und Behauptungen anzuschliefsen. Als aber diese Arbeit vorrückte, sah ich ein, dafs ein blos negativer Angriff weder meinem ernsten Zwecke gemäfs, noch für die Wahrheit entscheidend seyn könne. Das Unerspriefsliche einer Widerlegung nur in Bezug auf die Behandlung, ohne die Sache in ihrem eignen Werthe darzustellen, leuchtete mir um so mehr ein, als ich dabei, anstatt der mir allein zukommenden Aufgabe des Sachkritikers, meistens die hiebei vorwaltende, mir fremde, Rolle des Philologen und Literators hätte übernehmen müssen. Deutlich erkannte ich, dafs die aufserordentliche Wirkung, welche Niebuhr hervorgebracht, auf Vorzügen solcher Art beruhe, durch die er seinem Werke, vom historischen Gehalte abgesehen, eine eigenthümliche bleibende Stelle in der Literatur verschafft hat, hauptsächlich aber auf jenem Glanze, der, neben vielen wahrhaft lehrreichen Andeutungen, durch lebhafte, stets geistreiche, oft kecke Combination der vielseitigsten gelehrten und weltmännischen Kenntnisse jeden einseitiger unterrichteten Leser mit dem imponirenden Scheine eines überlegenen Urtheils fesseln mufste, und der auf eine grofse Classe des Publicums noch fernerhin verführerisch

zu wirken fortfahren würde, so lange man nicht durch gründlichere Untersuchung dem Scheinbaren seiner Behauptungen das Wesen der Sache im Lichte der Wahrheit entgegenzustellen vermöchte.

Zugleich belebte das tiefere Eingehen in die bestrittenen Gegenstände eine längst gehegte, theure Hoffnung in mir von Neuem; und diese entschied mich. Die Hoffnung nämlich trat mir deutlicher als je hervor, dafs wir durch das Alterthum zu einer Staatswissenschaft gelangen würden, die, meiner Ueberzeugung nach, eben so vergebens durch Abstraction aus der Geschichte und den Erfahrungen der neuern Staaten zu entwickeln versucht wird, als eine Sprachwissenschaft vergebens vor der genauern Kenntnifs der alten Sprachen aus Untersuchung der neuern hätte gefördert werden können. Ja es wurde mir endlich vollkommen bewufst, dafs, wie die allgemeine Sprachlehre nur in dem Mafse Fortgang gewinnen kann, als die besonderen Sprachlehren, und zwar zunächst die der alten Sprachen, an Ausbildung gewinnen, ebenso eine allgemeine Staatswissenschaft nur durch Ausbildung der wissenschaftlichen Erkenntnifs der einzelnen und zwar zunächst der alten Staaten zu Stande kommen könne, und dafs zu diesem Zweck allem Andern die Untersuchung des Staats der Römer vorangehn müsse, den wir als die Grundlage der neueren Staaten zu erkennen haben, und über den zugleich die reichhaltigsten Quellen vorhanden sind.

Von diesem Gedanken ergriffen, rief ich mir die Gegenwart der geordneten Sachkenntnisse und Fähigkeiten eines mit ganzer Liebe geleisteten Staatsdienstes in die Seele zurück, um den kühnen Versuch zu wagen, ob mir gelänge, woran Niebuhr's Scharfsinn, weil er von Anbeginn in Vorurtheilen befangen war, sich vergebens abgemüht hatte. Ueberzeugt, daſs auf diesem Wege allein die Frage für immer zu entscheiden sey, ob Rom in seinen früheren Jahrhunderten von einer rechtswidrigen räuberischen Regierung, die nur durch die Meutereien des groſsen Volkshaufens habe gezügelt werden können, oder von wahren Vätern des Volks beherrscht worden, und ob also mein Vertrauen in die Allgemeingültigkeit der göttlichen Gesetze mich hierunter getäuscht habe oder nicht, fand ich Muth, das Unternehmen einer geschichtlichen Staatswissenschaft der Römer anzugehen. Als erste Grundlegung dazu entwarf ich diese Vorarbeiten, deren Unvollkommenheit die Neuheit und Gröſse des Gegenstandes und vielleicht noch mehr die Gröſse der Hindernisse entschuldigen werden, welche dabei hinwegzuräumen waren.

Man erkennt sogleich, daſs durch das, was hier einstweilen vorliegt, nur beabsichtiget wird, den Grundbau der materiellen Elemente des Staats niederzulegen. Aber auch davon konnten allein die beiden ersten Abschnitte, die Systeme der Zeitordnung und des Geldes darstellend, nach

Umfang und Inhalt zu einer gewissen Vollständigkeit gebracht werden. Die folgenden Abschnitte über Vermögen, Staatsrechte und Staatsmittel enthalten, wie die unbestimmten Ueberschriften anzudeuten suchen, nur ungefähr so viel von diesen Gegenständen, als für jenes Vorhaben genügen mochte, ohne darüber schon jetzt abschliefsen zu können. Von den höhern Staatsprinzipen ist noch überall nur andeutungsweise wenig zur Sprache gekommen. Der letzte Abschnitt endlich hat meistens nur ein kritisches Interesse. Den mangelhaften Beweisen für die gesammte Darstellung soll er zu Hülfe kommen, und, wie die Probe zur Rechnung, die Ueberzeugung von ihrer Richtigkeit vollenden. Dafs das Ganze in einem strengen und, selbst der Folge der Gegenstände nach, nothwendigen Zusammenhange steht, wird man bei näherem Eingehen nicht verkennen. Die Ordnung des Vortrags aber kann nach den einzelnen Abhandlungen, in welchen die Materien entwickelt sind, durch das weiterhin angeschlossene Inhaltsverzeichnifs bis in die Einzelnheiten so klar übersehen werden, dafs daher auch ein Sachregister wohl entbehrlich zu seyn scheint. Im Vortrage selbst herrscht nach Bedürfnifs bald die Untersuchung, bald die Darstellung vor; wovon die sehr verschiedene Lage Ursache ist, in welcher die bisherige Bearbeitung der Gegenstände sich befunden. Auch liegt es in der Natur der letzteren, dafs dafür nur die gewöhnliche Geschäftssprache

Anwendung finden konnte, die meistens den Charakter des Eilfertigen an sich trägt, und daher weniger Sorgfalt erfährt, als von einem wissenschaftlichen Werke zu fordern wäre. Vielleicht darf mir wegen so mancher Vernachläſsigung der Schreibart in Betracht der Schwierigkeiten des ersten Entwurfs solcher Art, der selbst bei den Beschäftigungen der letzten Hand meine ganze Aufmerksamkeit nur für die Sache forderte, einige Entschuldigung zu statten kommen.

Was die erforschten Resultate betrifft, so prüfe der Leser sie, nachdem er das Werk durchgegangen und sich von ihrer Uebereinstimmung in allen seinen Theilen überzeugt hat. Wie sehr die organische Verbindung des Ganzen den Resultaten selbst zur Bestätigung dient, wird ihm dabei nicht entgehen. Für mich war die Wahrnehmung dieser Uebereinstimmung während der Arbeit ein lohnender Genuſs. Sie erleichterte mir die weiteren Untersuchungen, indem sie schrittweise mein Vertrauen in die Zuverläſsigkeit des bereits Gewonnenen erhöhte. Unmöglich ist es wohl, daſs in der Masse der Berechnungen, aus welchen die Ergebnisse hervorgingen, nicht mancher Fehler mit untergelaufen seyn sollte, da ich sie ohne alle Hülfe in sehr kurzer Zeit vollendet habe und zuletzt dabei ermüdet bin. Die Fehler können aber nicht von Bedeutung seyn; dies würde sich durch entscheidende Differenzen in den mannigfachen weiteren Operationen haben zeigen müssen, zu

denen die resultirenden Producte angewendet worden. Wesentlichere Fehler könnten in den Ansätzen vorgekommen seyn, für welche ich mich fast nur auf mein Gedächtnifs habe verlassen müssen, da alle meine Hülfsmittel, selbst die Bücher, mir dabei fehlten. Niemand kann in diesem Betreff eine aufrichtigere Bescheidenheit hegen, als wer die Unermefslichkeit des Gebiets der Staatswissenschaft praktisch würdigen gelernt hat. Sollte ich hierunter von Kennern des Faches Berichtigungen erhalten, welche die Wahrheit näher treffen, so werde ich sie dankbar annehmen.

Immittelst gereicht mir die durchgängige Uebereinstimmung meiner Resultate auch deshalb zur Freude, weil sie dem Leser zu dem Gebrauche Vertrauen geben dürfte, den ich von meinen Erfahrungen über die Fehler in den alten Texten gemacht habe, ohne darüber Auskunft ertheilen zu können. Mich hierunter auf die Anmerkung zu S. 143 beziehend, hoffe ich, man werde vorläufig überzeugt seyn, dafs, wenn mir diese Erfahrungen zur Vervollständigung der erforschten Verhältnisse wesentliche Dienste geleistet haben, ich dabei redlich und ohne Willkühr zu Werke gegangen. Die darauf gestützte Textesverbesserungen kann ich als Sachkritiker zwar immer nur ihrem Sachinhalte nach vertreten. In sprachlicher Hinsicht sind die Emendationen der Nichtphilologen allemal Pfuschereien; ihr Gelingen ist nur als Zufall anzusehen. Ich würde daher

nicht haben wagen mögen, mit diesen meinen Vermuthungen öffentlich aufzutreten, dürfte ich nicht den Herrn Professor Heinrich wenigstens in so weit als Gewährsmann dafür nennen, als derselbe keine unbedingte Einwendungen dagegen zu machen gefunden. In Absicht der Emendationen in den Rechtsquellen muſs ich mich zum Theil gar einer doppelten Pfuscherei schuldig bekennen und es darauf ankommen lassen, nicht nur, was die Philologen, sondern auch, was die Rechtsgelehrten darüber urtheilen werden. Da die Wahrheit mein einziges Ziel ist, so wird mir jede sie fördernde Zurechtweisung, von wem sie komme, erfreulich seyn, als Ersatz für die Belehrung, welche ich früher vergeblich gesucht habe. Im Ganzen hoffe ich, nicht in der Schuld zu bleiben.

Ueber das Staatsrecht wird freilich die Ansicht des Rechtsgelehrten mit der des Staatsmannes oft im entschiedenen Gegensatze stehen; ja es scheint, als wenn dieses Gebiet so lange zwischen Beiden streitig bleiben müſste, bis entweder die Auflösung der Staaten vollendet, oder deren vollkommene Wiederherstellung erreicht ist. Dies lehrt uns auch der Verfall des Römischen Rechts von seinem Ursprunge bis zur classischen Rechtswissenschaft; welche dafür anzuerkennen daher nicht möglich ist, wenn anders das Classische für das Vollkommenste seiner Art gelten soll. Doch lege man mir die Meinung nicht unter, als sey jemals

eine Verfassung früherer Vorzeit wiedereinzuführen. Alle unmittelbare Anwendung der Vergangenheit ist Mifsbrauch der Geschichte, und entspringt nicht minder aus jenem bereits gerügten ungründlichen Urtheile, als die unmittelbare Anwendung von Beispielen oder Vorbildern aus der Fremde. Was unsere wissenschaftliche Untersuchung beabsichtigt, sind eigentlich nur die höchsten Prinzipe; deren man sich bedient wie der Gestirne, um den Standpunct der Gegenwart, um den Lauf der Zukunft zu ermessen.

Die hauptsächlich gegen Niebuhr und von Savigny gerichtete Polemik war so unvermeidlich, als die Nothwendigkeit für mich kummervoll, jenen mit aller Kraft zu bekämpfen, der sich selbst nicht mehr vertheidigen kann, dessen Verlust uns noch so schmerzlich nahe liegt, und dessen Andenken mir stets werth und theuer bleiben wird. Um persönliches Gefühl zu schonen, hätte ich eine längere Versäumnifs nicht rechtfertigen können. Wie schwach auch die Wirkung meiner Stimme seyn mag, in solchem Falle mufs ein Jeder handeln, der den Beruf dazu erkennt, als Mann und ohne Verzug. Mein Trost ist, dafs es Niebuhrn an Vertheidigern nicht fehlen kann, nachdem seinen Meinungen im Leben so unbedingt gehuldigt worden. Vor Anderen dürfte hiebei auf Herrn von Savigny zu zählen seyn; und wenn derselbe mir das Zeugnifs geben wird, dafs ich in der Polemik gegen ihn nicht weiter gegangen

bin, als der nächste Zweck es unumgänglich forderte, so möge er um so mehr Alles thun, wozu er sich für Niebuhr verpflichtet hält. Es wird mir eine heilige Angelegenheit seyn, dem Andenken dieses Trefflichen, sollte ich ihm Unrecht gethan haben, die wahrhafteste Genugthuung zu geben. Und überhaupt, dies sey Jedem gesagt, der sich hier verletzt fühlen möchte, kein Opfer wird mir zu schwer werden, wo ich geirrt zu haben mich überzeugen kann.

Auch meine Freunde und alle die, welche in den Hauptsachen mit mir einverstanden sind, bitte ich deshalb mit nicht geringerer Strenge zur Sprache zu bringen, was sie aus besseren Gründen nicht billigen können. An einem Beifalle, der zu weitern Irrthümern führen würde, kann dem nicht gelegen seyn, der nur die Wahrheit sucht. Wie wir es stets gehalten, gelte also auch ferner unter uns Cicero's Ausspruch: *Assentatio, vitiorum adiutrix, procul amoveatur; quae non modo non amico, sed ne libero quidem digna est.*

Inhaltsverzeichniſs.

Abschnitt I. Die Zeit.

Das Lustrum als Periode.

Das Lustrum als Epoche.

Nachweisung der Lustralepochen durch Thatsachen.

Abschnitt II. Das Geld.

Das System in der Entwickelung.

Abschnitt III. Vermögen.

Der Census nach seinem Prinzip.

Statistik und Geschichte des Census.

Der Vermögenscensus als Creditanstalt.

Abschnitt IV. Staatsrechte.

Das erhaltende Rechtsprinzip.

Schuldverfahren und Zinsgesetze.

Entwicklung der Bürgerrechte.

Abschnitt V. Staatsmittel.

Benutzung der Staatsgüter.

Das Abgabenwesen.

Zu bemerken ist, daſs die Seitenzahlen bei Dionys. Halic. nach der Sylburgischen Ausgabe, bei Appian nach der Stephanischen citirt sind.

I.

Die Zeit.

Das Lustrum als Periode.

1.

Wichtiger Einflufs der periodischen Zeitabtheilung. Irrthum über die Periode des Lustrums, der Actischen, Olympischen und Capitolinischen Spiele. Fünfjährigkeit derselben.

Die Anordnung gröfserer Zeitperioden für die organischen Motive des öffentlichen Lebens, und zwar fünfjähriger, ist eine höchst bedeutende, die Staaten des classischen Alterthums auszeichnende Erscheinung. Ihr wichtiger Einflufs auf die Kraft und Dauer der Staaten ist vielleicht noch nicht erwogen worden. Wem es aber gelingt, diesen Einflufs wahrzunehmen und in der Geschichte Jahrhunderte hindurch bis in seine einzelnen Aeufserungen zu verfolgen, der wird sich bald von der Ueberzeugung getroffen fühlen, dafs in jener Anordnung eine der vorzüglichsten Ursachen der Gröfse und Vollendung liege, welche das Alterthum vor unserer Zeit voraus hat. Führt ihn diese Wahrnehmung sodann zu einiger Erkenntnifs der tieferen geschichtlichen Wirkungen, so wird er mit Ueberraschung inne werden, dafs jene Erscheinung zugleich aber auch der Beweis einer in unendliche Vorzeiten zurückgehenden höhern Cultur

sei, eines in Jahrtausenden bis zu einer Vollkommenheit durchgebildeten Organismus, zu deren Würdigung uns noch der Maſsstab fehlt.

Wir dürfen es sonach einstweilen als ein nicht geringes Glück für die Erweiterung unserer Erkenntniſs des Alterthums schätzen, daſs wir die groſse Pulsation des Römischen Staatslebens, so weit dessen Geschichte chronologisch aufbewahrt ist, noch in deutlichen Schlägen herauszufühlen vermögen.

Bei den Römern nannte man diese organische Zeitperiode das Lustrum. Indem wir daher unternahmen, die Elemente einer Staatswissenschaft dieses Volks geschichtlich zu entwickeln, muſste unser erstes Vorhaben sein, die Ursachen kritisch zu erforschen und aufzuklären, welche die Wahrnehmung der regelmäſsigen Folge dieses Lustrums bisher verhindert haben. Als Hauptursache ergab sich hiebei, daſs die vorhandene Geschichte, wie man uns später einräumen dürfte, in Zeiten fällt, in welchen der Staat und seine ursprünglichen Einrichtungen bereits groſse Veränderungen erlitten, in welchen also auch die Beobachtung der Zeitperioden zunehmenden Hindernissen unterworfen war. Hieraus erklären sich die mehrfachen Miſsverständnisse der neuern Schriftsteller. Wesentlich laufen sie auf Verwechselung der verschiedenen Bedeutungen des Wortes *lustrum* und auf unrichtige Auslegung des Umstandes hinaus, daſs die religiöse Feier, mit welcher die Geschäfte der fünfjährigen Periode beschlossen wurden, das *lustrum conditum*, in den Geschichtsquellen selten jene periodische Regelmäſsigkeit erkennen läſst. Manche deshalb gemiſsdeuteten Aeuſserungen alter Schriftsteller bestätigten die eben daraus geschöpften Zweifel, indem sie mit diesen einen Zirkel schlossen, aus dem herauszukommen allerdings schwierig war; und so vereinigten sich unsere Gelehrten bis jetzt alle in der Mei-

nung, daſs die Dauer des Lustrums als Periode nie ganz bestimmt gewesen, solches im bürgerlichen Verkehr zur Zeitrechnung nicht angewendet, und wenn gleich in der Regel für einen fünfjährigen, doch oftmals auch für einen vierjährigen Zeitraum verstanden worden. 1)

Diese Ansicht ist aber, wie wir sehen werden, eben so unbegründet, als die noch allgemeinere Annahme der Chronologen und Antiquare, mit der sie nahe verwandt ist, daſs die Feier der Olympischen Spiele ununterbrochen 293 Olympiaden hindurch alle vier Jahre, auch der von Augustus gestiftete Actische und der von Domitian eingeführte Capitolinische Wettkampf in vierjährigen Perioden stattgefunden. Man begreift nicht, wie dieser an sich interessante und für die Geschichte in vielfacher Hinsicht wichtige Gegenstand so wenig Reiz zu einer tiefern Untersuchung hat darbieten können, daſs sprachgelehrte Männer vielmehr um jener Vorurtheile willen kein Bedenken finden, gegen den klaren Wortverstand und unabänderlichen Sprachgebrauch, *πενταέτηρις* oder *quinquennium* für einen vierjährigen Zeitraum, *διὰ πέμπτου ἔτους* oder *quinto quoque anno* für alle vier Jahre, *πενταετηρικὸς* oder *quinquennalis* für vierjährig anzunehmen.

Ohne Zweifel hat das imponirende Ansehn der von Universalhistorikern eingeführten, über mehr als ein Jahrtausend fortgesetzten Olympiadenrechnung diese Annahmen zunächst veranlaſst. Man würde aber längst darüber in Richtigkeit gekommen seyn, wenn nicht die im Jahre Rom's 991 verfaſste Schrift des Grammatikers Censorinus

1) Niebuhr hat sich, wie aus I, 307 erhellet, von der Untersuchung über die Lustralperioden durch seinen Irrthum in Betreff des Säcularcyklus, den wir unter 4 berühren werden, abwenden lassen. Auf dieser falschen Fährte muſste ihm der vorwaltende Einfluſs jenes groſsen und fruchtbaren Gegenstandes völlig verborgen bleiben.

de Die Natali (18) eine so dunkele und zweideutige Erklärung über die Dauer jener Perioden enthielte, dafs dieselbe in späterer Zeit kaum anders als mifsverstanden werden konnte. Sie mufste um so mehr jene Irrthümer bestätigen, als mit ihr, zum Theil durch daraus entstandene Corruption, eine Berechnung des genannten Jahres in Verbindung gesetzt ist, die man für eine der festesten Stützen der alten Chronologie ansieht.

Dafs der Agon Actiacus, den Augustus im Jahre 726 stiftete, und der, wie aus Strabo VII, 325 erhellet, nichts anders als die gleichzeitige Feier des Olympischen Wettkampfes ist, alle fünf Jahre stattfand, sagen Strabo ebendaselbst, Sueton (Aug. 18) und Dio Cassius (LI, 1 und LIII, 1) sehr bestimmt. Mamertinus (Grat. act. Jul. 9) bezeugt noch im vierten Jahrhundert Christi, dafs derselbe in jedem Lustrum gefeiert worden. Scaliger und die ihm folgten hatten Unrecht, diese Zeugnisse zu verwerfen, und blos darum, weil sie die Feier der Olympischen Spiele gleich den Olympiaden ein für allemal als vierjährlich ansahen, auch dieser Feier einen vierjährigen Zeitraum zuzuschreiben. [2]) Sie hätten vielmehr die

---

2) Nur zu oft hat sich der gelehrte und scharfsinnige Scaliger durch nicht hinreichend untersuchte Voraussetzungen in seiner Emendatio temporum zu unrichtigen Annahmen verleiten lassen. Hievon ist uns noch das Eine hier zu bemerken wichtig, dafs Scaliger die Neronischen Spiele, obwohl Tacitus sie zweimal *ludicrum quinquennale* und Sueton *quinquennale certamen* nennt, was auch durch eine Münze Nero's bestätigt wird, dennoch, seiner Berechnung zufolge, für s e c h s j ä h r l i c h zu erklären wagt. Hätte er auf Sueton, Nero 23, Rücksicht genommen, wo es von diesem Kaiser heifst: *certamina diversissimorum temporum cogi in unum annum, quibusdam etiam iteratis, jussit*, so würde er eingese-

Frage aufstellen sollen, ob nicht die Olympischen Spiele wenigstens zur Zeit der Römer alle fünf Jahre stattgefunden haben?

Dafs aber in der That die Olympischen Spiele sowohl in früheren als in späteren Zeiten in fünfjährigen Perioden gefeiert wurden, dafs also zwischen der Olympiadenrechnung der Chronographen und der Feier der Spiele wesentlich zu unterscheiden sey, ist nach den Zeugnissen des Pindar (Ol. XI) des Phlegon von Tralles (Fr. de Olymp.), des Pausanias (V, 7), des Cicero (Orat. III, 32), des Ovidius (Pont. IV, 6, 5 und Trist. IV, 10, 85), des Martialis (VII, 39, 6), des Ausonius in mehreren Idyllen, des Isidorus Hisp. (Orig. V, 37), nach den obigen Zeugnissen über die Actischen Spiele, die mit den Olympischen gleichzeitig waren, und selbst nach dem Zeugnisse des Censorinus (18), wenn man diesen versteht, wie er sich giebt, nicht dem geringsten Zweifel unterworfen. Da nun weder diese, noch irgend ein anderer Schriftsteller des Alterthums, ausdrücklich erwähnen, dafs die Feier der Spiele eine geraume Zeit hindurch vierjährlich gewesen sey, da nicht ein einziges Monument oder eine Münze vorkommt, welche die Existenz einer Zeitrechnung nach vierjährigen Olympiaden unter den Griechen selbst bezeugte, da bereits von Kritikern dargethan worden, dafs die Bezeichnung der Jahre nach Olympiaden und mit Angabe der Sieger, Archonten und Ephoren bei Xenophon durch spätere Hand eingetragen sey, auch soviel feststeht, dafs erst nach Alexanders Zeiten die Olympiadenrechnung bei den Griechischen Chronographen aufgekommen seyn kann, so fehlt es noch an kritischer Beglaubigung gänzlich, dafs

---

-chen haben, dafs eine strenge Berechnung der Zeit der Spiele unter Nero's willkürlicher Regierung nicht Anwendung findet.

die Feier der Olympischen Spiele von vier zu vier Jahren überhaupt jemals Regel gewesen. Ist also für dieses Factum kein Beweis vorhanden, vielmehr gewiſs, daſs Griechische Literatoren, in welcher Zeit es sey, sich erlaubt haben, in früheren Geschichtsquellen Olympische Spiele in vierjährigen Perioden zur Feststellung der Zeitrechnung zu fingiren, so muſs um so mehr auch die Bezeichnung der Jahre nach Olympiaden mit Angabe der Sieger bei spätern Griechischen Geschichtschreibern, z. B. bei Dionysius von Halicarnaſs, dem kritischen Blicke als eine Fiction erscheinen, die vielleicht darauf berechnet war, den Römern zu imponiren und ihre Zeitrechnung der Griechischen unterzuordnen. Endlich dürfte hieraus die Wahrscheinlichkeit einleuchten, welche alle jene literarischen Widersprüche hebt, wenn sie auch die spätern Griechischen Literatoren von der Beschuldigung der Untreue nicht entbindet, daſs die vierjährige Olympiadenrechnung an sich nichts anders als eine Erfindung der Chronographen ist: ein Canevas, um die seit dem Zerfallen des altgriechischen Völkerbundes in feindliche Parteiungen unregelmäſsig gewordene Feier der Olympischen Spiele zum Anhalten für die Synchronistik der sonst wenig Gemeinsames darbietenden Geschichten der einzelnen Völkerschaften zu benutzen.

Eine solche Erfindung war für die erste Begründung der Griechischen Universalgeschichte allerdings zweckmäſsig. Denn da die Olympischen Spiele, selbst in den spätern Zeiten, in welchen überhandnehmende Auflösung auch ihre organische Einsetzung der Willkühr preiſsgab, in kürzern als vierjährigen Perioden nie vorgekommen, und oft längere Jahre hindurch ganz ausgeblieben waren, so konnte innerhalb eines vierjährigen Zeitraums nie mehr als eine Feier derselben fallen. Wenn man daher auch das Jahr nicht genau kannte, in welchem diese oder jene

Feier stattgefunden hatte, so war doch ihre Bezeichnung durch die Periode, in welche sie fiel, hinreichend, um jede Verwechselung derselben zu verhüten, und die gleichzeitigen Ereignisse der verschiedenen Völker annäherungsweise dazu beizubringen.

So viel kann aber vorläufig nach jenen Zeugnissen als gewifs angenommen werden, und dies ist es, was uns eigentlich hier nur angehet, dafs die Feier der Olympischen Spiele nicht nur in frühester Zeit, sondern auch unter der Herrschaft der Römer nicht anders als alle fünf Jahre statt gefunden [3]); und eben dieses stimmt nicht minder mit den Zeugnissen über den Agon Capitolinus, welchen Domitian nach meiner Berechnung im Jahre 841 einführte. Sueton (Domit. 4) nennt ihn *certamen quinquennale*; so auch Statius (Silv. IV, 2, 62), und da die Inschrift: *L. Valerio L. F. Pudenti* (Gruter CCCXXXII, 3) diese Feier nach Lustren zählt, so wird dadurch buchstäblich die Aussage des Censorinus (18) bestätiget, dafs solche mit den Olympischen Spielen gleichzeitig alle fünf Jahre (*quinto quoque anno redeunte*) gefeiert werde und dazu diene, das Römische Lustrum genauer als sonst zu beobachten.

2.

Das durch Censorinus veranlafste Mifsverständnifs wird erläutert.

Obwohl nun dieser Ausdruck des Censorinus einer verschiedenen Auslegung auf keine Weise fähig ist, so hat

---

3) Eine verdienstreiche Bemühung, die wir Andern überlassen müssen, würde es seyn, zu untersuchen, ob und zu welcher Zeit die Olympischen Spiele regelmäfsig von vier zu vier Jahren gefeiert worden. Es versteht sich, dafs solches durch

doch die zweideutige Art, wie er den Gebrauch vierjähriger Olympiaden in der Zeitrechnung, ungeachtet der fünfjährlichen Feier der Spiele, nicht sowohl zu erklären, als vielmehr einer Erklärung desselben durch Wortspiele zu entschlüpfen gesucht hat, Scaliger und alle nachfolgenden Chronologen anzunehmen verleitet, dafs Censorinus die Periode der Olympischen, wie der Capitolinischen Spiele, mithin auch das Lustrum als vierjährig angebe.

Vielleicht verdienten sie hierunter Entschuldigung, weil schon der Scholiast des Pindar, Suidas und andere Literatoren des Mittelalters in eben diese und andere Mifsverständnisse gerathen, selbst höchst wahrscheinlich darnach in den sogenannten Norisischen Consular-Fasten die Consulate des Domitian unrichtig geordnet waren und eine im Text unleserlich gewordene wichtige Zahl darnach eine unrichtige Wiederherstellung erhalten hatte.

Censorinus sagt nemlich, Domitianus habe den Capitolinischen Wettkampf in seinem 12. Consulate mit Dolabella zuerst gefeiert. Die Norisischen Consular-Fasten setzen dieses Consulat in das Jahr 839, die Idatianischen in das Jahr 842. Nach Dio Cassius (LXVII, 4) und Sueton (Domit. 3), wenn man diese Nachrichten mit den dreien, ganz oder zum Theil noch erhaltenen, echten Inschriften und mit den Münzen des Domitian in Uebereinstimmung zu bringen weifs, kann es wenigstens nicht früher als im Jahr 841 stattgefunden haben, und eben dieses mufs das Jahr gewesen seyn, welches Censorinus dafür annahm. Von 841 bis 991 waren 150 Jahre verflossen; die Feier der Capitolinischen Spiele in dem letz-

---

geschichtliche Thatsachen, nicht durch die in chronologischer Absicht geschehene Aufführung dieser Spiele, welche nach Obigem keine Autorität bilden kann, erwiesen werden müfste.

teren Jahre, in welchem der Autor schrieb, war also die 31ste. Diese Zahl, welche jetzt, anstatt *unettricesimus*, gelesen wird *undequadragesimus*, dürfte früher in Ziffern geschrieben gewesen seyn; denn zwei Varianten geben *undequadraginta*. Wie diese Lesart entstanden sei, begreift man leicht; ItXXX für *unus et tricesimus* wurde, indem man das Siglum [4]) *t* (=*et*) für X ansah, wie es so oft vorkommt, geschrieben IXXXX, und dieses konnte nicht anders als *undequadraginta*, oder besser *undequadragesimus*, gelesen werden.

Wenn nun der unbekannte Verfasser der Norisischen Consular-Fasten, der im früheren Mittelalter lebte und sein Verzeichniſs nach den Texten der Schriftsteller, wie sie zu seiner Zeit lagen, ohne sich auf die Widersprüche zwischen denselben einzulassen, compilirt hat, das Miſsverständniſs der Späteren theilte, daſs Censorinus den Capitolinischen Spielen eine vierjährige Periode zuschreibe, so muſste er, von 991 rückwärts die 39. Feier berechnend, das 12. Consulat des Domitian auf das Jahr 839 setzen. [5])

4) Forcellini nennt dieses Wort mit Recht *siglum* (von *sigillum*), nicht *sigla*, wie Herr Göschen und die mehrsten Neueren. Diese stützen sich dabei unfehlbar auf C. J. I, 17, 3. §. 22, wo sie lesen: *quae signa siglas vocant*. Allein auſserdem, daſs diese Worte vielleicht von späterer Hand eingeschoben sind, so beruht das *s* hinter *sigla* auf einem sehr gewöhnlichen Schreibfehler, den ich an einem andern Orte ausführlich behandeln werde.

5) Die Anordnung der Consulate Domitians, nach ihrer doppelten Berechnungsweise, deren Kritik eine sehr ausführliche Abhandlung erfordern würde, ist auch durch eine Stelle im 17. Capitel des Censorinus in Verwirrung gebracht worden, wo man das 14. Consulat mit L. Minucius Rufus in das Jahr 841 gesetzt hat. Daſs auch diese falsche Angabe auf die Norischen Fasten einen nachtheilig bestimmenden Einfluſs gehabt hat, ist klar. Der Fehler liegt, sowohl in der Zahl des

Scaliger aber, der diese Fasten mit dem heutigen Texte des Censorinus hierunter vollkommen übereinstimmend fand, liefs sich durch diesen, dem Anschein nach sehr überzeugenden, Beweis verleiten, die classischen Zeugnisse dagegen gering zu achten, und gerieth so, indem er sein Vertrauen auf Scholiasten und andere namenlose Literatoren des Mittelalters setzte, über die Periode der Capitolinischen, Olympischen und Actischen Spiele, ja selbst über das Römische Lustrum in Irrthum.

Nach diesem Fingerzeige müssen wir es dem Leser, der Beruf hat, sich über solche Dinge vollständig aufzuklären, überlassen, die Verschlingungen des durch die Epistola consularis des Cardinal Noris und Eckhels numismatische Autorität fast unauflöslich gewordenen Knotens dieser Irrthümer im Einzelnen zu verfolgen, indem wir nur noch bemerken, dafs die wunderliche Art des Censorinus, sich über die fünfjährliche Feier der Olympischen und Capitolinischen Spiele zu erklären, das beregte Mifsverständnifs allerdings leicht veranlassen konnte. Ich setze seine Worte nicht her, weil der Leser, welcher urtheilen soll, nicht klar daraus werden würde, ohne die Schrift selbst zur Hand zu nehmen. Man mufs den entarteten Geschmack jener Zeit genauer kennen, um zu begreifen, wie der Autor sich darin gefallen konnte, einen Widerspruch, anstatt ihn einzugestehn und unerklärt zu lassen, durch einen verschrobenen Ausdruck verstecken zu wollen, der den, welcher die Sache nicht kannte, in Irrthum bringen mufste. Allerdings sagt er, dafs die Periode jener Spiele, wie das Lustrum, fünfjährig sey; aber um die vierjährige Olym-

Consulats als in der Jahreszahl, welche auf jeden Fall 847 heifsen mufs; denn so viel bleibt gewifs, dafs 110 Jahre mehr als 737, und 110 Jahre weniger als 957 nicht 841, sondern 847 Jahre sind.

piadenrechnung zu rechtfertigen, sagt er es so, daſs man hinterdrein glauben muſs, er nehme eben diese Periode für vierjährig an. Wie er mit einer solchen sich selbst widersprechenden Ausdrucksweise vor der Wahrheit und seinen Zeitgenossen habe bestehen können, würde unbegreiflich seyn, wenn nicht die schon oben angezogene Stelle des Isidor von Hispalis darüber Aufschluſs gäbe. Die vierjährige Olympiadenrechnung war einmal in der Chronologie allgemein angenommen, obwohl die Feier der Spiele alle fünf Jahre stattfand: diesen Widerspruch suchte der witzelnde Grammatiker dadurch auszugleichen, daſs er die Sache so verstellte, als sey die πενταέτηρις der Spiele nur ein *quaternorum annorum circuitus*, der Umkreis der τετραέτηρις der Zeitrechnung, mithin beides nothwendig in und durch einander bestehend. Ganz nach derselben Vorstellung, nur deutlicher ausgedrückt, nennt Isidorus den Agon Olympius *quinquennale certamen quatuor mediis annis vacantibus*, mit dem Beifügen: *et ob hoc Elidum certaminis tempus Olympiadem vocaverunt, quadriennio in una Olympiade supputato*; wodurch denn der Widerspruch zwischen der wirklichen Periode der Spiele und der Olympiade der Zeitrechnung nicht aufgehoben, sondern vielmehr gradezu eingestanden wird.

Daſs Censorinus mit seiner Art von Erklärung der Sache genug zu thun glaubte, wollen wir ihm nachsehen, da sie allerdings, ohne auf die Literargeschichte einzugehn, nicht zu erklären war, und kein anderer Schriftsteller vor ihm sich darauf eingelassen zu haben scheint. Ueberdem konnte er nicht glauben, dadurch Jemand irre zu führen, da die zu seiner Zeit noch bestehende fünfjährliche Feier der Olympischen wie der Capitolinischen Spiele allgemein bekannt und das Miſsverständniſs erst möglich war, als jene Spiele längst nicht mehr stattfanden.

3.

Irrthum aus Unkenntniſs der Römischen Schaltregel. Ob Cäsars vierjährliche Einschaltung beibehalten worden? Aelteres Einschaltungsverfahren.

Fällt also hiernach zugleich der Beweis für den Gebrauch des Wortes *lustrum* in der Bedeutung einer vierjährigen Periode weg, welchen man daraus zu entnehmen glaubte, daſs Römische Dichter hin und wieder Lustrum und Olympiade als gleichbedeutend gebrauchen, so bleiben nur noch ein Paar Stellen des Ovidius und des Plinius näher zu erklären, aus welchen man die Annahme einer vierjährigen Periode des Lustrums hat schlieſsen wollen, weil darin auf den Schalttag Bezug genommen wird, den Julius Cäsar alle vier Jahr angeordnet hatte. Um auch diese Argumentation zu entkräften, müssen wir auf eine ausführlichere Erörterung über die Schaltregel der Römer vor und nach Cäsar eingehen, wobei sich Einiges zur weitern Aufklärung dieses Gegenstandes beibringen läſst, was nach meiner Meinung bisher nicht scharf genug beachtet worden.

Ovidius (Fast. III, 163) sagt von Cäsar:

Is decies senos tercentum et quinque diebus
Junxit et e pleno tempora quarta die.
Hic anni modus est: in lustrum accedere debet,
Quae consummatur partibus, una dies.

Daſs hier *lustrum* einen Zeitraum von vier Jahren bedeute, glaubt Niemand bezweifeln zu können, und fast eben so deutlich scheint dies Plinius (Hist. Nat. II, 47) zu bezeugen, wo er von den Winden sagt: *per singulas intercalationes uno die anticipantibus rursumque lustro sequenti ordinem servantibus.*

Die Anordnung des vierjährlichen Schalttags durch Cäsar bezeugt Sueton (Caes. 40) mit den Worten: *annumque ad cursum solis accommodavit, ut trecentorum sexaginta quinque dierum esset, et intercalario mense sublato unus dies quarto quoque anno intercalaretur.* Was Censorinus (20) und Macrobius (Sat. I, 14) darüber sagen, ist weniger klar und würde eher beweisen, dafs Cäsar alle fünf Jahre einen Schalttag angeordnet hätte, wenn man sich nicht bei näherer Prüfung ihrer Nachrichten überzeugte, dafs sie frühere und spätere Anordnungen mit einander vermischen und keine ganz deutliche Vorstellung von der Sache selbst haben.

Wir bezweifeln daher die so bestimmte Angabe des Suetonius nicht, und da Cäsar über seine Verbesserung des Kalenders, nach des Macrobius Aussage, eine Verordnung erlassen hat, so wird er auch die allgemein verständliche vierjährliche Schaltregel öffentlich bekannt gemacht haben. Die Frage aber, zu welcher uns jene Stellen des Ovidius, des Plinius, und mehr noch die des Censorinus und des Macrobius veranlassen müssen, ist, ob Cäsars vierjährliche Schaltregel in der That, wie man anzunehmen pflegt, unverändert aufrecht erhalten worden, oder ob sie nicht alsbald eine Abänderung erlitten hat, und welche? Dafs der Julianische Kalender von 365 Tagen seit seiner Einführung unverändert geblieben, ist eine notorische Thatsache; dadurch ist aber keineswegs entschieden, dafs nicht die jährliche Einschaltung des Ueberschusses von 5 Stunden 48 Minuten 48 Secunden über den Betrag der 365 Tage alsbald anders, und vielleicht zweckmäfsiger als nach Cäsars Schaltregel, geschehn seyn mag, ohne hiedurch die Berechnung der Zeit wesentlich zu stören.

Bekannt ist, dafs schon unter Augustus eine so bedeutende Abweichung von Cäsars Schaltregel erfolgt war,

dafs solche im Jahre 746 eine außerordentliche Correction nöthig machte. Sueton (Aug. 31) sagt: nachdem Augustus das Amt des Pontifex Maximus übernommen, *annum a D. Julio ordinatum, sed postea negligentia conturbatum atque confusum, rursus ad pristinam rationem redegit; in cuius ordinatione Sextilem mensem e suo cognomine nuncupavit.* Selbst wenn ein Zweifel darüber stattfinden könnte, ob Sueton hier die Wiederherstellung der Berechnungsweise Cäsars, oder der vor Cäsar bestandenen, meint, würde das Letztere anzunehmen seyn, da vorauszusetzen ist, Augustus habe die Schaltregel Cäsars nicht passend gefunden, weil sie die von Neuem erfolgte Verwirrung nicht hatte verhüten können. Auch sagt der wohlunterrichtete Plinius (H. N. XVIII, 57) von Cäsars Schaltregel: *Et ea ipsa ratio postea comperto errore correcta est*, und Sosigenes selbst, durch den Cäsar solche hatte berechnen lassen, habe später den Fehler anerkannt und verbessert. Nicht minder stimmt damit die Aussage des Macrobius, so wie die des Censorinus, dahin wesentlich überein, dafs Augustus den Schalttag im Anfange jedes fünften, nicht vierten, Jahres angeordnet habe, indem beide, und ebenso Ovidius oben, diese wahrscheinlich zu ihrer Zeit befolgte Schaltregel mit der des Cäsar verwechselten. Die *pristina ratio*, oder die alte Berechnungsweise des Jahres vor Cäsar, welche Augustus wieder herstellte, wäre also die Einschaltung eines Tages im Anfange jedes fünften Jahres.

Hiemit scheint freilich auf den ersten Blick weder die Sache selbst, noch das, was wir bisher von dem ältern Schaltwesen der Römer zu wissen glaubten, übereinzustimmen. Allein diese Nachrichten sind ja überhaupt noch bei Weitem nicht im Klaren. So viel ist gewifs, dafs die Kritik nicht einmal erlaubt, als ausgemachte Wahrheit anzusehen, was Plutarch, Censorinus und Ma-

crobius mehr oder weniger übereinstimmend angeben, dafs die Römer vor Cäsar alle zwei Jahre einen Schaltmonat von 22 oder 23 Tagen zwischen Februar und März angenommen haben, um das Mondjahr von 354 Tagen mit dem Sonnenjahr von 365 Tagen auszugleichen. Nur das kann für ausgemacht gelten, dafs die Römer damals ihren Kalender nach dem Mondjahre eingerichtet hatten und durch Einschaltung der daran fehlenden Tage ihr Jahr mit dem Sonnenjahre auszugleichen bemüht waren. Wenn nun dieses ganz einfach und natürlich so zu bewirken war, dafs man alljährlich zu 355 Tagen, als so viel nach der weiterhin vorzulegenden Aeufserung des Livius (I, 19) ihr Kalender enthalten haben mufs,[6] 10 Tage einschaltete; wodurch zugleich die Rücksicht auf die Nundinae und Dies nefasti vollkommen erfüllt werden konnte, so läfst sich kein Grund absehen, warum man durch zweijährige Anhäufung der Einschaltungen ein Jahr allemal um 45 Tage länger oder kürzer, als das folgende,

6) Dafs Numa das Mondjahr zu 355, nicht zu 354 Tagen angenommen hat, ersehen wir aus der angedeuteten Stelle des Livius dadurch, dafs er, wie wir sogleich unter 4. zeigen werden, zehn, nicht eilf jährliche Schalttage festgesetzt hat, um es mit dem Sonnenjahr auszugleichen. Es würde nicht zu rechtfertigen seyn, wenn man dort *undecim dies* statt *decem dies* herstellen wollte, und dafs Livius hierunter die Wahrheit eher wissen konnte, als später lebende Autoren, mufs man um so mehr anerkennen, als grade in der Zeit, wo er schrieb, die alte Einschaltungsregel sehr viel zur Sprache gekommen war. Auch stimmen damit Censorinus (20), Solinus (2) und Macrobius (Sat. I, 14) überein, welche sagen, Cäsar habe das Kalenderjahr auf 365 Tage festgesetzt, indem er zu 355 Tagen oder dem alten Kalender 10 Tage zugesetzt habe. Die Berechnung des Mondjahrs auf 354 Tage scheint nach Macrobius (Sat. I, 13) nicht den Römern, sondern den Griechen eigenthümlich gewesen zu seyn.

gebildet haben sollte, da eine solche Einrichtung für alle öffentliche und Privatgeschäfte überaus störend hätte seyn müssen. Auch würde uns die Geschichte, wenn ein so beträchtlicher Unterschied jedes Jahres gegen das folgende regelmäfsig stattgefunden hätte, auffallende Wirkungen desselben zeigen müssen, wovon wir doch keine Spur finden. Diese ganze Einschaltungsweise, die aus dem System der Octaeteris hervorging, ist vielmehr, wie uns alsbald einleuchten dürfte, eine bei den Römern nie in Gebrauch gewesene griechische Erfindung und hat nur dadurch etwas Wahrscheinliches erhalten, dafs bekanntlich die Willkühr, mit welcher die Einschaltungen während der Republik geschahen, von Zeit zu Zeit allmählige Anhäufungen der verabsäumten Schalttage veranlafste und dadurch öfters die nachholende Einschaltung von einzelnen und selbst von mehreren Monaten nöthig machte. Es scheint bei spätern Autoren daraus die Meinung entstanden zu seyn, als sey ein wirklicher Monat als *mensis intercalarius* von bestimmter Länge in gewissen Jahren vorschriftsmäfsig gewesen. 7) Dies war aber ein Irrthum; denn in der Regel hat man unter diesem Ausdrucke nichts anders als die Zahl von jährlich 10 bis 12 Schalttagen, oder so viel mehr oder weniger die Pontifices im Februar einschalteten, zu verstehen; was weiterhin, insbesondere durch Livius, klar werden wird.

4.

Schaltcyclen von 4 und von 20 Jahren. Erdichtete Schalt- und Säcularcyclen. Niebuhrs Irrthum. Magnus annus der Aegyptier.

Nun bleibt die Frage übrig, auf welche Weise die Römer nach Ausgleichung des Jahres zu 365 Tagen den

7) Eine bedeutende Autorität, auf welche man sich hierunter be-

jährlichen Ueberschuſs von 5 Stunden 48 Minuten 48 Secunden nachholend eingeschaltet, oder ob sie darüber keine Vorschrift gehabt haben mögen? Ich bezweifele nicht, daſs sie eine solche Vorschrift hatten; denn es sind Spuren genug vorhanden, daſs sie von frühester Zeit her, zwar nicht durch eigene Beobachtung, sondern durch Mittheilung von den Griechen und Aegyptiern, die Nothwendigkeit nachholender Intercalationen zur Absorbirung eines solchen jährlichen Ueberschusses gekannt haben, und zwar Spuren aus denen hervorgeht, daſs die Regel war, in den ihrer Verfassung eigenthümlichen fünfjährlichen Lustralepochen einen Schalttag, und einen zweiten am Schlusse jedes vierten Lustrums nachzuholen. Dies ergiebt sich aus Folgendem:

Da ein Schalttag alle fünf Jahre von dem jährlichen Ueberschusse der 5 Stunden 48 Minuten 48 Secunden nur 4 Stunden 48 Minuten absorbirt, so würde alle 24 Jahre ein zweiter Schalttag um jährlich eine Stunde und alle 1800 Jahre ein dritter nöthig seyn, um den Rest des Ueberschusses mit 48 Secunden gänzlich nachzubringen. Die Aegyptier aber berechneten das Jahr nicht mit der Schärfe unserer heutigen Astronomen, sondern im Allgemeinen nur auf 365¼ Tage. Sie nahmen also einen Cyklus von 1461 Jahren zu 365 Tagen ohne Einschaltung als denjenigen an, in dem die Sonne wieder auf den vorigen Stand käme. Dies war ihr groſses Jahr, die be-

ziebt, ist Cato R. R. 150, wo es heiſst: *Kal. Jun. emptor decedat. Si interkalatum erit K. Maiis.* Sonach müſste der Mensis intercalarius 31 Tage haben: denn Cato spricht sehr bestimmt. Hier guckt, mit Erlaubniſs zu sagen, ein langes Ohr aus der Löwenhaut dieses groſsen Namens heraus. Es hatte von einem Mensis intercalarius gehört, ohne zu wissen was er bedeute. Ein solcher von 31 Tagen wäre nur zufällig möglich; wie hätte Cato darauf eine Regel gründen können?

kannte Hundssternperiode; eben dieselbe, nach welcher die Rückkehr des Phönix gefeiert wurde. Eben diese Epoche scheinen die Römer für die der vollendeten Rückkehr der Sonne zu dem vorigen Stande angenommen, und daher die Einschaltung von 365 Tagen binnen 1460 Jahren angeordnet zu haben; und zwar so:

1 Tag alle 5 Jahre (5: 1460) — 292,
und 1 Tag alle 20 Jahre (20: 1460) — 73,
= 365.

Ist dieses, wie wir weiterhin immer klarer einsehen werden, gegründet, so hätte die Schaltregel der Römer ganz einfach also gelautet:

Zu den 355 Kalendertagen werden alljährlich 10 Tage, in jedem fünften Jahre 11 Tage und in jedem zwanzigsten Jahre 12 Tage eingeschaltet.

Zwar ist die 20jährliche Einschaltung mit der 5jährlichen nicht so nothwendig verbunden, dafs nicht etwa statt jener alle 24 Jahre ein Schalttag angeordnet gewesen seyn könnte. Auch möchte man in Rücksicht auf die emendirte Lesart des Livius (I, 19), so wie auf die von Macrobius (Sat. I, 13) mitgetheilte Schaltregel, einen 24jährigen Cyklus, oder dafs man zwischen diesem und dem 20jährlichen geschwankt habe, anzunehmen geneigt seyn. Erwägt man jedoch, dafs der 24jährliche Schaltcyklus um Vieles unvollkommener erschienen wäre, als der 20jährliche, wenn das Sonnenjahr auf 365¼ Tage angenommen wurde, weil er binnen 1460 Jahren eine aufserordentliche Nachbringung von 12 Schalttagen erfordert hätte, und dafs schon die Berechnung der Phönixperiode, die nur für den 20jährigen Schaltcyklus in Verbindung mit dem 5jährlichen vollkommene Anwendung fand, diese bestätiget, so mufs die allgemein angenommene Emendation jener Stelle des Livius: *quarto et vicesimo anno* entschieden verworfen, und die Lesart der Codices: *vicesimo an-*

no oder *vicesimo quoque anno* unabänderlich beibehalten werden. Lesen wir also diese wichtige Stelle des Livius vollständig so, wie die Codices und die Sache selbst sie ergeben, so lautet sie: *atque omnium primum ad cursum lunae in duodecim menses describit annum. Quem quia trecenos sexagenos quinos* [8]) *dies singulis mensibus luna non explet, desuntque decem dies solido anno, qui solstitiali circumagitur orbe, intercalariis mensibus interponendis ita dispensavit, ut vicesimo anno ad metam eandem so-*

---

8) Dafs Livius gewufst habe, das Sonnenjahr enthalte nicht 300, sondern 365 Tage, dürfen wir voraussetzen. Hier war die Zahl wahrscheinlich in Ziffern geschrieben: CCCLXV, welche drei letztern undeutlich geworden und daher, wie oft der Fall vorkommt, als unrichtige Wiederholung der erstern drei, weggelassen waren. Dafs das Mondjahr der Römer nicht 354 sondern 355 Tage betrug, also nicht 11 sondern 10 Tage zur Vervollständigung der 365 Tage erforderlich waren, bezeugen Censorinus (20), Solinus (2) und Macrobius (Sat. I, 14). Vermuthlich war die Ziffer X so undeutlich geschrieben, dafs sie, wie ich öfter den Fall gefunden, mit *t* und dieses mit *d* verwechselt und als falsche Verdoppelung des erst folgenden Buchstabens weggelassen wurde. Weiterhin schreiben die sämmtlichen Codices Drakenborch's, mit Ausnahme des zweiten Vossischen: *intercalares mensibus*, was (*e* für *i*, *i* für *ii*) zu lesen war: *intercalariis mensibus*, nicht *intercalaribus mensibus*, wie J. Fr. Gronovius unrichtig annahm. Denn Livius schreibt auch anderwärts: *intercalarius mensis* nicht *intercalaris*. Hiernächst enthalten die sämmtlichen Codices Drakenborch's *vicesimo anno*. Hieraus hat Gronovius, nachdem Glareanus, seiner Hypothese gemäfs, *vicesimo quarto quoque anno* vorgeschlagen, auf die unerlaubteste Weise *quarto et vicesimo anno* gemacht, und Drakenborch ist ihm hierin gefolgt. Die Lesart der Codd. ist aber nicht nur richtig, sondern unschätzbar, indem sie uns die bisher unbekannte ältere Schaltregel der Römer enthält.

lis, unde orsi essent, plenis annorum omnium spatiis dies congruerent. Woraus wir ersehen, daſs Livius grade die oben von mir angegebene Schaltregel bereits dem Numa zuschreibt, und zugleich, daſs man unter dem Ausdrucke, *mensis intercalarius* nicht einen Monat, sondern eine kleinere Zahl von zusammenhängenden Tagen, verstanden hat, durch deren Einschaltung binnen zwanzig Jahren die Schaltregel allemal vollständig erfüllt werden sollte.

Und möchte ich die gegründete Ansicht des Herrn Ideler (Chronologie II, 91), daſs die sehr verwickelte 24jährliche Schaltregel des Macrobius zur Verschleierung des Kalendergeheimnisses gedient habe, dahin weiter auszulegen mir erlauben, daſs diese vorgebliche Regel in der That nichts als eine spätere Erfindung gewesen seyn dürfte, um das Geheimniſs der so einfachen Römischen Schaltregel und das willkührliche Verfahren damit zu verdecken. Wie denn überhaupt das Griechische Schaltsystem der Octaëteris, aus welcher jene hervorging, wohl nur in ähnlicher Absicht, nicht zum wirklichen Gebrauche, erfunden seyn kann, wenn auch Geminus dasselbe ganz ernsthaft vorträgt. Und zwar rührte wahrscheinlich diese Erfindung lediglich von den Literatoren her, welche die Tetraëteris der chronologischen Olympiaden dadurch scheinbar begründen wollten. Da die 5jährliche Einschaltung nur zu dem Lustrum, zur Pentaëteris der ursprünglichen Griechischen Zeitrechnung, paſste, so fand man unumgänglich, nachdem einmal in der Geschichtschreibung die 4jährige Olympiadenrechnung herrschend geworden war, auch eine zu dieser passende Schaltregel zu erfinden. Nichts war leichter, wenn man von dem praktischen Gebrauche einer solchen Octaëteris absiehet. In jedem Falle gewährten dergleichen Erfindungen den Herrschern den Vortheil, selbst bei den willkührlichsten Einschaltungen das dadurch verletzte Publicum be-

schwichtigen zu können, indem man ihm die Meinung beibrachte, dafs dabei nach einer tief in der Natur begründeten Rechnung verfahren werde, die keine Abänderung verstattete, dem Publicum jedoch nicht verständlich sey. Ein Beispiel einer solchen Erfindung zu politischem Zwecke haben wir aufser allem Zweifel in der hundert und zehnjährigen Säcularfeier, welche Augustus im Jahre 737 (Censorinus 17) als fünfte halten liefs. Man gab dabei vor, wie ich aus des Horatius Ode an Apollo (Carm. IV. b. 38—42) und aus dem Carmen saeculare 21—24 deutlich zu entnehmen glaube, dafs alle 110 Jahre die Einschiebung von 3 Säcularfesttagen nöthig sey, um das Sonnenjahr, den *orbis certus* mit dem voreilenden Mondjahre auszugleichen.

Zu welcher Absicht ein solches Vorgeben dienen sollte, werden wir weiterhin sehen. Nicht umhin kann ich aber hier mein Bedauern auszudrücken, dafs Niebuhr, durch Hinneigung zum Mystischen verlockt, den Irrthum Scaliger's überbietend, indem er mit dessen Gelehrsamkeit und Scharfsinn zu wetteifern glaubte, das 110jährige Säculum nicht nur für historisch angenommen, sondern darauf seine Annahme des sogenannten cyklischen Jahres von 304 Tagen oder 10 Monaten gebauet hat, die mir als das Aeufserste erscheint, was jemals einem Historiker begegnet ist, um die Geschichte total zu verwirren. Es ist hier nicht der Ort, diesen tiefen Irrthum näher zu beleuchten; den wir überhaupt, wenn die Welt es zufrieden wäre, am liebsten mit dem wahren und milden Ausdrucke des Herrn Ideler als einen „lusus ingenii" dahingestellt seyn liefsen, weil wir über wesentlichere Dinge mit Niebuhr zu rechten haben.

Dafs aber die Römer schon während der Republik das grofse oder Phönixjahr der Aegyptier berechnet haben, ersehen wir aus Plinius (H. N. X, 2). Der gelehrte Se-

nator M. Manilius, den auch Cicero in den Dialogen vom Staate seine astronomischen und chronologischen Kenntnisse zeigen läſst, berechnete den Eintritt des 215. Jahrs der damaligen Phönixperiode auf das Jahr 657 unter den Consuln P. Licinius Crassus, Cn. Cornelius Lentulus. Diese Angabe ist zwar, wie wir sie jetzt bei Plinius lesen, unrichtig, da nach der von Hrn. Ideler bestätigten Angabe des Censorinus das Ende jenes groſsen Jahrs bereits im Jahre Roms 892 stattfand, im Jahre 657 also nicht das 215., sondern das 1225. Jahr desselben eingetreten ist. Daſs aber die Zahl CCXV anstatt MCCXXV ebenso ein Schreibfehler [9]) ist, wie im dortigen Texte kurz zuvor die Zahl DIX, oder, wie andere lesen, DCLX, anstatt MCDLX, wird man nicht in Abrede stellen können, wenn wir wissen, daſs das Ende eben desselben Magnus annus einige hundert Jahre später in Rom richtig angegeben wurde. Uebrigens erforderte dies weder Kunst noch Wissenschaft, da die Römer unfehlbar von jeher, so gut wie die Griechen, den beweglichen Kalender der Aegyptier vor Augen hatten, und durch eine bequeme Vergleichung mit demselben ihre Zeit berechnen konnten.

Späterer Zusatz zu Obigem.

Da in dem durch Herrn Classen herausgebenen dritten Theil des Niebuhrischen Werkes, der erst nach Beendigung der gegenwärtigen Schrift erschienen ist, das Trugbild des cyklischen 10monatlichen Jahres und des Gebrauchs desselben bis in das sechste Jahrhundert der Römer nochmals so oft vorkommt, daſs dasselbe, als wäre

9) Dieser Schreibfehler hat nicht in den Handschriften des Plinius seinen Grund, sondern höchst wahrscheinlich in der Handschrift des M. Manilius selbst, in welcher schon Cicero im Somnium Scipionis (7) diese Zahl unrichtig las, und zwar CXXV, nicht CCXV. Wie dieses hervorgehet, bedarf wohl der ausführlichen Nachweisung nicht.

es erwiesene Wahrheit, neue Irrthümer erzeugen könnte, wenn nicht die Unhaltbarkeit der Gründe dargethan würde, welche Niebuhr zu dessen Annahme verleitet haben, so wird es Pflicht, wie sehr man es zu vermeiden wünschte, solche hier in Kürze zu widerlegen.

Als Argumente dafür dienen (I, 304—317, und III, 67—68, 368):

1) Das Säculum von 110 Jahren, über welches Niebuhr sich auf Scaliger bezieht. Dafs dieser dabei irrte, behauptet jedoch N. selbst, obwohl nicht aus den hier allein gültigen Sachgründen, aus welchen Hr. Ideler als praktischer Astronom und Chronolog dieses Säculum, nach Vorstellung des einen wie des andern, für eine leere Phantasie erklärt. Dafs dasselbe eine Erdichtung der Griechischen Chronologen war, durch welche Augustus das zu helle Licht der von Cäsar eingeführten Zeitberechnung auf geschickte Weise obscuriren liefs, haben wir oben zu behaupten gewagt.

2) Censorinus und Macrobius, die nach der Unwissenheit ihres tief gesunkenen Zeitalters alle diese Fabeln gläubig wiederholen, hätte Niebuhr nicht als Zeugen den Historikern Licinius Macer und Fenestella vorziehen sollen. Hierin hat Scaliger mehr kritischen Tact gezeigt, als unser neuerer Gelehrte.

3) Dafs die Zahl 38 der Dies fasti des Römischen Kalenders genau die Zahl der 8tägigen Wochen oder der Nundinae in 10 Monaten oder 304 Tagen ist, beweiset keinesweges, dafs das ganze Jahr ehedem überhaupt nicht mehr als 304 Tage gehabt habe. Es beweiset vielmehr lediglich, dafs ehedem nicht das ganze Jahr hindurch, sondern nur in den ersten 10 Monaten, also vom März bis Dezember, Gericht gehalten wurde, in den Monaten Januar und Februar aber keine Gerichtstage stattfanden. Diese Einrichtung hatte, wie wir unter 8. und 44. sehen werden, ihren

Grund darin, dafs die letzten 2 Monate zur Fertigung der Jahresschlüsse bestimmt waren. Man setzte daher während derselben alle weitere Verhandlungen, welche den ökonomischen Zustand gestört hätten ohne vor dem Jahresschlufs zu Ende gebracht werden zu können, bis zum neuen Jahre aus. Unfehlbar entsprang aus dieser Erinnerung in späterer Zeit, wo die 38 Dies fasti auf das ganze Jahr vertheilt und unter andern Bezeichnungen mehrere Gerichtstage hinzugekommen waren, das Mährchen von dem vormaligen 10monatlichen Jahre.

4. Eben so wenig beweisen dafür die 10 Monate des nach Cato gebräuchlichen Credits beim Verkauf von Früchten, bei Verpachtung der Schaafzucht, oder auch die 10monatliche Frist der Trauer. Alles dieses bezieht sich nur auf die strenge Abschlufsordnung im häuslichen Rechnungswesen und auf den dadurch begründeten Credit des Census, dessen Wichtigkeit wir weiterhin kennen lernen werden. Kein Geldgeschäft sollte sich aus einem Jahre ins andere unerledigt hinüberziehn; der Jahresschlufs sollte keine unsichere Posten enthalten. Ehe die neue Erndte an Früchten, die neue Einnahme der Schaafzucht u. s. w. stattfände, sollte die alte Rechnung darüber abgemacht seyn; daher wurde nur auf 10 Monate Credit gegeben, um in den letzten beiden die Reste beitreiben und den Schlufs fertigen zu können. So auch sollte die Einnahme aus der Erbschaft des Verstorbenen binnen Jahresfrist abgeschlossen seyn, und damit die Trauer nicht an Vollziehung dieser Geschäfte hindere, war sie auf 10 Monate beschränkt.

Cato sagt (R. R. 150), wie der Zusammenhang deutlich ergiebt, der Schaafpächter müsse die beiden letzten Monate hindurch, wenn er auch seine Pacht schon berichtigt habe, den Hirten stellen, der so lange die Zahlung noch nicht ganz erfolgt sey als Pfand dienen solle. Wie

konnte Niebuhr übersehen, dafs hier ein Jahr von 12 Monaten berechnet wird?

Bei Darleihen, bei der Zinsberechnung und beim Solde der Truppen ist aber nirgend von einem 10monatlichen Jahr die Rede; eine Meinung, die nur aus Unkenntnifs des Zinswesens und des Erzgeldes der Römer hervorgegangen ist. Dies wird weiterhin vollkommen klar werden.

Was für Begriffe mufs Niebuhr sich über die Rechnungsordnung der Römer gebildet haben, wenn er sich dachte, dafs in ihrer Jahresrechnung von 304 Tagen die von unabänderlichen Jahreszeiten abhängenden landwirthschaftlichen Einnahmen und Ausgaben bald im Anfange, bald in der Mitte, bald am Ende des Jahrs eintraten, in jedem sechsten Jahre aber der Reihe nach in der Rechnung ganz ausblieben? Und zu welchem Zweck hätten sie sich einer solchen Verwirrung preisgegeben? um in 110 Jahren einen Tag weniger als sonst einzuschalten; woran doch nichts in der Welt sie hindern konnte, ohne auch nur ein einziges Mal den Kalender und ihr Rechnungswesen von den Jahreszeiten zu trennen.

5. Die Anwendung des cyklischen Jahres bei Abschliefsung von Waffenstillständen betreffend, welche Niebuhr (I. 313—14. III. 323.) nach Livius berechnen zu dürfen glaubt, verweisen wir auf unsere Bemerkungen am Schlusse von 5. und 12. über die mangelhafte Chronologie der Römer, welche Niebuhr selbst zu wohl kannte um nicht zu wissen, dafs hier Defecte in den Annalen offenbar werden.

6. Das übelste Argument aber ist das, welches vielleicht auf Niebuhr ursprünglich den gröfsten Einflufs hatte, weil es an die Stelle der Sachkritik trat, die er beabsichtigte ohne sie zu leisten, das mystische. Es ist betrübend zu lesen, wie der so scharfsinnige Mann dem Aberglauben tiefe Wahrheit und Wissenschaftlichkeit bei-

mifst. Jedes Zusammentreffen von Zahlen oder Summen, welches sich dem Unbefangenen als Zufall oder aus der Natur der angenommenen Factoren erklärt, ist ihm bedeutend. Obwohl in realen Dingen die Zahlen und deren Uebereinstimmung nicht an sich, sondern nur in Bezug auf bestimmte historisch begründete Anwendungen Werth haben, so ist doch auf diesen Punkt seine Untersuchung selten gerichtet, und so entgehen ihm die wichtigsten praktischen Verhältnisse, welche sich dem Sachkundigen in den überlieferten Zahlen klar aussprechen, während grundlose Combinationen, rein unstatthaft in allem Geschichtlichen, seine Einbildungskraft fesseln.

Eine solche ist sein cyklisches Jahr von 304 Tagen, sowohl wissenschaftlich als praktisch betrachtet. Der Kalender der Azteken kann dasselbe nicht schützen; denn wer weifs über die Art seines Gebrauches Auskunft zu geben? und warum sollten die Priester der alten Mexikaner nicht eben so gut wie die der alten Aegyptier, Griechen, Etrusker und Römer, um ihr Schaltgeheimnifs zu bewahren, dem Volke Blendwerke vorgehalten haben?

5.

Politischer Zweck des ältern Schaltwesens und dessen Wirkungen. Vorrückung des Amtsantritts der Magistrate.

Zu welchem Zwecke hätte man aber die obigen Berechnungen und Vergleichungen angestellt, wenn sie nicht zur fortwährenden Erhaltung einer richtigen Zeitrechnung dienen sollten? Und wo wäre dies, um durch Zeitverwirrung nicht zu Grunde zu gehen, und wenigstens mit den auswärtigen Völkern in Uebereinstimmung zu bleiben, schon durch die Verfassung selbst und die innere politische Lage nöthiger geworden, als grade zu Rom?

Denn da so viel gewiſs ist, daſs der alte römische Kalender nach dem Monde geordnet und also wenigstens 10 Tage jährlich zur freien Einschaltung vorbehalten waren, so kann diese eigenthümliche Einrichtung nur dazu beabsichtigt gewesen seyn, den Regierenden ein Mittel in die Hände zu geben, die öffentlichen Vorgänge durch die Zeit zu beherrschen und über dieselbe nach politischen Zwecken zu verfügen. Der Pontifex Maximus, welcher *iudex atque arbiter habetur rerum divinarum humanarumque*, wie Festus sagt, und der als solcher die Aufsicht über die Auguren und sämmtliche Priesterschaften führte, bildete mit dem Collegium der Pontifices die Behörde, welcher die Verwaltung des höchsten religiösen und politischen Einflusses in unmittelbarer Verknüpfung anvertraut war. Schon aus dem Namen geht hervor, daſs dieses Collegium ursprünglich zu politischen Zwecken eingesetzt wurde: denn, was man auch Varro sagen läſst, *pontifices* hieſsen sie nicht, weil sie Brücken über die Flüsse bauten, sondern als Anordner der *pontes* oder abgetheilten Gerüste, auf denen die Bürger in den Comitien standen. Das ganze Aeuſsere der öffentlichen Berathungen, der Ort, die Zeit, das Ceremoniel, die Reihenfolge war ihnen überlassen. Den Auspicien und ihrem geheimen Kalender gemäſs hatten sie zu bestimmen, wann Comitien, Senatsversammlungen, Gerichtssitzungen und andere öffentliche Geschäfte vor sich gehen durften oder nicht. Bei ihnen stand es, hiedurch jeden Beschluſs, jede Ausführung eines Beschlusses zu verzögern oder zu befördern. Die Absichten ihrer Anordnungen muſsten daher in ein tiefes Mysterium gehüllt bleiben, damit wenigstens der groſse Haufen des Volks durch Verwendung religiöser Beweggründe ihnen unbedingt Folge zu leisten vermocht werden könnte.

Daſs der Pontifex Maximus früher unmittelbar nach

den Anweisungen der Könige, später in Berathung mit den Consuln und Censoren, seine wichtigen Functionen versah, ist aus der Natur des Instituts zu erkennen. Durch ihn blieb die Regierung stets Herr, Einschaltungen, so oft man es nöthig fand, aufzuschieben oder vorzunehmen, und die Zeit durch Nachbringung aufgeschobener oder durch Weglassung vorausgenommener Schalttage wieder ins Gleiche zu bringen. Unordnungen, die bis zu einer Verschiebung der Jahreszeiten gegen den Kalender gedeihen konnten, waren daher von diesem Verfahren nicht zu befürchten, so lange die Regierung selbstständig blieb. Da aber die Republik unmittelbar nach Vertreibung der Könige in Parteien zerfiel, welche sich die Herrschaft streitig machten, mithin die eine oder die andere Partei ihr Interesse dabei fand, gewisse Berathungen und Beschlüsse bald zu verhindern, bald zu befördern, die Amtszeit dieser oder jener Beamten bald zu verlängern, bald zu beschränken, in jenem Falle die Zeit durch Intercalation auszudehnen, in diesem sie durch Weglassung derselben abzukürzen, so geriethen die Pontifices in die gröfsten Verlegenheiten, um so widersprechenden Anforderungen Genüge zu leisten. Die häufigen und oft sehr beträchtlichen Verrückungen des Jahrs, welche wir vom Anfange bis zum Ende der Republik bemerken, sind daher als Wirkungen der Parteikämpfe zu betrachten, denen Staat und Regierung ausgesetzt waren. Beläge dazu liefsen sich aus allen Zeiten anführen. Hatte nun eine der Parteien das entschiedene Uebergewicht, so wurde nach deren Interesse intercalirt oder nicht. Hielten beide sich die Wage, so glaubten die Pontifices am sichersten ihre Neutralität zu erhalten, indem sie, um keinen der Theile durch eine wenn auch noch so nothwendige Einschaltung zu verletzen, den Kalender der 355 Tage ablaufen liefsen, ohne zu intercaliren. Trat

dieser Fall oft ein, so mufsten die nachzuholenden Einschaltungen sich je länger je mehr anhäufen. Kalender und Jahreszeiten traten immer weiter aus einander. Das Uebel wuchs mit jedem Jahre, und die Pontifices wurden immer ängstlicher, zu dessen Abhülfe zu schreiten.

Zuletzt mufsten, um einer gänzlichen Verwirrung zu entgehen, wenn nicht eine der Parteien entschieden gesiegt hatte, beide sich verständigen; durch Antrag und Gesetz wurde eine nachholende Intercalation von einem oder mehreren Monaten verfügt. Aber wie nun? Sollte man die Magistrate des laufenden Jahrs um so viel länger im Amte lassen? Dies wäre eine um so gröfsere Verletzung des Parteiinteresses gewesen. Konnte eine solche Bewilligung nicht auf andere Weise ausgeglichen werden, so mufste man sich dahin vereinigen, den Betrag der aufserordentlichen Einschaltung von dem laufenden Amtsjahre in Abzug zu bringen, indem man die neuen Magistrate um so viel früher antreten liefs. Es mufste daher die Antrittszeit der Consuln und andern jährlichen Beamten nach und nach vorgerückt werden, und so sehen wir solche vom Anfange der Republik bis zum siebenten Jahrhundert von Mitte September zum 1. September, dann zum 1. August, sodann zum 15. Mai, hierauf zum 15. März und zuletzt zum 1. Januar des Julianischen Kalenders vorrücken.

Zwar nimmt Bredow in der verdienstvollen Abhandlung über die Antrittszeit der Consuln (Untersuchungen über die alte Geschichte etc. S. 152—168) an, dafs die Decemvirn im Jahre 305, anstatt am 15. Mai abzugehen, das Amt bis zum 1. October inne gehabt haben, und folgert aus historischen Daten, dafs die Antrittszeit der Consuln hierauf im Jahre 310 vom 1. October zum 15. December, 353 abermals zum 1. October, 362 zum 1. Juli, 367 zum 1. Januar, 388 zum 1. März, 425 abermals zum 1. Juli,

433 zum 1. Mai, bald zurück-, bald vorgeschritten sey, und endlich im Jahre 532 sich auf den 15. März festgestellt habe.

Für die Ausmittelung dieses letzten Termins sind wir dem trefflichen, leider zu früh verstorbenen Forscher Dank schuldig; denn ich erinnere mich nicht, daſs er vor ihm bekannt gewesen wäre. Doch ist diese Bestimmung noch nicht genau genug. Denn da die Consuln Flaminius und Furius nach Ausweis der Capitolinischen und Triumphal-Fasten im Jahr 520, nicht 531, A. V., fungirten, und im März des letztern Jahrs am Schlusse des Lustrums triumphirten, so ist der veränderte Antrittstermin im Jahre 531, also, wie wir hiernächst einsehen werden, mit dem neuen Lustrum eingeführt worden. Dies erlaubt die sichere Vermuthung, daſs es eine auſsergewöhnliche Intercalation von 2 Monaten am Schlusse des vorigen Lustrums war, welche diese Vorrückung vom 15. Mai zum 15. März veranlaſste, und daſs die religiösen Beweggründe, die Plutarch (Marc. 4) anzeigt, ein Vorgeben der Pontifices waren, um die Neuerung beim Volke durchzusetzen und die Consuln zu nöthigen, sich dieselbe gefallen zu lassen. Diese Intercalation unter den Consuln Flaminius und Furius ist ohne Zweifel eben die, welche Macrobius (Sat. I, 13) nach Varro unter den Consuln L. Pinarius und Furius anführt: denn der erste Name dürfte nur auf einer miſsverstandenen Abkürzung beruhen. Im Jahre 289 konnte, weil es kein Schluſsjahr [10]) ist, eine auſserordentliche Intercalation nicht stattfinden.

---

10) Ich habe hier Gründe vorausnehmen müssen, deren Beweiskraft der Leser erst in der Folge erkennen wird. Was ein Schluſsjahr des Lustrums ist, und warum nur in einem solchen gröſsere Intercalationen stattfanden, wird man hiernächst unter 11. ersehen. Indem ich dahin verweise, hoffe ich Entschul-

Was aber die von Bredow bemerkten vielen Abänderungen der Antrittszeit von den Decemvirn bis zum Jahre 531 betrifft, so ist zur Annahme eines so unregelmäfsigen Rück- und Vorschreitens weder in den geschichtlichen Quellen noch in den Thatsachen ein hinreichender Grund vorhanden. Bredow übersieht nämlich den grofsen Unterschied zwischen *magistratum occipere*, das Amt an Stelle abgegangener und verstorbener Beamten auf die noch übrige Amtszeit derselben übernehmen, und *magistratum inire*, das Amt zur ordnungsmäfsigen Zeit in eigenem Namen antreten. Sehr klar bezeichnet Livius diesen Unterschied in mehreren Fällen; in andern kann man ihn aus den Umständen entwickeln. Die Einnahme Rom's durch die Gallier, die Licinischen und andere Unruhen, Kriegsbegebenheiten und sonstige Vorfälle haben im 4. und 5. Jahrhunderte den Amtsantritt oft gestört. Ja selbst das *inire magistratum* folgte oft bedeutend später, wenn Interreges und Dictatoren einen Theil der Amtszeit hindurch regirt hatten. Eine wirkliche Verlegung des Antritts ist aber seit den Decemvirn bis zum Jahre 531, wo solcher sich auf den 15. März feststellte, nicht nachzuweisen.

Sonach hat sich das Amtsjahr der Römer, nach welchem ihre Zeitrechnung stattfindet, indem es im Jahre 601 nach einer aufserordentlichen Intercalation von 2½ Monaten auf den 1. Januar vorrückte, in 350 Jahren um mehr als 8 Monate verschoben, weil einzelne Jahre im Laufe dieser Zeit nach und nach um so viel zu kurz angenommen waren.[11] Da die Chronographen, indem sie diese ver-

digung, wenn es unvermeidlich war, einen vorläufigen Gebrauch davon zu machen, welcher der Frage über die Zulässigkeit dieser Gründe an sich nicht vorgreift. Man wolle obige Ausführung daher als unter 12. folgend betrachten.

11) Niebuhr (III, 494) sagt über die Verschiebung des Consular-

kürzte Jahresfolge auf Julianische Kalenderjahre zurückführten, ein verschiedenes Verfahren anwendeten und ein Theil derselben die Abwickelung dieser Spirallinie vom Ende ab rückwärts, andere vom Anfange her vorwärts bewirkten, so ist solches Ursache geworden, dafs die Capitolinische und die Varronische Aera um ein Jahr differiren. Wogegen im mindesten nicht anzuführen ist, was weiterhin unter 12. vorkommen wird, dafs wegen Mangelhaftigkeit der Annalen in der chronologischen Jahresfolge der früheren republikanischen Zeiten bedeutende Irrungen und Lücken bemerkbar sind; vielmehr erklären diese offenbaren Irrthümer alle die Einwendungen, welche hin und wieder im Einzelnen gegen unsere Darstellung gemacht werden könnten, einstweilen genügend. Wenigstens dürfen sie, als Irrthümer einmal eingestanden, nicht verläugnet werden, um scheinbare historische Gründe zur Bestreitung einer in sich folgerechten und, so weit die Thatsachen unzweifelhaft sind, vollständig zureichenden Lösung jener Erscheinung anzuführen; eben so wenig als Niebuhr (I, 313—314) sie hätte übersehen sollen, um daraus Beweise für die Anwendung seines cyklischen Jahres von 304 Tagen im 4. Jahrhundert herzunehmen.

---

jahres Folgendes: „welches nur dadurch geschehen seyn kann, dafs die Patricier, sey es um das licinische Gesetz ganz zu vereiteln, sey es aus halsstarriger Feindseeligkeit gegen einzelne, die Wahlen so gehindert, dafs zusammen etwa neun Monate in 54 Interregnen vergingen.“ Möchten doch solche Aeufserungen, nachdem er darüber hingeschieden, ungedruckt geblieben seyn! Der Ausdruck leidenschaftlicher Einseitigkeit kann der Wahrheit nie förderlich seyn, und die Voraussetzung, dafs der Verfasser selbst ihn nicht bekannt gemacht haben würde, scheint die Achtung für sein Andenken zu gebieten.

6.

Veränderungen des Schaltwesens unter Cäsar und Augustus. Wiedereinführung des Schaltcyklus von 5 und von 20 Jahren.

Und so hätte zu Cäsars Zeiten abermals eine Verrückung des Amtsjahres um mehr als 2 Monate erfolgen müssen, wodurch dasselbe bald zur Mitte Septembers zurückgekehrt wäre, von wo es ausgegangen war, wenn der Dictator nicht über sich genommen hätte, im Jahre 708, bei Einführung des Kalenders von 365 Tagen, ein Confusionsjahr von 432 Tagen [12]) durchzuführen. Aehnliche grofse Einschaltungen waren zwar mehrmals früher, nachdem die Parteien sich darüber verständigt hatten, mit möglichster Vermeidung fühlbarer Störungen ausgeführt

12) Sueton (Caes. 40) sagt: *fuitque is annus, quo haec constituebantur, XV mensium cum intercalario, qui ex consuetudine in eum annum inciderat.* Macrobius (Sat. I, 14) giebt die Länge dieses Jahres auf 443, Censorinus (20) auf 445 Tage, Dio Cassius (XLIII, 26) aber nur 67 Schalttage, also das Jahr auf 432 Tage an, indem dieser versichert, dafs die höheren Angaben anderer Autoren unrichtig seyen. Macrobius und Censorinus scheinen allerdings darin zu fehlen, dafs sie den Mensis intercalarius des Sueton für einen wirklichen Monat von 30 oder doch von 23 Tagen annehmen und so, entweder um dem Sueton zu folgen, 3 Monate zu 30 Tagen, oder die 67 Tage des Dio Cassius und 23 Tage als gewöhnlichen Schaltmonat, überhaupt also 90 Tage als eingeschaltet ansehen. Da der Mensis intercalarius aber lediglich die mehr oder wenigern Tage bedeutete, welche die Pontifices im Februar einzuschalten für gut fanden, so stimmen Sueton und Dio Cassius vollkommen überein, wenn die gesammte Einschaltung nur auf 67 Tage, das Confusionsjahr 708 also im Ganzen auf 432 Tage angenommen wird.

worden; diesmal aber ohne Berathung von einem Dictator befohlen, griff solche um so mehr vielseitig und tief verletzend in die Privatinteressen ein, als Cäsar damit nicht einmal das Schlufsjahr des Lustrums abwartete. Daher sie wohl für eine der Hauptursachen seines schmählichen Mordes anzusehen ist; zu dem die Verschwornen sehr absichtlich grade den 15. März des Jahres 710 wählten, um dadurch alle seit 110 Jahren eingeführte Neuerungen in der Zeitrechnung, besonders die des Cäsar, für abgeschafft zu erklären und das Amtsjahr wieder auf den im Jahrhunderte des höchsten Glanzes der Republik stattgefundenen Termin zurück zu bringen. Dieselbe Ursache war es, wie ich urtheile, welche im Jahr 305 den Decemvirn den Untergang brachte. Denn die in ihren weiteren Planen gelegene Fortsetzung ihres Amts wurde höchst wahrscheinlich durch den Vorwand einer Verlängerung der Amtszeit um den Betrag der grofsen Intercalation eingeleitet, die damals nach Macrobius (Sat. I, 13) vorgenommen zu seyn scheint; ein Annus confusionis, welchen sie zur Unzeit, nämlich ein Jahr vor dem Schlusse des Lustrums, eben so zu ihrem Verderben durchführten, wie Julius Cäsar um 81 Lustren später.

So wurde also das Mittel der jährlichen freien Einschaltung von 10 Tagen, welches in der starken Hand der Könige, so lange des Volkes Glaube an unmittelbare göttliche Willenserklärungen feststand, zur Bändigung der Parteien heilsam wirken konnte, für die stets schwankende Republik eine der vorzüglichsten Ursachen ihrer Zerstörung, und Cäsar begründete durch den Kalender von 365 Tagen die ruhige Dauer des Staates mehr, als durch irgend eine andere seiner Anordnungen. Auch war Augustus weise genug, dies einzusehen: er hütete sich wohl, den Julianischen Kalender anzutasten. Um aber das durch diese Veränderung fast vernichtete Anse-

hen der Pontifices in gewisser Weise wieder herzustellen, und bei dem Zusammmentreffen von Umständen, welche der noch nicht befestigten Monarchie gefährlich werden könnten, die Möglichkeit zu erhalten, durch Intercalationen mancher Verlegenheit auszuweichen, scheint er, mit schweigender Beseitigung der Schaltregel Cäsar's, die ältere 5jährliche Einschaltung, und zwar so wieder angeordnet zu haben, daſs sie innerhalb des Lustrums in der Willkühr des Kaisers verblieb, der von jetzt ab immer zugleich Pontifex Maximus war.

Sueton sagt nämlich, wie wir oben erwähnten, aus Nachläſsigkeit sey das von Cäsar geordnete Jahr abermals in Verwirrung gerathen, und dies habe Augustus vermocht, dasselbe nach der alten Berechnungsweise wieder herzustellen. Macrobius bemerkt ausführlicher, die Priester hätten, anstatt nach Beendigung des 4. Jahres und vor Anfang des 5., am Anfange des 4. Jahres den Schalttag angesetzt und so in 36 Jahren 12 anstatt 9 Tage eingeschaltet, weshalb Augustus die zu viel intercalirten 3 Tage dadurch wieder ausgestoſsen habe, daſs er in 12 Jahren gar keinen, und dann nach Cäsars Anordnung mit Anfang jedes 5. Jahres einen Schalttag anzusetzen befohlen. Dies bestätigt im Wesentlichen Plinius H. N. XVIII, 57.

Daſs Augustus also alle 5 Jahre einen Schalttag angeordnet habe, ist um so weniger zu bezweifeln, als Macrobius hinzufügt, er habe zur steten Beobachtung dieser Ordnung solche auf eine Erztafel eingraben lassen. Daſs aber schon Cäsar so verfügt habe, ist unglaublich, wenn gleich selbst Censorinus (20) von ihm sagt, er habe *peracto quadriennii circuitu, ubi mensis quondam solebat post Terminalia*, also pentaëterisch, hinter dem 23. Februar jedes fünften Jahres, den Schalttag angeordnet. Sueton's Autorität muſs uns mehr gelten; bestimmt sagt er: alle

vier Jahre *(quarto quoque anno)* habe Cäsar einen Tag einschalten lassen, und jene späteren Autoren sind offenbar in Irrthum, weil sie, ohne zu wissen, daſs Augustus die ältere Schaltregel wieder eingeführt hatte, in der Meinung standen, es sey die des Cäsar, nach welcher alle 5 Jahre intercalirt wurde. Zwar könnte man fast glauben, Censorinus habe die Wahrheit hierunter gekannt, jedoch aus Verpflichtung, das Schaltgeheimniſs nicht zu verrathen, auf eine confuse Weise davon gesprochen. Von gänzlicher Unkenntniſs der Sache aber zeugt, wenn Macrobius schreibt, in 36 Jahren wären 3 Tage zu viel eingeschaltet worden, weil man anstatt am Ende, am Anfang jeden vierten Jahres intercalirt habe, [13]) und Herrn Idelers Auslegung dieser Worte, daſs die Einschaltung anstatt im 4., in jedem 3. Jahre geschehen sey, ist nicht zuläſsig. Offen gestehe ich, diesem humanen Gelehrten nur sehr ungern zu widersprechen, nachdem ich aus seinem schätzbaren Werke Unterricht gezogen; aber es handelt sich hier davon, ob man eine Sprachverwirrung zugeben darf, welche kein einziges der literarischen Zeugnisse über diesen Gegenstand zu benutzen verstatten würde. Denn bedeutet *quarto quoque anno* nicht mehr unbedingt: in jedem 4. Jahre, sondern auch wenn man will im 3., *quinto quoque anno* nicht mehr unbedingt: in jedem 5., sondern auch wenn's gefällt im 4. Jahre, so ist es unmöglich zur historischen Wahrheit zu gelangen.

13) Solinus, ein Vorgänger des Macrobius, erzählt die Sache noch verworrener. Die Priester, sagt er, hätten anstatt am Ende des 4. Jahres, wie die Vorschrift gewesen sey, am Anfange des 5. einen Tag eingeschaltet, also in 36 Jahren drei Tage zu viel. Verhielte sich aber die Sache so, so hätte man ja eher zu wenig als zu viel eingeschaltet. Man sieht, keiner dieser spätern Berichterstatter hatte weder Kenntniſs der Sache selbst, noch sichere Nachricht von dem Factum.

Dagegen wollen wir die Nachricht nicht bezweifeln, dafs Augustus im Jahre 746 wirklich 3 Tage zu viel eingeschaltet gefunden, und diese in der Folge wegzulassen befohlen habe. Da die 4jährliche Einschaltung zu einfach ist, als dafs dabei geirrt werden könnte, so mufs die Zuvieleinschaltung willkührlich geschehen seyn; vielleicht schon in der Absicht, um demnächst Veranlassung zu haben, die Intercalationen geraume Zeit hindurch ganz einstellen, und dann ohne Aufsehen die 5jährliche Einschaltung wieder eintreten zu lassen. Und zwar nehmen wir keinen Anstand diese Zuvieleinschaltung von 3 Tagen für die 3 Festtage zu erklären, welche nach unserer unter 4. ausgesprochenen Vermuthung Augustus im Jahre 736 Behufs einer 110jährigen Säcularfeier einschieben liefs. Bekannt ist, dafs dieser Kaiser kein Freund der Oeffentlichkeit war, und nur soviel dem Volke von seinen Anordnungen mittheilte, als geschehen konnte ohne seine Absichten blos zu stellen. Wenn er auch über die verfügte Correction des Einschaltungswesens eine Verordnung bekannt machte, so wird diese sein eigentliches Schaltgeheimnifs nicht verrathen und am wenigsten haben merken lassen, dafs er an Cäsar's Verfügungen etwas abgeändert habe. Hieraus ist die Unsicherheit der spätern Berichte zu erklären, und dafs nur wohlunterrichtete Männer, wie Plinius und Suetonius, die Sache ganz gekannt zu haben scheinen.

7.

Das absolute Schaltjahr, *annus semper intercalaris.* — Letzte Bestätigung der unveränderten Fünfjährigkeit des Lustrums.

Wir haben schon bemerkt, dafs mit der 5jährlichen Einschaltung die 20jährliche keineswegs nothwendig ver-

bunden ist. Wenn wir jedoch sichere Spuren finden, dafs das 1460. Jahr als feststehendes Schaltjahr angenommen wurde, so dient uns solches zum Beweise, dafs die 5jährliche und 20jährliche Einschaltung, welche schon die obigen Stellen des Livius, Ovidius, Plinius, Censorinus und Macrobius zu erkennen gegeben hatten, Regel war. Die Erwähnung der Phönix- oder Hundssternperiode von 1461 Jahren bei Tacitus (Ann. VI, 28) würde zwar nur darthun können, dafs man sie zu berechnen ein Interesse gehabt haben mufs; wenn aber Dio Cassius (XLIII, 26), obgleich in offenbarem Irrthume über das Rationale und Historische, der Anordnung des zur letzten Ausgleichung der nachzuholenden Zeittheile nach 1461 Jahren erforderlichen Schalttags gedenkt, so ist das Factum nicht mehr in Abrede zu stellen, dafs in den Kaiserzeiten alle 5 Jahre und alle 20 Jahre, insbesondere aber im 1460. Jahre, eine Einschaltung stattgefunden hat.

Den sichern und letzten Beweis für diese Behauptung entnehme ich aus Plinius H. N. II, 48, einer Stelle die man bisher ebenfalls, wie die schon oben bemerkte II, 47, dafür anzuführen pflegt, dafs das Lustrum auch vierjährig vorgekommen sey. Wie ich solche aber verstehe giebt sie einen ganz andern Sinn [14]), der zugleich die obige Vermuthung bestätigt, dafs wenn auch der 23. Fe-

14) Ich würde lange angestanden haben, mein Verständnifs dieser Worte des Plinius für so sicher zu halten, dafs ich gewagt hätte, die bisherige Auslegung derselben als unrichtig zu verwerfen, wenn nicht Hr. Professor Heinrich, als competentester Richter, mich so darin bestärkt hätte, dafs nach seiner, durch Sprachgebrauch und Gesetze der Wortstellung begründeten, Erklärung die bisherige Deutung ganz unstatthaft ist, und der Ausdruck *semper intercalaris annus* hier nichts anders heifsen kann und darf, als: das Jahr, welches stets ein Schaltjahr ist.

bruar des 5. und 20. Jahres der Tag blieb, nach welchem die Schalttage regelmäßig eintreten sollten, doch bei der Nothwendigkeit, aus vergeblich religiösen Gründen die Schalttage außer der Ordnung einzuschieben, weder Tag noch Monat noch selbst das Jahr, sondern lediglich das Lustrum oder die 20jährige Periode bei den Einschaltungen wahrgenommen, kein Schaltjahr daher strenge beobachtet, sondern jedes als veränderlich betrachtet wurde und nur das 1460. Jahr als das absolute oder unveränderliche Schaltjahr galt, damit, wenn durch unregelmäßiges Verfahren Einschaltungen ausgeblieben seyn sollten, die Nachbringung noch vor dem Schlusse des großen Jahres erfolgte und dasselbe dadurch mit dem Sonnenlaufe vollständig ausgeglichen würde. So sagt also Plinius, daß gemäß der Witterungstheorie des Eudoxus, die ohne Zweifel von den Aegyptiern entlehnt war, allemal nach Verlauf eines Zeitraums von 4 Jahren (*quadriennio exacto*), also mit jedem 5. Jahre, dieselbe Folge der Winde und großentheils derselben Witterung wiederkehre, und das Lustrum dieser Wind- und Witterungsordnung seinen ersten Anfang (*principium* oder *primum incipium*) mit dem Frühaufgange des Hundssternes in dem Jahre nehme, welches stets ein Schaltjahr sey (*semper intercalari anno*, oder *anno, qui semper intercalaris est*). Die Aegyptier intercalirten nicht: ihr Lustrum rückte also mit dem Frühaufgange des Sirius in jedem Griechischen oder Römischen Schaltjahre um einen Tag weiter vor, und kam daher in 1460 Jahren von 365 Tagen, das Lustrum der Griechen und Römer aber nach gehörigen Intercalationen in 1459 Jahren, dem Stande der Sonne zwar nach, von dem es ausgegangen war, ohne jedoch ihn ganz zu erreichen. Nun ging die Lehre der Aegyptier welche Eudoxus vortrug dahin, daß die fünfjährige Witterungsfolge ebenso mit dem Frühaufgange

des Sirius vorrücke, mithin erst nach 1460 oder im 1461. ihrer nicht intercalirten Jahre, wieder ganz die nämliche sey. Die Griechen und Römer mufsten also, um derselben Berechnung zu folgen, bei jeder Einschaltung eines Tags ihr Witterungslustrum um einen Tag vorrücken lassen, und kamen dann in ihrem 1460. Jahre, als ihrem unveränderlichen Schaltjahre, zu dem neuen Anfange der Witterungsfolge, welchen die Aegyptier in ihrem 1461. Jahre annahmen. Diese einen tiefen kosmologischen Gedanken enthaltende Lehre der Aegyptier ist es, welche Plinius H. N. II, 47 und 48 meint, und deren Resultat er nicht kürzer und besser ausdrücken konnte, als in jenen Worten; indem er das Mysterium der veränderlichen Schaltjahre und des einen unveränderlichen nur für denjenigen andeutet, welcher es bereits kannte. Hätte er gesagt, dafs die Vorrückung um einen Tag in jedem Lustrum geschehen solle, so würde das Lustrum nicht mehr als eine Intercalation enthalten können, mithin vierjährig gemeint seyn müssen. Da er aber sagt, bei jeder Intercalation solle die Vorrückung um einen Tag geschehn, so ist vielmehr daraus zu erkennen, wie er wohl wufste dafs mehr als eine Intercalation im Lustrum stattfinden könne, weil nämlich allemal im 4. Lustrum 2 Intercalationen nöthig waren.

Noch mehrere Gewifsheit übrigens, dafs Plinius hier auf die Hundsstern- oder Phönixperiode der Aegyptier hinweise und meine Auslegung dieser Stelle daher die richtige sey, ergibt sich endlich aus dem, was er darüber H. N. X, 2 bemerkt; woraus der Unterrichtete zugleich auch ohne diplomatischen Beweis die Ueberzeugung schöpfen wird, dafs an diesem letztern Orte die beiden corrumpirten Zahlen nach meiner Angabe unter 4. wieder hergestellt werden müssen.

Indem wir so zur Rettung des wahren Verständnisses

jener Worte des Ovidius und des Plinius (3) und mit deren Hülfe die ältere Einschaltungsregel der Römer entwickelt und deren Wiedereinführung durch Augustus dargethan haben, erhalten wir dadurch um so sicherer den Beweis, daſs hier überall *lustrum* nicht eine vierjährige, sondern unveränderlich stets nur eine fünfjährige Periode bedeute.

Daſs aber Ovidius die vierjährliche Einschaltung Cäsars mit der fünfjährlichen zu Augustus Zeiten vermischen konnte, dürfen wir dem Dichter nicht verargen, zumal wenn der Kaiser selbst es so wollte. Betrug auch der jährliche Viertelstag mehr als einen Schalttag in jedem Lustrum, so war nicht zu verlangen, daſs er erkläre, wie der Ueberschuſs später nachgebracht werde; dies verstand sich ja von selbst, und die Römer wuſsten damals noch besser als wir heutiges Tags, daſs ein Gedicht ebenso wenig ein Rechnungsexempel als Geschichtsquelle seyn darf.

Schlieſslich haben wir noch zu bemerken, daſs keine einzige historische Thatsache bekannt ist, nach welcher das Lustrum als vierjährige Periode anzusehen wäre; wogegen wir späterhin unzählige Thatsachen anzeigen werden, die es als fünfjährig darstellen. Vor Allem aber wird sogar die Möglichkeit es anders zu verstehen schon dadurch ausgeschlossen, daſs in den Rechtsquellen der Ausdruck *lustrum* allemal für eine fünfjährige Zeit, ohne besondere Hinzufügung dieser Bestimmung, vorkommt, mithin die Dauer desselben in der Verfassung so unabänderlich festgestanden haben muſs, daſs sie einer verschiedenen Auslegung nicht fähig war. Und so nennt selbst noch in den spätesten Zeiten des Alterthums Joh. Laurentius Lydus (De Mensibus III, 15) das Lustrum in Bezug auf den 15jährigen Indictionscyklus seiner Zeit, in welchem es sich dreimal wiederholte, eine Pentaëteris,

ohne nur daran zu denken, dafs diese als eine vierjährige Periode könnte verstanden werden.

Das Lustrum als Epoche.

8.

Aelteste Geschichte Roms. Ursprung des Lustrums. Wesen des Februums.

Je öfter ich den Gehalt der ältesten Geschichte Roms in Bezug auf den Verlauf der späteren Zeiten erwogen habe, um so sicherer ist mir die Ueberzeugung geworden, dafs die Geschichte der Könige einen um Vieles, wenigstens um das Fünffache gröfseren Zeitraum eingenommen hat, als den, welchen die Geschichtschreiber dafür angeben, und dafs jene Vorzeit eine Höhe der Cultur und des menschlichen Glückes erreicht hatte, von welcher das, was uns über Rom bekannt ist, nur einen sehr getrübten Abglanz zeigt. Freilich kann ich dabei eben so wenig auf Beistimmung von Gelehrten rechnen, welche nur geschriebene Zeugnisse beachten, als wenn ich aus gleichen Gründen Homer und seine Zeit nicht als die Anfänge der Bildung Griechenlands zu betrachten vermag; wenn mir die Epoche seiner Dichtungen vielmehr als der Gipfelpunkt derselben, und Alles, was in historischer Zeit in Poesie und Kunst geleistet worden, nur als Abfall der Blüthen, als Nachwirkungen der sichtlich sinkenden Gröfse dieses Volks erscheint. Wir beurtheilen was wir nicht kennen nach dem, was wir kennen, und so begreift man nicht, dafs es eine Zeit höchster Cultur gegeben haben kann, in welcher weder unser Geld noch unsere Buchstabenschrift vorhanden war. Die Atomistik unseres Münzwesens, unseres Alphabets ist uns durch

hundert Generationen so eingeprägt, dafs selbst grofse Geister unvergefslichen Andenkens die Möglichkeit einer mehr dynamischen Werthausgleichung und Gedankenschrift nicht zu ahnen vermochten. Und doch, war gleich das, was wir für uns mit Recht die ersten Elemente angehender Volksbildung nennen, als Stütze für die wiederaufstrebende neue Zeit eine unendliche Wohlthat, so appellire ich an die Nachwelt, indem ich sage, dafs alles dieses nur die letzte schwache Aeufserung einer längst erreichten höchsten Ausbildung war, die wir noch lange nicht zu ermessen vermögen, weil das Aufsteigen zu ihrem Gipfel auf der abgewendeten Seite der Höhe liegt, von welcher wir bis jetzt nur das Herabsteigen auf der uns zugewendeten übersehen.

Darf ich in dieser Zuversicht es wagen, meinen Visionen (denn so wird man sie nennen) einige Realität beizumessen, so zeigt mir Rom, wo seine Geschichte nach Vertreibung der Könige chronologisch wird, nur noch den unaufhaltsamen Verfall einer höchst glücklichen Verfassung, die langsam gereift, lange in Wirksamkeit bestanden, nun aber schon seit Jahrhunderten mehr und mehr wankend geworden war. Was Dionysius und Livius in den Einleitungen zu ihren grofsen Werken von der Regierung der Könige mitgetheilt haben, ist ein flüchtiger und ungetreuer, doch nicht ohne Kunst und berechnete Wirkung zusammengefafster Auszug der Geschichte jener grofsen Zeit; es ist der Versuch eines nach republicanischer Ansicht in kräftigern Massen zusammengedrängten Bildes jener ruhig anhaltenden Entwickelung, einer Entwickelung, deren Anfang, in die Unendlichkeit zurückgehend, eben so vergeblich als der des Menschengeschlechts überhaupt erforscht werden würde.

Lassen wir es bei jener willkührlich behandelten Darstellung der Autoren bewenden, weil es unmöglich ist,

das Historische davon durch welche Combinationen es sey berichtigend und ergänzend auf eine wirkliche Zeitfolge zurückzuführen, so kann sie uns zwar nicht befriedigen, doch nehmen wir sie immerhin als einen nicht unwürdigen Prologus zu der grofsen Tragödie an, welche die Römische Geschichte enthält. Denn so dürfen wir es allenfalls nennen, wenn wir sehen, wie das auf sein glückliches Thal beschränkte Römervolk, durch eine Reihe trefflicher Könige edel erzogen, Nachbarn, Verbündete, Gastfreunde durch Milde und Sitte beherrschend, nachdem endlich Leidenschaften über Recht und Ordnung Macht gewonnen, durch unabläfsigen Zwiespalt über seine Grenzen ohne Mafs hinausgetrieben, unaufhaltsam an Umfang und Glanz wachsend, an Kraft und innerer Haltung abnehmend, zuletzt in die Hände despotischer Gewalt und unter das Schwert der Barbaren fällt. Nie werden wir bei Betrachtung dieser Schicksale und Thaten vergessen, dafs Alles was wir eigentlich davon wissen nur das Bild des Verfalls von Rom, die Gröfse seiner früheren Vorzeit aber uns so wenig bekannt ist, dafs kaum eine Ahnung davon zu gewinnen wäre, wenn nicht eben ein tausendjähriger Verfall von solchen Wirkungen ihre tief begründete Kraft erwiese.

Dieser Ueberzeugung gemäfs werden wir also auch nicht den Versuch wagen, die ältere Staatsverfassung und insbesondere den Ursprung der grofsen Ordnung des Census, die mit dem Lustrum zunächst in Beziehung stand, aus den Regierungen der Könige historisch zu entwickeln. Es genügt uns nach unzweifelhaften Spuren zu erkennen, dafs diese Ordnung aus den ältesten Zuständen des Volks herausgebildet damals längst bestand, und dafs die summarische Erzählung von ihrer Einsetzung durch Servius Tullius und ihrer Wiederaufhebung durch Tarquinius Superbus zu den politischen Fabeln gehört, in welche

man jene ältere Geschichte umgebildet hat, damit sie der mit Vorliebe aufbewahrten und ausgeschmückten Geschichte der Republik zur Folie diene. Alles Nähere über diesen Gegenstand müssen wir uns aus der letztern zusammenzusetzen suchen, in welcher, so flüchtig sie über die inneren Angelegenheiten bis zu den Decemvirn hinwegeilt, doch die kräftigen Spuren des Daseyns und der Bedeutung der Lustralepochen nicht haben verwischt werden können.

Man darf mit Zuversicht behaupten, ohne wegen historischer Beweise in Verlegenheit zu seyn, daſs das Lustrum wie der Census früher schon und ganz allgemein bei den Griechen und andern südlichen Völkern zum organischen Staatsleben gehörte. Den Griechen war Pentaëteris und Panegyris ebenso dasselbe, wie den Römern *quinquennium* und *lustrum*. Aristoteles bezeugt (Pol. V, 7. §. 6), daſs bei ihnen der Census διὰ πενταετηρίδος stattfand, und keinem Zweifel ist es unterworfen, daſs selbst die Worte *luere* und *lustrum* durch λύειν und λύτρον von den Griechen auf die Römer übertragen worden sind. Müssen wir, um nicht in Untersuchungen einzugreifen die uns zu fern liegen, über alle weitere Beziehungen dieser Art hinwegeilen, so sey es erlaubt nur noch an das Witterungslustrum der Aegyptier bedeutend zu erinnern, von welchem unter 7. die Rede war. Denn dieses weiset uns auf das hin, wovon ausgehend wir uns nicht über die Grenze unserer Kenntniſs der Römischen Welt entfernen dürfen. Wir wagen nämlich die Voraussetzung, daſs jener uralten Beobachtung der Witterung zufolge, wenn solche auch in ein dem Volke undurchdringliches Geheimniſs gehüllt blieb, der Ackerbau in Italien, ja im südlichen Europa überhaupt, auf einen fünfjährigen Cyklus der Bewirthschaftung [15]) basirt worden, und dieser

15) Wie Reisende berichten, findet noch jetzt namentlich in der

die Verpachtungen und Abrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Landbau's von fünf zu fünf Jahren nöthig gemacht habe; woraus denn, da der Landbau die Grundlage des bürgerlichen Bestehens war, die Lustralperioden und Epochen mit ihrem ganzen politischen Gewichte von selbst hervorgegangen zu seyn scheinen.

Wesentlich ist aber hiebei zuförderst zu erinnern, dafs unabhängig vom Lustralschlusse alljährlich im Januar und Februar als den beiden letzten Monaten ein Jahresschlufs stattfand und durch die *februatio*, oder die Feier des Versühnungs- und Reinigungsfestes (*februum*), begangen wurde; ein Abschlufs, der zwar keineswegs von der Allgemeinheit und den wichtigen Folgen in Bezug auf Credit und Rechte war wie der des Lustrums, jedoch in den Zeiten der Könige als nothwendige Vorbereitung des Lustrums so heilig gehalten wurde, dafs deshalb, wie wir unter 44. näher darthun werden, in den beiden letzten Monaten keine Gerichtssitzungen vorkamen. Man wollte nämlich verhindern, dafs durch Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Schlusse des Jahrs nicht mehr beendigt werden konnten, neuer Hader angeknüpft und das Vermögen in eine Lage gebracht würde, welche keine Ausgleichung, keinen endlichen Abschlufs zuliefse. Aus dieser Anordnung für die gewöhnlichen Jahresschlüsse ist abzunehmen, welche gröfsere Vorsichten man damals zur Sicherung der fünfjährigen oder Lustralschlüsse getroffen haben werde.

Dafs man in den Zeiten der Republik hierin nachläfsiger war, geht schon daraus hervor, dafs die 38 Gerichts-

Umgegend von Rom ein fünfjähriger Turnus in der Bestellung der Ackerfrüchte statt und Alles deutet darauf hin, dafs solcher seit den ältesten Zeiten unveränderlich derselbe geblieben ist.

tage, wegen zunehmender Prozesse vermehrt, auf das ganze Jahr vertheilt wurden. Die strenge Ordnung der Jahresschlüsse fand daher nicht mehr statt, was denn den nachtheiligsten Einfluſs auf die Lustralschlüsse haben muſste. Leider sind die nähern Nachrichten, die wir über die Geschäfte der Lustralepochen zusammenzustellen vermögen, nur aus dieser spätern Zeit.

9.

Verhandlungen der Lustralepoche. Zeitausgleichung, Privatabrechnung, Vermögens- und Personalcensus, Sittengericht, Erklärung der Bürger- und Socialrechte, Staatshaushalt, organische Gesetzgebung, feierliche Spiele, Musterung und religiöse Feier.

Alles was wir danach für jetzt leisten können, ist, ungefähr anschaulich zu machen, wie diese fünfjährigen unabänderlichen Geschäftsepochen Staat und Bürger in ihrer gesammten öffentlichen und privaten, moralischen und religiösen Existenz auf das Kräftigste anregten und verknüpften. Zu diesem Zweck wollen wir die Verhandlungen und Feierlichkeiten aller Art, welche nach unserer Ermittelung beim Abschluſs und Anfang jedes Lustrums stattfanden, übersichtlich aufzustellen suchen. Eine solche Aufstellung ist, so viel mir bekannt, bisher eben so wenig, als überhaupt der Begriff der in stetiger Folge an einander schlieſsenden Lustralperioden und Epochen von Jemand gewagt worden, und der Gegenstand ist zu umfassend, als daſs man glauben könnte, ihn ohne öfters wiederholte Prüfung sämmtlicher Quellen der Römischen Alterthümer zu erschöpfen. Wenn ich daher einstweilen nur ein unvollkommenes Bild desselben entwerfen kann, welches nach seinen einzelnen Partieen näher berichtigt

und bestimmt werden muſs, so hoffe ich doch, meinen vorläufigen Zweck dadurch zu erreichen. Nur vergesse man nicht, daſs Alles, was wir von dieser Verfassung sagen können, aus sehr späten Schriftstellern entlehnt ist, welche davon nur das angeben konnten, was zu ihrer Zeit entweder noch bestand, oder doch den bestehenden Einrichtungen ähnlich und daher für sie begreiflich war. Manches, was sie nicht mehr kannten oder verstanden, wird es vielleicht erlaubt seyn analog zur Vervollständigung des Gemäldes hinzuzufügen. Die nöthigsten Beweise für alles dieses aus den Quellen werde ich, anstatt sie zu vereinzelnen, welches der Darstellung nur nachtheilig seyn würde, in der weiter unten gegebenen thatsächlichen Nachweisung der Lustralepochen in chronologischer Uebersicht folgen lassen.

Wir beginnen hierbei, der Grundlage unserer historischen Entwickelung gemäſs, mit der Zeitausgleichung. Denn alle Rechte und Pflichten der Bürger sind und waren durch den Ablauf der Zeit bedingt. Bei dem willkührlichen Einschaltungsverfahren im ältern Rom war es daher als erstes Geschäft unumgänglich nothwendig, daſs in den Abschluſsepochen der bürgerlichen Angelegenheiten für das abgelaufene Lustrum von dem Collegium der Pontifices zuvörderst öffentlich nachgewiesen wurde, mit wie viel Tagen jeder Monat, jedes Jahr desselben geschlossen habe. Zugleich muſsten sie die Anträge auf etwaige auſserordentliche Einschaltungen zur Ausgleichung des Kalenders in dieser Epoche zeitig genug vorlegen, damit sie noch im Schluſsjahr des Lustrums stattfinden konnten. Die Censoren vermuthlich waren die Behörde, vor welcher die Pontifices von Lustrum zu Lustrum über ihre Verwaltung der Zeit Rechnung abzulegen hatten.

War es nun, wie wir angenommen, das System des

Ackerbaues, welches zunächst fünfjährige Perioden zur bequemen und vollständigen Abrechnung nöthig gemacht und dadurch die Abtheilung der Zeit für alle Privat- und öffentliche Interessen nach Lustren veranlaſst hat, so verdienen die Abrechnungsgeschäfte zwischen Verwaltern und Herren, Pächtern und Verpächtern, oder nach altrömischem Ausdruck zwischen Colonen und Patronen, in dieser Aufzählung die zweite Stelle. Stundungen, Remissionen, Vorschüsse, durch Miſswachs und andere Störungen im Laufe des Lustrums veranlaſst, wurden bei diesem Abschlusse durch Abrechnung, Zahlung oder Niederschlagung festgesetzt und ausgeglichen. An sie schlossen sich in denselben Epochen alle andern Abrechnungen zwischen Schuldnern und Gläubigern um so mehr, als es dabei auf genaue Festsetzung von Tag und Stunde ankam, die erst durch Abschluſs der Schaltrechnung der Pontifices möglich wurde. Schuldklagen und Executionen kamen daher meistens in diesen Epochen zu Spruch und schleuniger Ausführung. Schon daraus ersehen wir den Zusammenhang des Schuldenwesens mit den Lustren von frühester Zeit her, daſs die fünfjährige Periode selbst und das Opfer, mit welchem der Abschluſs zur Bezeigung gegenseitiger Zufriedenheit und Versöhnung gefeiert wurde, den Namen *lustrum* erhielt, der ursprünglich das Lösegeld (λύτρον) bedeutete, durch welches die Schuldner sich auslös'ten.

Muſsten die fünfjährigen Privatabrechnungen oft groſse Veränderungen in den Vermögens- und Rechtszuständen der Bürger veranlassen, so wurde drittens nothwendig, in denselben Epochen den Vermögens- und Personalbestand sämmtlicher Bürger neu aufzunehmen und danach die öffentlichen Rechte und Pflichten eines jeden durch neue Festsetzung seines Abgaben- und Dienstverhältnisses und durch Anweisung seines Orts in der Tribus, Klasse und

Centurie für das folgende Lustrum zu bestimmen. Dies ist der Census.

Die geschehene Ableistung oder Ausgleichung aller Verpflichtungen, pecuniären und persönlichen, bürgerlichen und militärischen, und seine Instandhaltung zur fernern Ableistung derselben hatte jeder Bürger dabei nachzuweisen, damit die Censoren daraus die reine Summe seiner bürgerlichen Existenz ziehen konnten. So leistete der Census zugleich den Dienst einer allgemeinen Creditanstalt für die sämmtlichen Bürger, indem das in der Abrechnung verbliebene eigenthümliche Vermögen eines Jeden nach festen Grundsätzen ausgemittelt und das Resultat der Ausmittelung öffentlich bekannt gemacht wurde.

Da das Verhalten des Bürgers als Krieger, als Hausvater und als Verwalter einziger und öffentlicher Angelegenheiten auf die Beurtheilung seiner fernern Würdigkeit und Tüchtigkeit zur Ableistung seiner Pflichten von Einfluſs war, so war viertens der Census als persönliche Musterung zugleich ein Sittengericht. Feigheit vor dem Feinde, schlechte Erhaltung der Pferde und Waffen, unordentliches Hauswesen, üppiges unsittliches Leben, übertriebener Aufwand, Fahrläſsigkeit und übler Wille im Amte wurden mit Verstoſsung aus dem Stande, aus der Klasse, aus der Tribus, auch durch Auferlegung höherer Abgaben und Entziehung der Ehrenrechte bestraft. Amtserschleichung, Erpressung und Unterschleife im Dienste wurden hierbei untersucht und zur Strafe gezogen. Auch war mit dem Census eine Musterung und neue Anordnung des Senats, der Ritterschaft und der Tribus verbunden, und galten die von den Censoren darüber ausgefertigten Verzeichnisse bis zum nächsten Census.

Fünftens muſsten alle Anträge auf Ertheilung des Bürgerrechts an einzelne Personen, wie an

ganze Gemeinden oder Provinzen, und ebenso die Beschlüsse zur Entziehung des Bürgerrechts oder dessen Modification bei Gelegenheit des Census entschieden und danach die Verzeichnisse der betreffenden Tribus vervollständigt und berichtigt werden. Hierbei erfolgte daher auch die Anordnung neuer und die Veränderung der alten Tribus nach dem von den Censoren erkannten Bedürfnisse. Inaugurationen der Vestalinnen und Flamines, Adoptionen, Arrogationen und Emancipationen, Freilassungen, Testamente und andre Verhandlungen, welche bürgerliche und Vermögensrechte ertheilten und veränderten, wurden mit besonderer Feierlichkeit in den Lustralepochen vollzogen; für welche daher die erforderlichen Curiatcomitien reservirt zu seyn schienen. Die neu ertheilten Rechte erhielten durch Eintragung in die Verzeichnisse der Tribus und in die censorischen Tafeln ihre volle Wirksamkeit.

Und da auch Bündnisse und andere politische Vereinigungen mit Auswärtigen die Ertheilung von Bürger- und Socialrechten mit sich führten oder veranlaſsten und der Zustand der Einzelnen sowohl als des Staats dadurch verändert wurde, so war auch die Abschlieſsung oder doch die feierliche Bestätigung solcher Tractate bei dem Census verfassungsmäſsig; und selbst Friedensschlüsse oder langjähriger Waffenstillstand, wobei Stipulationen zu gewissen Leistungen stattfanden, wurden, wenn sie auch im Laufe des Lustrums verhandelt waren, doch erst in diesen Epochen durch Eintragung in die censorischen Tafeln abgeschlossen und bestätigt. Dieser Theil der Verfassung erhielt sich jedoch nur in den Zeiten, wo die auswärtigen Verhältnisse Rom's noch einfach und von geringem Umfange waren.

Auf die Feststellung des Vermögens und der Leistungen der Bürger und Bundesgenossen folgte sechstens

die Feststellung des Staatseinkommens oder die Anfertigung der Etats über die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben für das angehende Lustrum. Diese geschah durch die Censoren, nachdem sie die Rechnungen für das abgelaufene Lustrum abgenommen und die Rechnungsführer ihrer Verpflichtungen entledigt hatten. Hiebei wurden zugleich die in Antrag gekommenen Verfügungen über die Substanz des Staatsvermögens und die Verwendung der Einnahme getroffen, namentlich Anweisungen oder Vertheilungen öffentlichen Ackers, Colonisationen, Verkäufe und Verpachtungen von Staatsgütern, Verpachtungen öffentlicher Abgaben, Creirung neuer Abgaben, Bewilligung und Erhöhung von Sold und Besoldung, Getreideaustheilungen zu geringern Preisen, polizeiliche Anordnungen und die Verwendungen dazu, Abänderungen des Münzfußes oder Einführung neuer Münzsorten, Bekanntmachungen über Werth und Geltung der cursirenden Münzen, Beschlüsse und Contractsabschlüsse wegen öffentlicher Baue und Anlagen, Anweisung der Fonds dazu, Abrechnung mit den Unternehmern und Staatspächtern, Revision und Abnahme der im vorigen Lustrum ausgeführten Anlagen, so wie der verdungenen Instandhaltung öffentlicher Gebäude u. s. w.

Alle allgemeinen Gesetze, wodurch Rechte und Pflichten der Einzelnen, der Stände, der Corporationen, des Staats und seiner Behörden festgesetzt und verändert werden sollten, kamen daher in dieser Epoche, wo nicht erst zum Beschluß, doch zuerst zur Ausführung. Die Gesetzgebung über Schulden und Wucher, über Verpflichtung zum Kriegsdienst, über Sitten, Aufwand, Standes- und Familienrechte, über Testamente, Ehen, Adoptionen, Freilassungen und Bürgerrechte, über neue Organisation des Civil- und Kriegsdienstes, über Verwendung der Staatsgüter und Einkünfte, Befugnisse und Pflich-

ten der Behörden, Amtsbesetzung, Amtsführung, Amtsverbrechen und Strafen u. s. w. erging meistens in diesem wichtigen Zeitpunkte. In der Zwischenzeit fanden nur vorbereitende Verhandlungen dazu statt, und waren Anträge zu solchen Gesetzen in der einen Lustralepoche abgewiesen, so konnten sie nicht eher als in der folgenden erneuert werden.

Indem auf solche Weise der Staat mit allen öffentlichen und privaten Interessen beim Schlusse des alten und Anfange des neuen Lustrums sich um seine Axe wendete, mufste eine ungemeine Aufregung des Volks und ein Zusammenströmen der Bürger aus allen Theilen des Landes dadurch veranlafst werden. Um die allgemeine Spannung, die Unzufriedenheit derer, die sich verletzt glaubten, und die darauf gegründeten Pläne ehr- und habsüchtiger Parteiführer minder gefährlich zu machen, die Aufmerksamkeit zu theilen, die Menge mannichfach zu beschäftigen und zu erheitern, durch den Glanz und die Herrlichkeit der Regierung und der herrschenden Familien dem Volke und den Fremden zu imponiren, wurden von jeher die prachtvollsten Festlichkeiten und Spiele für diese Epoche vorbehalten. Insbesondere die *ludi magni* oder *maximi, sanctissimi, Romani* dienten zur Einleitung derselben und wurden nach vollbrachtem Census wiederholt. Triumphe und *ludi votivi*, feierliche Weihungen von Tempeln, öffentlichen Gebäuden und Statuen wurden absichtlich in diesen kurzen Zeitraum zusammengedrängt, und jeder Ehrgeizige strebte danach, seinen Namen durch eine der Feierlichkeiten ausgezeichnet zu sehen, mit denen das neue Lustrum begann.

Vor Allem aber war die Weisheit der Begründer dieser Verfassung darauf bedacht gewesen, das Volk, indem es sich seiner gesammten Verpflichtungen entledigte, seine Rechte neu bestimmt, verbessert und bestätiget er-

hielt, zur Reue und Buſse über das verlebte Lustrum anzuhalten, durch Opfer und Gebete zu reinigen, mit der Gottheit auszusöhnen und unter feierlichen Gelübden neuen Segen für die neu beginnende Laufbahn des Staats zu erflehen. Religiöse Handlungen des höchsten Ernstes, Verkündigung der Wunderzeichen, durch welche die Götter sich zu erkennen gegeben, Befragung der Sibyllenbücher, angeordnete Bet- und Buſsübungen, grauenvolle Bestrafung priesterlicher Vergehungen, besonders der Vestalinnen, groſse Criminalprocesse, Executionen und strenge Polizeiverfügungen, trugen dazu bei, zum Schluſs und Wiederanfang des Lustrums die aufgeregten Gefühle des Volks zur Ruhe, Demuth und Unterwürfigkeit zu stimmen. Auch fand die Einführung neuer Priester und Priesterinnen, Bekräftigung der alten, Einsetzung neuer Religionsgebräuche in dieser Epoche statt, die nach Vollendung aller dafür bestimmten Geschäfte und der allgemeinen Musterung des gesammten in Centurien unter der Form des Kriegsheeres versammelten Volkes (*exercitus*) mit dem feierlichen Reinigungsopfer beschlossen wurde (*lustrum conditum*), nachdem der erste Act derselben schon sechs Monate früher durch Einschlagung eines ehernen Bandes [16]) am Tempel des Capitolinischen Jupiters

16) Ob *clavus* bei den Römern jemals einen Nagel bedeutet habe von der Form einer langen mit einem Kopf versehenen Spitze, wie unsre Nägel, ist mir zweifelhaft, so viel aber gewiſs, daſs die *clavi trabales*, deren Horatius Carm. I. 35. 18—20 erwähnt, keine Nägel, sondern Klammern zum Zusammenhalten zweier steinerner Balken waren. Ein solcher *clavus* bedeutet ein breites, ehernes oder eisernes Band (oder Streifen), welches, wenn es befestigt ist, die Gestalt des ersten Römischen Zahlzeichens I und an beiden Enden unterwärts gehende Zapfen hat, die zur Verbindung hölzerner Bal-

von der Hand des höchsten Staatsoberhaupts (*clavus fixus*) als Merkmal der Zeitrechnung bezeichnet worden war.

Dies ungefähr waren die Verrichtungen und Vorgänge, welche die Geschichtschreiber in den Lustralepochen meistens regelmäſsig anzeigen, ohne dieser selbst zu erwähnen, und die im Allgemeinen dieselben bleiben, so lange wir diese Epochen factisch beobachtet finden. Wesentlich kommen hierbei jedoch die Störungen und Veränderungen in Betracht, welche die allmählige Umwandlung der Verfassung mit sich führen muſste, und die zuletzt nur noch einen Schatten von der ursprünglichen Bedeutsamkeit der Lustralepochen übrig lieſsen.

---

ken spitz, zur Verbindung steinerner Balken mittelst Bleivergufs stumpf und eingekerbt oder mit Haken versehen sind. Ein solcher *clavus* oder ehernes Band, äuſserlich die Zahl I vorstellend, war es, welchen der König bei jeder neuen Festsetzung des Census zum Zeichen, daſs das alte Lustrum abgethan sey und ein neues begonnen habe, auf dem Capitol neben den andern befestigte. Dies war die älteste Bezeichnung der Zeitrechnung, so wie auch der Ursprung einer dem Volke verständlichen Zahlenschrift, indem daraus durch Zusammensetzung die übrigen Römischen Zahlzeichen entstanden sind.

Damit ist übrigens nicht gesagt, daſs nicht eine flüchtigere, für den Gebrauch bequemere, dem Volke aber unverständliche Zahlenschrift längst eben so in Ausübung war, wie eine höchst flüchtige Currentschrift, von der die Tironischen Noten Zeugniſs geben, der Römischen Capitalschrift lange vorangegangen war. Jene ältere und vollkommnere Zahlenschrift, wie es scheint, von den Phöniziern ausgebreitet und durch das ganze Alterthum in Gebrauch geblieben, haben wir neuern Europäer im Mittelalter erst von den Arabern wieder erlernen müssen. Und doch besitzen wir jetzt weder die Zahlenschrift, noch die Rechenkunst in der Vollkommenheit der Alten. Hievon an einem andern Orte.

10.

Veränderung in den Lustralgeschäften, insbesondere in Absicht des Census und der Feierlichkeiten.

Die erste und bedeutendste Veränderung mag freilich die gewesen seyn, deren Näheres die Geschichte uns verbirgt, weil sie eben in den Abschnitt fällt, durch welchen die halb fabelhafte Erzählung von den Königen abgeschlossen wird. Denn da der Zeitpunkt, in welchen die Geschichtschreiber die Vertreibung derselben setzen, grade der Anfang einer Lustralepoche ist, so wird nur zu wahrscheinlich, daſs eben die allgemeine Aufregung und das Drängen der Parteien, welches sich in dieser Zeit stets zu erkennen giebt, die Revolution wenn nicht veranlaſst doch befördert hat, welche der Republik das Entstehen gab. Und da diese Epoche nicht grade als die erste auf den Herbst eines Schluſsjahres gefallen seyn könnte, und unmittelbar nach einer solchen Katastrophe Census, Clavus fixus und Lustrum conditum ordnungsmäſsig nicht hätten stattfinden können, wenn diese Verfassung seit 24 Jahren durch Tarquinius Superbus aufgehoben gewesen wäre, so scheint sich diese Erzählung der Geschichtschreiber durch die Sache selbst zu widerlegen, und ist vielmehr zu vermuthen, daſs es eine Veränderung im Census war, welche die Verschwörung gegen den König motivirte.

Sehr wahrscheinlich wenigstens ist, daſs die Republik einer groſsen Störung der bisherigen Ordnung der Lustralgeschäfte ihr Entstehen verdankt; woraus denn ferner ein stetes Schwanken derselben erklärlich wird. Denn wie ein kraftvoller, gleichmäſsiger Pulsschlag die Gesundheit, das dauerhafte Bestehen des Körpers in seinem nor-

malen Zustande anzeigt, abwechselnde Beschleunigungen und Verzögerungen aber Krankheiten zu erkennen geben, so kann man auf das Bestimmteste schon aus diesen Störungen der eigentlichen Lebensfunctionen, die sich gleich beim Anfange der Republik und weiterhin so oft in den Lustralepochen zeigen, den unaufhaltsam fortschreitenden Verfall der glücklichen Verfassung wahrnehmen, welche die früheren Könige gegründet hatten. Wir werden in den nachfolgenden Abschnitten zu zeigen Gelegenheit haben, welches die Ursachen und Erfolge der ständischen und persönlichen Parteikämpfe waren, die seit der Gesetzgebung des Servius Tullius die Republik erschütterten, und wie dadurch die patriarchalische Sitte und die durch Religion und Geschlechtsbande vermittelte innere Verknüpfung des Volks zugleich mit der darauf gegründeten Staatsordnung allmählig zerstört wurde. Nach fünftehalb Jahrhunderten zunehmender Zerrüttung waren alle jene Bande gelös't: keins der edleren Motive wirkte mehr. Was blieb daher Cäsarn Anderes übrig, als eine Despotie einzuleiten, wenn der Staat und mit ihm der letzte Rest jener frühern Cultur noch auf längere Zeit gerettet werden sollte? Das Leben des Volks wurde nun vollends abgetödtet, auf milde Beherrschung durch Religion und Sitte für immer Verzicht geleistet. Alle kräftigern Formen mufsten erstarren, damit endlich ihrem zerstörenden Mifsbrauche Einhalt geschehe.

Drei Hauptperioden zeigt daher die Geschichte der freien Verfassung Rom's. Die erste ihrer Gründung und Erhaltung durch die Könige, die zweite ihrer Zerstörung durch die Republik, die dritte ihrer gänzlichen Abtödtung durch die Kaiser. Hiernach können wir die Veränderungen der wichtigsten Lustralgeschäfte, wie sie genetisch sich auseinander entwickelt haben, leicht über-

schauen. Wir müssen uns aber beschränken, hier nur das Allgemeinste davon kürzlich anzudeuten.

Von der erstern Hauptperiode wissen wir nur, dafs sie war: dies genügt um einzusehen, dafs in der ursprünglichen Absicht der Verfassung nichts gelegen haben kann, was sie später zerstörte. Daher dürfen wir annehmen, dafs unter den Königen keine partheiische Willkühr bei den jährlichen freien Einschaltungen stattfand. Den grenzenlosen Mifsbrauch dieser Ueberlieferung des Königthums in den Zeiten der Republik haben wir bereits kennen gelernt. Cäsar that daher recht, Gebrauch und Mifsbrauch derselben mit einander abzuschaffen. Dieser Theil der Wichtigkeit der Lustralepoche fiel seitdem gänzlich weg.

Das Privatabrechnungswesen und dessen Festsetzung von Lustrum zu Lustrum war unter den Königen ein für die Erhaltung der Staatsordnung sehr wirksames Mittel, indem wechselseitiges Wohlwollen und Vertrauen dabei stattfand, wurde aber um so gefährlicher und verderblicher, als die alten Bande sich zu lösen anfingen, als Habsucht und Ehrgeiz an die Stelle bürgerlicher Tugenden traten. Demungeachtet erhielt sich diese Verfassung, wenn gleich unter grofsen Schwankungen und Modificationen, vielleicht durch das ganze Römische Alterthum, zum Beweise, dafs sie als eine der Hauptgrundlagen der gesammten Staatsordnung in allen ihren Veränderungen anerkannt wurde.

Die allgemeine Vermögensaufnahme wurde durch Verbreitung des Bürgerrechts, mittelst zahlreicher Colonieen, zuletzt über ganz Italien und in das Ausland hin, immer schwieriger, so dafs auch die Anerkennung der Bürgerrechte durch den Census seitdem mehr und mehr verschwand. Daher konnte auch schon Cicero gewifs mit Grund (pro Arch. 5) in Abrede stellen, dafs die

Ausübung der Rechte eines Römischen Bürgers nach erlangter Civität von der Anerkennung derselben durch den Census abhänge. Wenn indefs noch in der spätern Zeit die Frage zwischen den Rechtsgelehrten verhandelt zu seyn scheint, welche ebenfalls schon Cicero (Orat. I, 40.) als zweifelhaft berührt, ob die bei dem Census ertheilten Rechte von dem Acte des Census selbst, oder von dem Lustrum conditum ab, in Kraft treten, wie wir aus des Dositheus Disp. for. de manumiss. §. 17 ersehen, so mufs doch selbst damals noch die rechtliche Wirksamkeit der Eintragung in die censorischen Tafeln einen gewissen Umfang gehabt haben.

Ueberhaupt aber fand der Vermögenscensus je länger je mehr nur noch mit Rücksicht auf Abgabenerhebung statt. Das Vertrauen auf diese Institution, als allgemeine Creditanstalt sank immer tiefer und tiefer. Die Abtheilung und Musterung des Volks nach Classen und Centurien scheint, dem Plane Cäsars zu Folge, schon unter den ersten Kaisern antiquirt gewesen zu seyn. Nachdem aber durch Caracalla das Bürgerrecht über das ganze Reich verbreitet worden, konnte die Aufnahme des Vermögens selbst nicht ferner nach den Tribus bewirkt werden. Auch diese Eintheilung des Volkes hörte daher unter Caracalla zugleich mit dem Vermögenscensus in seiner organischen Wirksamkeit auf; wogegen damals bereits längst und durch das ganze Reich der durch und seit Augustus eingeführte Abgabencensus eingetreten war.

Auch das Sittengericht und die Musterung der Stände, schon längst nur selten, willkührlich und schlaff betrieben, fiel nunmehr weg, und die rechtlichen Wirkungen der Eintragung in die Verzeichnisse der Tribus und in die censorischen Tafeln mufsten von selbst aufhören, als Tribus und bürgerlicher Vermögenscensus nicht mehr stattfanden. Doch sehen wir noch unter Justinian (Cod. Just.

XI, 47, 22), dafs die Eintragung in die Censusrollen oder Abgabenverzeichnisse als eins der Hauptbeweismittel für das Colonatverhältnifs angenommen wird.

Eben so verschwand zu Caracalla's Zeit die auf den Census Bezug habende Gesetzgebung in den Lustralepochen gröfstentheils.

Als Abgabenanstalt aber blieb der Census mit allen dazu gehörigen administrativen Geschäften unabänderlich bis in die spätesten Kaiserzeiten an diese Epochen geknüpft. Es war nur eine zeitliche, nicht wesentliche oder organische Veränderung, dafs das Tributum der Bürger, während auswärtige Einnahmen die Ausgaben der Republik deckten, mehr als hundert Jahre lang nicht erhoben wurde. Dafür trat unter Augustus und späterhin eine vielfache Abgabenerhebung unter verschiedenen Titeln in Rom und Italien ein, während insbesondere der Abgabencensus nach und nach strenger und geordneter in den Provinzen durchgeführt wurde und von jener Zeit her immer mehr den Character der Realverpflichtung erhielt. Die Rechnungsperioden blieben jedoch in und aufser Rom stets dieselben; nur zufällige Hindernisse konnten theilweise Verspätungen veranlassen, ohne dafs dadurch die Abschlufsepochen selbst verrückt worden wären. Da aber die Aufstellung neuer Abgabenetats mit der zunehmenden Weitläufigkeit und Schwäche des Reichs schwieriger werden mufste, so geschah solche wie mir scheint vom Jahre 706 ab, gewifs aber schon unter Augustus und forthin nur noch alle zehn Jahre, bis endlich, wo nicht schon früher doch gewifs unter Constantin dem Grofsen, die Indiction alle fünfzehn Jahre eingeführt wurde.

Die Römischen Spiele im Circus Maximus fanden in frühern Zeiten nur in Folge besonderer Gelübde von einem Lustrum zum andern statt; erst im Jahre 551 trat

das immerwährende Gelübde derselben für die Lustralepochen ein, nachdem damals schon die Votivspiele einzelner ausgezeichneter Personen sehr häufig geworden waren. Der Ehrgeiz der Großsen, mit dem einer vor dem anderen seine curulischen Würden, Unternehmungen, Siege durch prachtvolle Spiele im Circus zu erheben suchte, scheint die Bedeutung der verfassungsmäfsigen Ludi magni Romani allmählig geschwächt zu haben. Der zunehmende Luxus und die Uebersättigung des Volks mit öffentlichen Lustbarkeiten trugen dazu bei, jener altherkömmlichen Feier Reiz und Wirkung zu entziehn, so dafs Augustus, um die Lustralepochen von Neuem auszuzeichnen, im Jahre 726 die Actischen, und Domitianus, nachdem Nero fünfjährliche Spiele aufser den Epochen eingeführt hatte, im Jahre 841 zur feierlicheren Bezeichnung des Lustrums die Capitolinischen Spiele einführte.

Die Feierlichkeit des Lustrum condere scheint schon unter Augustus, also mehr noch unter Claudius und Vespasianus lediglich eine Formalität zur Ehre der persönlichen Bemühungen des Kaisers um den Census gewesen zu seyn; wonach eine wirkliche allgemeine Vollendung der Rechnungsabschlüsse zwischen den Bürgern Behufs des Vermögenscensus und der davon abhängigen Rechte nicht denkbar ist. [17])

17) Berücksichtigen wir freilich die Disp. for. de manumiss. des Dositheus §. 17, so sollte man glauben, dafs noch unter Septimius Severus diese Feierlichkeit regelmäfsig beobachtet worden sey, was jedoch aus vielen Gründen mehr als zweifelhaft zu nennen ist. Da der Grammatiker aus vorliegenden Büchern, nicht aus eigner Erfahrung geschöpft hat, so scheint gewifs zu seyn, dafs derselbe auch die Frage über den Terminus a quo der Gültigkeit der durch den Census ertheilten Rechte, die schon zu Cicero's Zeiten nicht unbestritten war,

Die Feierlichkeit des Clavus fixus aber hatte ihre volle Bedeutung nur noch unter den Königen. Der erste vollendete Census der Consuln im Jahre 246 wurde noch damit bezeichnet. Weiterhin unterblieb sie alsbald und kommt zuletzt in den Jahren 391, 421, 441, und 491 als ein Act vor, dessen Sinn eine lebendige Tradition nicht mehr erhalten hatte.

11.

Dauer der Epoche. Dieselbe nach dem Julianischen Kalender. Epochenjahre. Dreifaches Jahr der Römer.

Diese für die Geschichte der Republik demnach nur als Antiquität noch merkwürdige Feierlichkeit des Clavus fixus wird aber durch das, was Livius VII, 3 darüber sagt, für die Bestimmung der Dauer der eigentlichen Abschlufszeit wichtig. Dafs die Vertreibung des Tarquinius Superbus im Anfange des Herbstes geschah, darin stimmen die Historiker überein; und da unter den ersten Handlungen der Consuln solche genannt werden, welche wesentlich der Lustralepoche angehören, so ist dadurch der Eintritt derselben mit dem Anfange der Republik im September 245 festgestellt. Ein Jahr später, im September 246, trat Horatius Pulvillus das Consulat an, und die erste seiner Handlungen war die Einschlagung des ehernen Bandes in den Tempel des Jupiter Capitolinus, bei Einweihung desselben am 13. dieses Monats (*Idibus Septembribus*). Der endliche Abschlufs der Lustralgeschäfte konnte aber erst mit dem Schlusse des bürgerlichen Jahres durch die Februatio oder das Lustrum condere erfolgen,

nur ältern Juristen nachgeschrieben und die Lustralepoche mit dem Lustrum conditum verwechselt habe.

also sechs Monate später mit den Schalttagen, welche den Februar 247 beschlossen; denn dieses bürgerliche Jahr der Römer, mit welchem das landwirthschaftliche Quinquennium oder Lustrum anhub, fing mit dem März oder den ersten Bestellungsarbeiten im Frühling an und endigte mit den dem Februar angefügten Schalttagen durch das Februum oder jährliche Reinigungsopfer, welches nach abgeschlossener fünfjähriger Rechnungsperiode Lustrum genannt wurde. Die gesammte Abschlufszeit der Lustralepoche scheint also schon damals wie späterhin auf 18 Monate festgesetzt gewesen zu seyn, von denen die 6 ersten zur Vorbereitung des Census und Vollendung der Privatabschlüsse (*ad componendas rationes familiares*) noch zum alten Lustrum gehörten, die zweiten 6 Monate bis zur Einschlagung des ehernen Bandes an den Idus des Septembers zur Vollendung des Census, so wie die dritten 6 Monate zur Erledigung aller übrigen Geschäfte, das erste Jahr des neuen Lustrums ausmachen.

Der Clavus fixus scheint also den Anfang der neu regulirten Abgabenerhebung mit dem siebenten Monate des neuen Lustrums bezeichnet zu haben; weshalb denn diese Feierlichkeit schon ursprünglich die Aera, oder die auf das Ausschreiben der Abgaben gegründete Zeitrechnung, bestimmte.

Nicht ohne Interesse ist hierbei zu erinnern, dafs die 110jährige Säcularfeier des Augustus im Jahre 747 mit dem zu Ende Februars desselben Jahres gefeierten Lustrum conditum verknüpft gewesen seyn mufs, und dafs solche als fünfte, wie Censorinus sie (17) benennt, auf doppelte Weise bezeichnet war: nämlich als fünfte Feier eines Säculums von 110 Jahren von dem ersten Lustrum conditnm des Servius Tullius nach Errichtung des bürgerlichen Census im Jahre 187, und als fünfte Feier eines Säculums von 100 Jahren von dem ersten

Lustrum conditum nach Vertreibung der Könige im Jahre 247. Als das letztere hat es Livius in seinem CXXXVI. Buche nach den von Censorinus dort angeführten Worten betrachtet.

Aus vorstehender Berechnung der schon ursprünglich festgesetzten Dauer der Lustralepochen geht aber hervor, daſs die achtzehn Monate, auf welche im Jahre 319 die Geschäftszeit der Censoren durch die Lex Aemilia beschränkt wurde, keine neue Bestimmung enthielten, und daſs dieses Gesetz nur die Erneuerung einer schon in den Königszeiten bestandenen Anordnung war, über welche die nunmehr mit curulischer Würde bekleideten Censoren sich hinwegsetzen zu dürfen geglaubt hatten. Und möchte es nicht überflüssig seyn, mit Bezug auf Cicero pro Quinctio 6—12, Tacitus Ann. VI, 16 und Gajus IV, §. 103 und 187, vorläufig noch darauf aufmerksam zu machen, daſs die Legitima judicia, die Verpflichtung zum Vadimonium, die Schuldenabmachung und der Census mit der Lustralepoche in einer organischen Verbindung standen, die genauer zu erforschen der Mühe werth seyn dürfte. [18])

Wenn also nach dem altrömischen Kalender die achtzehnmonatliche Abschluſszeit oder die Lustralepoche das letzte halbe Jahr des alten und das erste ganze Jahr des neuen Lustrums begriff, so zerfiel sie nach dem Julianischen Kalender in drei verschiedene Jahre, nämlich die ersten 4 Monate in den Schluſs des ersten, und die letzten 2 Monate in den Anfang des dritten Jahres. Dies auf die sogenannte Varronische Aera angewendet, begreift die erste Lustralepoche der Republik die Monate September bis December 245, das Jahr 246 und die Mo-

18) Unter 42. kommt über den Gegenstand eine weitere Bemerkung vor.

nate Januar und Februar des Jahres 247, die zweite Lustralepoche die 4 letzten Monate des Jahres 250, das Jahr 251 und die 2 ersten Monate des Jahres 252 u. s. w. Und da aus dem über die fünfte 110jährige Säcularfeier Gesagten erhellet, daſs die erste Lustralepoche des von Servius Tullius eingerichteten Census in die Jahre 185—7, die zweite also in die Jahre 190—2 gefallen ist, so hat schon damals dieselbe Epochenzeit stattgefunden wie unter der Republik, und ist also auch, wie schon unter 10. bemerkt wurde, der Regierungsantritt des Tarquinius Superbus im Jahre 221 in einer Lustralepoche geschehen.

Hiernach fallen die Epochen also von fünf zu fünf Jahren stets in denselben Monaten oder vielmehr Jahreszeiten auf die Jahre 5, 6, 7 und 0, 1, 2 eines jeden Jahrzehends, von denen die Jahre 5—6 und 0—1 die Schluſsjahre der alten Lustren, im Allgemeinen also die Jahre 6 und 1 jedes Jahrzehends als die eigentlichen Epochenjahre anzusehen sind. [19])

Da aber der Census, wie wir schon bemerkt haben, ungefähr von Julius Cäsar bis auf Constantin den Groſsen nur alle zehn Jahre stattfand, so treffen die Censusjahre von da ab nur noch auf die Jahre 6 jedes Decenniums, also auf 706, 716, 726 u. s. f. bis im Jahre 1066 der fünfzehnjährige Indictionscyklus seinen Anfang nimmt; woraus z. B. klar wird, daſs Kaiser Claudius, der im Jahr 801 mit Vitellius die Censur übernahm und ein Lustrum schloſs, damit keineswegs eine neue Regulirung des Abgaben-Census beabsichtigte, wie Vespasian im Jahre 826,

19) Rechnet man, wie der ältere Plinius und die Römischen Historiker mehrentheils, nach der Capitolinischen Aera, so trifft die erste Lustralepoche der Republik auf die Jahre 244—46, und treten dann die Epochen allemal auf die Jahre 4, 5, 6, und 9, 10, 11 jedes Decenniums ein.

sondern nur eine Censura morum, einen feierlichen Act zur Verherrlichung seines Säcularfestes und, wie er selbst in seiner Rede an den Senat sagt, *ut publice notae sint nostrae facultates*, d. h. die für den Credit des Census erforderliche Bekanntmachung der Vermögenszustände in den Tribus.

Hatten die Römer hiernach also ein dreifaches Jahr, nämlich das bürgerliche oder wirthschaftliche Jahr von März zu März, das Abgabenjahr von September zu September und das Consularjahr, welches ursprünglich mit dem Abgabenjahr übereinstimmte, nach und nach aber weiter vorrückte und zuletzt von Januar zu Januar lief, so sehen wir, daſs die Lustren Behufs der Privatabrechnungen um 6 Monate früher, als die Lustren Behufs der Abgabenerhebung anfingen und schlossen, und daſs die Consularjahre, von beiden unabhängig, keine Lustren bildeten, indem die Zeitrechnung, so weit als die Römische Chronologie hinaufreicht, Jahrweise danach stattfand. [20]

Das Wirthschaftsjahr und das Abgabenjahr waren ihrer Natur nach unabänderlich an die Gestirne und an die

20) Das Obige war seit mehreren Monaten, wie es vorliegt, niedergeschrieben, als ich die mir bis dahin unbekannte Schrift des Joh. Laur. Lydus de Mensibus erhalte und darin III, 15 und 16 mit Ueberraschung das dreifache Jahr der Römer ungefähr in folgender Art angezeigt finde: „die Römer hätten ein dreifaches Jahr gehabt nach Verschiedenheit seines Anfangs, das erste das priesterliche mit dem Januar, sodann das vaterländische mit dem ersten März, und drittens das politische mit dem ersten September anfangend. Dieses letztere nennten die Griechen Epinemesis, die Römer aber die Indiction. Die Epinemesis habe von der Ausschreibung der Abgaben den Namen erhalten; u. s. w." Eine vollkommenere Bestätigung jener mühsam aus den Historikern entwickelten Zeitverhältnisse hätte ich mir nicht wünschen können.

Jahreszeiten geknüpft, und daher unter einander und mit dem Sonnenjahre stets parallel, mithin auch die Epochenjahre von den Königen bis zu den spätesten Kaisern nach dem Julianischen Kalender stets dieselben. Die Consularjahre hingegen quadriren wegen ihrer allmähligen Vorrückung um acht Monate und wegen der beträchtlichen Verschiebungen oftmals von mehreren Monaten, welche die Willkühr im Schaltwesen veranlafste, nicht eher auf eine und dieselbe Weise mit den Lustren und deren Epochen, als nachdem der Julianische Kalender eingeführt war und jenen Unregelmäfsigkeiten ein Ende gemacht hatte. Nimmt man hierzu die Unsicherheit in der Folge der Consuln, welche selbst die Zählung der Consularjahre oft sehr ungewifs macht, so begreift man wie schwierig es ist, mit einiger Genauigkeit die Dauer der Lustralepochen nach den Consularjahren jederzeit abzumessen. In der Regel ist die scheinbare ungleiche Verrückung derselben gegen einander lediglich jenen Ursachen zuzuschreiben. Nur da, wo die Ausmittelung der Jahreszeiten durch die Erzählung der Geschichtschreiber möglich wird, läfst sich in einzelnen Fällen beurtheilen, ob und in wie fern eine wirkliche Verschiebung der Lustralgeschäfte stattgefunden hat.

12.

Wirkliche und scheinbare Störung und Verschiebung der Lustralabschlüsse. Künftige Berichtigung der Römischen Zeitrechnung.

Denn dafs nicht nur unabwendbare Störungen oftmals eintraten, wenn bürgerliche oder Kriegesunruhen, Tod oder Abdankung der Censoren die Erledigung der Geschäfte in der Epochenzeit unmöglich, oder gar nöthig machten sie von Neuem wieder anzufangen, sondern dafs

eine Verschiebung derselben um ein oder zwei Jahre durch den verspäteten Amtsantritt der Censoren in gewissen Zeitläuften fast zu den gewöhnlichen Erscheinungen gehört und daher das Lustrum conditum um ein, selbst um zwei und drei Jahre später, als zur festgesetzten Zeit erfolgte, läfst sich sattsam nachweisen; [21]) die fünfjährige

21) In den Fasti Capitolini, so weit sie erhalten sind, können die Jahre, auf welche das Lustrum conditum angesetzt ist, nicht für authentisch gelten, eben so wenig als die Zahlen, nach welchen die Lustra condita von Servius Tullius ab gezählt sind, die ich nur der Controlle wegen in der Parenthese anzumerken für zweckmäfsig gefunden habe. Diese Fasti, eben so wie die Fasti triumphales, sind erweislich nicht aus den Annalen selbst, sondern aus den Werken der Geschichtschreiber in einer Zeit zusammengesetzt worden, in welcher weder unmittelbare Kenntnifs der Ereignisse, noch historische Kritik diesen Zusammenstellungen Glaubwürdigkeit geben konnte. Sie enthalten daher alle die Fehler, welche solche Compilationen späterer Zeiten aus ihren verschiedenartigen Quellen aufzunehmen pflegen. Doch haben wir genugsame Ursache, diese Reste zu achten und sie, so weit gegründete Kritik nicht dagegen Zweifel erregt, für die Chronologie zu benutzen, indem offenbar darin Materialien aus Werken enthalten sind, welche seitdem für uns längst verloren gingen. Auch die Restaurationen des Pighius sind achtungswerth; ich habe daher in der folgenden Nachweisung der Lustralepochen auch diese eben so wohl als die Fasti selbst benutzt, mufs jedoch ausdrücklich erinnern, wie es ganz klar ist, dafs die Chronologie des Amtsantritts der Censoren und der durch sie geschlossenen Lustren darin nie gleichmäfsig beobachtet wird, indem sie den Erzählungen der Geschichtschreiber folgend das Lustrum conditum bald da anzeigen, wo die Censoren das Amt erst angetreten, bald in dem Epochenjahre und nur in seltenen Fällen erst in dem Jahre, in welchem es wirklich geschlossen wurde. Ich bin

Rechnungsperiode wurde aber dadurch eben so wenig verrückt, als die Berechnung des Wirthschafts- und Abgabenjahres zu 365¼ Tagen durch die unabläfsigen Störungen der jährlichen Einschaltung, von denen wir gehandelt haben. Vielmehr belehrt uns die Heracleische Gesetztafel (v. 143—4), dafs, wenn etwa die Ernennung der Censoren verspätet war, der Census durch andere Magistrate abgehalten wurde, um wenigstens in jedem Fall einen provisorischen Abschlufs zu Stande zu bringen. Die Prätoren und die Aedilen waren es, welche diese Abschlüsse versahen, während das Amt der Censoren für das laufende Lustrum ruhete. Wenn jene in solchem Falle das Abschlufsgeschäft unter Vorbehalt der endlichen Feststellung durch die nächsten Censoren bewirkten, konnte erst nach deren Nachholung das Lustrum conditum erfolgen. Da aber absolute Hindernisse sehr oft den endlichen Lustralabschlufs unmöglich machten, so dafs er um ein und mehrere Lustren ausblieb, so ist wohl erklärlich, wenn die Capitolinischen Fasten nach ihrer Herstellung durch Pighius vom Jahre 246—696, also in

nicht gewifs, ob es mir gelungen ist, die Verwirrung, welche diese verschiedenartige Behandlung veranlafst hat, überall richtig zu lösen. Dabei bin ich von dem Grundsatze ausgegangen, dafs das Lustrum conditum allemal den Abschlufs der Rechnungsgeschäfte für das letztverflossene und den Census für das laufende Lustrum anzeige. Ist solches in den Fasti in einem der drei Jahre der Lustralepoche angegeben, so nehme ich an, dafs der Abschlufs zur rechten Zeit geschehen sey und die Differenz blos darin liege, dafs man das Schlufsjahr und das Epochenjahr mit dem Jahre confundirt hat, in welchem das Lustrum conditum erfolgte. Liegt aber das angezeigte Lustrum conditum aufser der Epochenzeit, so betrachte ich es als verspätet und habe es als solches nachrichtlich angemerkt.

450 Jahren, das Lustrum conditum nur siebzigmal anzeigen, anstatt dafs es in dieser Zeit neunzigmal hätte stattfinden sollen. Nach und nach wurde schon die Vergröfserung des Staats selbst Ursache, dafs der Abschlufs in der bestimmten Zeit nicht erfolgen konnte. Die Entlegenheit der Colonien und die Entfernung eines grofsen Theils der Bürger in langwierigen Feldzügen machte oft unmöglich den Census zu beendigen. War um solcher Ursachen in der vorigen Lustralepoche der Abschlufs nicht zu Stande gekommen, so konnte er in der folgenden um so weniger zu rechter Zeit beendigt werden. Die gehäuften Geschäfte machten Verlängerung der censorischen Amtszeit nöthig; was denn zur Folge hatte, dafs die Censoren für das nächste Lustrum um so später in's Amt traten. Zwar erzählt Livius XLV, 15, dafs den Censoren Claudius Pulcher und Sempronius Gracchus die nachgesuchte Verlängerung der Amtszeit abgeschlagen worden sey. Eine solche auf Antrieb einer Gegenpartei erfolgte Entscheidung ist aber so wenig als Regel anzusehn, dafs vielmehr umgekehrt daraus zu schliefsen ist, Livius habe diesen Fall der Seltenheit wegen anzuführen für wichtig gehalten.

Ohne Zweifel war die Verschleppung der Abschlufsgeschäfte aus einem Lustrum in's andere mit Nachtheilen für die Einzelnen wie für das Ganze verknüpft. Die politische Wichtigkeit, welche das Schuldnexum hatte, macht es fast wahrscheinlich, dafs die Faction der Capitalisten in den späteren Zeiten den definitiven Abschlufs in den Lustralepochen auch wohl absichtlich verhindert haben werde, um die Schuldner fortwährend in Abhängigkeit zu halten. Die Spuren solcher absichtlichen Verschleppung scheinen sich allerdings zu zeigen, und den so oft verspäteten Antritt der Censoren mit zu erklären. In den früheren höchst unruhigen Zeiten der Republik

unterblieb der endliche Abschlufs mehrmals 2 bis 3 Lustren hindurch, ja, wenn es nicht durch den Mangel der Nachrichten ungewifs wäre, würde von 261—281 kein Lustralschlufs stattgefunden haben. Gewifs ist, dafs von 296—311, in welcher Zwischenzeit die Decemviralregierung eingetreten war, kein Abschlufs zu Stande kam, wodurch nach der Absicht der Optimaten um so dringender die Nothwendigkeit hervorging, eigene Magistrate mit curulischer Würde als Censoren einzusetzen. Aufserdem war die Verbrennung der Stadt durch die Gallier Ursache, dafs drei Lustren hindurch nicht abgeschlossen werden konnte, indem damals eine allgemeine Verwirrung des Vermögenszustandes der Bürger eingetreten war. Mehrere Verspätungen über das zweite Lustrum hinaus scheinen in frühern Zeiten nicht vorzukommen. Dagegen war im Jahre 681 nach Sulla's Dictatur bereits die dritte Lustralepoche ohne Census verflossen, als zwei Jahre später nachholend die Censoren Gellius und Lentulus den Abschlufs der vorigen drei Lustren zu Stande brachten; das letzte Lustrum conditum der Republik und vielleicht überhaupt das letzte im eigentlichen Sinne. Dafs mit Eintritt der Kaiserregierung regelmäfsig nur alle zehn Jahre der Census stattfand, ist schon bemerkt worden.

Wäre es möglich diese Verschiebungen der Epochengeschäfte mit Sicherheit nachzuweisen, wozu mehrentheils die Mittel vorhanden sind, so würde dadurch die so nothwendige Berichtigung der Römischen Chronologie wenigstens vorbereitet werden können, welche Niebuhr (II, 622—638) nach der Olympiadenrechnung zu leisten versucht hat. Seine Arbeit ist achtens- und dankenswerth; aber zu voreilig ist es, wenn er (633) danach auf den Grund der Jahreszahlen bei Orosius [22]) die Varronische

22) Es ist erfreulich, dafs Niebuhr das Geschichtswerk des Oro-

Aera dahin schon berichtigen zu dürfen glaubt, daſs Christi Geburt auf das Jahr 746 anstatt 754 der Erbauung Rom's zu setzen sey. Könnte man ihm die Zuvieleinschiebung von 8 Jahren wirklich einräumen, so sind doch wenigstens eben so viel Jahre, ja hin und wieder ganze Lustren, eben so sicher als fehlend nachzuweisen. Ohne tiefere Untersuchung ist nicht zu entscheiden, wo die Fehler wirklich, wo sie nur scheinbar sind; und es würde eine unauflösliche Verwirrung in der ferneren Bear-

sius zu Ehren gebracht, und anerkannt hat, daſs derselbe aus guten für uns zum Theil verlornen Quellen schöpfte. Wie reimt sich aber damit, wenn N. daneben auch Eutropius gelten läſst? Merkte er nicht, daſs dieser oder jener entweder den andern betrüglicherweise oder sich selbst als Plagiarius dargestellt hat, und daſs zum kritischen Gebrauche beide neben einander nicht dienen können? Das Resultat meiner Untersuchung darüber ist kürzlich folgendes:

Orosius ist, wenn man seine groſsen Mängel auf Rechnung der Zeit und des ascetischen Zweckes setzt, für welchen er schrieb, wegen seiner ältern Quellen von bleibendem kritischen Werthe. Sein Werk diente als Grundlage für die zu einer reichhaltigern Compilation erweiterte Historia miscella des Paulus Diaconus, welche in der Folge von mehreren Händen verschiedentlich überarbeitet wurde. Aus ihr fertigte eine geschickte, jedoch unkritische Hand, die sich nach geschichtlichen Spuren errathen läſst, unter Weglassung der Beziehungen auf das Christenthum, den Auszug, den wir unter dem Namen des Eutropius kennen. Durch diesen Namen sollte das kleine Werk als die Originalschrift jenes Eutropius in der gelehrten Welt erscheinen, auf den Orosius mehrmals hinweiset, und dieser Betrug, den der gleichzeitige Griechische Metaphrast unterstützte, ist leider nur zu gut geglückt. Tzschucke hat nichts davon gemerkt, und Niebuhr scheint wenigstens nicht darüber auf's Klare gekommen zu seyn. So viel für jetzt.

beitung der Geschichte erfolgen, wenn Niebuhr's Vorschlag bei den Gelehrten Eingang fände, und man anstatt der Varronischen Zeitrechnung schon jetzt eine andere annähme. Der Grund der Fehler und Verschiedenheiten in der Römischen Chronologie liegt wahrscheinlich in dem fragmentarischen Zustande, in welchem die Griechischen Chronographen die Annalen und Consularfasten fanden, als sie die Synchronistik derselben mit der vielleicht noch übler beschaffenen Griechischen Geschichte durch die Olympiadenrechnung herzustellen suchten. Hiebei ist vermuthlich in der Zusammensetzung der Fragmente und in der Restauration der Defecte auf mehrfache Weise gefehlt worden, da die Griechen das Innere der Römischen Verfassung, wodurch man sich nach der Lustralfolge am ehesten hätte zurechtfinden können, nicht kannten und der eine die Aufgabe so, der andere so zu lösen vermeinte. Daher die verschiedenen Angaben, welche Spätern zum Anlaſs dienten, die ganze Aera anders zu berechnen.

Diese Vermuthung wird durch die Resultate der Zusammenstellung der Lustralepochen während der Republik durchaus bestätigt. Ich bin darnach der Ueberzeugung, daſs noch heute der Versuch gemacht werden sollte, die Römische Geschichte vorerst in Lustren oder fünfjährige Massen zu ordnen, um so zur Einsicht über die Fehler im Einzelnen zu gelangen. Die Olympiadenrechnung müſste dabei einstweilen ganz beseitigt werden, damit man nicht wieder in die Irrwege der Griechischen Chronographen gerathe, wie es offenbar Niebuhrn ergangen ist. Die Geschichte eines Volkes von so eminenter selbstständiger Einheit wie das Römische muſs erst mit sich selbst durchaus übereinstimmen, ehe man ihre Synchronistik mit der Geschichte anderer Völker versucht, die zur selbigen Zeit weniger selbstständig und eins waren; und ich

hege die Hoffnung, daſs die Geschichte Rom's auf diesem Wege die der Griechen dereinst sicherer berichtigen werde, als es bisher umgekehrt versucht worden. Nur gebe man von vorn herein die Anfangspunkte auf, die nicht anders als fingirt seyn können. Das zweckmäſsigste Verfahren bleibt immer das, von einem neuern festen Punkte, also von Christi Geburt, die Chronologie rückwärts zu berechnen.

13.

Erste Aufstellung der Lustralepochen. Ihre historische Beweiskraft. Chronologischer Gebrauch. Der Ausdruck *Aera*.

Die einstweilen versuchte Nachweisung der Lustralepochen nach der Varronischen Aera über den ganzen Umfang der Römischen Geschichte, welche hiernächst unter 14. bis 19. folgt, so weit die Quellen in chronologischer Ordnung vorhanden sind, ist auf die Begriffe gegründet, die ich oben davon entwickelt habe. Die durchgängige Unzulänglichkeit, öfter noch der gänzliche Mangel der historischen Quellen, die Unachtsamkeit der Geschichtschreiber und die Willkühr, mit welcher sie, um den Faden ihrer thatenreichen Erzählungen nicht zu unterbrechen, unter Vernachläſsigung der Zeitfolge die Erwähnung innerer Verhandlungen nur zerstreut und gelegentlich anbringen, lieſs eine solche Aufstellung nur sehr ungleichartig und lückenhaft zu. Doch leugne ich nicht, daſs sie, nachdem die Hauptbegriffe einmal feststehen, auf welche es mir hierbei ankam, mit mehr Muſse und Sorgfalt behandelt um Vieles vollkommener, besonders in der Folge der einzelnen Thatsachen richtiger geordnet seyn könnte. Daſs der groſse Umfang des Gegenstandes es unmöglich machte, im Einzelnen mit kritischer Si-

cherheit zu verfahren, wird man billiger Weise anerkennen; um den Hauptgedanken nicht aufzugeben, konnte ich meistens die Materialien nur so hinstellen wie sie sich darboten.

Dem Kenner der Geschichte wird dieser Leitfaden jedoch nicht nur dazu dienen, die periodische Pulsation des Römischen Staatslebens klarer zu übersehen, sondern es wird ihm alsbald einleuchten, daſs, wenn die Thatsache der Lustralepochen selbst festgehalten und im Einzelnen mit möglichster kritischer Sicherheit ermittelt wird, in vielen Fällen historische Beweise nicht nur bestärkt und bestätigt, sondern auch daraus geschöpft werden können. Man wird mir dagegen einwenden, daſs so Manches, was ich als Merkmale der Epochen angeführt habe, besonders die Erscheinung von Wunderzeichen, Befragung der Sibyllenbücher, Triumphaufzüge und andere Schauwerke, die groſsentheils von Zufälligkeiten abhingen und daher ausschlieſslich nicht an diese Epoche geknüpft waren, auch nicht als Beweise derselben angenommen werden dürfen. Allerdings sind solche Ereignisse nicht geeignet den Beweis einer Epoche zu bilden; doch können sie ihn verstärken, und es ist immer zweckmäſsig daran zu erinnern, wie die Pontifices, die herrschenden Familien und der Senat sorgfältig darauf bedacht waren, Alles was starke Eindrücke auf das Publicum machen konnte, gerade in diesen Zeitpunkten vor Augen zu bringen. Nennt doch selbst Livius (XXIV, 44) die Wunderzeichen *ludibria oculorum auriumque credita pro veris*, von denen er früher (c. 10) sagte: *quo magis credebant simplices ac religiosi homines, eo plura nunciabantur*, um anzuzeigen, daſs sie nur Erfindungen waren, in der Absicht, dadurch religiöse Feierlichkeiten zu motiviren und in der prägnanten Epoche auf das Volk zu wirken. Die Anführung solcher Dinge neben denen, wel-

che die Epoche wesentlicher darthun, konnte daher nicht umgangen werden. Und wenn auch Manches hierunter von mir aus Mangel hinreichender Untersuchung mißverstanden seyn möchte, so hoffe ich doch im Ganzen zur verhältnißmäßigen Andeutung eher zu wenig als zu viel gethan zu haben.

An Beispielen zu zeigen, wie diese historische Beweiskraft der Lustralepochen genutzt werden kann, haben wir bereits oben mehrmals, z. B. unter 5., Gelegenheit gehabt; andere derselben wird die folgende Nachweisung enthalten, ohne daß der Ort sie weiter auszuführen erlaubte. Nur ein Beispiel der Art, welches in mehrfacher Hinsicht eine ausführlichere Behandlung verdient, möge hier besonders Platz finden.

Vermuthlich auf J. G. Segers Veranlassung, hat Hr. Ideler (Chron. II, 91—93) untersucht, ob der Consul Manius Acilius Glabrio im Jahre 563 die 24jährige Schaltperiode, von der Macrobius (Sat. I, 13) spricht, eingeführt haben könne. Durch Berechnung der von Livius (XXXVII, 4) angezeigten Sonnenfinsterniß im Jahre 564 thut dieser Gelehrte dar, daß es nicht der Fall gewesen, indem darnach der Kalender des letztgenannten Jahres gegen das Sonnenjahr um mehr als 3½ Monat durch den Mangel gehöriger Einschaltung vorausgeeilt sey, mithin unmöglich das Jahr zuvor eine Berichtigung des Kalenders stattgefunden haben kann. Für diese lehrreiche Bemerkung bekennen wir uns Hrn. Ideler sehr verpflichtet, und wir sind darnach mit ihm vollkommen überzeugt, daß der Antrag des Consuls, von dem Macrobius spricht, einen andern Zweck gehabt haben werde.

Indessen haben wir schon unter 4. wahrscheinlich gemacht, daß eine 24jährige Schaltperiode bei den Römern niemals eingeführt gewesen, und noch weniger ist ein Grund einzusehen, warum grade Acilius Glabrio im Jahre

563 sie eingeführt haben sollte. Bei Macrobius ist in näherer Beziehung nur von dem Antrage auf eine aufserordentliche Intercalation die Rede. Da für uns also lediglich die Frage übrig bleibt, wem er diesen Antrag zuschreibt? so hätten wir hierauf die Untersuchung zu beschränken.

Nun wäre zuvörderst zu bemerken, dafs Macrobius den genannten Consul hier überhaupt nicht gemeint haben kann; schon aus dem Grunde, weil die Nennung des blofsen Vornamens gegen den Römischen Sprachgebrauch wäre. Hätte er diesen Consul nur mit Einem Namen bezeichnen wollen, so mufste er ihn Acilius oder Glabrio nennen. Der Name Manius ist also gewifs ein Schreibfehler. Dann aber wird unsere Kenntnifs der alten Schaltregel uns überzeugen, dafs der Antrag auf eine aufserordentliche Intercalation, der nach Macrobius kurz vor dem Ausbruche des Aetolischen Krieges geschehen seyn soll, nicht im Jahre 563, weil solches nicht Schlufsjahr eines Lustrums ist, sondern entweder nur im Jahre 560 oder 565 stattgefunden haben kann.

Ueberdem war der Krieg, den Manius Acilius Glabrio im Jahre 563 führte, nicht der eigentlich Aetolische. Die Aetoler waren in demselben nur Theilnehmer; Antiochus war der eigentliche Feind, und die Capitolinischen Fasten nennen diesen Krieg *bellum Antiochinum*. Der Aetolische Krieg brach erst im Jahre 565 aus und wurde von eben dem Consul Fulvius Nobilior geführt, aus dessen Fasten Macrobius jene Nachricht von dem Antrage auf eine aufserordentliche Intercalation entnommen hat. Soll dieser also kurz vor Anfange des Aetolischen Krieges geschehen seyn, so kann er nur im Anfange des Jahres 565 und zwar von dem Consul erfolgt seyn, der College des Fulvius war, von Manlius Vulso. Macrobius hat also Manlius, nicht Manius geschrieben, und

diese Vermuthung wird durch Livius bestätigt, welcher (XXXVII, 59) am Schlusse des Consulats des Fulvius und Manlius eines *mensis intercalarius* erwähnt, des ersten und einzigen, dessen er überhaupt gedenkt. Hieraus wird um so mehr wahrscheinlich, daſs dieser Mensis intercalarius von ungewöhnlicher Länge gewesen, und nicht nur zur Ausgleichung jener groſsen Differenz zwischen Himmel und Kalender, von der uns Hr. Ideler sachkundig belehrt hat, sondern zugleich dazu von den Consuln beabsichtigt war, die ihnen übertragenen Kriege ungestörter durchzuführen. In der That läſst die profuse Erzählung von den Kriegsbegebenheiten dieses Jahres bei Livius auf eine ungewöhnliche Länge desselben schlieſsen. Nach allem Diesem ist es nunmehr auſser Zweifel, daſs Macrobius nicht den Consul Manius Acilius Glabrio des Jahres 563, sondern den Consul Cnaeus Manlius Vulso des Jahres 565 gemeint, und ein sehr erklärlicher Schreibfehler jenen Irrthum veranlaſst hat.

Dieses Beispiel dürfte zur Ueberzeugung hinreichen, welche wesentliche Hülfe die historische Kritik von der Kenntniſs der Lustralepochen zu erwarten hat, und wie belohnend die fernere Bearbeitung derselben für die Berichtigung der Geschichte zu werden verspricht.

Uebersehen wir aber in der weiterhin vorliegenden ununterbrochenen Folge der Lustren des Römischen Staatslebens eine so fest geschlossene periodische Reihe der wichtigsten Thatsachen, wie sie die Geschichte keines andern Volkes aufzuzeigen hat, so möchte es unbegreiflich scheinen, daſs solche nicht für die historische Chronologie desselben Anwendung gefunden. Hierauf antworte ich zuversichtlich, daſs sie allerdings dazu benutzt worden ist, aber in Zeiten, die vor der Chronologie liegen, welche uns aufbehalten blieb, nämlich in den Zeiten der Könige. Im Jahre 246, dem Epochenjahre, mit

welchem das letzte Lustrum der Königszeiten abgeschlossen war, fand die letzte Feierlichkeit des Clavus fixus in ihrer alten chronologischen Bedeutung (Liv. VII, 3) statt; seitdem nicht mehr. [23]) Die Consuln, welche ihre Herrschaft derselben revolutionären Bewegung verdankten, die auch in Griechenland vor nicht gar langer Zeit Archonten an die Stelle der monarchischen Regierung gebracht hatte, fingen sogleich damit an, den Jahren nach dem Beispiele der Griechen einzeln die Bezeichnung durch ihre Namen zu geben. Nach Lustren zu zählen konnte nur Regierungen gemäfs seyn, deren Herrscher auf Lebenszeit die Macht inne hatten. Hierdurch sind wir um den Vortheil gekommen, wenigstens zu wissen, wie alt Rom unter den Königen oder doch seit der Zeit war, in welcher die Lustralverfassung aufkam. Vielleicht darf man annehmen, dafs die Spätern die durch die *Clavi* angezeigten Lustren der königlichen Zeitrechnung irriger Weise für Jahre angesehen, und so diese Geschichte um das Fünffache abgekürzt haben, indem nur die Namen der ausgezeichneten Könige erhalten blieben.

Ueberdem waren es ja nicht Römer, welche zuerst ihre Geschichte schrieben, sondern Griechen, die damals schon die vierjährige Olympiadenrechnung angenommen hatten. Es ist natürlich, dafs diese es bequemer fanden, synchronistisch nach derselben auch die Geschichte der Römer zu ordnen, als die eigenthümliche Zeitrechnung nach Lustren anzunehmen, welche ihre Landsleute für

23) Livius sagt, das Geschäft der Einschlagung des Clavus sey hierauf Dictatoren übertragen worden, weil deren Vollmacht gröfser gewesen sey. Dies zeigt, dafs die Ceremonie nicht mehr regelmäfsig, sondern nur aufserordentlich und ohne ihre vormalige Bedeutung begangen worden.

welche sie schrieben irre gemacht haben würde. Die Römischen Historiker ließen sich hiernächst die Olympiaden ihrer Griechischen Lehrer und Vorgänger gefallen, und so verschwanden die Lustralperioden in der Geschichte gänzlich. Daſs man sowohl in der Geschichte des Staats als im gemeinen Leben der leichteren Uebersicht wegen nach Lustren zu rechnen pflegte, davon ließen sich der Beweise mehrere anführen; wie z. B. bei Vellejus Paterculus II, 53, wo er vom Alter des Pompejus Magnus spricht. Und wenn Plinius in den Annalen gefunden, daſs unter gewissen Censoren eine gewisse Krankheit, dieser oder jener Naturgegenstand zuerst bekannt geworden sey, was heiſst es anders, als daſs es in den Annalen bei dem Lustrum für welches diese Censoren fungirten angemerkt war? Aber nur von einzelnen Corporationen findet man, daſs sie ihre Zeitrechnung ordentlich nach Lustren führten, wie mehrere noch vorhandene Denkmale darthun.

Wenn aber auch in geschichtlicher Zeit von den Lustren selbst als Perioden kein allgemeiner chronologischer Gebrauch gemacht worden ist, so haben solche doch als Epochen auf die specielle Chronologie gewisser abgesonderter Theile des Römischen Reichs einen unverkennbaren Einfluſs gehabt. Denn da in späteren Zeiten auſserhalb Italien und den Colonien der Census nur zur Abgabenerhebung eingeführt wurde, so finden wir daſs dies Veranlassung gegeben hat, in mehreren Provinzen unter der wahrscheinlich uralten Benennung *Aera* von der Lustralepoche ab, in welcher der Census bei ihnen zuerst ausgeschrieben worden, nach dem Namen des Imperators der das erste Ausschreiben erlieſs eine neue Zeitrechnung zu begründen. So rechnete man nach der *Aera Pompejana* vom Jahre 690 oder 691 ab in Syrien und Phönizien, nach der *Aera Caesariana* vom Jahre 705 ab

in Antiochien, nach der *Aera Caesaris* vom Jahre 716 ab in Spanien, nach der sogenannten Diocletianischen *Aera martyrum* vom Jahre 1037 ab in Aegypten und Aethiopien. Der Ausdruck *Aera* für *stipendia* und *tributa* findet sich häufig. Da überdem alle diese Zeitrechnungen in einer Lustralepoche ihren Anfang nehmen, so scheint dies Beweises genug, daſs das Ausschreiben des Census ihnen die Benennung gegeben; wie solches auch Isidor von Hispalis (Orig. V, 36) zu erkennen giebt. Da bei der Weitläuftigkeit des Reichs und den örtlichen Hindernissen die Ausschreiben der verschiedenen Imperatoren nicht durchaus auf denselben Termin erfolgen konnten, so wäre nicht zu verwundern, wenn einige dieser Aeren um ein Jahr früher oder später als das eigentliche Römische Censusjahr angefangen hätten. Doch scheint mir diese Verschiedenheit nur in dem Mangel an sicherer Berechnung begründet. [24]).

Was insbesondere die Diocletianische Märtireraera in Aegypten betrifft, so dürfte es in folgender Art damit zusammenhängen. Augustus hatte dieses Land im Jahre 724 in persönlichen Besitz genommen und mit allen Einkünften seiner besondern Verwaltung so vorbehalten, daſs solche abgesondert von der der übrigen Provinzen geführt werden sollte. Dies veranlaſste die *Aera Augusti* in Ae-

24) Plinius der Jüngere ging, nachdem Bithynien im Jahre 856 kaiserliche Provinz geworden, als Proconsul dahin ab und trat diesen Dienst an den Iden des September daselbst auf 18 Monate an. Es scheint also, daſs man auch damals in auſserordentlichen Fällen kein Bedenken fand, die 18monatlichen Geschäfte der Lustralepoche auf die nächsten Jahre zu übertragen, wie es sonst schon mit den Geschäften der Censoren geschehen war. Dadurch wurde aber das Censuslustrum gewiſs nicht verrückt; und wenn Plinius in seinen Briefen darüber schweigt, ist dies kein Beweis gegen uns.

gypten, welche das Eigenthümliche hatte, dafs sie mit dem Herbste des gedachten Jahres ihren Anfang nahm, ohne sich an die Römischen Lustralperioden zu binden. Diocletian, der eine einfachere und kräftigere Administration durch das ganze Reich einführte, und dabei Behufs allgemeiner Gleichstellung gewaltsame Veränderungen in der Provinzialverwaltung mit Härte durchsetzte, scheint Aegypten vom Jahre 1037 ab dem allgemeinen Abgaben- und Rechnungssystem des Reichs unterworfen zu haben; wobei vielleicht besonders drückende Verfügungen in Hinsicht der Christen ergingen. So prägte sich ihnen der Anfang dieser neuen Aera als eine Epoche des Märtirerthums ein. Später kam der Ausdruck Aera für Zeitrechnung so allgemein in Gebrauch, dafs man den Ursprung des Wortes darüber vergafs, und ihn auf jede chronologische Jahresfolge anwendete, die mit dem Ausschreiben des Census nichts gemein hatte.

Nachweisung der Lustralepochen durch Thatsachen.

14.

Im dritten und vierten Jahrhundert, fast ununterbrochen.

Die Kürze und Magerkeit der Erzählungen von diesem Zeitraum bei den Geschichtschreibern, welche die summarische Kürze der Annalen erkennen läfst, wahrscheinlich aber mehr noch ihr fragmentarischer Zustand und die unvollkommene Ergänzung ihrer chronologischen Zusammenstellung, ist daran Schuld, wenn die Lustralgeschäfte mit den Epochenjahren weniger übereinzustimmen

scheinen, als es gewiſs der Fall war. Doch läſst sich mit Grund annehmen, daſs die Vertreibung der Könige und die darauf gefolgten groſsen Bewegungen vielfache Störungen in den periodischen Abschluſsgeschäften nach sich gezogen, woraus jene Verschiebungen wohl zum Theil erklärt werden dürfen. Erst nach Eintritt der curulischen Censorwürde im Jahre 310 zeigt sich eine gröſsere Regelmäſsigkeit, welche die Verbrennung der Stadt durch die Gallier jedoch abermals störte. Bei näherer Aufmerksamkeit indessen finden sich in der Zeitfolge dieser Jahrhunderte mehrere Lücken, nicht nur von einzelnen Jahren sondern von ganzen Lustren, die man künftig vielleicht zwekmäſsiger wieder einschieben wird, wenn sie auch unausgefüllt bleiben sollten.

245. 246. 247. Consul Brutus vervollständigt den Senat zur Anzahl von dreihundert aus dem Ritterstande. Das Feld der Tarquinier wird dem Mars geweihet. Freilassung verdienter Knechte durch die Vindicta. Census und Lustrum conditum (V). Bürgerliche Capita [25]) 130,000. Kriegssteuererhebung. Einweihung des Tempels des Jupiter auf dem Capitol durch Consul Horatius und Clavus fixus. Die Stadt wird mit Getreide versorgt, Salzmonopol eingeführt, Zoll und Tributum der ärmeren Plebs erlassen. Liv. II, 1. 5. 8. 9. Dion. Hal. V, 293.

---

25) Daſs die im Census angegebenen *capita civium* nicht Köpfe der Bürger oder die Zahl der vorhandenen waffenfähigen Mannschaft, sondern Vermögensmassen sind, die nach einem bestimmten Werthe festgesetzt zugleich die Zahl der zur Aushebung zu gestellenden Waffenpflichtigen durch die Formel des Census ergab, werde ich im Abschnitt III ausführlich darthun. Wegen dieses vieldeutigen Sinnes habe ich geglaubt, den Römischen Ausdruck Caput im Deutschen beibehalten zu müssen.

250. 251. 252. Census und Lustrum conditum (VI im Jahre 253). Appius Claudius, der Sabine, geht mit seinen Clienten zu den Römern über. Bürgerrecht wird ihnen ertheilt, Aecker jenseit des Anio angewiesen, aus ihnen die Tribus Claudia gebildet und Appius selbst in den Senat aufgenommen. Triumph über die Sabinen. Liv. II, 16. Dion. Hal. V, 308.

255. 256. 257. Unruhen wegen der Schulden. Dictator Titus Lartius hält den Census ohne Lustrum conditum. Bürgerliche Capita 150,700. Das Fest der Saturnalien wird eingeführt, der Tempel des Saturnus erbaut und eingeweihet. Liv. II, 21. Dion. Hal. V, 328. 338. VI, 341. Cic. R. P. II, 32.

260. 261. 262. Census und Lustrum conditum (VII). Bürgerliche Capita 110,000. Colonie nach Signia geführt. Ein und zwanzig Tribus werden angeordnet. Aufruhr wegen der Schulden. Der Tempel des Mercurius geweihet. Triumph über die Volsker. Circensische Spiele. Colonie nach Veliträ. Amtsantritt am ersten September, wahrscheinlich in Folge einer außerordentlichen Intercalation. Auszug der Plebs auf den heiligen Berg. Zwei Tribunen der Plebs werden creirt. Liv. II, 21. 23. 24. 27. 31—33. Dion. Hal. VI und VII. Cic. R. P. II, 33.

265. 266. 267. Neue Colonie nach Veliträ und nach Norba. Exilirung des Corolianus. Große Römische Spiele. Liv. II, 34—36. Dion. Hal. VII, 474. VIII, 482.

Agrarische Rogation des Consul Spurius Cassius, wird an ihm mit dem Tode bestraft.

270. 271. 272. Einweihung des Tempels des Castor. Agrarische Bewegungen werden unterdrückt. Wunderzeichen. Vestalische Jungfrau gestraft. Liv. II, 42. 43. Dion. Hal. VIII, 576.

275. 276. 277. Von den Verhandlungen dieser Epoche findet sich keine Spur bei den Historikern.

280. 281. 282. Census und Lustrum conditum (VIII). Bürgerliche Capita 103,000. Vierzigjähriger Waffenstillstand mit Veji. Agrarische Anträge werden zurückgewiesen. Gesetz, dafs die plebejischen Magistrate auf den Tributcomitien gewählt werden sollen. Fünf Tribunen der Plebs creirt. Liv. II, 54. 56. 58. Dion. Hal. IX, 594. 597.

285. 286. 287. Wiederholte agrarische Bewegungen. Triumph über die Antiaten. Colonie nach Antium geführt. Verspäteter Census und Lustrum conditum. (IX im Jahre 289). Bürgerliche Capita 124, 215. Liv. III, 3.

Grofse Unsicherheit in Berechnung der Consularjahre.

290. 291. 292. Wahrscheinlich eine aufserordentliche Intercalation im Jahre 290. Der Amtsantritt findet im Jahre 291 am ersten August statt. Liv. III, 6. 8.

295. 296. 297. Census und Lustrum conditum (X, nach Livius von Gründung der Stadt, nach den Capitolinischen Fasten von Servius Tullius) um ein Jahr verspätet. Bürgerliche Capita 132,409. Triumph über die Aequer und Volsker. Manilius von Tusculum erhält Civität. Triumph über die Sabinen. Wunderzeichen. Unruhen. Zehn Tribunen der Plebs werden creirt. Der Aventinus der Plebs zum Anbau überlassen. Liv. III, 24. 29—31. Dion. Hal. X, 657. 659. XI, 737.

300. 301. 302. Die Consuln Veturius und Romilius in Bufse verurtheilt. Gesetz über die Bestimmung des Pfandes für die Bufse in Vieh. Gesandtschaft nach Griechenland, um eine neue Gesetzgebung vorzubereiten. Decemviri sine provocatione angeordnet. Liv. III, 31. 32. Dion. Hal. XI, 675. 680. Cic. R. P. II, 35.

Aufserordentliche Intercalation im Jahre 304. Amtsantritt an den Idus des Mai. Unglücklicher Versuch der Decemvirn, den Amtsantritt am ersten August beizubehalten. Liv. III, 36. 38. Macrob. Sat. I, 13.

305. 306. 307. Gesetzliche Autorität der Tributcomitien, Provocation von jeder Obrigkeit und andere organische Verfügungen durchgesetzt. Promulgation der Zwölftafelgesetze. Bestrafung der Decemvirn Appius und Oppius. Liv. III, 55—58. Dion. Hal. IX, 725.

310. 311. 312. Anordnung der consularischen Militairtribunen und der Censoren. Erste Censoren L. Papirius Mugillanus und L. Sempronius Atratinus. Census und Lustrum conditum (XI). Colonie nach Ardea. Liv. IV, 8—11. Dion. Hal. XI, 737.

315. 316. 317. Censoren L. Minutius und P. Pinarius. Scheinen das Amt niedergelegt zu haben. Votivspiele. Unruhen wegen der Getreideaustheilung des Spurius Mälius. Später werden ernannt die Censoren C. Furius Paullus, M. Geganius Macerinus. Der Bau der Villa publica wird abgenommen und daselbst Census gehalten. Lustrum conditum (XII im Jahre 319). Aemilisches Gesetz wegen Beschränkung der Censorischen Amtszeit auf 18 Monate. Mamercus Aemilius wird deshalb aus der Tribus gestofsen und als Aerarier doppeltem Tribut unterworfen. Liv. IV, 12. 13. 22. 24. 25. Cic. R. P. II, 35.

320. 321. 322. Triumph über die Herniker. Achtjähriger Waffenstillstand mit den Aequern. Tempel des Apollo gelobet und geweihet. Gesetz wegen Verwandlung der Bufse in Geld. Liv. IV, 29. 30. Cic. R. P. II. 35.

Grofse Unsicherheit in Berechnung der Consularjahre.

325. Colonie nach Ostia geführt und Aecker vertheilt.
326. Verordnung gegen den fremden Gottesdienst. Ge-
327. setz wegen Anfrage beim Volk über Krieg und Frieden. Liv. IV. 30.

330. Censoren L. Julius Julus, L. Papirius Crassus.
331. Census und Lustrum conditum (XIII). Grofse Vo-
332. tivspiele. Waffenstillstand mit Veji auf 20, mit den Aequern auf 3 Jahre. Verheifsungen der Patricier, öffentliche Aecker zu vertheilen, Colonien auszuführen und eine Steuer zur Soldbewilligung den öffentlichen Aeckern aufzulegen. Liv. IV, 35. 36.

335. Censoren L. Papirius Mugillanus, M. Aemilius Ma-
336. mercinus. Census und Lustrum conditum (XIV).
337. Vestalische Jungfrau des Incestes angeklagt. Colonie nach Lavici, Agrarische Rogation der Tribunen Maeilius und Metilius. Liv. IV, 44. 47. 48.

340. Censoren L. Sergius Fidenas, Qu. Servilius Pris-
341. cus. Census und Lustrum conditum (XV). Agra-
342. rische Bewegungen. Colonie nach Volä. Liv. IV, 49—51.

345. Plebejische Quästoren creirt. Soldzahlung an das
346. Fufsvolk beschlossen und dazu Tribut durch den
347. Census aufgebracht. Liv. IV, 54. 56. 59. 60.

350. Censoren M. Furius Camillus, M. Postumius Albi-
351. nus Regillensis. Census und Lustrum conditum (XVI).
352. Verfügung wegen der Unverheiratheten. Tributzahlung der Pupillen eingeführt. Liv. V, 1. Plut. Camill. 2.

355. Censoren L. Valerius Volusus, M. Aemilius Mamer-
356. cinus. Census und Lustrum conditum (XVII). Agra-
357. rische Bewegung. Soldzahlung an die Reiter. Plebejische Consulartribunen gewählt. Wunderzeichen. Befragung der Sibyllenbücher. Erstes Lectisternium. Gesandte nach Delphi geschickt. Liv. V, 12. 13. 15.

360. 361. 362. Censoren C. Julius Julus, L. Papirius Cursor. Der erstere stirbt. An seine Stelle wird M. Cornelius erwählt. Census u. Lustrum conditum (XVIII). Bürgerliche Capita 152, 573. Grofse Votivspiele. Tempel der Juno Regina geweihet. Triumph über die Aequer. Zwanzigjähriger Waffenstillstand mit Volsinium. M. Furius Camillus geht in's Exil und wird in Bufse verurtheilt. Liv. V, 31. 32. Plin. H. N. XXXIII, 5.

Verbrennung der Stadt durch die Gallier.

365. 366. 367. Neue Bürger werden aufgenommen und ihnen Aecker zugetheilt. Die nach Veji gezogenen Bürger werden zurückberufen. Das Capitolium erhält einen Unterbau von Quaderstein. Agrarische Rogation. Tempel des Mars geweihet. Vier neue Tribus, Stellatina, Tromentina, Sabatina, Narniensis, hinzugefügt. Liv. VI, 4. 5.

370. 371. 372. Unruhen wegen der Schulden und Ackervertheilung, durch Manlius Capitolinus unterstützt. Triumph über die Volsker. Colonie nach Satricum und Setia. Colonie nach Nepete. Der Pomptinische Acker vertheilt. Liv. VI, 14. 16. 21. Vell. Pat. I, 14.

375. 376. 377. Censoren C. Sulpicius Camerinus, Sp. Posthumius Regillensis. Der erstere dankt ab, nachdem der zweite gestorben. An ihre Stellen treten L. Sulpicius Rufus, L. Furius Medullinus, welche unverrichteter Sache das Amt niederlegen. Aufruhr wegen der Schulden. Endlich werden im Jahre 377 ernannt die Censoren Sp. Servilius Priscus, Q. Clölius Siculus. Sie werden Anfangs durch Krieg gehindert, die Streitigkeiten wegen der Schulden zu untersuchen. Tributum zur Erbauung einer Quadersteinmauer erhoben. Census und Lustrum conditum (XIX im Jahre 389). Liv. VI, 27. 31. 32.

380\. 381. 382. Die Rogationen des Tribunen Licinius Stolo wegen Schuldennachlafs, Ackervertheilung und plebejischer Consuln erregen mehrjährige Unruhen. Liv. VI, 34. 35 u. f.

385\. 386. 387. Die Licinischen Rogationen werden durchgesetzt. Plebejische Consuln und Decemviri sacrorum. Einführung des Prätor Urbanus und zweier Aediles Curules. Ludi maximi. Dictator Furius Camillus weihet den Tempel der Concordia. Sehr verspätet werden ernannt die Censoren A. Posthumius, C. Sulpicius Peticus. Einer stirbt, der andere dankt ab. Liv. VI, 38. 42. Plut. Camill. 42. Fasti Capitol.

390\. 391. 392. Lectisternium. Clavus fixus durch den Dictator Manlius an den Idus des September. Ludi scenici eingeführt. Censoren M. Fabius Ambustus, L. Furius Nepos Medullinus. Census und Lustrum conditum (XX). Liv. VII, 2. 3.

395\. 396. 397. Gallischer Triumph. Grofse Summe Goldes aus der Gallischen Beute auf dem Capitol niedergelegt. Tribus Pomptina und Publilia hinzugefügt. Grofse Votivspiele. Lex Poetelia de ambitu. Rogatio Duillia Maenia *de foenore unciario.* Gesetz wegen der *vigesima manumissionum.* Licinius Stolo wegen übermäfsigen Besitzes an öffentlichen Aeckern nach seinem eigenen Gesetze bestraft. Plebejischer Dictator. Liv. VII, 15—17.

15.

Im fünften Jahrhundert, ununterbrochen.

Die nach den Licinischen Unruhen wiederhergestellte Ordnung in den Abschlufsgeschäften zeigt sich in diesem Jahrhundert fafst durchaus regelmäfsig fortdauernd, bis solche gegen Ende desselben durch

die Kriege mit Pyrrhus und den Italikern von Neuem gröfsere Verschiebungen erlitt.

400. 401. 402. Triumph über die Tiburter. Waffenstillstand mit Caere auf 100 Jahre. Mauern und Thürme der Stadt wiederhergestellt. Tempel des Apollo eingeweihet. Waffenstillstand mit Tarquinii auf 40 Jahre. Censoren Cn. Manlius Capitolinus, L. Marcius Rutilus. Plebejischer Censor. Census und Lustrum conditum (XXI im Jahre 403). Quinqueviri mensarii creirt zur Erleichterung der Schuldenverhältnisse. Grofse Besitzveränderungen. Lex Marcia *de usuris*. Liv. VII, 20—22. Gaj. IV. 23.

405. 406. 407. Befragung der Sibyllenbücher. Lectisternium. Colonie von Antiaten nach Satricum geführt, und diese Stadt wieder aufgebaut. *Semiunciarium foenus ex unciario factum et in pensiones aequas triennii, ita ut quarta praesens esset, solutio aeris alieni dispensata est.* Erleichterung in der Tributzahlung und Aushebung. Liv. VII, 27.

410. 411. 412. Censoren M. Fabius Ambustus, M. Pupilius Lenas. Census und Lustrum conditum (XXII). Tempel der Juno Moneta erbaut und eingeweihet. Wunderzeichen. Oeffentliche Gebete. Strenges Verfahren gegen die Wucherer. Aufruhr in dem Kriegsheere wegen der Schuldverhältnisse. Gesetze wegen der Kriegsdienste. Lex Genucia *de foenore*. Plebiscit, dafs Niemand binnen 10 Jahren dasselbe Amt zweimal oder zwei Aemter zugleich bekleiden soll, und dafs beide Consuln plebejisch seyn dürfen. Liv. VII, 28. 41. 42. Appian. Exc. Samnit. Aur. Victor. vir. illustr. 29.

415. 416. 417. Die Latini und Capuaner verlieren einen Theil ihrer Felder. Das Falernische Feld wird vertheilt. Bündnifs mit Laurentum erneuert, den Campanischen

Rittern Civität und Sold bewilligt. Gesetzliche Autorität der Plebiscite festgestellt. Curiatcomitien den Centuriatcomitien nachgesetzt. Von zwei Plebejischen Consuln allemal Einer zum Censor bestimmt. Veliträ gestraft. Neue Colonien nach Veliträ und Antium. Civität den Lanuvinern und vielen andern Städten ertheilt. Die Tiburter und Pränestiner um einen Theil ihrer Aecker gebüſst. Erste Kriegsflotte erbaut, Rostra an der Rednerbühne angebracht. Bestrafung einer Vestalinn. Plebejischer Praetor. Liv. VII, 11. 12. 14. 15. Plin. H. N. XXXIV, 11.

420. 421. 422. Triumph über die Calener. Colonie nach Cales, und Ackervertheilung. Censoren Qu. Publilius Philo, Sp. Posthumius Albinus. Census und Lustrum conditum (XXIII). Tribus Metia und Scaptia hinzugefügt. Die Campaner und ein Theil der Samniten erhalten Civität ohne Stimmrecht. Ebenso die Fundaner, Formianer und Acerraner. Hundert und siebzig Giftmischerinnen gestraft. Clavus fixus durch den Dictator Quinctilius. Liv. VIII, 16—18. Vell. Pat. I, 14.

425. 426. 427. Carceres im Circus angeordnet. Sitzende Handwerker zum Kriegsdienste angeworben. Triumph über die Privernaten. Ihre Senatoren jenseits der Tiber versetzt. Civität den Privernaten ertheilt. Colonien nach Anxur und Fregellä. Liv. VIII, 20—22.

430. 431. 432. Censoren M. Valerius Corvus, L. Poetelius Libo. Census und Lustrum conditum (XXIV). Lex Poetelia zur Milderung der Schuldengesetze durch Aufhebung des Nexums. Flavische Rogation wegen Bestrafung der Tusculaner und Verwerfung derselben durch die Tribus. Liv. VIII, 28. 37.

435. Triumph über die Samniten. Censoren C. Sulpi-
436. cius Longus, C. Plautius Decianus. Danken ab; an
437. ihre Stelle treten L. Papirius Crassus, C. Maenius. Census und Lustrum conditum (XXV). Bürgerliche Capita 250,000. Praefect nach Capua geschickt. Den Antiaten Patrone gegeben. Tribus Ufentina und Falerina hinzugefügt. Liv. IX, 19. 20.

440. Censoren C. Plautius Venox, App. Claudius Cäcus.
441. Appius vertheilt die niedere Plebs in alle Tribus und
442. nimmt Söhne der Libertinen in den Senat auf. Census und Lustrum conditum (XXVI). Colonien nach Luceria, Suessa, Pontiä und andern Orten. Anlage der Appischen Strafse und Wasserleitung. Clavus fixus durch den Dictator Pötelius. Das Potitische Geschlecht der Pflicht entbunden, am Altar des Herkules persönlich zu opfern. Gesetze wegen Wahl der Militairtribunen und Duumviri Navales durch das Volk. Entweichung und Rückkehr der Opferpfeifer. Liv. IX, 26. 28—30. 46. Frontin. Aq. 5.

Appius Claudius führt die Censur durch das ganze Lustrum fort.

445. Triumph über die Herniker. Reiterstatue vor dem
446. Tempel des Castor. Censoren C. Junius Bubulcus,
447. M. Valerius Maximus. Census und Lustrum conditum (XXVII). Den Anagniern wird Civität ohne Stimmrecht bewilligt. Die Censoren verdingen den Tempel der Salus und legen Strafsen durch das Stadtfeld auf öffentliche Kosten an. Die doppelte Tributzahlung Behufs des Truppensoldes hört auf. Bündnifs mit Carthago erneuert. Grofse Statue des Herkules auf dem Capitol geweihet. Der Plebejische Aedilis Cn. Flavius divulgirt das Jus civile und weihet einen Tempel der Concordia. Liv. IX, 43. 44. 46. Plin. H. N. XXXIV, 11.

Unsicherheit der Consularjahre.

450. 451. 452. Censoren Qu. Fabius Rullianus, P. Decius Mus. Census und Lustrum conditum (XXVIII). Fabius wirft das gesammte niedere Volk in die vier städtischen Tribus zusammen. Colonien nach Sora und Alba. Den Arpinaten und Trebulanern Bürgerrecht ertheilt. Die Frusinaten um den dritten Theil des Ackers gebüſst. Triumph über die Aequer und Einweihung des Tempels der Salus. Liv. IX, 46. X, 1.

455. 456. 457. Ogulnisches Gesetz wegen Wahl der Pontifices und Auguren aus der Plebs. Valerisches Gesetz wegen Provocation. Censoren P. Sempronius Sophus, P. Sulpicius Saverrio. Census und Lustrum conditum (XXIX). Tribus Aniensis und Terentina hinzugefügt. Colonien nach Nequinum und Carseoli. Wunderzeichen und öffentliche Gebete. Altar der Pudicitia plebeja geweihet. Strenges Verfahren der Aedilen gegen ungesetzliche Ackerbesitzer und Wucherer. Bildsäulen gesetzt. Goldene Opfergefäſse geweihet. Liv. X, 9. 10. 13. 23.

460. 461. 462. Colonien nach Sinuessa und Minturnä. Tempel der Victoria eingeweihet. Triumph über die Etrusker. Censoren P. Cornelius Arvina, C. Marcius Rutilus. Census und Lustrum conditum (XXX. Livius nennt es das neunzehnte, und die Censoren die sechs und zwanzigsten von den ersten Censoren). Bürgerliche Capita 262,322. Groſse Summe Erz und Silber aus der Samnitischen Beute in's Aerarium gebracht. Triumph über die Samniten. Tempel des Quirinus geweihet. Tempel der Fortuna fortis verdungen. Römische Spiele. Die Sabinen erhalten Civität ohne Stimmrecht. Straſse vom Tempel des Mars bis Bovillä gepflastert. Befragung der Sibyllenbücher und Gebete. Aufstellung der ersten öffent-

lichen Sonnenuhr. Vell. Pat. I, 14. Liv. X, 33. 46. 47. Plin. H. N. VII, 60.

465. 466. 467. Statue des Aesculap von Epidaurus geholt und Tempel desselben geweihet. Triumph über die Samniten und Bündnifs mit ihnen. Censoren M. Aemilius Paulus, L. Volumnius Flamma. Census und Lustrum conditum (XXXI). Bürgerliche Capita 273,000. Colonien nach Castrum, Sena und Adria. Triumviri Capitales creirt. Unruhen wegen der Schulden. Auszug der Plebs auf den Janiculus. Lex Hortensia: *ut quod plebs jussisset, omnes Quirites teneret*, und wegen der Nundinen als Dies fasti. Liv. Epit. XI. Plin. H. N. XVI, 15. Gell. XV, 27.

470. 471. 472. Censoren Qn. Fabius Maximus Gurges, Cn. Domitius. Census und Lustrum conditum (XXXII im Jahre 474). Bürgerliche Capita 278,000. Liv. Epit. XIII.

475. 476. 477. Sehr verspätet werden ernannt die Censoren Fabricius Luscinus, Qu. Aemilius Papus. Census und Lustrum conditum [26] (XXXIII im Jahre 479).

480. 481. 482. Vestalinn lebendig begraben. Colonien nach Posidonia und Cossa. Verspätet ernannt die Censoren M. Curius Dentatus, L. Papirius Cursor. Census und Lustrum conditum (XXXIV im Jahre 484). Bürgerliche Capita 271,224. Die Wasserleitung des Anio vetus verdungen. Liv. Epit. XIV. Vell. Pat. I, 14. Frontin. Aq. 6.

485. 486. 487. Friede mit Tarent und Picenum. Colonien nach Ariminum und Beneventum. Silbergeld eingeführt. Die Zahl der Quästoren auf acht oder zwölf vermehrt.

---

26) Nach dem sogenannten Eutropius I, 10 soll im Jahre 477 ein Census mit 292,334 Capita geschlossen worden seyn. Ich zweifle nicht, dafs die Jahreszahl fehlerhaft und dieser kein anderer als der Census von 491 ist.

Stipendiaria facta Italia. Grofse Kriegsflotte erbaut. Den Sabinen Stimmrecht ertheilt. Sehr verspätet werden ernannt die Censoren Cn. Cornelius Blasio, C. Marcius Rutilus. Census und Lustrum conditum (XXXV im Jahre 489.) Liv. Epit. XV. Vell. Pat. I, 14. Laur. Lydus Magistr. I, 27. 29. Tac. Ann. XI, 22.

490. 491. 492. Friede mit Hiero. Gladiatorenspiele. Colonie nach Esernia. Clavus fixus durch den Dictator Fulvius. Liv. Epit. XVI. (Livius scheint in dieser Epoche Census und Lustrum conditum anzugeben, welche die Fasti Capitolini erst in der folgenden enthalten.)

495. 496. 497. Triumph des C. Duilius. Censoren C. Duilius Nepos, App. Claudius Caudex. Census und Lustrum conditum (XXXVI). Bürgerliche Capita 292,224. Columna rostrata gesetzt. Liv. Epit. XVI. XVII.

16.

Im sechsten Jahrhundert eben so.

Der erste Punische Krieg scheint in diesem Jahrhunderte die Abschlufsepochen zuerst gestört zu haben, und läfst sich wegen mangelhafter Nachrichten nicht mit Sicherheit ermitteln, ob die Verschiebung der Abschlüsse in dem Zeitraum zwischen diesem und dem zweiten Punischen Kriege in der That und aus welchen Ursachen so stattgefunden hat, wie es nach den Capitolinischen Fasten den Anschein erhält. Die weiter folgenden Unregelmäfsigkeiten dürften nächst dem Aufenthalt in den Geschäften, den fortwährende Kriege und die daraus erfolgende Abwesenheit eines grofsen Theils der Bürger veranlafsten, durch innere Reibungen motivirt seyn.

500. 501. 502. Censoren D. Junius Pera, L. Posthumius Macellus. Dieser stirbt, jener dankt ab. An ihre Stellen treten P. Sempronius Sophus, M. Valerius Maximus. Census und Lustrum conditum (XXXVII). Bürgerliche Capita 297,797. Strenge Censur. Tiberius Coruncanius plebejischer Pontifex Maximus. Liv. Epit. XVIII.

505. 506. 507. Censoren A. Atilius Calatinus, A. Manlius Torquatus. Census und Lustrum conditum (XXXVIII). Bürgerliche Capita 251,222. Colonien nach Fregenä und Brundusium. Prätor Peregrinus creirt. Liv. Epit. XIX. Laur. Lydus De magistr. I, 18.

510. 511. 512. Lex Silia über Maafse und Gewichte. Lex Papiria über die Tresviri capitales. Censoren C. Aurelius Cotta, M. Fabius Buteo. Census und Lustrum conditum (XXXIX im Jahre 513). Brand des Tempels der Vesta. Tribus Velina und Quirina hinzugefügt. Festus s. v. publica u. s. v. sacramentum. Liv. Epit. XIX.

515. 516. 517. Colonie nach Spoletum. Vestalinn wegen Incests bestraft. Dem Orakel der Sibylle zu Folge werden die Floralia eingeführt. Sehr verspätet erfolgt die Ernennung der Censoren L. Cornelius Lentulus Caudinus, Qu. Lutatius Cerco. Dieser stirbt, jener dankt ab. An ihre Stelle ernannt L. Atilius Bulbus, A. Posthumius Albinus. Census und Lustrum conditum (XL im Jahre 520). Liv. Epit. XX. Plin. H. N. XVIII, 69.

520. 521. 522. Vertheilung des Picenischen Ackers durch den Tribun Flaminius. Censoren T. Manlius Torquatus, Qu. Flavius Flaccus. Treten im Jahre 523 unverrichteter Sache ab; an ihre Stelle ernannt Qu. Fabius Maximus Verrucosus, M. Sempronius Tuditanus.

Census und Lustrum conditum (XLI im Jahre 524). Polyb. II, 21.

525. 526. 527. Der Tribun Flaminius vertheilt den Picenischen Acker. Die Zahl der Prätoren auf vier vermehrt. Sehr verspätet werden ernannt die Censoren C. Claudius Cento, M. Junius Pera. Census und Lustrum conditum (XLII im Jahre 529). Bürgerliche Capita 270,000. Liv. Epit. XX. Cic. Cato 4. Cic. Acad. II, 5.

530. 531. 532. Grofse aufserordentliche Intercalation und Amtsvorrückung auf den 15. März. Später werden ernannt die Censoren L. Aemilius Papus, C. Flaminius Nepos. Census und Lustrum conditum (XLIII im Jahre 534). Bürgerliche Capita 273,000. [27]) Die Freigelassenen werden in die vier städtischen Tribus zusammengeworfen. Via Flaminia und Circus Flaminius erbaut. Colonien nach Placentia und Cremona. Macr. Sat. I, 13. Liv. Epit. XX.

535. 536. 537. Dem griechischen Arzt Archagathus wird Civität ertheilt, und eine öffentliche Taberne gekauft. Wunderzeichen. Sibyllinische Bücher befragt. Wiederholte grofse Bufs- und Betübung und Lectisternien. Gelübde und Geschenke an die Götter. Grofse Vo-

---

27) Nach den Codd. des Drakenborch hat Niebuhr allerdings Recht anzunehmen, dafs die Epitome des Livius hier zwei Censusangaben enthalten habe, davon keine jedoch in's Jahr 523, sondern die erstere, wie aus Plinius H. N. III, 24 zu entnehmen ist (wo es L. Aemilio Papo, nicht Paulo heifsen mufs), in's Jahr 529, die zweite in's Jahr 534 zu setzen war. Die Zahlen 270,000 und 273,000 habe ich kein Bedenken gefunden nach Niebuhr's Meinung aufzunehmen, da sie mit allen übrigen wohl übereinstimmen, wenn man gleich nach Polybius II, 24 hier höhere Angaben vermuthen könnte.

tivspiele. Zwei Vestalinnen wegen Incests bestraft. Menschenopfer. Triumviri mensarii wegen des Geldmangels erteilt. Asses unciales geprägt. Einweihung des Tempels der Concordia. Aufserordentliche Ernennung des Dictators M. Fabius Buteo im Jahre 538, um den Senat nach den grofsen Verlusten im Kriege zu vervollständigen. Dreihundert Campanische Ritter mit dem Bürgerrecht beschenkt. Einweihung des Tempels der Venus Erycina und der Mens. Wiederholte Wunderzeichen, Opfer und Gebete. Endlich werden noch ernannt die Censoren M. Atilius Regulus, P. Furius Philo. Jener dankt ab, nachdem dieser gestorben. Census ohne Lustrum conditum. Strenges Verfahren der Censoren. Ueber zweitausend zu Aerariern gemacht. Gelder der Wittwen und Waisen vom Senate angeliehen. Aufserordentliche Aufbringung einer Flotte. Mehrmals wiederholte Wunderzeichen, Gebete und Römische Spiele. Plin. H. N. XXIX, 6. Liv. XXI, 62. 63. XXII, 1. 9. 10. 57. XXIII, 21—23. 30—31. XXIV, 10. 11. 18. 43. 44.

540. 541. 542. Erste Apollinarische Spiele. Oppisches Gesetz wegen des Aufwandes der Weiber. Triumph wegen Syrakus. Drei Ausländer erhalten Civität und Aecker zur Belohnung. Bestimmungen über Capua und andere Campanische Städte, durch welche ihnen die Civität genommen wird. Aufserordentliche Kriegssteuer. Wiederherstellung der Thürme, Mauern und Tempel zu Rom. Verpachtung der Campanischen Aecker. Wiederholte Wunderzeichen, Opfer und Gelübde. Sehr verspätet werden ernannt die Censoren Lucius Veturius Philo, P. Licinius Crassus. Jener stirbt, dieser dankt ab. Liv. XXIV, 43. XXV,

7. 12. XXVI, 21. 33. 35. 36. XXVII, 3. 6. XXXIV, 1. Vell. Pat. II, 54.

545. Censoren P. Sempronius Tuditanus, M. Cornelius
546. Cethejus. Plebejischer Curio maximus. Die zwölf
547. Latinischen Colonien verweigern die Gestellung der Kriegsmannschaft und die Zahlung des Tributums. *Aurum vicesimarium* zu Kriegskosten verwendet. Erste Geldmünzen geprägt. Strenge Census. Verdingung der Bauten. Tempel der Honos geweiht. Olympische Spiele. Census und Lustrum conditum (XLIV). Bürgerliche Capita 237,108. [28]) Statuen am Tempel der Ceres gesetzt. Wiederholte Spiele und Gebete. Grofse Procession. Gallischer Triumph. Grofse Geldsummen in's Aerarium gebracht. Vestalinn verbrannt. Verkauf Campanischer Aecker durch die Quaestoren zu den Kriegskosten. Liv. XXVII, 8. 11. 25. 33. 36. 37. XXVIII, 9. 10. 11. 46. Plin. H. N. XXXIII, 14.

550. Ankunft der Mater deum. Wiederholte grofse
551. Spiele. Einweihung des Tempels der Virtus. Stren-
552. ger Beschlufs wegen des Census und der Kriegsleistungen der zwölf Latinischen Colonien. Rückzahlung der Anleihe vom Jahre 544 in drei Terminen binnen fünf Jahren beschlossen. Censoren M. Livius Salinator, C. Claudius Nero. Verdingung öffentlicher Baue. Neue Salzsteuer aufgelegt. Census und Lustrum conditum (XLV) kommt erst später zu Stande, weil die Censoren Beauftragte in die

---

28) Livius setzt zu dieser Angabe hinzu: *minor aliquanto numerus, quam qui ante bellum fuerat.* Hieraus ergiebt sich, wie ohnehin augenfällig ist, dafs die Lesart: 137,108 falsch und zu lesen ist: 237,108. Denn die erste Zahl würde nur grade die Hälfte der vor dem Kriege angezeigten 273,000 seyn, also nicht *aliquanto minor*, sondern *duplo minor.*

Provinzen schicken, um die Bürger in den Kriegesheeren zu censiren. Bürgerliche Capita 214,000. Goldne Quadrigen auf das Capitol gesetzt. Friedensunterhandlungen mit Carthago. Wiederholte Getreideversorgung. Die Veteranen erhalten Aecker. Ager trientius tabuliusque den Staatsgläubigern an Zahlungs Statt gegeben. Liv. XXIX, 15. 16. 37. 38. XXX, 26. 27. 39. 43. XXXI, 4. 13.

555. 556. 557. Triumph über die Gallier. Votivspiele. Ackervertheilung an Veteranen. Colonie nach Venusium erneuert. Getreideaustheilung. Die grofsen Spiele werden mehrmals wiederholt. Censoren P. Cornelius Scipio Africanus, P. Aelius Pätus. Zahlung der Carthaginienser in's Aerarium. Census und Lustrum conditum (XLVI). Verpachtung der Zölle, Verkauf von Aeckern. Sechs Prätoren creirt. Mehrere Colonien ausgeführt. Doppeltes Tributum zu den Kriegslasten von den Priestern beigetrieben Behufs der Berichtigung der Kriegesschulden des Staats. Getreideaustheilung. Senatsschlufs gegen die Menschenopfer. Liv. XXXI, 49. 50. XXXII, 1. 2. 27. 29. XXXIII, 42. Plin. H. N. XXX, 3.

560. 561. 562. Ver sacrum. Wiederholte grofse Spiele. Censoren S. Aemilius Paetus, C. Cornelius Cethejus. Die Plätze der Senatoren im Circus abgesondert. Atrium Libertatis und Villa publica erweitert. Census und Lustrum conditum (XLVII). Bürgerliche Capita 243,704 [29]). Das Oppische Gesetz wegen des Auf-

29) Bei Livius lieset man 143,704. Dafs diese Zahl um 100,000 zu niedrig und um so viel zu erhöhen ist, eben so wie die im Jahre 546 angezeigte, geht aus Vergleichung mit den in den Jahren 551 und 566 angegebenen Summen unzweifelhaft hervor, da in den geschichtlichen Thatsachen keine Ursache einer so gro-

wandes der Weiber wieder abgeschafft. Zahlreiche Colonien werden ausgeführt. Campanische Aecker vertheilt. Mehrere Triumphe; viele Tempelweihen. Verhandlungen wegen der Schuldner und Wucherer. Lex Sempronia, daſs die Bundesgenossen und Latini in Absicht der Schulden wie die Bürger behandelt werden sollen. Viehhändler gestraft. Zwei Porticus errichtet. Strenge Verfügungen gegen die Wucherer. Liv. XXXIV, 8. 44. 45. 52. 53. 54. XXXV, 7. 9. 10. 40. 41.

565. 566. 567. Censoren T. Quinctius Flaminius, M. Claudius Marcellus. Colonien ausgeführt und Aecker vertheilt. Mehrere Triumphe. Groſse auſserordentliche Intercalation. Census und Lustrum conditum (XLVIII). Bürgerliche Capita 258,308. Die Campaner werden zu Rom censirt. Die Censoren verbieten den Verkauf exotischer Salben. [30]) Statuen gesetzt. Schilde geweiht. Getreidehändler bestraft. Wiederholte groſse Spiele. Stimmrecht den Formianern, Fundanern und Arpinaten, Connubium den Campanern ertheilt. Zurückzahlung des seit 25½ Jahren erhobenen doppelten Tributums an das Volk. Bündnisse mit Asiatischen Städten. Anklage gegen die Scipionen. Liv. XXXVII, 57. 59. XXXVIII, 28. 35. 36. 50. 54. XXXIX, 3. 5. 7. Macrob. Sat. I, 13. Plin. H. N. XIII, 5.

570. 571. 572. Censoren M. Porcius Cato, L. Valerius Flaccus. Groſser Giftmischerprozeſs. Census und Lustrum conditum (XLIX). Triumphe. Strenge Censur. Er-

---

ſsen Verminderung und schleunigen Vermehrung derselben zu finden ist.

30) Diese Verfügung wird im Texte des Plinius XIII, 5 den Censoren P. Licinius Crassus, L. Julius Cäsar zugeschrie-

höhung des Tributs auf Luxusgegenstände und Sklaven. Strenge Polizeiverfügungen. Oeffentliche Baue. Verpachtung der Zölle und Ultro-Tributa. Viele Colonien ausgeführt. Lex Furia testamentaria. Wunderzeichen. Gebete. Liv. XXXIX, 42—45. 52. 55.

575. Wunderzeichen. Befragung der Sibyllenbücher.
576. Grofse Votivspiele. Censoren M. Aemilius Lepidus,
577. M. Fulvius Nobilior. Census und Lustrum conditum (L). Grofse öffentliche Baue. Hafen und Brückenpfeiler in der Tiber. Unternehmung einer Wasserleitung auf Bögen durch M. Licinius Crassus verhindert. Neue Zölle und Steuern aufgelegt. Umschreibung der Tribus nach Regionen. Weihung mehrerer Tempel. Lex Claudia wegen des Aufenthalts der Socii in Rom. Senatsschlufs wegen der Manumissionen. Liv. XL, 45. 46. 51. 55. XLI, 8. 9.

580. Censoren Qu. Fulvius Flaccus, A. Posthumius Al-
581. binus. Census und Lustrum conditum (LI). Bür-
582. gerliche Capita 269,015. Viele öffentliche Baue und Anlagen sowohl in Rom als in den Colonien. Ackervertheilung. Gebete, Triumphe, Gladiatorenspiele. Census der Latinen in ihren Wohnsitzen. Weihung des Tempels der Fortuna Equestris (NB. zu Antium). Liv. XLI, 27. XLII, 3. 4. 7. 10.

585. Wunderzeichen. Sibyllenbücher befragt. Grofse
586. Opfer und Gebete. Censoren C. Claudius Pulcher,
587. Ti. Sempronius Gracchus. Senatsschlufs, *uti praetores ex suis edictis perpetuis jus dicerent.* Festsetzung der Kriegsverpflichtung. Strenge Census. Die Verpachtung der Abgaben wird gestört. Den

---

ben; ein Schreibfehler, dessen Entstehung ich an einem andern Orte nachweisen werde.

Censoren wird die Verlängerung der 18monatlichen Amtszeit verweigert. Census und Lustrum conditum (LII). Die Libertinen werden alle in die Tribus Esquilina zusammengeworfen. Colonie nach Aquileja. Lex Voconia testamentaria. Oeffentliche Baue und Anlagen. Wiederholte grofse Spiele, Opfer und Gebete. Tempelweihe auf dem Albanischen Berge. Triumph des Aemilius Paulus über Macedonien. Erhebung des Tributums zu Rom eingestellt. Liv. XLIII, 14—17. XLIV, 16. 18. XLV, 15. 40. Reines. Inscr. 651. Plut. Aem. Paul. 38.

590. 591. 592. Censoren L. Aemilius Paulus, Qu. Marcius Philippus. Census und Lustrum conditum (LIII). Bürgerliche Capita 327,022. Statue der Concordia errichtet. Verbesserte Sonnenuhr aufgestellt. Lex Fannia über den Aufwand bei den öffentlichen Spielen. Senatsschlufs wegen Ausweisung der Philosophen und Rhetoren. Liv. Epit. XLVI. Decl. pro domo 50. Plin. H. N. VII, 60. Gell. II, 24. XV, 11.

595. 596. 597. Censoren P. Cornelius Scipio Nasica, M. Popilius Länas. Census und Lustrum conditum (LIV). Die Rhodier werden zu Bundesgenossen erklärt. Colonie nach Auximum. Lex de ambitu. Erste öffentliche Wasseruhr aufgestellt. Säulengänge auf dem Capitol erbaut. Die Statuen um das Forum von den Censoren weggenommen. Liv. Epit. XLVII. Vell. Pat. I, 15. II, 3. Plin. H. N. VII, 60. XXXIV, 14.

17.

Im siebenten Jahrhundert ebenfalls.

Die zunehmende Weitläuftigkeit des Staats und die immer heftiger werdenden Parteistreitigkeiten, Vorboten der gänzlichen Auflösung der alten Ord-

nung, sind in diesem Jahrhunderte allein die Ursachen der Unregelmäfsigkeit in den Lustralabschlüssen.

600. 601. 602. Vermuthlich grofse aufserordentliche Intercalation im Jahre 600. Amtsantritt am ersten Januar unter Vorwendung des Celtiberischen Krieges. Censoren M. Valerius Messala, C. Cassius Longinus. Census und Lustrum conditum (LV). Bürgerliche Capita 324,000. Liv. Epit. XLVII, XLVIII. Decl. pro domo 51. Vell. Pat. I, 15. Chronic. Cassiod.

605. 606. Censoren L. Cornelius Lentulus Lupus, L. Marcius Censorinus. Census und Lustrum conditum (LVI).

607. Erstes Gesetz de repetundis durch L. Calpurnius Piso angetragen. Carthago zerstört, Africa wird Provinz. Cic. Brut. 27. Off. II, 21. Liv. Epit. LI. Vell. Pat. II, 38.

610. 611. 612. Censoren P. Cornelius Scipio Africanus Aemilianus, L. Mummius. Census und Lustrum conditum (LVII). Bürgerliche Capita 328,342. Die Vestalinn Tuccia wegen Incests angeklagt, trägt Wasser im Siebe. Die Censoren setzen mehrere im Jahre 576 angefangene und unvollendet gebliebene Baue fort, insbesondere die Wasserleitung, welche dem Prätor Marcius auszuführen übertragen wird. Scipio eifert über die Mifsbräuche bei den Adoptionen und das Nichterscheinen beim Census. Liv. Epit. LIV. Gell. V, 19. Frontin. Aq. 7. Plin. H. N. XXVIII, 3.

615. 616. 617. Verlegung der Parentalia vom Februar zum December durch Consul Brutus Calaicus. Später ernannt die Censoren App. Claudius Pulcher, Qu. Fulvius Nobilior. Census und Lustrum conditum (LVIII im Jahre 618). Bürgerliche Capita 323,000. Liv. Epit. LVI. Dio Cass. Frgm. 84. Cic. Legg. II, 21.

620. Lex Sempronia agraria. Grofse Unruhen darüber.
621. Terminus a quo der Lex Thoria agraria im Jahre
622. 646. Censoren Qu. Caecilius Metellus Macedonicus, Qu. Pompeius, beide Plebejer. Census und Lustrum conditum (LIX im Jahre 623). Bürgerliche Capita 313,823. Verfügung wegen der Ehelosen. Liv. Epit. LVIII, LIX. App. B. C. I.

625. Censoren Q. Fabius Maximus Servilianus, L. Cae-
626. cilius Metellus. Danken ab. Lex Gabinia wegen
627. geheimer Abstimmung in den Comitien mittelst Täfelchen. An die Stelle der abgegangenen treten die Censoren L. Cassius Longinus, Cn. Servilius Caepio. Asien wird tributär. Lex Cassia tabellaria. Anlegung der Wasserleitung Tepula. Census und Lustrum conditum (LX im Jahre 629). Liv. Epit. LIX. LX. Vell. Pat. II, 38. Frontin. aq. 8. Cic. Lael. 12.

630. Leges Semproniae, judiciaria, frumentaria, agra-
631. ria, de capite civium. Grofse Unruhen. Colonien
632. nach Carthago und andern Orten in und aufserhalb Italien. Antrag auf das Bürgerrecht für die Latinen und Italiker. Sehr verspätet werden ernannt die Censoren L. Calpurnius Piso Frugi, Qu. Caecilius Metellus Balearicus. Census und Lustrum conditum (LXI im Jahre 634). Bürgerliche Capita 390,766. Liv. Epit. LX. Plut. Gracch. 2 sqq. App. B. C. I. Vell. Pat. I, 15. II, 7.

635. Colonie Narbo Marcius angelegt. Lex Maria de
636. ambitu *pontes fecit angustos.* Sehr verspätet werden
637. ernannt die Censoren L. Caecilius Metellus Dalmaticus, Cn. Domitius Ahenobarbus. Census und Lustrum conditum. Strenge Censur. Gaukler und Würfelspieler werden vertrieben. (LXII im Jahre 639). Bürgerliche Capita 394,336. Liv. Epit. LXII. LXIII. Chron. Cassiod. Vell. Pat. II, 7. Cic. Legg. III, 17.

640. Triumphe der Brüder Metellus. Drei Vestalische
641. Jungfrauen wegen Incests verurtheilt. Lex Peducaea
642. über den Incest. Cato repetundarum verurtheilt. Liv. Epit. LXIII. Vell. Pat. II, 8.

645. Censoren M. Aemilianus Scaurus, L. Licinius Ma-
646. milianus Drusus. Dieser stirbt, jener dankt ab; an
647. ihre Stelle treten Q. Fabius Maximus Allobrogicus, C. Licinius Geta. Census und Lustrum conditum (LXIII). Triumphe. Lex Thoria, durch welche der Ager publicus vom Vestigal befreit wird. C. Marius wirbt zuerst die Capite censi zum Kriegsdienste. Lustration wegen des Brandvogels. Vell. Pat. II, 8. 10. Sallust. B. Jug. 82. Cic. Brut. 36. App. B. C. I. Plin. H. N. X, 17.

650. Censoren Q. Caecilius Metellus Numidicus, C.
651. Caecilius Metellus Carpat. Census und Lustrum con-
652. ditum (LXIV). Triumph des Marius. Der Censor Metellus ermahnt das Volk zum Ehestande. Lex Domitia wegen plebejischer Wahl der Priester. Agrarische Rogation des Saturninus und des Glaucias. Liv. Epit. LXIX. Gell. I, 6. App. B. C. I. Vell. Pat. II, 12.

655. Senatsschlufs wegen Versöhnung der Götter. Ele-
656. phanten im Circus. Q. Caec. Metellus kehrt aus
657. dem Exil zurück. Censoren L. Valerius Flaccus, M. Antonius Nepos. Census und Lustrum conditum (LXV). Antonius schmückt die Rostra. M'. Aquilius de repetundis angeklagt. Ebenso P. Rutilius. Lex Caecilia Didia wegen Promulgation der Gesetze. Gell. IV, 6. Cic. de orat. III, 3. Liv. Epit. LXIX. LXX.
660. Plin. H. N. VIII, 7.

661. Censoren L. Licinius Crassus, Cn. Domitius Ahe-
662. nobarbus. Census und Lustrum conditum (LXVI). Die Censoren weisen die Rhetores Latini aus der Stadt. Rogationen des Tribunen Livius Drusus we-

gen der Vorrechte des Senats gegen den Ritterstand, wegen des Bürgerrechts der Italiker, wegen Acker- und Getreidevertheilung. Sein Gesetz wegen Beimischung von ⅛ Erz zum Silbergelde wird wieder abgeschafft. Viele Colonien in Italien und Sicilien gegründet. Verkauf der von den Priestern besessenen Loca publica um das Capitol. Statue des Vejovis von Cypressenholz geweihet. Liv. Epit. LXXI. Plin. H. N. XVI, 79. XVII, 1. XXXIII, 13. App. B. C. I. Vell. Pat. II, 13. Oros. V, 18. Gell. XV, 11.

665. 666. 667. Censoren P. Licinius Crassus, L. Julius Cäsar. Praetor A. Sempronius Asellio wird in einem Aufruhr wegen der Schulden von der Faction der Capitalisten getödtet. Kein Census. [31]) Lex Julia wegen Ertheilung des Bürgerrechts an die Italiker. Lex unciaria des L. Sulla und Q. Pompejus wegen Bezahlung der Schulden. Praetor M. Marius Gratidianus bringt ein Gesetz zur Verbesserung des Münzwesens in Vorschlag. Lex Pompeja wegen Ertheilung der kleinern Latinität an die Transpadanischen Gallier. Rogationen des P. Sulpicius wegen der Rechte der neuen Bürger und wegen Errichtung neuer Tribus, von Sulla verhindert. Organische Anordnungen des Sulla. Lex Licinia wegen des Aufwandes bei Hochzeiten und Feierlichkeiten. Behufs der Kriegskosten werden Besitzthümer der Tempel verkauft. Consul Valerius Flaccus trägt auf Erhöhung der Zinsen an. Die später ernannten Censo-

---

31) Pighius giebt für 665 das Lustrum conditum LXVII an und hiernächst dasselbe nochmals für 668. Cicero pro Arch. 5 sagt aber ausdrücklich, dafs unter den Censoren Julius und Crassus kein Census stattgefunden; was durch andere Nachrichten bestätigt wird. Die erstere Angabe ist also falsch.

ren L. Marcius Philippus, M. Perperna halten Census und Lustrum conditum (LXVII im Jahre 668). App. B. C. I. Liv. Epit. LXXIV. LXXVII. Cic. pro Arch. 4. 5. Cic. pro Balb. 8. Gell. II, 24. Plin. H. N. XIV, 16. Strabo IV, 187. Festus s. v. unciaria Cic. Off. III, 20. App. B. Mith. 185. Vell. Pat. II, 23.

670. 671. 672. Lex Papiria wegen Verkleinerung der Scheidemünzasse um die Hälfte. Einführung des Gratidianischen Münzfuſses im Silber- und Goldgelde. Sulla legt Auflagen in Asien auf, theilt die Provinz in Regionen und erhebt einen auſserordentlichen Halbzehnten. Valerisches Gesetz über die Anordnungen des Sulla. Die Freigelassenen werden wieder in die 35 Tribus vertheilt, Stimmrecht den neuen Bürgern bewilligt. Sulla weihet der Diana Ländereien. Lex Cornelia wegen des Münzwesens. Sulla's Güterveräuſserungen und Organisation. Derselbe ertheilt 10,000 Knechten das Bürgerrecht und suspendirt das Bürgerrecht der Italiker, legt Veteranencolonien auf den Aeckern der Municipien an und erweitert das Pomoerium. Liv. Epit. LXXXIV. Tac. Ann. XII, 23. Vell. Pat. II, 25. Plin. H. N. XXXIII, 13. Dig. XLVIII, 10, l. 8 und 9.

675. 676. 677. Census des Prätor Päducaeus in Sicilien. Senatsschluſs wegen Immunität des Asclepiades und Gefährten für Verdienste im Italischen Kriege. Auerochsen im Circus. Cic. Verr. II, 56. Gruter DIII. Plin. H. N. VIII, 7.

680. 681. 682. Census des Praetor Verres in Sicilien. Groſse Verspätung des Antritts der Censoren L. Gellius Publicola, Cn. Lentulus Clodianus. Freundschaftsbündniſs mit den Thermensischen Pisidiern. Census und Lustrum conditum (LXVIII im Jahre 684). Bürgerliche Capita 450,000. Wohlfeiler Oel. Wiederherstellung der Rechte

der Tribunen der Plebs. Cic. Verr. II, 56. Liv. Epit. XCVIII. Cic. Cluent. 42. Gruter D. Plin. H. N. XV, 1.

685. 686. 687. Lex Cornelia de edictis praetorum. Lex Calpurnia de ambitu, Colonie Pompejopolis. Die spät ernannten Censoren Qu. Lutatius Catulus, M. Licinius Crassus treten 689 ohne Census wieder ab. Die designirten Consuln Autronius und Sulla wegen Ambitus bestraft, Catilina repetundarum angeklagt. Ludi Romani. Catulus weihet das wieder hergestellte Capitol ein. Lex Roscia wegen der Sitze der Ritter im Theater. Lex Mamilia wegen des Stimmrechts der Freigelassenen. Tac. Hist. III, 72. Dio Cass. XXXVI, 20. 23. 25. Cic. Verr. V, 14. Sallust. Cat. 18.

690. 691. 692. Censoren L. Aurelius Cotta, Q. Caecilius Metellus Pius. Streitigkeiten derselben über das Bürgerrecht der Völker am Po. Sie danken ab. Verschwörung des Catilina unter dem Vorwande des harten Schuldenverfahrens. Agrarische Rogation des Rullus. Lex Junia Licinia wegen Promulgation der Gesetze. Rogation wegen Behandlung der Schuldner. Anfang der Pompejanischen Aera in Syrien und Phönizien. Die Fabricische Brücke erbaut. Agrarische Rogation des Tribunen Flavius. (Verspätet erfolgt durch die Censoren T. Servilius Isauricus und Mam. Aemilius Lepidus, Census und Lustrum conditum [LXIX im Jahre 694]). [32]) Dio Cass. XXXVII,

32) Wie es sich mit diesem LXIX. und den beiden folgenden Lustren LXX und LXXI verhalte, verdient mit Rücksicht auf das Monumentum Ancyranum nähere Untersuchung. Denn Augustus sagt hier, dafs er im Jahre 726 nach 42 Jahren, also seit 684, das erste Lustrum geschlossen habe. Er erkennt also jene drei dazwischen liegenden Lustralschlüsse nicht an. Auch scheint es

9. 10. 25. 45. Sall. Catil. 29. Cic. Att. I, 18. 19. Cic. Flacc. 32.

695. 696. 697. Anträge des Julius Cäsar auf große Ackervertheilungen. Dem Ritterstande wird nach dessen Antrag ein Drittheil an der Pachtung der Staatseinnahmen erlassen. Leges Juliae peculatus und repetundarum. Lex Aemilia über den Aufwand bei Mahlzeiten. Arrogation des Clodius in eine plebejische Familie. Ager Campanus vertheilt. Fünfjähriges Imperium für Cäsar, Pompejus und Crassus. Clodische Gesetze gegen die Macht der Censoren, gegen die Auspicien der Magistrate, für Wiederherstellung der Zünfte. Cicero's Verbannung und Zurückberufung. Getreideaustheilung. Cypern wird Provinz. (Verspätet ernannt, bewirken die Censoren M. Valerius Messala Niger, M. Calpurnius Bibulus Census und Lustrum conditum LXX [im Jahre 699]). Dio Cass. XXXVIII, 1. 2. 13. 14. Gell. II, 24. App. B. C. II.

---

nicht, daſs die Resultate derselben bekannt gemacht worden; nirgend findet man von den Censusangaben dieser Lustren Erwähnung. Pighius hat sich vermuthlich durch die von Censorinus angegebene Zahl LXXV für das Lustrum conditum der Kaiser Vespasian und Titus zur Einschiebung dieser drei Lustralschlüsse verleiten lassen, ohne jenes Document zu kennen. Daſs kein Lustralschluſs zwischen den Jahren 681 und 706 stattgefunden hat, glaube ich auf den Grund der Nachricht des Sueton. (Cäs. 42) von dem Betrage der Zinsen, welcher den Schuldnern durch Cäsars Verfügung im J. 706 zu Gute ging, mit Sicherheit annehmen zu dürfen; worüber das Nähere unter 53.

18.

Im achten Jahrhundert eben so.

Die organischen Anordnungen, durch welche Cäsar und Augustus die prompte Vollziehung des Census zu sichern suchten, erreichten in so fern ihren Zweck, als die eingeführte Monarchie die Einmischung des Parteiinteresses verhinderte. Dagegen hörte das öffentliche Interesse am Census und den Lustralepochen überhaupt fernerhin immer mehr auf Theilnahme zu erregen; was die Ursache ist, dafs sich auch bei den Geschichtschreibern davon oft nur zerstreute Spuren antreffen lassen. Die Lustralordnung wurde nun lediglich Sache der Administration.

700. 701. 702. Ludi Romani. Verordnung gegen die Tempel des Serapis und der Isis. Lex Pompeja de ambitu. Anträge auf Erneuerung des fünfjährigen Imperiums für Pompejus und Cäsar. Wunderzeichen. Vorschlag Consulartribunen zu creiren. Anarchie durch Störung der Wahlcomitien. Pompejus *moribus corrigendis delectus*. Aufhebung des Clodischen Gesetzes wegen der Befugnisse der Censoren. Senatsbeschlufs zum Vortheil der Gläubiger wegen des Foenus perpetuum der gesetzlichen Capitalschulden. Verspätet ernannt die Censoren App. Claud. Pulcher, L. Calpurnius Piso. (Census und Lustrum conditum [LXXI im Jahre 704].) Dio Cass. XL, 17. 45. 47. 56. 57. Plut. Caes. 29. Tac. Ann. III, 28. Vell. Pat. II, 46. Cic. Att. V, 21.

705. 706. 707. Julius Cäsar legt Gallien jährlichen Tribut auf und giebt den Transpadanischen Galliern Civität. Des Praetor Coelius Vorschlag zur Schuldentilgung.

Cäsar erläſst Verfügungen wegen der Schulden und Capitalisten. Als Consul auf fünf Jahre, Dictator, Pontifex Maximus und mit der Praefectura morum bekleidet, hält er in Rom den Census, jedoch nicht wie bisher, sondern *vicatim per dominos insularum.* Er vervollständigt den Senat, nimmt Plebejer zu Patriciern auf. Getreideaustheilung von 320,000 auf 170,000 Bürger beschränkt. 80,000 Bürger in den Colonien jenseit des Meeres vertheilt. Bürgerrecht den Medicinern und Künstlern gegeben. Zünfte aufgehoben. Einführung einer Abgabe von allem durch Testamente vererbten Vermögen. Neue Anordnung des Kalenders. Einschaltung von 67 Tagen im Jahr 708. Caes. B.C. III, 1. 20. Vell. Pat. II, 68. Liv. Epit. CXV. Dio Cass. XLI, 36. 37. 38. XLII, 20. 21. Suet. Caes. 25. 40—42.

710. 711. 712. Julius Caesar wird an den Idus des März ermordet. Octavianus läſst sich durch Curiatcomitien feierlich in Cäsar's Familie adoptiren. Der Monat Quinctilis erhält den Namen Julius. Fünfjähriges Triumvirat zur neuen Anordnung des Staates. Wunderzeichen zu Rom, Ludi Romani im Circus. Antonius ertheilt Immunitäten. Die Censoren L. Antonius und P. Sulpicius danken ab. Ein Tributum in übermäſsiger Höhe wird zu Rom ausgeschrieben. Cassius erhebt in Asien ein zehnjähriges Tributum. Veteranencolonien werden errichtet. Liv. Epit. CXXV. Dio Cass. XLVI, 31. XLVII, 14. App. B. C. III, 586. IV, 590. 591. 609. Cic. Phil. II, 38. 43.

715. 716. 717. Erneuerung des Triumvirats auf fünf Jahre. Tributerhebung. Ludi Romani. Wunderzeichen und Befragung der Sibyllenbücher. Census in Spanien eingeführt. *Hispania universa facta stipendiaria*;

daher Anfang der Spanischen Aera. Dio Cass. XLVIII, 43. 49. 52. Isid. Hisp. Orig. V, 36. Vell. Pat. II, 38.

720. 721. 722. Agrippa erbaut die Aqua Julia und mehrere öffentliche Gebäude, stellt Wasserleitungen und Cloaken wieder her, giebt grofse Spiele. Cäsar Octavianus nimmt Plebejer zu Patriciern auf. Dio Cass. XLIX, 42. 43. Front. aq. 9.

725. 726. 727. Fünfjährliche Spiele in Pergamus. Olympische Spiele. Cäsar Octavian übernimmt mit Agrippa die Censur. Census (*vicatim*) und Lustrum conditum (LXXII) [34]. Zahl der waffenfähigen Bürger 4,163,000. Erneuerung des Senats. Vermehrung der Patricier. Neue Colonie in Carthago. Cäsar nimmt den Titel Augustus und die Regierung auf 10 Jahre an, organisirt den Senat und besonders die Finanzen, hält den Census in Gallien. Erster Agon Actiacus, alle fünf Jahre zu halten. Verminderung des Zinsfufses, indem Augustus Geld zinsfrei bewilligt. Dio Cass. LI, 20. LII, 42. 43. LIII, 1—22. Suet. Aug. 18. 40. 41. Mamert. Grat. Act. Jul. 9. Monum. Ancyran. II.

730. 731. 732. Censoren L. Munatius Plancus, P. Aemilius Lepidus. Dieser stirbt, jener dankt ab. Der Tempel des Jupiter Tonans wird eingeweiht. Neue Anordnung des Dienstes der Praetoren und Getreidecuratoren. Dio Cass. LIII, 32. 33. LIV, 1—6. Vell. Pat. II, 95.

735. 736. 737. Consul Saturninus bestraft die Zollpächter und verschafft dem Aerarium entwendete Einkünfte wieder. Musterung des Senats. Erhöhung des senatorischen Census. Erneuertes Quinquennium. Drusus hält den Census in Gallien. Hundert und zehnjähriges Säcularfest, als fünftes gefeiert. Senatsschlufs dar-

---

34) Siehe die Anmerkung zu dem Epochenjahre 826.

über. Adoption der Cäsaren Cajus und Lucius. Suet. Aug. 41. Dio Cass. LIII, 16. LIV, 12. 13. 17. 18. Liv. Epit. CXXXVI. Censorin. 17. Vell. Pat. II, 92. Gruter CCCXXXVIII, 1.

740. 741. 742. Erneuertes Quinquennium. Theater des Marcellus eingeweiht. Grofse Spiele. Senatsmusterung. Valerius Messala Corvinus an Agrippa's Stelle zum Curator aquarum ernannt. Tiberius zum Gehülfen von Augustus angenommen. Dio Cass. LIII, 16. LIV, 26. 27. 31. Frontin. Aq. 99.

745. 746. 747. Feuersbrunst durch die Schuldner veranlafst, um Erlafs zu erhalten. Festsetzungen in Betreff des Senats. Erneuertes Decennium. Census und Lustrum conditum [34]). Zahl der waffenfähigen Bürger 4,233,000. Augustus als Pontifex maximus stellt die alte Einschaltungsweise zum Theil wieder her. Reinigung der Tiber. Strafsenbau angeordnet. Olympische Spiele. Schatz im Tempel des Jupiter Capitolinus niedergelegt. Der Monat Sextilis erhält den Namen Augustus. Vorrückung des Pomoeriums. Anordnung der vierzehn Regionen der Stadt und der städtischen Polizei. Census in Judäa. Vermehrung der Einkünfte der Priester und Vestalinnen. Dio Cass. LV, 3—8. Suet. Aug. 30. 31. Macrob. Sat. I, 12. 14. Censorin. 22. Evangel. Lucae 2. Monum. Ancyr. II.

750. 751. 752. Grofse Spiele. Neue Anordnung der Getreideaustheilung. Lex Furia Canina wegen Freilassung. Dio Cass. LV, 10.

---

34) Pighius hat, wie schon in der Anmerkung zu dem Epochenjahre 691 bemerkt worden, das Monumentum Ancyranum nicht gekannt; daher ihm das Lustrum conditum vom Jahr 746, dessen keiner der Autoren gedenkt, bei Bearbeitung der Capitolinischen Fasten entgangen ist.

755. Erneuertes Decennium, Senatsmusterung. Census
756. der in Italien wohnhaften Bürger von 200,000 Sester-
757. tien und drüber im Vermögen. Bestimmung der Rechte der Freien, Freigelassenen und Verordnung über die Freilassungen (L. Aelia Sentia?). Adoption des Tiberius und Agrippa durch Augustus und des Germanicus durch Tiberius. Dio Cass. LV, 12—14. Vell. Pat. II, 103. 104.

760. Die Abgabe *vigesima hereditatum* wird eingeführt.
761. Gesetze wegen der Kinderlosigkeit. L. Papia Poppäa
762. Bestimmung der Rechte der Vestalinnen. Dispensation vom Voconischen Gesetze. Dio Cassius. LV, 25. LVI, 11.

765. Triumph des Tiberius. Grofse Spiele. Erneuer-
766. tes Decennium. Verhandlungen über die Vigesima
767. hereditatum und andere Auflagen. Wunderzeichen. Augustus und Tiberius halten den Census. Lustrum conditum (LXXIII [35]). Zahl der waffenfähigen Bürger 4,197,000. Gallischer Census durch Germanicus abgehalten. Atejus Capito zum Curator aquarum bestellt. Vell. Pat. II, 121. Dio Cass. LVI, 27—29. Tacit. Ann. I, 31. 33. Frontin aq. 102. Mon. Ancyr. II.

770. Die Centesima *rerum venalium* (oder vielmehr *re-*
771. *rum vectigalium*) in die Ducentesima verwandelt. Sit-
772. tenverfügungen. Lex Junia Norbana wegen der Latini. Verordnungen über den Cultus und die Vestalinnen. Preisermäfsigung für das Getreide. Tacit. Ann. II, 42. 85—87.

775. Revision der Gesetze über die Asyle. Actio repe-
776. tundarum gegen G. Silanus. Decennium durch gro-
777. fse Spiele gefeiert. Lex Visellia wegen der Freige-

35) Siehe die Anmerkung zu dem Epochenjahre 826.

lassenen. Neue Constituirung des Ritterstandes. Die goldenen Ringe erhalten bestimmte Form. Verhandlungen wegen der Staatspächter. Dreijährige Erlassung des Tributs an mehrere Städte in Asien. Gesetz wegen der Flamines Diales. Den Cycizenern wird die Freiheit genommen. Ernennung des Tarius Rufus und des Coccejus Nerva zu Curatoren der Gewässer. Plin. H. N. XXXIII, 8. Tac. Ann. III, 60. 66. IV, 6. 13. 16. Dio Cass. LVII, 24. Frontin. aq. 102.

780.
781. Rebellion der Frisen wegen Erschwerung des Tributs. Tac. Ann. IV, 72.

782.

785.
786.
787. Decennalia gefeiert. Wiedereinführung der Abgabe Centesima anstatt der Ducentesima. Anordnung und Geldbewilligung wegen der Schuldenverhältnisse. Senatusconsultum Persicianum wegen kinderloser Ehen. Einführung des Census in Cappadocien. Octavius Länas zum Curator aquarum bestimmt. Dio Cass. LVIII, 16. 21. 24. Tac. Ann. VI, 16. 17. 28. 41. Front. aq. 102.

790.
791.
792. Oeffentliche Rechnungslegung. Erneuerung des Ritterstandes. Wiederherstellung der Centuriat- und Tributcomitien. *Remissa ducentesimae.* Grofse Spiele. Revision des Strafsenbaues. Der Bau zweier grofser Wasserleitungen angeordnet und M. Porcius Cato zum Curator aquarum bestimmt. Actische Spiele. Dio Cass. LIX, 9. 15. 20. Frontin. aq. 13. 102. Eckhel D. N. VI, 224.

795.
796.
797. Kaiser Claudius verrichtet den Census in Gallien, erläfst Verordnungen über den Cultus, nimmt und ertheilt das Bürgerrecht, bestimmt die Waarenpreise, hält grofse Spiele, verändert den Dienst der Praetoren und Quaestoren. Britannischer Triumph. Olym-

pische Spiele bei den Antiochenern eingeführt. Didius Gallus zum Curator aquarum ernannt. Oratio Imp. Claud. 78—81. Dio Cass. LX, 17. 24. Corsini Diss. agonist. I, 19. Frontin. aq. 102.

19.

Im neunten bis zwölften Jahrhundert mit Unterbrechungen.

Die administrative Ordnung der Lustralepochen bleibt unverrückt dieselbe bis zu den Indictionscyklen hin, welche im eilften Jahrhundert eintreten, wenn sie nicht schon früher stattgefunden haben. Die Mangelhaftigkeit der historischen Nachrichten von Nerva's Regierung ab macht es zwar unmöglich, die Lustralfolge aus den verhandelten Geschäften weiterhin mit einiger Vollständigkeit nachzuweisen. Doch genügen die Bruchstücke der Geschichte, wo sie mit den Lustralepochen zusammentreffen, um zu zeigen, dafs diese Ordnung nie unterbrochen worden ist, wenn sich auch die ehemalige vielfache Bedeutung der Epochen für das öffentliche Leben je länger je mehr verlor.

800. Censoren Imperator Augustus Claudius Cäsar, L.
801. Vitellius. Census und Lustrum conditum (LXXIV [36]).
802. Zahl der waffenfähigen Bürger 5,984,000. Strenge Verfügungen wegen des Theaterbesuchs. Einführung neuer Buchstaben. Verhandlungen wegen der Spiele der Quaestur-Candidaten, wegen Erneuerung des Senats und der Aufnahme verbündeter Völker zum Bürgerrecht. S. C. Claudianum wegen der Ehen. Ein Gleiches wegen der Procefsgebühren. S. C. Macedonianum wegen der Schulden der Familiensöhne.

36) Siehe die Anmerk. zu dem Epochenjahre 826.

Aufnahme von Plebejern zum Patriciat. Adoption des Nero. Erweiterung des Pomoeriums der Stadt. Die Wasserleitungen Claudia und Anio novus nach Rom geleitet. Bürgerliches Säcularfest. Cn. Domitius Afer zum Curator aquarum ernannt. Tacit. Ann. XI, 7. 11. 13—15. 22—25. XII, 23. Suet. Claud. 16. Suet. Vitell. 2. Frontin. aq. 102. Dio Cass. LX, Gruter DII.

805. Einweihung der Wasserleitungen Claudia und Anio
806. novus. Eröffnung des Emissars des Fucinischen See's.
807. Befreiung der Ilienser von allen Abgaben. Apamea und andere Städte auf fünf Jahre vom Tributum befreiet. Verhandlung wegen der Immunität von Kos. Verordnung wegen der Judicia der Procuratoren. Frontin. aq. 13. Tacit. Ann. XII, 56—63.

810. Verhandlungen wegen der Befugnisse der Patronen
811. gegen die Freigelassenen. Beschränkung der Befug-
812. nisse der Tribunen der Plebs und der Aedilen. Cura tabularum publicarum den Quaestoren abgenommen und an Praefecten übertragen. Actio repetundarum gegen Vipsanius Laenas und andere. Amphitheater auf dem Marsfelde gegründet. Veteranen in die Colonien Capua und Luceria geführt. Der Plebs Geld vertheilt und eine grofse Summe in's Aerarium gelegt. Die Abgabe *quinta et vigesima venalium mancipiorum* nur zum Schein abgeschafft, die Hebegebühren *quadragesima et quinquagesima* aufgehoben, und festgesetzt, dafs der Werth der Schiffe dem Census der Kaufleute nicht zugerechnet noch Tribut davon erhoben werden soll. Verordnung wegen der Spiele der Beamten. Einweihung des Macellum Augusti. Lucius Piso zum Curator aquarum bestellt. Tacit. Ann. XIII, 23—27. 50. 51. Dio Cass. LXI, 18. Front. aq. 102.

815. 816. 817. Colonie Puteoli. Veteranen in Tarentum und Antium angesiedelt. Actio repetundarum gegen Vibius Secundus und Tarquinius Priscus. Census in Gallien von drei Beauftragten abgehalten. Die Bewohner der Meeralpen erhalten Jus Latii. Bestimmung der Sitze der Ritter im Circus. Senatsschluſs gegen fingirte Adoptionen. Groſse Gladiatorenspiele. Neronische Bäder erbaut. Petronius Turpilianus zum Curator aquarum ernannt. Tacit. Ann. XIV, 27. 28. 46. XV, 19. 22. 32. Frontin. aq. 102. Chronic. Cassiod.

820. 821. 822. Groſse Spiele. Wunderzeichen. Freilassungen des Galba in Spanien. Erhöhung des Tributs in Gallien und in Spanien. Neratius Priscus zum Curator aquarum bestellt. Galba erläſst die Quadrigesima, arrogirt den Lucius Piso. Lex Regia *de imperio Vespasiani.* Suet. Galba 10. 12. Dio Cass. LXIII, 21, 26. Tacit. Hist. I, 15. Frontin. aq. 102. Eckhel. D. N. VI, 296.

825. 826. 827. Vespasian nimmt den Titus zum Mitregenten an. Censoren Imperatores Caesares Augusti Vespasiani, Vater und Sohn. Vierjähriger Census und Lustrum conditum (LXXV [37]) im Jahre 829). T. Ampius

37) Die Angabe des Censorinus, nach welcher Pighius dieses Lustrum conditum als das LXXV. anzeigt, erscheint nach Zählung des letzteren als unrichtig, nachdem das Monumentum Ancyranum dargethan hat, daſs im Jahre 746 ein Lustrum conditum stattgefunden. Hat es mit den von Pighius angenommenen Lustralschlüssen der Epochenjahre 691 (siehe die Anmerkung daselbst), 696 und 701 seine Richtigkeit, und hat der LXVIII. für 681 stattgehabt, so muſs das Lustrum conditum des Jahres 746 das LXXIII., des Jahres 766 das LXXIV., des Jahres 801 das LXXV. und das obige des Jahres 826 das LXXVI. gewesen seyn. Fallen jene drei Lustralschlüsse

Flavianus zum Curator aquarum bestellt. Plin. H. N. III, 9. VII, 50. Censorin. 18. Frontin. aq. 102.

830. 831. 832. Das Flavische Amphitheater und das wiederhergestellte Capitolium werden eingeweiht. Die Wasserleitung Marcia in Stand gesetzt. Abschaffung eines der Praetores Fideicommissarii. Bestimmung des Titus wegen Fortdauer der Beneficia principum. Suet. Tit. 8. Chronic. Cassiod.

835. 836. 837. Vorgebliche Bestrafung der Vestalinnen. Die Aqua Claudia unter dem Berge Aefflianus durchgeführt. Gallischer Census. Domitian nimmt das Consulat auf zehn Jahre, die Censur auf Lebenszeit an. Dio Cass. LXVII, 3. 4. Frontin. Strateg. I, 1. 8. Fabretti Inscript. 637, 318.

840. 841. 842. Fünfjährliche Capitolinische Wettkämpfe von Domitian zur Feier des Lustrums eingeführt. Suet. Domit. 4. Censorin. 18. Siehe unter 2.

845. 846. 847. Domitian feiert das sechste Säcularfest nach der Berechnung des Augustus. Große öffentliche Gebäude errichtet. Suet. Domit. 4. Censorin. 17. Siehe unter 2. Chronic. Cassiod.

850. 851. 852. Praetor Fiscalis angeordnet. Arrogation des Trajan durch Nerva. *Vehiculatio Italiae remissa.* Nerva kauft und vertheilt Aecker. Leges vicesimariae des Nerva und des Trajan zur Erleichterung der Erb-

---

von 691—701 weg, wie aus dem Monumentum Ancyranum zu vermuthen ist, so ist das Lustrum conditum von 726 das LXIX., von 746 das LXX., von 766 das LXXI., von 801 das LXXII. und das Obige von 826 das LXXIII. Entweder ist mithin die Angabe des Censorinus eine unrichtige, oder der Fehler liegt schon in der Zählung des Pighius vom Jahre 620 ab, von wo die Angaben der Capitolinischen F[illegible]n nicht mehr vorhanden sind; historisch ist keine dieser Zahlen.

schaftsabgabe. Frontin's Commentarius *de aquaeductu urbis Romae.* Briefwechsel zwischen Plinius jun. und Trajan über Ertheilung des Bürgerrechts etc. Trajan stiftet Anstalten zur Versorgung von 5000 Waisenkindern. Dio Cass. LXVIII, 4. 5. Eckhel D. N. VI, 408. Plin. epist. VII, 31. X, 3. 4. 5. 6. 7. 12. (ed. Gierig). Plin. Panegyr. 26—28. 37—40.

855. 856. 857. Bithynien wird kaiserliche Provinz. Plinius jun. tritt das Proconsulat daselbst an den Iden des September 856 auf 18 Monate an. Briefwechsel desselben mit Trajan während dieser Zeit. Plin. Epist. X, 19—119.

Weiterhin fehlen die Nachrichten der Autoren über die inneren Angelegenheiten des Staats immer mehr, und selten ist die Spur der fortwährenden Beobachtung der alten Verfassung in den Lustralepochen noch mit Sicherheit zu erkennen. Doch wird schon Folgendes genügen, um sich zu überzeugen, daſs sie nicht untergegangen ist, so lange das Römische Reich bestand.

870. 871. 872. Hadrian bringt das Rechnungswesen des Aerariums in Ordnung, indem er die seit sechszehn Jahren rückständigen Zahlungen erläſst. *Reliqua vetera HS novies millies abolita.* Erbauung von Hadrianopolis. *Agon Capitolinus lustro sexto.* Dio Cass. LXIX, 8. 10. Eckhel VI, 478. Gruter CCCXXXII, 2.

880. 881. 882. *Lex vectigalis municipalis* (*Lex Vectibulici*) wird auf die Provinzen ausgedehnt. Cod. Just. VII, 9. 1. 3.

885. 886. 887. Hadrian legt die Colonie Aelia Capitolina an, stiftet Olympische Spiele zu Athen, schenkt den Athenern Cephalenia, verbietet den Senatoren Zölle zu pachten. Dio Cass. LXIX, 12. 16. Muratori Thes. inscr. 1081, 1.

890. 891. 892. Hadrian adoptirt den Aurelius Antoninus, dieser den Commodus und den M. Aelius Verus. Antoninus Pius erläfst Bestimmungen wegen Uebertragung des Bürgerrechts an alle Begüterten in den Provinzen. (?) *Ampliator civium*. (?) Dio Cass. LXIX, 20. Eckhel VII, 12. Spannheim Civ. R. II.

900. 901. 902. Antoninus Pius feiert das bürgerliche Säcularfest. Aur. Vict. Caes. 15.

910. 911. 912. S. C. Tertullianum wegen der Rechte der freien und freigelassenen Weiber. Constitutio Divi Pii wegen der Arrogatio Impuberum. Gaj. I, 102.

930. 931. 932. M. Aurelius nimmt den Commodus zum Mitregenten an. Die Kaiser erlassen den Provinzen die fiscalischen Rückstände und verbrennen öffentlich die Rechnungen. S. C. Orphitianum wegen der Kinder der freien und freigelassenen Weiber. Chronic. Cassiod.

935. 936. 937. Die Bäder des Commodus werden erbaut. Chronic. Cassiod.

945. 946. 947. Pertinax trifft Verfügungen wegen der Finanzen und der Getreidezufuhr. *Census retractari jussit*. Senatsschlufs wegen der Erbschaften in Bezug auf die Vigesima. Septimius Severus stellt die seit zwanzig Jahren unterbrochene Goldausprägung wieder her. Dio Cass. LXXIII, 1—8. Jul. Cap. Pert. 7. Eckhel VII, 167.

950. 951. 952. Septimius Severus nimmt den Caracalla zum Mitregenten an.

955. 956. 957. Severus feiert sein Decennium. Derselbe und Caracalla feiern das siebente Säcularfest nach des Augustus Berechnung. Dio Cass. LXXVI, 1. Censorin. 7.

965. 966. 967. Caracalla fordert das Aurum coronarium oder lustrale; führt neue Zölle und andere Abgaben ein, legt statt der Vigesima die Decima als Abgabe auf die Freilassungen, auf Erbschaften und Schenkungen, bewilligt allen Einwohnern des Reichs die Civität, um sie den erhöhten Abgaben zu unterwerfen, verschlechtert die Münzen, läfst vier Vestalinnen hinrichten. Olympische Spiele zu Antiochien wieder hergestellt. Dio Cass. LXXVII, 9. 14. 15. 16. Ulp. fragm. XVII, 2. Corsini Diss. Agonist. I, 19.

970. 971. 972. Macrinus schafft die Abgaben von Erbschaften und Freilassungen wieder ab. Olympische und Capitolinische Spiele. Elagabalus verordnet grofse Neuerungen im Cultus. Dio Cass. LXXVIII, 12. LXXIX, 10. 11.

990. 991. 992. *Agon Capitolinus un et tricesimus.* Censorin. 18.

1000. 1001. 1002. Philippus nimmt seinen Sohn zum Mitregenten auf. Sie feiern das bürgerliche Säcularfest. Decius ernennt den Valerianus zum Censor, der die Ehre ablehnt. Chronic. Cassiod. Aur. Vict. Caes. 28. Treb. Poll. Valer. 1.

1035. 1036. 1037. Organische Verfügungen des Diocletian. Anfang der Märtireraera desselben bei den Aegyptiern und Aethiopen im Jahre 1037. Ideler Chronol. II, 435.

1040. 1041. 1042. Diocletianus nimmt den Maximianus Herculeus zum Mitregenten an. Chronic. Cassiod.

1045. 1046. 1047. Theilung des Reichs unter vier Regenten. Einführung eines gleichmäfsigen Tributums in ganz Italien. Aur. Vict. Caes. 39.

1055. 1056. 1057. Edict des Kaisers Diocletianus und seiner drei Mitregenten vom Jahre 1056, zur Feststellung der Preise der Verkäuflichkeiten und Löhne. Transact. of the Roy. Society of Lit. I, 1. p. 184.

1065. 1066. 1067. Quinquennalia des Constantinus Magnus. Der Kaiser erläſst den Aeduern fünfjährige Reste und die für dieses Lustrum ausgeschriebene Superindiction. Eumenii Grat. Act. Const. 13.

1110. 1111. 1112. Julianus erhebt von den Galliern ein Augmentum indictionale des Tributs, indem er gegen Constantius zieht. Ammian. Marcell. XVI, 5. XVII, 3.

Hier befinden wir uns bereits in den bekannten fünfzehnjährigen Indictionsperioden, welche sich zuerst von 1066 an in ununterbrochener Folge nachweisen lassen, jedoch nach einigen Spuren schon früher, wenn auch nicht gesetzlich und regelmäſsig, doch durch Verschleppung der Censusgeschäfte als öfters eingetretene Gewohnheit aufgekommen zu seyn scheinen. Daſs die Indictionen jede in drei Lustren zerfallen ist bekannt, und hierdurch also erwiesen, daſs die Beobachtung der Lustren in der Staatsverwaltung ununterbrochen bis über die Zerstörung des West-Römischen Reichs hinaus gegangen ist. In Betreff des Eintritts der Indictionsperioden in den Epochenjahren, mithin ihres vollkommenen Anschlusses an die obige Folge der Censuslustren, beziehen wir uns auf 78., wo das Nähere darüber dargethan werden soll.

II.

Das Geld.

Das System in der Entwickelung.

20.

Ausschliefslicher Gebrauch des ungeprägten Erzgeldes oder des Barrenerzes als Geld. Setzt die Geschlechtsordnung, ein Creditinstitut und ein allgemeines Rechnungswesen voraus.

Dafs die Geschichte der Könige, wie wir sie besitzen, nicht chronologisch ist, und einen viel gröfseren Zeitraum eingenommen haben mufs, als die Historiker angeben, wird auch durch die Nachricht des Plinius (H. N. XXXIII, 13) und alle andere damit übereinstimmende Zeugnisse von dem ältesten Geldwesen der Römer bestätigt. Hat man sich in den Zeiten der Könige ungeprägten Erzes [1]) als Geldes bedient, so läfst dieses auf eine

1) Da die Römer nicht ohne Grund zwischen *aes Cyprium* oder *cuprum*, Kupfer, und anderen Arten des *aes* unterscheiden, so ist ihr Geld in diesem Metalle nicht Kupfergeld zu nennen sondern Erzgeld. Auch die chemische Analyse hat dafür entschieden, dafs es ein gemischtes Metall sey. Wie diese Mischung ursprünglich festgesetzt war und sich in der Folge verändert hat, müfste durch Untersuchung der Münzen ermittelt werden. Zur Zeit des Plinius (H. N. XXXIV, 2) wurde zu den Assen das Aes Cyprium als das geringere Metall, zu den gröfseren Erzmünzen aber das Aes Marianum aus

sehr fest gegründete Staatsordnung, zu deren organischem Bestehen ein solches Geldwesen gehörte, diese aber auf eine unendliche Dauer schliefsen, durch welche sie die Kraft gewann, selbst in ihrer Zerstörung noch über tausend Jahre vorzuhalten. Dafs dieses übrigens weder der einzige noch der stärkste Grund ist, um die Behauptung einer so weit zurückgehenden Cultur zu wagen, dürfte man schon aus dem abnehmen, was wir in demselben Sinne unter 8. geäufsert haben. Wir werden weiterhin noch mehrere Seiten dieses grofsen Thema's berühren. Hier aber insbesondere dürfen wir den Leser auffordern, einen kräftigen Blick rückwärts in jene unermefsliche Vorzeit zu thun, damit er inne werde, dafs der Einführung ungeprägten Geldes, als dem letzten Schritte zur Vervollkommnung der uns bekannten ältesten Staatsordnung Rom's, eben so nothwendig der langzeitige Gebrauch geprägten Geldes, vorangegangen seyn mufs, als der Gebrauch des Lustrums in der bürgerlichen Zeitrechnung erst eingeführt werden konnte, nachdem man lange vorher nach einzelnen Jahren gerechnet hatte.

Der ausschliefsliche Gebrauch des ungeprägten Erzes als Geld ist nämlich schon in Rücksicht auf den Grad der Cultur, der nach allen Berichten unter den Königen stattfand, im mindesten nicht so zu denken, dafs die Römer damals den Gebrauch geprägten Geldes und edler Metalle nicht gekannt oder den Mechanismus des Prägens nicht auszuüben verstanden hätten, sondern als eine Einrichtung, die mit dem gesellschaftlichen Zustande und der Verfassung des Landes auf das Innigste zusammenhing, und als eins der Hauptmittel für die unveränderli-

Corduba verwendet, welches mit Galmei versetzt war und sich dem Messing näherte. Letztere unterschieden sich daher schon durch die Farbe von den Assen.

che Erhaltung derselben diente. Und so wie schon aus der Natur des Gebrauches eines ungeprägten und so schwer beweglichen Geldes wie Erz die Nothwendigkeit einer solchen Staatsordnung hervorgeht, so sprechen die von der Geschichte überlieferten und bis zum gänzlichen Umsturz des Römischen Reiches fortwährenden kraftvollen Spuren derselben, insbesondere aber die Thatsache als schlagender Beweis dafür, dafs grade dem Könige Servius Tullius die Einführung des geprägten Geldes zugeschrieben wird, welcher durch den bürgerlichen Census und die darauf beruhende Bürgerordnung jene ältere Verfassung zu zerstören anfing, indem er eine bis dahin rechtlich nicht bestandene unabhängige Plebs bildete.

Jene ältere Staatsordnung können wir uns aber nach der wesentlichen Uebereinstimmung aller bewährten Autoren nicht anders als so begründet denken, dafs das ganze Volk, ohne kastenartige Absonderung der Höheren von den Niederen, vielmehr unter wohlgeordneter Sicherung der Rechte der menschlichen Natur auf den Fortschritt zu höherer Befähigung, in Geschlechter und Familien theils als Mitglieder derselben theils durch Clientel geordnet war, deren Oberhäupter (*patres* oder *principes*), die Väter, Ersten oder Fürsten genannt, sehr grofse Rechte, aber auch eben so grofse Pflichten gegen ihre Angehörigen hatten. Vermöge dieser Geschlechtsordnung war kein Individuum im Staate vorhanden, welches nicht von Geburt auf seine angewiesene Stellung gehabt hätte, die des Bestehens wegen zu verändern ihm weder nöthig noch nach Willkühr möglich war. Der Hausvater, oder der Fürst seines Geschlechts hatte für jeden Einzelnen seiner Untergebenen so gewissenhaft zu sorgen, wie jeder derselben nach den Geschlehtsrechten ihm unbedingten Gehorsam zu leisten und für das Beste-

hen der Familie und des Geschlechts mitzuwirken verpflichtet war.

In einer solchen patriarchalischen Verfassung fand daher Kauf und Verkauf, Austausch und Ausgleichung der Interessen nur in sehr abgemessenen Grenzen statt. Verkehr im Kleinen war weder nöthig noch selbst denkbar. Die wesentlichen Bedürfnisse befriedigten die eigenen Besitzungen; Kräfte und Fähigkeiten der Mitglieder und Angehörigen jedes Geschlechts und jeder Familie, die sich darüber nach hergebrachten Rechten unter einander auszugleichen hatten. Der Verkehr mit andern Familien und Geschlechtern oder gar mit dem Auslande ging durch das Oberhaupt der Familie oder der Gens, welches für jedes Glied derselben bei dem Aerarium seines Hauses offene Rechnung oder laufendes Conto (*nomen*) hielt. Für diese Rechnungen mufste um so mehr eine ausgebreitete Buchführung eingerichtet seyn, als die Natur des ungeprägten Erzgeldes die Baarzahlungen sehr erschwerte, solche daher nur in gröfseren feststehenden Zeiträumen bewirkt, in der Zwischenzeit aber alle Zahlungen lediglich durch gegenseitige Berechnung geleistet werden konnten.

Ein solches Aerarium, der Erz- oder Geldvorrath, bestand in Barren von genau abgemessener und abgewogener Stärke, welche vermuthlich durch Einschnitte und beigemerkte Zahlen so abgetheilt waren, dafs sich der Werth jedes Barrens sogleich von selbst aussprach. Dies ist das *aes rude*, von dem nach Plinius (XXXIII, 13) die Kunde nur noch durch Timäus übrig geblieben war. Denn nicht, wie auch Niebuhr (I, 506) glaubte, r o h e s, sondern s t a r r e s Erz bedeutet dieser Ausdruck. Starr ist die ursprünglichste und wesentlichste Bedeutung von *rudis*. Daher noch das Französische *roide*; daher sogar noch *rudis* ein Stab oder Rappier zum Fechten. *Aes rude*

war also das in Stäbe oder Barren abgewogene und abgemessene Erz, das Staberz oder Barrenerz. Und zwar gab es (Varro L. L. IV) der Erzbarren zu 100 As oder Pfund, *centussis*, zu 30 As, *tricessis*, zu 20 As, *bicessis*, zu 10 As, 9 As, 3 As; *decussis*, *nonussis*, *tressis* genannt und so in allen Gewichten. Dergleichen Barren in Ordnung neben und auf einander gelegt liefsen die ganze Summe des Geldvorraths auf einen Blick übersehen und gewährten daher in so fern eine grofse Sicherheit und Bequemlichkeit des Besitzes.

Hat uns aber das Nachdenken über den Gebrauch des ungeprägten Geldes belehrt, dafs solcher ohne ein wohl eingerichtetes Credit- und Rechnungswesen gar nicht möglich gewesen wäre, so gelangen wir durch weiteres Nachdenken zu der nothwendigen Ueberzeugung, dafs damit in Rom zugleich die Einrichtung einer Bank oder eines allgemeinen Creditinstituts verknüpft gewesen seyn mufs, durch welches entweder auf den Werth der im Staatsaerarium niedergelegten Metallmassen oder auf den Credit des Census die wechselseitigen Zahlungen der Geschlechter unter einander und gegen das mit Rom in demselben Geldsysteme verbundene Ausland durch blofses Ab- und Zuschreiben oder Ueberschreiben (*transcriptione*) ohne Baarsendung gemacht wurden. Von der noch in den spätesten Zeiten allgemein stattfindenden kaufmännischen Buchführung der Römer und dafs solche auch in der Staatsverwaltung eingeführt war, nicht minder dafs die Rechnungsbücher jedes Privaten vor Gericht beweisende Kraft hatten, davon erhalten wir durch Cicero, Frontinus und Gajus einen ausführlichen Begriff. Und finden wir uns dadurch zu der Ueberzeugung gebracht dafs sowohl ihr privates als öffentliches Rechnungswesen ungleich ordnungsmäfsiger und vollkommener war als unser heutiges. Halten wir damit das System ihres alten

Barrengeldes zusammen, so leidet es keinen Zweifel, dafs dieses Rechnungswesen aus den frühesten Zeiten Rom's herstammt und durch die Eigenthümlicheit seines damaligen auf unwandelbarem Credit beruhenden Groſshandels während einer Reihe von Jahrhunderten inneren und äuſseren Friedens, wie ihn nur die Festigkeit der Geschlechtsordnung gewähren konnte, ausgebildet worden ist.

Wir werden in dem folgenden Abschnitte durch statistische Berechnung der Menschenzahl und des Gebiets von Rom unter Servius Tullius darthun, daſs die ungemeine Bevölkerung des kleinen Staats von einem höchst blühenden Zustande des Landes, der nur durch einen lebhaften und günstigen Handel bewirkt seyn kann, Zeugniſs ablegt. Alle anderen früheren Verhältnisse Rom's stimmen damit überein, besonders eben jenes Geldwesen, welches in dem gesammten Mittelitalien eingeführt war. Hatte nun auch jeder kleine Staat für sein eigenes Circulationsbedürfniſs ein solches Creditinstitut, so genoſs doch die Bank zu Rom, dem Hauptstapelplatz aller tiefer im Lande belegenen Staaten, für das überseeische Ausland unfehlbar das vorzüglichste Vertrauen, indem sie, so lange Rom in seiner alten Verfassung blieb und dadurch den Nachbaren für ihre dort niedergelegten Reichthümer Sicherheit gewährte, den Credit eines groſsen Theils von Italien zu vereinigen fähig war. Da hingegen muſsten, sobald innere Unruhen, Umwälzungen und fortwährende Kriege eintraten, die Vortheile jenes nur auf Frieden und dauernde Zustände berechneten Creditwesens für den Handel groſsentheils wegfallen. In der historischen Zeit Rom's ist daher nur noch der Erfolg jener blühenden Handelsperiode an dem erworbenen Wohlstande, der trefflichen Landescultur und der allgemeinen festen Credit- und Rechnungsordnung, nicht aber der durch den Krieg bereits verscheuchte Handel selbst noch

wahrzunehmen. Wenigstens sehen wir den eigenen Seehandel Rom's schon in der früheren Zeit der Republik fast völlig vernichtet; obwohl seiner Lage wegen der auswärtige Handel eines grofsen Theiles von Italien stets nur durch seine Vermittelung stattfinden konnte und seinen Einwohnern also zinsbar bleiben mufste.

Welche Sicherheit die Einrichtung einer solchen Creditanstalt oder Nationalbank, wenn wir sie uns auch nur zum Theil auf Deposita in Metall, gröfstentheils aber auf feste durch die Rechtsordnung gesicherte Vermögensschätzung gegründet denken, dem Staate für seine ordnungsmäfsige Erhaltung gewährte, leuchtet ein. Durch sie erhielt die Regierung Bürgschaft für die Treue der Geschlechter, für die Ableistung ihrer Verpflichtungen, für die Befolgung der Gesetze; durch sie war das Interesse jedes Einzelnen an die Erhaltung des Ganzen geknüpft, zugleich aber an die Stelle, an die Ordnung, an den Stand, welche ihm in diesem Ganzen zukamen. Für die Dauer dieser Staatsordnung diente daher wesentlich auch die Lustralverfassung, von der wir bereits gehandelt haben. Wenn gleich die Jahresabschlüsse unverbrüchlich beobachtet wurden, damit ein Jeder alljährlich seinen Zustand auf das Genaueste übersehe, so wurde doch nicht öfter als von fünf zu fünf Jahren, ehe die neue Vermögensschätzung vor sich ging, von den Häuptern der Familien mit deren Gliedern, Clienten und Colonen, als ihren Schuldnern und Pächtern abgerechnet und abgeschlossen. Eine Einrichtung, welche nicht undeutlich zugleich die staatskluge Absicht verräth, dadurch die Kette der persönlichen Verbindlichkeit und Abhängigkeit der Geringeren von den Mächtigeren, welche das Bestehen der Geschlechtsordnung sicherte, ohne Ende zu verlängern.

21.

Einführung des geprägten Erzgeldes durch die Bürgerordnung. Prägeschatz. Großes Prinzip der Einheit und Stätigkeit der Erzwährung. Allgemeiner Irrthum darüber. Leichteres Erzgeld, und *aes grave* als Rechnungsmünze.

Alle diese Einrichtungen sind also mit dem Gebrauche ungeprägten Geldes nicht nur verträglich, sondern werden dadurch einerseits nothwendig, und erhalten andererseits dadurch ein Pfand ihrer Dauer. Täglicher Detailverkehr oder Kleinhandel, welcher gemünztes Geld erfordert und nicht auf Credit betrieben werden kann, setzt dagegen eine zahlreiche Classe unabhängiger und wenig vermögender oder creditloser Personen voraus, und würde sie zur Folge haben, wenn sie nicht schon vorhanden wäre. Daher trat die Prägung des Geldes nach den Autoren erst unter Servius Tullius ein, demselben Könige, der nach ihrer Darstellung durch die Einrichtung des bürgerlichen Census die bereits factisch errungene Unabhängigkeit der Plebs verfassungsmäßig machte und dadurch den Grund der alten Staatsordnung aufzulösen begann.

Diese Gleichzeitigkeit des Ursprungs des geprägten Geldes und des Servischen Census läſst aber als gewiſs voraussetzen, daſs der Werth des alten As oder Pfundes Erz, wie er im Census als Einheit der Vermögensschatzung angenommen wurde, eben derselbe war, den das Erz bis dahin in Barren gehabt hatte, und daſs, wenn auch das geprägte As um den Betrag der Prägungskosten leichter war, als das ungeprägte Pfund Erz im Barrengelde, beides doch durchaus in gleichem Werth und Preise gehalten wurde. Und zweifele ich nicht, da bei dem Erzgelde

die Prägungskosten aus natürlichen Gründen im Verhältniß zum Metallwerthe sehr hoch seyn müssen, daſs die noch vorhandenen Asse von 8 Unzen Gewicht die Asses librales wo nicht der ältesten, doch einer sehr frühen Zeit sind.

Niebuhr (I, 316) hat gewiſs nicht darüber nachgedacht, indem er es Andern als eine ausgemachte Sache nachsprach, daſs „ein Schlagschatz im Alterthum unbekannt" gewesen sey. Er wuſste nicht einmal, daſs fremdes Geld bei den Römern nur als Waare galt, wie dies von den Victoriati aus Illyrien durch Plinius (XXXIII, 13) bezeugt wird, daſs es also lediglich nach der Probe und dem Gewichte an Metall geschätzt und bezahlt wurde. Hätte Niebuhr gesagt, die Alten haben den Schlagschatz nicht, wie die Neueren fast allgemein, über den Betrag der Prägungskosten erhöhet, um aus dem Münzen einen Gewinn zu ziehen, so wäre er, obwohl auch dieses, wie wir weiterhin einsehen werden, so nicht behauptet werden kann, der Wahrheit wenigstens in Absicht des Silber- und Goldgeldes nahe gekommen; denn bei Ausprägung des Erzes nahmen die Römer in späteren Zeiten einen gröſsern Schlagschatz, als es seitdem vielleicht jemals geschehen ist. Dieses Volk, dessen praktischen Verstand wir nie genug anerkennen werden, wuſste sehr wohl, daſs das vermünzte Metall einen um mehr als die Kosten der Ausmünzung höheren Werth habe als das ungemünzte, und daſs es das Faſs der Danaïden füllen heiſse wenn man Geld präge, ohne seinen Preis höher zu stellen als den Metallwerth. Stand aber, wie wir versichert seyn können, der dem Preise der Münze zugerechnete Schlagschatz auf ein bestimmtes Procent gesetzlich fest, so war derselbe kein Hinderniſs, um das geprägte Geld gegen ungeprägtes Metall von gleichem Feingehalt nach dem Gewichte zu berechnen.

Hiernach dürfen wir kein Bedenken tragen anzunehmen, daſs das geprägte As, wenn es gleich um den Betrag des Prägeschatzes leichter war als das Pfund Barrenerz, doch und mit Recht denselben Preis hatte wie dieses. Finden wir aber Asse, welche um das Vielfache am Gewicht geringer sind als das Pfund Erz, welche nur den sechsten, zwölften, vier und zwanzigsten oder einen noch kleineren Theil vom Pfunde an Erz wiegen, so dürfen wir gewiſs seyn, daſs diese Asse einen durchaus andern Werth haben darstellen sollen als den eines pfundschweren Asses. Den ursprünglichen Werth des alten Erzgeldes und dessen ferneres Verhältniſs gegen die edlen Metalle und die Gegenstände des ersten Bedürfnisses sicher zu ermessen, ist aber für unsere Kenntniſs und Beurtheilung des danach angeordneten Census und überhaupt aller nach Erzgeld normirten Werthe von unbedingter Wichtigkeit. Daſs man bisher davon entweder gar keine oder eine ganz unrichtige Vorstellung gehabt hat, werden wir mit vollkommener Klarheit einsehen.

Anzunehmen, wie auch Niebuhr (I, 510) gethan, daſs das Erz fortwährend im Preise gestiegen, und dadurch mehrentheils im Laufe der Jahrhunderte die Verkleinerung des As von einem Pfunde bis auf eine Unze nöthig geworden sey, mithin das pfundschwere As in jenen früheren Zeiten keinen höheren Werth gehabt habe als das Scheidemünzas in den späteren, ist ein so grobes Miſsverständniſs, daſs man sich überzeugt halten muſs, es habe nie ein in den Grundverhältnissen der Staatswirthschaft und insbesondere des Geldwesens unterrichteter Staatsmann mit Besonnenheit eine solche Meinung hegen können. Daſs Niebuhr, dessen gründliche Kenntnisse im Geldwesen Niemand bezweifeln darf, mit seinem ausgezeichneten Scharfsinne jenen allgemeinen Irrthum der Gelehrten nicht durchsah, giebt mehr als jedes andere

Beispiel die warnende Ueberzeugung, wie politische Befangenheit in wissenschaftlichen Bestrebungen den klarsten Blick verdunkelt und die sichersten Kenntnisse unfruchtbar macht. Denn die einfache und grofse Wahrheit, welche hierunter nicht tief verborgen liegt, und deren Erkenntnifs für die Staatswissenschaft nicht nur der Römer sondern aller Zeiten und Völker von den wichtigsten Folgerungen begleitet erscheint, ist umgekehrt die,

dafs das Erz die Grundlage aller Werthe von den frühesten bis in die spätesten Epochen der Römischen Geschichte gewesen und sein Preis als Währung daher nominal stets unverändert erhalten worden ist, so dafs ein As der Erzwährung oder ein *Aeris* (*sc. pondo*) als Rechnungsmünze in den Kaiserzeiten eben denselben Werth repräsentirte, den es bei der Vermögensschätzung im Census unter Servius Tullius hatte.

Hier erkennen wir nun zum erstenmal das Daseyn eines eigentlichen Geldes, nicht in der Theorie sondern in der Ausübung, und zwar in der umfassendsten und wirksamsten Ausübung, welche das wahre Princip des Geldes jemals erreichen kann, und wie sie im heutigen Europa bisher nicht möglich war. Denn unser Geld, es bestehe in Metall oder Papier, wird mit Unrecht Geld genannt; es ist eine Waare wie jede andere, und weder der Staat noch der Privatmann kann danach bei uns sein Vermögen sicher angeben, wenn er auch den täglichen Stand des Geldhandels, die Cursnotirungen oder den Preiscourant der verschiedenen Geldwaaren stets vor Augen hat. Die Römer hingegen hatten an ihrer Erzwährung ein wahrhaftes Geld; und erst in den spätesten Zeiten, wo die Grundlagen des alten Königstaates, die von der Republik und selbst von den Kaisern mit ängstlicher Sorgfalt zu erhalten gesucht wurden, endlich zerstört

waren; erst im dritten christlichen Jahrhunderte werden wir inne, daſs das alte Römische Geldsystem zwar noch dem Namen nach nicht aber mehr in der Sache bestand. Im neueren Europa hat sich die Kenntniſs des Prinzips, auf dem alle wahre Geldwirthschaft beruht, nur im Handelsstande erhalten, von dem es auch in die Theorie des Staats übergegangen ist; in Ausübung haben es unsere Staaten nie besessen, und wenn man jetzt endlich über die Nothwendigkeit, durch Einheit der Währung ein wirkliches Geld zu creiren, zur Einsicht gelangt zu seyn scheint, so darf man dies mit gröſstem Rechte als das glücklichste Zeichen der wahrhaft fortschreitenden Cultur unserer Zeit preisen.

Die Römer aber haben ihr so merkwürdiges als richtig gedachtes Geldsystem, dessen Einfluſs auf die ungestörte Fortdauer ihrer Staatsordnung sich uns in allen folgenden Abschnitten zeigen wird, unfehlbar von den älteren Griechen entlehnt. Julius Pollux führt, wie Salmasius [2]) bemerkt hat, Aeuſserungen des Aristoteles an, nach welchen die Dorischen Griechen in Sicilien und Italien unter dem Namen λιτρα sowohl das *as libralis* in Erz als eine gleichgeltende Silbermünze gehabt haben. Sie scheinen also die Erzwährung eben so wie die Römer aller Werthschätzung zu Grunde gelegt und mit der Silberwährung in feste Verbindung gesetzt zu haben. Wir dür-

2) In der verdienstvollen Schrift De Modo Usurarum c. 6. Salmasius war jedoch über die Erzwährung der Römer keineswegs zur Klarheit durchgedrungen, und des J. F. Gronovius neidische Bemühungen in dem confusen Werke De Sestertiis, gewöhnlich De Pecunia Vetere genannt, haben die gelehrte Welt verhindert, auf dem Grunde des ersteren zur besseren Einsicht fortzuschreiten. Dennoch enthält die Schrift des Salmasius in jedem Betracht das Brauchbarste, was die frühere Gelehrsamkeit uns über diesen Gegenstand hinterlassen hat.

sen daher vermuthen, dieses weise Geldsystem sey aus einem früheren Zeitalter der Griechischen Cultur abzuleiten und von den Römern mit staatskluger Ermäſsigung ihres Bedürfnisses erst langsam nachfolgend übernommen worden.

Wie nun bei diesen die Erhaltung des gleichen Werthes der Erzwährung bewirkt worden, ergiebt sich sogleich, wenn man die Verwechselung zwischen dem pfundschweren As und der eben so benannten Scheidemünze in Erz zu vermeiden weiſs. Die allmählige Verkleinerung der Scheidemünze unter dem Namen: As, bis auf eine halbe, oder vielmehr bis auf ⅛ Unze, ist nämlich ebenso wie die Einführung des Silber- und Goldgeldes nur der schnellen Zunahme des Verkehrs durch die stets anwachsende Gröſse des Römischen Gebiets zuzuschreiben, weil dadurch die Nothwendigkeit entstand, in demselben Verhältnisse für die Vermehrung der circulirenden Zahlungsmittel zu sorgen. Das Erz wurde daher immer kleiner ausgeprägt, und erhielt nicht nur durch die darauf angerechneten Prägungskosten, sondern, nachdem es durchaus in Scheidemünze verwandelt worden, auch durch willkührliche Festsetzung einen weit über den Metallwerth steigenden Preis, den man sehr mit Unrecht einer Vertheuerung des Metalls zuschreiben würde. Die alte Erzwährung als Rechnungsmünze in pfundschweren Assen blieb durch alle diese Operationen unverändert. Wie sich von selbst versteht, hatte im Handel und Wandel das Erz gegen Silber und Gold oftmals einen höheren oft auch wohl einen niedrigeren Preis als den, zu welchem es als Rechnungsmünze angenommen wurde. Alle diese Schwankungen fühlte man aber in den Berechnungen nach Erzwährung nicht, weil die Zahlung danach nicht in Erz, Anfangs überhaupt nicht baar sondern nur durch Ab- und Zuschreiben, dann aber nach Einführung

der edlen Metallcirculation unter festen Verhältnissen im Silber- und Goldgelde stattfand. Man setzte nemlich die Erzwährung in ein unveränderliches Verhältniſs zur Silberwährung und hiernächst beide zur Goldwährung, und sprach ohne Rücksicht auf den wirklichen Preis des Erzes alle amtlich zu bestimmenden Werthe in pfundschweren Assen aus, indem sie nach dem normirten Verhältnisse in edlem Metallgelde ausgezahlt wurden. Die hieraus für die Beständigkeit der Werthe und ihrer Berechnung hervorgehenden groſsen Vortheile sind einleuchtend, und so lange das alte Rom stand, konnten die Vermögensangaben im Census auf denen aller Credit nach Innen und Auſsen beruhte, so wie die Normalpreise nach denen das Vermögen angeschlagen wurde, in derselben unveränderten Währung berechnet werden, ohne daſs die Schwankungen des Preises der Münzmetalle und die eintretenden Abänderungen des Münzfuſses darauf den geringsten Einfluſs hatten.

Ueber diesen Gegenstand der gelehrten Welt eine vollkommene Einsicht mitzutheilen ist vielleicht schwerer, als man es bei seiner Einfachheit an sich für möglich halten sollte. Der Irrthum und das Miſsverständniſs darüber sind zu allgemein und zu groſs, als daſs die Wahrheit so leicht durchdringen könnte, wenn gleich gewiſs ein Jeder, der jemals Werthe im Römischen Erzgelde hat schätzen wollen, das Bedürfniſs fühlt endlich ein sicheres Anhalten dafür zu gewinnen. Weder Eckhel noch, so viel wir wissen, sonst ein Numismatiker hat den Werth dieses Erzgeldes erkannt. Wie unumgänglich für den Alterthums- und Geschichtsforscher es ist, die Rechnung nach Erzwährung zu verstehen, davon geben aber die unendlichen Verwirrungen den Beweis, welche einen groſsen Theil der Untersuchungen Niebuhrs unbrauchbar machen, weil er versäumte sich hierüber eine klare Einsicht zu

verschaffen. Seine so wie die Berechnung aller neueren Gelehrten von den in Erzwährung ausgesprochenen Werthen ist fast durchaus um das Zehnfache zu gering. Welche grundfalsche Begriffe von dem Wesen und der Wirkung der Römischen Staatseinrichtungen mufsten nicht hieraus entspringen?

Und da dieser eigentliche Schlüssel zum Verständnifs des Geldes der Römer in der Literatur bereits seit dem fünften Christlichen Jahrhundert verloren gegangen zu seyn scheint, so hat sich, um das Uebel unheilbar zu machen, bei der daraus erklärlichen Unwissenheit der Abschreiber, in alle Texte eine gewisse Verwechselung der Siglen eingeschlichen, durch welche die Währung der Geldsummen bei den Autoren angezeigt war. A oder A̅S̅ als Siglum von *aeris* wurde nämlich mit S und SS oder H-S verwechselt, [3]) also die alten pfundschweren Asse

---

3) Ich erfreue mich der Hoffnung, meine vor mehreren Jahren bei Bearbeitung des *Frontinus de aquaeductu Urbis Romae* gesammelten Erfahrungen über obige und andere in den Texten der Römischen Literatur häufig anzutreffenden Schreibfehler, von denen ich im vorliegenden Werke den entschiedensten Nutzen gezogen habe, baldigst der gelehrten Welt vorlegen zu können, nachdem Herr Prof. Heinrich sich auf meinen Wunsch entschlossen hat, den Text der genannten Schrift aus den, durch die Güte des Herrn Prof. Zumpt zu Berlin auf Verwendung des Königl. Minister-Residenten Herrn Geh. Leg. R. Bunsen zu Rom mir zugekommenen, Abschriften der drei Hauptcodices derselben, des Casinensischen, des Urbinatischen und des Vaticanischen, neu zu ediren. Man wird sich alsdann überzeugen, dafs es mir ohne eine neue Festsetzung dieses Textes von so zutrauenswürdiger Hand unmöglich seyn dürfte, von den daran gemachten Erfahrungen hinreichende Rechenschaft abzulegen, und mufs ich auf Entschuldigung rechnen, wenn ich die unabweislichen wichtigen Ergebnisse derselben bis dahin näher zu erklären unterlasse.

für Sestertien oder gar für 1000 und 100,000 Sestertien verstanden, oder auch umgekehrt; was denn die ärgsten Mifsverständnisse hervorbringen und den Alterthumsforschern unmöglich machen mufste, die Geltung der Erzwährung, wo sie in den Texten richtig ausgedrückt war, zu erkennen.

Um unsere Leser aus diesem Labyrinth auf dem kürzesten Wege zur wahren geschichtlichen Einsicht zu führen, wollen wir daher den Gegenstand geschichtlich, wie wir angefangen haben, weiter zu verfolgen suchen, in der Hoffnung, durch sachgemäfse Erklärung einer jeden eintretenden Veränderung im Römischen Geldwesen die Ueberzeugung von der Stetigkeit seines Grundverhältnisses durch alle Zeiten hin am sichersten bewirken zu können.

Von Servius Tullius ab haben wir also das Bestehen einer Erzmünze neben dem Barrengelde in gleichem Werthe anzunehmen, deren gröfste Sorte, das As, ein Pfund Erz repräsentirte, wenn es auch vielleicht nur ⅔ des Pfundes wog, indem ⅓ davon zu den Prägungskosten erforderlich war. Nehmen wir dieses Gewichtverhältnifs an, so ist vorauszusetzen, dafs dasselbe bei allen übrigen noch so kleinen Münzen, den Theilen des Asses und der Unze, gleichmäfsig stattfand; mithin war das geprägte Geld ohne Rücksicht auf die Sorte nach dem Gewicht um die Hälfte theurer als das Barrengeld. Vorausgesetzt ferner, dieses Verhältnifs sey so abgewogen worden, dafs weder Vortheil noch Nachtheil beim Prägen oder Einschmelzen des geprägten Geldes herauskam, mufsten zu jeder Zeit 3 geprägte Asse im Ganzen oder in Theilen, obwohl sie nur 2 Pfund wogen, eben so viel gelten als 3 Asse oder Pfunde Barrengeld. So circulirte nun das geprägte Erzgeld neben dem Barrengelde als wirkliches Curantgeld im dritten Jahrhunderte Rom's. Das As oder *pondo aeris* des Barrenerzes war die Einheit, also die Rechnungsmün e

das geprägte Geld war Zahlungsmünze. Beides bildete nur eine und dieselbe Währung.

Das erste auffallende Zeichen einer Veränderung im Geldwerthe finden wir sodann bei Livius vom IV. Buche bis Ende des X., oder von der Decemviralregierung im Anfange des vierten Jahrhunderts bis über die Mitte des fünften darin, daſs die Zahlungen, deren Werth der Geschichtschreiber bis dahin blos durch *asses* oder *aeris* bezeichnete, nunmehr durch *aeris gravis* ausgedrückt werden. Es muſs also unter den Decemvirn eine leichtere Erzmünze eingeführt worden seyn, bestimmt nicht nach dem Gewichte sondern der Zahl nach verwendet zu werden, und vermuthlich durch einen starken Zusatz eines helleren Metalles von dem alten nach Vollgewicht berechneten Erzgelde schon im Anblicke unterschieden. Zwar sagt Gajus (I, 122) die Zwölftafelgesetze lieſsen abnehmen, daſs das damalige Erzgeld nur nach dem Gewichte nicht nach der Zahl gegolten habe. Dies war aber sicherlich, wenn es eine Festsetzung war, nur zu dem Zwecke angeordnet um zu verhindern, daſs Niemand gröſsere Geldsummen in der leichtern Münze zu zahlen sich beigehen lasse, und um die alte Erzwährung (*aes grave*) für alle Zahlungen nach quiritarischem Rechte gesetzlich aufrecht zu erhalten. Denn schon aus einer solchen Bestimmung würde hervorgehen, daſs eine leichtere nur zählbare Münze gleichzeitig stattgefunden haben müsse. Unzweifelhaft ist es, daſs die Geldstrafen von den Zwölftafelgesetzen in Aes grave ausgesprochen wurden; daher Plinius von Niebuhr (I, 515—516), der es nicht begriffen hatte, sehr mit Unrecht getadelt wird, indem er sagt: *aeris gravis poena dicta.* Spätere, welche in Zeiten lebten wo die Erzwährung nicht mehr gerichtliche Rechnungsmünze war, wuſsten das nicht, wie z. B. Favorinus bei Gellius (XX, 1), und wunderten sich daher, daſs auf eine

Realinjurie nur 25 Asse als Strafe gesetzt wären, indem sie wie alle neuere Gelehrte glaubten, es sey von Scheidemünzassen die Rede gewesen. In Aes grave betrug diese Summe aber 5 Thlr. nach unserem Gelde (22.); eine Strafbestimmung, die auch heute noch für angemessen gehalten wird. Ebensoviel, nämlich 25 schwere Asse nicht 25 Sestertien, wie man durch Verwechslung der Siglen bisher gelesen hat, betrug auch die Strafe nach der Lex Mamilia für bösliche Verrückung der Grenzsteine, und eben so viel betrug nach Plinius (H. N. XVII, 1) die Strafe der Zwölftafelgesetze für jeden Baum, den Jemand mit Unrecht einem Andern niederhiebe.

Unzweifelhaft bezeugt das Vorkommen des Ausdrucks *aes grave* unter den Decemvirn und weiterhin, daſs durch dieselben die alte Erzwährung als officielle Rechnungsmünze constituirt wurde, indem man eine leichtere Erzmünze als zählbares Werthzeichen zu einem ihren Metallwerth weit übersteigenden Nominalwerthe einführte. Da alle Münze von einem höher gestellten Werthe als dem des Metallgewichts mit Einschluſs der Prägungskosten nur ein Münzzeichen oder eine Anweisung auf Metallwerth ist, so veranlaſst mich das im Jahre 346 eintretende wichtige Ereigniſs der Einführung des Truppensoldes, wodurch ein neues und groſses Bedürfniſs an zählbarer Münze entstand, zu der Vermuthung, diese leichtere Erzmünze habe etwa um dieselbe Zeit, um zugleich die baaren Zahlungsmittel dem stets zunehmenden Umfange des Staats gemäſs zu vermehren ohne die edlen Metalle in Umlauf zu bringen, eine solche Ausdehnung erhalten, daſs man mit Ausnahme der allgemeinen Abrechnungen in den Lustralschlüssen und der Geldgeschäfte nach quiritarischem Rechte aufhörte, das Erz der alten Mischung nach dem Gewicht in Zahlung zu geben und zu nehmen. Hierdurch scheint das Zählen groſser Summen in ausgeprägter Mün-

ze auf einem genau gemessenen und in kleine Quadrate abgetheiltem Tische (*mensa sc. tabula*) aufgekommen zu seyn. Dafs diese wichtige Veränderung um das Jahr 401 bereits stattgefunden und nach dem Jahre 411 abermals eine noch gröfsere Ausdehnung erhalten habe, darf man vielleicht aus den Nachrichten des Livius VII, 21. 28. von den *quinquevìri mènsarii* und von Erbauung des Tempels der Juno Moneta vermuthen; zumal diese durch den Dictator L. Furius Camillus, den Sohn eben des Feldherrn Furius Camillus geschah, welchem die Einführung des Truppensoldes hauptsächlich zuzuschreiben ist, und der dadurch den grofsen Erfolg dieser Mafsregel seines Vaters feiern wollte und zwar der Juno von Veji zu Ehren, deren Hülfe derselbe die Eroberung jener Stadt und das fernere Glück der Römischen Waffen beigemessen hatte.

22.

Einführung des Silbergeldes in festem Verhältnifs zur Erzwährung. Schwerer Münzfufs vom Jahre 486. Solonische Drachmen.

Im Jahre 486 wurde endlich (Plin. H. N. XXXIII, 13. Liv. Epit. XV) Silbergeld eingeführt, nachdem der Krieg mit Pyrrhus und den Tarentinern die Nothwendigkeit einer Silberwährung schon wegen der Berechnung mit den Griechen und zur Bestreitung der Kriegsausgaben in jenen entfernten Gegenden dargethan hatte. Da in derselben Epoche (Tacit. Ann. XI, 22) ganz Italien in seinem damaligen Umfange zum erstenmal an Rom ein Stipendium zu zahlen verpflichtet wurde, und der südliche Theil des Landes seine Zahlungen nicht in Erz sondern in Silber leistete, so war um so mehr jetzt die Einführung eines Silbergeldes unumgänglich geworden. Hierdurch entstand zwar eine doppelte Währung, in Erz und

in Silber, die man aber die Weisheit hatte, auf Eine, nämlich die Erzwährung zurückzuführen, die wie von ältesten Zeit her auch fernerhin die Währung blieb, in welcher der Staat und seine Behörden alle gesetzlichen Werthbestimmungen und Zahlungen aussprachen, und in welcher auch die Annalisten solche verzeichneten, wenn gleich das Silbergeld zu allen Baarzahlungen im Grofsen ausschliefslich verwendet wurde. Das wirkliche Erzgeld erhielt dagegen ausschliefslich den Character der Scheidemünze, wurde nunmehr je nach dem Steigen und Fallen des Metallpreises bald leichter bald schwerer, allemal aber weit leichter als sein Nominalgewicht ausgeprägt, und verschwand mit Ausnahme des Truppensoldes aus allen Zahlungen, welche in Silber geleistet werden konnten. Wir finden daher auch, dafs der Ausdruck *aes grave* für die Erzwährung weiterhin selten und gleichsam nur als ein Archaïsmus vorkommt, indem die Bezeichnung *as* oder *aeris*, als Gegensatz zu den Summen in Silberdenaren oder Sestertien, im gemeinen Leben zu Unterscheidung der Währungen hinreichte. Niemanden konnte mehr einfallen, dafs man durch *aes* oder *as* bei Bestimmung eines gröfseren Werthes oder einer Summe die willkührlich gestellte Scheidemünze in Gedanken habe.

Um aber die Rechnungen in Erzwährung machen zu können während die Zahlungen in Silber stattfanden, mufste Erz und Silber in ein festes Verhältnifs gesetzt werden. Dieses geschah; und zwar stellte man beide Metalle in das Verhältnifs zu einander, welches die Griechen längst dafür angenommen hatten, nämlich wie 1 : 100. Wir werden weiterhin erkennen, dafs man Ursache habe überzeugt zu seyn, dasselbe sey, so generell es sich ausspricht, doch im Ganzen und Grofsen auf eine sehr richtige und lange geprüfte Erfahrung über die Menge und den Gebrauchswerth dieser Metalle gegründet worden. Ohne

Zweifel hat eben dieses Verhältnifs schon in den Königszeiten zu Rom festgestanden, als man zwar im Lande edle Metalle als Zahlungsmittel weder circuliren noch berechnen liefs, den Credit für den Seehandel jedoch hauptsächlich nur auf Deposita in Silber und Gold gründen konnte. Bei den Griechen aber scheint solches bis in die halbfabelhaften Zeiten Solons zurückzugehen, wie wir aus den Preisen ersehen, die dieser Gesetzgeber nach Plutarch für Getreide und Opferthiere festgesetzt hatte, und welche dieselben sind, die um die Zeit der Decemvirn in Rom stattfanden oder bei der Mult gesetzlich angenommen waren. Wir werden unter 66. ausführlich zeigen, wie diese Preise mit den Normalpreisen übereinstimmen, welche die Römer von frühester Zeit her Behufs der Schätzungen im Census angenommen haben. Die Drachme hatte danach zu Solons Zeiten den Werth von 10 Asses librales in Erz. Ebenso, also nach Solonischen Drachmen, berechnete Dionysius von Halicarnafs die Vermögensnormen im Census; und es ist nur der gänzlichen Verwirrung zuzuschreiben, in welcher Niebuhr sich über das Römische Erzgeld befand, dafs derselbe (I, 503) dies nicht erkannte, und die Angaben des Griechischen Geschichtschreibers um das Sechsfache niedriger annahm als die gleichen Angaben des Livius, indem er seltsamer Weise die Drachmen des Dionysius für solche hielt, die 10 As zu 2 Unzen jedes an Werth hatten. Dafs das Verhältnifs zwischen Erz und Silber in der Römischen Münze im ganzen Verlaufe ihrer Geschichte auf 1 : 100 festgestanden, werden wir in unserm Werke an vielen erst jetzt für uns verständlichen Werthbestimmungen ersehen, und wenn wir unter 30. finden werden, dafs dasselbe sogar noch in dem letzten von Diocletian angeordneten Münzfufse stattfand, so dafs ein Centenarium aeris, wie man die Centussis damals nannte, oder 100 Pfun-

de Erz ein Pfund Silber betrug, so erkennen wir daraus das bereits angedeutete grofse Interesse der Römer, so lange ihre Herrschaft bestand die Erzwährung mit der Silberwährung in unwandelbarer Uebereinstimmung zu erhalten.

Berechnet man hiernach die Erzwährung auf den heutigen Werth der Münzmetalle, so war ein As oder *pondo aeris* im Preufsischen Gelde ungefähr der Werth von 6 Silbergroschen. Genau berechnet sollte man ihn um ein Bruchtheil höher annehmen; was wir jedoch der Bequemlichkeit unserer weitern Vergleichungen wegen unterlassen.

Dafs aber dasselbe Verhältnifs zwischen Erz und Silber in der früheren Zeit Rom's auch selbst in dem Verkehr mit Carthago bestanden haben mufs, darüber läfst sich noch insbesondere Folgendes zum Beweise anführen. Nach Livius (X, 31) war um das Jahr 460 das Lösegeld der kriegsgefangenen Perusiner für den Mann 310 Aeris, welches, Erz zu Silber wie 1:100 berechnet, 3$\frac{1}{10}$ Pfund Silber betragen haben würde. In den Punischen Kriegen, in welchen die grofse Zahl der gegenseitigen Gefangenen beiden Krieg führenden Theilen um so lästiger wurde je entfernter meistens das Kriegstheater war, darf man wohl annehmen, dafs das Lösegeld wenigstens um $\frac{1}{5}$ niedriger gestanden, also etwa nur 250 Aeris betragen haben werde; und in der That war man nach Livius (XXII, 23) in diesen Kriegen überein gekommen, die Gefangenen, welche nicht ausgewechselt werden konnten, mit 2$\frac{1}{2}$ Pfund Silber = 250 Pfund Erz für den Mann auszulösen. Dafs Hannibal nach der Schlacht bei Cannae den Römischen Gefangenen die Freiheit für ein Pfund Silber anbot, war aufser der Regel und durch Politik und die damaligen Umstände motivirt.

Wenn nun die Solonische Drachme 10 Asses librales

galt, wie sich auch aufser Dionysius andere Griechische Schriftsteller, insbesondere Polybius an mehreren Orten, für die Censusangaben ihrer bedienen, so ersehen wir aus Plinius (XXXIII, 13), dafs der Denarius der ersten Ausprägung von Silber zu Rom völlig derselben gleichgesetzt war. Dies läfst vermuthen, dafs im Jahre 486 Rom's die schwere Silbermünze in Athen wenigstens als Rechnungsmünze [4]) noch bestand, wenn auch daneben schon längst ein leichteres Silbergeld cursirte. Enthielten nun 10 Drachmen oder Denarien, 100 pfundschwere Asse an Werth, ein Pfund Silber, so war ein Denarius, = 10 Assen, in *Silber* (das Römische Pfund nach der sehr genauen Bestimmung des Herrn Letronne zu 6160 Pariser Gran angenommen) 616 Par. Gran, ein Quinarius, = 5 Assen, 308 Par. Gran, ein Sestertius, = 2½ Assen, 154 Par. Gran schwer, und hatte ein Denarius oder eine Drachme (den Werth des As zu 6 Silbergroschen angenommen) in Preufsischem Gelde einen Werth von 2 Thalern, der Quinarius von 1 Thaler, der Sestertius von 15 Silbergroschen. Von diesem ältesten schweren Silbergelde der Griechen und Römer hat sich, so viel mir bekannt, nichts erhalten, und wäre wohl noch die Frage, ob es jemals wirklich ausgeprägt oder nicht vielmehr nur Rechnungsmünze war; da alsdann das Silbergeld, welches die Römer im Jahre 486 in Umlauf setzten, den damaligen leichteren Griechischen Drachmen analog gewesen seyn dürfte.

---

4) Dafs die bisherigen Werthberechnungen des ältern Griechischen Geldes grofsentheils eben so fehlerhaft sind, als die des Römischen, dürfte einleuchten, wenn man sich von meiner Darstellung der Erzwährung überzeugt. Um mich nicht von meinem Gegenstande zu entfernen, kann ich jedoch auf das Nähere davon nicht eingehen.

23.

Leichterer Münzfuſs vom Jahre 511 und damit verknüpfte Finanzmaſsregel. Bequemerer Münzfuſs vom Jahre 537.

Während des ersten Punischen Krieges, und zwar vermuthlich im Jahre 511, erfolgte sodann die Einführung von Sechstelassen zu 2 Unzen Erz. Diese Operation war mit einer durch die Kriegesnoth veranlaſsten Finanzmaſsregel verknüpft, welche Plinius (XXXIII, 13) nicht ganz deutlich ausgedrückt hat, und die deshalb sowohl von dem Grammatiker Festus als von allen Neueren miſsverstanden ist. Da es für unsern Zweck wichtig scheint, daſs der Leser sich davon eine klare und richtige Vorstellung mache, so müſsen wir solche mit einigen Worten erläutern.

Man denkt sich die Sache nämlich nach dem Vorgange späterer unkundiger Autoren des Alterthums so, als habe der Senat den Sechstelassen zwangsweise den Werth der ganzen Asse beigelegt, und indem auf solche Art die Republik ihre Erzvorräthe zu dem sechsfachen Werthe ausbrachte die Gläubiger genöthigt, in dieser Münze den sechsten Theil des wirklichen Werthes ihrer Forderung für die ganze Forderung von den Schuldnern anzunehmen. [5])

5) Auch Niebuhr theilt im Wesentlichen dieses Miſsverständniſs, indem er (I, 510) die Sache nach seiner unrichtigen Vorstellung deutend gegen Plinius eifert, und ihn eines „argen und ganz unverzeihlichen Versehens" zeihet, weil dieser etwas Anderes berichtet als was er einzusehen vermochte. Man wird mich nach allem Obigen für entschuldigt halten, wenn ich auf die Widerlegung dieser Irrthümer nicht eingehe. Nur zur Berichtigung der Ansichten über die Consularenmünzen von gröſsern

Eine so unerhörte, unglaubliche und selbst für eine despotische Regierung unausführbare Maſsregel, die mit den strengen Rechtsbegriffen und der ganzen Geschichte der Römer im grellsten Widerspruch stehen würde, ist aber aus des Plinius Worten keineswegs zu ersehen, und wenn wir wissen, daſs zu jener Zeit gröſsere Summen in pfundschweren Assen überhaupt nicht mehr sondern nur in Silber gezahlt wurden, so können wir schon daraus entnehmen, daſs die Sache ganz anders zusammenhängen muſs. Versetzen wir uns in die Zeiten, von denen die Rede ist, so dürfte die Operation ohne alle Rechtsver-

---

und kleinern Gewichten (Eckhel Doctr. Num. V, 13—16), welche eben auch Niebuhr irre geleitet haben, glaube ich Folgendes noch einstweilen bemerken zu müssen.

Diese Münzen beweisen weiter nichts als was schon oben gesagt ist und insbesondere, daſs der Senat, nachdem einmal die Zahlung in schweren Assen aufgehört und dagegen die Zahlung in Silber eingetreten, die Erzwährung aber lediglich Rechnungsmünze geworden war, die Ausprägung des Erzgeldes als Scheidemünze mit willkührlicher Festsetzung ihres Werthes angeordnet hat, indem vorausgesetzt wurde, daſs Niemand mehr davon an sich ziehen werde, als sein Bedürfniſs der Auseinandersetzung erforderte. Nur bei der Soldzahlung scheint man die Erzmünze bis zur Höhe des Denars (Decussis) angewendet zu haben; daher die gröſsern Erzmünzen von so ganz willkührlich gestelltem Werthe. Ohne Zweifel wurde den Soldaten, wenn sie nach Rom zurückkehrten, dieses Erzgeld im Nominalwerth gegen Silbergeld ausgewechselt. Da die Autoren über die Ausprägung des Erzes keine speciellen Nachrichten enthalten, so bleibe ich um so lieber bei denen des Plinius über die Verkleinerung der Asses stehen, als sie nicht nur wegen der daraus hervorgehenden interessanten Finanzmaſsregeln, sondern weil sie zugleich die Veränderungen des Münzfuſses der Silberwährung anzeigen, von vorzüglicher Wichtigkeit sind.

letzung vielmehr die gewesen seyn, dafs im Jahre 506 die Aufbringung eines aufserordentlichen Tributs zu den Kriegskosten als Anleihe nach der Formel des Census mit dem Vorbehalte beschlossen wurde, den Theil derselben, welcher in der nächsten Lustralepoche aus der Kriegesbeute nicht zurückgezahlt werden könnte, als Kriegessteuer verrechnen zu lassen. Wenn nun der fortgesetzte Krieg die Zurückzahlung der Anleihe im Jahre 511 nur zum sechsten Theil erlaubte, so geschah sie in den jetzt neu ausgeprägten Sechstelassen in der Art, dafs wer den Werth von 100 Asses librales als Anleihe beigesteuert hatte, 100 Asses der neuen Scheidemünze zu 2 Unzen darauf zurück erhielt, während 10 Unzen für jedes As oder ⅚ der Anleihe als Kriegssteuerzahlung verrechnet wurden. Ganz füglich konnte Plinius daher sagen: *ita quinque partes factae lucri dissolutumque aes alienum.* Wir werden eine ähnliche Anleihe durch aufserordentliches Tributum, welche im Anfange des zweiten Punischen Krieges mit Rückzahlung von ⅙ stattfand, alsbald kennen lernen, und einer dritten, die in demselben Kriege angeordnet und 26 Jahre hindurch fortgesetzt, dann aber für voll jedoch ohne Zinsen zurückgezahlt wurde, werden wir unter 68. ausführlich erwähnen.

Von besonderer Wichtigkeit aber dürfte die Operation im Jahre 511 dadurch geworden seyn, dafs die Ausprägung der Sechstelasse in Erz mit einer Ausprägung von leichteren Denarien, Quinarien und Sestertien in Silber, gleichfalls zu dem sechsten Theile des Gewichts der bisherigen schweren Silbermünzen, verbunden wurde, so dafs dieses leichtere Silbergeld sich zu den leichtern Assen genau so verhielt, wie das schwere Silbergeld zu den Asses librales.

Auch von diesem ältern Silbergelde, welches nur während 5 Lustren im Umlaufe war, scheint sich nichts er-

halten zu haben. Das Gewicht des Denarius mufs nach diesem Münzfuſse 100⅘ Par. Gran gewesen seyn. Dafs übrigens der Werth der Silbermünze über den Metallwerth durch den Prägeschatz um etwa 3 Procent erhöht wurde, läfst sich aus dem Verhältnifs des Metallgewichts und des Nominalwerthes berechnen; welche wir zwar historisch erst von der spätern abermals verkleinerten Silbermünze kennen, die wir aber nach den von Plinius angezeigten Verhältnissen der Münzveränderungen rückwärts mit Sicherheit auf diese frühere Münzepoche anwenden dürfen. Auch wird der Prägeschatz von 3 Procent durch eine Angabe des Livius bestätigt, über welche wir unter 24. das Nähere bemerken werden.

Uebrigens wurde die Rechnung in der alten Erzwährung hierdurch nicht verändert. Was in Assen verschrieben und berechnet war wurde in Silbergeld bezahlt, das Erz selbst aber nur als Scheidemünze zu Zahlungen verwendet, die für das Silbergeld zu klein waren. Die pfundschweren Asse hatten längst zu cursiren aufgehört, obwohl sie in den gesetzlichen Bestimmungen, Werthangaben und Berechnungen insbesondere des Census, nach wie vor als Rechnungsmünze erscheinen. Es ist daher ganz erklärlich, wenn wir die Scheidemünze von zwei Unzen Erz, von welcher im leichten Silbergelde 10 auf den Denarius, 5 auf den Quinarius, 2½ auf den Sestertius gingen, von jetzt ab im gemeinen Leben eben so Asse nennen hören, als vorhin die im gleichen Verhältnifs zu dem schweren Silbergelde gestandenen Asses librales.

Allein die Ausgleichung des neuen Silbergeldes mit der Erzwährung war nicht bequem genug. Der Sestertius, welcher bald die Hauptzahlungsmünze wurde, so dafs er für den täglichen Verkehr zugleich als Rechnungsmünze diente, stand zur officiellen Rechnungsmünze, dem As libralis, in dem unbequemen Verhältnisse von 2½ : 6 oder

5 : 12. Ein passenderer Münzfuſs würde daher im Jahre 537 eingeführt, nachdem wahrscheinlich das Jahr zuvor zu den Kosten des plötzlich ausgebrochenen zweiten Punischen Krieges ein auſserordentliches Tributum als Anleihe ausgeschrieben war. Indem nun solches wegen der fortwährenden Kriegsausgaben nur zu ⅘ zurückgezahlt werden sollte, lieſs man die Scheidemünzasse nur eine Unze schwer ausprägen, und, indem deren 16 auf den Denarius, 8 auf den Quinarius, 4 auf den Sestertius gerechnet wurden, setzte man zugleich die Silbermünze auf ⅘ ihres vorigen Silbergewichts, also den Denarius auf 80, den Quinarius auf 40, den Sestertius auf 20 Par. Gran herab. Hierdurch wurde der Sestertius genau ⅓ des As libralis; ein Verhältniſs, welches für die Werthbestimmungen im gemeinen Leben unendlich bequemer war als das bisherige. Erhielt also der Contribuent die Rückzahlung des als eventuelle Anleihe aufgenommenen auſserordentlichen Tributums in den neuen Sestertien anstatt in denen des Münzfuſses von 511, so blieb ⅕ der empfangenen Anleihe als Kriegssteuer in der Staatskasse zurück. [6]) In den Privatabrechnungen zwischen Schuldnern und Gläubigern entstand übrigens durch diese Münz-

6) Es beruhet auf einem in die Augen fallenden Schreibfehler oder einer unverständigen Verbesserung des Textes, wenn wir bei Plinius (XXXIII, 13) über diese Operation lesen: *ita res publica dimidium lucrata est*, anstatt *quintam lucrata est*. Unfehlbar wuſste Plinius, daſs die Differenz zwischen 10 Assen zu 2 Unzen = 20 Unzen und 16 Assen zu 1 Unze = 16 Unzen, nicht die Hälfte, sondern nur ⅕ beträgt. Nur ein ganz oberflächlicher Leser, der weiter nichts begriffen hatte als daſs das As von 2 Unzen auf 1 Unze herabgesetzt worden, konnte diesen Irrthum begehen, der aber auch füglich auf einem bloſsen Schreibfehler beruhen dürfte; denn der Fall kommt häufig vor, daſs d für q und d für t geschrieben wird.

veränderungen keine Störung, indem dabei nach dem bekannt gemachten Metallgewichte der Münzen gerechnet wurde. So heifst es daher in der dem Rechtsgelehrten Volusius Maecianus beigelegten kleinen Schrift über das As, (wer auch der wahre Verfasser derselben seyn mag), nachdem von der Verkleinerung der Silbermünzen und der Asse bis auf ¹/₁₆ des Denarius und ¹/₄ des Sestertius gesprochen worden, ganz richtig, es sey die Rechnung nach Sestertien unter denselben Zeichen, wie vorher verblieben, jedoch unter Vergröfserung der Rechnungsposten (*ratio sestertiaria mansit sub iisdem notis, aucta tamen computatione*).

Dafs wirklich im Jahre 537 die Festsetzung des Sestertius auf ⅓ des As libralis erfolgt ist, ersehen wir auch aus einer Summe bei Livius (XXII, 10), über deren auffallende Zusammensetzung man bisher mancherlei vergebliche Vermuthungen aufgestellt hat. Der Geschichtschreiber erzählt, es sey nach der Schlacht am Trasimenischen See, als Hannibal gegen Rom vorzudringen schien, zur Versöhnung der Götter eine Summe von 333,333⅓ Aeris nebst 300 Rindern zu grofsen Spielen und Opfern gelobet worden. Diese Summe zeigt klar, dafs sie durch Theilung mit 3 aus der Summe 1,000,000 entstanden ist. Nach Dionysius (VII, 475) war die jährlich zu den grofsen Spielen ausgesetzte Summe 500 Pfund Silber; was, wenn sie in der Lustralepoche mit höchstem Glanze gefeiert werden sollten, 2,500 Pfund Silber oder 600,000 Sestertien nach dem Münzfufse von 511 betrug. Diesmal also war die Anweisung aufserordentlich auf 1,000,000 Sestertien in der neuen Münze erhöht, und von dem Senate mit *decies centena millia sestertiorum* ausgesprochen worden. Die Pontifices aber, welche ein religiöses Gelübde nicht anders als in der alten und ewigen Erzwährung der Stadt annehmen durften, sprachen bei der öffentlichen

Bekanntmachung die Summe durch Reduction mit 3 zu 333,333⅓ Asses librales aus, und so kam sie auch in die Annalen. Wahrscheinlich wurde eben diese grofse Gelegenheit dazu benutzt, dem Volke den neuen Münzfufs und dessen einfaches Verhältnifs zur Erzwährung um so feierlicher bekannt zu machen. [7])

24.

Einführung des Goldgeldes in festem Verhältnisse zur Silberwährung. Ungefähre Bestimmung des Prägeschatzes der Gold- und Silbermünze.

Zwei Lustren später, im Jahre 547, als abermalige Verlegenheit wegen der Kriegskosten den Senat zwang, den letzten Nothpfennig der Republik, das *aurum vicesimarium*, zu Gelde zu machen, wurden endlich auch Goldmünzen eingeführt. Unzweifelhaft ist es, dafs man von frühester Zeit her, um die Erzwährung als das Regulativ aller Werthe zu erhalten, die edlen Metalle, welche bei andern Völkern als Geld dienten, von diesem Gebrauche ausgeschlossen jedoch keineswegs unterlassen habe, bedeutende Quantitäten davon im Staatsschatze anzuhäufen. Dafs auch die reichen Privaten sowohl Gold als Silber nicht nur zum Schmucke sondern als Credit- und Zahlungsmittel im auswärtigen Handel in Barren oder fremden Münzen besessen haben, geht schon daraus hervor, dafs man im Jahre 364 zur Zahlung an die Gallier 1000

7) Plutarch (Fab. Max. 4) verstand die Rechnung nicht, und giebt die Summe daher auf 333,000 Sestertien und 333⅓ Denarien an, welche 83,583⅓ Drachmen betragen hätten. Schon die Zusammensetzung der Summe aus Sestertien und Denarien zeigt, dafs er nicht wufste was sie bedeuten sollte. Dergleichen Mifsverständnisse finden sich bei ihm nicht selten.

Pfund Gold durch Tributum von den Bürgern und im Jahre 396 eine Auflage auf die Freilassung der Knechte, das eben genannte Aurum vicesimarium, in diesem Metalle erheben konnte. Indem die Römer bei Einführung des Silbergeldes die vollgültige Ausprägung des Erzgeldes einstellten, um dasselbe nur als Scheidemünze anzuwenden, zeigten sie ihre vollkommene Einsicht in die Erfahrung, dafs zwei vollgültige Zahlungsmittel sich neben einander nicht im Umlaufe erhalten lassen ohne beiderseits zur Waare zu werden und ihre Werthe in ein für Credit und Verkehr nachtheiliges Schwanken zu bringen. Dies war daher auch der Grund, weshalb sie, als es Behufs der Kriegsausgaben unumgänglich wurde, Goldgeld prägen zu lassen, dasselbe zu dem Silbergelde in ein so niedriges Verhältnifs setzten, dafs es sich im inländischen Verkehr auf keine Weise erhalten, sondern nur als Circulationsmittel für den Verkehr mit dem Auslande und den Provinzen dienen konnte.

In welchem Verhältnifs gegen Silber der Goldvorrath der Republik von 4,000 Pfund im Jahre 547 ausgeprägt wurde, wissen wir zwar nicht durch eine ausdrückliche Anzeige. Die Worte des Plinius (XXXIII, 13) darüber sind so verdorben, dafs in Ermangelung aller andern Nachrichten von dem Gegenstande und ohne neue Lesarten aus unbenutzten Handschriften eine Herstellung derselben nicht zu versuchen seyn möchte. Dafs aber der Denarius aureus der ersten Ausprägung 168¾ Par. Gran im Golde gewogen haben müsse, geht aus dem weitern Inhalte dieser Stelle des Plinius hervor, wonach hiernächst (*post*) 40 Golddenare aus dem Pfunde, der Aureus also zu 154 Par. Gran ausgeprägt worden. Dieses Hiernächst kann nämlich auf keinen andern Zeitpunkt als auf die Epoche von 666 bezogen werden, in welcher man den Münzfufs von 537 im Silbergewichte um ungefähr 9

Procent herabsetzte, also auch das Goldgeld in gleichem Verhältnisse leichter ausprägen mufste (26.).

Hieraus aber, so wie aus den Erzählungen des Livius XXXVIII, 11. 55, aus vielen Stellen des Suetonius, Tacitus, Dio Cassius, und den Gewichtsausmittelungen der noch vorhandenen Goldmünzen erhellet zugleich unzweifelhaft, dafs Rom den Grundsatz angenommen hatte, das Gold für Silber vom Auslande oder aus den Provinzen nicht höher als im Verhältnifs von 10 : 1 einzunehmen, während es von der Republik im Verhältnifs von 12 : 1 ausgeprägt und ausgegeben wurde. Da das Gold nicht im Wege des Handels als Zahlung für ausgeführte Waaren, sondern nur als Tribut unterworfener Völker und Provinzen nach Rom kam, so hing es von der Republik ab, in welchem Metalle sie bezahlt seyn und wie hoch sie solches in Zahlung annehmen wollte. Wegen der von den Debenten zu tragenden Beschwerlichkeiten, Kosten und Gefahren des Transports zogen aber die Auswärtigen das Gold allen andern Zahlungsmitteln zur Uebersendung nach Rom vor, und liefsen sich daher nothgedrungen die Festsetzung jenes niederen Preises ihrer Goldzahlungen gefallen, indem sie dafür die Mehrkosten ersparten, die ihnen der Transport und die Assecuranz der Zahlung in Silber oder in Erz verursacht hätte. Von Seiten der Republik hingegen wurde, indem die Einnahme des Goldes um ⅙ niedriger als die Ausgabe stattfand, ein bedeutender Gewinn gemacht. Zugleich erreichte man durch die Ausgabe des Goldes im Verhältnifs von 12 : 1 gegen Silber den wichtigen Zweck, dafs dasselbe sich nie in Rom im Umlauf erhalten und die Silberwährung herabdrücken konnte, und insbesondere erfüllte diese Einrichtung noch die weitere Absicht, dem Römischen Handelsstande ein vortheilhaftes Zahlungsmittel für seine Importe zur Versorgung der Hauptstadt mit den Erzeugnis-

sen der Ferne zu verschaffen. Denn der natürliche Goldpreis im Auslande, der in der Regel nicht eben so viel niedriger als der heutige, in Silber etwa 13 oder 13½ gewesen seyn wird, und das unumgängliche Bedürfnifs des Auslandes und der Provinzen an Gold zur Uebersendung des nach Rom schuldigen Tributs gab bei diesem niedrigen Preise des Römischen Goldgeldes einen grofsen Vortheil für die Handelszahlungen Römischer Kaufleute an die Ausländer und Provinzialen, welche dasselbe auf allen Wegen an sich zu ziehen suchen mufsten, um es stets von neuem zu ihren Zahlungen an Rom benutzen zu können. Nur als Gegenstand des Luxus konnte sich allenfalls einiges Goldgeld unter den Grofsen Rom's erhalten. Sobald es in Umlauf kam, verschwand es sogleich in die Geldkisten der Banquiers oder in die Ferne, wo es theurer bezahlt wurde. Erfüllte aber hierdurch das Goldgeld mehrere wichtige und unumgängliche Zwecke, so ist es klar, dafs man unter dem Scheine, dem altrömischen Grundsatze zu huldigen (Hor. Carm. III, 3, 50), dafs das Gold die Menschen verderbe und daher zu entfernen nicht herbeizuziehen sey, dem Volke eine wohlberechnete staatswirthschaftliche und finanzielle Mafsregel verborgen hat.

Was aber insbesondere die Stelle des Livius XXXVIII, 55 betrifft, wo der Geschichtschreiber der auf 24,000,000 Sestertien angegebenen Summe an Gold und Silber erwähnt, wegen deren Scipio Asiaticus und seine Legati im Jahre 567 *repetundarum* angeklagt seyn sollten, so ist uns solche nicht nur als Beweis unserer Behauptung interessant, dafs das Gold in Ausgabe gegen Silber wie 12 : 1 gestanden, sondern wir glauben darin zugleich die Bestätigung unserer Annahme zu finden, dafs gemünztes Gold und Silber um 3 Procent höher berechnet wurde

als ungemünztes, oder dafs man dem Metallwerthe des gemünzten Geldes einen Prägeschatz von 3 Procent zugerechnet habe.

Die Summe der nach Valerius Antias von L. Scipio, dem Legaten A. Hostilius und dem Quaestor C. Furius zurückgeforderten Gelder war nämlich 6,210 Pfund Gold und 1,083 Pfund Silber. Diese betrugen nach dem Münzfufse von 537 (Gold zu Silber wie 12 : 1 berechnet) das Metallgewicht von . . . . 23,285,724 Sestertien.
Die ganze Summe wurde aber angegeben zu . . . . 24,000,000 „
woraus ein Mehrwerth von . . 714,276 Sestertien
hervorgeht, der etwas über 3 Procent beträgt und füglich nichts anders als der Prägeschatz seyn kann, um welchen das gemünzte Geld höher als das blofse Metall berechnet wurde. Eine Ungenauigkeit in der Angabe bis auf solchen Betrag ist hier nicht vorauszusetzen, wohl aber anzunehmen, dafs die Summe durch Abrundung um die Kleinigkeit erhöht worden, womit sie den Betrag von 3 Procent überschreitet. Dafs ein Prägeschatz von dieser Höhe nur grade zu den Prägungskosten hingereicht haben werde, so mangelhaft auch das Römische Geld in den einzelnen Stücken geprägt erscheint, leuchtet schon deshalb ein, weil dasselbe nur in kleinen Münzen bestand, der Mechanismus des Münzens sehr unvollkommen, desto mehr freie Kunst und Handarbeit dazu erforderlich, diese aber um so theurer war, je mehr Gefahr der Veruntreuung dabei stattfand.

Da wir durch die noch vorhandenen Münzen und die Anführungen späterer Autoren überzeugt werden, dafs man das Verhältnifs des Goldes zum Silber 12 : 1 bei den Ausmünzungen beibehalten so lange das alte Geldsystem in ungestörter Wirksamkeit blieb, d. h. bis auf Marc Aurel's spätere Regierungsjahre, so ist wahrscheinlich,

dafs auch die Tribute der Provinzen bis dahin in Golde gegen Silber wie 10:1 eingenommen wurden. Sueton. (Caes. 54) erzählt sogar, die in Gallien zusammengeplünderte Goldeinnahme, mit welcher Cäsar von dort zurückkehrte, und die von Plinius (XXXIII, 17) auf 25,000 Goldziegel (*lateres aurei*) angegeben wird, sey so grofs gewesen und der Preis dieses Metalles dadurch so gesunken, dafs Cäsar selbst in Italien und den Provinzen dasselbe für 3,000 Sestertien das Pfund als Waare [8]) verkauft habe. Sonach wäre damals das Gold gegen Silber beinahe auf 9:1 herabgekommen; was freilich nur dem Umstande zuzuschreiben war, dafs Cäsar eine so ungeheure Masse dieses Metalles wegen des Krieges gegen Pompejus unverzüglich zu verwenden genöthigt wurde, vielleicht auch die Nebenabsicht hatte, durch das Herabwerfen des Goldpreises sich in den Provinzen beliebt zu machen.

Mufste in einem so aufserordentlichen Falle sogar der ohnehin sehr niedrige Preis des Römischen Goldgeldes noch beträchtlich sinken, so ersehen wir daraus um so mehr, dafs das Gold den Römern stets nur Waare und dessen Preis gegen Silber lediglich dem Handel überlassen war, während sie nur für die Einnahme und Ausgabe desselben von Staatswegen feste Preise angenommen hatten, durch welche die mit der Erzwährung verbundene Silberwährung als Regulativ aller Werthe nicht gestört werden konnte. Dafs auch diese Behandlung der Goldvaluta den ältern Griechen nachgebildet worden, auch davon zeigen sich vielfache Spuren.

---

8) Nicht *promercale*, wie gelesen wird, sondern *pro mercede* dürfte es hier heifsen. *al* für *ed* ist ein sehr erklärlicher Schreibfehler. Also heifst es auch nach Burmann mit vier Codd. *divenderet*, nicht *divideret*.

Erhaltung und Verfall des Systems.

25.

Verringerung der Silber- und Goldmünzen durch Abnutzung. Steigerung der daraus erwachsenden Uebel. Verfehlter Versuch der Abhülfe im Jahre 661 durch die Lex Livia.

Nunmehr aber kommen wir zu der in der Beurtheilung schwierigsten und zugleich lehrreichsten Epoche des Römischen Münzwesens, nämlich zu der, wo man in der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts nach mehr als hundertjähriger Zögerung sich entscheiden mufste, auf eine oder die andere Weise dem stets wachsenden Uebel abzuhelfen, welches der natürliche Abnutzungsverlust der Münzen für die Circulation mit sich führt. Der Münzfufs von 537 schien in Verbindung mit der Erzwährung so sehr allen Forderungen eines bequemen Zahlungsmittels zu entsprechen, dafs man gewifs sehr ungern endlich ihn abzuändern sich genöthigt sah. Da aber selbst das Metall nicht von ewiger Dauer seyn kann, so wäre es gegen die Natur, die unveränderte Erhaltung eines festen Münzfufses zu fordern.

Denn es ist bekannt, dafs der Gebrauch der Münzen im Laufe der Zeit mit einem Gewichtverlust für sie verknüpft ist; und es leuchtet ein, dafs dieser Verlust um so beträchtlicher seyn mufs, je weicher und feiner ihr Metall und je gröfser ihre Oberfläche im Verhältnifs zum Gewichte ist, d. h. je kleiner die Münzen sind. Das Römische Silber- und Goldgeld bestand bis zu den spätern Kaisern aus einem sehr feinen Korn, und war kleiner ausgeprägt als die mehrsten heutigen Münzen. Sein

Abnutzungsverlust hätte daher der gröſstmöglichste seyn müssen, wenn wir vorauszusetzen hätten, daſs die Circulation des Geldes bei den Römern eben so lebhaft war, als bei uns. Dies ist freilich nicht der Fall. Bei der unter ihnen allgemein eingeführten strengen Rechnungsordnung wurde bei weitem der gröſsere Theil der Zahlungen durch Rechnung und Anweisung bewirkt, und selbst der kleine Verkehr war vermöge der Eigenthümlichkeit ihres Haus- und Familienwesens lange nicht so allgemein der Vermittelung durch baares Geld bedürftig, wie heute. Schon aus diesem Betracht wäre die Annahme des Herrn William Jacob [9]) nicht zuläſsig, daſs der Abnutzungsverlust der Gold- und Silbermünzen der Alten jährlich $1/360$ betragen habe, wenn auch die an sich sehr interessanten Versuche und Erfahrungen der neuesten Englischen Münzepoche, welche derselbe zu Grunde legt geeignet wären Berechnungen und Schlüsse von solchem Umfange darauf zu bauen. Nur die Erfahrung aus einer Reihe von Jahrhunderten, wie uns die Römischen Münzen solche darstellen, darf hierüber entscheiden, und diese ergiebt daſs der wirkliche Abnutzungsverlust derselben noch nicht $1/1000$ jährlich betragen hat. Wie dieses hervorgeht können wir zwar erst weiterhin zeigen; doch bemerken wir einstweilen, daſs auch die Resultate des neuern Münzwesens, obwohl sie lange nicht so folgerecht hervortreten, meistens damit übereinstimmen dürften. Sogar die neueste Umprägung der bis zur Unkenntlichkeit abgegriffenen Shillingstücke in England mit einer Gewichtverminderung von nur ungefähr 6 Procent scheint

9) In dem mir durch die Güte des Herrn Prof. A. W. v. Schlegel mitgetheilten Werke: On the precious metals. London 1831. 8. II Vol., welches an schätzbaren Zusammenstellungen reichhaltig ist, mit dessen Resultaten ich aber nur in wenigen Fällen einverstanden seyn kann.

jene ältere Erfahrung zu bestätigen; eine höchst lehrreiche Operation, von der ich nicht finde daſs Herr W. Jacob sie benutzt hätte.

Immerhin war der Verlust, den das Römische Geld nach dem Münzfuſse von 537 im siebenten Jahrhundert erlitten hatte, schon so groſs, daſs sein Cirkulationswerth dadurch in hohem Grade unsicher wurde. Die auſserordentlichen Bereicherungen des Aerariums, welche die Kriegesbeute aus Griechenland, Asien und Africa im sechsten Jahrhundert lieferte und vermöge deren der Aufwand nicht gefühlt wurde, den die vollhaltige Umprägung der im Gewichte verringerten Münzen veranlaſste, hatten mit der Eroberung von Carthago und Corinth mehrentheils ihr Ende erreicht. Die nach allen Seiten hin fortgesetzten Kriege deckten kaum noch die Ausgaben, die sie nöthig machten; und da schon im Jahre 586 die Einnahme an Tributum von den Römischen Bürgern, im Jahre 646 aber auch das Vectigal von den Staatsgütern aufgeopfert wurde, so muſste es dem Aerarium immermehr an Mitteln fehlen, um das degradirte Geld vollhaltig umprägen zu können. Theilweise kleinere Ausprägungen, die von Zeit zu Zeit erfolgten, konnten das Uebel nur vergröſsern, indem die umlaufende Münze dadurch im Werthe ungleich wurde und zur Agiotage, zum Auskippen und vielfachen Bevortheilungen des Publicums um so mehr Anlaſs gab. Wie einem solchen Zustande der Münze abzuhelfen sey, muſste daher in jedem Lustrum von neuem zur Berathung kommen, während man täglich klarer zur Einsicht gelangte, daſs die unveränderte Erhaltung des bisherigen Münzfuſses nur möglich war, so lange man die Reichthümer des Auslandes dazu verschwenden konnte. Allein das populare Vorurtheil, daſs die Regierung verpflichtet sey, das Geld nach feststehendem Münzfuſse stets vollhaltig ausprägen zu lassen,

war so leicht nicht zu besiegen, und die Marianische Demagogie, welche jedes Mittel ergriff um die Optimaten und den Senat dem Volke verdächtig und verhaſst zu machen, konnte kein wirksameres Motiv dafür finden, als indem sie sich an dieses Vorurtheil anschloſs um dem einsichtsvolleren Beschlusse der Verwaltung zu widerstreben und die allgemeine Unzufriedenheit über den Zustand der Münzen zu steigern.

Ohne tiefere Erkenntniſs des Wesens der Sache erscheint es allerdings der Treue der öffentlichen Verwaltung und selbst ihrem Zwecke gemäſs, das Geld stets nach einem unveränderten Münzfuſse erneuern zu lassen; daher der groſse Theil unserer Leser es nicht sogleich begreifen dürfte, mit welchem Rechte wir diesen bisher allgemein angenommenen Grundsatz als ein irriges Vorurtheil behandeln und einem Mangel an richtiger Einsicht zuschreiben. Wir müssen uns daher näher erklären.

Schwankungen der Werthe und Vermögenszustände gehören zu den gröſsten politischen Uebeln; denn sie ziehen alle anderen Uebel nach sich. So wie daher die Römer mit weiser Ueberlegung schon in vorgeschichtlichen Zeiten sich in der Erzwährung einen festen Werth erschufen, und an dieselbe, indem sie hiernächst blos Rechnungsmünze wurde, die Silberwährung so anknüpften, daſs dadurch das Silbergewicht unmittelbar ein unveränderlicher Werth wurde, so muſste ihnen wohl von jeher klar seyn, daſs das ausgeprägte und umlaufende Silbergeld nicht als Numerär, sondern nur dem Gewichte nach jenen wesentlichen Dienst der Erzwährung versehen konnte. Die nach diesem festen Werthe berechneten Preise der Verkäuflichkeiten muſsten daher, um unverändert dieselben zu bleiben, in dem Maſse als das Gewicht der Münze abnahm, sich nominal erhöhen. Waren 5 Sestertien an Silbergewicht nur noch so viel, als ehedem 4 Se-

stertien, so ergab der Preis von 5 Sestertien in Wirklichkeit unverändert denselben Werth, den ehedem der Preis von 4 Sestertien gehabt hatte. Dieses nominale Steigen der Preise, wenn es so langsam und regelmäſsig erfolgt wie die Abnutzung des Geldes, ist daher an sich kein Uebel für das Publicum oder für den Staat. Es erwächst daraus keine Schwankung in den Werthen, und da überdem bei den Römern das Silbergewicht an eine feststehende Rechnungsmünze, die schweren Asse, geknüpft war, so hatte man dadurch ein sicheres Mittel selbst nominal die unveränderte Gleichheit der Werthe zu erhalten, indem die Silbermünzen nach dem Gewichte auf Erzwährung reducirt wurden. Wenn aber eine Regierung, nachdem das umlaufende Geld um ⅕ leichter geworden und die Preise und Werthe sich danach nominal um ⅕ allmählig erhöhet haben, eine vollhaltige Umprägung des Geldes vornimmt, so daſs solches wieder so schwer wie ehedem, also um ⅕ schwerer werden soll als es zuletzt war, indem sie die Kosten dazu durch Herabsetzung der circulirenden Münze einziehen läſst, so entsteht, selbst wenn die Preise sogleich allgemein wieder um ⅕ heruntergingen, ein bedeutender Verlust für den Theil des Publicums, auf welchen die Kosten der Umprägung allein fallen weil er dem Nachtheil der Bilanz nicht auszuweichen im Stande ist. Aber das Herabgehen der Preise kann und wird überdem weder sogleich noch allgemein stattfinden; ein Theil des Publicums wird also das Geld um mehr als ⅕ theuerer bezahlen müssen, ohne dasselbe so viel höher im Werthe ausbringen zu können. Daraus erwachsen Uebervortheilungen aller Art. Der eine Theil gewinnt, der andere verliert auf unrechtmäſsige Weise; im Ganzen aber wird weit mehr verloren als gewonnen, während das Ausland sich dabei bereichert. Die nachtheiligsten Schwankungen des Vermögens sind davon un-

zertrennlich, und treten Krieg, bürgerliche Unruhen oder andere Störungen hinzu, so vermehren sich die Verluste, welche den Wohlstand der alten Familien vernichten können, während Fremde und Aufkömmlinge, die dem Staate keine Sicherheit gewähren, an ihre Stelle treten. Dies ist die Folge aller vollhaltigen Erneuerungen eines feststehenden Münzfufses, die zwar, je öfter sie stattfinden und je mehr sie also die Abnutzung verhindern, weniger heftige Schwankungen verursachen und die Nachtheile des Uebels vermindern, jedoch zugleich der Nation um so gröfsere Ausgaben an Prägungskosten zuziehen.

In den Staaten des neuern Europa, denen seit ihrer ersten Bildung in den Jahrhunderten der Barbarei bis in die neueren Zeiten die Einsicht oft gefehlt hat, dafs eine sorgfältige Vermeidung der Schwankungen der Werthe und Vermögenszustände die erste Bedingung ihrer Erhaltung und ihres Gedeihens zu wahrhaftem Wohlstande sey, ist jene zerstörende Mafsregel oftmals mit einer Härte durchgeführt worden, welche uns erinnert, wie weit wir hinter der Cultur der alten Welt zurückstehen. Dafs die Römer bis in's zehnte Jahrhundert hin jemals eine so verderbliche Operation vorgenommen hätten, davon ist eben so wenig eine Spur zu finden, wie bei ihnen, was auch Niebuhr sagen mag, in früheren Zeiten eine Ausprägung geringhaltiger Münzen im Zwangswerthe der vollhaltigen zur Deckung der Bedürfnisse des Staats hätte geschehen können. Als daher in der Mitte des siebenten Jahrhunderts die umlaufende Münze durch Abnutzung so weit herunter gekommen war, dafs man weder nach dem Gepräge, noch selbst, weil das Römische Geld nicht justirt ist, mit Sicherheit nach der Gröfse die Stücke verschiedenen Werthes unterscheiden konnte, wuchs die Unzufriedenheit des Publicums, die Verlegenheit der Regierung und die Uneinigkeit der Parteien über die Mittel

zur Abstellung des Uebels von Jahr zu Jahr, während solches den höchsten Grad erreichte. *Jactabatur enim nummus sic, ut nemo scire posset, quid haberet*, ist Cicero's (Off. III, 20) Schilderung dieses Zustandes; aus welchem, weil man das Silbergeld in grofsen Zahlungen nur noch als Silber dem Gewichte nach, nicht mehr als Münze betrachten und annehmen konnte, zu derselben Zeit der Sprachgebrauch hervorging, welcher sich auch weiterhin erhielt wo er nur uneigentlich anzuwenden war, dafs man *sestertium* (*sc. pondo argenti*), oder 2½ Pfund Silber für die Summe von 1000 Sestertien annahm. Bei den tiefen Einsichten, welche die Römische Münzverwaltung in frühern Jahrhunderten gezeigt hatte, und da die Griechen ihr längst auf dem einzig richtigen Wege vorangegangen waren, dürfen wir gewifs seyn, dafs man es nicht hätte dahin gedeihen lassen wenn der Senat hierunter freie Hand gehabt hätte. Allein die Republik unterlag von ihrem Entstehen an dem Streite des Parteiinteresses über jede zum Wohl des Ganzen erforderliche Anordnung; und so auch hier. Wie wir unter 5. gesehen haben, dafs die Furcht der Pontifices diese oder jene Partei zu verletzen die nothwendigen Intercalationen so oft verhinderte, dafs das Jahr von Zeit zu Zeit um mehrere Monate verschoben wurde, bis endlich die Parteien sich um jeden Preis vereinigen mufsten dem Uebel abzuhelfen, ebenso liefs man es mit dieser Münzverwirrung auf das Aeufserste kommen, ehe man sich zu ihrer Abstellung auf dem rechten Wege vereinigte.

Zuvor aber, damit die Faction, welche den Vorurtheilen und Interessen des niederen Volkes auf Kosten des Rechts und des allgemeinen Wohls schmeichelte, für den Augenblick einen illusorischen Sieg erringe, der um so mehr der Wahrheit den Weg bahne, hatte der Tribun der Plebs Livius Drusus im Jahre 661 den Beschlufs durch-

gesetzt, das abgegriffene Silbergeld durch Umprägung mit einem Zusatz von ⅛ oder von 12½ Procent an Erz zum vollen Gewichte wieder herzustellen, und daſs dieses theilweise ausgeführt worden ersehen wir aus Plinius (H. N. XXXIII, 13). Das Mindergewicht der umlaufenden Silbermünze muſs also im Ganzen etwa 9 Procent betragen haben, indem durch den Zusatz von 12½ Procent an Erz zugleich 3 Procent Prägungskosten zu vergüten waren; und dies bestätigt sich, wenn wir an den vorhandenen Münzen finden, daſs der Denarius von 80 Par. Gran, die er nach dem Münzfuſs von 537 haben sollte, um diese Zeit auf 73⅛ Par. Gran herabgekommen war. Welche Erschütterung die *iniquitas*, wie der unnachahmliche Ausdruck der Römer lautete, dieses Livischen Gesetzes in den Vermögens- und Creditangelegenheiten hervorgebracht haben muſs, davon können wir uns um so mehr einen Begriff machen, wenn wir aus den damaligen Verhältnissen ersehen, daſs der genannte Tribun der Plebs damit zugleich den Schuldnern den unrechtmäſsigen Vortheil zuwenden wollte, mit der neuen ⅛ Erz enthaltenden Münze ihre nach reinem Silbergewicht contrahirten Schulden zu bezahlen. Denn die Worte des C. Manlius (Sallust. Cat. 29.) *ac novissime memoria nostra propter magnitudinem aeris alieni volentibus omnibus bonis argentum commixto* [10]) *aere solutum est*, gehen auf nichts anderes als auf diese Lex Livia, welche als rechtswidrig (*jure non rogata*), nachdem der Urheber im Aufruhr getödtet worden, mit allen seinen übrigen Gesetzen schon im Jahre 663 wieder abgeschafft wurde (Cic. Leg. II, 6. 12.).

---

10) Denn *cum aere* oder *communi aere*, wie die mir bekannten Varianten lauten, ist zu lesen *commixto aere*.

26.

Endlicher Sieg der Einsicht über die populare Meinung. Wesen, Zweck und Inhalt des Gratidianischen Münzedicts vom Jahre 666.

Diese Ausprägung von Silbergeld mit Erzbeimischung zum achten Theile hatte die Verwirrung und die Agiotage anstatt sie zu vermindern nur noch vermehrt. Nicht nur dem Schrote sondern auch dem Korne nach war die Münze jetzt von verschiedenem Werthe. Endlich mufste durchgegriffen werden, und der Augenblick zur Niederhaltung der widerstrebenden Partei war so günstig, wie er zu gleichem Zwecke jemals gewesen war.

Die erste grofse Münzveränderung im Jahre 304 hatten die ohne Provocation regierenden Decemvirn bewirkt; ihre Anordnungen schützte die absolute Macht. Die zweite erfolgte im Jahre 486, als eben die Unterwerfung von Italien vollendet und dadurch eine aufserordentliche Erweiterung der Mittel und Wege des Staats motivirt war. Alle Parteien gewannen dabei und Niemand widersetzte sich. Die dritte Epoche der Münzveränderungen fällt in den ersten Punischen Krieg, als grofses Unglück die allgemeine Einigkeit hergestellt und dem Senate zur Vollbringung dessen, was die Rettung des Ganzen forderte, unbedingte Gewalt gegeben hatte. Gleicher Weise benutzte der Dictator Fabius Maximus im Jahre 537 den drangvollen Augenblick, wo die Annäherung Hannibals nach wiederholten Niederlagen der Römer allen Parteikämpfen ein Ende gemacht hatte, um die vierte Münzveränderung durchzusetzen. Und so konnte denn auch jetzt eine Mafsregel, deren Nothwendigkeit sich seit hundert Jahren immer stärker fühlbar machte, vom Senate endlich erst errungen werden, nachdem die populare Faction nicht nur durch das Livische Gesetz die Münz-

verwirrung auf's Höchste gesteigert, sondern zugleich um sich von Aufsen Anhang zu verschaffen ganz Italien aufgewiegelt und so den für die Herrschaft Rom's und seiner Bürger gefährlichsten Krieg, den Italischen oder Bundesgenossenkrieg, hervorgerufen hatte. In dieser allgemeinen Noth herrschte endlich einmal wieder augenblickliche Eintracht; und Sulla's mächtige Persönlichkeit entschied im Jahre 666 für die Autorität des Senats mit solcher Kraft, dafs, als damals eine Berathung der Tribunen und Praetoren über die Münzangelegenheit stattfand, der Weisheit der Verwaltung von der rohen Volksmeinung der Sieg nicht länger streitig gemacht wurde.

Nach dem Fragment des Festus von der Lex unciaria, welche die Consuln Sulla und Pompejus grade damals erliefsen, dürfte man mit der beabsichtigten Münzveränderung zugleich eine ohne Nachtheil der Gläubiger zu gewährende Zahlungserleichterung für die Schuldner in Verbindung gesetzt haben; indem die Consuln als Häupter der Aristocratie dadurch die Aufhebung des Foenus unciarium, wegen dessen erst kürzlich so grofse Unruhen vorgefallen waren, einleiten zu wollen schienen. Wir werden uns darüber unter 53. näher aussprechen können. Indem nun der Senat das neue Münzgesetz durch die Aussicht auf eine Begünstigung für die ärmeren Schuldner beim Volke desto beliebter zu machen suchte, ist um so mehr interessant was Cicero (Off. III, 20) erzählt, wie die Marianische Partei sich im entscheidenden Momente durch List der Frucht des Sieges ihrer Gegner zu bemächtigen verstanden habe. Der Prätor M. Marius Gratidianus gehörte als Adoptiv-Sohn des grofsen und berüchtigten C. Marius zu dieser popularen Partei, die nur darum für kurze Zeit sich ruhig verhielt, weil ihr Oberhaupt in Verbannung war und der Italische Krieg alle Bürger um die Consuln und den Senat vereinigt

hatte. Als aber hier in der Berathung der Tribunen und Praetoren ein Münzedict ausgearbeitet wurde, welches die zweckmäſsigste Abhülfe aller bisherigen Beschwerden enthielt und daher die vollkommenste Zufriedenheit erwecken muſste, war es dieser Gratidianus, der dem ausdrücklichen Beschlusse zuwider seinen Collegen voraneilend die Rostra bestieg, den Gesetzvorschlag als sein Werk dem Volke verkündigte, und dadurch seiner Person die allgemeinsten Dank- und Ehrenbezeugungen zuwendete. In allen Straſsen der Hauptstadt, in allen Städten des Landes wurden ihm als dem Wohlthäter des Volks Statuen errichtet, Weihrauch gestreut und Kerzen angezündet. Wie drückend muſs der Zustand gewesen seyn von dem befreit zu werden eine so laute und allgemeine Dankbarkeit erregte! Zwar scheint Gratidianus den eigentlichen Zweck seines listigen Streiches, die Erlangung des Consulats, nicht erreicht zu haben; der Senat benutzte vermuthlich diese Stimmung des Volks, um die Ausführung des Münzedicts dem aufzutragen, der sich in schlechter Absicht das Verdienst davon angemaſst hatte, und der dann wenige Jahre später seine Popularität durch den grausamsten Tod büſste (Seneca De Ira III, 18), nachdem seine Statuen wieder umgestürzt worden (Plin. H. N. XXXIV, 12). Da aber der wahre Urheber des trefflichen Gesetzes von keinem Schriftsteller angezeigt ist, so bleibt es eine Ungerechtigkeit der Geschichte, daſs sich dasselbe nur unter dem falschen Namen des Gratidianischen benennen läſst. Doch dieses sey gleichgültig. Der Dank für eine der Welt erwiesene groſse Wohlthat entgeht Dem nicht, dem er gebührt; der Name thut nichts zur Sache.

Den Inhalt des Gratidianischen Münzedicts können wir in seinen Hauptpunkten nur aus dem Erfolge darstellen, den uns die Einsicht in das Bedürfniſs, welches erfüllt

werden sollte, nachgewiesen durch die positiven und negativen Zeugnisse der Geschichte besonders aber durch die noch vorhandenen Römischen Münzen, vor Augen legt. Es sollte nämlich durch dieses Gesetz:

a) eine neue Münze eingeführt werden, welche im Korn unverändert die Feinheit der bisherigen Münze hätte, damit in den Berechnungen des Vermögens und der Zahlungen im Grofsen nach Silbergewicht weder Irrungen eintreten noch Processe herbeigeführt oder der Credit gestört werden könnte;

b) die neue Münze sollte genau in demselben Werthe ausgeprägt werden, in welchem die bisherige cursirte, nicht nur im Verhältnifs zu dieser bisherigen Münze selbst, so dafs das Publicum diese für jene ohne Aufgeld auftauschen könne und in den Preisen der Verkäuflichkeiten dadurch nicht die mindeste Veränderung hervorgebracht würde, sondern, was nicht minder wichtig war, auch im Verhältnifs zur Erzwährung, damit die Vermögensberechnungen im Census und der darauf beruhende öffentliche Credit keine Erschütterung erleide;

c) das Münzedict sollte auf ewige Zeiten Sicherung treffen, dafs die Münze, wenn auch nicht stets in einem und demselben Werthe, doch stets in dem Werthe bleibe, in welchem sie nach öffentlicher Bestimmung stehen soll, so dafs fernerhin weder durch Veränderung des Korns noch durch die unvermeidliche Verminderung des Gewichts über ihren Werth Zweifel oder gar Rechtsstreit stattfinden könne; und

d) sollte endlich durch diese Mafsregeln dem Staate oder dem Volke an Verlust oder Ausgaben nichts weiter, als was das unvermeidlichste Intertriment mit sich bringt, auferlegt, vielmehr zugleich durch häufiges Umprägen der Münzen dahin getrachtet werden, dasselbe möglichst zu vermindern.

Erwägen wir nun die Nachricht des Plinius (H. N. XXXIII, 46), dafs das Gratidianische Edict eine neue Weise den Silbergehalt der Münzen zu probiren angeordnet habe, nehmen wir hinzu dafs von diesem Zeitpunkt ab kaum eine Spur von Agiotage und Unsicherheit im Werthe der Münzen vorkommt, und ergeben uns die vorhandenen Sammlungen dafs um eben diese Zeit zuerst die sogenannten Familienmünzen eingeführt worden, auch von dort ab mehrere Jahrhunderte hindurch eine langsame und regelmäfsige Verminderung des Gewichts der Gold- und Silbermünzen bei unverändertem Korne stattgefunden hat, so läfst sich der wesentliche Inhalt dieses Münzgesetzes ungefähr in folgenden Anordnungen darlegen.

1) Als Hauptbestimmung wurde festgesetzt, dafs die dermalen umlaufende Münze insgesammt in dem Korne des Münzfufses von 537, jedoch ohne Rücksicht auf das Schrot desselben, nach dem Durchschnittsgewicht, welches sie grade damals hatten, umgeprägt und so auch fernerhin das Gewicht bei stets unverändertem Korne keineswegs unverändert erhalten, sondern vielmehr in allen weiteren Umprägungen nicht anders als nach dem Durchschnittsgewichte der zu derselben Zeit cursirenden Münzen erneuert werden solle. Und zwar wurde, damit hierunter weder Nachläfsigkeit noch Willkühr der Münzbehörden stattfinden könne, die Zeit der Umprägung jeder Münzsorte bestimmt festgesetzt; indem man nach den Erfahrungen über die Abnutzung der verschiedenen Metalle und der Münzen nach ihrer verschiedenen Gröfse als Mafsstab annahm, dafs das Intertriment binnen 25 Jahren im mittleren Durchschnitte sämmtlicher Münzen nie über 2 Procent steigen dürfe.

2) Um das jetzige Geld, welches ungefähr 9 Procent gegen den Münzfufs von 537 zu leicht war, mit diesem

in unverändertem Werthe gegen die Erzwährung zu erhalten, wurde der Werth des neuen Geldes durch Hinzurechnung eines Prägeschatzes von etwa 12 Procent [11]), anstatt des bisherigen von 3 Procent, über den Werth des ungeprägten edeln Metalles erhöhet und so mit dem vollwichtigen Gelde von 537 ausgeglichen.

3) Damit man die von jetzt ab stattfindende Verminderung der Münzen genau berechnen könne, mufsten die Triumviri monetales angewiesen werden, von Lustrum zu Lustrum das im Allgemeinen vorhandene und als Norm bei den Zahlungen anzunehmende Gewicht der cursirenden Gold- und Silbermünzen durch Auszählen und Auswiegen in grofsen Massen auszumitteln und öffentlich bekannt zu machen.

4) Und damit ferner das Publicum gegen Verschlechterung des Korns, wie in den verrufenen Livischen Münzen, sich sichern könne, wurde in dem Edict eine Anweisung zur schnellen Prüfung des Feingehalts ertheilt und den Triumvirn vermuthlich zur Pflicht gemacht, solche unter öffentlicher Autorität vollziehen zu lassen, so

11) Diese 12 Procent waren nur uneigentlich ein Prägeschatz zu nennen; sie waren vielmehr ein erhöhter Werth des geprägten Silbers und Goldes über das ungeprägte, welcher dem Publicum zu Gute kam, damit die Zahlungen und Berechnungen nach dem Münzfufse von 537 unverändert in dem cursirenden alten oder neuen so viel leichteren Gelde stattfinden könne. Der bisherige Prägeschatz von 3 Procent mufste dagegen wegfallen, und konnten die Kosten zu den Umprägungen fernerhin nur aus einer andern Münzveränderung, nämlich der welche die Scheidemünze betraf, entnommen werden. Vergleichungsweise ist es interessant zu bemerken, dafs die neuen Englischen Shillinge um 9 Procent, und die Preufsischen Silbergroschen um 12½ Procent höher im Preise als ihr Metallwerth ausgegeben werden.

oft sich Geldinhaber deshalb bei der Münze melden würden. Diese *ars probandi denarios*, von der Plinius spricht, war vermuthlich das Wiegen unter Wasser und empfahl sich eben deshalb dem Volke so sehr, weil ihre Ausübung keiner technischen Geheimnisse und Geschicklichkeiten bedurfte. Wurde daneben das Geld gezählt und sein absolutes Gewicht [12]) angegeben, so war dadurch sowohl den Verfälschungen als dem Auskippen der Münzen vorgebeugt und die Treue des Werthes der Zahlungen verbürgt.

5) Zur Sicherheit endlich für das Publicum, dafs die neuen Ausprägungen genau nach Schrot und Korn den umlaufenden Münzen in jedem Lustrum gleich seyen, und um etwanige Veruntreuungen sofort an dem Vermögen der Triumviri büfsen zu lassen, sollten dieselben die Münzen, deren Ausprägung sie besorgten, mit ihren, ihrer Familien und deren berühmtesten Vorfahren Namen und

12) Da das geprägte Metall von jetzt ab so bedeutend höher im Werthe stand als das ungeprägte, so wurde dadurch um so mehr nothwendig, jede Zahlung, so grofs sie auch sey, nicht nur wiegen sondern auch auszählen zu lassen. Die versiegelten Säcke oder Körbe hätten sonst ungeprägtes Metall oder, was den Römern dasselbe war, fremdes Geld enthalten können, wodurch 12 Procent verloren gegangen wären. So ist es daher zu verstehn, wenn Cicero (Phil. II, 38) vom Antonius sagt, er habe durch seine unrechtlichen Verfügungen so ungeheure Summen Geldes in wenigen Tagen zusammengehäuft, dafs man sie nur zugewogen, nicht mehr zugezählt habe (*ut jam appendantur, non numerentur pecuniae*). Dies sollte die Hast und Uebereilung anzeigen, mit der Antonius die unrechtmäfsigen Einnahmen an sich zog, indem es ihm auf die Differenz zwischen Geld- und Metallwerth gar nicht mehr ankam. Dafs man damals das Geld nur gezählt, nicht auch zugleich gewogen habe, würde mit Unrecht aus jenen Worten gefolgert werden.

Emblemen bezeichnen, und bei Antritt des Dienstes mit ihrem gesammten Vermögen oder für die decretirten Ausprägungen mit bestimmten verhältnifsmäfsigen Summen Caution leisten. Der Betrag dieser speciellen Cautionen scheint durch die Zahlen ausgedrückt zu werden, welche häufig auf den Familienmünzen vorkommen, deren Werth jedoch nur durch die Bekanntmachungen verständlich gewesen seyn dürfte, die von den Triumvirn in jedem Lustrum über ihre Ausprägungen ergingen.

27.

Lex Papiria und Lex Cornelia numaria vom Jahre 672 Behufs der Ausführung des Gratidianischen Münzedicts. Heilsame Wirkung desselben auf mehrere Jahrhunderte hin.

Solche Bestimmungen etwa waren es, durch welche, wie der Erfolg gezeigt hat, der mehrfache Zweck erreicht wurde, der eine dauernde Abhülfe der bisherigen Münzübel sicherte. Woher aber sollten die Kosten entnommen werden, um nicht nur die cursirenden Münzen sofort sämmtlich umprägen zu können, sondern auch zu den festgesetzten öfteren Umprägungen, welche sie stets in einem guten und gleichmäfsigen Zustande erhalten sollten? Durch den Prägeschatz von 12 Procent, um den die Münzen höher als in ihrem Metallwerthe ausgegeben wurden, konnten sie nicht aufgebracht werden, weil dieser nicht der Münzbehörde sondern dem Publicum zu Gute kam und nur fingirt war, um die Münze gegen die Erzwährung in unverändertem Werthe zu erhalten; und selbst mit 3 Procent konnte solcher fernerhin nicht an der Münze gewonnen werden, ohne sie um so viel leichter zu machen, was doch durchaus vermieden werden sollte. Ehe also dieser Kostenbetrag ohne Belästigung der Ein-

nahmsquellen des Staates nachhaltig gedeckt war, konnte die Umprägung, wenn solche auch im Jahre 666 ihren Anfang nahm, keinen grofsen Fortgang haben. Dieses Bedürfnifs wurde aber erst, wie unter 28. näher hervorgehen wird, durch die Lex Papiria erfüllt, welche nach Plinius (XXXIII, 13) die Herabsetzung der Scheidemünzasse auf die Hälfte ihres Gewichts bei unvermindertem Nominalwerthe verordnete; ein Gesetz, welches der Consul Papirius Carbo, das damalige Haupt der Popularen, im Jahre 672 in Antrag gebracht zu haben scheint, als die Rückkehr Sulla's seiner Partei unmittelbar den Untergang drohete, wenn sie nicht durch erhöhte Volksgunst sich zu erhalten hoffen durfte. Sonach hätte in derselben Absicht wie Gratidianus mit jenem Edicte auch Papirius Carbo den letzten Augenblick seiner Macht zur Beförderung der wohlthätigen Münzveränderung nur benutzt, um seiner Partei das Verdienst davon zu Gute rechnen zu lassen. Sulla aber, den wir als das Haupt der Optimaten und daher als den eigentlichen Urheber und Beförderer dieser neuen Münzgesetzgebung ansehen, welche ohne eine so kraftvoll vorwaltende Persönlichkeit gar nicht hätte durchgeführt werden können, vollendete dieselbe noch in demselben Jahre 672 durch die Lex Cornelia numaria, die gewifs nicht blofs Münzverfälschungen zu verhindern beabsichtigte, zu denen jetzt allerdings ein grofser Reiz vorhanden war, sondern welche nach unserer Voraussetzung alle wesentlichen Bestimmungen der Gratidianischen und Papirischen Gesetze zusammenfafste und ihnen die letzte Sanction gab.

Was nun das Intertriment betrifft, so haben wir (25.) aus dem Livischen Gesetze von 661, nach welchem den damaligen Münzen um sie vollhaltig wieder herzustellen 12½ Procent an Erz beigemischt werden sollte, den Schlufs gezogen, dafs sie im Ganzen um 9 Procent gegen

den Münzfuſs von 537 zu leicht gewesen seyn müssen; und dies wird durch die Berechnung des Gewichts nach den noch vorhandenen Münzen bestätigt. Wenn wir aber im Gratidianischen Münzedict als Maſsstab für die Umprägungen ein Intertriment von 2 Procent in 25 oder von 8 Procent in 100 Jahren angenommen haben (26.), so ist solches von uns nach dem sehr regelmäſsigen Resultate des Verlustes abgemessen, welcher aus dem Gewicht der Münzen von 672 ab bis in die späteren Kaiserzeiten hervorgeht. Stellt man nemlich die Nachwiegungen, welche Herr Letronne [13]) an den Münzen des königlichen Cabinets zu Paris mit groſser Umsicht und Sorgfalt vollzogen, übersichtlich zusammen, so ergiebt sich, daſs die Gewichtsverminderung vom siebenten bis in das zehnte Jahrhundert gleichmäſsig alle hundert Jahre auf den Sestertius etwa 1½ Par. Gran oder ungefähr 8 Procent betragen hat. Dies würde nur den dritten Theil dessen ausmachen, was Herr William Jacob in seinem unter 25. erwähnten Werke für den Abnutzungsverlust der alten Münzen überhaupt annimmt, womit wir uns schon dort nicht einverstanden erklärt haben; daſs aber der Verlust vielleicht doppelt so groſs gewesen seyn würde, als er sich an den vorhandenen Römischen Münzen herausstellt, wenn man demselben nicht durch häufige Umprägung so weit vorgebeugt hätte, scheint nicht bezweifelt werden

---

13) Mit Bedauern muſs ich bekennen, daſs es mir nicht gelungen ist, die Schrift dieses ausgezeichneten Gelehrten vom Jahre 1817 über die Münzen der Alten selbst einzusehen. Ich kann mich daher in Betreff ihres Inhalts nur auf dasjenige stützen, was Herr Wurm in seiner Schrift: De ponderum etc. rationibus apud Rom. et Graec. Stuttg. 1820. davon beibringt. Ohne die rühmliche Genauigkeit des Herrn Wurm in Uebertragung der von ihm berechneten Data würde ich nicht geglaubt haben, mich dabei beruhigen zu dürfen.

zu können. Denn es ist bekannt, dafs das Prägen dem edlen Metalle die Prägehärte mittheilt, die man als eine festere Oberhaut ansehen darf, welche der Einwirkung der Friction länger widersteht als der innere Kern der Münze wenn das Gepräge einmal abgeschliffen ist; und dies mufste um so mehr bei den Römischen Münzen der Fall seyn, deren Körper erst gegossen und dann geprägt wurde (*flando feriundo*). Wir übergehen dabei alle andern Ursachen, welche noch aufserdem den Abnutzungsverlust der Münzen in einer steigenden Progression vermehren, indem wir es als gewifs annehmen, dafs die öftere Umprägung wesentlich zur Verminderung des Intertriments gedient habe und diesem Verfahren es allein zuzuschreiben sey, wenn die Nachwiegungen ergeben, dafs solches an den Gold- und Silbermünzen aller Sorten stets fast genau dasselbe geblieben und im Ganzen so gering ist, wie es sonst nur den Goldmünzen gemäfs seyn würde. Zeigen sich in den Resultaten der Gewichtsabnahme hin und wieder Differenzen von 1 Procent mehr oder weniger gegen die oben bemerkte allgemeine Regel, so bedenke man, dafs diese aus einer im Verhältnifs zur Totalität sehr beschränkten Anzahl von Münzen gezogen werden mufste; und da das Römische Geld nicht einzeln gestückelt oder justirt sondern al marco oder nach dem Gewicht im Ganzen ausgeprägt ist, so dürften die wenigen nachgewogenen Münzen, welche die Differenz veranlassen, eben zu solchen gehören, die um etwas leichter oder schwerer [14]) ausgefallen waren.

14) Nach der von Herrn Letronne angezeigten Verschiedenheit des Gewichts derjenigen Denare früherer Zeit, welche dem Anscheine nach zu einer und derselben Münzepoche gehören, dürfte solches in den einzelnen Stücken oft um 10 Procent differirt haben. Ein so unvollkommener Zustand der Münze machte allerdings nothwendig, jede gröfsere

Zwar hat man in neueren Zeiten, wie auch vielleicht schon im Alterthume, das abnehmende Gewicht der Römischen Münzen der Gewinnsucht und Unredlichkeit der Verwaltung beizumessen nicht ermangelt, und selbst die Aeufserungen des Plinius, die sonst völlig mit unseren Berechnungen übereinstimmen und ihnen überall zum wesentlichen Belege dienen, scheinen diese Meinung hin und wieder zu begünstigen. Allein eben die Sache selbst ergiebt es, dafs man den Autor oder er selbst die Sache unrichtig verstanden hat. Hätte eine willkührliche Verkleinerung der Münzen stattgefunden, so könnte sie sich weder so durchaus regelmäfsig noch so gering zeigen, wie es der Fall ist.

Nehmen wir also in dieser Erscheinung die Wirkung einer weisen und mit grofser Festigkeit und Treue durchgeführten Anordnung wahr, welche Rom etwa drittehalb Jahrhunderte hindurch vor allen zerstörenden Folgen plötzlicher Münzdevaluationen gesichert und den unvermeidlichen Abnutzungsverlust seines Geldes möglichst verringert und ausgeglichen hat, so ist es erfreulich zu wissen, dafs das neuere Europa, welches dem popularen Vorurtheile für einen feststehenden Münzfufs huldigend die daraus folgenden Uebel bisher nicht vermeiden konnte, seit etwa zwölf Jahren durch die unter dem Grafen von Liverpool geschehene Münzveränderung in England diesen Irrthum anerkannt und den von den Alten beobachteten Grundsatz des natürlich abnehmenden Münzfufses von Neuem hat in's Leben treten sehen. Ein schöner Triumph für das Studium des classischen Alterthums wäre es, wenn England und mit ihm die ganze neuere Welt demselben

Zahlung dem Gewichte nach anzugeben. In kleineren Zahlungen, wo dieses nicht anging, werden nur die leichteren Stücke cursirt haben.

die Einstellung des bisherigen verderblichen Verfahrens und den Gewinn einer praktischen Erkenntnifs verdanken sollte, die wir als eine der unentbehrlichsten Grundlagen zur Sicherung der Fortschritte der Menschheit ansehen dürfen. In jedem Fall mufs die Uebereinstimmung des Weges, den die sachkundigen Berather der letzten englischen Münzverbesserung für einzig heilsam und nothwendig erkannten, mit dem Verfahren der Alten uns überzeugen, welche wichtige Einsichten zum Vortheil des allgemeinen Wohls aus dem Alterthum schon längst hätten geschöpft werden können, und was wir fernerhin noch davon zu lernen hoffen dürfen.

28.

Erzmünzen des sechsten und siebenten Jahrhunderts und der Kaiserregierungen. Papirisches Gesetz vom Jahre 672. Aufserordentlich hoher Prägeschatz. Bronzen der dreierlei Gröfsen.

Die Nothwendigkeit eines hinreichenden Prägeschatzes in jedem richtig verwalteten Münzwesen macht es einleuchtend, dafs die Uncialasse, die im Jahre 537 als Scheidemünze zu 16 auf den Denarius eingeführt worden, gleich Anfangs bei weitem nicht eine Unze Erz gewesen seyn können, sondern der Betrag der Prägungskosten wenigstens davon abgezogen seyn mufste, wie wir unter 21. bei den ersten Ausprägungen des Erzes als unumgänglich gezeigt haben. Wäre es nicht geschehen, so hätte die Republik diese Kosten ohne allen Dank verloren und jährlich von neuem zuschiefsen müssen, indem Künstler und Handwerker, die sich des Erzes bedienen, sonst nicht gehindert werden konnten, die Münzen zu ihrem Gebrauche einzuschmelzen, weil sie kein vortheil-

hafteres Material auf anderm Wege einzukaufen vermochten.' Um dieses gänzlich zu verhüten mufste aber noch aufser den Prägungskosten ein bedeutendes Procent dem Metallgewichte entzogen werden, weil sonst bei eintretender Theurung des Erzes dennoch keine Sicherheit gegen das Einschmelzen stattgefunden hätte. Der geringe Metallwerth der Erzmünzen ergiebt aber ein so unvortheilhaftes Verhältnifs der Prägungskosten zum Gewichte, dafs eine ausgeprägte Unze Erz, zumal in Rom, wo das Münzen aus freier Hand geschah, und die Münzkosten daher weit gröfser waren als jetzt, wenigstens noch einmal so viel Werth erhielt als das darin enthaltene Metall ohne Gepräge. Wir dürfen daher annehmen, dafs die Scheidemünzasse schon im Jahre 537 gesetzlich wenigstens um die Hälfte, vielleicht um ⅔ leichter waren, als ihr Nominalgewicht, nach welchem ihr Werth angenommen war, und dafs sie bei weiterer Vertheuerung des Erzes sogar bis auf ¼ der Unze im Gewichte verkleinert wurden. Von diesen sogenannten Uncialassen wurden als Scheidemünze 16 auf den Denarius, 4 auf den Sestertius in Silber gerechnet.

Plinius (XXXIII, 13) sagt aber, in der Auszahlung des Truppensoldes sey stets der Denar zu 10 Assen berechnet worden. Dies konnten also nicht dieselben Scheidemünzasse seyn, deren 16 auf den Denar gingen; sonst hätte der Soldat daran eine Einbufse von ⅜ seines Soldes erlitten. Die Absicht mufste vielmehr dahin gehen, den Sold durch die Münzveränderung nicht verkürzen zu lassen, und wem hätte dieses Interesse näher gelegen, als grade einem so alten Krieger und grofsen Heerführer, wie der Dictator Fabius Maximus, der diesen neuen Münzfufs einführte? Es ist hiernach aufser Zweifel, und kann unbedenklich für den Sinn der kurzen Nachricht des Plinius angenommen werden, dafs im Jahre 537, bei

Einführung der sogenannten Uncialasse von 16 auf den Denar als Scheidemünze für das Publicum, zugleich schwerere Uncialasse zur Soldzahlung eingeführt wurden, deren 10 auf den Denar gerechnet werden sollten; was um so gewisser ist, als der Sold der Truppen wie alle officiellen Geldbestimmungen nach Erzwährung berechnet wurde. Diese Uncialasse müssen daher zu den Scheidemünzassen im Gewichte wie 16 : 10, oder ungefähr wie 3 : 2 sich verhalten haben.

Als nun im Jahre 672 durch die Lex Papiria die Verkleinerung der Uncialasse auf die Hälfte erfolgte, hat diese Verfügung nur die Scheidemünzasse, deren 16 auf den Denarius, getroffen, indem sie dadurch zu sogenannten Halbuncialassen wurden. War nun das Scheidemünzas bisher schon, während es nominal eine Unze Erz vorstellte, nur ¼ der Unze an Gewicht, so kam es nunmehr also auf ⅛ derselben herab. Dies ist in der That ungefähr das Gewicht, welches die Halbuncialasse in den späteren republicanischen Zeiten und unter den Kaisern haben. Die Uncialasse zur Auszahlung des Truppensoldes, deren 10 auf den Denarius, blieben aber durch das Papirische Gesetz unverändert, und behielten also ein Gewicht von etwa ⅜ der Unze; so daſs von dort ab die Scheidemünzasse zu den Uncialassen des Truppensoldes, die bis dahin in dem Verhältniſs von 2 : 3 gestanden hatten, in das Verhältniſs von 1 : 3 traten. Wir bemerken nämlich, was weder Eckhel noch unseres Wissens sonst ein Numismatiker erkannt hat, daſs die Halbuncialasse oder Scheidemünzasse die Römischen Bronzen des dritten Moduls, die Uncialasse die des zweiten Moduls sind. Durch Nachwiegungen habe ich mich überzeugt, daſs beide Arten der Asse in einem Zeitraum von ungefähr vierhundert Jahren constant in dem angegebenen Verhältniſs 1 : 3 stehen, und unverändert die erste-

ren etwa ⅛, die andern ⅞ der Unze wiegen. Eine schärfere Bestimmung, die zwar im Ganzen auf dasselbe Resultat hinausgehen, jedoch in den einzelnen Zeiträumen manche kleine Abweichungen ergeben würde, könnte nur durch Nachwiegungen dieser Münzen in gröſsern Massen gewonnen werden. [15])

Ein Halbuncial- oder Scheidemünzas, welches an Erz ungefähr ein Quentchen Kölner Gewicht enthält, galt aber anfangs ½ Silbergroschen oder 6 Pfennige, später, weil nämlich sein Preis oder Gewicht im Verhältniſs zum abnehmenden Silbergelde sich ebenfalls verringerte, etwa 5 Pfennige; das Uncialas von ungefähr 3 Quentchen Gewicht, galt anfangs etwa 9⅔, später 8 Pfennige. Bei jenem überstieg also der Nominalwerth den Metallwerth um mehr als das Sechsfache, bei dem letzteren etwa um das Vierfache.

Keineswegs wollen wir diesen auſserordentlich hohen Prägeschatz für einen Vorwurf gegen die Römische Münzverwaltung ansehen, wenn derselbe auch nicht die wichtige Bestimmung gehabt hätte, wie schon unter 26. erwähnt wurde, die Umprägung der Gold- und Silbermünzen ohne

15) Allerdings können genauere Bestimmungen solcher Art nur an den gröſsten Münzsammlungen mit vollkommener Sicherheit gewonnen werden. Allein die öffentlichen Münzcabinette stehen dem Freunde der Wissenschaft im Augenblicke, wo er ihrer bedarf, selten zu Gebote; er muſs sich daher meistens mit unzulänglichen Hülfsmitteln begnügen. Hierbei zeigt sich der Werth der Privatsammlungen in seinem wahrsten Lichte. Die Bestätigung der obigen Resultate, die, auch nur als Annäherungen betrachtet interessant sind, und welche ich aus den wenigen Römischen Münzen die ich selbst ehedem besaſs gezogen hatte, ist der bereitwilligen Güte zu verdanken, mit welcher mir in einem sehr geachteten Privathause hier in Bonn die Benutzung eines wohlgeordneten Münzcabinets dazu gewährt wurde.

Herabsetzung ihres Werthes möglich zu machen. Es war ein vollkommen richtiger Grundsatz, nach welchem man so zu Werke ging, indem die Scheidemünze nie an ihren Metallwerth geknüpft werden kann noch darf, sondern stets nur ein conventionelles Zeichen für einen höhern Werth seyn soll. Um wie viel der conventionelle Werth den innern übersteigt ist gleichgültig, in so fern man, wie es in Rom allerdings der Fall war, zu verhindern vermag, daſs das Prägen solcher Scheidemünze anders als unter gesetzlicher Autorität geschehe. Man hatte daher ganz allein auf Zweckmäſsigkeit zu sehen, und offenbar war die gröſsere Leichtigkeit der Scheidemünze nur ein Vortheil für den Verkehr des Publicums. Niemand als etwa diejenigen, welche sie gelegentlich eingeschmolzen hätten, wären dadurch reicher geworden, wenn man die Asse doppelt oder dreimal so schwer hätte machen wollen; daher es eine preiswürdige und musterhafte Maſsregel war, durch welche man auf diesem Wege die Kosten zu jener wohlthätigen Münzveränderung ohne die geringste Belästigung des Publicums aufbrachte. Hauptbedingung für eine weise und redliche Münzverwaltung ist aber die, daſs nur das Bedürfniſs der Auseinandersetzung den Maſsstab für die Gröſse der Ausprägung von Scheidemünze geben darf, daſs daher nie mehr davon ausgegeben werde als das Publicum fordert, und daſs sie strenge an das gesetzliche Gewichtsverhältniſs gebunden bleibe. Es scheint keine Spur vorzukommen, daſs hiergegen gefehlt worden sey.

Ueberschlägt man aber den Vortheil, welcher der Münzverwaltung durch den hohen Preis der Scheidemünze zuging, so ergiebt sich klar, daſs solcher hinreichte, um daraus die drei Procent Prägungskosten nachhaltig zu decken, welche die Umprägung der Silber- und Goldmünzen erforderte. Denn die Masse der circulirenden Erz-

und Kupfermünzen war im Verhältnifs gröfser bei den Römern, weil ihre gesammte Scheidemünze aus Erz bestand, die Masse des cursirenden Gold- und Silbergeldes aber verhältnifsmäfsig kleiner als bei uns, weil dort mehr durch Rechnung und Anweisung gezahlt werden konnte. Auch gab es aufser den Assen bekanntlich noch Drittel- und Viertelstücke derselben unter dem Namen *trientes* und *quadrantes*, welche unsere Zweipfennig- und Zweihellerstücke vorstellen; ihr geringes Volumen zeigt eben so auffallend wie bei den Halbuncialassen, wie hoch ihr Nominalwerth angenommen war. Kleinere Scheidemünze hatte man nicht; [16]) woraus man vielleicht schliefsen darf, dafs die Armuth dort nicht so grofs war, als bei uns.

Von besonderem Interesse ist aber die noch unbeantwortete Frage, welchen Dienst die Römischen Bronzen des ersten Moduls, die man gewöhnlich nur als Denkmünzen oder Medaillen anzusehen pflegt, für die Circulation geleistet haben? Denn dafs sie einen gewissen Gebrauch gehabt haben müssen, zeigt die Menge derselben an. Diese Frage scheint uns die von den Numismatikern nicht beachtete Stelle des Plinius (H. N. XXXIV, 2) klar zu beantworten, wo er von den verschiedenen Arten des Erzes handelt, und über das zu den Münzen verwendete Erz sich so äufsert: *Summa gloria nunc in Marianum* (aes) *conversa, quod et Cordubense dicitur. Hoc a Liviano cadmiam maxime sorbet, et aurichalci bonitatem imitatur in sestertiis dupondiariisque, Cyprio suo assibus contentis.* Hierdurch erfahren wir nämlich, dafs zu Plinius Zeit und wahrscheinlich von früher her Sestertii und Dupondii in

16) In den späteren Kaiserzeiten hatte man allerdings noch kleinere Erzmünzen, welche den Werth unserer Pfennige und Heller gehabt haben dürften. Ihr höchst geringes Metallgewicht scheint der Ausprägung der gröfsern Scheidemünze überall angemessen geblieben zu seyn.

Erz vorhanden waren und dafs diese vor den Assen, die mit dem geringeren Cyprischen Erze abgefunden wurden, den Vorzug erhielten, im Marianischen, dem Messing ähnelnden Erze ausgeprägt zu werden. Haben wir also oben in den Uncialassen und Halbuncialassen die Bronzen der zweiten und dritten Gröfse erkannt, die allerdings fast nur aus Kupfer bestehen, so dürfen wir um so weniger zweifeln in den Bronzen erster Gröfse die Sestertii und Dupondii zu erblicken, wenn wir uns durch Nachwiegen überzeugt haben, dafs es zwei Arten dieser gröfsten Bronzen giebt, welche sich im Gewichte ungefähr wie 10 : 8 oder 2½ : 2 verhalten. Die schwereren waren also die Sestertii, die leichteren die Dupondii, wovon die letzte Bestätigung sich uns durch die hellere Farbe des Metalls darthut, in welcher diese Bronzen aus jener Zeit mehrentheils ausgeprägt sind. Ja es giebt deren sogar aus wirklichem Messing.

Ersehen wir aber aus dem Namen *dupondius*, dafs der Werth einer solchen Münze nach Pfunden Erz oder in Erzwährung berechnet wurde, also für 2 Asses librales galt, und dafs also auch der Sestertius in Erz eben jenem schweren Silbersestertius zu 2½ Asses librales gleich war, dessen Plinius (H. N. XXXIII, 13) unter dem ältesten Silbergelde erwähnt, so ist klar, dafs diese Sestertius und Dupondius in Erz deren Gewicht ungefähr 1¼ Unze und 1 Unze betragen, nicht als Münze ihrem innern Werthe gemäfs, sondern nur als *tessera numaria* oder Münzzeichen für einen 24mal höheren Werth anzusehen sind. Denn dafs sie nicht etwa für 2½ und 2 Uncialasse gelten konnten, dies widerlegt sowohl ihr höheres Gewichtsverhältnifs zu dem der Uncialasse, als insbesondere der Name *dupondius*, der nur auf Pfunde bezogen werden kann. Münzzeichen von so hohem conventionellem Werthe konnten aber nur für eine Circulation bestimmt seyn, aus

welcher sie ohne Gefahr der Nachahmung oder Verfälschung zur emittirenden Behörde zurückkehrten, um sodann in Silber oder in Erz verwerthet zu werden. Wissen wir nun, worüber auf unsere ausführliche Darstellung unter 75. 76. verwiesen werden muſs, daſs der Sold der Truppen, nämlich das *stipendium simplex*, zu 100 Asses librales jährlich mithin zu 30 Unzen alle 9 Tage berechnet und ausgezahlt wurde, so liegt hier vor Augen, daſs ein solcher Sestertius in Erz, 2½ Pfunde oder 30 Unzen Erz repräsentirend, im Werthe von 15 Silbergroschen, der neuntägige einfache Sold des Fuſssoldaten war.

Dergleichen Münzzeichen, die auſser dem Lager keinen Curs hatten, waren es also, was man unter dem allgemeinen Namen *aera* begriff und welche man zur Soldzahlung in der Absicht prägen lieſs, damit der Soldat regelmäſsig befriedigt werde ohne eine bedeutende Summe an Werth bei sich führen zu können. Denn durch die Zahlung in diesen Zeichen war er genöthigt seine Ersparnisse in der Kriegskasse niederzulegen, aus der ihm deren Werth, wenn er Bedürfnisse hatte oder nach Hause entlassen war, in Silber oder in Uncialassen gezahlt oder angewiesen wurden. Eine solche Einrichtung war für die Disciplin wichtig; der Soldat, der in der Regel Alles geliefert erhielt, konnte dadurch in seinen Ausgaben beaufsichtigt und gezügelt werden. Sodann aber hatte sie nicht nur den Vortheil, daſs der Feind bei dem Soldaten keine reiche Beute zu finden hoffen konnte, sondern auch die Kriegskassen würden um so weniger beschwert. Die deponirten Aera konnten nämlich, wenn man sie zu Buche gebracht hatte, sogleich wieder zur Soldzahlung verwendet werden; man bedurfte derselben daher nur ein mäſsiges Quantum in den Kassen. Ueberdem dienten diese Zeichen wegen des kurzen und einfachen Kreises ihrer Circulation vielleicht zur Controlle zwischen dem den Sold

auszahlenden und dem die Deposita annehmenden Beamten, um die Soldaten gegen Unregelmäfsigkeiten sicher zu stellen.

Was insbesondere den Dupondius betrifft, dessen Werth 12 Silbergroschen war, so dürfte dieser zu denjenigen Soldzahlungen gedient haben, bei welchen, wie die Geschichtschreiber öfters melden, ein gewisser Abzug für Naturallieferungen stattfand. Das Nähere hat sich jedoch hievon eben so wenig ausmitteln lassen, als von andern Abweichungen der Gewichtsverhältnisse der Erzmünzen, welche wir deshalb übergehen müssen.

29.

Münzverschlechterung im zehnten und eilften Jahrhundert. Bedeutung der *aequitas* im Münzwesen. Erhöhter Goldpreis im Jahre 946. Wiederhergestellte Zahlung in Erz im Jahre 966.

In den vorigen drei Paragraphen konnten wir auf eine ausführliche Entwickelung der Grundsätze einzugehn wagen, nach denen das Münzwesen im siebenten bis neunten Jahrhundert sehr regelmäfsig geleitet worden, weil die Andeutungen der Schriftsteller darüber in Verbindung mit dem klaren Systeme der vorangegangenen Jahrhunderte durch die noch vorhandenen Münzen in vollkommener Uebereinstimmung ergänzt und erläutert werden. Dagegen müssen wir, weil dies vom zehnten Jahrhundert ab um so weniger der Fall ist, auf die Darstellung des weiteren Ganges dieser Verwaltung fast gänzlich verzichten. Diejenigen, welchen vollständige Münzsammlungen des folgenden Zeitraums zu Gebote stehen, mögen versuchen, ob und was hierunter weiterhin noch zu leisten wäre.

Nur im Allgemeinen können wir sagen, dafs schon un-

ter Marc Aurel die Verschlechterung des Geldes merklich wird; so dafs Gajus (III, 161. IV, 186.) den Sestertius zu ¼ des As libralis berechnet, [17]) obwohl er damals noch um 5 Procent höher stehen sollte, wenn man genau nach dem Gratidianischen Edicte verfahren hätte. In den späteren Regierungsjahren dieses Kaisers und unter Commodus scheint der Verfall des Münzwesens stärkere Fortschritte gemacht zu haben; und das Aufhören der Ausprägung von Goldgeld zu derselben Zeit beweiset, dafs dieses Metall eine bedeutende Steigerung im Preise erfahren haben mufs. Es ist keine Nachricht darüber vorhanden, wodurch dieses Ereignifs zunächst veranlafst worden. Die nachtheiligen Kriege und die Verarmung der Provinzen machten ohne Zweifel die Beibehaltung des alten Systems der Goldausprägung schon längst sehr schwierig; denn anstatt der sonst als Tribut eingegangenen Goldzahlungen waren die Kaiser bereits genöthigt, dem Feinde Gold für den Frieden zu entrichten. Unmöglich aber konnte dieses Metall sich bei dem niedrigen Preise zu dem es ausgeprägt wurde im Lande erhalten, zumal da weder die Provinzen noch weniger Rom dem Auslande unentbehrliche Waaren anzubieten hatten.

Die Preise der edlen Metalle und dadurch aller andern Dinge müssen daher in jener Zeit bereits eine starke Veränderung erlitten haben, und die damals zunehmende allgemeine Creditlosigkeit, welche den Zinsfufs bald zur wucherlichsten Höhe hinauftrieb, erklärt sich grofsentheils aus den Unsicherheiten und Verwirrungen, welche dieses Schwanken der Werthe veranlafsten. Durch die von Septimius Severus zu rasch verfügten Neuerungen

17) Wie dieses aus jenen Stellen des Gajus hervorgeht, kann dem Leser erst unter 34. klar werden.

im Münzwesen konnte das Uebel nur noch vermehrt werden; gewiſs ist, daſs er gleich beim Antritte seiner Regierung das alte Geldsystem förmlich abschaffte und ein neues dafür einführte. Dies ersehen wir nicht nur daraus, daſs er schon im Jahre 946 wieder Goldgeld prägen lieſs und das von ihm ausgegebene Silbergeld in Schrot und Korn von dem ältern durchaus verschieden, nämlich zur Hälfte mit Erz gemischt ist, sondern auch aus seiner in demselben Jahre geprägten Münze mit der Umschrift: *Aequitas II.* Hierüber müssen wir uns jedoch erklären.

Die Numismatiker und Archäologen haben das auf den Münzen des zehnten und eilften Jahrhunderts häufig anzutreffende Symbol der Aequitas für eine bildliche Vorstellung der Gerechtigkeit [18]) und Billigkeit angesehen; ein Irrthum, der wenigstens im modernen Sinne erklärlich wäre, wenn solches stets nur als eine weibliche Figur mit Wage und Füllhorn in Händen vorkäme, und nicht zugleich auf andern Münzen als Moneta bezeichnet würde. Die Aequitas wird aber nicht nur durch eine, sondern mehrentheils durch drei weibliche Gestalten mit den genannten Attributen und jede mit einem Metallklumpen zu ihren Füſsen vorgestellt; und eben dieselben Vorstellungen beider Art, welche auf den Münzen des Septimius Severus und Anderer Aequitas genannt sind, heiſsen spä-

18) Die mythische und symbolische Vorstellung der Aequitas oder Justitia nach Hyginus (II, 25.) und Gellius (XIV, 4.) als Jungfrau mit Aehren in der Hand führt nicht das Attribut der Wage bei sich. Diese scheint eine moderne Zuthat zu seyn, indem man wie allgemein in neuerer Zeit das Symbol der Alten in eine Allegorie verwandelte. Daher denn das Miſsverständniſs, die Aequitas der Münzen des zehnten Jahrhunderts von Rom für die Justitia anzusehen, wie sie die Künstler des neueren Europa vorzustellen pflegen.

terhin auf denen des Alexander Severus und Anderer Moneta. Hiernach ist also der Begriff der Aequitas für diese Vorstellungen älter, als der Begriff der Moneta. Da nun solche zugleich ganz deutlich den wichtigsten Act des Münzwesens, nämlich den des Abwägens oder Ausgleichens der Metalle, darstellen, so darf hier keineswegs eine Allegorie der Gerechtigkeit oder Billigkeit, sondern lediglich das Symbol des Abgleichens der Metallwerthe, der ersten und nothwendigsten Grundlage jedes Münzfusses, verstanden werden; so wie unter der Moneta mit denselben Vorstellungen nicht etwa die Mutter der Musen oder die Juno Moneta, sondern nur das Münzwesen selbst. Entscheidend dafür ist, dafs die Aequitas auf keinen andern als auf Münzen des Jahrhunderts vorkommt, welches von der Aufhebung des Gratidianischen Edicts bis zur Einführung der Sacra Moneta d. h. von 946—1046 verflossen ist. Während dieser hundert Jahre mufsten die Kaiser bei dem steten Schwanken der Preise, welches die nachtheiligen Kriege hauptsächlich veranlassen mochten, die Werthverhältnisse der Münzmetalle oft abändern; worüber ohne Zweifel jeder Zeit Bekanntmachungen erlassen wurden. Dies ist es, was wir durch die Aequitas auf Münzen des Septimius Severus, Alexander Severus, Gordianus III, Hostilianus, Gallienus, Saloninus, Claudius Gothicus und Vabalathus angezeigt sehen, und zwar in einer oder in drei symbolischen Gestalten, je nachdem blos die Verhältnisse zweier oder sämmtlicher drei Münzmetalle eine Abänderung erfuhren. Unter dem Namen Moneta hingegen deutete dieselbe bildliche Vorstellung hiernächst Abänderungen der Münzen selbst an; wie dies namentlich auf denen des Alexander Severus, Gordianus III, Trebonianus, Valerianus, Gallienus, Probus, Carus, Carinus und Diocletianus geschehen ist.

Sind wir über diese Bedeutung des Ausdrucks Aequitas

im Münzwesen einverstanden, so wagen wir nunmehr zuversichtlich anzunehmen, daſs Septimius durch die Aequitas II. in seinem Thronbesteigungsjahre 946 die unverzügliche neue Regulirung des Münzwerthes der beiden [19]) edlen Metalle angezeigt habe. Die noch in demselben Jahre wieder hergestellte Goldprägung und die zugleich eingetretene Prägung von Silbermünze mit der Hälfte Erzzusatz thun unwidersprechlich dar, daſs das Gratidianische Münzgesetz vom Kaiser abgeschafft war und ganz neue Verhältnisse der edlen Metallwerthe aufgestellt wurden. Ob das Silber zum Golde schon jetzt wie es nach hundert Jahren stattfand in das Verhältniſs 1 : 14²/₆ getreten oder in welches andere, ist nicht auszumitteln. Höchst wahrscheinlich wurde das Gold zu dem vollen Preise ausgeprägt, den es im Handel hatte; wodurch denn freilich die bisherige Einheit der Währung aufgehoben und Gold wie Silber beiderseits zur Waare wurden.

Im Jahre 963 finden wir sodann unter den Münzen desselben Kaisers eine Aequitas publica durch drei Moneten vorgestellt. Dies läſst vermuthen, daſs nunmehr alle drei Münzmetalle, also auch das Erz, einer neuen Werthregulirung unterworfen wurden, und daſs die späterhin wieder stattfindende Erzzählung dadurch von neuem einzuführen die Absicht war. Die Verwirrung konnte dadurch nur vermehrt werden, indem auch das Erz nunmehr als vollgültige Zahlung eintrat. Denn da jetzt sämmtliche Münzen der verschiedenen Metalle zur Waare wurden, muſsten alle Werthe ins Schwanken gerathen;

---

19) Also nicht *aequitas iterata*, (denn es war ja keine frühere vorausgegangen,) sondern *aequitas duorum metallorum* bedeutet das Zahlzeichen II. Es wird nämlich vorgestellt, als wäge die Moneta in ihren Wageschalen den Werth der beiden Metalle gegen einander ab.

wodurch schon allein im folgenden Lustrum die Aufhebung des Census nach der Römischen Formel nothwendig geworden seyn würde, wenn derselbe auch nach der damals stattfindenden Verbreitung des Bürgerrechts über die Provinzen noch hätte bestehen bleiben können.

Wie sodann fernerhin von den Kaisern, um den sich stets in verschiedener Gestalt zeigenden Uebeln des Münzwesens für den Augenblick abzuhelfen, das Geld bald durch Festsetzung neuer Werthverhältnisse, bald durch Abänderungen in Schrot und Korn neu regulirt worden, darüber sprechen sowohl die vorhandenen Münzen jener Zeit selbst, als insbesondere die schon angeführten Vorstellungen der Aequitas und der Moneta auf denselben; wovon das Nähere auszumitteln wir jedoch Andern überlassen müssen.

30.

Münzfuſs der Moneta Sacra des Diocletian vom Jahre 1046. Tabellarische Uebersicht der geschichtlichen Münzverhältnisse der Römer.

Nicht eher jedoch als im Jahre 1046, also hundert Jahre nach Abschaffung des Gratidianischen Münzedicts durch Septimius Severus, wurde ein neuer bleibender Münzfuſs unter dem Namen *moneta sacra*, die unverletzliche Münze, also unveränderlich aufgestellt; wodurch zwar der bisherigen Willkühr ein Ende gemacht, zugleich aber auch alle die Nachtheile wieder hervorgerufen wurden, welche mit der Erhaltung eines feststehenden Münzfuſses verknüpft seyn müssen. Die Werthverhältnisse desselben ergeben die Verordnungen der Cdd. Theod. und Just. ziemlich vollständig; den in diesem Münzfuſse angenommenen Prägeschatz nachzuweisen, haben wir jedoch kein Datum gefunden. Es scheint derselbe in dem verminderten Fein-

gehalte versteckt worden zu seyn, wobei große Misbräuche stattfanden.

Hier treffen wir nun das Silber zum Golde in dem schon bemerkten Verhältnisse 1 : 14⅖ an. Es war dasselbe vermuthlich der mittlere Handelspreis des Goldes, der nun zugleich der feststehende Münzpreis wurde; und ist zu bemerken nicht unwerth, daſs solcher ungeachtet groſser Schwankungen im Ganzen sich bis auf unsere Zeiten erhalten und erst seit Kurzem eine Erhöhung auf 15⅓ gegen Silber erfahren hat.

Das Erz gegen Silber stand hingegen auch damals wieder in dem uralten Verhältnisse von 1:100, wenn es gleich in der Scheidemünze wie bisher zu weit höherem Preise ausgeprägt wurde. Ein Zeichen aber des damaligen Verfalles der früheren trefflichen Staatsgrundsätze erkennen wir darin, daſs jenes Verhältniſs nicht blos wie ehedem für die Erzwährung als Rechnungsmünze stattfand, sondern auch für das Erz in gröſseren Zahlungen selbst. Daſs solches wahrscheinlich schon von Septimius Severus angeordnet worden, haben wir bereits bemerkt und werden wir unter 79. noch einiges darüber beibringen, was hier die Grenze unseres Vorhabens überschreiten würde. Darauf aber glauben wir zum Schlusse noch aufmerksam machen zu dürfen, daſs ebenso wie der damalige Handelspreis des Goldes in Silber, so auch das Preisverhältniſs des Erzes gegen Silber, 1:100 aller der groſsen Veränderungen ungeachtet, welche durch die Entdeckung von Amerika in den Werthen der Münzmetalle vorangegangen sind, bis in unsere Zeiten ziemlich dasselbe geblieben ist.

Wenn nun dieses Verhältniſs des Erzes zum Silber schon in uralter Griechischer Vorzeit feststand, so ist wohl anzunehmen, es beruhe dasselbe auf einem schon damals richtig beobachteten Verhältniſs des Gebrauch-

werthes oder des Bedürfnisses zur Menge dieser Metalle in der Natur. War das letztere einmal richtig wahrgenommen, indem man erkannt hatte, daſs das Steigen des Bedürfnisses und des Preises stets eine gröſsere Hervorbringung der Metalle aus den in der Erde verborgenen Vorräthen veranlasse, und daſs also die zeitlichen Schwankungen der Preise sich allemal wieder auf das natürliche Normalverhältniſs zurücksetzen müssen, so begreift man wohl, daſs es weiser und sicherer war, auf der breiten Basis des gemeinnützlichen und überall unentbehrlichen Erzes den festen Werth für alle Schätzungen zu gründen, als auf Silber oder Gold, und daſs die Römer, den groſsen wohlthätigen Einfluſs eines solchen unveränderlichen Maſsstabes aller Werthe auf die Wohlfahrt und Erhaltung des Staats von den Urzeiten ihrer Geschichte her kennend, mit Eifer daran festhielten, so lange irgend die alten Formen des Staatsgebäudes sich noch erhalten lieſsen.

Zur schnelleren und deutlichern Uebersicht der bis hierher geschichtlich vorgetragenen Münzverhältnisse wollen wir nunmehr die hauptsächlichsten Veränderungen derselben in folgender Tabelle vor Augen legen. Wir wiederholen jedoch für diejenigen, welche an den abgerundeten Zahlen und Bruchtheilen darin Anstoſs nehmen möchten, die Bemerkung, daſs bei schärferer Berechnung, und um so mehr wenn die Legirung zugleich hätte berechnet werden können, sowohl die Gewichte an Metall, als die in Preuſsischen Silbergroschen angegebenen Werthe genauer auszudrücken gewesen wären, daſs wir diese schärfere Angabe jedoch nicht nur wegen der Bequemlichkeit der Uebersicht und des davon in unserem Werke weiterhin zu machenden Gebrauchs, sondern auch in dem Betracht unterlassen haben, daſs

ohnehin aus begreiflichen Gründen die Ausmittelung des Feingehalts der alten Münzen und die Vergleichung der Werthe jener Zeiten mit den unsrigen eine vollkommene Genauigkeit nicht zuläſst. Fehler von irgend bedeutenderem Einflusse hoffen wir darin vermieden zu haben.

Den Gebrauch dieser Tabelle betreffend zum Behuf der Vergleichung und Berechnung von Geldsummen, die bei den Schriftstellern vorkommen, bemerken wir nur noch, daſs

a) die Werthe in Aeris, so wie alle gröſseren Summen in Asses, insbesondere die Censuswerthe, nach der durch alle Zeiten gleich bleibenden Erzwährung,

b) die Censuswerthe bei Griechischen Schriftstellern in Drachmen ausgedrückt als Denarien nach der Silberwährung vom Jahre 486, und

c) alle andere Summen in Silber-Goldgeld oder Scheidemünze nach der betreffenden Währung in den angegebenen Zeitabschnitten,

d) Summen in ungeprägten Metallen aber eben danach mit Berücksichtigung der angegebenen Verhältniſswerthe zu berechnen sind.

Geschichtliche Münzverhältnisse der Römer.

	Zeitabschnitte.	Erzwährung. Münzen. Werth im Verhältniſs 1.	Sg.	Silberwährung. Münzen. Werth im Verhältniſs 100.	Sg.	Goldwährung. Münzen. Werth im Verhältniſs 1200.	Sg.	Scheidemünze. Münzen.	Sg.
1.	Bis auf Servius Tullius.	*Aes rude*, oder Erzbarren, das Römische Pfd. oder As zu . .	6.	. . . .	—	. . . .	—	. . . .	—
2.	Von Servius Tullius bis zu den Decemvirn.	*Aes rude*, oder Erzbarren und *aes signatum* in ausgeprägten Assen und deren Theilen, das As oder Pf. zu	6.	. . . .	—	. . . .	—	. . . .	—
3.	Von den Decemvirn bis zum J. 486.	*Aes grave* in Erzbarren und geprägten Assen, das Pfund oder As zu	6.	. . . .	—	. . . .	—	Leichtere Erzmünze in Unzen und deren Theilen zu beträchtlich erhöhtem Werthe.	

	Zeitabschnitte.	Erzwährung.		Silberwährung.		Goldwährung.		Scheidemünze.	
		Münzen.	Sg.	Münzen.	Sg.	Münzen.	Sg.	Münzen.	Sg.
4.	Vom J. 486 ab.	Angenommene Rechnungsmünze As oder 1 (*pondo*) *aeris* zu	6.	Denarius zu 616 Par. Gr. = 10 As zu . . Quinarius zu 308 Par. Gr. = 5 As zu . . . Sestertius zu 154 Par. Gr. = 2½ As zu.	60 30 15	. . . .	—	Wie vorstehend.	
5.	Vom J. 511 ab.	Wie vorstehend 1 As zu. . . .	6.	Prägeschatz von ungefähr 3 Procent. Denarius zu 100 Par. Gr. = 10 Sechstelasse zu . . . . Quinarius zu 50 Par. Gr. = 5 Sechstelasse zu Sestertius zu 25 Par. Gr. = 2½ Sechstelasse zu	 10 5 2½	. . . .	—	Sechstelas 2 Unzen Erz vorstellend zu . . . und kleinere Scheidemünze sämmtlich in sehr erhöhtem Werthe.	1.
6.	Vom J. 537 ab.	Wie vorstehend 1 As zu. . . .	6.	Denarius zu 80 Par. Gr. = 16 Scheidemünzasse zu . . . . . . Quinarius zu 40 Par. Gr. = 8 Scheidemünzasse zu . . . . . . Sestertius zu 20 Par. Gr. = 4 Scheidemünzasse zu	8 4 2	. . . .	—	As, 1 Unze Erz vorstellend, zu und kleinere Scheidemünze in sehr erhöhtem Werthe. Uncialas zu 10 auf den Denarius zur Soldzahlung zu . . .	½. ⅘.

	Zeitabschnitte.	Erzwährung.		Silberwährung.		Goldwährung.		Scheidemünze.	
		Münzen.	Sg.	Münzen.	Sg.	Münzen.	Sg.	Münzen.	Sg.
7.	Vom J. 547 ab.	Wie vorstehend 1 As zu.....	6.	Wie vorstehend: Denarius zu Quinarius zu Sestertius zu	 8 4 2	Denarius aureus zu $168\frac{3}{4}$ Par. Gr. = 100 Sestertien in Silber zu	200	Wie vorstehend 1 As zu ... Uncialas zu...	$\frac{1}{2}$ $\frac{4}{5}$
				Prägeschatz von ungefähr		12 Procent.			
8.	Vom J. 672 ab.	Wie vorstehend 1 As zu....	6.	Denarius zu $73\frac{1}{5}$ Par. Gr. = 16 Scheidemünzasse zu ...... Quinarius zu $36\frac{3}{5}$ Par. Gr. = 8 Scheidemünzasse zu ...... Sestertius zu $18\frac{3}{10}$ Par. Gr. = 4 Scheidemünzasse zu	8 4 2	Denarius aureus zu 154 Par. Gr. = 100 Sestertien zu..........	200	As, vorstellend $\frac{1}{2}$ Unze Erz, zu und kleinere Scheidemünze in sehr erhöhtem Werthe. Uncialas zu 10 auf den Denarius zur Soldzahlung zu...	$\frac{1}{8}$ $\frac{4}{5}$
				Vom Jahre 672 ab vermindert sich in Folge des Gratidianischen Gesetzes das Gewicht der Silber- und Goldmünzen von 100 zu 100 Jahren fast regelmäfsig um 8 Procent und stellt sich daher weiterhin ihr Werth etwa in nachstehender Art dar.					
9.	Um das J. 721.	Wie vorstehend 1 As zu....	6.	Denarius zu 70 Par. Gr. = 16 kleine A. zu Quinarius zu 35 Par. Gr. = 8 kleine A. zu Sestertius zu $17\frac{1}{2}$ Par. Gr. = 4 kleine A. zu	$7\frac{8}{12}$ $3\frac{10}{12}$ $1\frac{11}{12}$	Denarius aureus zu 147 Par. Gr = 100 Sestertien zu..	$191\frac{1}{3}$	Wie vorstehend.	

	Zeitabschnitte.	Erzwährung.		Silberwährung.		Goldwährung.		Scheidemünze.	
		Münzen.	Sg.	Münzen.	Sg.	Münzen.	Sg.	Münzen.	Sg.
10.	Um das J. 821.	Wie vorstehend 1 As zu	6.	Denarius zu 64 Par. Gr. = 16 kleine A. zu Quinarius zu 32 Par. Gr. = 8 kleine A. zu Sestertius zu 16 Par. Gr. = 4 kleine A. zu	7 $3\frac{6}{12}$ $1\frac{9}{12}$	Denarius aureus zu 136 Par. Gr. = 100 Sestertien zu	1[illegible]	Wie vorstehend.	—
11.	Um das J. 921.	Wie vorstehend 1 As zu.....	6.	Denarius zu 58 Par. Gr. = 16 kleine A. zu Quinarius zu 29 Par. Gr. = 8 kleine A. zu Sestertius zu $14\frac{1}{2}$ Par. Gr. = 4 kleine A. zu	$6\frac{4}{12}$ $3\frac{2}{12}$ $1\frac{7}{12}$	Denarius aureus zu $123\frac{1}{4}$ Par. Gr. = 100 Sestertien zu......	$158\frac{1}{3}$	Wie vorstehend.	—

Ungeachtet dieses gesetzlichen Münzfufses fielen die Sestertien durch betrügliche Beraubung, durch Auskippen und Verfälschung schon unter Marc Aurel bis auf .... | $1\frac{1}{2}$ | worauf unter Septimius Severus im Jahre 946 und weiterhin unter dessen Nachfolgern eine mehrmalige gänzliche Veränderung des Münzfufses stattfand. Nachdem aber dadurch die Nachtheile, denen man hatte abhelfen wollen, unter den folgenden Kaisern noch zugenommen und daher von Claudius Gothicus ab die Ausprägung von Silbermünzen fast gänzlich aufgehört hatte, setzte endlich Diocletian im Jahre 1046 für die Sacra Moneta folgenden Münzfufs fest, der sich in den Verordnungen Constantins des Grofsen und seiner Nachfolger ausgesprochen findet.

		Verhältnifswerth 1.		Verhältnifswerth 100.		Verhältnifswerth 1440.			
12.	Vom J. 1046 ab.	1 Pfund Erz zu	6.	Sestertius zu $12\frac{1}{4}$ Par. Gr. = 4 kleine A. zu	$1\frac{1}{5}$	Solidus oder Aureus zu $85\frac{1}{2}$ Par. Gr. = 100 Sestertien zu......	120	Wie oben.	—

IIII.

Vermögen.

Der Census nach seinem Prinzip.

31.

Allgemeine Andeutung über den Census der Geschlechtsordnung. Census des Servius Tullius oder der Bürgerordnung. Gegensatz und Kampf ihrer Prinzipe.

Die Gestalt des Census vor Servius Tullius darzustellen, dazu fehlt es an geschichtlichen Daten. Daſs ein Vermögenscensus vorhanden war und zwar curienweise und durch die Curien selbst unter königlicher Aufsicht gehandhabt wurde, daſs auf demselben der gesammte öffentliche Glaube oder Credit beruhte, daſs eben sowohl die Leistungen als die Rechte der Familien danach abgemessen waren, und daſs durch die Curien zur Erhaltung der Ordnung und des Vertrauens jene strenge Sittenzucht ausgeübt wurde, welche mehr als alles Andere die Ewigkeit Rom's begründet hat, dies läſst sich aus zerstreuten Spuren ziemlich klar theils ersehen theils folgern. Die Curien bildeten damals die religiös politische Staatsform, in welcher die dadurch vereinigten Geschlechter mit allen ihren Angehörigen (*curiales*) unter Leitung der Curionen und Decurionen sich über ihre Angelegenheiten beriethen, und deren Beschlüsse in den Curiatcomitien unter dem Curio maximus, als den einzigen damaligen Volks-

versammlungen, nach der Mehrheit der Curien Gesetzeskraft erhielten. Vermöge einer streng gegliederten Unterordnung des politischen Einflusses übten sie durch Religion, Sitte, Familienbande und gemeinsames Interesse eine fast unbedingte Gewalt, und vereinigten alle Bestandtheile des Volks zum Staatszwecke inniger und unauflöslicher als die spätere bürgerliche Verfassung. Aber schon lange zuvor, ehe die letztere in Wirksamkeit trat, waren Störungen vorhanden, welche die Nothwendigkeit einer den factisch eingetretenen Veränderungen anpassenderen Staatsform zeigten. Die Vergrößerung der Stadt durch Colonien von Fremden, die sich den alten Gentes weder unterordnen wollten noch konnten, mußte je länger je mehr die Macht der Curien brechen und die Auflösung der Geschlechtsordnung herbeiführen. Es riß daher nach und nach eine Verwirrung ein, in welcher die bisherigen Grundsätze der geschlechtlichen Ausgleichung aller Interessen nicht mehr Anwendung fanden, als die ungebundene Menge des niederen Volkes vorzuherrschen angefangen, nachdem sie von den mächtigeren und reicheren Fremden aufgereizt ihren bisherigen Patronen den Gehorsam versagt hatte. Und so lesen wir, daß vor Servius Tullius weder der politische Einfluß noch die Lasten des Staats nach einem verhältnißmäßigen Maßstabe vertheilt gewesen, sondern ohne Rücksicht auf Geschlecht, Stand und Vermögen von der Person (*viritim*) ausgeübt und getragen worden. Dieser unregelmäßige Zustand mußte freilich Unzufriedenheit und wiederholte Unruhen veranlassen.

Die Veränderung jener älteren Verfassung, welche der Servische Census zur Abhülfe der eingetretenen Mißverhältnisse festsetzte, erscheint aber nach der gewöhnlichen Darstellung viel zu groß, als daß es bei der willkührlichen Art, mit welcher die Geschichte der Könige später

behandelt worden, möglich wäre, den Uebergang zu dieser neuern Staatsordnung nachzuweisen. Weder so plötzlich noch so allgemein durchgreifend kann solche eingetreten seyn, wie sie von den Geschichtschreibern als eine ganz neue Institution, als freier Willensact des Königs Servius geschildert wird. Und überhaupt auf dem Wege der Gewalt und Willkühr ist sie gewifs nicht hervorgegangen; davon giebt die aller politischen Stürme ungeachtet so viele Jahrhunderte hindurch unveränderte Dauer derselben den sichersten Beweis. Vielmehr erkennen wir in den Bruchstücken der Königsgeschichte, welche uns erhalten sind, deutlich die Spuren des durch die Herbeiziehung von Fremden allmählig eintretenden und immer zunehmenden Einflusses einer Plebs im Gegensatze der Curien, der Geschlechter und insbesondere der Patres; die freilich immer mehr an ihrem Ansehen einbüfsen mufsten, jemehr die Zahl derjenigen zunahm, welche ihre Autorität entweder nie anerkannt oder sich ihr entzogen hätten. Die Ausbildung der Bürgerordnung scheint sich daher unter Begünstigung der Könige nur allmählig entwickelt zu haben.

Das stärkste Interesse, welches nächst der alten Treue und Sitte die Geschlechtsbande zusammenhielt, war wohl unfehlbar die Aufrechthaltung des Credits, ohne den damals, wo man kein gemünztes Geld hatte, aller Verkehr unmöglich gewesen wäre, und der nur erhalten werden konnte, so lange die bisherige gemeinschaftliche Sicherung nicht gewaltsam aufgehoben und wie bisher im Census die Werthe nach dem Erzgewichte und dem darauf gegründeten Zinssatze abgeschätzt wurden. Es läfst sich daher voraussetzen, dafs der Servische Census nur eine Behufs der Entwickelung der bürgerlichen Verfassung veränderte Form der älteren Creditordnung war, deren früheres Bestehen wir aus der Natur des ungepräg-

ten Geldes erkannt haben und deren Perpetuirung in gewisser Hinsicht die des Staates selbst war, indem sich die Ableistung aller wesentlichen Staatspflichten an sie knüpfte. Ueberdem lehrt die vergleichende Geschichte der früheren Staatseinrichtungen, dafs diese interessante Institution, wenn man sie auch in ihrem damaligen Entstehen für neu anerkennen darf, lediglich eine den örtlichen Verhältnissen angepafste Nachahmung ähnlicher längst in anderen Staaten eingeführten Einrichtungen war. Denn aufser Zweifel war der Census wie die Geschlechtsordnung über den ganzen damals civilisirten Kreis der süd-europäischen Völker verbreitet, und ganz unverkennbar ist die Solonische Bürgerordnung zu Athen das wenn gleich entfernte Vorbild der Servischen zu Rom.

Müssen wir es aber aufgeben im Einzelnen darthun zu wollen, wie dieser neuere Census aus dem ältern hervorging, so scheint die Gröfse des Gegenstandes selbst unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen und uns zu verpflichten, mit seiner Darstellung da anzufangen, wo wir auf unbezweifeltem historischen Boden stehen.

Nur den allgemeinen Gegensatz hier noch insbesondere hervorzuheben sey uns erlaubt, dafs die ältere Geschlechtsordnung die höchsten politischen Rechte von deren geschichtlich und rechtlich hergebrachten Besitze der Geschlechter und Familien, daher von der Geburt aus der ehelichen Verbindung unter Gentilen ableitete und die Vortheile davon auf den so fortgepflanzten und sich stets erneuernden Geschlechtsadel übertrug, der Servische Census hingegen das Prinzip des Vermögens oder Reichthums und des unbeschränkten Strebens danach lediglich zur Herrschaft erhob. Dieser setzt daher nicht nur eine von der Geschlechtsordnung sich unabhängig gemachte Bürgerschaft schon voraus, sondern er spricht die Nothwen-

digkeit aus, solche fortan als ausschliefsende Staatsform anzuerkennen und bis zur höchst möglichen Wirkung ihres Prinzips auszubilden.

Dafs die Wurzel dieses dem Servischen Census zu Grunde liegenden Prinzips schon in der früheren Vorzeit gelegen und seit Jahrhunderten sich mehr und mehr geltend gemacht haben mufs, ist wohl aus dem Erfolge einleuchtend; zugleich aber sehen wir ein, dafs solches mit dem Prinzip der alten Geschlechtsordnung selbst und der dadurch gegründeten Sitte einen absoluten Gegensatz bildet, und dafs diese Ordnung und Sitte dadurch je länger je mehr zerstört werden mufsten. Ja es wird uns, indem wir den Verlauf der innern Geschichte Roms übersehen, vollkommen deutlich, dafs der fortwährende Kampf der Stände als öffentlicher Gewalten, der die ersten zwei Jahrhunderte der Republik hindurch währte, eben der Kampf dieser beiden Prinzipe ist, dafs daraus sehr bald neben dem alten patricischen Geschlechtsadel ein neuerer plebejischer Vermögensadel in mehrfachen Abstufungen sich erzeugte, der nach Dauer und Beherrschung der niederen Vermögensclassen mit gröfserem Eifer als der alte Geschlechtsadel selbst rang, und der doch nur Dauer und Herrschaft sich zu sichern wufste, indem hinwiederum auch er für sich die Rechte der alten Geschlechtsordnung in Anspruch nahm; endlich dafs die daraus erfolgte Verschmelzung der streitenden Prinzipe allein den Verfall des Staats noch aufhalten, nicht aber mehr verhindern konnte, nachdem das Streben nach dem Vortheil des Einzelnen durch das bürgerliche Recht einmal für immer herrschend geworden war.

Welchen Einflufs dieses Servische Prinzip auf die Ausbildung und Behandlung des Rechts überhaupt hatte, werden wir im folgenden Abschnitte ersehen. Hier aber müssen wir insbesondere die Folge davon zur nähern Erwä-

gung hervorheben, daſs wenn der Credit nach dem ursprünglichen in der Geschlechtsordnung gegründeten Wesen des Census durchaus nur persönlich war, so daſs Vermögen und Person als unzertrennlich betrachtet wurden und das Vermögen seinen bestimmten Werth nur durch die Rechte der Person erhielt, das unaufhaltsame Vorherrschen der Bürgerordnung den Credit dagegen je länger je mehr in Realcredit verwandelte. Es konnte darnach, indem die Werthbestimmung von den Dingen ausging, umgekehrt die Persönlichkeit nur durch das Vermögen Werth erhalten; was denn mit dem immer tieferen Sinken der Achtung der Personen und des Menschen überhaupt, dies aber mit dem Verfall der Religion, der Sitten und aller Cultur in nothwendiger Wechselwirkung stand.

Dieses einstweilen in gröſster Kürze vorangeschickt, wollen wir uns nunmehr bemühen, den Servischen Census und die von den Autoren überlieferten Ergebnisse desselben nebst der Geschichte seiner hauptsächlichsten Veränderungen genauer kennen zu lernen. Und da das nächste Erforderniſs dazu die Auffindung vorerst des allgemeinen Maſsstabes ist, nach welchem dabei das Vermögen oder der Credit der Bürger gemessen und ihre Rechte und Pflichten bestimmt wurden, so habe ich dieser Aufgabe durch folgende Combination beizukommen gesucht.

32.

Bedeutung des Ausdrucks Caput im Staatsrechte, Maſsstab für das Bürgerrecht. Caput der Capite censi und Proletarier.

In der neueren kaufmännischen Rechnungssprache gilt das Credit (dritte Person des Präsens von *credere*) für

das Guthaben oder Vermögen, welches dem zugeschrieben wird, unter dessen Namen es eingetragen steht; woraus in der Sprache des gemeinen Lebens das Wort der Credit hervorgegangen ist, zur Bezeichnung des ganzen Umfanges an Achtung und Vertrauen, welchen Jemand in Vermögenssachen geniefst, und der mit seinem Vermögensbestande und seiner Vermögensfähigkeit in genauester Beziehung steht. Ebenso scheint sehr früh aus dem Zeitwort *capere* und dessen dritter Person des Präsens *capit*, wodurch im Römischen Rechnungswesen das körperliche Fassungsvermögen eines Gemäfses oder Gefäfses, auch das Antheilnehmen an Erbschaften, Vermögenstheilungen, Gewinn oder Einnahme jeder Art angezeigt wurde, das Hauptwort *caput* (*u* für *i* nach alter Aussprache) sich gebildet zu haben, in der Bedeutung des eigenthümlichen Antheils, selbstständigen Vermögens oder Capitals, so wie zugleich des Credits, der Achtung, Ehre, kurz des gesammten Seyns und Bestehens im bürgerlichen und rechtlichen Sinne. Ich halte hiernach, als tropische, für spätere Bedeutungen, nach welchen, weil die moralische Fassung oder das geistige Fassungsvermögen dem Kopfe zugeschrieben wird, *caput* zugleich den Kopf und daher das Haupt, den vorzüglichsten oder oberen Theil, endlich auch die besondere Fassung eines Satzes oder Abschnitts in einem Gesetze oder Buche bezeichnet.

Die spätere Verwechselung und das Uebergehen dieser vielumfassenden Bedeutungen war in der Sprache des öffentlichen Rechts zum Theil nicht zu vermeiden, da nach den im Ursprunge des Census begründeten Rechtsbegriffen der Römer das Vermögen, die Rechte, Ehre, Achtung und Unbescholtenheit, kurz wie wir sagen würden der gesammte Credit des Bürgers mit seinem Leben und dem Grade seiner Freiheit und politischen Bedeu-

tung so verflochten war, dafs Alles was jene minderte oder wodurch sein Status verändert wurde, wie auch Niebuhr I, 642 richtig erkannt hat, als *causa capitis* oder *capitis deminutio* angesehen und rechtlich behandelt wurde. So waren daher auch ursprünglich die Quaestoren vermöge des öffentlichen Interesses ebensowohl in Criminal- als in Finanzangelegenheiten zur Untersuchung und Vollziehung bestellt; und die Tresviri capitales nahmen das Vermögen oder das bürgerliche Leben zunächst mehr noch als das physische mittelst des Sacramentums [1]) in Anspruch. Die Person des Bürgers wurde von seinem Vermögen nicht getrennt und *caput civis* bedeutete ebensowohl ein bürgerliches Haupt oder Leben als die Rechte eines Bürgers, seine Ehre und insbesondere sein Vermögen. So spricht daher auch Cicero, bei dem wir diesen Aus-

1) Festus s. v. sacramentum enthält in diesem Bezug eine zwar schätzbare jedoch mangelhafte Nachricht, und drückt sich über den Begriff des Sacramentums eben so fehlerhaft aus, als Varro L. L., wie ein Späterer ihm die Erklärung davon untergeschoben hat. Isidorus (Orig. V, 24) sagt richtiger: *sacramentum est pignus sponsionis: vocatum autem sacramentum, quia violare; quod quisque promittit, perfidiae est*, obwohl auch dieses den wahren Begriff sehr im Weiten läfst. Auch aus Gajus ist solcher nicht klar zu entnehmen. In der Hauptsache ist es, wie Isidor sagt; nämlich Sacramentum war das durch religiöse Feierlichkeit geheiligte Unterpfand für Ableistung eines Versprechens, einer öffentlichen Schuld oder Verpflichtung. So war es auch mit dem *sacramentum militiae*, welches mit dem Eide an sich nicht zu verwechseln ist; worüber das Nähere unter 74. Eben so ist bei Cicero R. P. II, 35 das *sacramentum multae* als das Pfand für Ableistung der Bufse zu verstehen. In Capitalsachen betrug das von den Tresviri capitales geforderte Sacramentum unfehlbar wo nicht allemal das ganze Caput civis, doch einen solchen Theil desselben, dafs die zu erkennende Strafe dadurch gedeckt war.

druck öfters, z. B. in der Rede pro Quinctio, in seiner ganzen prägnanten Begriffssphäre gebraucht finden (in Pis. 21 u. 35) von dem Preise und Verkaufe seines Caput (*mei capitis pretio* und *in venditione mei capitis*), worunter er sein durch die Exilirung dem Staate zugefallenes Vermögen versteht. So auch wurde das Caput des Quinctius Caeso im Jahre 292 durch die ihm als Vadimonium auferlegte Summe von 30,000 Aeris eingezogen, nachdem er ins Exil gegangen war (Liv. III, 13).

Konnte es also nach jenen alten Rechtsbegriffen für die Ausübung so wichtiger Befugnisse als der eines Römischen Bürgers nicht gleichgültig seyn, ob derselbe mehr oder weniger in Vermögen besafs, so mufs es ein Minimum gegeben haben, welches erforderlich war um die vollen Bürgerrechte ausüben zu können. Hierdurch gelangen wir zu dem wichtigen Begriff, dafs das Caput eines Römischen Bürgers auf eine bestimmte Summe normirt seyn mufste. Nun wissen wir aber bereits, dafs die Erzwährung von Servius Tullius bis in die letzten Zeiten, in denen der Census stattfand, in gleicher Geltung erhalten wurde. Wir dürfen daher vermuthen, dafs diese Anordnung mit dem Census in wesentlicher Beziehung gestanden und dadurch beabsichtigt worden, stets denselben Mafsstab des Vermögens für die Ausübung des Bürgerrechts und des demselben zukommenden Credits zu erhalten; und hieraus wird endlich wahrscheinlich, dafs ein und dieselbe oder doch eine verhältnifsmäfsige Summe in Erzwährung ausgedrückt, so lange der Census bestand, als bürgerliches Caput angenommen worden.

Schon die Vermögensnormen der Classen bei Livius und Dionysius bezeugen klar, dafs man das Stimmrecht der Bürger nach ihrem Vermögen abgemessen habe, und es kann insbesondere nach Dionysius IV, 225 keinem Zweifel unterliegen, dafs die Zahl der Centurien, die je-

der Classe zugetheilt war, nicht willkührlich sondern nach dem Maſsstabe einer im Verhältniſs des Gesammtbetrages für die Centurie festgesetzten Vermögenssumme bestimmt worden ist. Wenn also dieses bürgerliche Gesammtvermögen durch den Census zu einer gewissen Zeit auf 193 Millionen Asse ausgemittelt war, so betrug, wenn die gesammte Bürgerschaft nach dem Maſsstabe des Vermögens in 193 Centurien getheilt werden sollte, die für jede derselben erforderliche Vermögenssumme 1 Million Asse. Die Classe I oder die Bürger, welche wenigstens 100,000 Asse im Vermögen hatten, erhielten also, wenn ihr Gesammtvermögen 89 Millionen Asse betrug, das Stimmrecht für 89 Centurien, und so jede der andern Classen für eine geringere Zahl von Centurien im Verhältniſs ihres Antheils an dem Gesammtvermögen.

Nach demselben Grundsatze muſste aber auch die Stimmenberechtigung jedes Einzelnen in der Centurie durch die Summe seines Vermögens und deren Verhältniſs zur Summe des Gesammtvermögens der Centurie bestimmt werden, wenn wir auch annehmen dürfen, daſs die Festsetzung in gewissen Abstufungen nach runden Summen, nicht durch scharfe Berechnung, bewirkt worden sey. Genug auf alle Weise zeigt sich die Nothwendigkeit, daſs für die volle Stimmberechtigung eines Bürgers eine Vermögenssumme, ein Caput oder Capital als Maſsstab beim Census festgestanden habe; und da es viele Bürger gegeben haben muſs, welche diese Vermögenssumme nicht erreichten, ja zum Theil sehr weit unter ihr blieben, so wird zugleich klar, daſs diese nur durch Zusammenwerfung ihres im Verhältniſs ihres Census sich abstufenden Antheils stimmen, d. h. durch Accension oder als *accensi*, zur Ausübung des Stimmrechts fähig waren.

Hiernach aber mufs es endlich auch ein Minimum gegeben haben, um überhaupt als Bürger censirt und dadurch zur Antheilnahme an den Bürgerrechten befähigt zu werden. Die Vermögenssumme dieser untersten Stufe des bürgerlichen Census finden wir bei Gellius XVI, 10 angegeben, wo er sagt: *extremus autem census capitecensorum aeris fuit trecenti septuaginta quinque.* [2]) Also 375 schwere Asse oder 75 Thaler Preufsisch mufste der freie Römer wenigstens im Census aufweisen können, um als Bürger anerkannt zu werden. Hatte er nicht einmal so viel, so nahm man an, dafs er zu keinem selbstständigen Erwerbe fähig sey, sondern mit Aufgebung seines Bürgerrechts in die Familie eines Begüterten treten und diesem Dienste leisten müsse. That er solches nicht freiwillig, so wurde er als *incensus* aufgegriffen, gefesselt und öffentlich verkauft. Dies finden wir (Liv. I, 44) schon unter Servius als letzte Zwangsmafsregel festgesetzt, um jeden Bürger zu nöthigen sich zum Census zu gestellen, und eben dieses wird noch von Ulpianus (Fragm. XI, 11) als *maxima capitis deminutio* unter den geltenden Rechten zu einer Zeit angeführt, wo im Wesentlichen der Census nur noch Abgabenanstalt war. [3])

2) Gellius zeigt uns durch seine Ausdrucksweise, dafs 375 Aeris, als *nullum aes,* oder wie Cicero sagt: *omnino nihil,* im Census betrachtet wurden. Denn wäre dieser Ausdruck wörtlich zu verstehen, so wäre Gellius mit sich selbst im Widerspruche. Ueberdem mufsten ja die 375 Aeris, wenn auch nicht in baarem Gelde, doch in *res mancipii* oder *censui censendo* bestehen. Des Gellius und des Cicero *nullum aes* oder *omnino nihil* besagt also keineswegs eine Bettelhaftigkeit in unserer Art, sondern einen Vermögensstand, der nichts weiter als das zum täglichen Handerwerbe unumgänglich Nöthige mit Sicherheit nachweisen konnte.

3) Es ist zwar gewifs, dafs der Verkauf des Incensus in späteren

Diese unterste Stufe im bürgerlichen Vermögenscensus, die der Proletarier und Capitecensi, war nach Cicero (R. P. II, 22) und Gellius (XVI, 10) innerhalb der Summe von 375 Assen oder 75 Thalern und 1500 Assen oder 300 Thalern beschränkt. Die Proletarier scheinen nicht eigentlich von den Capitecensi unterschieden gewesen zu seyn; [4]) den letzteren Namen gab man ihnen nur in so fern lediglich ihre Person oder ihre persönliche Erwerbfähigkeit als ihr Caput im Census aufgeführt wurde, da ihr geringes Vermögen nicht der Besteuerung fähig war. Dafs sie ursprünglich steuerfrei gewesen, behauptet Dionysius; nach Andern mufs man daran zweifeln, obwohl der Name Capitecensi sich keineswegs als Beweis ansehen

---

Zeiten nur den betraf, der sich dem Census böswillig entzog, nicht denjenigen, der nichts *censui censendo* besafs. Cicero sagt dies ausdrücklich (Caec. 34). Aber es war dieses nur eine veränderte Form; in der Sache blieb es dasselbe. Wer nicht so viel hatte um selbstständig sich erhalten zu können, kam bis zum fünften Jahrhundert, wenn er nicht freiwillig in Dienste gehen wollte, durch Nexum in das Arbeitshaus der Knechte; später wurde er zum Soldaten ausgehoben, und wenn er nicht dienen wollte, als Knecht verkauft. Bettler gab es nicht. Denn beiläufig gesagt, das *stipem cogere* oder *colligere*, dessen Abschaffung Cicero Leg. II, 16 erwähnt, war kein eigentliches Betteln, sondern ein religiöser Gebrauch, der jedoch damals allerdings schon in Mifsbrauch ausgeartet war.

4) Cicero unterscheidet nicht, wie Gellius, zwischen den Proletarii und den Capitecensi. Der letztere scheint hierunter wie so oft, weil er von Dingen berichtete denen er sehr fern stand, sich selbst nicht klar zu seyn. Dafs Cicero hier vom Caput in der Bedeutung des Kopfes oder der Person, nicht des Vermögens spricht, beweiset eben so wie seine Etymologie von *proletarius* und *assiduus*, dafs die geistreichsten Römer sich spöttischer Wortspiele über diese ihre armseligen Mitbürger nicht enthielten, zumal wenn der Umfang von Be-

läſst, daſs sie Kopfgeld bezahlt hätten. Wenn durch die Verordnung auf Antrag des Consuls Valerius Publicola im Jahre 347 bei androhendem Kriege des Porsenna die Tributfreiheit für die ärmere Plebs überhaupt ausgesprochen wurde, so scheint dieses geschehen zu seyn, um sie als Stellvertreter der Reichen desto mehr zum Kriegsdienste heranzuziehen.

Daſs das Bürgerrecht den Proletariern übrigens wenig mehr als die persönliche Erwerbfreiheit gewährte ist aus allen Umständen gewiſs, und die Befreiung der Capitecensi von der unbesoldeten Kriegsverpflichtung nach dem Prinzip des Census nothwendig für Menschen, die nur von ihrer Hände Arbeit lebten, war doch zugleich eine Folge des Miſstrauens, ihnen als vermögenslosen Bürgern Waffen in die Hände zu geben. Selbst vollgültiges Zeugniſs in Capital- oder Vermögensangelegenheiten und bei Testamenten abzulegen oder selbst zu testiren, waren die geringern Bürger wenigstens vom fünften Jahrhundert ab nicht fähig, d. h. sie waren *intestabiles* und daher auch der Mancipation unfähig. Auch scheint es, daſs sie wegen des geringen Vermögensbetrages beim Abstimmen in den Comitien nicht nur ganz übergangen wurden, sondern dabei nicht einmal erscheinen durften. Es hätten ihrer vielleicht 20 bis 50 zusammentreten müssen, um ein einziges bürgerliches Caput oder die Stimme eines Vollbürgers zu bilden, was der Mühe nicht lohnte und nur Unruhen veranlassen konnte. Vielleicht fand eine Uebertragung des Stimmgewichts derselben an ihre Patrone statt.

---

deutungen eines Wortes wie *caput* sie begünstigte und hervorrief.

33.

Caput der Accensen der niederen und der höheren Ordnung. Bürgerliches Caput. *Cives libertini ordinis.* Verschiedene Vermögensnormen der Classen zu verschiedenen Zeiten.

Die über 1500 Asse vermögenden Bürger wurden als Accensi zu Vollbürgerstimmen vereinigt: wenigstens hatten sie das Recht dazu. Sie hießen daher *locupletes* (*loca complentes*), in so fern sie schon berechtigt waren, in den Comitien ihren Platz mit einzunehmen, woraus denn die Bedeutung von *locuples* für einen Begüterten oder Angesessenen im gemeinen Leben hervorging. Solche Bürger waren auch schon fähig Zeugniſs abzulegen und Bürgschaft für Versprechungen zu leisten; daher die Ausdrücke: *locuples testis, reus locuples.* Doch war diese Fähigkeit in enge Grenzen eingeschlossen, was schon daraus hervorgeht, daſs selbst die Accensen der höheren Ordnung noch darin beschränkt waren. Sie hieſsen auch Assidui, wie Cicero spöttisch sagt: *ab asse dando,* weil ihre jährliche Abgabe schon 1 As und darüber betrug. Uebrigens bestand die ganze stimmberechtigte Bürgerschaft der sogenannten Classe VI [5]) aus Accensen, die daher zusammen nur für eine Centurie gerechnet wurden, indem, wenn ihr Gesammtvermögen auch mehr als das einer Centurie ausgemacht hätte, vorausgesetzt wurde, daſs diese von täglicher Handarbeit lebenden Bürger bei der Geringfügigkeit ihres Antheils an der Stimmberechtigung, um ihren Erwerb nicht zu versäumen, mehrentheils in den

5) Die Römer zählten nur 5 Classen, worüber alle ihre Zeugnisse einstimmig sind. Daſs Dionysius die Centurie des ärmeren Volks als eine sechste Classe behandelt, ist ein der Verfassung fremder uneigentlicher Ausdruck.

Comitien nicht erscheinen würden. Auch sie waren wie die Proletarier vom Kriegsdienste frei.

Allein auch die Classe V bestand nach Livius zum Theil aus Accensen. Das Caput eines Vollbürgers muſs daher mehr als die 11,000 oder 12,500 [6]) Asse betragen haben, welche Livius und Dionysius als das Minimum dieser Classe angeben. Hierdurch gewinnen die weiterhin folgenden Beweise um so mehr Kraft, nach welchen ich die Behauptung aufzustellen wage,

> daſs ursprünglich 20,000 Asse oder 4,000 Thaler die Summe eines bürgerlichen Caput war.

Wir werden aus dem weitern Inhalt nicht nur dieses Abschnitts sondern des ganzen vorliegenden Werkes ersehen, daſs diese Behauptung durch eine den vollständigen Beweis vertretende Induction aus den sichersten Thatsachen bestätiget wird.

Die weniger als 20,000 Asse vermögenden Bürger der Classe V waren also nur Accensi oder Halbbürger, jedoch einer höhern Ordnung als die der sogenannten Classe VI. Daher auch der verschiedene Amtsrang der Accensi, welche als Apparitoren der Magistrate Dienste thaten, der ältern Verfassung nach jedoch ebenfalls nicht anders als die Freigelassenen behandelt wurden; wie sie denn auch in der Regel wirklich Freigelassene oder doch deren Nachkommen waren (Cic. ad Qu. fr. I, 4). Als *testes classici* waren sie zwar in Rechtsgeschäften schon höher befähigt als die Accensen der niederen Ordnung

---

6) Daſs die Drachmen oder Denare, in welchen Dionysius die Servischen Censusbeträge angiebt, nicht Drachmen oder Denare der Augusteischen Zeit, sondern des ältesten Griechischen und Römischen Silbergeldes, also zu 10 Asses librales berechnet bedeuten, wissen wir bereits aus dem vorigen Abschnitte.

und die Proletarier, doch ebenfalls nicht im vollen Maafse testabiles und daher auch der Mancipation noch nicht fähig; eine Beschränkung, die jedoch erst im fünften Jahrhundert verfassungsmäfsig geworden ist.

Ueberhaupt wurde der ganze grofse Haufe der niederen stimmberechtigten Plebs, welche im Vermögen höher als 1500 Asse mithin über den Proletariern jedoch unter den Vollbürgern stand, seit Anfang des fünften Jahrhunderts als Clienten und daher als Bürger im Stande der Freigelassenen (*cives libertini ordinis* [7]) qualificirt; eben

7) Eine Hypothese, die mir lediglich Folge der Verlegenheiten zu seyn scheint, in welche Niebuhrn seine Behauptungen über das Wesen der Plebs versetzten, ist die von den Aerariern, wie er solche I, 525. II, 63. 359—61. 449—52. III, 346—48. 376—82. gelegentlich beibringt. Dafs die Aerarier zur Strafe aus der Tribus verwiesene, mit doppeltem Tributum belegte Bürger waren und als solche keine Standesrechte hatten, weil diese für die Dauer der Strafe suspendirt blieben, scheint hinreichend bekannt zu seyn. Niebuhr macht aber aus ihnen eine zahlreiche und bedeutende Volksclasse, setzt sie in Verbindung mit den Libertinen und Clienten der Patricier und giebt ihnen gemeinschaftlich mit denselben öffentliche Rechte und Pflichten, die zum Theil ganz unvereinbar gewesen wären. Es würde zwecklos seyn, wenn ich die in dieser Darstellung anzutreffenden Widersprüche nachweisen wollte, da Alles, was darauf gestützt ist, von mir an seinem Ort im Einzelnen widerlegt wird. Das Wesen der niedern Plebs als der Cives libertini ordinis, ursprünglich alle und seit dem vierten und fünften Jahrhundert gröfstentheils wiederum in der Clientel der Geschlechter befindlich, ist eben so klar, als dafs die Aerarier stets einzelne Personen waren, wenn ihre Zahl zuweilen auch mehrere Tausende betrug. Dafs sie jemals eine Gesammtheit mit eignen Rechten gebildet hätten, davon findet sich bei den Historikern keine Spur, und wäre der Beweis darüber zu erwarten. Ich möchte vermuthen, dafs Niebuhr

dadurch aber waren sie und ihre Nachkommen, wenn diese nicht hiernächst das Vollbürgerrecht erwarben, von den höheren bürgerlichen Ansprüchen ausgeschlossen. In den Legionen zu dienen war ihnen nur bei einem Vermögen von 4,000 [8]) Assen gestattet; die Geringeren so wie sämmtliche Cives libertini ordinis unter den Bundesgenossen dienten nur als Hülfstruppen oder auf der Flotte (Polyb. VI, 16. Liv. XLII, 27. XLIII, 12).

Die Classe V bestand also aus Halbbürgern und Vollbürgern. Sie mufs sehr zahlreich gewesen seyn, da sie ungeachtet des geringen Vermögens der Einzelnen 33 Centurien bildete. Nun aber entsteht die Frage, ob die von Livius oder die von Dionysius angegebene Summe ihres geringsten Census die richtige sey? die ich durch die Vermuthung beantworte, dafs beide Summen richtig seyn, jedoch aus zwei verschiedenen Epochen herrühren dürften.

Es ist einleuchtend, dafs bei jedem Census gewisse Abänderungen in der Eintheilung der Classen und Centurien unvermeidlich waren, weil die Vermögensbeträge sich fortwährend änderten, und die Censoren aufser Stande gewesen wären, die ordnungsmäfsige Vertheilung des

---

sich zu dieser Ansicht von den Aerariern durch eine zu weit getriebene Consequenz aus der Erzählung des Livius (XLV, 15) von den Verfügungen der Censoren Ti. Gracchus und Claudius Pulcher habe verleiten lassen. Was wir von den Aerariern zu sagen finden, wird unter 67. vorkommen.

8) Polybius sagt „πλὴν τῶν ὑπὸ τὰς τετρακοσίας δραχμὰς τετιμημένων," was bei Schweighäuser übersetzt ist *„iis dumtaxat exceptis, qui infra quaterna millia aeris censi fuerint."* Das ist richtig, insofern man nämlich weifs, dafs im Census nach schwerem Silbergelde, der Denar zu 10 Asses librales, nicht nach Scheidemünzassen wie Niebuhr es versteht, gerechnet wurde.

Stimmgewichts der einzelnen Classen jedesmal zu treffen, wenn sie nicht die Befugniſs gehabt hätten eben sowohl mit den Classen und Centurien und den dafür festgesetzten Vermögensnormen innerhalb gewisser Grenzen frei zu schalten, als ihnen die Veränderung und Vermehrung der Tribus nach dem Bedürfnisse zustand. Daſs die Abänderungen der Vermögensnormen im Laufe der Jahrhunderte auf eine Erhöhung derselben hinausgehen muſste, erklärt sich durch den zunehmenden Reichthum der Groſsen, die um so mehr bemüht gewesen seyn werden, die Geringeren vom Vorrücken in ihren Rang auszuschlieſsen. Die nächste Veranlaſsung dazu scheinen jedoch die groſsen Verluste an Bürgern in den Punischen Kriegen gegeben zu haben, weil man das gesammte Vermögen auf eine kleinere Zahl von Bürgern eintheilen, mithin das Caput in diesem Verhältniſs erhöhen muſste. Diese allmählige Erhöhung der Censusnormen erklärt aber hinwiederum die verschiedenartigen Angaben der Autoren. So sehen wir aus Plinius XXXIII, 13, daſs es eine Zeit gegeben hat die er für die älteste ansah, wo die anfänglich auf 100,000 Asse festgesetzte Classe I auf 110,000 Asse als Minimum normirt war. Wäre nun wie ich vermuthe der Grundsatz angenommen worden, daſs das Minimum der Classe II ¾, der Classe III ½, der Classe IV ¼, das Caput civis ⅕ und das Minimum der Classe V allemal ⅒ des Betrages der Classe I seyn sollte, so wären unter Servius 10,000, späterhin aber 11,000 Asse für das Minimum der Classe V festgesetzt gewesen, und sehen wir ein, daſs die Zeit, aus welcher Plinius seine Nachricht vom höchsten Census entnommen, dieselbe ist, aus welcher Livius die seinige vom niedrigsten Census schöpfte. Wenn nun Gellius VII, 13, den höchsten Census gar auf 125,000 Aeris angiebt, so erkennen wir, daſs diese Nachricht eben aus

der Epoche ist, in welcher Dionysius den niedrigsten Census der Classe V mit 12,500 Assen fand. Alle diese Zahlen sind richtig, gehören aber, weil sie aus zerrissenen und lückenhaften Documenten ohne strenge Kritik entnommen waren, zu verschiedenen Zeiten.

Und zwar erkennen wir aus diesen disparaten Angaben nach obigem Grundsatze drei verschiedene Epochen, in welchen die Vermögensnormen gleichmäfsig in folgender Art abgestuft erscheinen:

1) die älteste Epoche, in welcher die Classe I: 100,000, Cl. II: 75,000, Cl. III: 50,000, Cl. IV: 25,000, Cl. V: 10,000 Asse im Minimum und das Caput civis 20,000 Asse,

2) die zweite Epoche, wo die Cl. I: 110,000, Cl. II: 82,500 Cl. III: 55,000, Cl. IV: 27,500, Cl. V: 11,000 Asse im Minimum und das Caput civis 22,000 Asse,

3) die dritte Epoche, in welcher die Classe I: 125,000, Cl. II: 93,750, Cl. III: 62,500, Cl. IV: 31,250, Cl. V: 12,500 Asse im Minimum und das Caput civis 25,000 Asse betrug.

Zu welcher Zeit diese Abänderungen eingetreten sind, läfst sich nicht ganz bestimmt angeben. Ihrer Natur nach dürften sie nicht unbedingt feststehend, sondern spätern Censoren erlaubt gewesen seyn, nach Verschiedenheit der Umstände und der Gegenstände die älteren Censussätze wieder eintreten zu lassen. Dafs nach dem zweiten Punischen Kriege das Caput auf 25,000, die höchste Classe also auf 125,000 Aeris normirt gewesen seyn mufs, werden wir sogleich aus Livius XXXII, 26 darthun. Und doch scheint das Voconische Gesetz, welches im Jahre 586 erging, sich auf den Census von 100,000 Assen als den höchsten zu beziehen; was vielleicht Cato bewirkte, der nach Gellius jenes Gesetz unterstützte. Wir werden mehrere solche Abweichungen zu bemerken haben.

34.

Preis der Freiheit der Person. Caput der Classe V. Caput des Vollbürgers. Dessen Abänderungen in spätern Zeiten.

Dafs aber nach der ursprünglichen Einsetzung 10,000 Asse der geringste Census eines Halbbürgers der Classe V waren, entnehmen wir daraus, dafs diese Summe als der Werth eines tüchtigen Knechts oder auch als der Preis der Freilassung und zugleich als das dem Freigelassenen zukommende bürgerliche Capitalvermögen festgesetzt und durch alle Zeiten rechtlich dafür angenommen zu seyn scheint; eben so wie in den Gesetzen 20,000 Asse, später 25,000 Asse und in den spätesten Zeiten abermals die erstere Summe als der Werth eines Bürgers und das für ihn erforderliche Capitalvermögen vorkommen. Als Luxus wurde es von den Censoren behandelt (Liv. XXXIX, 44), da man um das Jahr 571 Knechte unter 20 Jahren vermuthlich ihrer Schönheit und Geschicklichkeit wegen für 10,000 Asse und sogar höher kaufte. In den Rechtsquellen aber finden wir stets einen Knecht beispielsweise zu 10,000 Aeris angeschlagen. So bei Gajus IV, 46. und 53. und bei Ulpianus [9]) II, 4. XXIV, 14. Wurden Knechte wegen Verdienste belohnt, so erhielten sie die

---

9) Bei Ulpian steht blos *decem millia* ohne weitere Bezeichnung, weil man zu seiner Zeit vermuthlich in den Gerichten nicht mehr nach Erzwährung rechnete, obwohl die alten Formeln noch so lauteten. Auch könnte *aeris*, wofür das Siglum *a* stand durch Schreibfehler weggeblieben seyn, weil *millia* mit einem *a* endigt. Bei Gajus aber hat man in den Ausgaben sehr unrichtig *sestertium* für das Siglum *ss* gesetzt, was hier ebenfalls nichts anders als *as* oder *aeris* bedeutete. Siehe unter 21.

Freiheit und 10,000 Asse. So z. B. bei Livius IV, 45., wo es heifst, diese Summe habe damals für Reichthum gegolten. Sie mufs also doch wenigstens der geringste Census eines Classenbürgers gewesen seyn. Eben so bei Livius XXVII, 3. Denn da Freigelassene auf das volle Bürgerrecht keine Ansprüche hatten, sondern nur den Accensen gleichgehalten wurden, so durfte man einem solchen in der Regel auch kein gröfseres Vermögen ertheilen. Noch im Jahre 711 stand in ähnlichen Fällen dieselbe Summe von 10,000 Aeris [10]) als Belohnung der Knechte neben dem Geschenk der Freiheit fest, wie aus Appian B. C. IV, 59. zu ersehen, wonach die Triumvirn den Knechten eine solche Belohnung für jeden Kopf eines Proscribirten aussetzten.

Doch geschah es auch wohl, dafs einem Knechte, aufserordentlicher Verdienste wegen, wie bei Livius XXII, 33. XXVI, 27. zur Freiheit 20,000 Aeris, also das Vermögen eines Vollbürgers gegeben wurde, was vielleicht das Versprechen Hannibal's (Liv. XXI, 45.) veranlafste, für einen Knecht deren zwei zu ersetzen, also 20,000 Aeris statt 10,000, wie die Römer bisher thaten. Im Jahre 556 (Liv. XXXII, 26.) erhielten zwei hochverdiente Knechte zur Belohnung aufser der Freiheit sogar die Summe von 25,000 Aeris ein jeder; was voraussetzen läfst, dafs damals das Caput eines Vollbürgers auf so viel erhöht worden war. Zu gleicher Zeit erhielt ein Freier aus dem Latinischen Coloniestädtchen Setia zur Belohnung 100,000 Asse und ebenso wurden im Jahre 568

10) Appian giebt die Summe zu 10,000 Attischen Drachmen an, weil damals die Drachme oder der Denarius nur um ein Geringes höher noch als das As libralis stand. In der lateinischen Uebersetzung wird aber daselbst gröblich gefehlt, indem statt Aeris oder Asse Sestertien angenommen werden.

(Liv. XXXIX, 19.) dem Aebutius, der seines Vermögens beraubt in Verachtung lebte und der Hispala Fecennia, einer Freigelassenen, die dem verächtlichsten Erwerbe ihre Freiheit verdankte, jedem zur Belohnung für gleiches Verdienst 100,000 Asse bewilligt. Dies scheint anzuzeigen, dafs letztere drei Personen gleich den Accensen der Classe V geachtet und daher nicht zur Classe I sondern nur zur Classe II erhoben wurden. Der höchste Census mufs also damals 125,000 Asse und das Caput civis 25,000 Asse betragen haben. Die im Jahre 586 ergangene Lex Voconia, nach welcher keine Frau einen auf 100,000 Aeris censirten Mann beerben durfte, so wie die Bestimmung bei Polybius VI, 23. (die also noch um das Jahr 605 gültig gewesen seyn mufs), wonach die zu 10,000 schweren Denaren oder 100,000 Aeris censirten Bürger beim Dienst in der Legion die Auszeichnung des Harnisches hatten, könnte sich mit Absicht auf den alten Satz des höchsten Census bezogen haben, der nunmehr zwar schon zur Classe II gehörte, jedoch immer noch eine von Alters her ausgezeichnete Vermögensstufe war. Sonst aber wurde Freien, welche Römischen Vollbürgern gleichgeachtet waren, als Belohnung für Verdienste zum Bürgerrechte das Vermögen der Classe I mit 100,000 Assen schon von den frühesten Zeiten her bewilligt; wie solches bei Dionysius V, 323 vorkommt, wo noch überdem ein Geschenk von 20 Juchert Acker hinzugefügt wurde, dessen Bedeutung wir an einem andern Orte erklären werden.

Obwohl nun aus dem Preise der Freiheit oder dem Werthe des Bürgerrechts eines Freigelassenen, eines Accensi oder Halbbürgers von 10,000 Assen nicht nothwendig hervorgeht, dafs ein Vollbürgercaput oder das Caput eines Bürgers optimo jure ursprünglich 20,000 Asse müsse betragen haben, so läfst sich dieses doch analog schliefsen, da nach Gajus III, 223 und Paulus (Mos. et Rom. L. L.

Coll. II, 5) die Zwölftafelgesetze die Buſse für schwere Verletzung eines Freien grade noch einmal so hoch als für die eines Knechts bestimmten; woraus wir zugleich ersehen, daſs diese Rechtsgelehrten den Römischen Freien im Allgemeinen als Civis optimo jure annahmen, weil es zu ihrer Zeit keine Cives libertini ordinis im älteren Sinne mehr gab. Nur eine gesetzliche Bestimmung aber, nämlich die der Lex Fabia dürfte noch übrig geblieben seyn, aus welcher wir in den republikanischen Zeiten die Summe des bürgerlichen Caput mit 20,000 Aeris und zugleich den Preis eines Knechts mit 10,000 Aeris ersehen, indem daraus nicht minder sicher hervorgeht, daſs dieses Gesetz zwischen den Jahren 511 und 537, also wahrscheinlich im Jahre 521 auf Antrag des Consuls Qu. Fabius Maximus oder im Jahre 522 auf dessen Antrag als Censor ergangen ist. Dieser Bestimmung zufolge, wie solche von Ulpianus (Mos. et Rom. LL. coll. XIV, 3) nach einer Berichtigung des Textes angegeben wird, welche anzunehmen man sich nicht bedenken kann, betrug die Strafe für den Raub und die Detention eines Römischen Bürgers 50,000 Sestertien, für den Raub eines Knechtes 25,000 [11]) Sestertien. Da nun (23.) in der Zeit von 511 bis 537 auf 1 Aeris 2½ Sestertien gerechnet wurden, so betrugen damals jene 50,000 Sestertien 20,000 Aeris, als den Werth der Person, mithin auch des geringsten Census des Vollbürgers, und diese 25,000 Sestertien 10,000 Aeris als den

---

11) Es ist hier nichts weiter wesentlich zu berichtigen, als die Schluſsworte, welche so gelesen werden: *jubeturque populus extertiam quinquaginta milia dare*, wodurch die der Strafe von 50,000 Sestertien für den Raub eines Bürgers entgegengesetzte Strafe für den Raub eines Knechtes ausgesprochen wird. Diese Strafsumme muſste also wenigstens um die Hälfte geringer seyn, und sind jene Worte daher unbedenklich so zu lesen: *jubeturque populo sestertiorum quinque et viginti millia dare.*

Werth des Knechts und seines Bürgerrechts als Freigelassener.

Daſs aber eine Erhöhung des Caput auf 25,000 Asse, die nach den angezeigten Thatsachen schon im sechsten Jahrhunderte stattgefunden hatte, noch im Anfange des achten Jahrhunderts bestanden habe, geht aus der schon eben angezeigten Stelle des Appian (B. C. IV, 595) hervor, wonach die Triumvirn 25,000 Aeris (nicht Sestertien) dem Freien als Belohnung für jeden Kopf eines Proscribirten zusagten. Will man nicht annehmen, daſs die Censoren die späterhin erhöhten Vermögensnormen zuweilen wieder herabgesetzt haben, und daher das Variiren derselben zu erklären sey, so lieſse sich füglich denken, daſs man einen Unterschied in Absicht der rechtlichen Verhältnisse oder Gegenstände gemacht habe, auf welche davon Anwendung geschah, und daher in gewissen Fällen die älteren niedrigeren, in anderen die neueren höheren Normalsätze vorgeschrieben habe. So ersehen wir aus Gajus III, 124., daſs durch eine Lex Cornelia, also wahrscheinlich von Sulla um das Jahr 672, verboten wurde, sich für eine Person in demselben Jahre bei demselben Creditor auf mehr als 20,000 Asse verbindlich zu machen. Die Stelle lautet nämlich richtig gelesen so: [12]) *vetatur in ampliorem summam obligari creditae pecuniae, quam in XX millia aeris* (nicht *milium*) *et quamvis sp. v. f. in ampliorem pecuniam, velut in sestertium sive in sestertiorum C millia se obligaverit* (nicht *pecuniam, si in sestertium C millia se obligaverit*) u. s. w. Diese Summe von 20,000 Assen ist offenbar wiederum keine andere, als die eines Caput civis der ältesten Festsetzung; man muſs

12) Die Erläuterung dieser Ergänzungen würde hier zu weit führen, und muſs daher für einen andern Ort vorbehalten bleiben.

also Gründe gehabt haben, hier die ältere Norm desselben wieder anzunehmen.

Dafs ferner die Summe des Vollbürgercaput wenigstens bis auf Marc Aurel 25,000 Asse betragen haben mufs, geht aus Gajus IV, 186. hervor, wonach das Vadimonium im höchsten Falle auf eben dieselbe Summe oder auf 100,000 Sestertien damaligen Geldes feststand. Denn da das Vadimonium die Gestellung der Person des Bürgers vor Gericht sichern sollte, also das Caput civis für den Fall repräsentiren mufste, dafs es auf eine Causa capitis ankam, [13]) so ergiebt sich daraus der damalige Werth eines Caput auf 100,000 Sestertien oder 25,000 Asse eben so sicher als aus obiger Verfügung der Triumvirn vom Jahre 711. Es mufs solcher daher wohl seit jener Zeit unverändert geblieben seyn, zumal Gajus sich hiebei nicht auf neuere Verordnungen bezieht. Durch Caracalla wurde derselbe vermuthlich auf 20,000 Asse wieder herabgesetzt, als dieser, um seine Einkünfte zu vermehren, das Bürgerrecht über das ganze Reich ausbreitete; wenigstens findet sich das Caput in dieser ursprünglichen Normalhöhe im Codex Theodosianus und in den späteren Novellen auf das Deutlichste ausgedrückt, indem dort danach die Berechnung des Abgabencensus angelegt wird. Wir werden hiervon unter 80. genaue Nachweisung geben.

Im Allgemeinen ist endlich noch zu bemerken, dafs wenn gleich die niedrigste Summe des Census für jede Classe in runder Zahl ausgesprochen war, in früheren

---

13) Dafs im Jahre 292 dem Quinctius Caeso wegen des ihm angesagten *dies capitalis* eine Summe von 30,000 Aeris als Vadimonium auferlegt wurde (Liv. III, 13.) obwohl das Caput civis damals nur 20,000 Aeris betrug, mochte seinem Stande als Patricier oder seiner Frevelthat als Strafe angemessen erscheinen, da man wohl wufste, dafs er sich nicht vor Gericht stellen, sondern das Exil wählen würde.

Zeiten den Censoren dennoch frei stand in Rücksicht auf sittliche Würdigkeit der Bürger, wenn auch mehrere Procente an der Summe fehlten, darüber hinwegzusehen und die höhere Classe auszusprechen, den Unwürdigen aber sie zu verweigern. So ruft daher Horatius aus (Epist. I, 59), indem er klagt, daſs die Ritter damals so streng nach dem Gelde censirt würden: *si quadringentis sex, septem millia desunt, plebs eris.* Denn da der Rittercensus gegen Ende des siebenten Jahrhunderts auf 400,000 Sestertien [14]) festgesetzt worden war, so betrugen die fehlenden 6—7000 Sestertien nur etwa 1½ Procent; ein Minderbetrag, der in jenen Zeiten schon die Aufnahme zum

---

14) Es kann keine undeutlichere und unrichtigere Begriffe geben, als die welche Niebuhr vom Römischen Erzgelde und den danach gemessenen Werthen hatte. Dies zeigt sich in der Kürze, wenn wir ihn den spätern ritterlichen Census stets auf 1,000,000 Asse angeben sehen, wovon ich lange vergeblich den Grund zu errathen bemüht war. So viel ist gewiſs, daſs er darunter die obigen 400,000 Sestertien meint, und also auf jeden Sestertius 2½ Asse rechnete. Von welchem Gewicht und Werthe aber diese Asse seyn sollten und wo Niebuhr von ihnen Nahricht gefunden, wäre nachzuforschen wohl umsonst. Von den seit dem Jahre 537 cursirenden Assen rechnete man bekanntlich 4 auf den Sestertius; mithin auf 400,000 Sestertien 1,600,000 Asse. Da nun Niebuhr in der Meinung stand, die Scheidemünzasse hätten, weil das Erz um so viel theurer geworden, eben so viel gegolten als vormals die Asses librales, so muſsten jene 1,600,000 Asse den Werth von 320,000 Thalern haben. Dies als der niedrigste Census eines Ritters scheint ihm doch zu viel gewesen zu seyn; er nahm also um den Betrag zu vermindern willkührlich nur 2½ Asse auf den Sestertius an und berechnete jene 400,000 Sestertien auf 1,000,000 Asse, oder auf den Werth von 200,000 Thalern. In Wahrheit aber betrug dieser ritterliche Census nur etwa 26,000 Thaler in unserm Gelde.

Ritterstande verhinderte. Andererseits aber scheint es den höheren Classen in der Regel freigestanden zu haben, einen Betrag von weniger als 20,000 Assen an Schmuck und andern Gegenständen des Luxus, so wie auch die Knechte unter 20 Jahren, weil diese noch nicht auf 10,000 Aeris geschätzt werden konnten, in ihrem Census nicht mit anzugeben. Dies scheint aus Livius XXXIX, 44 hervorzugehen, wo erzählt wird, dafs Cato solche Luxusgegenstände über 15,000 Aeris im Betrage so wie auch die Knechte unter 20 Jahren, wenn sie für 10,000 Aeris und darüber gekauft waren, nicht nur im Census angeben liefs, sondern sogar mit einer höheren Abgabe belegte als das übrige Vermögen.

35.

Berechnung der Classen nach Viril- und Centuriatstimmen. Angaben des Gesammtvermögens nach Capita von Servius Tullius bis Ende der Republik.

Nehmen wir also hiernach an, dafs unter Servius Tullius 10,000 Asse oder 2000 Thaler ein halbes und 20,000 Asse oder 4000 Thlr ein ganzes Caput oder eine Virilstimme ausmachte, so gab das Vermögen der Bürger in der

Classe I von 100,000 Assen oder 20,000 Thalern und darüber, wenigstens 5 Capita oder Virilstimmen,

„ II von 75,000—100,000 Assen oder 15—20,000 Thalern 3¾—4¾ Capita,

„ III von 50—75,000 Assen oder 10—15,000 Thalern 2½—3½ Capita,

„ IV von 25—50,000 Assen oder 5—10,000 Thalern 1¼—2¼ Capita,

Classe V von 10—25,000 Assen oder 2—5,000 Thalern ½—1 Caput,

wogegen die sogenannte Classe VI gar nicht nach Capita oder einzelnen Virilstimmen berechnet, sondern insgesammt nach der Mehrheit ihrer in den Comitien erschienenen Bürger nur als eine Centuriatstimme angenommen wurde. Dies ist die Centurie, welche wohl lediglich spottweise: *ni quis scivit* genannt wurde; ein Name, der selbst nach dem, was Festus darüber sagt, nichts anders als der verstümmelte Anfang der Formel war, mit welcher diese letzte und unterste Centurie aufgerufen wurde: *Ne quis civis suffragii jure privaretur.* Wir glauben daher diese Centurie fernerhin am richtigsten mit den wahren Anfangsworten derselben: *Ne quis civis* benennen zu dürfen.

Daſs die Zahl der Centurien in den Classen gewissen Abänderungen unterworfen seyn muſsten, deren Festsetzung den Censoren oblag nachdem sie die Vermögensbeträge der Bürger ausgemittelt und diese danach in die gehörigen Classen eingetheilt hatten, geht übrigens wie schon oben bemerkt ist aus der Sache selbst hervor, und wird durch so manches einzelne bestätigt, was wir aus der Geschichte dafür beizubringen nicht erst für nöthig erachten. Diesen bei jedem Census stattfindenden Abänderungen haben wir es daher auch zuzuschreiben, wenn die alten Schriftsteller eben so wenig über die Zahl der Centurien als über die Vermögensnormen der einzelnen Classen bei der ersten Einsetzung des Census übereinstimmen. Sie sammelten die Data darüber aus den früheren Censusrollen, welche zu ihrer Zeit vielleicht nur noch in Bruchstücken vorhanden waren, so daſs die Angaben im Einzelnen nicht unrichtig zu nennen sind, jedoch von einander abweichen weil sie aus verschiedenen Epochen herrühren.

Entscheidend aber bleibt für die älteste Ordnung des

Census, daſs Cicero in der wegen des fehlenden Zusammenhanges darin so sehr bestrittenen Stelle R. P. II, 22. mit des Dionysius Angabe in der Gesammtzahl von 193 Centurien oder Suffragien vollkommen übereinstimmt; womit auch allenfalls die Angabe des Livius zu vermitteln wäre. Wir halten uns daher einstweilen berechtigt, unter unbedingter Anerkennung der vorzüglichern Autorität des Cicero die Nachrichten dieser drei Schriftsteller über die Zahl der Centurien der einzelnen Classen in folgender Art zu vereinigen:

a)	die Classe I	nach	Cicero	89,
b)	„ Ritter	„	demselben	6,
c)	„ Classe II	„	Dionysius	22,
d)	„ „ III	„	Dionysius u. Livius	20,
e)	„ „ IV	„	Dionysius	22,
f)	„ „ V	„	Livius	33,
g)	„ Centurie Ne quis civis			1,
				193 Centurien

oder Suffragien; indem dieses sonst unzuläſsige Verfahren, durch welches hier nur ein Beispiel aufgestellt werden soll wie die Sache ungefähr gedacht werden könnte, seine Rechtfertigung darin findet, daſs jene wichtige Stelle des Cicero ohne ihr die mindeste Gewalt anzuthun mit einer solchen Zusammensetzung der Classen ganz wohl übereinstimmt. Denn, wenn wir hier lesen,

Nunc rationem videtis esse talem, ut equitum centuriae cum sex suffragiis s u f f i c i a n t, [15]) *et prima classis, addita centuria, quae ad summum usum urbis fabris*

15) Bei Billigung dieser von mir vorgeschlagenen Ergänzung hat Herr Heinrich mir die erfreuliche Hoffnung auszusprechen erlaubt, daſs seine leider so lange unterbrochene kritische Bearbeitung des Cicero De Re Publica nunmehr baldigst vollständig erscheinen werde.

tignariis est data, LXXXVIIII centurias habeat: quibus ex centum quatuor centuriis, tot enim reliquae sunt, octo solae si accesserunt, confecta est vis populi universa; reliquaque multo major multitudo sex et nonaginta centuriarum neque excluderetur suffragiis, ne superbum esset, nec valeret nimis, ne esset periculosum. mithin, um den Sinn herzustellen, das einzige Wort *sufficiant* einschieben, welches wegen gänzlicher Aehnlichkeit mit dem vorangehenden *suffragiis* in der abgekürzten Schreibart sehr leicht ausgelassen werden konnte, so scheint in derselben durchaus nichts zur vollständigen Klarheit zu fehlen; indem die Berechnung ganz richtig dahin abschliefst, dafs diese 104+89 Centurien eben jene auch von Dionysius angegebene Gesammtzahl von 193 Centurien ausmachen. Cicero spricht nämlich seine Meinung über den Grund warum die Ritter als solche nur 6 Centuriatstimmen, die Classe I aber insgesammt grade 89 Centuriatstimmen erhalten hätten dahin aus, dafs diese beiden Abtheilungen der höheren und reicheren Bürger zwar das sichere Uebergewicht nicht aber die absolute Entscheidung beim Abstimmen haben, sondern um entscheiden zu können genöthigt seyn sollten, wenigstens noch 2 Centurien der unteren Classen für sich zu gewinnen; oder dafs die Classe I zu ihren 89 Centurien von den übrigen 104 überhaupt wenigstens noch 8 Centurien gewinnen mufste um mit 97 gegen 96 Stimmen den Sieg zu erhalten, und also diese 96 Centurien obwohl sie an Zahl die 89 Centurien der Classe I und noch weit mehr die eigentlich entscheidenden 8 Centurien übertreffen, dennoch nicht überwiegen konnten, ohne vom Mitstimmen ausgeschlossen zu seyn. Dafs hierbei die durch nichts belegten Voraussetzungen unberücksichtigt bleiben dürfen, auf welche Niebuhr (I, 499—501) eine Emendation dieser Stelle des Cicero gründete, die

jede Regel der Kritik verletzt, indem sie die darin mit musterhafter Klarheit, Gewandtheit und Kürze vorgelegte Berechnung völlig umstöfst, darüber ist man wohl allgemein einverstanden; wenn gleich die Sache selbst übrigens noch viel zu sehr im Weiten liegt, als dafs man schon jetzt alle sonstige Zweifel darüber zu entscheiden hoffen dürfte.

Dieses also oder ein ähnliches Verhältnifs des Stimmgewichts der Classen bei den Veränderungen des Vermögenszustandes in jedem Census im Auge zu behalten, war nach unserer obigen Voraussetzung die stets erneuerte Aufgabe für die Censoren; was denn die schon angedeutete Nothwendigkeit gewisser Abänderungen der Vermögensnormen oder der Centurienzahl in den Classen von selbst herbeiführte. Keineswegs wollen wir in Abrede stellen, dafs dabei das stets rege Parteiinteresse seinen Einflufs durch die Censoren geltend gemacht haben werde.

Vereinigen wir uns aber einstweilen zu den obigen Annahmen über den Werth eines Vollbürgercaput, so lange eine vollkommenere Gewifsheit darüber nicht zu erhalten ist, so werden wir aus der Summe der durch den ersten Servischen Census ausgemittelten Capita bei Dionysius und Livius ein überraschendes Bild von dem Vermögens- und Culturzustande Rom's in jener Zeit gewinnen; und die weiteren Nachrichten über die Ergebnisse des Census, welche wir aus den Autoren in dem Abschnitte I, §§. 14—19. überall an seinem Orte angezeichnet haben, werden uns eine Uebersicht gewähren, welche zu interessanten Aufschlüssen über die Ab- und Zunahme des Vermögens in den verschiedenen Epochen der Geschichte Veranlassung giebt. Dafs diese Angaben, wenn auch kleinere Fehler hin und wieder darin vorkommen die vorläufig entweder übergangen oder leicht berichtigt werden konnten, auf der sicheren Quelle der

aus amtlichen Bekanntmachungen geschöpften Annalen beruhen, ergiebt unzweifelhaft eine nähere Prüfung derselben, und unbedenklich darf man solche zu den allerwichtigsten bisher noch gänzlich unbenutzten Ueberlieferungen des Alterthums rechnen.

Um davon weiterhin zu jenem Zwecke einstweiligen Gebrauch zu machen, und dadurch um so mehr unsere Ansicht von der Bedeutung dieser Zahlen zu bestätigen, wollen wir hier nunmehr die Capita des ersten Servischen Census vom Jahre 186 und der übrigen in dem Abschnitt I nachgewiesenen Censusangaben in chronologischer Ordnung sämmtlich vorlegen:

A. V.	186	nach	Dionysius . . .	84,700	Capita.
„ „		„	Livius.	80,000	„
„ „	246	„	Dionysius. . . .	130,000	„
„ „	256	„	„ . . .	150,700	„
„ „	261	„	„ . . .	110,000	„
„ „	281	„	„ . . .	103,000	„
„ „	286	„	Livius	124,215	„
„ „	296	„	„	132,409	„
„ „	361	„	Plinius	152,573	„
„ „	436	„	Livius	250,000	„
„ „	461	„	„	262,322	„
„ „	466	„	Liv. Epitome .	273,000	„
„ „	471	(Lustr. cond. 474)		278,222	„
„ „	481	(L. C. 484)		271,224	„
„ „	491	nach	Liv. Epit. . . .	292,224	„
„ „	501	„	„	297,797	„
„ „	506	„	„	251,222	„
„ „	526	(L. C. 529) nach Liv. Ep.		270,000	„
„ „	531	(L. C. 534) „ „		273,000	„
„ „	546	nach	Livius	237,107	„
„ „	551	„	„	214,000	„
„ „	561	„	„	243,704	„

A. V. 566	nach Livius			258,308	Capita.
„ „ 581	„	„		269,015	„
„ „ 591	„	Liv. Epit.		327,022	„
„ „ 601	„	„		324,000	„
„ „ 611	„	„		328,342	„
„ „ 616 (L. C. 618)	nach Liv. Ep.			323,000	„
„ „ 621 (L. C. 623)	„	„		313,823	„
„ „ 631 (L. C. 634)	„	„		390,766	„
„ „ 636 (L. C. 639)	„	„		394,336	„
„ „ 681 (L. C. 684)	„	„		450,000	„

Der Census, welchen der Epitomator des Livius (CXV) und Plutarch (Caes. 55.) für das Jahr 707 auf 150,000 Capita angeben, beruht zu klar auf einem Mifsverständnisse, zumal wenn wir dabei auf Sueton. (Caes. 41.) Rücksicht nehmen, als dafs solcher hieher gehörig betrachtet werden könnte. Auch die Censusangaben, welche von Augustus nach dem Monumentum Ancyranum und von Claudius nach Tacitus Ann. XI, 25. bekannt gemacht worden, gehören nicht mehr hierher, wie wir sogleich zeigen werden.

36.

Mifsverstandene Bedeutung der Capita civium, insbesondere bei Niebuhr. Veränderte Verfassung unter Augustus; daher veränderter Sprachgebrauch. Politischer Einflufs auf die Geschichtschreiber Rom's.

Diese Censusangaben sind aber bisher allgemein für die Zahl der Bürger gehalten worden. Gründlichere Erklärer nahmen sie auf Fabius Pictor (Liv. I, 43) und auf Dionysius und Livius gestützt, für die Summen der bürgerlichen waffenfähigen Mannschaft an. So hat auch Niebuhr die Sache verstanden; wobei er jedoch bedenklich

finden mufste, dafs oftmals historische Unmöglichkeiten daraus erfolgten. Z. B. (I, 613) im Jahre 256, wo nach dem unglücklichen Kriege gegen Porsena die Zahl der Capita anstatt abzunehmen um 20,000 gestiegen, im Jahre 261, wo sie nach Besiegung der Latinen anstatt zu steigen plötzlich um 40,000 gefallen ist, und (II, 80) im Jahre 296, wo nach Pest und Kriegsverheerung dieselbe hinwieder um 12,000 zugenommen hat anstatt abzunehmen.

In der Verlegenheit, solche Unmöglichkeiten zu erklären, wagte Niebuhr die Behauptung (II, 82), dafs diese Capita die Waffenfähigen nicht blos der Römer sondern zugleich ihrer Isopoliten angeben, und dafs „das Steigen und Fallen dieser Zahlen nicht Zunahme oder Abnahme der Römischen Nation, sondern die Veränderung der isopolitischen Verbindungen" anzeige. Allein er irrte, und diesmal um so mehr, als ihn das Scheinbare der Hypothese verleitete der Römischen Bundesgenossenschaft allgemein den Begriff der Isopolitie unterzulegen, welchen er aus Documenten entlehnte, die mit den früheren Verhältnissen der Römischen Politik nichts gemein haben. Es wäre hier nicht am Orte das Wesen derselben genauer darzustellen; nur soviel mag zu sagen hinreichen, dafs die Römischen Bundesgenossen nach Verschiedenheit der Bundesbedingungen in verschiedenen Verhältnissen waren, dafs dieselben Völker in anderen Zeiten unter anderen Bedingungen als Römische Bundesgenossen vorkommen, und dafs insbesondere die Socii nominis Latini (denn so werden sie ferner heifsen müssen was auch Niebuhr dagegen gesagt hat), von denen Dionysius als Isopoliten spricht, eben so wie hiernächst die Campaner vom Jahre 421 bis 541 das Römische Bürgerrecht hatten, jedoch nicht optimo jure sondern nur als Cives libertini ordinis. Ueberdem war nach der Verfassung des Römischen Census in Absicht der Bundesge-

nossen ganz unmöglich, was Niebuhr (II, 84.) von den Isopoliten sagt, dafs sie zu gleicher Zeit im Census sowohl der Römer als auch anderer Völker, mit denen sie ebenfalls Isopolitie hatten, aufgeführt gewesen wären. Und müssen wir hinzufügen, dafs wenn diejenigen welche N. für Isopoliten der Römer ansieht nicht Römische Bürger waren, sie auch nicht in den Römischen Census aufgenommen seyn konnten; waren sie aber wie die Socii nominis Latini und die Campaner zu jener Zeit im Römischen Census begriffen, so mufsten sie auch wirklich Römische Bürger, ihre Vermögensbeträge als solche mit abgeschätzt und sie verpflichtet seyn, davon an Rom das bürgerliche Tributum zu zahlen und nach demselben Mafsstabe Kriegsmannschaft zu stellen. Solche wesentliche Bürgerpflichten konnten sie aber unmöglich zugleich auch gegen andere Völker erfüllen. Nun lehrt zwar die Geschichte, dafs Rom mehreremals verbündete Städte zur Strafe für ihren Abfall des Bürgerrechts wieder beraubt hat; ein Umstand, der ohne Zweifel auf die Censusangaben jedesmal einen vermindernden Einflufs haben mufste. Allein dadurch wird keineswegs das Räthsel gelöset, wie diese Zahlen, wenn sie die waffenfähigen Bürger bedeuteten, zugenommen nachdem sie durch unglückliche Kriege und Pestilenz vermindert waren, hingegen abgenommen nachdem die Macht Rom's sich erweitert hatte; und noch unerklärlicher wird bei dieser Annahme das Steigen und Fallen der Capita des Census in den späteren Jahrhunderten, welche N. mit Stillschweigen übergeht, ohne vielleicht zu ahnen, dafs seine Erklärung hier auf keine Weise hätte Anwendung finden können.

Versteht man dagegen die Capita civium nach unserer Annahme für die censirten bürgerlichen Vermögensmassen, so erklären sich alle jene räthselhaften Erscheinungen, wie sogleich im Folgenden gezeigt werden soll, aus ganz

andern Verhältnissen, indem sie zugleich die fruchtbarsten Aufschlüsse über die Ursachen des Ab- und Zunehmens der Vermögensschätzung gewähren.

Aber nach Livius I, 43 hat ja selbst Fabius Pictor die Servische Censusangabe für die Zahl der Waffenfähigen erklärt, und so nehmen auch die Geschichtschreiber unter Augustus und alle spätere sie nur in demselben Sinne. Allerdings pafsten die Censuszahlen der alten Verfassung gemäfs im Allgemeinen ebensowohl auf die zum Kriegsdienst gestellte Mannschaft als auf die bürgerlichen Vermögensbeträge oder Capitale; denn jedes Vollbürgercaput war danach zur Gestellung eines kriegsgerüsteten Bürgers verpflichtet. Ergab daher der Census unter Servius Tullius 80,000 oder 84,700 Capita, so mufsten für den Nothfall eben so viele waffenfähige und ausgerüstete Bürger vorhanden seyn, welche, wenn es erfordert wurde, sogleich ins Feld rücken konnten. Wenigstens war dies die officielle Annahme, obwohl im äufsersten Falle kaum jemals mehr als der fünfte Theil dieser Mannschaft ins Feld gestellt worden ist; daher auch in der That kaum die Hälfte davon wirklich ausgerüstet war. Denn die sitzenden Handwerker, die Freigelassenen, die Proletarier und Capite censi, welche einen grofsen Theil der Bürgerschaft ausmachten, waren zwar physisch, nicht aber verfassungsmäfsig waffenfähig, sondern dies waren nur die Classenbürger und die Accensen, welche letztere als Clienten und Stellvertreter der höhern Classen oft den gröfsten Theil des Heeres bildeten. Für den Nothfall wurden aber auch jene mit dazu gerechnet. Ob sie insgesammt wirklich mit der Zahl der bürgerlichen Capita übereinstimmten oder nicht, darum bekümmerte man sich nicht, da es nie zu ihrer Gestellung kam. Diese Uebereinstimmung war also nur eine amtliche Fiction; und dies deutet uns Livius an, in-

dem er bemerkt, Fabius Pictor habe die unter Servius censirten 80,000 Capita für die Zahl der physisch waffenfähigen Bürger (qui arma ferre possent) angegeben. Daher ist es denn auch nicht zu verwundern sondern folgt nothwendig, dafs die Zahl, welche nach Polybius (II, 24) im Jahre 529 als die der waffenfähigen Römischen Bürger mit Einschlufs der Campaner officiell angegeben war, eben so viel betrug, als der damalige Römische Census bürgerliche Capita nachwiefs, nämlich 273,000. Dies wufste freilich Niebuhr nicht indem er (II, 81) diese Uebereinstimmung für den Beweis ansah, dafs letzere eben nichts anders als jene bedeuteten.

Dafs aber Dionysius die Hauptbedeutung des Ausdrucks Capita civium nicht zu kennen scheint, auch Livius darüber sich nicht erklärt hat, und die späteren Schriftsteller um so mehr denselben blos für die waffenfähigen oder für die Zahl der Bürger überhaupt annehmen, dies wird zunächst durch die Veränderung begreiflich, die unter Augustus in der Kriegsverfassung und in der Aufnahme des Census vorgegangen war, und von welcher wir weiterhin öfters handeln werden. Die von diesem Kaiser nach dem Monumentum Ancyranum bekannt gemachten drei Censuszahlen und die letzte, welche wir kennen, die des Kaiser Claudius im Jahre 801 (Tac. Ann. XI, 25), lassen uns diese Veränderung klar ersehen.

Schon seit den Bürgerkriegen waren die Freigelassenen, Proletarii und Capite censi eben so waffenfähig geworden, als die Classenbürger und die Accensi. Die Aufnahme der Waffenfähigen zur Aushebung begriff also unter Augustus die sämmtlichen Bürger mit Einschlufs der *infima plebs*, nicht blos die unter der Republik verfassungsmäfsig Waffenfähigen. Von 684 bis 726, in 42 Jahren wie Augustus selbst sagt, war kein Lustrum conditum zu Stande gekommen; ein Zeitraum, der den Römern wie

ein Jahrhundert vorkommen mufste, weil darin die ungeheuersten Ereignisse vorgegangen waren, der Vermögenszustand der Familien sich durchaus verändert und die Republik selbst in eine Monarchie verwandelt hatte. Inzwischen war überdem ganz Italien unter gewissen Modalitäten durch das Italische Recht zur Römischen Civität aufgenommen worden; es hatten sich aber sogleich vielfache und unbesiegbare Hindernisse gezeigt, den Vermögenscensus dieser mehr als zehnfach gröfsern Zahl der Bürger nach der Römischen Formel zu vollziehen. Erst im Jahre 756 kam (Dio Cass. LV, 13) Augustus damit soweit, dafs die Vermögensbeträge von 200,000 Sestertien und darüber durch ganz Italien censirt wurden. Wie hätte der Kaiser also im Jahre 726 den Census der Bürger nach ehemaliger Weise bekannt machen können? damit aber wenigstens die alte Form des Lustrum conditum äufserlich erfüllt würde und die Gröfse des jetzigen Römischen Kriegsheeres sich um so mehr rechtfertige, wurde nunmehr als Zahl der Capita civium in der ehemaligen Nebenbedeutung des Worts lediglich die Zahl der sämmtlichen waffenfähigen Bürger bekannt gemacht, die im Jahre 726 auf 4,163,000 ausgemittelt war. Wie diese Zahl mit der wirklichen Bevölkerung Italiens damals in richtigem Verhältnisse gestanden, werden wir unter 38. ersehen. Im Jahre 746, nachdem die Colonien der Römischen Bürger sich in den Provinzen beträchtlich vermehrt hatten, wurden sodann der Waffenfähigen 4,233,000 bekannt gemacht; im Jahre 766 aber, nachdem die Niederlage des Varus und andere Einbufsen die Römischen Colonien und deren Bevölkerung vermindert hatten, war die Zahl auf 4,197,000 wieder zurückgeschritten. Unter dem Kaiser Claudius endlich, der das Römische Bürgerrecht in den Provinzen namentlich in Gallien aufserordentlich verbreitet hatte, wurden im Jahre

801 die Waffenfähigen auf 5,984,000 angegeben; und nunmehr wuſste man seit länger als hundert Jahren nicht anders, als daſs die bei dem Lustrum conditum ausgesprochenen Capita civium die waffenfähigen Bürger oder überhaupt die Zahl der Bürger bedeuten. Daſs ehedem die Vermögensmassen bekannt gemacht wurden, daran dachte Niemand mehr; obgleich in der Geschäftssprache caput civis nach wie vor die Vermögenssumme bedeutete, welche der Bürger nachweisen muſste um als solcher anerkannt zu werden, wie der Gebrauch dieses Ausdrucks selbst noch in den Verordnungen des Theodosischen Codex davon Zeugniſs giebt.

Jene öffentliche Angabe der Capita civium während der Republik war aber eine sehr wesentliche Sache. Wir werden unter 42. wo von dem Vermögenscensus als Creditanstalt die Rede ist darthun, wie wichtig die Bekanntmachung der einzelnen bürgerlichen Censusbeträge in den Tribus für den öffentlichen Credit war. Der Zusammentrag des Census der sämmtlichen 35 Tribus, dessen Abschluſs die Generalsumme ergab, welche die Annalisten zu verzeichnen verpflichtet wurden, stellte man vermuthlich auf dem Forum aus. Es lieſs sich daraus auf einen Blick nicht nur die finanzielle und militärische Macht des Staats berechnen und war dieses Hauptresultat der censorischen Arbeiten daher der höchste Gegenstand des Nationalstolzes der Römer, sondern es hatte diese Zusammenstellung vorzüglich den groſsen Nutzen, daſs ein Jeder daraus die Ab- und Zunahme des Gesammtcredits und insbesondere des Credits jeder einzelnen Tribus übersehen, zugleich aber auf den Grund der Formula census sich selbst die Berechnung stellen konnte, wie sein und seiner Centurie und Classe Stimmgewicht in den Comitien zu stehen komme, und wieviel nach der ausge-

schriebenen Summe an Tributum und Kriegsmannschaft auf ihn und jeden seiner Mitbürger falle.

Unter Augustus war nach gänzlicher Veränderung der Staatsverfassung eine solche Oeffentlichkeit nicht mehr anwendbar. Schon in dem letzten Jahrhundert der Republik hatte sie dazu gedient, den Parteikämpfen Nahrung und Vorwand zu geben und so die innere Zerrüttung zu beschleunigen. Jetzt aber, wo die Centuriatverfassung, wie wir sehen werden, stillschweigend aufgehoben war und bleiben sollte, wo die alten ehemals reichen Familien zu Grunde gerichtet waren, oder von der Eifersucht des Kaisers niedergedrückt wurden, wo die Ausbreitung des Bürgerrechts über ganz Italien es so unmöglich als für den Credit des alten Rom's gefährlich machte, die Vermögensaufnahme der zehnfach gröſseren Bürgerzahl nach der auf Rom und seine Umgebung berechneten alten Censusformel zu bewirken und in die alten Tribus zu vertheilen, wo der Kaiser in der unumgänglichen Nothwendigkeit war, zur Erhaltung des zerrütteten Reiches drückende Auflagen und neue Einrichtungen zu treffen, welche um so lautere Unzufriedenheit und Widerstand gefunden hätten, wenn das Publikum eine genaue Berechnung und Vergleichung derselben mit den ehemaligen Lasten hätte machen können, unter solchen Verhältnissen also, wo Geheimhaltung der Grundlagen der Finanzberechnungen als Weisheit der Staatsbehörde und als ihre dringende Pflicht erschien, wäre eine Bekanntmachung derselben wie ehedem völlig auſser der Zeit gewesen, und Jeder, der es mit dem Wohle des Ganzen redlich meinte, muſste in sich und in Andern selbst den Wunsch und das Verlangen darnach zu beschwichtigen bemüht seyn.

Dies war die Lage, in welcher Dionysius und Livius, gewiſs nicht ohne Veranlassung und leitenden Einfluſs des

Kaisers durch Mäcenas, ihre Geschichtswerke schrieben. Daſs die Alten ihre Darstellungen und Zeugnisse stets nach den Ansichten ihrer Partei einrichteten, hat man längst erkannt. Niebuhr argumentirt hieraus nur zu viel und zwar meistens auf unrichtige Weise, weil ihm kein Zeugniſs der Autoren für seine Ansicht von der Plebs günstig genug erschien, und er daher besonders bei Livius eine parteiische Darstellung zu Gunsten der Patricier zu finden glaubte, während die Sache sich grade umgekehrt verhielt. Denn bekanntlich ging das Interesse des Augustus, wie das Cäsars, auf die Erhebung der Plebs und auf Niederhaltung der Optimaten oder Patricier; und da wir wissen, daſs sogar die Dichter sich dazu hergeben muſsten die politischen Absichten des Kaisers zu befördern, so kann man wohl überzeugt seyn, daſs die damaligen Geschichtschreiber Rom's um so mehr verpflichtet gewesen seyn werden in dem Sinne zu schreiben, in welchem der Kaiser wollte daſs das Publikum die Dinge ansehe. Wer darf zweifeln, daſs die Machthaber Rom's, denen die Erreichung politischer Zwecke jeder andern Rücksicht vorging, nicht von jeher gewuſst haben werden die Schriftsteller, deren Talent eine politische Wirkung nach Innen oder Auſsen haben konnte, für ihre Absichten zu benutzen, diejenigen derselben aber, welche sich nicht fügen wollten, zu unterdrücken? Wer erkennt nicht schon in Polybius sogar den im Solde Rom's Schreibenden, der die Aufgabe hatte die Republik im glänzendsten Lichte erscheinen zu lassen, insbesondere um seinen Landsleuten, den Griechen, Achtung und Vertrauen dafür einzuflöſsen und daher das Verfahren Rom's gegen die Bundesgenossen nur von der vortheilhaftesten Seite darzustellen? Aehnliche und noch strengere Aufgaben hatten Dionysius und Livius zu erfüllen; und es zeugt von dem reifen und durchgebildeten Ta-

lente dieser Schriftsteller, daſs sie denselben nachzukommen wuſsten, ohne sich thatsächlicher Unwahrheiten schuldig zu machen, indem sie wie Polybius sich darauf beschränkten, aus der ungeheueren Masse geschichtlicher Thatsachen diejenigen hervorzuheben, welche die Aufmerksamkeit des Lesers vorzüglich beschäftigen, die daraus hervorgehenden Lehren seinem Gedächtnisse einprägen und überhaupt dem Gemälde der Vorzeit den Ton geben sollten, welcher den Absichten der Regierung gemäſs war. Wir werden mehrmals bei einzelnen Materien Veranlassung haben, die Spur dieses ihnen nur zu sehr geglückten Bemühens nachzuweisen. Hier aber glauben wir nichts weiter hinzufügen zu dürfen, um der Ueberzeugung des Lesers davon gewiſs zu seyn, daſs, wenn die gänzlich veränderte Lage und Verfassung es nicht ferner zulieſsen, die Capita civium in der früheren Bedeutung bekannt zu machen, vielmehr von Staatswegen dahin getrachtet wurde, daſs das Publikum die vormalige Oeffentlichkeit des Vermögenscensus vergesse, auch die Geschichtschreiber der Zeit jene ältere Hauptbedeutung dieses Ausdrucks zu umgehen verpflichtet seyn muſsten. Nur die sonstige Nebenbedeutung, in welcher jetzt die Bekanntmachungen der Staatsbehörde nach geschlossenem Census stattfanden, dafür anzuwenden konnte ihnen erlaubt seyn; daher denn nach abermals hundert Jahren selbst Plinius und Tacitus nicht mehr der älteren und im historischen Sinne wichtigern Bedeutung jener Censusangaben sich erinnert zu haben scheinen.

Statistik und Geschichte des Census.

37.

Geschichtliche Uebersicht von der Zunahme des Gesammtvermögens der Römischen Bürger nach den Censusangaben während fünf Jahrhunderten.

Haben wir also jene Summen der bürgerlichen Capita zur Zeit der Republik als die Gesammtvermögensbeträge anzusehen, welche durch den Census ausgemittelt waren, so besitzen wir in dieser Zahlenreihe eine Uebersicht von dem Anwachsen der Macht und des Reichthums der Römer während fünf Jahrhunderten. Ohne auf anderweite historische Folgerungen daraus einzugehen, wollen wir hier nur die auffallendsten Data in dem Vor- und Rückschreiten jener Zahlen herausheben, um solche mit den Thatsachen der Geschichte in Beziehung zu setzen, welche als die Ursachen desselben anzusehen sind. Da die Vermögensschätzung im Census theils nach den zu einem feststehenden Zinsfuſse berechneten Einkünften theils nach bestimmten Preisen geschah, so muſste jede innere oder äuſsere politische Begebenheit, welche auf die Verminderung der Einkünfte wirkte oder den Credit, d. h. den öffentlichen Glauben an die Beständigkeit der Werthe und Preise erschütterte, eine Verminderung der Gesammtbeträge des Vermögenscensus zur nothwendigen Folge haben. Kriege, welche Verheerungen des Römischen Gebietes nach sich zogen oder gar die Fortdauer des Staats bedrohten, erhöhte Abgaben und Kriegeslasten, am häufigsten aber innere Unruhen wegen der Schuldverhältnisse und wegen des Besitzrechts der Güter, werden wir daher als die hauptsächlichsten Ursachen der

verminderten Resultate des Census erkennen; während die Steigerung derselben im Allgemeinen aus der unaufhaltsamen Vermehrung der Macht und Reichthümer Rom's, insbesondere aber aus vermehrter Sicherheit der Rechte des Besitzes und der Einnahmen nebst Verminderung der Abgaben und dadurch bewirkte Erhöhung der Capitalwerthe überall ersichtlich wird.

Dafs im Jahre 246 unmittelbar nach Vertreibung des Königs Tarquinius Superbus 130,000 Capita gefunden wurden, über die Hälfte mehr als unter Servius Tullius, bestätigt unsere schon ausgesprochene Ueberzeugung, dafs die Erzählung auch von diesen letzten beiden Regierungen nicht als geschichtlich anzunehmen ist. Wäre Tarquinius ein solcher Tyrann gewesen, wie ihn die Republikaner zur Rechtfertigung ihrer Revolution schilderten und wie doch selbst Cicero ihn keineswegs ansieht, so könnte der Staat unter ihm nicht so aufserordentlich an Reichthum zugenommen haben. Die geistreiche Vertheidigung dieses Königs, voll anziehenden historischen Inhalts, welche Herr A. W. von Schlegel in seiner Recension des Niebuhrschen Geschichtswerkes (Heidelberg 1816) einen Lobredner versuchen läfst, dürfte durch diesen Umstand neue Argumente gewinnen.

Der Flor des Landes unter dem letzten Könige zeigt sich noch die ersten zehn Jahre der Republik hindurch so wirksam, dafs selbst der Krieg des Porsenna den Reichthum bei Weitem nicht um so viel verminderte, als der Uebertritt der Sabinen unter Appius Claudius im Jahre 251 unmittelbar danach ihn vermehrte. Denn dieses Ereignifs scheint das Anwachsen des Census zur Summe von 150,700 Capita im Jahre 256 vorzüglich bewirkt zu haben. Gleich darauf aber veranlafsten die Unruhen wegen der Schuldverhältnisse und die Anträge auf Ackervertheilung ein so grofses Sinken der Werthe, dafs im

Jahre 261 eine Verminderung der Angabe bis auf 110,000 Capita [16]) und in Folge fortwährender innerer Zwietracht, welche die Exilirung Coriolans und die Hinrichtung des Consul Spurius Cassius bezeugen, bis auf 103,000 stattfand.

Der vierzigjährige Waffenstillstand mit Veji und andere siegreich beendigten Kriege hoben zwar den Census alsbald wieder auf 124,000 Capita. Es wuchs derselbe jedoch ungeachtet fernerer Kriegesvortheile wegen fortwährender innerer Erschütterungen nur so langsam an, dafs nach hundert Jahren, nämlich im Jahre 361, die Summe der Capita nur 152,000, mithin nicht viel höher war, als sie schon im Jahre 256 gestanden hatte.

Die Festigkeit, welche der Staat durch die nach den Licinischen Unruhen und im Anfange des fünften Jahrhunderts getroffenen organischen Mafsregeln gewann, müssen den Reichthum, ungeachtet grofser Einbufse durch die Verbrennung der Stadt, alsbald wiederum sehr gehoben haben; bis zum Jahre 436 fehlen aber die Censusangaben um das Genauere darüber nachzuweisen. Inzwischen erfolgte im Jahre 421 die Aufnahme der Capuaner und anderer reichen Städte zum Bürgerrechte; was

16) Zu dieser Zeit starb Menenius Agrippa und die Plebs bestritt nach Livius II, 33 die Beerdigungskosten desselben *sextantibus collatis in capita*. Rechnet man von jenen 110,000 Capita wenigstens 72,000 auf die gesammte Plebs, so betrug die Summe zu $\frac{1}{6}$ As auf das Caput 12,000 Asse. So viel also oder 2,400 Thaler waren die Kosten der feierlichen Bestattung des Menenius Agrippa. Hätte aber, wie Plinius XXXIII, 48 anzeigt, das ganze Volk diese Kosten in demselben Mafsstabe aufgebracht, und dies scheint Dionysius VI, 416 zu bestätigen, so würde der Betrag derselben über 18,000 Asse oder 3,600 Thaler gewesen seyn. Wollte man hier den Ausdruck *Capita* für Köpfe der Bürger verstehen, so würde eine weit höhere Summe herauskommen.

zusammen den Census so erhöhte, dafs 60 Jahre nach jener letzten Angabe (436) schon 250,000, also fast 100,000 Capita mehr angegeben wurden. Von jetzt ab steigt das Vermögen fast regelmäfsig von Lustrum zu Lustrum bis zum Anfange des sechsten Jahrhunderts, wo die im ersten Punischen Kriege erlittenen schweren Verluste eine beträchtliche Verminderung hervorbrachten, die sich auch während des zwanzigjährigen Friedens mit Carthago nominal nicht völlig ersetzte, weil man, um den Verlust an bürgerlichen Waffenfähigen mit der Zunahme des Vermögens nach Endigung dieses mörderischen Krieges auszugleichen, das Caput von 20 auf 22,000 Asse erhöht zu haben scheint.

Durch die Anstrengungen und Verluste des zweiten Punischen Krieges, besonders durch den Abfall der Campaner verminderte sich daher die Censusangabe nochmals, und stieg selbst nach Beendigung dieses vernichtenden Kampfes nur sehr langsam, weil man, abermals, um den Verlust an waffenfähigen Bürgern mit dem anwachsenden Vermögen nach dem Kriege auszugleichen, das Caput von 22, auf 25,000 Asse erhöht hatte. Während sodann die Kriege in Griechenland noch fortdauernd auf den Vermögenszustand Rom's drückten, hob sich derselbe auch fernerhin nur langsam bis zum Jahre 561 auf die Höhe von 243,000 Capita, da er doch schon im Jahre 501 nominal weit höher, nämlich auf 297,000 Capita (zu 20,000) Assen) gestanden hatte. Vorzüglich aber mufs das doppelte Tributum, welches, wie wir unter 68. zeigen werden, vom Jahre 539 bis 565 erhoben wurde, auf die Niederhaltung des Census gewirkt haben. Denn im Jahre 566 nach Aufhebung des doppelten Tributums steigt derselbe sofort auf 258,000 und bis zum Jahre 581 schon auf 269,000 Capita, obwohl die Kriege immer noch fortwährten. Im Jahre 591, als nach Beendigung des Mace-

donischen Krieges durch Paulus Aemilius das bürgerliche Tributum allgemein erlassen war, stieg die Vermögensangabe in einem Lustrum auf 327,000 Capita. Um 58,000 Capita oder um die Summe von 1 bis 1½ Milliarden Asse oder 200 bis 300 Millionen Thaler erhöhte sich also der Werth des bürgerlichen Vermögens fast allein dadurch, dafs die Last des Tributums und somit der Druck des fortwährenden Krieges davon genommen ward. Unter 68. werden wir nachweisen, wie diese Wirkung mit jener Ursache übereinstimmte.

In dieser Höhe erhielt sich die Vermögenssumme fast unverändert und fiel erst im Jahre 623, nachdem die Agrarischen und andere Unruhen durch Tib. Gracchus erregt, den Wohlstand der höhern Classen erschüttert hatten, auf 313,000 Capita. Als aber der Tod der Gracchischen Brüder die Furcht der Begüterten vor gewaltsamer Besitzveränderung nicht nur beseitigt sondern ihre Besitzrechte für immer befestigt und ihnen die Gewifsheit gegeben hatte, binnen bestimmter Zeit zum abgabenfreien Eigenthum der bisherigen Pachtgüter des Staats zu gelangen, stieg der Census im Jahre 634 mit einemmal auf 390,000 und sodann im Jahre 639 bis auf 394,000 Capita: zum klarsten Beweise, dafs Abgabendruck und mangelndes Vertrauen, in die Sicherheit, Ruhe und Freiheit des Besitzes die Vermögensangaben bisher zurückgehalten hatten.

Zu bedauern ist, dafs von hier ab bis zum Jahre 681 die Angaben des Census fehlen, besonders, dafs das Ergebnifs der Epoche von 651 unbekannt ist. Denn im Jahre 646 wurden durch die Lex Thoria die Possessionen vom öffentlichen Acker abgabenfrei d. h. sie wurden Eigenthum der bisherigen Erbpächter, welcher Umstand das Vermögen abermals aufserordentlich vermehrt haben mufs. Ungeachtet der verderblichen Marianischen und Sullanischen

Unruhen, des Italischen und anderer innerer Kriege schloſs der Census für 681 im Jahre 684 mit der Summe von 450,000 Capita; ein Betrag, den man der inmittelst erfolgten Aufnahme der Italiker zum Bürgerrecht zuzuschreiben geneigt seyn dürfte, den wir aber hauptsächlich nur der Wirkung des Thorischen Gesetzes beimessen können, deren letzter Terminus ad quem eben das Jahr 681 gewesen zu seyn scheint. Sehr klar wenigstens geht aus dieser Summe hervor, daſs man sich die im Jahre 666 geschehene Ertheilung des Bürgerrechts an die Italiker nicht so zu denken habe, wie sie verstanden zu werden pflegt, daſs die sämmtlichen Bewohner von Italien dadurch unmittelbar Römische Bürger geworden seyen sondern so, daſs die Erwerbung des Bürgerrechts ihnen damals zwar allgemein bewilligt, jedoch an lästige Bedingungen geknüpft war, deren Erfüllung nur sehr langsam erfolgen konnte. Nicht um 50,000, um wenigstens 4,000,000 hätte die Zahl der waffenfähigen Römischen Bürger vermehrt werden müssen, wie uns später Augustus belehrt hat, wenn die erstere Voraussetzung gegründet wäre. In der That aber hatte die Zahl der Römischen Bürger bis zum Jahr 684 nur unbedeutend zugenommen, welches eben um so mehr die hohen Censuszahlen auf dem Monumentum Ancyranum in's Klare setzen, von denen wir schon unter 36. gesprochen. Wir werden im nächsten Abschnitte, wo vom Italischen Rechte die Rede ist, diesen Punkt näher in Erwägung ziehn.

Wenn also auch die letzte der bekannten Censusangaben unter der Republik, die des Jahres 684 mit 450,000 Capita, in wesentlicher Bedeutung den Gesammtbetrag der damaligen bürgerlichen Vermögensmassen anzeigt, so ist es klar, daſs diese Summe beträchtlich höher gewesen seyn würde, wenn nicht die Bürgerkriege den Credit erschüttert und die Werthe besonders der Landgüter herabgeworfen

hätten. Zu dessen Beweise wollen wir hier am Schlusse einige Aeuſserungen des Cicero anführen, welche um so mehr unsere Ansicht rechtfertigen werden, daſs eben die angezeigten inneren Unruhen hauptsächlich auf die Censuszahlen eingewirkt haben. So sagt er von dem verderblichen Einflusse der Sullanischen Epoche auf Herabwerfung der Güterwerthe, die erst nach Sulla's Tode sich wieder erhoben, im Jahr 678 pro Roscio Comoedo 12: *temporibus iis cum jacerent pretia praediorum* und: *tum enim propter rei publicae calamitates omnium possessiones erant incertae; nunc Deum immortalium benignitate omnium fortunae sunt certae.* Sodann in der Rede pro lege Manilia, welche grade in der Abschluſsepoche vor dem Mithridatischen Kriege gehalten wurde, bezeugt er den verderblichen Einfluſs der Unsicherheit, in welcher sich die in Asien ausstehenden Capitale befanden, auf den Credit zu Rom mit den Worten: *haec fides atque haec ratio pecuniarum, quae Romae, quae in foro versatur, implicita est cum illis pecuniis Asiaticis et cohaeret; ruere illa non possunt, ut haec non eodem labefactata motu concidant.* Im Jahre 691 schildert er in der agrarischen Rede gegen Rullus II, 3 die Nachtheile, die der Credit durch die Besorgnisse wegen der Catilinarischen Verschwörung erlitt, mit folgenden Worten: *sublata erat de foro fides, non ictu aliquo novae calamitatis, sed suspicione et perturbatione judiciorum, infirmatione rerum judicatarum.* Und wie Cäsar selbst (B. C. III, 1) vom Jahre 705 sagt, als der Bürgerkrieg ausgebrochen war: *quum fides tota Italia esset angustior neque creditae pecuniae solverentur*, so bezeugt auch Cicero (Marcell. 8), es habe dem Cäsar als Dictator *revocanda fides*, die Wiederherstellung des Credits, obgelegen. Unzweifelhaft daher müssen die unablässigen Störungen desselben im siebenten Jahrhundert die Abschlüsse des Census sehr herabgedrückt haben.

Und dafs selbst die spätern Historiker nicht nur den Einfluſs der durch Unruhen und Rechtsstörungen verminderten Einkünfte auf Verminderung der Censusangaben gekannt sondern auch gewufst haben, wie die Verminderung der Einkünfte oder des Vermögens und der waffenfähigen Bürger zusammenhingen, mithin Capita civium beider in organischer Verbindung bedeutete, dies geht aus einer, wenn gleich sehr unklaren Stelle des Appian hervor (B. C. I, 367). Indem derselbe auf miſsverstandene Weise nach dem Berichte eines Römischen Geschichtschreibers über das Jahr 746 erzählt, läſst er uns erkennen, daſs das agrarische Gesetz des Tib. Gracchus 15 Jahre oder 3 Lustren hindurch, also von 621 bis 636 ein förmliches Justitium oder doch eine *perturbatio judiciorum* und *infirmatio rerum judicatarum* in Betreff des ländlichen Besitzes, dies aber eine Verminderung der Einnahmen veranlaſst und so auf Verminderung der Zahl der waffenfähigen Bürger gewirkt habe. Die Censuszahl des Jahres 623 ergiebt allerdings gegen die von 611 eine Verminderung von 15,000 Capita, die aber schon im Jahre 634 die ungemeine Vermehrung um 77,000 Capita zur Folge hatte, welche im dritten Lustrum noch höher stieg. So wie jene Verminderung die Folge der Unruhen war, durch die Tib. Gracchus das agrarische Gesetz bewirkte, so war diese Erhöhung des Census offenbar die Folge des entscheidenden Sieges der Optimaten über die Popularen nach dem Tode der Gracchen, durch welchen der Besitzstand, mithin der öffentliche Credit befestigt, erweitert und verbessert wurde. Das Thorische Gesetz muſste diese Wirkung noch um vieles erhöhen, und dies war es vermuthlich, worauf der Geschichtschreiber der dem Appian vor Augen stand hinweisen wollte.

38.

Berechnung des Vermögens der Classen nach Capita und daraus der Volksmenge und des Grundbesitzes unter Servius Tullius. Grundbesitz der Patricier.

Da sich durch alles dieses unsere Annahme bestätigt, daſs die frühere Bedeutung des Ausdrucks Caput civis die einer feststehenden Vermögenssumme war, nach welcher die Angabe im Census und die Festsetzung der bürgerlichen Rechte und Pflichten nach Classen und Centurien erfolgte, und oben bereits mit Wahrscheinlichkeit dargethan worden, daſs ein solches Caput ursprünglich 20,000 Aeris betrug, so wollen wir nach diesem Maſsstabe nunmehr das Vermögen und die Leistungsfähigkeit nicht nur von Rom überhaupt, sondern auch der einzelnen Classen, auf den Grund der von Dionysius angegebenen Capita des ersten Servischen Census zu berechnen suchen.

Es wies nämlich der erste Census 84,700 Capita nach; was zu 20,000 Assen die Summe von 1,694,000,000 Assen oder 338,800,000 Thalern ausmacht. Diese auf 193 Centurien vertheilt, muſste also jede derselben an Vermögen haben: 438⁵/₆ Capita, betragend 8,777,202 Asse oder 1,747,440 Thaler. Hiernach hatten an Vermögen:

Classe.	Centurien.	Capita.	Asse.	Thaler.
I.	80	39,058	781,170,984	156,234,196
Die Ritter.	6	2,633	52,662,212	10,532,642
II.	22	9,655	193,098,445	38,619,690
III.	20	8,777	175,544,041	35,108,808
IV.	22	9,655	193,098,445	38,619,690
V.	33	14,483	289,647,671	57,929,534
Cent. Ne qu. c.	1	439	8,777,202	1,755,440
Summa . .	193	84,700	1,694,000,000	338,800,000

Dahingegen betrug am Ende der Republik das im Jahre 684 censirte Vermögen von 450,000 Capita, das Caput auf 25,000 Asse angeschlagen, 11,250,000,000 Asse oder 2,250,000,000 Thaler, also etwa das Siebenfache des Vermögens der Bürger unter Servius; und bedarf es keiner Bemerkung, dafs in dieser Summe blos das Quiritarische Eigenthum der Römischen Bürger begriffen war, und solche weder das Vermögen der Italiker, noch der Provinzialen und der Bundesgenossen enthielt, welche nicht Bürger waren.

Will man ferner aus den Angaben der Capita die Zahl der bürgerlichen Familien und dadurch die Volksmenge finden, so ist dieses nur durch Schlüsse möglich, deren Prämissen zwar mehr oder weniger hypothetisch bleiben, jedoch innerhalb gewisser Grenzen hinreichende Sicherheit zu gewähren scheinen.

So viel ist klar, dafs die obigen 39,058 Capita der Classe I nicht eben so viele Familienväter anzeigen können, welche zu dieser Classe gehörten. Jeder derselben mufste ja vielmehr wenigstens 5 Capita haben; viele hätten 10, 20, 50 bis 100 Capita und darüber: eine Grenze ihres Reichthums stand nicht fest, und jede 20,000 Asse mehr gaben 1 Caput mehr. Setzt man den Durchschnitt etwa auf 10 Capita für die Familie, so bestand:

a)	die Classe I aus 3906, oder etwa aus	4,000 Familien;
b)	die Ritterschaft, welche die sechs besondern Centurien bildete, gehörte ebenfalls zum höchsten Census. Wir rechnen nur etwa 5 Capita auf jede Familie; mithin nicht wohl mehr, als	500 „
c)	die Classe II, im Durchschnitt zu 4 Capita, kann nicht mehr als etwa .	2,400 „
	gezählt haben;	6,900 Familien.

	Uebertrag 6,900 Familien.	
d) die Cl. III, im Durchschnitt gegen 3 Capita angeschlagen, ist hiernach etwa auf anzunehmen;	3,000	„
e) die Classe IV, im Durchschnitt zu 1½ Capita, hat also ungefähr .... gezählt;	6,400	„
f) die Classe V, im Durchschnitt zu ¾ Caput, ist sonach auf etwa ..... anzuschlagen;	19,000	„
g) die geringeren Accensi, Proletarier und Capite censi abzuschätzen, dazu hat man kein anderes Anhalten als die wiederholte Aeufserung des Dionysius, dafs ihrer mehr als der Classiker gewesen wären. Die Sache richtig verstanden, glauben wir diese ärmeren nur von Handarbeit lebenden Familien deren Vermögen unter 10,000 Asse betrug, nicht wohl höher als auf anschlagen zu dürfen.	24,000	„

Die gesammte Zahl der bürgerlichen Familien im Römischen Staate zur Zeit des Servius Tullius wäre sonach auf .. 59,300 Familien anzunehmen, wobei noch die Wittwen und Waisen nicht mit berechnet wären. Setzen wir daher die runde Zahl auf 60,000 Familien und rechnen 5 Köpfe auf jede derselben, so hätte die bürgerliche Volksmenge ungefähr 300,000 Menschen betragen, und wenn hierzu nach mäfsigem Anschlage .... 50,000 „ an unfreier Bevölkerung d. h. an Knechten mit Weibern und Kindern gerechnet werden, so hätte man .... 350,000 Menschen

für die gesammte Volksmenge des damaligen Römischen Gebietes. Und daſs diese Summe eher zu gering als zu groſs angenommen ist, ergiebt die Berechnung aus der Censuszahl der 84,700 bürgerlichen Capita. Denn danach würde, wenn wirklich für jedes Caput ein waffenfähiger Bürger selbst mit Einschluſs der Freigelassenen und Proletarier etc. vorhanden gewesen wäre, die bürgerliche Bevölkerung noch um etwas höher herauskommen. Wir wollen aber bei der kleinern Zahl stehen bleiben, da wir unter 36. bemerkt haben, daſs die Gleichheit der waffenfähigen Bürgerzahl mit der Zahl der bürgerlichen Capita nur eine officielle Fiction war, nicht aber in der Wirklichkeit bestand.

Die Gröſse des Römischen Gebiets zu des Servius Zeiten erstreckte sich höchstens auf 20 Quadratmeilen. Rechnet man daher auf die Stadt 130,000 Menschen, was nach allen Umständen eher zu viel als zu wenig seyn möchte, so bleiben 220,000 für das platte Land, also 11,000 Menschen auf die Quadratmeile; eine Bevölkerung, die im neuern Europa kaum irgendwo angetroffen wird und welche nur bei einer auſserordentlich blühenden Cultur dieser jetzt zum Theil wüst liegenden Gegend denkbar ist. [17])

---

17) Bei einem Gebiete von 12 bis 20 Quadratmeilen berechnet Niebuhr (II, 79) die Gesammtbevölkerung des Römischen Staats nach den Censusangaben des Dionysius auf 650,000 Menschen und nimmt, da ein solches Verhältniſs unmöglich erscheint, zu der schon oben erwähnten Hypothese seine Zuflucht, daſs die Isopoliten mit darunter verstanden wären. Ich habe wie gesagt nichts dagegen, in so fern die Isopoliten Römische Bürger waren; alsdann aber muſs auch ihr Gebiet mit in Rechnung genommen werden. Denn als die Campaner im fünften Jahrhunderte nach Niebuhr als Isopoliten, das Römische Bürgerrecht erhielten, und demgemäſs in dem Rö-

Dafs überhaupt Italien in jenen früheren Zeiten weit volkreicher war, als das heutige, davon können wir uns schon nach der auf dem Monumentum Ancyranum angezeigten Censuszahl des Jahres 726 einen Begriff machen. Berechnet man nämlich die dort als waffenfähige Bürger angegebenen 4,163,000 Menschen im Alter von 17 bis 60 Jahren als ungefähr ¼ der ganzen Seelenzahl, so ergiebt sich diese für das damalige Italien zu etwa 16½ Millionen. Mit der auf wenigstens 2 bis 3 Millionen anzuschlagenden knechtischen Bevölkerung zusammen, hätte man also über 20,000,000 Menschen im Jahre 726 anzunehmen, und zwar als Minimum; denn sicherlich waren die physisch zu den Waffen Unfähigen in jener Censuszahl nicht mit begriffen. Erwägt man daher, dafs weder die Inseln noch Savoyen damals zu Italien gehörten, so war die Bevölkerung, ungeachtet unabläfsiger verheerender Kriege damals noch um den vierten Theil stärker als die heutige. Wie grofs mufs die Cultur des Landes und seine Bewohnung nicht in jenen frühesten friedlichen Zeiten gewesen seyn, zumal in der unmittelbaren Nähe einer Hauptstadt wie Rom.

Wenn aber die eher wohl zu gering als zu hoch angeschlagene Bevölkerung des ältesten Rom's von 350,000 Menschen nach heutigen Verhältnissen aufserordentlich genannt werden mufs und zur Nachforschung über die Nahrungsquellen derselben und zugleich über die Ur-

mischen Census aufgenommen wurden, sah man ohne allen Zweifel ihr Gebiet als Römisches an. Wenn ich übrigens unter den letzten Königen das Gebiet von Rom auf 20 Quadratmeilen anschlage, so denke ich mir dabei, dafs solches nicht in streng abgerundeten Grenzen lag, sondern Enclaven und Einsprünge zwischen den Gebieten der Latinen, Sabinen und Etrusker bildete, wie solches die Erzählungen der Historiker wahrscheinlich machen.

sachen ihres nachgewiesenen Reichthums auffordert, so dürfte man sich zuvörderst zu dem weiteren Versuche berechtigt halten, das damalige Verhältnifs des Vermögens in nutzbarem Grund und Boden zu ermitteln. Denn nach sämmtlichen Zeugnissen war Grundbesitz und Ackerbau ursprünglich der Hauptbestand des Reichthums und Erwerbes der Römer, und scheinen die Patricier hauptsächlich in Landgütern das große Vermögen gehabt zu haben, welches so mächtig das aller spätern Bürgerclassen überwog.

Um zu diesem Zwecke nicht Argumente vorausnehmen zu müssen, welche erst weiterhin vollkommen an ihrem Platze seyn dürften, beziehen wir uns hier nur im Allgemeinen auf die unter 66. aufzustellende Veranschlagung des Römischen Bodens, indem wir bemerken, dafs nach solcher aus dem schon in frühesten Zeiten der Republik festgestandenen Preise des Getreides von 10 Assen oder 2 Thalern für den Medimnus oder Scheffel Roggen, oder 12½ Assen oder 2½ Thalern für den Medimnus Weizen, ein Mittelpreis des Ackers von 1000 Assen oder 200 Thalern für das Jugerum zum Census berechnet wurde. Dafs in der That ein solcher Mittelpreis des Landes im Römischen Stadtgebiete für die Vermögensschätzungen eben so festgesetzt war, wie wir den Mittelpreis eines Knechts auf 10,000 Asse fixirt gefunden, darf man schon aus der Nothwendigkeit entnehmen, das Censorische Abschätzungsgeschäft allemal binnen wenigen Monaten zu vollenden. Wie wäre es möglich gewesen, sämmtliche Privatgrundstücke in jedem Lustrum speciell zu veranschlagen? was überdem nicht einmal einen Zweck gehabt hätte, wie wir unter 41. ersehen werden, wo von dem Census als Creditanstalt die Rede seyn soll.

Das Jugerum, 2 Actus, jeder 120 Fuſs lang und breit, also überhaupt 28,800 Quadratfuſs enthaltend, ist nach

der genauern Berechnung des Hrn. Wurm = 0,9873077 des Magdeburger Morgens, diesen also etwas über 1/100 größer als jenes. Wir nehmen hiernach keinen Anstand, dasselbe mit dem Magdeburger Morgen für gleichbedeutend anzusehen, und diesen zusammt dem alten Namen Juchert als das von den Römern auf uns herabgekommene Ackermaß Jugerum anzuerkennen; zumal sich die Bemerkung öfter ergiebt, daß Römische Maße und Gewichte in neuern Zeiten um etwas vergrößert worden sind.

Hiernach würden also, das Gebiet von Rom auf 20 Quadratmeilen angenommen und davon nur 1/5 als der Cultur entzogen in Abrechnung gebracht, höchstens 400,000 Juchert als nutzbarer Boden zu berechnen seyn, welche zu 1000 Aeris angeschlagen 20,000 Capita zu 20,000 Aeris betragen.

War aber der im Census feststehende Preis für das Juchert Acker 1000 Asse, so hatte ein Grundbesitz von 20 Juchert den Werth von 20,000 Assen oder eines Vollbürgercaput. Dies giebt Aufschluß über die 25 Juchert, welche nach Plutarch (Val. Popl. 21) Appius Claudius der Sabiner im Jahre 251, und über die 20 Juchert, welche nach Dionysius (V, 323) die edlen Laurentiner Publius und Marcus Tarquinius im Jahre 255 bei der Aufnahme zum Römischen Bürgerrechte aus den Staatsländereien angewiesen erhielten. Appius Claudius wurde in den Senat aufgenommen, und obwohl er gewiß große Besitzungen im Sabinerlande hatte, besaß er doch kein Land im Römischen Stadtfelde. Die Brüder Tarquinius wurden durch das Geschenk von 100,000 Assen, welches jeder erhielt, als Bürger der Cl. I anerkannt; auch sie hatten gewiß im Laurentinischen Gebiete große Besitzungen, keine aber im Römischen. Die 20 Juchert, welche jedem zugetheilt wurden, ein volles Caput an Grundbesitz, dürften wir daher als das Minimum betrachten, welches ein

Bürger der Classe I im Römischen Felde besitzen mußte, und die 25 Juchert, welche Appius Claudius erhielt, als das Minimum an Römischem Grundbesitz für einen Senator; eine Festsetzung, die wir noch unter den spätesten Kaisern für die Decurionen in Gültigkeit finden.

Daſs aber die Patricier überhaupt in der Regel nicht mehr als so viel etwa an Grundbesitz gehabt hätten, dürfen wir hieraus keineswegs folgern, so wenig daran zu zweifeln ist, daſs jene zu Rom aufgenommenen Patricier ungleich gröſsern Besitzungen neben diesen ihnen als Ehrengeschenk angewiesenen inne hatten. Wahrhaft kindisch erscheint die von allen Compilatoren bis zum Ueberdruſs wiederholte Vorstellung, daſs Q. Cincinnatus, weil er bei seiner Berufung zum Dictator im Jahre 296 nach Livius und Plinius auf seine vier Juchert Landes im Vaticanischen Felde ackernd angetroffen wurde, und dabei der groſsen Güter, die er anderswo besaſs, nicht Erwähnung geschehen ist, überhaupt nicht mehr als jene 4 Juchert besessen habe. Denn daſs er selbst den Pflug führte, beweiset nach Cicero (Cato 16) nichts weiter, als daſs die damaligen Groſsen Rom's, abgehärtet und von Luxus frei, mit staatskluger Absicht den Ackerbau durch ihre persönliche Theilnahme und Ausübung als den ersten und edelsten Erwerb geachtet wissen wollten. Wenn daher zur selbigen Zeit von dem jungen Patricier Tarquitius erzählt wird, er habe aus Armuth zu Fuſs gedient, als ihn der Dictator zum Anführer der Reiterei, der zweiten höchsten Würde, berufen habe, so ist dieses nur dahin zu verstehen, daſs Tarquitius noch kein eignes Vermögen besaſs, weil sein Vater noch lebte, und erkennen wir auch aus dieser Erzählung, wie aus vielen andern, in welchen die Enthaltsamkeit und Genügsamkeit der Römischen Groſsen zur Schau gestellt wird, nur die weise Absicht der Patricier, den herrschenden Stand in den

Augen aller übrigen mit dem Beispiele persönlicher Entbehrung, Selbstverleugnung und Unterwerfung unter das Gebot der Pflicht voranzugehen zu lassen.

Haben wir also oben die patricischen Familien mit Einschlufs der ritterlichen auf 4,500 berechnet, so kann, wenn auch der Grundbesitz der gesammten Plebs zu des Servius Zeiten höchst unbedeutend war, jede dieser Patricischen und ritterlichen Familien im Durchschnitt noch nicht 100 Juchert Landes besessen haben; ein sehr mäfsiger Reichthum, der nur durch die grofse Cultur des Bodens und die deshalb darauf als Colonie angesetzten zahlreichen Clienten eine höhere Bedeutung erhielt.

39.

Handelsvermögen von Rom. Früherer Seehandel. Dessen Verfall und Wirkung auf die Entstehung der Bürgerordnung.

Also nur 20,000 Capita oder kaum den vierten Theil des censirten Vermögens betrug der Grundbesitz. Dieses Resultat mit der Bevölkerung des kleinen Staates, mit der Höhe der Getreidepreise und dem relativen Werthe des Bodens in Verhältnifs gesetzt, bestätigt unsere schon unter 20. angedeutete Ueberzeugung, dafs Rom unter der Herrschaft seiner Könige eine beträchtliche Handelsstadt gewesen sey. Nur dem Handel kann die Stadt den grofsen Wohlstand, jene Volksmenge und den hohen Flor der Landescultur, den wir aus allen Umständen entnehmen, verdankt haben; und so mufs auch ein grofser Theil des unter Servius censirten Vermögens in Handlungscapitalien, Handlungsvorräthen, Schiffen, Gebäuden und andern diesem Haupterwerbe gewidmeten Mitteln bestanden haben.

Nichts ist unsicherer als die Aufnahme und Veranschla-

gung des Handlungsvermögens zumal in neueren Zeiten, wo die Angabe desselben ohne Benachtheiligung des Credits nicht anders als den Handelsleuten selbst überlassen werden kann. Eine Vergleichung neuerer Angaben dieser Art mit dem Resultate, welches der Servische Census hier ergiebt, würde daher um so mehr ohne Nutzen seyn, als die Verhältnisse in jeder Hinsicht sehr verschieden waren. Es scheint dasselbe sich aber schon durch die Erwägung der Umstände hinreichend zu rechtfertigen. Das gesammte mittlere Italien war damals im Handel von Rom abhängig; sein ganzer Verkehr mit dem Auslande bis auf die Beziehung von Gegenständen des ersten Bedürfnisses, des Salzes und selbst des Getreides, da die Gebirgsvölker ihren Bedarf nicht erbaueten, geschah über Rom. Auch muſs der Römische Speditionshandel zu Ostia als dem für die Küstenfahrt nicht zu umgehenden Stapelplatz zwischen dem Süden und Norden von Italien beträchtlich gewesen seyn, und wurde wahrscheinlich nach beiden Seiten hin nur mit Römischen Schiffen betrieben. Die Angaben des Handelsvermögens aber waren bei dem geringen doch sichern Gewinne, den die geographische und politische Lage verbürgte, bei der unbedeutenden Besteuerung, die darauf lastete, bei der Allgemeinheit und Festigkeit der Rechnungsordnung, bei der Stätigkeit der Verfassung des Census und dem Einfluſs derselben auf den Credit, endlich aber bei der Reinheit und Einfachheit der damaligen Sitte genauer, als solche irgend in neueren Zeiten zu bewirken möglich wäre, und wegen des nach unsern Verhältnissen unbegreiflich niedrigen Zinsfuſses, nach welchem die Capitalwerthe im Census berechnet wurden, zugleich bei Weitem höher als jetzt.

Wir haben schon unter 20. gezeigt, daſs der Gebrauch des ungemünzten Erzes als Geld nicht ohne ein allgemein

eingerichtetes kaufmännisches Rechnungswesen denkbar ist; und dafs solches eine Depositenbank und einen mit ausgebreitetem Credit verbundenen lebhaften Handel voraussetzen läfst. Eben dieses bestätigt uns also nunmehr auch die statistische Berechnung aus der Summe des Census unter Servius und aus der Höhe der Getreidepreise; und eben dies scheint uns Cicero (R. P. II, 3—5.) zu bestätigen, wo er über die glückliche Lage der Stadt spricht, in der sich alle Vortheile des Handels und des Landbaues ohne die Nachtheile vereinigten, welche die unmittelbare Lage am Meere für andere Handelsstädte habe. Wenn aber die Geschichtschreiber der durch den Handel gewonnenen hohen Blüthe des Landes eben so wenig als der früheren glücklichen Verfassung preisend erwähnen, sondern von der Geschichte der Königlichen Regierungen fast allein die Kriegsereignisse aufbewahrt haben, die im Verhältnifs der Dauer dieses Zeitraumes nur sehr selten eingetreten seyn können, so ist dies nicht zu verwundern. Den früheren glücklichen Zustand unter den Königen hätten die Republikaner nicht rühmen können, ohne über die Folgen ihrer gepriesenen bürgerlichen Freiheit in Klagen auszubrechen, und dies würde wenigstens der herrschende Theil nicht geduldet haben. Die Cultur des Bodens um Rom aber blieb, wie sich aus den Getreidepreisen ergiebt, bis in die Kaiserzeiten nicht nur unverändert dieselbe, die sie in früheren Zeiten gewesen, sondern erwuchs zu einem sonst nie gekannten Luxus; man hatte daher keine Veranlassung eine nachtheilige Vergleichung zu ziehen. Und wenn einmal jene frühere Geschichte abgekürzt werden sollte, so mufste man ohnehin sich auf Anzeige der auffallendsten Begebenheiten, also hauptsächlich auf die Kriegsgeschichte beschränken.

Die von Polybius (III, 22 u. 23) mitgetheilten ältesten Verträge der Römer mit Carthago, welche in die Zeit der

Gründung der Republik fallen, setzen aber außer allen Zweifel, daſs Rom unter den Königen einen ausgebreiteten Seehandel hatte und sogar schon damit umging, Coloniestädte in Africa und in Sardinien zu gründen. Selbst Kriege zur See muſs es damals schon geführt haben; denn in dem ersten Vertrage wird erwähnt, es könnten Römische Schiffe durch den Feind über das Schöne Vorgebirge hinausgetrieben werden. Auch fehlt es in den Geschichtsbüchern der Römer nicht ganz an Andeutungen, wie wichtig ihnen frühe das Handelsinteresse war. Dionysius (III, 173) erwähnt unter Tullus Hostilius Römische Kaufleute, denen die Sabinen auf der Messe am Wallfahrtsorte der Feronia Unrecht gethan, und daſs Rom deshalb die Sabinen bekriegt habe; und im Jahre 256 äuſsert sich Appius Claudius im Senate (Dion. V, 616) sehr stark über die Nothwendigkeit, den Credit durch strenge Verfügungen gegen die Schuldner aufrecht zu erhalten, damit der auswärtige Handel nicht darunter leide. Daſs der bedeutende Ausdruck *commercium*, Waarenhandel, für die Municipationsfähigkeit oder das Quiritarische Recht, sich aus den Zeiten herschreibt, wo dieses allein im Handel Anwendung fand, werden wir unter 49. darthun.

Der Römische Handelsstand war aber ursprünglich Niemand, als die Patricier selbst. Wer anders als sie wäre im Besitze so groſser Creditmittel gewesen? Auch existirte ja nach der alten Staatsordnung keine unabhängige Plebs. Nur der Fürst (princeps) des Geschlechts konnte verfügen; alle Mitglieder desselben waren ihm unterthänig, und so fehlte es diesen groſsen Handelsherrn daher nicht an geschickten und treuen Clienten und Dienern jeder Art, um die gröſsten Geschäfte prompt und sicher mit Würde und Ruhe zu betreiben. Früher mögen daher die Patricier auch den Seehandel mit eigenen Schiffen ausgeübt haben. Später aber fiel die Schifffahrt, indem

unter Begünstigung der bürgerlichen Unruhen zu Rom die Schiffer in der Ferne sich unabhängig machten, in die Hände der überseeischen und Küstenstädte. So wurde es endlich zur Zeit der Republik für unziemlich gehalten, wenn Senatoren Handelsschiffe zur See besäfsen. Insbesondere mufsten die Anstrengungen, welche Rom nunmehr fortwährend auf den Landkrieg richtete, den Seehandel und die Schifffahrt benachtheiligen. Carthago gewann alsbald so ausschliefsend die Beherrschung und die Benutzung des Meeres, dafs nach zweihundert Jahren, als die Römer endlich mit den Carthagern zu Lande in Krieg geriethen, und ihren Sieg zur See vollenden wollten, die Erbauung einer Römischen Flotte von den Geschichtschreibern als etwas ganz Neues und Unerhörtes geschildert wird. Aber schon nach dem ersten Punischen Kriege mufs der Seehandel der Römer wieder zu grofser Blüthe gediehen seyn. Als nun der zweite Punische Krieg nahe bevorstand, der sie fürchten liefs ihrer Seeschiffe abermals vom Feinde beraubt zu werden, war es wohl nicht ohne Veranlassung von Seiten der Senatoren selbst, dafs das Gesetz erging (Liv. XXI, 63), kein Senator solle ein Schiff von mehr als 300 Amphoren auf dem Meere haben dürfen; denn wenige Jahre später (Liv. XXIV, 11) gestellten die Reichen Rom's zum Beweise, dafs es unter ihren Clienten an geübten Seeleuten nicht fehle, aus eigenen Mitteln die Bemannung einer ganzen Kriegsflotte.

So wie die Schiffer, so machten unfehlbar auch die Commis oder Kaufleute (negotiantes) der Patricier schon unter den Königen sich von ihren Handelsherren nach und nach unabhängig. Erlaubter oder unerlaubter Weise konnten sie unmöglich gehindert werden, an den Vortheilen der durch sie besorgten Geschäfte auf fernen Reisen Theil zu nehmen und endlich für eigne Rechnung Handel zu treiben. Waren nun inzwischen Fremde ihres

Reichthums, ihrer Geschicklichkeit, ihrer Handelsverbindungen wegen in die Stadt aufgenommen, war ihnen sich anzusiedeln erlaubt worden, dadurch aber nach und nach eine von den Geschlechtern unabhängige Bevölkerung entstanden, so konnten auch die ihren Patronen untreu gewordenen Handelsleute sich an solche anschliefsen und gemeinschaftlich mit den Fremden ihre Selbstständigkeit zu behaupten wagen. Dies ist vielleicht eine der gröfsten Veranlassungen zum Untergange der alten Geschlechtsordnung geworden. Den Königen konnte das Aufkommen einer unabhängigen Plebs nur angenehm seyn, um durch ihre Hülfe selbst von den Patriciern unabhängig zu werden. Sie beförderten solche daher nicht nur durch Schutz und Einräumung von Rechten mannigfacher Art, vorzüglich durch Anweisung von Grundeigenthum, sondern auch durch Begünstigung der Freilassungen, mittelst Ertheilung des Bürgerrechts an die Freigelassenen und am mehrsten durch immer zahlreichere Herbeiziehung und Ansiedelung von Fremden, besonders solcher die Gewerbe und Handel trieben. Diese Absichten vollendete endlich die Einrichtung welche Servius dem Census gab, indem dadurch alle Einwohner Rom's ohne Unterschied des angeborenen Standes nach dem Mafsstabe ihres Vermögens im bürgerlichen Rechte gleichgesetzt, mithin die sämmtlichen Clienten der Geschlechter für selbstständige Bürger erklärt wurden.

Vermuthlich ging die Absicht der Könige dahin, über die der Clientel der Patricier entzogene Plebs unmittelbare Patronatrechte auszuüben und dadurch ihre Macht zu vergröfsern, ohne die Patronatpflichten zu erfüllen. Anders läfst es sich kaum erklären, weshalb die Plebs selbst die königliche Herrschaft unwillig ertrug und in Abschaffung derselben den Gewinn einer bürgerlichen Freiheit finden konnte; denn die *superbia* des letzten

Tarquinius, das Einzige, was Cicero diesem Könige vorzuwerfen wufste (Phil. III, 4) konnte doch eigentlich nur den Patriciern, nicht der Plebs drückend seyn. Genug der nächste Erfolg des von den Königen durchgeführten Planes war, dafs die Patricier, empört über das sie beeinträchtigende Verfahren und in der Hoffnung durch eigene Kraft ihre alten Vorrechte über die Plebs wieder zu erlangen, mit Beifall und Hülfe derselben die königliche Herrschaft untergruben und stürzten.

40.

Herrschaft der Vermögensaristokratie. Nachtheilige Folgen für das Volk. Veränderungen in der Classen- und Comitialverfassung. Antiquirung der Centuriatcomitien.

Indem wir so bei Entwerfung eines ungefähren Bildes von dem Handel, als der Ursache der Blüthe Roms zur Zeit der Errichtung des Servischen Census auf die grofse politische Veränderung geführt worden sind, welche eben hieraus sich unaufhaltsam entwickeln mufste, scheint uns, anstatt einer Beschreibung der hinreichend bekannten Einrichtung dieses Census und der damit in Verbindung stehenden Comitial-Abgaben- und Kriegesverfassung, eine Schilderung der weitern Folgen derselben hier das Zweckmäfsigste um sogleich das Wenige anschliefsen zu können, was wir von der fernern Geschichte des Census wissen oder vermuthen. Wir fahren daher in nachstehender Art mit der obigen Ausführung fort.

Sehr bald erkannte die durch das Servische Prinzip immer mehr zur ausschliefslichen Herrschaft gelangende Vermögensaristokratie, dafs die ungemeine Bevölkerung des Landes nach Zerstörung der friedlichen Verhältnisse im Innern und Aeufsern nicht bestehe, noch weniger die

durch Handel erworbenen Reichthümer ferner vermehrt werden konnten, wenn Rom nicht fortwährend durch Kriegesgewalt das Uebergewicht über die Nachbarstaaten zu behaupten, diese von sich abhängig zu erhalten und zugleich auf deren Kosten einen Theil seiner Volksmenge zu beschäftigen und zu ernähren wuſste. Aus dieser Lage geht die äuſsere und innere Politik hervor, welche während der ganzen Dauer der Republik vorherrscht. Während der Senat dem durch Vertreibung der Könige zu unbegrenzten Hoffnungen aufgeregten niederen Volke mit dem Scheine von Freiheit und Majestät schmeichelte, um seinen Unternehmungsgeist gegen die Nachbarvölker auf's Höchste zu spannen, wuſsten die Reichen, patricische wie plebejische, durch Mittel zu denen die Verfassung selbst ihr gemeinsames Interesse verknüpfte, dasselbe in einem Drucke zu erhalten, der ihm fast unmöglich machte, anders als durch Kriegsbeute und Auswanderung in entfernte Colonien einen besseren Zustand zu erlangen. Daſs die von Niebuhr mit sanguinischer Sagacität ausgedeuteten und so vielfach gerühmten Fortschritte der Freiheit, welche die Plebejer den Patriciern durch unaufhörliche Parteiintriguen und Meutereien während der ersten zwei Jahrhunderte der Republik abgewonnen; die Aufnahme der Plebejer in den Senat, die Ernennung und Vermehrung der Tribunen der Plebs bis auf 10, die gemeinschaftliche Besetzung aller Magisträte und Priesterwürden, die den Tributcomitien ertheilte Macht der Gesetzgebung u. s. w. nur Vortheile waren, welche die plebejischen Reichen errangen, und deren sie sich hinwiederum gemeinschaftlich mit den Patriciern bedienten, um die niedere Plebs desto schärfer im Zügel zu halten, läſst sich durch die ganze Geschichte der Republik nachweisen. Alle jene agrarischen Rogationen und Gesetze, Getreideaustheilungen, Verordnungen gegen Wucher und

harte Behandlung der Schuldner, waren entweder nur Mittel, um durch Aufregung des grofsen Haufens die Patricier zur Nachgiebigkeit zu nöthigen, wenn sie den höher strebenden plebejischen Parteiführern ihre alten Vorrechte nicht aufopfern wollten, oder augenblickliche Auskünfte, um das Volk in Ruhe zu erhalten, und dasselbe die gröfseren persönlichen Lasten und die dauernde Abhängigkeit nicht fühlen zu lassen, die ihm auferlegt wurde. Die Behauptung der Herrschaft der Reichen beider Stände war bei allen diesen Bewilligungen und Nachgiebigkeiten wohl vorgesehen, und die Geschichte zeigt, dafs ungeachtet vorschreitender demokratischer Regierungsformen der Zustand der grofsen Menge des Volks bürgerlich und sittlich tiefer, ja bis zur Verachtung hinabsank, während die Macht der herrschenden Parteien immer unbeschränkter, übermüthiger und drückender wurde.

Man täusche sich daher auch nicht über die Zwecke der Veränderungen in den Abtheilungen des Census die, wie wir schon oben dargethan, nach und nach nothwendig wurden. Nirgend zeigt sich darin dem unbefangenen Blicke ein wirklicher Fortschritt zum Besseren. Ja es scheint mir, wenn nicht im einzelnen Falle das Verständnifs interessanter Begebenheiten davon abhängig wird, für wahre Belehrung weniger wichtig, diesen Veränderungen auf historischem Wege vollständig nachzuspüren, als vielmehr aus dem Erfolge ihre eigentlichen, den vorgeblichen Zwecken meist völlig widersprechenden Wirkungen darzustellen. Doch wollen wir über das Historische nachstehend noch Einiges bemerken.

Ob bereits vor Cäsar und Augustus die Classe I auf 70 Centurien herabgesetzt und dagegen die Centurien der untern Classen vermehrt worden sind, läfst sich nicht mit Gewifsheit sagen. Wohl möglich wäre es, dafs die Erhöhung des Census der Classe I auf 125,000 Asse diese

Veränderung zur nothwendigen Folge gehabt hätte. Eine wirkliche Umgestaltung des Census aber, ein sogenannter neuerer Census, eine Vermischung der Tribut- und Centuriatcomitien, welche nach dem Vorgange des Antonius Augustinus heutiges Tages wieder behauptet worden, ist in der Geschichte nicht nachzuweisen. Zwar hat insbesondere Niebuhr durch eine ausführliche Abhandlung (III, 376—404.) nicht nur lebhaft für diese Ansicht Partei genommen, sondern sogar die Existenz der Classeneintheilung nach der Censur des Q. Fabius und P. Decius um die Mitte des fünften Jahrhunderts geleugnet, indem diese nach seiner Behauptung sie abgeschafft hätten. Seine Gründe dafür sind den widersprechenden Zeugnissen gegenüber jedoch so schwach, dafs man mit Gewifsheit voraussetzen darf, er würde die Hypothese zurückgenommen haben, wenn er diesen Theil seines Werkes selbst hätte redigiren können. Sein scheinbarstes Argument, aus der Veränderung der Geldwerthe der Vermögensnormen der Servischen Classen hergenommen, fällt schon deshalb, weil N. die Römische Erzwährung nicht kannte, gänzlich dahin. Was man aber nicht begreift ist, dafs ihm die bedeutende Stelle bei Cicero R. P. IV, 2 entgehen konnte, wo der Classeneintheilung als einer noch zu dessen Zeit gegen thörichte Neuerer aufrecht erhaltenen Institution Erwähnung geschieht.

Die Eintheilung der Centurien in die Tribus war die nothwendige Folge davon, dafs der Census bei zunehmender Ausdehnung der Bürgerschaft nicht anders als nach Ortsgemeinden oder nach den örtlichen Abgrenzungen der Tribus vollzogen werden konnte, durch deren Vorsteher auch das Tributum eingefordert und die Kriegsmannschaft gestellt wurde. Die Tribus zerfielen daher in Centurien, wenn solche auch nicht genau mit einander quadrirten, und diese konnten in so fern als Theile

der erstern angesehen werden. In späterer Zeit konnte mithin füglich, wie Livius I, 43 anzudeuten scheint, dahin die Einrichtung stattgefunden haben, dafs jede der 35 Tribus 2 Centurien der Classe I, diese also überhaupt 70 Centurien haben sollte, wenn auch die Classen, welche eine geringere Zahl von Centurien hatten, nicht eben so genau in die Tribus eingetheilt werden konnten. Gewifs wird man aus den angegebenen administrativen Gründen darauf gesehen haben, dafs sie in bestimmten Regionen angesessen waren und diese möglichst mit den Regionen der Tribus zusammenfielen. Die Centurien wurden aber erst auf dem Marsfelde zusammengestellt, nachdem das Volk tribusweise dahin beschieden worden war.

Mit Unrecht behauptet daher Niebuhr (III, 397 i. d. Anm.) gegen Duker, dafs bei Livius V, 18 von Tributcomitien die Rede sey, in welchen die Consulartribunen wären gewählt worden. Wie hätte man das Volk anders, als durch die Vorsteher der Tribus zusammenrufen und hinausführen können? In Centurien vereinigt war das Volk ja das Kriegesheer (*exercitus*), welches in der Stadt selbst theilweise nicht erscheinen und daher erst auf dem Platze vor der Stadt, wo gestimmt werden sollte, in diese Form zusammentreten durfte. Livius sagt hier also weiter nichts, als dafs die Tribus verfassungsmäfsig auf das Marsfeld beschieden und dort erschienen wären, worauf die allemal zuerst zusammengestellte *centuria praerogativa* sogleich den Licinius Calvus zum Consulartribun gewählt habe. Da nun dieser, nachdem die Tribus aufgerufen worden, um sich in Centurien zu formiren, in einer Rede den Vorschlag that, die Tribunen des laufenden Jahres wieder zu erwählen, so geschah dieses, wie es zur Abkürzung des Geschäfts die Regel seyn mochte, in der Art, dafs aus jeder Tribus nur die wenig zahlreichen Centurien der ersten Classe und die Rittercenturien vorgeru-

fen wurden. Da bei deren Einstimmigkeit, wie es Cicero (R. P. II, 22) uns so schön erklärt hat, nur noch 2 Centurien beitreten durften, um die Wahl zu bestätigen, so trat der groſse Haufe der Tribus in den mehrsten Fällen wahrscheinlich gar nicht in Centurien zusammen, um nicht unnütz Zeit und Mühe zu verlieren. Denn daſs noch beim Untergange der Republik die Ordnung beobachtet wurde, die Centurien classenweise von der ersten Classe anfangend aufzurufen, beweiset Cic. Phil. II, 33. Sonach hieſs also das Vorrufen der Tribus in den Centuriatcomitien nichts weiter, als daſs aus jeder Tribus die zuerst stimmenden Centurien hervortreten sollten, bis die Stimmenmehrheit entschieden sey; und so meinte Cicero (Agrar. II, 2) mit den Worten: *me non extrema tribus suffragiorum, sed primi illi vestri concursus, neque singulae voces praeconum, sed una voce universus populus Romanus consulem declaravit,* nichts anderes, als daſs er keineswegs durch Hervorrufen der Centurien aus den Tribus bis auf die letzte, sondern durch Acclamation des ganzen Volks zum Consul erklärt sey.

Nicht zu zweifeln ist ferner, daſs jede Centurie auch einen bestimmten Namen hatte; und dieser möchte oftmals derselbe seyn, welchen die Tribus führte, in der sie lag. Für einen solchen halte ich den Namen Veturia, den man bei Livius XXVI, 22 meines Erachtens ohne hinreichenden Grund für den Namen einer Tribus ansieht. Denn nach den Inschriften ist es mehr als zweifelhaft, ob es eine Tribus Veturia gegeben habe; diejenigen welche mit dieser Bezeichnung vorkommen sind für unecht anerkannt.

Nirgend findet sich also ein Beweis dafür, daſs die Tribut- und Centuriatcomitien zu Zeiten der Republik ja sogar schon in den früheren Jahrhunderten in einander verschmolzen wären. Cicero zeigt uns überall, daſs

beide Formen nach wie vor verfassungsmäfsig unterschieden wurden; obwohl auf Antrieb der Parteien welche sich ihres Einflusses auf die niedere Plebs bedienen wollten damals wie von jeher Tributcomitien nur zu oft an die Stelle der Centuriatcomitien getreten zu seyn scheinen. Dafs Cicero in der Rede für Cn. Plancius von Centuriatcomitien sprechend erwähnt, man habe die Tribus aufgerufen und danach die Suffragien vernommen, ja dafs er daselbst die Centurie einen Theil der Tribus nennt, stimmt mit dem überein was wir schon bemerkt haben. In jedem Falle sind seine ausdrücklichen Erwähnungen der Centuriatcomitien und des Aufrufes der Classen dabei zu und nach Cäsars Zeit (Philipp. I, 8. II, 33. XIII, 15) zu entscheidend, als dafs solche, in Verbindung mit allen andern Zeugnissen für das organische Fortbestehen der Classen und Centurien bis auf Augustus, durch spitzfindige Deutungen entkräftigt werden könnten.

Was aber auch geschehen seyn mag, um durch spätere Veränderungen in der Abtheilung der Classen den Centuriatcomitien gegen die ursprünglichste Absicht eine mehr demokratische Form zu geben, so gewann doch die unbemittelte Plebs dadurch nichts weiter, als etwa den Sündenlohn der Bestechung. Denn diese wurde aller Gesetze gegen den Ambitus ungeachtet zuletzt öffentlich und ohne alle Scheu, *apertissime* wie Cicero sagt, ausgeübt, nachdem seit den Gracchischen Unruhen durch die Leges tabellariæ in den Comitien geheime Abstimmung eingeführt war. Das geringere Volk fand eben in der Bestechung zuletzt fast den einzigen Vortheil der republikanischen Verfassung und wenigstens einige Entschädigung für die Drangsale der unaufhörlichen Parteikämpfe; den Reichen aber war sie das Mittel, das Volk um so sicherer nach ihren Absichten zu beherrschen. Gegen dieses zerstörende Unwesen, und um die Macht der re-

publikanischen Parteien für immer zu vernichten, setzte daher Cäsar den Plan fest, die Centuriatcomitien, ohne sich über ihre Abschaffung auszusprechen, nicht ferner stattfinden zu lassen, ja sogar ihre Abhaltung durch eine veränderte Einrichtung in der Aufnahme des Census nach und nach unmöglich zu machen. Dafs die Tributcomitien, welche als leere Form noch einige Zeit hindurch beibehalten wurden, nachdem sie schon seit dreihundert Jahren nur noch das blinde Werkzeug der sie leitenden Parteien gewesen, einem geschickten Herrscher nicht gefährlich werden konnten, dafür bürgte nicht nur die bewaffnete Macht und die Liebe zur Sicherheit des Besitzes bei den Begüterten, sondern auch die Gleichgültigkeit des niedern Volks gegen politischen Einflufs, wenn es eine leidliche Existenz hatte und an Stelle der sonst gewöhnlichen Bestechungen für das Suffragium durch Geld- und Getreidespenden befriedigt war. Prachtvolle Spiele, Feierlichkeiten und Lustbarkeiten aller Art vollendeten die Wirkung den grofsen Haufen in Ruhe zu halten, indem er erheitert und zerstreut wurde.

Cäsar hielt daher den Census (Sueton. 41) nicht mehr wie sonst durch Vorrufung der Tribus nach Centurien, deren neue Bildung und Ergänzung sonst allemal ein wichtiges Geschäft dabei war, sondern nach den Strafsen und Hausbesitzern (*vicatim per dominos insularum*), zu welchem Zwecke er vermuthlich Strafsenmeister (*magistri vicorum*) ernannte, die für die Suburbien und Pagi aufserhalb der Stadt *magistri pagorum* genannt wurden (Orelli 3795—96); polizeiliche Districtsvorsteher, welche Augustus später bei Theilung der Stadt in 14 Regionen bleibend machte (Dio Cass. LV, 8. Suet. Aug. 30). Denn auch Augustus befolgte (Suet. Aug. 40) eben die von Cäsar eingeführte Weise, den Census abzuhalten, und ist es wahrscheinlich für immer dabei geblieben. Indem also

die Centurien seit Cäsars Dictatur nicht wieder erneuert wurden, mufste es bald unmöglich werden, sie in Comitien zu versammeln, und mit Eintritt der Triumviralregierung scheint solches gänzlich unterblieben zu seyn. Sehr bald fing man daher an, die Centurien zu vergessen; wodurch jener Plan in Ausführung kam, den Cäsar schon bei dem hiernächst durch Agrippa vollendeten Bau der prachtvollen Septa Julia auf dem Marsfelde im Sinne gehabt zu haben scheint. Denn dafs er sie gleich bei ihrer Gründung im Jahre 700 nur für die Tributcomitien bestimmte, sagt Cicero (Att. IV, 16). Daher auch kaum zu beweisen nöthig seyn dürfte, dafs die Eingränzung dieses Theils des Marsfeldes mit allen darauf befindlichen Prachtgebäuden in das Pomoerium als IX. Region der Stadt, obwohl erst im Jahre 746 durch Augustus ausgeführt, schon in Cäsars Planen gelegen hat. Und da die Centuriatcomitien bekanntlich (Gellius XV, 27) nicht innerhalb des Pomoerium gehalten werden durften, auch Tacitus, Suetonius und Dio Cassius nur der Tribus, nie der Centurien bei Erwähnung der Comitien unter den Kaisern gedenken, so begreife ich nicht, worauf einer der neuesten Schriftsteller sich beziehen mag, indem er als bekannt voraussetzt, dafs die Centuriatcomitien „noch bis in das dritte Jahrhundert der Kaiserregierung hinein" stattgefunden hätten. So viel ich weifs ist es aufser allem Zweifel, dafs solche unter Augustus nicht mehr stattgefunden haben und daher schon am Ende der Regierung dieses Kaisers als antiquirt betrachtet wurden.

Was sonst noch unter den Kaisern in der Einrichtung des Census verändert worden, betrifft eigentlich nur das Abgabenwesen und wird von uns im Abschnitte V ausführlich vorgelegt werden. Nur noch in Betreff der Vermögensnormen scheint hier die Bemerkung nothwendig, dafs lediglich das Caput des Vollbürgers, der ritterliche

Census und der des senatorischen Standes nach Antiquirung der Classeneintheilung verfassungsmäſsig aufrecht erhalten wurden. Wie wir schon unter 34. bemerkt haben, scheint die zuletzt von der Republik festgesetzte Summe des bürgerlichen Caput mit 25,000 Assen bis zu den späteren Kaisern dieselbe geblieben zu seyn. Eben so blieb der ritterliche Census mit 400,000 Sestertien vom siebenten Jahrhundert sogar bis in die Zeiten nach Diocletian derselbe, indem er jedoch allmählig an Werth abnahm, weil die Sestertien alle hundert Jahre ungefähr um 8 Procent leichter wurden. Doch waren kleinere Abstufungen des Vermögens von 100,000 von 200,000 und von 300,000 Sestertien gebildet, unter den Namen der Centenarii, Ducenarii und Tricenarii, um danach die Fähigkeit zu geringeren Aemtern abzumessen. [18]) Der Census von 200,000 Sestertien war nach Sueton. (Aug. 32) der niedrigste, um Richter zu werden; nämlich für die Bagatellsachen. Zu höheren Aemtern blieb der ritterliche Census von 400,000 Sestertien erforderlich (Dio Cass. LIV, 17). Den senatorischen Census hatte Augustus nach Sueton. (Aug. 41) auf 1,200,000 Sestertien erhöht. Diese Norm dürfte aber nur kurze Zeit bestanden haben. Es genügte alsbald Ritter zu seyn, um in den Senat aufgenommen zu werden, und sonach wurden 400,000 Sestertien auch das Minimum des senatorischen Census, wie wir ihn selbst in den Verordnungen Constantins und seiner Nachfolger wiedererkennen werden. Ueber das Caput des Halbbürgers unter den Kaisern und ob solches auch für die Latinen nach dem Italischen Rechte vorgezeichnet war, ist keine sichere Spur zu finden.

---

18) Insbesondere zu den Procuratorstellen von mehr oder minderer Bedeutung. Da gewiſs ist, daſs diese Benennung sich ursprünglich auf den Census bezogen, so bin ich darüber

Der Vermögenscensus als Creditanstalt.

41.

Censusformel nach festen Preisen in Erzwährung. Personalcredit der Römischen Bürger. Treue der Schätzungen. Einfluſs des Schuldennexums.

Allein weder die Comitialverfassung noch die Eintheilung der Stände, in so fern sie nach dem Census stattfand, würde vom Jahre 586 bis zum achten Jahrhundert, während die Erhebung des Tributum cessirte, die ungeheuere Arbeit belohnt haben, welche die Aufnahme und Abschätzung des Vermögens der gesammten Römischen Bürger in jedem Lustrum veranlaſste, wenn nicht fortwährend zwei wesentliche Zwecke damit verknüpft gewesen wären, die Ableistung der Verpflichtung zum Kriegsdienste welche wir im Abschnitte V behandeln werden, und das öffentliche Creditwesen, die *fides publica.* Dieser letztere Zweck war schon an sich von solcher Bedeutung, daſs es unmöglich gewesen wäre, den Census aufhören zu lassen, wenn er auch gar keinen andern Zweck gehabt hätte. Wir haben schon früher wiederholentlich bemerkt, wie des Credits wegen der Vermögenscensus lange vor Servius Tullius in jenen ältesten Zeiten, wo in Rom noch kein geprägtes Geld circulirte und die Zahlungen groſsentheils nur durch Ab- und Zuschreiben bei einer gemeinsamen Creditanstalt bewirkt werden konnten, sich als das dringendste Bedürfniſs eines so geordneten Staats gezeigt

zweifelhaft, ob man solche mit Grund, in Rücksicht auf Dio Cass. LIII, 15, von der Höhe der Salarien versteht, welche die Procuratoren erhielten.

hatte, nicht nur um einen lebhafteren Verkehr möglich zu machen, sondern weil in einer solchen Lage des Geldwesens alle Sicherheit im Handel und Wandel überhaupt nur auf der Festigkeit des öffentlichen Credits beruhet. Schon unter 37. haben wir aus der geschichtlichen Uebersicht der Censusangaben ersehen, wie alle äufseren und inneren Störungen des Besitzes und des Credits stets nachtheilig auf die Vermögensangaben im Census zurückwirkten, was den organischen Zusammenhang derselben schon an sich aufser Zweifel stellt; und dürfen wir den Vermögenscensus daher schon deshalb nicht nur als das älteste Institut, sondern auch als dasjenige ansehen, dessen unverändertem Bestehen Rom hauptsächlich die Anhäufung seiner Reichthümer zu danken hat.

Der Credit den dieses Institut gewährte war aber seiner wesentlichen Form nach ein Personalcredit, der nur für Römische Bürger und durch die Garantie der Gesammtheit derselben bestand, sich alle nach gleichen Grundsätzen behandeln zu lassen. Die Realwerthe welche im Census berechnet wurden waren in gewisser Hinsicht imaginär, wenn sie auch im Allgemeinen nach natürlichen Verhältnissen normirt waren. Man hatte das Erzgewicht zum Mafsstab aller übrigen Werthe angenommen. Für den Besitz von Capitalien und deren Ertrag in dem angezeigten festen Verhältnisse von Gold und Silber auf Erz reducirt, war ein fester Zinssatz gesetzlich vorgeschrieben, wie wir im folgenden Abschnitte sehen werden. Für den Grundbesitz war ein fester Werth nach Erzwährung durch einen Normalanschlag ausgemittelt, der sich auf jenen gesetzlichen Capitalzins und auf unveränderliche Getreidepreise gründete, die unter allen Umständen zu erhalten der Senat kein Opfer scheute. Eben so standen für den Werth der knechtischen Dienerschaft gewisse Preise fest, und enthielt die Censusformel ohne

Zweifel für alle der Mancipation fähigen Sachen Normalpreise in Erwährung. Alle solche Sätze waren jedoch in so fern bloſse Voraussetzungen, als dabei auf individuelle Verhältnisse der Zeit und des Orts in der Regel keine Rücksicht genommen wurde. Im Einzelnen muſsten daher die Censuswerthe von der Wirklichkeit oft um das Mehrfache abweichen; im Ganzen aber stimmten sie mit ihr überein, so lange Rom Rom blieb und eben so lange war nach diesen Sätzen der Credit für alle gesichert. Sollte dies aber erreicht werden, so muſsten Alle für Einen und Einer für Alle stehen; zwar nicht durch solidarische Zahlungsverpflichtung, doch so, daſs sie Alle die gleichen Folgen trafen und Niemand, der von dieser Creditsocietät des Staats Mitglied war, versucht seyn konnte, sich herauszuziehen und den Nachtheil der das Ganze traf von sich ab auf seine Mitbürger zu wälzen. Sonach muſste jeder Bürger bei jedem Creditgeschäfte, und schon durch den Census selbst, nicht nur seine Habe und Gut sondern seine ganze bürgerliche Existenz mit einsetzen. Es war daher der Römische Bürger, dem man so viel als sein Caput im Census betrug anzuvertrauen keinen Anstand nahm, nicht die oder die Güter waren es, auf welche man darlieh. Verpfändung und Bestellung von Specialhypotheken kamen daher erst später auf, und blieben, so lange der Census in seiner vollen Wirksamkeit bestand, nur die zweite untergeordnete Sicherheitsbestellung. Daher hieſs es *praedibus et praediis cavere*, nicht umgekehrt; und wie wir aus den Worten Bürge und Bürger eben dieselbe ursprüngliche Verfassung bei uns Deutschen erkennen, so war *praesto* oder vielmehr *praes sto*, ich stehe als Bürge, oder nach unserm heutigen Ausdruck: ich bin der Mann dafür, ein Wort welches nur der Römische Bürger sagen konnte, der *praesens* oder vielmehr *praes ens* war, d. h. der sich persön-

lich als Bürge gestellte. War er aber zahlungsunfähig, so hörte er auf Bürger zu seyn; denn nicht nur die *praedia* sondern der *praes* selbst wurde verkauft, wenn er sich diesem Schicksal nicht durch das Exil entzog. Daher bei Cicero Verr. I, 54 der Ausdruck *praedibus praediisque vendendis* und Pis. 35 *in venditione mei capitis*, als die Sprache der Gerichte anzuerkennen, nicht etwa für einen bildlichen Ausdruck zu halten ist. Denn da Alles was im Census zum Caput angeschlagen werden sollte, *res mancipii* [19]) oder im Quiritarischen Eigenthum seyn mufste, dessen Veräufserung in der Form der Mancipation *per aes et libram* geschah und ein *nexum civile* bildete, oder, wie im folgenden Abschnitte näher vorkommen wird, die Römische Wechselkraft bedingte, so führte die Nichterfüllung der darauf übernommenen Verbindlichkeiten die persönliche Haft und Adjudication des Nexus mit sich. Diese unausbleiblichen harten Folgen, von denen die ausgezeichnetste Persönlichkeit nicht befreien konnte, einerseits und andererseits die Belastung des censirten Vermögens durch Tributum und Kriegsdienstgestellung machten es unmöglich, dafs Einzelne durch unrichtige Angaben im Census das allgemeine Vertrauen hätten täuschen können; der Vortheil dabei wäre durch den Nachtheil überwogen worden.

Die Schätzung geschah übrigens zwar, wie erwähnt, nicht nach individuellen Verhältnissen, wohl aber stets nach

---

19) Niebuhr hat ganz recht, *res mancipii*, nicht *mancipi*, zu schreiben; noch kommt es bei Plinius H. N. XXXIII, 13 wirklich so vor. Mit noch mehrerem Grunde mufs man aber auch nicht ferner schreiben *mancipio accipere*, sondern *in mancipium a.* Diese stehend gewordenen Schreibefehler bedürfen keiner Erläuterung, müssen aber um so mehr fortgeschafft werden, wenn sie der Grammatik Hohn sprechen.

den allgemeinen Verhältnissen der Zeit, indem die Censoren danach die Formel des Census zu modificiren verpflichtet waren. Entstand also durch innere Unruhen, benachtheiligte Rechtspflege oder durch Krieg eine allgemeine Zahlungsunsicherheit und eine Besorgnifs wegen Erhaltung des Besitzstandes und Zahlung der Zinsen und sonstigen Einkünfte, so war es natürlich, dafs Capitalisten und Gutsbesitzer mit Rücksicht darauf ihr Vermögen niedriger anzuschlagen autorisirt wurden; denn nach dem Mafsstabe der Einkünfte am Vermögen konnten sie ja nur die Lasten davon tragen. Hob sich das allgemeine Vertrauen und die Sicherheit des Besitzes wieder, so stieg damit auch die Berechnung und Angabe des Vermögens. Man sehe hierüber die Beispiele nach, die wir ausführlich von dem durch die Zeitverhältnisse veranlafsten Steigen und Fallen der Schätzungen unter 37. angeführt haben. Ein Jeder hatte das eigenste Interesse, um nicht auf eine oder die andere Art in Schaden zu gerathen, sich mit möglichster Genauigkeit nach dem wahren Werthe seiner Besitzthümer selbst abzuschätzen, ohne dafs es für den äufsersten Fall einer anderen Controlle dabei als derjenigen bedurft hätte, welche die angenommenen Normalsätze und die freiwilligen Gerichtsverhandlungen darboten. Denn, dafs man dergleichen, in so fern sie Vermögensrechte veränderten, z. B. Testamente, Schenkungen, Freilassungen u. s. w. in der Lustralepoche bei den Censoren vorlegte und öffentlich verkünden liefs, war gewifs von jeher als eines der zweckmäfsigsten Mittel zur Feststellung des Census angeordnet und scheint bis in die spätesten Zeiten beobachtet worden zu seyn. Ein Beispiel davon gibt das Testament des reichen C. Caecilius Isidorus (Plin. H. N. XXXIII, 47), welches im Jahre 746 in welchem Augustus zum zweitenmal Census hielt, am 27. Januar also genau zu der Zeit öffentlich gemacht wur-

de, in welcher ordnungsmäſsig die Vorlegung der Privatabschlüsse Behufs der Aufnahme zum Census stattfand. Erst später, als der Census zugleich mit der Rechtspflege in Verfall gerieth, mochten strengere Maſsregeln zur Bewahrheitung der Angaben nöthig werden.

Wenn daher Niebuhr (II, 461) von „Willkühr in der Bestimmung des Census" oder im Herabschätzen und Heraufschätzen des Vermögens spricht, von „Unwahrheiten, die man sich dabei erlaubt haben wird, um die Stimmenmehrheit in den Centurien zu heben" und überhaupt von „Schändlichkeit des Parteigeistes," mit der die Patricier den Census zu ihrem Vortheil und zum Drucke der Plebs verwaltet haben sollen; so sind dieses Aeuſserungen von denen man sich wegwendet, um das lehrreiche Bild der Geschichte nicht zu verunstalten. Die historischen Resultate lassen keinen Zweifel aufkommen, daſs die Schätzungen des Census wegen des allgemeinen Interesse an der Erhaltung ihrer Glaubwürdigkeit von den Censoren mit groſser Treue besorgt wurden; und nicht ohne Grund war die Würde dieses Amtes als Beweis des allgemeinsten und höchsten persönlichen Vertrauens vor allen andern geehrt. Der politische Einfluſs der Censoren wurde nicht bei den Schätzungen, sondern in der Musterung des Senats und der Ritter, in der Bildung und Umbildung der Tribus, Classen und Centurien ausgeübt. Dies waren die Gegenstände über welche das Interesse der Parteien oft im heftigsten Kampfe seyn mochte, und hierin hatten die Censoren unbestrittene Machtvollkommenheit. Wurden aber zur Strafe die Aerarier mit doppeltem Tributum, die Luxusgegenstände mit dreifachem Tributum belegt, so änderte dies die Schätzung im Census keineswegs, sondern lediglich die Berechnung und die Ansätze in den Hebungstafeln wurden danach erhöht.

So sehr vermied man alle Willkühr in diesem Geschäf-

te, dafs man sich in vielen hundert Jahren nicht einmal erlaubte, die Formel des Census oder die Grundsätze der Abschätzungen wesentlich zu ändern, um nicht eine Unsicherheit in den Werthen dadurch zu veranlassen. Hieraus geht das Interesse hervor welches die ganze Bürgerschaft, jeder Einzelne und vorzüglich die Begüterten hatten, die einmal angenommenen Normalsätze unverändert zu lassen, die Berechnung stets nach Erzwährung in festem Verhältnifs zu Silber und Gold zu führen, die Getreidepreise stets auf der einmal angenommenen Höhe, den Zinsfufs hingegen stets so niedrig zu erhalten, als er ursprünglich festgesetzt war. Liefs man ein Steigen der edlen Metalle gegen Erzwährung, ein Steigen des Zinsfusses oder ein Sinken der Getreidepreise zu, so war eine allgemeine Erschütterung des Credits nicht zu vermeiden, und mufsten danach alle Werthe im Census herabgesetzt werden. Wir werden das Nähere davon in den folgenden Abschnitten verschiedentlich berühren.

Dafs Niemanden im Census zu seinem Caput angerechnet werden konnte wovon er nicht quiritarischer Eigenthümer war, haben wir bereits gesagt. Die gegen ein Vectigal besessenen Staatsländereien oder Provinçialgüter konnte also Niemand, so wenig als andere der Mancipation unfähige Besitzthümer im Census angeben. Da Niebuhr dieses einsah, so ist es um so mehr ein Irrthum, zu welchem ihn nur sein ungerechtes Vorurtheil gegen die Patricier verleiten konnte, wenn er I, 645 behauptet, die Schulden der Nexi wären nicht von ihrem Census abgeschrieben worden. Vielmehr wurden sie ja erst eben dadurch Nexi, dafs sie ihre Buchschulden bei der Abrechnung *per aes et libram* anerkennen und sich, indem sie so das Nexum eingingen, zu Wechselschuldnern machen mufsten. Das Nähere hiervon, so wie die Folgen welche dieses Verhältnifs auf die Ableistung des Kriegsdienstes

hatte, werden wir unter 49. 50. und 74. darstellen. Dort werden wir zugleich zeigen, daſs die Schuldenliquidation und Auslösung im Jahre 401, auf welche Niebuhr Bezug nimmt, blos darum so wichtig und merkwürdig war, weil seit der Verbrennung der Stadt durch die Gallier und dem neuen Aufbau derselben, die Schulden ins Ungeheure angewachsen und dies von den Reichen benutzt worden war, um nunmehr gleichsam durch eine Handlung der Milde die niedere Plebs ihrer Clientel wieder zu unterwerfen. Indem solche dadurch insgesammt als *cives libertini ordinis* der Mancipation unfähig wurde, hatte dies die nothwendige Folge, daſs damit zugleich das Nexum der plebejischen Schuldner in ihrer jetzigen Eigenschaft als Clienten aufhörte, was, wie wir unter 50. näher sehen werden, endlich im Jahr 430 geschah. Bis dahin aber hatten sie als mancipationsfähig behandelt werden und sich also auch den Folgen des Nexums unterziehen müssen.

Die nächste Folge des Quiritarischen Schuldgeschäfts war aber die, daſs die den Schuldnern nach Schlieſsung des Nexums in der Verfallzeit vom Census abgeschriebenen Summen den Gläubigern zuwuchsen und von diesen dafür Tributum entrichtet und Kriegsmannschaft gestellt wurde. Diese ganze Operation, nämlich die Abrechnung, Eingehung des Nexums und Schlieſsung desselben nach nichtberichtigter Zahlung, geschah in den ersten sechs Monaten der Lustralepoche vom September bis März der Jahre 5/6 und 0/1 A. V., denn die folgenden sechs Monate waren zur Aufnahme des Census bestimmt. Nur das reine Vermögen wurde im Lustralabschlusse zum Caput gerechnet und danach Tributum und Kriegsdienst angesetzt. Dies, und wie solches mit dem Creditwesen zusammenhing, geht noch näher aus Folgendem hervor.

42.

Bekanntmachung des Census in den Tribus. Nomen jedes Vollbürgers daselbst. Sinken und endliches Erlöschen des Credits des Census zugleich mit dem Erlöschen der Tribus.

Ueber die Aufnahme des Vermögenscensus wurden specielle Acten verfaſst, welche die Heracleische Tafel 154 und 156 *libri census* und *tabulae publicae* nennt. Als *publicae* muſsten sie zur öffentlichen Einsicht bereit liegen, und war davon vermuthlich ein summarischer Auszug, der das Caput jedes Vollbürgers oder die Zahl der in seinem Vermögen enthaltenen Capita nachwies, in der Curie jeder Tribus so wie jedes Municipiums und jeder Colonie, während der Lustralepoche öffentlich ausgestellt. Der allgemeine Zusammentrag der Capita sämmtlicher 35 Tribus dürfte in Zeiten der Republik vor dem Aerarium aufgestellt gewesen seyn. Die Annalisten nahmen davon, um ein Bild von der Staatskraft des Lustrums zu geben, nach Abzug der Beträge der Wittwen und Waisen, weil diese weder Tributum zahlten noch Kriegsmannschaft stellten, nur die Hauptsumme auf, welche wir von den Geschichtschreibern als Resultat des Census angezeigt finden. Aber schon mit der Republik hörte die Bekanntmachung dieser Zusammenstellungen auf, und wurde unter Augustus und fernerhin statt dessen die Zahl der waffenfähigen Bürger öffentlich angezeigt, was für das Publikum keinen Nutzen hatte.

Die Oeffentlichkeit der Censustafeln in den Tribus hingegen war eine für den Credit höchst wesentliche Sache, indem sie die von den Censoren beglaubigte Kenntniſs des Vermögens jedes Bürgers ertheilte. Es hat solche ohne Zweifel so lange fortbestanden, als der Census in seiner organischen Wirksamkeit blieb, d. h.

bis auf Caracalla's Regierung. Einen Beweis davon finden wir in der Rede des Kaisers Claudius, in welcher er im Jahre 801 dem Senate klagt, wie schwer ihm die nur zu diesem Zwecke unternommene Arbeit des Census falle; was er so ausdrückt: *quod opus quam arduum sit nobis nunc cum maxime, quamvis nihil ultra, quam ut publice notae sint facultates nostrae exquiratur, nimis magno experimento cognoscimus.* Dies kann nicht auf die von ihm im Lustrum bekannt gemachten waffenfähigen Bürger des ganzen Reichs, sondern nur auf die Vermögensbeträge derjenigen Bürger gehen, welche in die Tabulae publicae censns in den Tribus aufgenommen wurden.

Aber nur während der Lustralepoche dürften solche öffentlich ausgestellt gewesen seyn, um bei der Feierlichkeit des Lustrum conditum an ihrem Orte zur Aufbewahrung abgeliefert zu werden. Hierauf scheinen sich die Ausdrücke der Heracleischen Tafel 156 zu beziehen: *easque tabulas eodem loco, ubi ceterae tabulae publicae erunt, in quibus census populi perscriptus erit, condendas curato.* Aus dieser Einrichtung erklärt sich auch die von Cicero (Att. I, 18) angeführte sprüchwörtliche Redensart: *sub lustro* [19]) *censeri germani negotiatoris est.* Cicero verspricht nämlich in diesem Briefe seinem Freunde dafür zu sorgen, daſs er nicht in seiner Abwesenheit censirt werde, ermahnt ihn aber recht bald nach Rom zu kommen, um nicht *sub lustro* censirt zu werden; denn dies sey nur Sitte eines echten Kaufmanns. Weil nämlich die Kaufleute, um ihren Credit bei gewinnversprechenden Speculationen über ihr Vermögen ausdehnen zu können, dieses gern so viel als möglich geheim hielten, so mochte

19) Ich halte nicht für recht, der ungrammaticalischen Lesart *sub lustrum censeri* zu folgen, da *o* für *ū* und umgekehrt zu den allergewöhnlichsten Schreibfehlern gehört.

es unter Connivenz der Censoren damals bereits Sitte geworden seyn, ihren Census erst kurz vor Abschluſs des Lustrums abzugeben, so daſs für ihre Tribulen und Andere, die ihre Vermögensumstände zu beurtheilen wuſsten, keine Zeit übrig blieb, die Unrichtigkeit der Angaben vor den Censoren darzuthun, und überhaupt nur wenige Bürger davon Kenntniſs erhielten. Denn war das Lustrum einmal geschlossen und die Aufbewahrung der Censustafeln erfolgt, so war wenigstens keine Einwendung dagegen vor der nächsten Lustralepoche anzubringen möglich. Als eine Unregelmäſsigkeit wurde daher das *sub lustro censeri*, da es erst nach dem eigentlichen Abschluſstermine des Census d. h. in dem dritten Semester der Lustralepoche, vom September bis März 6/7 und 1/2 A. V., geschah, nur denen nachgegeben welche, wie die Kaufleute, wegen ausstehender unsicherer Posten oder wegen noch obschwebender Rechtsstreitigkeiten, ihren Abschluſs früher nicht bewirken zu können anzeigten.

Da das Tributum durch die Vorsteher der Tribus erhoben wurde, so folgt daraus, daſs bei derselben ein Hauptbuch stattfand, in welchem jeder Tribule der ein volles Caput besaſs, sein Nomen, wie wir sagen würden, sein Conto oder Folio hatte, auf welchem sein censirtes Vermögen oder Caput eingetragen war. In diesem muſsten während der Zwischenzeit von einem Census zum andern alle das Caput vermehrende, vermindernde oder dauernd belastende quiritarische Rechtsgeschäfte, Kauf und Verkauf, Verpfändung und Anleihen, Uebernahme eines Vectigals, Bürgschaft, Schenkung oder Vererbung so verzeichnet werden, daſs jeden Tag die reine Summe seines quiritarischen Eigenthums gezogen, sein Credit, seine Leistungsfähigkeit übersehen und seine Verpflichtungen an Tributum und Kriegsdienste danach festgesetzt werden konnten. Diese Einrichtung war aber zugleich

für den öffentlichen Credit von Wichtigkeit. Alle legalen Darlehnsgeschäfte bei welchen die Gläubiger sich unter den Schutz der Gesetze stellen wollten, mufsten in diesen Conti bei der Tribus eingetragen werden; und um im Voraus die Sicherheit zu kennen, mit welcher man sich auf dergleichen Geschäfte einlassen durfte, mufste jedem dazu legitimirten Bürger die Einsicht der Nomina frei stehen. Auch mufsten, damit der Abschlufs derselben nie lange ausgesetzt bleibe, die Gerichte alle auf Vermögen und Credit Bezug habenden Klagen schnell erledigen; die Frist der 18 Monate für die *legitima judicia* und für die Klagen bei denen Vadimonium stattfand, bezog sich gewifs eben darauf, dafs die angedrohete *capitis deminutio* in bestimmter Zeit vollzogen oder gelöscht seyn sollte, damit der Credit nicht ohne Rechtsgrund darunter litte.

Konnte auch von solidarischer Verpflichtung der Tribulen für einander nicht die Rede seyn, so war es doch nicht gleichgültig, in welcher Tribus man censirt würde, da eine sich vor der andern durch Sicherheit des Credits auszeichnete. Dafs die Optimaten, nachdem das Julische Gesetz im Jahre 665 allen Italikern das Bürgerrecht verheifsen hatte, die Bildung neuer Tribus nicht zuliefsen, [20]) sondern es durchsetzten, dafs die neu aufzunehmenden Bürger sich sämmtlich den alten Tribus anschliefsen mufsten, hatte wohl darin seinen Grund, dafs jeder neue Bürger zum Eintritt in die Tribus sich in deren Territorialbezirke anzukaufen oder etwa, wenn ihm dies

20) Es kann nicht dargethan werden, dafs jemals mehr als 35 Tribus bestanden haben. Hagenbuchs gründliche Auseinandersetzung (Orelli X, §. 4) zeigt dies zur Genüge. Die sechs militairischen Tribus welche derselbe nahmhaft macht, waren vermuthlich bei den verschiedenen Kriegesheeren, bei jedem eine, zu dem Zweck angeordnet, um die Latinen und Pere-

erlassen wurde, der Tribus dafür sonst gerecht zu werden gehalten war. Dies mufste in jedem Falle den Werth der Landgüter bei Rom sehr erhöhen, und dafs die Italiker die ländlichen Tribus den städtischen vorziehen würden, war schon um deshalb vorauszusetzen, weil sie dadurch des Schutzes der Grofsen und der Vortheile eines ordnungsmäfsigen Credits zu Rom theilhaft wurden. Denn der Vorzug der 31 ländlichen Tribus vor den 4 städtischen ist bekannt, seitdem die Cives libertini ordinis in so weit sie nicht wirklich in Clientel getreten waren, sämmtlich in die letztern zusammengeworfen wurden. Im Jahre 586 sonderte man sie gröfstentheils (Liv. XLV, 15) in eine der 4 städtischen Tribus, die Esquilina ab, während die andern 3 die mittleren Classen der Bürger enthielten. Die ländlichen Tribus hingegen bestanden aus den grofsen Gutsbesitzern und deren zahlreichen Clienten; daher einleuchtend ist, dafs der Credit dieser Tribus dem der städtischen weit vorgezogen wurde. Nicht nur Schande sondern auch in doppelter Hinsicht Nachtheil für die Aerarier war es also, wenn sie zur Strafe in eine städtische und zuletzt gar in die Esquilinische Tribus versetzt wurden. Und zwar haben wir uns dabei die Vorstellung so zu machen, dafs die nicht in Clientel befindlichen Cives libertini ordinis, da sie als Halbbürger kein eigenes Nomen hatten, als Accensen durch Zusammenwerfung gemeinschaftliche Nomina in den Censustafeln bildeten,

grinen, welche durch Kriegsdienst das Bürgerrecht verdienten, so lange in diese provisorische Tribus einschreiben zu lassen, bis sie in ihrer Heimath ihre bleibende Stelle in einer der 35 Tribus wählen konnten. So wie in früheren Zeiten, so wurden auch unter Cäsar (Cic. Philipp. VI, 5) und unter den Kaisern auf Inschriften stets nur 35 als die Gesammtzahl der Tribus genannt. Die beabsichtigte Vermehrung derselben war also hintertrieben worden.

die Clienten hingegen, die bei weitem den gröſseren Theil der geringen Plebs ausmachten, und zu denen namentlich alle Colonen des platten Landes gehörten, dem Nomen ihrer Patrone adscribirt wurden. Dies ist der Ursprung der plebs adscripta der spätern Rechtsquellen. Nach Livius XLV, 15 scheinen jedoch im Jahre 586 auch die Accensen der Classe V, wenn sie ländliche Grundstücke von mehr als 10,000 Aeris an Werth besaſsen, ein eignes Nomen im Census erhalten zu haben.

Uebrigens müssen zur Beurtheilung des Einflusses, den der Census auf den Credit äuſserte, sehr bestimmt die Zeiten unterschieden werden, von welchen die Rede ist. So lange und in so weit die Geschlechtsordnung in Kraft und Wirksamkeit blieb, bestand im Umfange der Geschlechter unfehlbar für alle Mitglieder derselben eine solidarische Zahlungsverbindlichkeit, wovon selbst in der Geschichte der republikanischen Zeiten noch Beispiele vorkommen. So wie der Patron für die Clienten eintrat, eben so waren auch die Clienten im Nothfall für den Patron Zahlung zu leisten verpflichtet. Mit der durch die Herrschaft des bürgerlichen Rechts zunehmenden Auflösung der Geschlechtsordnung wurden diese Bande immer lockerer und der Credit des Census beruhte zuletzt nur noch auf der Gleichmäſsigkeit der Behandlung und der Strenge der rechtlichen Folgen, wie wir sie oben geschildert haben. Endlich im siebenten Jahrhundert, als auch die Rechtspflege den Ränken der Parteien und der Bestechlichkeit unterlag, war es natürlich, daſs die stets zunehmende Ausdehnung des Reiches zugleich mit dem Verfall der alten Treue falsche Angaben im Census begünstigte und hervorrief, wodurch der Credit desselben immer mehr geschwächt werden muſste. Cicero pro Flacco 32 giebt uns ein lebendiges Beispiel eines solchen Versuches, sich durch falsche Angaben zum Behuf unred-

licher Unternehmungen einen gröfsern Credit zu machen. Wie viele Versuche der Art mochten nicht in jedem Census vorkommen und den Censoren die Bewirkung eines Lustrum conditum erschweren?'

Selbst unter den Kaisern des achten und neunten Jahrhunderts, als der Zinsfufs schon bei weitem nicht mehr mit der ursprünglichen Abschätzungsnorm in Uebereinstimmung war, blieb dennoch, damit der Credit so viel als möglich erhalten werde, die alte Censusformel unverändert im Gebrauch. Auf eine Verfügung zu solchem Zweck darf man wohl den Ausdruck des dem Caligula im Jahre 794 gewidmeten Marmors von welchem Muratori (1992. 5.) Abschrift gibt, beziehen: *rei censitae conservator*. Wie dann aber alsbald der mit dem unaufhaltsamen Steigen des Zinsfufses immer tiefer sinkende Getreidepreis, indem er den Werth der liegenden Gründe verminderte, Ursache wurde, dafs der Credit sich je länger je mehr auch der Form nach in Realcredit verwandelte, werden wir späterhin sehen.

Mit dem Verfall des Reichs und der zunehmenden Ausbreitung des Bürgerrechts wurde die Vollziehung des Census in seinem alten vielseitigen Organismus immer beschwerlicher. Unter Commodus scheinen die Stockungen dieses grofsen Geschäfts den verderblichsten Grad erreicht zu haben. Nachdem daher Kaiser Pertinax (Jul. Capit. 7.) solche zu heben eine vergebliche Anstrengung gemacht hatte, die zu seinem schleunigen Untergange beigetragen haben mag, wurde durch Septimius Severus eine gänzliche Veränderung mit dem Census eingeleitet und solche unter Caracalla, vermuthlich mit Hülfe des Rechtsverständigen Papinianus, ausgeführt. Diese Veränderung und deren Eintritt grade um diese Zeit ergiebt sich vorzüglich daraus, dafs die Erwähnung der Tribus

auf den Ehrendenkmalen Römischer Bürger nach Septimius Severus wegfällt, oder doch nur in sehr seltenen Fällen vorkommt. Da jeder Römische Bürger, wenn er auch in einem entfernten Welttheile wohnte, zu einer der 35 Tribus gehören mufste, bei der sein Nomen im Census verzeichnet stand, und daher *homo sine tribu, sine nomine, sine censu, sine honore, sine existimatione, sine capite* oder *capitis minor*, gleichbedeutende Ausdrücke waren, so würde die Nichtangabe der Tribus auf dem Ehrendenkmale eines Römischen Bürgers ihn als einen creditlosen, als einen Halbbürger, der öffentlicher Ehre unfähig, oder der durch *capitis poena* mehr oder weniger um sein Bürgerrecht gekommen war, dargestellt haben. Das Wegfallen der Angabe der Tribus auf den Denkmalen gewährt uns daher die vollkommene Gewifsheit, dafs Caracalla, als er (Dio Cass. LXXVII, 9) im Jahre 965 zur Vermehrung der fiscalischen Einkünfte das Römische Bürgerrecht über das ganze Reich ausbreitete, entweder die Tribus gänzlich aufgehoben oder doch die Verzeichnung der sämmtlichen Bürger und ihres Census bei denselben abgeschafft habe. Hierdurch aber mufste der Census vollends aufhören, als Creditanstalt eine Wirkung zu äufsern, die ohnehin im Wesentlichen längst verschwunden war. Von jetzt ab wurde daher der Census der Bürger nicht ferner an Rom und dessen Formel geknüpft, sondern fand überall nur provinzenweise statt, wie es schon bisher aufser Italien der Fall gewesen, indem vermuthlich jede Provinz ihre eigene Censusformel erhielt. Die allgemeine *formula censualis* von welcher Ulpianus (Dig. L, 15. 4) spricht, bezieht sich nur noch auf die äufsere Form der Veranschlagung und der Aufnahme des Census.

Ob die Eintheilung der Bürger zu Rom nach Tribus nicht fernerhin noch bestanden haben mag, lassen wir

dahin gestellt. Immerhin dürfte sie vom Jahre 965 ab entweder nur als Antiquität oder als eine Einrichtung von lediglich localem Interesse zu betrachten seyn. Dafs die rechtliche Wirkung der Eintragung in die Verzeichnisse der Tribus damals aufhörte, scheint auch Ulpianus (fr. I, 8) zu beweisen, indem er die Freilassung durch den Census als antiquirt behandelt, welche Gajus (I, 44) noch als geltendes Recht anführt. Dositheus der um das Jahr 960 lebte und schrieb, hätte also seine Nachricht von der Freilassung durch den Census (Disp. for. de manumiss. §. 17) in den letzten Jahren verfafst, in welchen sie noch stattfand, wenn ihm solche überhaupt beigemessen werden darf.

Die Lustralepoche 965/7 betrachten wir daher mit voller Sicherheit als diejenige, in welcher der an die Tribus der Stadt Rom, den Mittelpunkt aller Macht, geknüpfte Vermögenscensus aufhörte, organische Institution zur Feststellung der gesammten bürgerlichen Rechte und Pflichten, so wie des Personalcredits der Bürger zu seyn, indem er wesentlich in eine Abgabenverwaltung verwandelt und nur noch nebenher zugleich als locale Credit- und Polizeianstalt zur Feststellung des Vermögens der Personen und zur Beaufsichtigung ihres Gewerbes benutzt wurde. Alexander Severus und Diocletianus scheinen die gleichmäfsige Ausbildung des Census in dieser neuern Gestalt vorzüglich befördert zu haben.

Die Veränderungen welche hierdurch in den Rechten der verschiedenen Bürgerclassen eintraten, ist aus den Rechtsquellen immer noch genugsam zu ersehen, wenn gleich Justinian davon nur dasjenige übrig gelassen hat, was für seine Zeit anwendbar blieb. Ein Census maximus scheint nach jener Epoche nicht mehr stattgefunden

zu haben; dies läfst sich wenigstens daraus vermuthen, dafs die Lex Voconia, die Gajus (II, §. 274) noch als geltend behandelt, indem 100,000 Aeris als der ritterliche Census von 400,000 Sestertien angesehen wurden, in Ulpians Fragmenten nicht mehr vorkommt. Die Erwähnung derselben von Paulus (Mos. et Rom. L. L. Coll. XVI, 4) scheint dem zwar zu widersprechen; doch dürfte solche vielleicht nur als eine blos geschichtliche Anführung zu betrachten seyn. Dahingegen ist kein Zweifel darüber, dafs ein Census minimus als das zur Anerkennung der Eigenschaft eines Bürgers erforderliche Caput fernerhin beobachtet, und wie wir schon die Vermuthung geäufsert haben, wieder auf 20,000 Aeris oder 100,000 Sestertien herabgesetzt worden sey. Die Annahme desselben zu dieser Summe werden wir unter 80. und 81. in den Finanzgesetzen Constantins des Grofsen und seiner Nachfolger antreffen, und da diese hierin überall auf der Basis der Anordnungen ihrer Vorgänger fortschritten, so läfst sich deshalb eine frühere Festsetzung vermuthen.

Dafs der Census übrigens noch unter Diocletian, ja selbst noch unter den Kaisern Leo, Anastasius und Justinian als eine Anstalt zur Verzeichnung, Nachweisung und Uebertragung von Vermögen und Rechten diente, in der Hauptstadt des Reichs sogar mit Wirkung auf sämmtliche Provinzen, so dafs seine Verzeichnisse selbst damals noch, wenn auch in eingeschränkterer Art, als Stütze für den gesetzlichen Credit betrachtet werden konnten, geht aus Cod. Just. VIII, 54. 7. VIII, 54. 30 und 32. XI, 47. 22 und mehreren Stellen hervor, aus denen sich noch ein ziemlich vollständiges Bild der damaligen administrativen und rechtlichen Behandlung und Anwendung des Census herstellen liefse.

Nachdem ich so gewagt habe, auf die Ergebnisse gestützt, die uns in den Abschnitten I und II über die Zeiteintheilung und das Geldwesen der Römer geworden, in das Geschäft des Census, dessen Anordnung und vielseitigen Zwecke und Wirkungen mit praktischem Sinne einzudringen, die nach den Quellen davon entworfene Darstellung durch Vermuthungen zu vervollständigen, und so mir denselben als die eigentliche organische Grundlage der gesammten Rechte und Mittel des Staats und seiner Bürger während dessen tausendjähriger Dauer vor Augen stelle, sollte mich hier am Schlusse dieses Abschnitts wohl die Besorgniſs befallen, leeren Gebilden der Phantasie nachgejagt zu haben, indem ich mich erinnere, daſs unsere Rechtshistoriker darüber gänzlich schweigen, mithin ihrerseits bei Erforschung der Quellen des Alterthums keine Spuren davon angetroffen haben müssen. Gern erkenne ich an, daſs die Schwierigkeit der Auffassung und Vereinigung so sparsamer und flüchtiger Andeutungen zu einem lebenden Bilde, und der Mangel an der Sicherheit der vielseitig dazu erforderlichen Kenntnisse mich öfter im Einzelnen irre geleitet haben werden, und daſs ich deshalb meiner Darstellung oft nicht die Klarheit und Bestimmtheit zu geben vermocht habe, die man von ihr fordern dürfte. Andererseits liegt aber grade in dem Umstande, daſs selbst die, welche bisher das nächste wissenschaftliche Interesse daran hatten, keines von allen den wichtigen Verhältnissen aufgefunden, welche ich hier zum ersten Mal zu entwickeln versucht habe, meine Beruhigung wegen der Unvollkommenheit mit der es geschehen ist; und wenn namentlich Herr v. Savigny in seiner gefeierten Abhandlung von der Römischen Steuerverfassung die Natur des Census und insbesondere die nothwendige Stätigkeit seines Princips so ganz verkennt,

dafs er einen Zusammenhang zwischen dem Census des Servius Tullius und dem des Ulpianus nicht einmal für möglich hält, sollte ich mich dadurch nicht von manchem geringeren Versehen für frei gesprochen halten dürfen?

IV.

Staatsrechte.

Das erhaltende Rechtsprinzip.

43.

Recht der Geschlechter. Späteres bürgerliches Recht. *Jus aequum*. Niebuhr's Irrlehre vom Rechte der Plebs.

Wenn wir uns oben bereits von dem wesentlichen Gegensatze der Geschlechtsordnung als der ältesten und der Bürgerordnung als der spätern Staatsform Rom's überzeugt haben, so werden wir anerkennen, daſs es ein beiden Verfassungen anpassendes eben so verschiedenes Recht gegeben haben müsse, ein Recht der Geschlechter (*Ius gentium*) im Gegensatze des bürgerlichen Rechts (*Ius civile*). Fand aber ein solcher Gegensatz statt, so war es natürlich, daſs je mehr das Prinzip der Bürgerordnung zur Herrschaft gelangte, je mehr also das bürgerliche Recht in Ausübung kam, um so mehr die Bestimmungen des Rechts der Geschlechter als positives Recht zu gelten aufhören muſsten. Nicht zu verwundern ist daher, daſs in der literargeschichtlichen Zeit dieses ältere Recht seinen eigenthümlichen Grundzügen nach schon fast gänzlich verschwunden war, in so fern man es nicht frühzeitig unter dem Schutze der höchsten Priesterschaft in das *Ius pontificium* übernommen, und dadurch über das Civilrecht gestellt hatte, und daſs vorzugsweise nur diejenigen Bestimmungen desselben noch unter dem Namen

ius gentium im Gebrauch geblieben waren, welche die Verhältnisse der Römer zu andern Völkern, die Gebräuche, Rechte und Pflichten des Krieges und des Friedens, des Bundesrechts, Gastrechts und Schutzrechts, der Gesandtschaften und der Tractate betrafen, und welche durch die eigens dazu angeordnete Priesterschaft der Fecialen wahrgenommen wurden.

Die Geschlechtsordnung fand aber früherhin nicht blos in Rom, sondern bei allen Völkern des südlichen Europa statt; das Ius gentium wurde also in übereinstimmender Weise weit und breit bei andern Völkern noch angetroffen, als bei den Römern das Ius civile solches meistens schon verdrängt hatte. Und da überdem die Bestimmungen der Geschlechtsordnung, wie sie ursprünglich aus den natürlichsten Verhältnissen rein menschlicher Sitte hervorgegangen waren, auch zuletzt sich fast nur noch in den Sitten erhielten und fortpflanzten, so ersehen wir hieraus, warum Cicero und die Juristen des Kaiserreiches, durch Griechische Philosophie vom historischen Gesichtspunkte abgeleitet, das Ius gentium, wenn sie es auch, wie Gajus (Dig. XL, 1, 1) und Andere denen die Justinianischen Institutionen nachsprachen, als das ältere keiner Veränderung mehr unterworfene Recht anerkannten, doch nur für ein Naturrecht oder allgemeines Völkerrecht gelten liefsen, und nur als solches, nicht eigentlich als das frühere positive einheimische Recht dem später ausgebildeten Ius civile entgegengesetzten. Verhielt nun die Sache sich aber anders, war das Ius gentium wirklich und zwar als das frühere Recht, nicht blos anderer Völker sondern der Römer selbst, geschichtliche Thatsache, so konnte es nicht fehlen, dafs die Rechtslehrer in ihrer Ansicht darüber sich oftmals widersprachen; und so gesteht Gajus II, 40, wo vom Eigenthumsrechte nach dem Ius gentium oder dem bonitarischen und von dem Eigen-

thumsrechte nach dem *Ius civile* oder dem quiritarischen Eigenthume die Rede ist, offen ein, daſs jenes in früheren Zeiten bei den Römern eben so wie noch jetzt bei den Peregrinen als alleiniges Eigenthumsrecht gegolten habe, und daſs das dermalige quiritarische Recht eine spätere Institution sey.

Daſs freilich unsere Lehrer des Römischen Rechts das Ius gentium nicht anders als in dem Sinne nehmen, in welchem es die noch vorhandenen Quellen überliefern, ist der Sache eben so angemessen, als daſs sie überhaupt das Römische Recht, wenn auch unter Berücksichtigung des geschichtlichen Zusammenhanges, doch nicht anders als so lehren, wie diese Quellen es ergeben. Der Standpunkt der Rechtshistoriker ist aber ein anderer. Diesen wäre allerdings zuzumuthen, daſs sie die Spuren des Rechts so weit verfolgen, als die Geschichte reicht, und wenn daher die Existenz der Geschlechter in der ihnen eigenthümlichen Verfassung lange vor der bürgerlichen Verfassung auſser Zweifel steht, so ist ja auch ein dieser letztern vorangehendes eigenthümliches Recht der Geschlechter nicht in Abrede zu stellen, und läge es den Rechtshistorikern nunmehr ob zu versuchen, in wie weit der Inhalt desselben noch zu erforschen sey.

Insbesondere wollen wir es dem denkenden Rechtsgelehrten, welcher dereinst sich mit dieser Aufgabe beschäftigen und nach den vielfältig in den Quellen vorfindlichen Bruchstücken den Inhalt des alten Rechts der Geschlechter zu entwerfen wagen wird, [1]) im Einzelnen

1) Dieser Wunsch ist bereits längst, ohne daſs es mir bekannt war, durch die treffliche Abhandlung des Herrn Dirksen im Rheinischen Museum I, 1 (Bonn 1827) in materieller Hinsicht für beinahe erfüllt anzusehen. Obwohl ich in manchem Einzelnen, namentlich über den Begriff der *aequitas*, mit dem gelehrten Verfasser nicht einverstanden seyn kann, so erfreut

darzuthun vorbehalten, warum dasselbe von den Römern vorzugsweise mit dem schönen und sinnreichen Ausdrucke *Ius aequum* benannt wurde. Vielleicht gelingt es uns über die Bedeutung desselben weiterhin näher auszusprechen. Hier aber erinnern wir nur, daſs solche von einer Rechtsverfassung zeugt, die derjenigen sehr unähnlich gewesen seyn muſs, in welcher sich späterhin die sogenannte classische Rechtswissenschaft ausbildete. Dies bestätigt uns Tacitus (Ann. III, 27), indem er die Zwölftafelgesetze, durch die zuerst das seit des Königs Servius privatrechtlicher Gesetzgebung im Durchbruch befindliche Ius civile vollständig ausgebildet wurde, als *finis aequi iuris* bezeichnet. Er fügt nämlich hinzu, die gesammte darauf folgende Gesetzgebung sey weniger aus Rücksicht auf das gemeine Beste, als vielmehr aus der Uneinigkeit und den Parteikämpfen der Stände entsprungen. Zwar ist mir nicht unbekannt, welche ganz andere Auslegung man diesem Ausdruck des Tacitus zu geben pflegt; ich weiſs aber auch, daſs solche eben aus dem Miſsverständ-

---

es mich doch, aus dieser gründlichen Darstellung oft die Bestätigung dessen zu entnehmen, was ich aus den Quellen des Gegenstandes erkannt zu haben glaubte. Nur noch einen Schritt weiter, zu dem nicht nur die historische Consequenz, sondern selbst das offne Geständniſs der ältern Rechtslehrer nöthigen, so ist das Ius gentium nicht blos, wie Herr Hugo bereits es dafür ansieht, als das Recht aller mit den Römern in Verbindung gestandenen Völker, sondern vorzugsweise und wesentlich als das ursprünglich bei den Römern selbst geltende Recht, mithin als die positive Grundlage des später ausgebildeten Ius civile anerkannt. Hiernach darf ich mich der Hoffnung überlassen, daſs der Begriff, den ich mir davon einstweilen auf sehr unvollkommne Weise aufzustellen nicht umgehen konnte, besser bestimmt und begründet vielleicht bald zur überzeugendsten Klarheit gedeihen wird.

nisse herrührt, welches bei den Spätern in Absicht des Ius gentium vorherrscht. Denn daſs Tacitus hier unter *Ius aequum* das alte ihm geschichtlich bekannte Ius gentium der Römer verstehe, geht ja daraus unzweifelhaft hervor, daſs er am angeführten Orte (25—28) nichts weiter als den Ursprung der neuern Bestimmungen über Connubium und Familien-, Patronats- und Erbschaftsrecht der Lex Papia Poppaea und der darauf gefolgten Gesetzgebung des Tiberius nachweisen will. Daſs aber die ältern Bestimmungen über alle diese Rechtsverhältnisse wesentlich der Geschlechtsordnung angehörten, bedarf wohl nicht der Erinnerung. Daher auch, wenn man die Lage der ständischen Verhältnisse zur Zeit der Decemviralregierung genauer kennen gelernt hat, nichts so lehrreich für die Beurtheilung der Wichtigkeit des Ius gentium ist, zugleich aber für die Kenntniſs des Einflusses eben seiner Bestimmungen über das Connubium auf jene Verhältnisse, als was Livius IV in den ersten Kapiteln enthält.

Man darf jedoch aus jener Aeuſserung des Tacitus keineswegs folgern, daſs mit den Zwölftafelgesetzen das Recht der Geschlechter überhaupt erloschen sey, und was nicht davon in den Rechten der Pontifices oder der Fecialen enthalten oder in das bürgerliche Recht ausdrücklich übernommen war, seine Anwendbarkeit förmlich verloren habe. Für die Behandlung der Cives libertini ordinis und insbesondere der Peregrinen und der Knechte, kurz aller derer denen das Ius civile oder Quiritium mehr oder weniger nicht zustand, muſste es ja ohnehin stets geltendes Recht bleiben, und selbst für die Römischen Vollbürger blieben so manche Begriffe und Bestimmungen desselben bis in die spätesten Zeiten in Gebrauch und Ausübung oder wurden doch davon abgeleitet und daraus interpretirt. Wenn daher das dazu gehörige *Ius gentilitium* oder die rechtlichen Bestimmungen in Absicht der

Gentilen, also auch das Erbrecht der Gentilen, welches noch Nerva und Trajan zu erhalten suchten (Plin. Panegyr. 37, 39), endlich zu gelten aufhörte, weil die Geschlechter in ihrer frühern Verbindung so wenig mehr zusammenhielten, daſs schon Plinius (a. a. O.) sie *sparsae atque lacerae gentilitates* nennt, wenn also die spätern Rechtslehrer dasselbe als völlig antiquirt betrachten (Gaj. III, 17), so erklärt sich dieses von selbst, schlieſst aber die Wahrheit nicht aus, daſs die wesentlichsten Grundsätze des bürgerlichen Erbrechts aus dem Rechte der Geschlechter entnommen worden, und daher nur aus diesem erkannt werden konnten. Vielmehr zweifle ich nicht, daſs der genetische Zusammenhang der mehrsten Bestimmungen des Ius civile mit dem Ius gentium sich klar nachweisen lassen dürfte, wenn man nur erst die Hauptbegriffe des letztern, das Wesen des Gegensatzes der Geschlechts- und der Bürgerordnung und die Veränderungen, welche sich daraus in dem Rechtszustande entwickeln muſsten, sicher ins Auge fassen wird.

Um uns über diesen Gegenstand in staatsrechtlicher Hinsicht vorläufig so weit aufzuklären, als es unser nächster Zweck erfordert, müssen wir aber einen allgemeinern und zugleich in der Geschichte höher zurückgehenden Standpunkt annehmen; und hoffen wir auf die Billigung unbefangener Leser, wenn wir dabei die Vorstellungen von Populus und Plebs als zweier ursprünglich verschiedener Gemeinden von gleichen Rechten, welche Niebuhr geltend zu machen gesucht hat, um daraus die Rechtmäſsigkeit der plebejischen Meutereien gegen die Regierung abzuleiten, schon wegen ihrer Unklarheit nicht erst besonders zu widerlegen nöthig finden. Da die entscheidende Aeuſserung Cicero's (R. P. II, 9): *et habuit* (Romulus) *plebem in clientelam principum descriptam, quod quantae fuerit utilitati post videro,* und die damit vollkommen

übereinstimmende und sie erläuternde Aussage des Cincius bei Festus: *Patricios, Cincius ait in libro de comitiis, eos appellari solitos, quos nunc ingenui vocentur,* aus denen die frühern rechtlichen Verhältnisse der Plebs als Freigelassene und Clienten der Patricier hervorgehen, von Niebuhr beinahe mit einem gänzlichen Stillschweigen beseitiget werden, so läfst sich auch von unserer Seite über seine Darstellung des Gegenstandes nicht füglich etwas Weiteres sagen. Wie sehr ihn das Gefühl bedrängte, dafs die historische Gerechtigkeit die Meutereien der Plebejer als rechtswidrige Unternehmungen verdamme, wenn laut eingestanden wird, was Cincius und Cicero, Dionysius und Livius uns von dem Ursprunge ihrer Rechte erkennen lassen, und was N. selbst in der ersten Ausgabe seines Werkes offen anerkannte, geht aus der Behandlung dieser Hauptfrage in der zweiten Ausgabe nur zu deutlich hervor; und bei der Bestimmtheit jener Aussagen darf man von Jedem, der fernerhin die Rechtmäfsigkeit der plebejischen Volksbewegungen zur angeblichen Wiedererlangung entrissener Rechte und Freiheiten behauptet, den Beweis der frühern Existenz dieser letztern fordern, den Niebuhr keineswegs geleistet hat. Vielmehr ist für uns durch diese sämmtlich übereinstimmenden ältesten Zeugnisse als historische Wahrheit begründet, dafs die Plebs in so fern sie aus ursprünglich Eingebornen bestand, eine unabhängige Gemeinde, der Gemeinde der Freien oder Patricier gegenüber, nicht gebildet hat; fremde Ansiedler aber konnten weder selbst Rechte erlangen noch an andere gültig übertragen, wenn sie solche nicht durch Bewilligung der einheimischen Gemeinde erhalten hatten, die im althergebrachten Besitze derselben war.

44.

Aelteste Rechtsverfassung. Gegensatz der erhaltenden und der zerstörenden Rechtsordnung, der Rechtskunst und der Rechtswissenschaft.

Ist also von einer ursprünglich unabhängigen Plebs im Gegensatze der Patricier nicht die Rede, bestand solche vielmehr nur aus den angehörigen Clienten und Freigelassenen der Patricier, so kann die älteste Rechtsordnung der Römer sowohl den geschichtlichen Spuren als den wahren und nächsten Zwecken des Staates überhaupt gemäfs nicht anders als höchst einfach gedacht werden; ja es geht diese Einfachheit der Rechtsverfassung eben aus der Naturgemäfsheit und Festigkeit, welche die Geschlechtsordnung allen bürgerlichen Verhältnissen mittheilte, schon von selbst hervor. Daher erkennen wir sie zugleich als die vollkommenste, welche je in Ausübung gewesen seyn mag, indem sie uns übereinstimmend mit allen schon früher angedeuteten Erscheinungen den hohen Grad der sittlichen Ausbildung und des Glückes, von dem die vorhandene Geschichte uns nur noch den Verfall zeigt, genügend zu erklären scheint.

Denn der nächste und wir stehen nicht an zu sagen, der höchste Zweck einer jeden Staatsverbindung ist die Erhaltung eines ungestörten Rechtszustandes; die Wiederherstellung des gestörten ist die spätere Sorge. Unfehlbar und nothwendig geht die erste und angelegentlichste Bemühung für unsern Körper dahin, ihn bei voller Kraft und Gesundheit zu erhalten. Die Kunst Krankheiten zu vermeiden und zu verhüten ist wichtiger, als die Kunst sie zu heilen; die Erziehung welche den Lastern vorbeuget, ist zweckmäfsiger und wohlthuender als die, welche sich nur bemüht, sie zu unterdrücken oder unschädlich

zu machen. Niemand wird daher verkennen, dafs in der Vollkommenheit einer Staatsordnung, durch welche öffentliche Vergehen sowohl als Rechtsstreitigkeiten vermieden und verhütet werden, eine weit gröfsere Wohlthat für die Mitglieder des Staats und eine wahrhaftere Beförderung ihrer höchsten menschlichen Bestimmung liege, als in der sorgfältigsten Einrichtung und Handhabung der Rechtspflege, in der scharfsinnigsten Ausbildung der Rechtscontroverse.

Ein solcher ungestörter Rechtszustand aber war es, den die Geschlechtsordnung bezweckte, und so weit menschliche Anordnungen es vermögen, in Rom vielleicht ein Jahrtausend hindurch erhalten hatte, als ein ungeregelter die Sitten verändernder Verkehr der Völker sie aufzulösen und nach dem Muster der in Griechenland vorangegangenen Staatsumwälzungen eine von den Geschlechtern unabhängige Bürgerschaft zu bilden anfing. Unter den Römischen Königen wird daher Servius Tullius als der erste genannt, welcher, indem er den bürgerlichen Census zur wesentlichen Grundlage eines neuen Staatsrechts machte, auch für das Privatrecht einen eigenen Gerichtshof einzusetzen und besondere Bestimmungen zu erlassen nöthig befunden.

Bis zu dieser grofsen Epoche hätten wir uns also die Rechtsverfassung Rom's in ihren allgemeinsten Umrissen ungefähr so zu denken. Unter zweien, oder mehreren ihres Gleichen war allemal der Aeltere der, welcher anzuordnen und zu entscheiden hatte. In jeder Familie sodann, die aus den unter Potestas und Tutel stehenden Ehefrau, Kindern, Verwandten und eigenen Dienern nebst Freigelassenen und Clienten und deren Familien bestand, war der Hausvater (*paterfamilias*), in jedem aus mehreren Familien höhern und niedern Ranges, gröfseren und kleineren Umfanges zusammengesetzten, ursprünglich durch

Abstammung und Verwandtschaft, dann durch Adoption und Freilassungen aus sich selbst hervorgegangenen Geschlechte war der Aelteste, Vornehmste oder Fürst desselben (*vir princeps*), in jeder aus den Geschlechtern zusammengesetzten Curie der Vorsteher derselben (*curio*), über die Curien oder das ganze Volk der König natürlicher Richter. [2]) In den auf solche Rechtsfragen beschränkten Provocationsfällen, welche die Auflösung der Familie, des Geschlechts, der Curie oder des Staates hätten zur Folge haben können, wurden vom Vater die Familie, vom Princeps das Geschlecht, vom Curio die Curie, vom Könige die Gesammtheit der Curien oder das Volk zur Entscheidung berufen. Die naturgemäſse rechtliche Unterordnung der Individuen in jede dieser Abtheilungen des Volkes sicherte das Interesse solcher Entscheidungen, indem es dadurch in die Hände derer gelegt war, welchen die Erhaltung des Ganzen dem sie angehörten wichtiger seyn muſste, als jedes individuelle Interesse.

Mit dieser Gerichts- oder Rechtsordnung die also zugleich den Grundbau der Staatsordnung bildete, hatte man sehr weislich zugleich eine sorgfältige Organisation der Oekonomie sowohl des Staates selbst als der Familien und Geschlechter in Verbindung gesetzt, welche eine durch Religion und Sitte vermittelte Ausgleichung aller streitenden Interessen in bestimmten naturgemäſsen Zeit-

---

2) Wollte man dagegen die Worte Cicero's (R. P. V, 2) einwenden: *nec vero quisquam privatus erat disceptator aut arbiter litis, sed omnia conficiebantur iudiciis regiis*, so wäre dieses ein Miſsverständniſs. Denn Cicero spricht hier nur von dem obersten Richteramte des Königs selbst, und daſs er solches nicht etwa an Privaten um in seinem Namen Recht zu sprechen übertragen habe. Was der Autor dort vorangehend von dem Rechtsverfahren der Curien und Geschlechter gesagt haben mag, ist leider verloren gegangen.

Zeiträumen abschloſs. Sehr richtig hatte man erkannt, daſs ohne einen fest geordneten Haushalt zur Sicherung des materiellen Bedürfnisses der Individuen den Ursachen der innern Zerrüttung ihres sittlichen und bürgerlichen Lebens nicht vorgebeugt werden könne. Das einfache Geldsystem, welches wir unter 20. geschildert haben und die Anordnung der Lustralschlüsse von 5 zu 5 Jahren, vorzüglich aber die Anberaumung zweimonatlicher Ferien am Schlusse jeden Jahres zur Schlichtung und Ausgleichung aller ökonomischen Verhältnisse, waren hierzu besonders wirksam. Daher hatte man unter den Königen nur 38 Dies fasti oder Gerichtstage jährlich angesetzt. Da sie zugleich die Nundinae waren (Macrob. Sat. I, 15), so ersiehet man daraus, daſs nur in den ersten 38 achttägigen Wochen oder 10 Monaten, vom März bis Dezember, monatlich drei- bis viermal Gericht gehalten, in den letzten beiden Monaten Januar und Februar hingegen nur die Ausgleichungsgeschäfte stattfinden sollten; wonächst der Jahresabschluſs durch das Reinigungs- und Versöhnungsfest der Februatio gefeiert wurde. Dies ist es nämlich, was das alte Gesetz nach Cicero (Leg. II, 8) in den allgemeinen Worten aussprach: *Feriis iurgia amovento easque in familiis, operibus patratis, habento; itaque ut ita cadat in annuis anfractibus descriptum esto.* So wurde alljährlich ein Stillstand in den Streitigkeiten bewirkt; keine derselben durfte über das Jahr hinausgezogen werden. Allgemeine Ruhe, Friede und Ordnung des Vermögens sicherten die ungestörte Dauer der Familien wie des Staates mit dem Eintritte jedes neuen Jahres.

So war denn auch das Recht selbst nach welchem verfahren wurde, eben jenes öfter erwähnte Jus Gentium wesentlich nur ein Staatsrecht von dem das Privatrecht lediglich ein Ausfluſs war. Die Erhaltung und Beförderung des Ganzen wurde als höchstes Gesetz angesehen

und das Interesse des Einzelnen demselben unbedingt untergeordnet. Bei der strengen Bestimmung der Rechte und Pflichten jedes organischen Theiles im Staate bedurfte das Privatrecht keiner nähern Bestimmungen als derer, welche Sitte und Herkommen längst gegründet hatten. Und ebenso wenig war ein besonderes Criminalrecht nothwendig. *Ubi nihil contra morem cuperent, nihil per metum vetabantur,* sagt Tacitus Ann. III, 26 von dieser Zeit. Disciplin und priesterliche Zucht waren die Mittel der Erhaltung des Ganzen; wer sich gegen die Ordnung verging, war dem Verfahren unterworfen, welches seine natürlichen Richter zu deren Herstellung nöthig fanden. Trennung und Entgegensetzung des disciplinellen und des rechtlichen Verfahrens, der Staats- und der Rechtsverwaltung waren unbekannt.

Ein kostbares Bruchstück dieses ältesten Rechts in Bezug auf Verbrechen und Strafen, angeblich aus den Gesetzen des Servius Tullius, die doch gröſstentheils nur aus den Satzungen bestanden haben können, welche längst schon in Gebrauch und Ausübung waren, hat uns Festus aufbewahrt. Es bezeichnet solches, so kurz es ist, den Character der Zeit und ihrer eigenthümlichen Rechtsordnung doch so deutlich, daſs wir uns nicht enthalten dasselbe hier ausführlicher darzulegen. Das Gesetz lautete: *Si parentem puer verberit, ast olle plorasset parentes, puer divis parentum sacer esto.* Dies legen wir so aus: Wenn ein junger Mensch einen der Väter oder Aelteren geschlagen hätte, und die Väter des Geschlechtes aufleht, soll er den Göttern desselben geweihet seyn; d. h. nicht zum Opfertode verurtheilt, sondern es soll seine Bestrafung, weil er die Unthat bereuet und dem beleidigten Geschlechte Abbitte gethan, der Entscheidung der Götter des Geschlechts also der Priesterschaft desselben anheim gegeben oder den Priestern übergeben werden,

um ihn durch Buſse zur Frömmigkeit und zu seiner Pflicht zurückzuführen. In derselben Absicht war es unfehlbar, in welcher selbst noch nach den Zwölftafelgesetzen der Patron der die Treue gegen seinen Clienten brach, *sacer* seyn sollte, so wie nach Dionysius (II, 84) der Client welcher seinem Patron ungetreu geworden, dem Gott der Unterwelt geweiht wurde; was dieser Geschichtschreiber mit der Weihung zum Tode verwechselt. Allerdings war solches ein in gewissem Falle todeswürdiges Verbrechen, dergleichen es mehrere gab, über welche durch *iudicium publicum* zu erkennen dem Volke zustand. Allein über den Unglücklichen der diesem Schicksal verfallen war, waltete eine höhere rettende Hand. Denn war nun durch Volksschluſs ein solcher für *sacer* erklärt, so durfte ihn zwar ein Jeder der ihn *in publico* antraf, tödten, aber nur *in publico*, also nur in dem Falle wo ihn die Priester nicht im Heiligthume bargen. Dies erfahren wir durch Festus s. v. sacer; der freilich selbst, wie alle Autoren einer spätern und in sittlicher Hinsicht tiefgesunkenen Zeit, in dem Irrthume war, der *homo sacer* sey als solcher unbedingt dem Tode geweiht gewesen. Cicero (R. P. II, 9) sagt von Romulus ausdrücklich: *non vi et suppliciis coërcebat;* und das Asylum, welches er den Verbrechern auf dem Capitol im Tempel des unbekannten (?) Gottes öffnete, hatte nicht die Absicht die Stadt durch Verbrecher zu bevölkern, sondern wie auch Servius Tullius nochmals versuchte als er die Latinen mit Rom verband, die Absicht das höchste Recht der Menschlichkeit als den Gipfel seiner Regierungsbefugnisse über Unterthanen und Verbündete mit theokratischer Machtvollkommenheit auszuüben. Wir glauben daher unsere Deutung des Homo sacer nicht weiter rechtfertigen zu dürfen. Anders wäre es nicht der hohen Sittlichkeit gemäſs, welche jene frühesten Zeiten vor allen spätern

auszeichnet, und von welcher die ruhmwürdigen Tugenden in denen die Römer der Geschichte glänzen, nur eine Nachwirkung sind.

Wenn aber die Richtigkeit unserer Ansicht von dem frühesten Rechtszustande der Römer durch die Consequenz der Thatsachen außer Zweifel gestellt wird, so gewährt sie uns zugleich die Erkenntniß jener ursprünglichen Rechtsordnung als einer auferbauenden und erhaltenden, im Gegensatze derjenigen welche durch das Prinzip der Servischen Institutionen eintrat, als einer auflösenden und zerstörenden. Wir dürfen den geschichtlichen Ergebnissen nach als bekannt voraussetzen, so wenig man auf die darausfließende Folge aufmerksam geworden ist, daß zu Rom der Rechtszustand immer unsicherer wurde, daß der Verfall der Sitten von Jahrhundert zu Jahrhundert die Auflösung des Staates immer näher verkündigte, je mehr die Behandlung des Rechts sich der näherte welche man die classische nennt, und daß die Rechtswissenschaft ihre höchste Blüthe erreichte, während die Despotie kaum noch eine Erinnerung von dem Adel des Römischen Characters übrig ließ. Blicken wir hingegen in die frühern Zeiten zurück, so begegnet uns je näher den Anfängen der Geschichte die Erscheinung des Characters und der Sitte des Volks um so kräftiger und herrlicher; und wenn das Jahrhundert von den ersten privatrechtlichen Institutionen des Servius bis zu den Zwölftafelgesetzen nach dem Ausdrucke unserer Rechtshistoriker die Kindheit des Rechts war, so müßte ihren Begriffen nach das Recht noch nicht geboren gewesen seyn, als jene grosse Römersitte gegründet wurde.

Wir aber sind weit entfernt davon, uns mit dieser Ansicht einverstanden zu erklären. Der Streit um das Recht ist nicht das Recht selbst.* Die Controverse, schmeichelhaft und förderlich für die Gelehr-

samkeit, den Scharfsinn und die Gewandtheit der Richter und der Rechtsgehülfen ist dennoch das gewisseste Zeichen der Unsicherheit des Rechts, und je allgemeiner und lebhafter der Rechtsstreit ist, je ausgebildeter die Vorschriften und Förmlichkeiten dafür sind, um so besser befinden sich allerdings die Juristen, um so übler vielleicht aber der Staat und das Volk denen auf solchem Wege geholfen werden soll. Es ist eine Täuschung welche die Geschichte aller Zeiten widerlegt, daſs durch Ausbildung der Rechtscontroverse ein dauernder Rechtszustand begründet werden könne; der gänzliche Verfall des Rechts war stets die letzte Folge davon, und dies ist es, was schon zu Cicero's Zeiten sprüchwörtlich durch das Paradoxon ausgedrückt wurde *summum ius, summa iniuria* (Cic. off. I, 10). Das Recht ist der Zweck, nicht die Rechtswissenschaft; der ungestörte Rechtszustand ist es, den die Völker suchen, und dazu gehört, daſs über das Recht selbst kein Zweifel entstehen könne.

Dies zu bewirken ist aber zunächst nicht die Aufgabe der Rechtsgesetze, wie vollkommen sie an sich seyen, sondern der Staatsordnung; und das Bestreben ihr gemäſs diese Aufgabe zu erfüllen, obwohl der vollkommensten wissenschaftlichen Klarheit fähig, ist eine Praxis im höhern Sinne, eine Kunst, welche wie jede Kunst synthesirend verfährt. Das analysirende Verfahren der Wissenschaft kann ihr unmittelbar nicht förderlich seyn, muſs vielmehr durch seine Anwendung in entgegengesetzter Richtung das praktische Bestreben stören. So sehen wir daher auch bei den Römern das Recht des freiesten und friedlichsten Staatslebens einfach groſsartig und folgerichtig in der Urzeit von synthesirender Rechtskunst auferbaut und erhalten, in der geschichtlichen Zeit unter fortwährenden Störungen des äuſsern und innern Friedens zugleich mit der Auflösung jener groſsen Staatsord-

nung durch analysirende Rechtswissenschaft im Interesse der Einzelnen in unendliche Distinctionen und Lehren scharfsinnig zerspalten und aufgelös't, ein Zustand, der endlich die rohe Gewalt der Despotie herbeirief, um das Ganze noch auf einige Jahrhunderte nothdürftig zusammen zu halten.

Wenn aber, um unsere Darlegung des obigen Gegensatzes abzuschliefsen, aller Rechtsstreit an sich von Mifstrauen, Selbstsucht, Hafs und Eigennutz zeugt, und jederzeit aus individuellem Irrthume über das Recht entspringt, wenn daher eine Rechtsverfassung welche sich die Vortheile der Individuen zum Ziele setzt, diese unsittlichen Regungen um so mehr hervorruft und begünstiget, so mufs die auferbauende und erhaltende Rechtsordnung, weil sie vom Gesammtzwecke des Staates und der höchsten sittlichen Forderung ausgeht, jederzeit die Wirkung haben, Wohlwollen und freie Selbstbeschränkung, Vertrauen und Ehrfurcht zwischen den verschiedenen Ständen des Volkes zu üben, zu befördern und zu befestigen. Und diese Tugenden, wie schwer sie unter unabhängigen Staatsgenossen durch Anbildung zu erreichen sey, sehen wir demgemäfs bei den Römern eben aus jener natürlichen Grundlage ihrer ältesten Staatsordnung, aus dem Familienbande hervorgehen, von dem jedes Individuum umschlossen war. Hier fanden sie sich in dem Blute der Personen gemeinschaftlicher Abstammung, in der alten Gewohnheit der Treue bei Freude und Leid gegründet; und die Unendlichkeit verwandtschaftlicher Verzweigungen und der Verpflichtungen aus gegenseitiger Hülfe und Dienstbarkeit von einer Generation zur andern und die gemeinschaftliche Verehrung altväterlicher Heiligthümer, ruhmwürdiger Vorfahren und Wohlthäter verknüpften die Familien zu mächtigen auf das innigste in Liebe und Gehorsam gegen ihre Fürsten und Väter verbundenen Ge-

schlechtern, Wer hätte ein anderes Recht suchen mögen als dasjenige, welches ihm unter denen gesichert war, von deren Gerechtigkeit seine ganze Existenz das Zeugniſs gab? Was Jedem gemäſs war, fehlte ihm nicht; was er nicht haben konnte, kam ihm nicht zu, und er verlangte es nicht. „Ich wohne unter meinem Volk," war der Ausdruck der edlen Gesinnung, die ein so harmloses Glück verewigte, indem sie den Reizungen des äuſsern Glanzes widerstand, welche dasselbe zu stören überall nahe sind.

So geschah es denn, daſs Rom während unberechenbarer Dauer in innerer Eintracht erhalten bei so geringer Ausdehnung seiner Grenzen zu einem Flor und politischen Ansehen gedeihen konnte, von welchem die trefflichen Geschichtschreiber darum so wenig melden, weil sie das Wahre und Höchste der Geschichte überhaupt nicht zu beschreiben, sondern nur ahnen zu lassen vermögen; und so war es diese unabänderlich reine und einfache Sitte, welche dem Character des Volks jenen hohen Grad von Ehrliebe, Genügsamkeit, Besonnenheit und Ausdauer einpflanzte, der ihm die Kraft gab seine Herrschaft hiernächst über alle Völker der Erde zu verbreiten.

45.

Gegensatz und Kampf der Prinzipe beider Rechte. Daher Veränderung der Verfassung. Begriff des Ius aequum und der Aequitas.

Haben wir aber in dem groſsartigen Grundsatze, nach welchem vorzugsweise der Vortheil und die Erhaltung des Ganzen und zwar auf sittlichem Wege beabsichtiget wurde, das Wesen des Rechts der Geschlechter als eines Staatsrechts im höchsten Sinne des Wortes erkannt, so

werden wir das Wesen des bürgerlichen Rechts als lediglich eines Privatrechts in dem Grundsatze erkennen, welcher nothwendig mit jenem in fortwährendem Kampfe war, nämlich in dem der vorzugsweisen Beförderung und Erhaltung des materiellen Interesse der Einzelnen.

Der Gegensatz dieser Prinzipe, seine politische Bedeutung und Folgen waren den Römern jederzeit sehr wohl bewufst; es war der alte und ewige Kampf der zerstörenden Demokratie gegen die erhaltende Aristokratie. Schon die Benennung Optimaten, den die für die Behauptung ihrer Rechte streitenden Geschlechter annahmen, wenn sie den Bemühungen der nach der Gunst des grofsen Haufens buhlenden Popularen entgegentraten und dem Volke offen erklärten, dafs das Beste des Vaterlandes ihnen solches zur Pflicht mache, zeugt von der Einsicht, dafs das bürgerliche Rechtsprinzip den Staat auflöse und zerstöre; und wie sehr jene frühern Optimaten diesen Namen verdienten, dafür spreche ein so unparteiischer als wohlunterrichteter Zeuge. Cicero (R. P. II, 34. I, 34) sagt: „sie hätten als die Weisesten und Tapfersten wie durch Waffen so durch Einsicht den Staat erhalten; ihre Autorität sey dadurch vorzüglich so grofs gewesen, dafs sie an Ehren den Andern weit vorangehend doch im Genufs der Annehmlichkeiten ihnen nachgestanden hätten, ja selbst an Vermögen ihnen kaum überlegen gewesen wären, und ihre Tugend sey um so dankbarer erkannt worden, weil sie sogar in ihren Privatverhältnissen die Bürger auf das liebreichste mit Rath und That unterstützt hätten.“ Finden wir bei Dionysius und Livius eine weniger vortheilhafte Schilderung der Aristokratie, so vergesse man nicht, dafs sie unter dem Einflusse eines allmächtigen Kaisers schrieben, und dafs es das nächste Interesse seiner Alleinherrschaft war, das Andenken der Patricier vor den Augen des grofsen Publikums in Schat-

ten zu stellen. Die Wahrheit des Zeugnisses eines so unabhängigen Mannes, wie Cicero, bestätigt durch die Ergebnisse der Geschichte, macht es allein erklärlich, dafs die Optimaten Jahrhunderte hindurch dem von der physischen Uebermacht unterstützten Andringen derer zu widerstehen vermochten, welche um selbstsüchtiger Zwecke willen das alte sittliche Bestehen des Staates von Jahr zu Jahr tiefer zu untergraben strebten. Wie man daher, weil einmal die übermächtige Einwirkung des demokratischen Prinzips seit der Servischen Gesetzgebung nicht mehr zu verhindern war, bei jeder Nachgiebigkeit, durch welche dasselbe eine neue Ausdehnung oder Anwendung erhielt, das aristokratische Gegengewicht zur Erhaltung des Rechts der Geschlechter anzubringen bemüht gewesen, liefse sich vielleicht durch die ganze Geschichte nachweisen; für unser Vorhaben aber möge es genügen, nur einige der wesentlichsten Thatsachen dieser Art zu berühren. Dafs aber endlich, nachdem die materiellen Interessen einmal die vorwaltenden geworden waren, das letzte Resultat dieses Kampfes nichts anders seyn konnte als der Verfall des Volkes in einen unsittlichen und rechtslosen Zustand, wird die Richtigkeit unserer Grundansicht nur um so mehr darthun.

Nehmen wir also das Recht und die Rechtsordnung der Geschlechter als zur Zeit der königlichen Regierungen bestehend an, so war der erste Schritt, welcher durch Servius Tullius geschehen ist, um der nunmehr unabhängigen Plebs eigene Gerichtshöfe zu verschaffen, die Einsetzung zweier Consuln, Rechtsräthe oder Rathgeber (a consulendo Cic. Leg. III, 3) als Oberrichter und der vermuthlich durch die Curien und Geschlechter gewählten Schiedsmänner (*viri boni*). Dafs die Consuln schon von Servius Tullius herrühren, sagt Livius I, 60, und es bestätigt die von Cicero bemerkte Absicht dieses Königs

die Entscheidung aller öffentlichen Verhandlungen dem höchsten Stande zu sichern, dafs nicht nur die Oberrichter Patricier seyn mufsten, sondern auch die Schiedsmänner nur Begüterte waren (*viri boni ac locupletes*). Vermuthlich wurden sie nach dem Census gewählt.

Die Vertreibung der Könige scheint unmittelbar keine Veränderung der Gerichtsverfassung zur Folge gehabt zu haben. Wohl aber zeigte sich bald nachdem die Republik ihre ersten auswärtigen Feinde bekämpft und den Frieden nach Aufsen gesichert hatte die Nothwendigkeit, einerseits das immer kräftiger hervortretende demokratische Regierungsprinzip durch entsprechende Formen zu befriedigen, andererseits aber dasselbe zugleich zu mäfsigen und mit dem alten aristokratischen Prinzip ins Gleichgewicht zu setzen. Beides geschah hauptsächlich im Jahre 262 durch die Creirung von 2 Tribunen der Plebs und sodann im Jahre 296 durch deren Vermehrung bis auf zehn. Zwar pflegt man jetzt wie ehedem allgemein diese und andere Entwicklungen der Formen der Demokratie für Siege derselben und für absolute Vergröfserungen ihrer Macht anzusehen; und was gar Niebuhr Alles darauf gebaut hat, liegt ausführlich vor Augen. Allein auch hier müssen wir wieder daran erinnern, dafs Dionysius und Livius nach der Politik des Kaisers, unter dem sie schrieben, dem Volke mit dem Triumphe seiner Freiheit zu schmeicheln suchten; und da Augustus die Centuriatcomitien, deren aristokratische Einrichtung Cicero (R. P. II, 22) klar auseinander gesetzt hat, abschaffen wollte, um, wie wir unter 40. gesehen haben, dadurch die Macht seiner republikanischen Rivalen für immer zu brechen, so mufste um so mehr das Populare der Tributcomitien hervorgehoben und die durch Creirung der Tribunen der Plebs errungene unabhängige Macht derselben ins helleste Licht gesetzt werden. Welche Bewandtnifs es

damit aber eigentlich hatte, ersehen wir abermals nur durch Cicero, den fast einzigen Zeugen der frühern Geschichte Rom's, den als wahrhaft unabhängig wir für unparteiisch erklären können. Nach ihm (Leg. III, 9 und 10) war nämlich die Einsetzung der Tribunen als Organe der Plebs nichts weniger, als ein Vortheil für die Herrschaft der Demokratie, wenn sie auch die Macht des Senats und der Patricier schwächte, indem dadurch die reichen Plebejer um so mehr Einfluſs gewannen. Sie hatte hauptsächlich zur Absicht die mit eminenter Gefahr für den Staat verknüpfte zügellose Macht des niedern Volkes zu beherrschen und einer Leitung zu unterwerfen. Insbesondere aber hatte weiterhin die Vermehrung der Tribunen auf zehn mit der Festsetzung, daſs ihre Anträge um Kraft zu haben stets einstimmig seyn sollten, den deutlich ausgesprochenen Zweck, jede fernere Gefahr für die Aristokratie, zu welcher damals durch Theilnahme an allen Ehrenrechten die reichen Plebejer zugetreten waren, zu verhüten, indem je zwei Tribunen aus jeder der fünf Classen gewählt wurden, so daſs die aus den höhern Classen gewählten jeden nachtheiligen Beschluſs der niedern Plebs zu vereiteln hinreichten. Da aber Niemand sich zu erinnern scheint, wie Cicero sogar ausdrücklich sagt, daſs die Freiheit oder die Herrschaft welche das Volk durch Vertreibung der Könige errang, dem groſsen Haufen nur mittelbar zu Theil werden sollte, indem die Plebs der Autorität oder Clientel seiner Principes unterworfen wurde, so höre man ihn: *Quamobrem aut exigendi reges non fuerunt, aut plebi re non verbo danda libertas; quae tamen sic data est, ut multis praeclarissimis addiceretur, ut auctoritati principum cederet.* [3])

---

3) Niebuhr (I, 692) bezieht sich in seinem bekannten Sinne ebenfalls auf obige Stelle des Cicero, jedoch wohl zu mer-

Was aber die Gerichtsverfassung betrifft, so scheint solche bis zum Jahre 386 im Wesentlichen die von Servius eingeführte geblieben zu seyn, wenn gleich seit Errichtung der Republik durch die Zwölftafelgesetze der wichtigste Schritt geschehen war, um das bisher ausgebildete bürgerliche Recht zur vollen Anerkennung zu bringen. In privatrechtlicher Hinsicht war daher die Aufstellung dieser Gesetze unfehlbar eine der gröfsten Entwicklungen; die organische neue Gestaltung des Staates, welche dadurch zugleich beabsichtiget wurde, erreichte jedoch ihren Zweck nicht. Um so mehr ist es für die Erkenntnifs der weiter folgenden Bewegungen und Veränderungen von Interesse, hier in Kürze zu bemerken, wohin eigentlich der gescheiterte Plan der Decemvirn in staatsrechtlicher Hinsicht gerichtet war.

Sehr wichtig hat Niebuhr's Scharfsinn ermittelt (II, 364) dafs das Decemvirat des zweiten Jahres (304) zur Hälfte aus Plebejern bestanden habe. Die Bedeutung dieses aufserordentlichen Factums konnte ihm jedoch nicht klar werden, weil er die Absicht der Umtriebe der mächtigen

ken, indem er nur den Vordersatz heraushebt, den Nachsatz aber, der die Meinung des Schriftstellers erklärt, mit Stillschweigen übergeht. Man könnte ihn eines unredlichen Verfahrens beschuldigen, um den Leser glauben zu machen, Cicero schildere hier das Tribunat als der demokratischen Gewalt günstig, während derselbe im Gegentheil zeigen will, wie es nur in der Hinsicht für die Republik eine Wohlthat sey, dafs das Volk dadurch gebändigt und gezügelt werde. Allein wir wissen schon, Niebuhr sah und erkannte in den Autoren immer nur das, was seiner vorgefafsten Meinung zu schmeicheln schien, und so hat er auch diese klar gegen ihn sprechende Stelle, unter Weglassung des bedeutungsvollen Nachsatzes, gewifs in gutem Glauben als eine ihm günstige angezogen.

plebejischen Partei nicht einsah, sondern stets dafür hielt, diese habe nie etwas Anderes, als das wahre Beste des von den Patriciern unterdrückten geringern Volkes gewollt. Dafs Cicero (R. P. II, 36) von diesen Decemvirn des zweiten Jahres sagt: *quorum non similiter fides, nec iustitia laudata*, hätte ihn aufmerksam machen können. Der Zutritt der plebejischen Partei zum Decemvirat war aber nichts anders, als der mit den Patriciern verabredete Versuch derselben, sich förmlich zum Patriciat aufnehmen zu lassen. Der gemeinschaftliche Plan dabei ging dahin, die Aristokratie durch die reichsten und angesehensten Familien der Plebejer zu verstärken, sie gegen die niedere Plebs nunmehr als Kaste abzuschliefsen und dieselbe sich unbedingter, als je früher der Fall gewesen, zu unterwerfen. Die patricischen Decemvirn des Jahres 303 hatten durch den Entwurf der ersten zehn Gesetztafeln, welche vermuthlich das ganze damalige Ius civile enthielten, allgemeines Vertrauen gewonnen. Im Jahre 304, wo das Decemvirat zur Hälfte aus Plebejern bestand, erfolgten nun die letzten zwei Tafeln, deren Gesetze Cicero (R. P. II. 37) *iniquae* nennt; ein Ausdruck, der vollkommen mit des Tacitus unter 43. erwähnten bedeutungsvollen Ausspruche von den Zwölftafelgesetzen *finis aequi iuris* übereinstimmt. Da nämlich nach Cicero, wie Dionysius (X, 684) bestätigt, auf diesen letztern zwei Tafeln auch das Gesetz war, welches das Connubium zwischen beiden Ständen verbot, so liegt die Absicht dieser Decemvirn klar vor Augen, das Patriciat nach Aufnahme der reichern Plebejer von der geringern Plebs als Kaste abzusondern, und scheinen die zwei letzten Tafeln das System einer neuen Geschlechtsordnung in diesem Sinne, nachdem die alte nicht mehr wiederherzustellen möglich war, als Schlufsstein der neuen Gesetzgebung und als Pfand der Einigkeit zwischen den bishe-

rigen Parteien der beiden Stände enthalten zu haben. Mit diesem Plane hing die Absicht der Decemvirn zusammen, sich factisch als bleibende Oberbehörde zu behaupten. Und zwar wollte diese neue Aristokratie sich unumschränkt (*sine provocatione*) an die Spitze der Regierung setzen; woraus man vollends abnehmen mag, wie die mächtige plebejische Partei gegen die Bürgerrechte der niedern Plebs feindlicher verfuhr, als es die Patricier je hätten thun können.

Niebuhr nahm als ausgemacht an (II, 316), dafs zwischen Patriciern und Plebejern vor dem Jahre 305 kein Connubium bestanden habe. Dies war freilich die nothwendige Folge seiner Behauptung der ursprünglichen Unabhängigkeit der Plebs als einer eigenen oder gar der eigentlichen Gemeinde. Hätte er die unter 41. angeführten Zeugnisse des Cincius und des Cicero gebührend beachtet, hätte er dadurch eingesehen, dafs die Plebejer als Clienten zugleich Gentilen der Patricier waren, so hätte ihm einleuchten müssen, dafs das Connubium, wenn auch nur in beschränkter Weise, weil die Plebejer die Aermeren und Abhängigen waren, doch im Umfange oder in den Grenzen der einzelnen Gentilitäten rechtlich vollkommen begründet seyn mufste. Dafs wirklich ein Connubium zwischen Patriciern und Plebejern bis zum Jahre 304 stattgefunden hatte, läfst Livius (IV, 4) den Tribun Canulejus in solchen Ausdrücken sagen, dafs über die Thatsache kein Zweifel seyn kann. [4]) Denn die Beschwer-

4) Es ist mir erfreulich, dafs das Bestehen des Connubiums zwischen Patriciern und Plebejern vor den Decemvirn auch von Herrn Hüllmann in seinem inzwischen erschienenen Werke: Römische Grundverfassung, Bonn 1832. S. 261 anerkannt worden ist; auf welches schätzbare Werk ich nur darum näher und öfter einzugehen vermeide, weil dasselbe gerade in Be-

de desselben gegen das Gesetz der Decemvirn lautete, daſs solches das Connubium zwischen den Patriciern und der Plebs aufhebe (*connubium tolli patrum ac plebis*), daſs die Decemvirn die Connubien getrennt hätten (*decemviros connubia diremisse*). Wie hätte auch sonst das Verbot des Connubiums, wenn es von jeher bestanden hätte, das Volk so in Harnisch bringen, wie hätte Cicero dasselbe ein höchst unmenschliches Gesetz nennen können? Und sagte nicht der Tribun T. Sempronius im Jahre 444 in der Rede gegen den Censor Appius Claudius (Liv. IX, 34), die Claudische Gens (worunter er den Decemvir Appius Claudius meinte), habe die Connubien der Patricier und der Plebs unterbrochen (*haec connubia patrum et plebis interrupit*)? Muſs also das Connubium zwischen beiden Ständen nicht sowohl vorher als nachher stattgefunden haben? Und kann es hiernach einem Zweifel unterliegen, daſs das Connubium zwischen Patriciern und Plebejern nebst der später in das Jus civile übernommenen Regel, nach welcher bei stattfindendem Connubium das Kind dem Vater folgt, eben sowohl als die damit übereinstimmende Regel, wonach ohne vorhandenes Connubium das Kind der Mutter folgt, zu den wesentlichsten Bestimmungen des Jus gentium gehört habe?

Hierdurch aber glauben wir nunmehr dem Begriffe des Jus aequum und der Aequitas näher zu kommen, indem wir darüber nachdenken, warum Tacitus von der Lex Papia Poppaea handelnd die Zwölftafelgesetze *finis aequi juris*, und Cicero eben die zwei letzten derselben, welche das Connubium beider Stände aufhoben, *iniquae* nennt. Wir erinnern nämlich dabei, wie Gajus (I, 84) berichtet, die Bestimmung des S. C. Claudianum, daſs die Freie,

---

treff der Materien, deren neue historische Begründung mein Vorhaben war, im Ganzen den bisherigen Ansichten folgt.

nach Vertrag mit einem Knechte vermählt, frei bleiben und einen Knecht gebären könne, sey von Hadrianus wegen der *iniquitas rei* aufgehoben und die Regel des Jus gentium wiederhergestellt worden, daſs die Freie nur einen Freien gebären könne. Finden wir aber bei Cicero (R. P. I, 27) ferner auch die Aeuſserung: *cum omnia per populum geruntur, quamvis iustum et moderatum, tamen ipsa aequabilitas est iniqua, cum habeat nullos gradus dignitatis,* und (R. P. I, 34): *cum enim par habetur honos summis et infimis, qui sint in omni populo necesse est, ipsa aequitas iniquissima sit,* sodann (R. P. 2, 33): *nisi aequabilis haec in civitate compensatio sit et iuris et officii et muneris, ut et potestatis satis in magistratibus et auctoritatis in principum consilio et libertatis in populo sit, non posse hunc incommutabilem rei publicae conservari statum,* weiterhin (R. P. II, 37) seine Erklärung, der Zustand der Republik unter der Regierung der Decemvirn habe nicht von Dauer seyn können, *quod non esset in omnes ordines civitatis aequabilis,* und wie Livius (IV, 6) die Aequitas des Volks preiset, indem es im Jahre 306 nicht wie ihm frei stand Plebejer, sondern Patricier zu Consulartribunen wählte, so scheint der Hauptbegriff des Jus aequum und der Aequitas schon hieraus einigermaſsen klar zu werden. Nehmen wir endlich auch das unter 28. von uns behandelte Symbol der Aequitas auf spätern Münzen in Betracht, welches die Abwägung des Verhältnisses der dreierlei sehr verschiedenen Metallwerthe für das Münzwesen vorstellt, so glauben wir einstweilen nicht zu viel auszusprechen, indem wir sagen, daſs das Jus gentium wohl hauptsächlich in so fern Jus aequum hieſs, als es das angeborne Verhältniſs der verschiedenen Stände und ihre Rechte, auf welchen der innere Friede des Volks, alle gegenseitige Zuneigung, Achtung und Wohlfahrt beruhte, aufrecht erhielt, und daſs die Aequitas, nach deren Er-

löschen hiernächst die moderne *aequalitas iuris civilis*, die Gleichheit der Rechte eintrat, welche wir schon bei Seneca (Benef. II, 20) antreffen, eben die Erhaltung jenes wahrhaft erhaltenden Prinzips, *iniquitas* aber die Aufhebung oder Verletzung desselben war.

Diese *iniquitas rei*, ein Ausdruck den wir im Deutschen wiederzugeben verzweifeln, wenn man nicht so glücklich ist, ihn unter den vergessenen Schätzen unserer ältesten Sprache wieder heraus zu finden, diese unnatürliche Verletzung der Interessen des Volkes in seinem tiefsten angebornen Rechte, welche der Zutritt einer plebejischen Aristokratie zu der patricischen durch Aufhebung des Connubiums der plebejischen Gentilen beabsichtigte, war die Ursache, dafs der ganze Plan der Vereinigung der Vermögensaristokratie für diesmal scheiterte. Vermuthlich konnte man sich über die derselben nach untenhin zu gebenden Gränzen nicht einigen, indem man dadurch einen zu mächtigen Theil der Bürgerschaft gegen sich aufbrachte. Um ihre hierdurch im höchsten Grade gefährdete Popularität zu retten, stellten sich daher die plebejischen Parteihäupter den Patriciern ferner, wie bisher, wenigstens der Form nach feindlich gegenüber und hatten nun nichts Eiligeres zu thun, als die verunglückten *leges iniquae*, das Verbot des Connubiums und alle andere damit zusammenhängenden Anordnungen sofort wieder abschaffen zu lassen.

46.

Verschmelzung beider Rechte. Irrthum über die Fortschritte der Demokratie. Täuschende Formen. Macht der Aristokratie über die Tribus.

Auf einem andern Wege mufsten daher die Häupter beider Stände, während schon die Creirung der curuli-

schen Censorwürde eine wichtige Verstärkung des aristokratischen Einflusses wurde, ihrem Plane zur Beherrschung der Demokratie zuschreiten, da die formell zunehmende Macht derselben einstweilen nicht gehindert werden konnte. Der Krieg mit Veji hatte diesen Plan durch die Einführung des Soldes schon um Vieles erleichtert und vorbereitet, als die Verbrennung der Stadt durch die Gallier eintrat, und den Augenblick seiner Ausführung um so mehr beschleunigte. Denn dieses große Unglück traf vorzugsweise hart die niedern Bürgerclassen, deren Vermögen nur in häuslicher Habe nicht in liegenden Gründen bestand. Durch die zur Benutzung dieses Umstandes von den Patriciern zu rasch genommenen Maßregeln und die Gegenwirkung der plebejischen Parteihäupter entstanden nun die mehrjährigen Licinischen Unruhen deren letzter Erfolg war, daß das Prinzip der Vermögensaristokratie beider Stände zur vollständigen Ausführung kam. Von jetzt ab finden wir die Beobachtung eines consequenten Systems, durch welches die Häupter der Plebs (*capita plebis*) nach und nach zur Theilnahme an den Vortheilen und Ehren der Herrschaft zugelassen, diese aber dadurch gegen die niedere Plebs um so kräftiger gesichert und erweitert wurde. Ich zweifle nicht, daß dieser Zeitpunkt eben derjenige war, in welchem die plebejischen Häupter Gentes zu bilden anfingen, indem sie mit den Patriciern zu gleichem aristokratischem Interesse vereinigt, so wie diese, die geringern Bürger sämmtlich in ihre Clientel zu bringen und dadurch das Prinzip der alten Geschlechtsordnung in seiner ganzen Ausdehnung möglichst wiederherzustellen suchten.

Die Einsetzung des Prätor urbanus und zweier Curul-Aedilen aus den Patriciern, eine einstweilige Entschädigung für die den Plebejern eingeräumten Rechte der Aristokratie, gehörte sonach zu der Kette des Systems die-

ser Vereinigung, und weiterhin vollendete die Einsetzung des Prätor peregrinus, sodann die Anordnung der vermuthlich aus den Schiedsmännern gebildeten Centumviralgerichte, endlich die Einsetzung der Hülfsprätoren und der Decemviralgerichte für bestimmte Arten der Processe (*statis litibus*, abgekürzt *stlitibus, iudicandis*) sämmtlich unter der Leitung der Prätoren, das Gebäude der neuern Rechtsverfassung nach zunehmenden Bedürfnissen der immer loser werdenden bürgerlichen Verhältnisse; während daneben nicht nur jeder Zweig der Staatsverwaltung seine eigene Gerichtsbarkeit und also die gesetzliche Kraft behielt, sowohl seine Autorität als das materielle Interesse des Staats gegen die Privaten zu schützen, sondern auch die alte Patronatsgerichtsbarkeit überall bestehen blieb, wo die Geschlechter sich noch in kräftiger Verbindung erhalten hatten, was vorzugsweise in den ländlichen Tribus der Fall war. So behauptete sich die regierende Aristokratie stets als Herr des Rechts und der Gerichte so wie der Staats- und Kriegesmittel, und jener um so sicherer, als von Uranfang den Oberrichtern die organische Befugniſs ertheilt war, nicht nur die beisitzenden Richter zu ernennen, sondern auch gewisse Grundsätze des Rechts und des gerichtlichen Verfahrens für ihre Amtszeit durch Edicte festzusetzen und zur Nachachtung öffentlich aufzustellen. Und zwar hatte der Inhalt dieser prätorischen und ädilicischen Edicte oder das Ius honorarium der Magistrate zunächt meistens staatsrechtliche Zwecke, und bezog sich im Gegensatze des Ius civile auf das Ius gentium oder auf Aequitas und die ältesten Gewohnheiten. Papinian sagt (Dig. I, 1. 7. §. 1), das prätorische Recht sey zum Nutzen des Staats (*propter utilitatem publicam*) eingeführt worden, um dem bürgerlichen Rechte nachzuhelfen, es zu vervollständigen und zu verbessern. Es bedarf daher kaum noch näherer Beweise,

dafs durch das prätorische Recht die Bestimmungen des Rechts der Geschlechter, so weit man die Aufrechthaltung derselben möglich und nöthig befand, nach und nach, wie schon angedeutet worden, in den Gerichtsgebrauch und so in das bürgerliche Recht übergegangen sind, und läfst sich sogar behaupten, dafs die Absicht der Edicte vorzüglich dahin ging, die widerstrebenden Tendenzen beider Rechte in der gerichtlichen Praxis miteinander zu ermitteln, auszugleichen und zu verschmelzen.

Eine so planmäfsige Beherrschung und Leitung der Rechtsverhältnisse, wie der gesammten Gesetzgebung und Regierungsangelegenheiten überhaupt wäre aber von Seiten der Aristokratie unmöglich gewesen, wenn die Vorstellungen Grund hätten, die sich Niebuhr mehr noch als alle seine Vorgänger von den unaufhaltsamen Fortschritten gebildet, durch welche das demokratische Uebergewicht bis zur absoluten Herrschaft der niedern Plebs über die Regierungs- und Vermögensrechte der Patricier gediehen seyn soll; wenn das Valerische Gesetz (Liv. III, 54) vom Jahre 305: *ut quod tributim plebs iussisset omnes Quirites teneret*, dafs dasselbe besagende Publilische Gesetz (Liv. VIII, 12) vom Jahre 416: *ut plebiscita omnes Quirites tenerent*, und endlich die dritte Wiederholung derselben Verfügung durch das Hortensische Gesetz (Plin. H. N. XVI, 15) vom Jahre 466: *ut quod plebs iussisset, omnes Quirites teneret*, wirklich, wie Niebuhr (III, 491) meint „die Fortdauer der Rechte der Patricier der Willkühr der Plebs ohne eine andere Schutzwehr, als die Gewissenhaftigkeit oder Verständigkeit einzelner Tribunen“ preisgegeben hätte; wenn „die Gemeinde (d. h. die Plebs), ohne dafs der Senat und die Obrigkeiten es zu verwehren vermocht hätten, ihre Macht willkührlich beschränken, und die Ehren, und durch agrarische Gesetze das Vermögen der Senatoren schmälern“ gekonnt hätte. Wie?

Es hätte in der Willkühr der niedern Menge und der sie leitenden Tribunen gestanden, in jedem Augenblick der Regierung des Senats ein Ende zu machen, ja sogar das Vermögen der Senatoren an sich zu reifsen und unter sich zu theilen, und nur aus Edelmuth hätte sie es nicht gethan, hätte freiwillig den Befehlen der Patricier nachkommend den härtesten Abgabendruck im Kriegsdienst, ja bittere Noth und Armuth über sich genommen? nach den Befehlen der Patricier von denen Niebuhr sagt, dafs ihre gesammten Standes- und Vermögensrechte in der Hand der Plebs lagen, während eben dieselben nach seiner Darstellung in Ehrgeiz, Stolz und Habsucht keine Grenzen kannten und die gerechtesten Ansprüche und Klagen der Plebs mit Füfsen traten? Und diese verkehrteste Welt konnten unsere Historiker für wahre Geschichte halten? Konnten sich einbilden, Jahrhunderte hindurch habe die Menge, während Recht und Gewalt auf ihrer Seite waren, Hunger und Pein bis zur Vernichtung erduldet, um die unrechtmäfsigsten Vortheile denen zu gewähren, die zu beseitigen nur von ihrem Willen abhing?

Wir wollen nicht in Abrede stellen, dafs für die welche die Macht der Staatsverhältnisse nicht kennen, in den Römischen Geschichtschreibern, wie auch in den Reden Cicero's an das Volk, in den Formen der Gesetze und Senatsschlüsse u. s. w. zu der Meinung, dafs die demokratische Gewalt in Rom sehr grofs gewesen, allerdings Veranlassung gegeben sey; in so fern man nämlich die zur öffentlichen Sitte gewordene Schmeichelei nicht versteht, durch welche der herrschende Stand den grofsen Haufen des Volks leitete, und seine Unzufriedenheit um so mehr zu beschwichtigen bemüht war, je gröfsere Beschränkungen und Opfer ihm aufgelegt wurden. Dafs auch die Geschichtschreiber dieser öffentlichen Sitte sich fügen mufsten, leuchtet wohl von selbst ein; wobei

sie übrigens darauf rechnen durften, dafs der Leser, welcher den Gang der Staatsverhältnisse gründlich zu beurtheilen ein Interesse hat, hinreichend umsichtig und erfahren seyn werde, um die Blendwerke welche nur bestimmt waren der popularen Meinung genug zu thun, durchzusehen, und den Unterschied zwischen Wort und That, Vorgeben und Wirklichkeit darin sogleich zu erkennen. Erreichte der Senat durch diese Kunst einer wohlwollenden Ludification des Volks, in welcher die Römer abermals wohl nur Schüler der Griechen waren, den grofsen Zweck, dasselbe zu jeder Anstrengung, zu jeder neuen Last und Beschränkung willig zu finden, den Ausbruch seiner Unzufriedenheit zu mäfsigen, ohne den Staat in Gefahr zu setzen, besonders aber zugleich zu verhindern, dafs das Verfahren der Magistrate, der Reichen und Vornehmen nie in Härte und persönlichen Uebermuth gegen die Geringern ausarte, so läfst sich die Weisheit dieses Benehmens, so lange es in den Grenzen so reiner Absichten blieb, nicht anders als dankbar anerkennen und preisen. Es lag in dieser leutseligen und höflichen Behandlung des gemeinen Volkes, welche leider in den spätern Zeiten der Republik bis zur Demüthigung vor demselben ausartete, noch lange ein Theil des edlen menschlichen Gefühles, aus welchem sie in den Zeiten höchster Bildung und bürgerlicher Freiheit, also in den Zeiten der Herrschaft der Geschlechtsordnung hervorgegangen war; und selbst in spätern tiefgesunkenen Jahrhunderten erkennen wir in der fortgesetzten Gewohnheit dieses klugen Benehmens immer noch jene praktische Grofsheit der Alten, die jeden Schein der Realität unterzuordnen kein Bedenken trug.

Haben wir diese allgewaltige Staatsmaxime durchgehends als eines der wirksamsten Motive in der Geschichte der innern Verhältnisse Rom's einmal erkannt, so bedarf es

keines Beweises, daſs die wahre bürgerliche Freiheit nur durch Vernichtung der sittlichen Freiheit zu Grunde ging und um so schneller, je lauter jene gepriesen wurde, je mehr man ihre Fortschritte in scheinbare Formen setzte. Daſs namentlich die Tributcomitien jemals den freien Gesammtwillen der Plebs ihren eigenen Bedürfnissen gemäſs ausgesprochen hätten, davon lieſse sich kaum ein Beispiel zeigen; wohl aber zeigt sich überall, daſs diese Volksversammlungen bis zur Mitte des fünften Jahrhunderts, wo es den plebejischen Aristokraten gelungen war, den Patriciern alle ihre Vorrechte abzunöthigen, das blinde Werkzeug dieser Parteiführer und später das Werkzeug derjenigen Groſsen waren, welche den Volkshaufen durch Spenden und Vorspiegelungen auf ihre Seite zu ziehen wuſsten, um den Optimaten Trotz bieten zu können. Bestimmt sagt Livius (II, 60) das Aufkommen der Tributcomitien habe, indem die Patricier dadurch aus den Versammlungen entfernt wurden, diesen mehr Würde genommen, als der Plebs Macht gegeben oder den Patriciern entzogen. Denn die Clienten versahen dort ihr Interesse; und es ist ohne allen historischen Grund, wenn Niebuhr (I, 465) bestreiten will, daſs die Clienten in den Tribus mitgestimmt hätten, da Dionysius (IV, 227) solches schon als Festsetzung des Servius Tullius darstellt und versichert, so sey es bis auf seine Zeit stets unverbrüchlich gehalten worden. Daſs die Aristokratie als solche durch die Tributcomitien je bekämpft und besiegt worden sey, ist daher ein Irrthum. Die 31 ländlichen Tribus waren ganz und von jeher in den Händen der groſsen Gutsbesitzer, weil die Tribulen derselben nur aus ihren Colonen bestanden, wie dieses Livius (II, 16) namentlich von der Tribus Claudia erzählt. Die 4 städtischen Tribus, in welche im Jahre 450 die gesammte niedere Plebs zusammengeworfen wurde, konnten mithin

gegen die Aristokratie, wenn sie einig war, nichts ausrichten. Nur wenn dieselbe in Partheien zerfiel, vermochte die populäre Partei mit Hülfe der städtischen Tribus das Uebergewicht zu erlangen; was ihnen um so mehr in allen innern Zwistigkeiten Bedeutung gab, als dabei stets der Ausbruch eines Aufruhrs zu fürchten war.

Hieraus erklärt sich der Sinn und die Absicht der angeführten drei Gesetze auf eine von ihrer bisherigen Auslegung sehr verschiedene Weise. Die Lex Valeria vom Jahre 305, unmittelbar nach Abschaffung der Decemviralregierung, gab den Tributcomitien die absolut gesetzgebende Macht, um unter popularer Form die Herrschaft der Vermögensaristokratie und insbesondere der plebejischen zu sichern, deren Ansehen durch den gescheiterten Versuch, sich in Vereinigung mit den Patriciern der unumschränkten Regierung zu bemächtigen (45.) nicht wenig mochte gelitten haben. In demselben Sinne ergingen im Jahre 416 die Publilisch-Maenischen Gesetze, nachdem in Folge der Licinischen Unruhen die förmliche Vereinigung der Aristokratie beider Stände bewirkt war. Allerdings gingen diese Gesetze gegen das Interesse der Patricier, mehr aber noch gegen das der Demokratie; und was das zweite dieser Gesetze betrifft, welche Livius (VIII, 12) anführt: *ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent*, so beweiset dasselbe, dafs die von den Patriciern abhängige Macht der Curiatcomitien damals noch bedeutend genug war, und die Absicht der Aristokratie keineswegs dahin ging sie zu vernichten. Es ist nämlich dieses eben das Maenische Gesetz, von dem Niebuhr (III, 493) wohl so wenig den Sinn, als das Zeitalter richtig erkannt hat; denn, so viel ich einsehe, sagt weder Cicero (Brut. 14) „unzweideutig, dafs es die Patricier verpflichtete, die Wahlen der Magistrate im voraus zu bestätigen," noch

ist dasselbe „mit dem Hortensischen Gesetze gleichzeitig.“ Ein leicht zu entdeckender Schreibfehler nennt in dieser Stelle des Cicero den Dictator Appius Claudius Crassus des Jahres 392 Appius Caecus, als einen *disertus homo*, obwohl einige Zeilen früher von dem Censor Appius Claudius Caecus, wie wir weiterhin (Brut. 16) ersehen, gesagt war: *possumus suspicari disertum.* Also nicht Caecus, sondern Crassus ist der Zuname des zweiten Appius, der hier (Brut. 14) kurzweg als *homo disertus* angeführt wird, und sind die Comitia *contra leges,* welche derselbe nach diesen Worten des Cicero in jenem Jahre gehalten, wohl keine andern als die durch welche er (Liv. VII, 16) die Licinischen Gesetze wegen der plebejisehen Curulmagistrate zu umgehen suchte. Hieran sey er, sagt Cicero, durch die Beredsamkeit des Tribunen M. Curius [5]) gehindert worden, welche die Patricier gezwungen habe, ihre Candidaten vor den Wahlcomitien zu ernennen (*ante auctores fieri*); was ein Grofses gewesen sey, weil damals das Maenische Gesetz noch nicht bestanden habe. Dieses Gesetz, eben dasjenige von dem Livius (VIII, 12) spricht, obwohl er es dem Dictator Publilius nicht dem gleichzeitigen Consul Maenius zuschreibt, legte also keineswegs den Patriciern die schmähliche Bedingung auf, die Wahlen welche die Centuriatcomitien treffen würden, im Voraus zu bestätigen, sondern nöthigte sie lediglich, wie schon im Jahre 392 die Beredsamkeit des M. Curius, ihre Wahlen oder Ernennungen im Voraus zu thun, so

5) Sicherlich dieselbe Person welche dort bei Livius in der mährchenhaften Erzählung vom curtischen See unter dem Namen M. Curtius als ein sich für das Vaterland kühn aufopfernder Jüngling dargestellt wird; eine Fabel durch deren poetisches Gewand der Geschichtschreiber sich über die mühsame Aufklärung dieses sehr verwickelten Zeitpunkts einer der gefährlichsten Spaltungen im Innern Rom's hinweghalf.

dafs es nicht mehr von den Patriciern abhängen sollte, durch hintendrein gehaltene Curiatcomitien die Wahlen der Centurien umzustofsen. Der Zweck dieses Gesetzes war mithin für die verbundene Vermögensaristokratie welche nach Cicero (R. P. II, 22) über die Centuriatcomitien fast unumschränkt zu verfügen hatte, eine neue Nöthigung sich in Einigkeit zu erhalten, damit durch ihre Spaltung die niedere Plebs nicht Meister der Wahlen werde.

Auch kommen von dort ab die Parteikämpfe der Plebejer gegen die Patricier nur noch sehr selten vor. So namentlich im Jahre 456, wo jene auf Antrieb der Tribunen Brüder Ogulnii den Patriciern auch das Vorrecht der Priesterwürde entzogen; ein Vorgang bei dessen Erzählung Livius (X, 6) ausdrücklich bezeugt, dafs die niedere Plebs gar keinen Antheil daran gehabt habe, sondern nur die Häupter der Plebs (*capita plebis, consulares triumphalesque plebeii*), deren ehrgeiziges Aufstreben ohne Grenzen gewesen sey. Und zwar geschah dieses in der Lustralepoche welche auf die Censur des Q. Fabius Rullianus und des P. Decius Mus folgte, durch die im Jahre 451 die gesammte niedere Plebs in die vier städtischen Tribus zusammengeworfen wurde. Indem hiemit die Tributcomitien um so sicherer dem überwiegenden Einflusse der Aristokratie überliefert waren, wurde es gleichgültig, ob die Parteien derselben sich in Tribut- oder Centuriatcomitien gegen einander aufboten. Um den grofsen Haufen desto kräftiger benutzen zu können, wählten die Demagogen jedoch stets die erstern zum Tummelplatz ihrer Aufregungskünste. Die Demokratie selbst gewann dabei nichts als etwa im Wege der Bestechung, indem sie ihr Stimmgewicht und ihre physische Gewalt denen überliefs, die darum buhlten, um die Macht der Optimaten zu brechen. War die Aristokratie einig, so hatte sie

die absolute gesetzgebende und verfügende Gewalt in Händen.

Hiervon kann letztlich nichts einen sicherern Beweis geben, als eben das Hortensische Gesetz des Jahres 466, durch welches, während die niedere Plebs der städtischen Tribus sich nochmals beifallen liefs eine Secession und zwar auf den Janiculus zu versuchen, um die Gläubiger zu einer Milderung ihrer Schuldverhältnisse zu zwingen, durch den Dictator in den gegenüber auf dem Esculetum abgehaltenen Comitien das Valerische und Publilische Gesetz: *ut quod plebs iussisset, omnes Quirites teneret*, erneuert und dadurch den Aufrührern zu erkennen gegeben wurde, dafs die gesetzgebende Plebs nicht auf dem Janiculus, sondern auf dem Esculetum versammelt, dafs die Aristokratie einig und Herr der Tribus sey, dafs sie daher vergeblich Nachgiebigkeit zu erzwingen hofften, und sich unbedingt fügen müfsten, wenn sie es nicht auf Gewalt ankommen lassen wollten. Dies, nicht wie Niebuhr mit den Rechtshistorikern meinte, eine formelle Vernichtung der sämmtlichen Standes- und Vermögensrechte der Patricier, erweiset sich durch die Folge der Thatsachen als Sinn und Absicht des Hortensischen Gesetzes; denn die Secessionen der Plebs hatten hiermit für immer ein Ende, obwohl die Behandlung der Schuldner und des geringern Volkes überhaupt bei zunehmendem Verfall der Sitte und des Rechts weiterhin drückender wurde als bisher.

47.

Rechtsverhältnifs der Clientel. Patronat und Colonat. Sorge für die Erhaltung dieses staatsrechtlichen Grundverhältnisses.

Alles dieses tritt um so deutlicher hervor, wenn wir das in staatsrechtlicher Hinsicht interessanteste Rechts-

verhältniß näher kennen lernen, welches aus der Geschlechtsordnung in die Bürgerordnung übergegangen ist, das Verhältniß der Patrone zu ihren Clienten oder der väterlichen Herren zu ihren Gehorchenden, Hörigen, wie Herr A. W. von Schlegel [6]) uns diese durch die Ableitung von *cluo* (κλύω) treffend verständiget hat. Dasselbe hat sich mit wenigen im Allgemeinen wohl nachzuweisenden Veränderungen von den Urzeiten bis zum gänzlichen Erlöschen des Römischen Alterthums erhalten; woraus wir schliefsen dürfen, daſs man zu allen Zeiten seine Wichtigkeit für die Erhaltung des Staats vollkommen erkannt hat.

Wie der aus der väterlichen Gewalt entlassene Sohn und dessen Nachkommen nach dem Recht der Geschlechter nicht aufhörte zum Gehorsam gegen den Vater verpflichtet zu seyn, so blieb auch der Knecht, nachdem ihn der Herr aus der absoluten Abhängigkeit frei gelassen, demselben und dessen Nachkommen selbst und mit seinen Nachkommen als Clienten zu Gehorsam und Treue verpflichtet. Und wenn der Vater den Sohn, der Herr den Knecht vor der Emancipation zu unterhalten hatte, so konnte der Vater auch den emancipirten Sohn fernerhin nach Kräften zu unterstützen und zu befördern sich nicht entbrechen, so wurde auch der Patron gegen den

6) In der schon früher angezeigten Recension des Niebuhrschen Werkes in den Heidelberger Jahrbüchern von 1816. Diese Kritik ist nicht nur wegen ihres Sachinhalts und wegen der Feinheiten des Styls in welchen unsere Sprache ihren Meister erkennt, sondern auch für die Geschichte der Literatur dadurch von bleibendem Werthe, daſs sie das erste selbstständige Urtheil war, welches den Kühnheiten Niebuhr's mit Muth und Gewandtheit entgegentrat, und sie zur Wahrheit zurückzuführen bemüht war. Daſs ihm die verdiente Anerkennung nicht zu Theil ward, bleibt zu beklagen.

Freigelassenen oder Clienten zu fortwährender Unterstützung für verpflichtet gehalten, und das Interesse des Sohnes wie des Clienten lag dem Vater und dem Patron stets als sein eigenes am Herzen. Die Treue gegen den treuen Clienten verletzt zu haben, machte den Patron *sacer*, und daſs ihm der Client näher als seine Seitenverwandten und Schwäger gestanden, gegen die er ihn zu schützen verpflichtet war, sagt Cato bei Gellius V, 13. Treue galt sonach mehr als selbst die Blutsverwandtschaft.

Diesem Grundsatze war es also auch gemäſs, daſs die treuesten Knechte welche die Landgüter des Herrn viele Jahre hindurch mit Fleiſs und Sorgfalt bebaut und den Ertrag derselben verbessert hatten, von dem Herrn als Colonen darauf angesetzt und zu diesem Zwecke freigelassen wurden. Von jeher erkennt man deshalb, wenn von Landleuten die Rede ist, Freigelassene, Clienten und Colonen wo nicht als Synonyma doch als sehr nahe liegende Begriffe, und man könnte nach dem Ausdruck der Schriftsteller darüber streiten, ob Saloninus dessen Tochter Cato im hohen Alter heirathete, sein Colonus oder sein Cliens gewesen sey, wenn man nicht wüſste, daſs bei den Landleuten diese Verhältnisse zusammenfielen und der Colonus stets auch Cliens, der Cliens in der Regel auch Colonus war. Da man die Ausdrücke *colonus* und *cliens* eben so wie *patronus* und *patricius* mit einander verwechselte, weil man die Begriffe oft nicht unterschied, so vermied man auch nicht diese wie jene beiden Ausdrücke mit denselben Siglen zu schreiben; wodurch denn die Verwechselung derselben so unauflöslich wurde, daſs sie beide durchaus in Einen Begriff zusammenfielen, und der Grieche Laurentius Lydus (Magistr. I, 20) *cliens* durch *coliens* auf seine Etymologie zurückzuführen glaubte. Ja es erscheint überhaupt nicht eigentlich richtig, Patronus als das Verhältniſs des schützenden Herrn zu dem Cliens

anzunehmen, da es vielmehr ursprünglich das Verhältniſs des patricischen oder hausväterlichen Gutsherrn zum freigelassenen Colonus bezeichnet. Und so muſsten denn, da die vom Staate auf eroberten Ländereien angesiedelten Colonien den Rechten nach nichts anders, als die Privatcolonien auf den patricischen Landgütern [7]) waren, auch jene wie diese ihre Patrone unter den Groſsen Rom's haben, in deren Clientel sie standen.

Hiermit stimmt auch das sogleich näher zu besprechende Verhältniſs der Freigelassenen, Clienten und Colonen, sie seyen in Privat- oder Staatscolonien angesessen, als Bürger überein; und insbesondere wichtig war dabei die Gerichtsbarkeit welche dem Patron nach der Geschlechtsordnung von jeher über die Clienten zustand. Denn nicht allein vom rechtlichen Beistande ist zu verstehen, was Dionysius (II, 84) von den Pflichten des Patrons gegen den Clienten sagt; dies bezieht sich nur auf Rechtshändel des Clienten gegen Mitglieder anderer Familien, welche weder der Patronus, noch wenn die Streitenden zu verschiedenen Geschlechtern gehörten, der Princeps des Geschlechts, sondern nur die Curie oder der nunmehr eingesetzte Gerichtshof entscheiden konnte. Noch im Anfange des sechsten Jahrhunderts scheint die Patronatsgerichtsbarkeit in Ausübung gewesen zu seyn, wie man aus den Worten des Horaz (Carm. III, 5. 58) schlieſsen darf, wo er vom Attilius Regulus sagt: *si clientum longa negotia diiudicata lite relinqueret.* Auch sogar über die in ihrer Clientel befindlichen Städte und Colonien stand

7) *Colonia* in der Bedeutung eines Landguts dessen Grundstücke an Colonen ausgethan sind, kommt zwar nicht oft vor; doch scheint es, daſs wir solche als die ursprüngliche Bedeutung anzusehen haben, da die Privatverpachtung in einzelne Parcellen unfehlbar den ähnlichen Unternehmungen des Staats, denen sie zum Muster diente, voranging.

den Römischen Patronen (Dionys. II, 85) eine selbst vom Senate respectirte Gerichtsbarkeit zu; wie viel mehr über ihre Privatclienten.

Ungern sehen wir uns genöthigt hierbei nochmals der Irrthümer zu gedenken, in welche Niebuhr dadurch sich verwickelte, dafs er, obwohl ihm bekannt war, es habe eine Zeit gegeben, wo das ganze Volk aus Patriciern und deren Clienten bestand, dennoch zugleich eine ursprünglich unabhängige plebejische Gemeinde von gleichen Rechten mit den Patriciern annahm, indem er (I, 654) die dagegen sprechenden Darstellungen des Dionysius und Livius als aus einem Irrwahn hervorgegangen zu behandeln und selbst ältere Zeugnisse dagegen unbeachtet zu beseitigen wagte. Da er hiermit den durch alle Geschichtsquellen bewahrheiteten Begriff der Plebs als einer spätern theils aus fremden Ansiedlern, theils aus untreuen Clienten bestehenden Anfangs factisch, dann aber durch die Servische Gesetzgebung rechtlich von den Geschlechtern unabhängig gewordenen Bürgerschaft verfehlte, mufste er auch über das staatsrechtliche Verhältnifs der Clienten in die gröfste Verwirrung gerathen. Wir dürfen voraussetzen, dafs der Leser der sich mit Niebuhr's Darstellung derselben einverstanden glaubt, bei genauerer Prüfung das Unklare und geschichtlich Ungenügende derselben erkennen werde. Anstatt daher auf eine Widerlegung derselben einzugehen, ist unserm Zwecke angemessener, die Hauptpunkte des Rechtsverhältnisses der Clienten und seines Unterschiedes von dem der übrigen Plebejer hier, sey es als Thesen, in der Folge aufzustellen in welcher die Geschichtsquellen uns darüber belehrt haben, und uns, so weit sie nicht aus einander selbst hervorgehen, darüber auf dasjenige zu beziehen, was wir an betreffenden Orten schon beigebracht haben, oder weiterhin noch vorkommen wird.

1.) Die Clienten waren die plebejischen Gentilen der Patricier (45.). Daher fand

2.) ein durch das Recht der Geschlechter in gewisse Grenzen beschränktes Connubium zwischen den Patriciern und den Plebejern als Clienten statt (45.).

3.) Eben daher bestand zwischen beiden das gentilicische Erbrecht (43.) und

4.) eine solidarische Zahlungs- und Unterstützungsverbindlichkeit zwischen Patronen und Clienten (42.).

5.) Es folgte ferner daraus, daſs nach Errichtung der Bürgerordnung durch Servius Tullius die Clienten zwar ebenso wie die unabhängigen Plebejer Bürger waren, jedoch als libertini ordinis ohne Jus Quiritium, daher nicht mancipationsfähig und intestabiles, [8]) was zugleich mit dem gentilicischen Erbrecht zusammenhing.

6.) Als nicht mancipationsfähig hatten sie kein Commercium und besaſsen ihre Grundstücke nur als Colonen der Patrone.

7.) Sie konnten eben daher kein Nexum schlieſsen, waren aber deshalb auch in ihren Schuldverhältnissen gegen ihre Patrone nicht wie unabhängige Plebejer der Strenge der Schuldgesetze nach quiritarischem Rechte unterworfen (41. 50.).

8.) Dagegen waren sie als Bürger so berechtigt als verpflichtet, gleich allen andern Bürgern in den Legionen Kriegsdienste zu thun. Als Gentilen und Clienten hatten

---

8) Daſs die rechtlichen Verhältnisse eines *intestabilis* gewisse Abstufungen hatten, haben wir schon unter 33. bemerkt. Nur die allerletzte Stufe war es, auf welcher der *intestabilis* mit dem *improbus* und *sacer* in dem heutigen Begriffe der Infamie verknüpft war; was vorzüglich erst in spätern Zeiten aufgekommen seyn dürfte, wo die römische niedere Plebs im Allgemeinen längst wieder *testabilis* geworden war.

sie eine besondere Verpflichtung für ihr Geschlecht und zunächst für ihre Patrone einzutreten (73.).

9.) Auch hatten sie als Bürger und Plebejer das Recht in den Comitien, sowohl der Centurien als der Tribus mitzustimmen (46.).

10.) Im Jahre 430 erfolgte die gesetzliche Aufhebung des Nexum für die Schuldverhältnisse der gesammten niedern Plebs. Dies beweiset, was ohnehin aus andern Thatsachen hervorgeht, dafs damals die sämmtlichen Plebejer die kein volles Caput civis besafsen, als Cives libertini ordinis aufhörten mancipationsfähig und testabiles zu seyn.

Die Römer betrachteten das Patronat und die Clientel jederzeit als eine der Hauptstützen ihres Staatsrechts. Nicht nur von den Patriciern wurde die ernstlichste Sorgfalt angewendet, die ihnen treu verbliebenen Colonen oder Bauern in der Treue zu erhalten, sondern auch von Seiten des Senats und der Kaiser hat man bei allen Veränderungen der Verfassung dieses staatsrechtliche Grundverhältnifs stets in Acht genommen und erneuert.

Aus dieser Fürsorge geht insbesondere auch die Ursache hervor, aus welcher die Clienten im dritten Jahrhunderte Rom's so selten in den Comitien auftraten, obwohl die Patricier ihres Sieges meistens gewifs waren, wenn sie dieselben der unabhängigen Plebs entgegenstellten. Unter dem Vorwande der Vermeidung landwirthschaftlicher Versäumnisse beschieden diese ihre Colonen hauptsächlich darum nur im äufsersten Nothfalle zu den Comitien, damit sie nicht durch die städtische Plebs zur Untreue verführt würden; und damit nicht der Marktverkehr diese Verführung der Colonen veranlasse, hatten die Pontifices, belehrt durch den Nachtheil den die Patricier davon im Jahre 265 erlitten, wie Dionysius (VII, 463) erzählt, die Nundinen oder Markttage an welchen

die Colonen zur Stadt zu kommen pflegten, und die seit den Königszeiten zugleich die Gerichtstage waren (Macrob. Sat. I, 16), als Dies nefasti bezeichnet, so dafs an solchen fernerhin weder Gerichtssitzungen noch Comitien stattfinden durften. Diese Veränderung welche aus Plinius (H. N. XVIII, 3) und Festus (s. v. Nundinas) erhellet, bestand vom Jahr 266 vermuthlich bis 466, so lange Parteikämpfe zwischen Patriciern und Plebejern vorkamen. Schon nach der Decemviralregierung durch welche eine Vermögensaristokratie beider Stände sich insgeheim zu dem Zwecke verband, die niedere Plebs durchaus zur Clientel zurückzuführen, sieht man daher, was auch Niebuhrn nicht entgangen ist, die Clienten häufiger als früher für ihre Patrone auftreten. Die Sache hatte nun keine dringende Gefahr mehr; und im fünften Jahrhundert endlich, wo jener grofse Plan so vollständig durchgeführt war, dafs nur noch ein Theil der städtischen Plebs aufser der Clientel geblieben zu seyn scheint, und wo nun die niedere Plebs insgesammt als Cives libertini ordinis behandelt wurde, fand man es unbedenklich die Verfügung wegen der Nundinen wieder aufzuheben.

Jede Besorgnifs war nunmehr verschwunden, die Colonen an diesen Tagen die Stadt betreten und an den Comitien Theil nehmen zu lassen; vielmehr konnte solches den Patronen oft nützlich und erwünscht seyn. Und zwar geschah diese Wiederherstellung der Nundinae als Dies fasti durch eine Lex Hortensia, (Macrob. Sat. I, 16) vermuthlich also auf Antrag desselben Dictators Q. Hortensius im Jahre 466 und an dem nämlichen Tage, wo derselbe jenes unter 46. in seiner wahren Bedeutung dargestellte Hortensische Gesetz bewirkt hatte, durch welches die absolute gesetzgebende Macht der vereinigten Aristokratie und die vollkommene Unterwerfung der Plebs unter dieselbe letztlich und für immer ausgesprochen war.

48.

Milde Behandlung der Knechte und Clienten oder Colonen. Bona fides zwischen Patronen und Colonen, daher die Fiducia.

Wichtiger aber beinahe als die Kenntniſs der verfassungsmäſsigen Rechte und Pflichten der Clienten ist für unsere Beurtheilung des sittlichen und rechtlichen Zustandes des ältern Roms eine Frage, deren Beantwortung eben den Schlüssel zu der Ansicht enthält, welche wir von der Geschlechtsordnung als der ältesten Staatsordnung der Römer, ihrer Wirkung und ihrem Verfall aufstellt haben, nämlich die Frage, ob die Patrone sich der Vortheile ihrer angebornen Stellung würdig bedient, ob sie ihre Clienten in der That so väterlich milde behandelt haben, als es die Geschlechtsordnung forderte, und wie damit die Nachrichten der Geschichtschreiber von dem Verfahren der Patricier gegen die Schuldner zu vereinigen seyen? Um uns hierüber klar zu machen, müssen wir nochmals tiefer auf das innere Wesen der Geschlechtsordnung und insbesondere auf den Zustand und die Behandlung der Knechte eingehen.

Schon oben haben wir die Geschlechtsordnung als unmittelbar aus der Natur der Familie hervorgegangen erkannt, und wie die strenge Gliederung und Unterordnung im Innern der Familien und Geschlechter zur Erhaltung ihrer natürlichen Verhältnisse und so zur Erhaltung des Staates selbst unumgänglich war. Unbedingter Gehorsam eines Jeden gegen die ihm übergeordnete Autorität war die erste Forderung für seine Existenz in diesem Verbande; ein Gehorsam, der Niemanden schwer wurde, weil er Jedem angeboren war, und eben so sehr mit seinem Vortheile als mit seiner Religion und seinem natürlichen Gefühl der Dankbarkeit, des Vertrauens und

der Verehrung gegen seinen und der Seinigen Erhalter, Versorger und Schützer übereinstimmte. Den unter so strenge geknüpften Verhältnissen gewiſs seltenen Fall des Ungehorsams und Widerstrebens und der dafür eintretenden Zwangsmaſsregeln ausgenommen, hatte daher selbst der Zustand der Knechte nichts Hartes, Gewaltsames oder gar der sittlichen Freiheit des Menschen Widersprechendes, durchaus aber nichts von dem Rohen und Unmenschlichen, was der neuere Begriff der Sklaverei mit sich führt. Die Knechte waren mit allen den Ihrigen so sehr Genossen der Familie des Herrn, daſs noch in den spätesten Zeiten unter dem Ausdruck *familia* meistens nur die Dienenden derselben verstanden wurden, und der Familienvater (*paterfamilias*) eben so wohl ihr Vater, wie der Vater seiner eigenen Kinder war, wenn gleich diese zum herrschenden, jene zum dienenden Stande geboren und erzogen wurden. Ackerbau, Handwerke, Künste und Wissenschaften vom Lesen, Schreiben und Rechnen bis zu den höchsten Leistungen der wissenschaftlichen Technik, namentlich Baukunst, Chirurgie, Medizin, Pädagogik u. s. w., alle dem praktischen Endzwecke des öffentlichen und Privatlebens der Bürger als unentbehrliche Mittel angepaſst, wurden durch die dienende Classe nach dem Bedürfniſs des Geschlechts und der Familie erlernt, geübt und betrieben. Es fehlte an keiner Ausbildung der geistigen wie der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten; ihr Zweck aber war kein anderer, als der des gemeinsamen Besten, daher denn auch dem Familienvater die Beurtheilung des Bedürfnisses und der Fähigkeiten wie die Bestimmung und Anordnung der Beschäftigung eines Jeden zustand. So sorgte, indem alle nur für den Herrn zu arbeiten schienen, er vielmehr für sie alle, und Jeder auf seiner Stufe war wohl versorgt, der gehorsam die ihm angewiesene Pflicht erfüllte. Gegenseitige unerschütter-

liche Treue, das einzige beglückende Verhältniſs des Menschen zum Menschen, war der Erfolg dieses durchaus tüchtigen Familienlebens; in unzähligen Beispielen des unbegrenztesten Vertrauens der Herren zu ihren Knechten, der freiwilligsten Aufopferung der Knechte für ihre Herren glänzt die Geschichte der Römer, wie die keines der neuern Völker. Schon dieses Zeugniſs allein müſste uns gegen die finstern Vorstellungen warnen, welche noch immer über den Zustand der Dienenden bei den Römern vorherrschen. Aus dem barbarischen Zeitalter des Untergangs der alten Institutionen auf uns herabgekommen, sind sie eben so wenig dem Charakter der frühern Zeit gemäſs, als die Despotie der letzten Kaiser der Regierung der Römischen Könige ähnlich ist. Vielmehr werden wir anerkennen, daſs wo eine so edle Gesinnung, wo Künste und Wissenschaften in einer Höhe, die unsere freiesten Geister beschämt, der dienenden Classe eigenthümlich waren, die Herren derselben und ihre Behandlung der Untergebenen über unsere Vorwürfe weit erhaben sind.

Wir dürfen aber bei diesem allgemeinen Zeugnisse nicht stehen bleiben; es wird uns nicht an Spuren fehlen, um auch im Einzelnen nachzuweisen, wie weit der Geistesadel und die Weisheit derer, unter deren Händen jene Verhältnisse sich befanden, unsere bisherige Vorstellung übertrifft. Schon die zur Regel gewordene Thatsache, daſs die fleiſsigen und geschickten Knechte mit Bewilligung ihrer Herren ein Peculium erwarben, und so sich Freiheit und bürgerliches Bestehen zu verschaffen fähig wurden, wäre hinreichend um ein auf Veredlung des Menschen hinzielendes Wohlwollen darzuthun, welches die Herren gegen ihre Knechte belebte; da aber die Freigelassenen als solche Clienten der Familie blieben, und meistens auf den Gütern derselben als Colonen angesetzt

wurden, so ist es für unsere Erkenntniß von dem Wesen dieser geschenkten oder erworbenen Freiheit von vorzüglichem Interesse durch Thatsachen zu erfahren, in welche Lage rücksichtlich auf Erwerb und Bestehen die Clienten oder Colonen von ihren Patronen gestellt zu werden pflegten. Immer von Neuem muſs man jedoch daran erinnern, daſs die spätere Behandlung der Colonen keinesweges als Maſsstab für das Verhältniſs angesehen werden darf, wie es stattfand, ehe die sittliche Entzweiung an der Stelle gegenseitigen Vertrauens auf der herrschenden Seite Hochmuth und Härte, auf der dienenden Tücke und Niederträchtigkeit erzeugt hatte. Auch ist es nur den drückenden Folgen der Bürgerkriege beizumessen, wenn Horatius den Colonen stets arm und dürftig nennt; denn damals fanden die sonst mächtigen Patrone deren Bedürfnisse durch den Luxus zum Unermeſslichen gesteigert waren, nach Vernichtung ihrer Reichthümer kein Bedenken mehr alle Kriegeslasten unbarmherzig den Colonen aufzubürden. Und wenn der Compilator des Columella (I, 7) den reichen Consular L. Volusius sagen läſst, das Gut sey das Glücklichste, welches *colonos indigenas haberet et tanquam in paterna possessione natos iam inde a cunabulis longa familiaritate retineret*, so spricht er leider nicht mehr von jenem alten Familienleben der Patrone und Colonen, welches Jahrhunderte hindurch die Hörigen mit ihren Gutsherren verband, sondern es ist schon von dem Colonat die Rede, welches bei zunehmendem Druck in die *glebae adscriptio* ausartete, und zwangsweise die ehemalige Gewohnheit der Treue in ein unauflöslich bindendes Rechtsverhältniſs umgestaltete. Nicht minder müssen wir dabei stets anerkennen, daſs aus natürlichem Grunde die Schriftsteller gerade von dem Allgemeinsten und ihren Zeitgenossen Bekanntesten ebendeshalb am Seltensten sprechen, indem sie nur dessen zu

erwähnen Veranlassung fanden, was von der Regel abwich oder als auffallende Veränderung angesehen wurde. In den spätern Rechtsquellen aber konnte natürlich nur dasjenige aufgenommen werden, was der spätern schon gänzlich veränderten Lage der Rechte gemäſs war; und wundern wir uns also nicht, wenn nur sehr zerstreute Andeutungen von der wohlwollenden das glücklichste Vertrauen bethätigenden Art und Weise vorkommen, in welcher ursprünglich die Patrone den Colonen die Bewirthschaftung ihrer Landgüter überlieſsen.

In frühesten Zeiten geschah solche wahrscheinlich in der Regel *fide dominica*, wie man es späterhin nannte, nicht *mercede certa*, d. h. auf Vertrauen des Hausmannes, nicht gegen eine contractmäſsige Pacht. Der Patronus wie der Colonus wuſsten ja beiderseits genau, wie viel das Gut in bessern und in schlechtern Jahren eintrug, und was der Colonus bedurfte und was ihm zukam, stand durch hundertjährige Gewohnheit fest. Weder dieser mit den Seinigen sollte dabei Noth leiden, noch jener an seinem rechtmäſsigen Einkommen einbüſsen. Jeder that sein Bestes, der Patron durch Beaufsichtigung, einsichtsvollen Rath, Schutz und im erforderlichen Falle durch baare Unterstützung und Bewilligung von Hülfsknechten: der Colone durch fleiſsigsten Betrieb der Wirthschaft und redliche Ablieferung der Ueberschüsse. Eine *ratio fiduciaria*, eine Vertrauensrechnung war es also durch die der Colone beim Lustralschlusse seine Treue gegen den Patron darthat.

Den neueren Begriffen nach vortheilhafter, weil unabhängiger, befand sich aber der Colone dem das Gut für eine billige Naturalabgabe verpachtet, und wo diese von Lustrum zu Lustrum zu Gelde angeschlagen wurde. Dies Verfahren scheint in der mittlern Zeit die allgemeine Regel gewesen zu seyn; wobei das Vertrauen des Guts-

herrn in den Colonus noch immer sehr groſs seyn muſste, weil dieser in solchem Falle nicht nur den Acker sondern auch das gesammte Inventarium mit Einschluſs der Gebäude in vollkommenem Stand zu erhalten und alle Lasten des Guts zu bestreiten verpflichtet war. Am häufigsten geschah solche Verpachtung jedoch mittelst Parcellirung der Felder, indem der Patron sich die Villa vorbehielt. Wie mild die Colonen hierbei behandelt wurden, ersehen wir aus Festus, der s. v. Patres sagt, die Patricier hätten den Aermern Stücke Landes wie ihren eigenen Kindern übergeben.

Diese letztere Weise der Verpachtung welche hiernächst auch in Absicht der Staatsländereien und Municipalgüter die Regel wurde, war nicht auf bestimmte Zeit festgesetzt, sondern wurde herkömmlicherweise *in perpetuum*, d. h. so abgeschlossen, daſs der Colonus sich als Erbpächter betrachten konnte, wenn er das Vectigal ordentlich abtrug und das Grundstück gehörig in Stande erhielt. Das alt gewohnte Vertrauen muſste schon sehr gestört seyn, wenn der Patron die Pachtung auf bestimmte Zeit abzuschlieſsen und seine Rechte gegen den Colonus durch Contract strenger festzusetzen und zu verwahren veranlaſst seyn sollte.

Diese gesammte frühere Behandlung der Colonen oder Clienten *ex fide bona* kennen wir freilich nur eben so unvollständig und einseitig, als insbesondere die darauf Bezug habenden rechtlichen Lehren von der Fiducia, für welche die Regel galt: *ut inter bonos bene agier oportet et sine fraudatione.* Sämmtlich stammen sie aus dem Rechte der Geschlechter her, was Cicero füglich Naturrecht nennt, und sind erst spät und wesentlich verändert in das bürgerliche Recht übergegangen. Daher wenn einst, wie noch immer zu hoffen ist, aus verborgenen Quellen darüber nähere Kenntniſs an den Tag kommen sollte, die-

se nur dazu beitragen dürfte, die wohlwollende und wahrhaft väterliche Behandlung der Römischen Clienten und Colonen weiter aufzuklären, welche letzlich Cicero, der treueste Zeuge seiner Zeit (Off. III, 22), durch die bedeutungsvollen Worte bestätigt: *cum in hos benefici esse deberemus et cum illis sic agere, ut cum colonis nostris soleremus.*

Bedarf es aber endlich noch directerer Beweise von der Milde der Patrone gegen ihre Clienten und Colonen, so sind solche auf das Entschiedenste in den für heutige Zeiten unbegreiflich niedrigen Zinssätzen und Pachtabgaben ausgesprochen, welche Gesetz und Sitte bei den Römern nach einer festen in sich vollkommen übereinstimmenden Regel eingeführt hatten. Wir verweisen den Leser hierüber schliefslich auf die weiterhin folgenden Auseinandersetzungen dieser wichtigen Verhältnisse, indem wir nunmehr zur Darstellung des Schuldverfahrens und der Zinsgesetze übergehen, deren genauere Kenntnifs nicht wenig dazu beitragen wird, uns über die bisherige Verschiebung des wahren Gesichtspunktes aufzuklären, aus welchem die eigentlichen staatsrechtlichen Grundverhältnisse, die dadurch gebildete politische Sitte des Volks und die mit beiden vorgegangenen Veränderungen zu betrachten sind.

Schuldverfahren und Zinsgesetze.

49.

Verlassen der Clientel. Daher Schuldverfahren gegen die Plebs. Ursprung und Wesen des Nexums und der Versura. Geschichte des Verfahrens.

Obwohl wir längst hinreichend davon unterrichtet sind um mit Klarheit darüber urtheilen zu können, hat das

Verfahren der Patricier in Schuldsachen durch die bisherige Verwechselung unserer heutigen Begriffe mit denen jener frühern Zustände dennoch allgemein die ärgste Misdeutung erlitten, um diesen Stand schreiender Ungerechtigkeit und Härte gegen die Plebs zu beschuldigen. Wir müssen daher um so mehr ausführlich davon handeln, als dasselbe nicht nur die Milde der Geschlechtsordnung und zugleich den Kampf derselben mit der Bürgerordnung, wie solcher durch die ganze Geschichte der Republik hindurch geht, in das helleste Licht setzt, sondern überhaupt die bisherige Meinung von der politischen Sitte des ältern Roms durchaus berichtiget, und uns die ökonomische und rechtliche Grundlage derselben erkennen läſst.

Zuvörderst ist hierbei zu unterscheiden zwischen der frühesten Zeit in welcher nach Cicero (R. P. II, 9) die gesammte Plebs in die Clientel der Principes eingetheilt war, und zwischen der spätern wo bereits durch fremde Nebenwohner und Ansiedler eine unabhängige Plebs sich gebildet, auch ein Theil der Clienten ihre Patronen schon verlassen hatte oder es zu thun im Begriff war. Unter dem Vorbehalte den Beweis dafür nachzubringen, wenn er noch erforderlich scheinen möchte, sagen wir nunmehr, daſs so lange die Plebs sämmtlich noch in der Clientel stand, von Zinsen für aufgenommene Gelder zwischen dem Patron und seinem Clienten gar nicht die Rede, oder der Zinssatz lediglich als eine Schreibgebühr (*scriptura*) so gering war, daſs er kein Gegenstand der Sorge und des Druckes seyn konnte. Es war die Pflicht des Patrons den Clienten wie seinen Sohn mit unverzinslichen Vorschüssen zu unterstützen; das Interesse des Einen war zugleich das Interesse des Andern. Wenn aber, was unter so strenge geordneten Verhältnissen gewiſs selten der Fall war, der Client durch Fahrläſsigkeit oder Unthätigkeit den Verlust anvertrauter Gelder veranlaſst hatte, und kei-

ne Hoffnung der Zurückerstattung durch Zahlung oder geleistete Arbeit übrig blieb, verfiel er Kraft des dafür angeordneten Verfahrens von Neuem in Knechtschaft, bis er durch angestrengten Fleiſs und wieder erworbenes Wohlwollen des Patrons ein Peculium gewonnen hatte, durch welches er die Schuld tilgen und die Freiheit wieder erlangen konnte.

Gegen die fremden Ansiedler, die um unabhängige Bürger zu seyn sich keiner Gens untergeordnet hatten, war es natürlich, daſs die patricischen Handelsherren, wenn sie Geld bedurften, ihre Casse nicht anders als gegen volle Entschädigung öffneten. Sie muſsten daher Zinsen entrichten, wie die Umstände mit sich brachten und das Capital gehörig sicher stellen.

Ein drittes Verfahren endlich muſste gegen die Plebejer stattfinden, welche obgleich von einheimischem Ursprunge und bisher zu den Geschlechtern gehörig, sich den Pflichten der Clientel mehr oder weniger entzogen hatten, und die völlige Selbstständigkeit des bürgerlichen Rechts in Anspruch nahmen. Für diese scheint Servius Tullius, um ihnen die Erwerbung der Unabhängigkeit zu erleichtern, einen niedrigeren Zinsfuſs und mildere Behandlung in Absicht der persönlichen Sicherheitsstellung für ihre Schulden an die bisherigen Patrone festgesetzt zu haben. Denn daſs dieser König um sich populär zu machen, Verfügungen zum Besten der Schuldner erlieſs, sagt Dionysius an mehreren Orten. Und zwar wurde dieser Zinsfuſs ohne Zweifel mit eben so wohl überlegter und sachkundiger, als wohlwollender Absicht auf die Höhe desselben sehr niedrigen Zinssatzes gestellt, nach welchem das Vermögen im Census berechnet, und wie wir unter 66. 67. sehen werden, sowohl der Pachtzins der Güter als auch das an den Staat zu entrichtende Tributum festgesetzt wurde. Die Patricier aber, welche be-

rechtigt waren von ihren untreu gewordenen Clienten wie von Fremden volle Zinsen und Sicherheit zu fordern, liefsen sich diese Verfügungen des Königs wohl nur in der Absicht gefallen, unter günstigern politischen Verhältnissen diese ihre vormaligen Clienten sich von Neuem zu unterwerfen, bis dahin aber sie in einer steten Abhängigkeit von sich zu erhalten. Indem sie daher den bisherigen geringen Zinssatz für die neuen plebejischen Bürger beibehielten, liefsen sie sich an dem Vorbehalt des Nexums genügen, um durch dasselbe diejenige persönliche Sicherheit ihrer Schuldner zu ersetzen, welche ihnen die entzogenen Patronatrechte nicht mehr gewährten.

Die Forderungen der Patrone an ihre Colonen oder Clienten hatten als gestundete Pachtrückstände oder als laufende Vorschüsse in Geld und Getreide die Natur der Buchschulden, und die Abrechnungen darüber geschahen von Lustrum zu Lustrum. Diese Einrichtung die bei den Pachtungen bis in die Kaiserzeiten Regel blieb, mufste der Absicht der Patricier zu statten kommen. Unter dem Vorwande milder Berücksichtigung der Armuth unterliefsen sie viele Lustren hindurch den festgesetzten Zins einzufordern. Wie Columella (I, 7. 2.) anführt: *optima nomina non appellando fieri mala foenerator Alphius dixisse verissime fertur*, wufsten die der Geldgeschäfte vollkommen kundige Patricier nur zu wohl, dafs selbst geringe und leicht zu berichtigende Schulden, wenn sie nicht ernsthaft erinnert werden, zuletzt zur unerschwinglichen Last erwachsen, weil der Schuldner sich daran gewöhnt sein ganzes Einkommen zu verzehren, ohne an das zu denken, was er davon für die Schuld abziehen müfste. Eine solche Gewohnheit setzt den Schuldner in einer Reihe von Jahren, wo die Bedürfnisse eher zu als abnehmen, endlich völlig aufser Stand sich durch Rückzahlung davon zu befreien. Die Patricier be-

gnügten sich also lange Zeit damit, den Schuldbetrag bei der Abrechnung anerkennen zu lassen und ihr Capital unter Zuschreibung der rückständigen Zinse zu constituiren. Hierdurch knüpften sie das Nexum welches sie berechtigte den insolventen Schuldner, nachdem der Richter ihn addicirt hatte, zum Arrest zu bringen, für sich arbeiten und zum Kriegsdienst stellen zu lassen.

Ohne Zweifel ist schon in ältester Zeit, wo Rom als Handelsstadt in Zahlungs-, Kaufs- und Verkaufsangelegenheiten zur Erhaltung seines ausländischen Credits auf die strengste Vollziehung des Rechts zu wachen höchlichst interessirt war, die Form des Nexums mit der Kraft und Wirkung des heutigen Wechselrechts eingeführt worden, die aber dadurch noch consequenter und von unbedingterm Erfolge war, als dieses, daſs der Schuldige nach Verlauf gesetzlicher Frist nicht nur zur Haft gebracht und sein Vermögen eingezogen, sondern er selbst als Knecht verkauft wurde, um die Schuld durch den Werth seiner Arbeitsfähigkeit zu tilgen. Das Bekenntniſs des Empfanges der Valuta in Erzwährung durch eine bestimmte Formel und die Zuziehung des Libripens von fünf Zeugen begleitet, scheint das Wesentliche zur Eingehung eines solchen Verkaufs- oder Geldgeschäfts nach quiritarischem Rechte und damit die Folge verknüpft gewesen zu seyn, daſs dem Gläubiger, Käufer oder Verkäufer der am bestimmten Termin seine Befriedigung vergeblich forderte, frei stand zum Arrestbeschlag des Vermögens und zur Verhaftung der Schulden, wenn aber die Befriedigung aus dem Vermögen nicht zu bewirken war, zum Verkauf des letztern als Mancipium zu schreiten. [8]) Daſs die

8) Niebuhr (II, 318. 374) spricht wie von einer erwiesenen Sache, daſs das Schuldnexum oder die persönliche Verpfändung und Schuldknechtschaft nur für die Plebejer, nicht für die Patricier gesetzlich bestanden habe, indem er dabei auf

Form des Nexums und der Mancipation oder des quiritarischen Eigenthums früher allein für den Handel stattfand, lehrt schon der Ausdruck *commercium* oder Waarenhandel, der für das Ius Quiritum oder die Mancipationsfähigkeit gebraucht wurde. Vermuthlich war es durch Servius Tullius bei Einführung der Bürgerordnung, dafs diese strenge Form mit allen Erwerbungen der nunmehr zur *res mancipii* erhobenen Gegenstände und mit dem Nomen im Census so verknüpft wurde, dafs das Ius mancipii oder commercium allemal zugleich ein Nomen nebst dem Ius nexi in sich schlofs, um solchen Erwerbungen eine gröfsere Kraft, Gültigkeit und Creditfähigkeit zu ertheilen, als den früher zu Rom und bei andern Völkern gebräuchlichen Erwerbungen nach bonitarischem Rechte. Diese Form welche jetzt auch auf die Schulden der un-

---

I, 635 Bezug nimmt. Hier aber bringt er statt aller Beweise nur die Stelle des Livius VIII, 28 bei, in welcher dieser die Aufhebung des Schuldnexums berichtet und hinzufügt „damit habe für die Plebs eine neue Freiheit begonnen." Was der Geschichtschreiber sagen wollte, ist gewifs vollkommen wahr, nämlich dafs die niedere Plebs die als Cives libertini ordinis nicht ferner für mancipationsfähig erklärt, daher auch vom Nexum befreit werden mufste, sich dadurch weit besser befunden als vorher, und nunmehr wenn auch in einer abhängigern doch in einer sicherern Lage und daher glücklicher und wahrhaft freier war als zuvor. Was hat dieses aber mit den Rechten der Patricier gemein? Wo ist eine historische Spur von jener behaupteten Inconsequenz und Ungerechtigkeit der Gesetzgebung aufzuweisen? Dafs das Nexum bei den Patriciern sehr selten die Folge der Verhaftung und Schuldknechtschaft gehabt hat, lag lediglich darin, dafs sie durch ihre Geschlechtsverbindung fast nie in den Fall kommen konnten, insolvent zu seyn; und eben so wenig die in Clientel verbliebenen Plebejer. Nur die unabhängig gewordenen ärmern Bürger traf daher die ganze Härte des Nexums.

abhängigen Plebs angewendet wurde, weil dieselbe mit dem Bürgerrechte auch Commercium, also Handels- oder Mancipationsrecht, erhielt, hatte, wie erwähnt, ihrer ganzen Behandlung und Anwendung nach von den eigentlichen Kauf- und Handelsgeschäften ihren Ursprung genommen. Und zwar scheint die Vorschrift stattgefunden zu haben, dafs bei Buchschulden welche man *perpetuum foenus* (laufende Schuld) nannte, allemal die Versur die in den Handelsbüchern monatlich erfolgte, ein Nexum schliefse, indem die dadurch constituirte Summe als nach Erzwährung baar empfangen *per aes et libram* von dem Schuldner oder dessen Bürgen anerkannt werden mufste.

Versura bedeutet nämlich genau dasselbe was das deutsche Wort Wechsel oder Umschlag, nämlich das Umschlagen oder Umwenden des Blattes der Rechnung in welcher auf zwei gegenüberstehenden Seiten mit Debet und Credit die Schulden und das Guthaben unter einem persönlichen Namen (*nomen*) berechnet werden. Durch den Umschlag wurde das Capital und, wenn die Zinsen nicht bezahlt waren, auch der Zinsenbetrag mit der Summe, welche das Credit saldirte oder mit dem Debet ausglich, von dem Credit des alten Nomens auf das Debet des neuen Nomens übertragen, mithin hierdurch ein neues Capital zum neuen Debet gebracht, oder das alte und das neue Nomen mit einander verbunden; weshalb denn ein solches Geschäft *nexum* (*sc. nomen*) und die dadurch constituirte Schuld *nexum aes* genannt wurde. Daher denn auch *versura* oder Umschlag zwar im weitern Sinne überhaupt die Bedeutung von Aufnahme und Darleihen eines Capitals erhalten hat, im engern Sinne aber die Eingehung des Nexums auf das *perpetuum foenus* bedeutete, welches der Schuldner mit dem Monatsschlusse nicht hatte berichtigen können, und dessen weitere Creditirung gegen monatlichen Zins von Zins ihn

selbst und seinen Bürgen dem Gläubiger persönlich verhaftet (*nexus*) machte.

Als nunmehr dieses Verfahren auf die Buchschulden der aus der Clientel getretenen Plebejer angewendet wurde, sey es daſs solches schon unter Servius Tullius oder, wie vielleicht wahrscheinlicher, erst nach Vertreibung der Könige geschah, mochten jene der Sorge für die Zinsen bisher ungewohnt, bei der Geringfügigkeit des Zinssatzes und weil sie nicht um Zahlung gemahnt wurden, auch die Abrechnung nur alle 5 Jahre geschah, lange nicht beachten, wie sie durch die Versur nicht nur in das Nexum, sondern zugleich mit jedem Lustrum tiefer in die Schuld gegen ihre ehemaligen Patrone geriethen. Erst als die Summe so hoch angeschwollen war, daſs sie zur Abtragung unfähig wurden, kam die Sache ernster zur Sprache. Inzwischen hatten die Patricier den Zweck durchgesetzt, die unabhängige Plebs zur Abschaffung der königlichen Herrschaft zu benutzen und sich der Regierung zu bemächtigen. Auch schmeichelten sie (Liv. II, 21) der Plebs noch so lange, bis durch Beendigung des Krieges mit Porsena und den Tod des Königs Tarquinius ihre Herrschaft vollends befestiget war. Erst jetzt bei dem Lustralabschlusse der Epoche 255—7 war es zum erstenmal seit Einführung der Bürgerordnung, mithin etwa 60 Jahre nach der Servischen Gesetzgebung, daſs die Patricier mit Ernst auf Zahlung zu bestehen und gegen die Unvermögenden mit Strenge zu verfahren anfingen. Dionysius zeigt in dieser Epoche die ersten Unruhen wegen der Schulden an. Die Plebejer fordern einen Nachlaſs, die Patricier weisen ihn zurück, benutzen sogar wahrscheinlich das Unvermögen der Schuldner zu weiterer Erhöhung des Zinsfuſses, und Titus Lartius wird mit höchster Vollmacht zum Dictator ernannt, um den Abschluſs des Census zu bewirken, der diesmal höher

als je, auf 150,000 Capita abschliefst. Denn noch zweifelten die Patricier nicht an der vollständigsten Erreichung ihrer Absichten, zumal der mit den Latinen eben ausbrechende Krieg Gelegenheit gab die Plebs sogleich auswärts zu beschäftigen. Dafs der Dictator jedoch auf jene Summe kein Lustrum conditum zu Stande brachte, zeigt hinreichend, dafs der Abschlufs derselben nicht unter Zustimmung der Schuldner bewirkt wurde. Daher unmittelbar nach dem Frieden bricht der Sturm von Neuem und um so heftiger los. Die Reichen und Mächtigen unter den Plebejern die aus der Fremde ihr Vermögen mitgebracht oder durch Handel erworben hatten, ergriffen diese Gelegenheit die Regierungsrechte der Patricier zu beschränken. Sie begünstigten die Unruhen, stellten sich an deren Spitze und leiteten sie mit solchem Erfolge, dafs der Abschlufs in der nächsten Lustralepoche bereits zeigt, wie sehr die Patricier ihr Vermögen herunterschätzten, weil sie ihren Hauptzweck nicht zu erreichen fürchteten, und die Zinszahlung für dieses Lustrum vielleicht auf längere Zeit hin ausblieb. Die Vermögensangabe sinkt daher auf 110,000 Capita. Vergebens vermehrt der Senat die Tribus, um leichter über sie herrschen zu können; der Tumult nimmt dennoch zu. Durch Parteiungen unter den Patriciern selbst unterstützt, erzwingen die Parteihäupter der Plebejer endlich die Bewilligung von Tribunen der Plebs und mehrere andere Vortheile welche ihren Einflufs mächtig erhöhten, indem sie die Alleinherrschaft der Patricier beschränkten. Das Prinzip aber worauf es diesen ankam, und mit welchem auch die plebejischen Reichen in eignem Interesse gewifs einverstanden waren, wurde durchgesetzt, nämlich die Perpetuirung des Schuldnexums durch die Versur; denn die Plebs bestand ja aus Bürgern mit quiritarischem Rechte, und dieses war mit dem Nexum unzertrennbar ver-

knüpft. Was Niebuhr (I, 678) bei dieser Gelegenheit von Erlafs der Schulden oder Aufhebung der Schuldcontracte der Unvermögenden spricht, ist eben so ohne historischen Grund, als seine Ansicht von dem Schuldverfahren unrichtig. Stundung der Zinsen auf unbestimmte Zeit ist Alles, was zur Beruhigung der Plebs damals geschehen zu seyn scheint.

Sogar den erhöhten Zinsfuſs der damals wenigstens *foenus sescunciarium*, vielleicht gar *sextantarium* war, müssen die Reichen beider Stände in jener Epoche durchgesetzt haben. Denn erst 40 Jahre später kam durch die Zwölftafelgesetze (Tacit. Ann. VI, 16) der Zinsfuſs auf *foenus unciarium* herab, nachdem die bereits im Jahre 296 stattgefundene Vermehrung der Tribunen der Plebs auf 10 das sicherste Pfand der Vereinigung der plebejischen mit der patricischen Aristokratie zur Niederhaltung der geringern Plebs geworden war.

50.

Weitere Geschichte des Schuldverfahrens und der dadurch veränderten Verfassung. Unterwerfung der Plebs nach Vereinigung der Vermögensaristokratie.

So hatte also die väterliche Behandlung der Clienten Seitens der Patricier von dem Augenblicke an aufgehört, wo jene sich emancipirten, indem diese mit schlauer Ueberlegenheit sie durch die Bande des Schuldnexums in die frühere Abhängigkeit zurückzubringen suchten. Die durch das bürgerliche Recht dem ärmern Volke gewordene Ungebundenheit gedieh überall nur zu seinem Nachtheil und zugleich zum unaufhaltsamen Verfall der alten Sitte. Zwietracht und Anfeindung trat an die Stelle des gegenseitigen Wohlwollens in welchem die Geschlechts-

ordnung beide Stände so lange erhalten hatte. Das Vertrauen nach Innen und Aufsen, Credit und Handel, die Künste des Friedens und alle ihre beseligenden Folgen mufsten dem Hader, dem Vorwalten der rohen Menge, den daraus erwachsenden Besorgnissen und Gefahren und einem unabläfsigen rechtlosen Streben nach Bereicherung weichen. Krieg wurde nun die allgemeine Losung; denn Krieg war das einzige Mittel die rohe Kraft der Plebs nach Aufsen zu wenden und den Reichen die Herrschaft zu sichern, indem er sie für den Verlust der ehemaligen Vortheile des Friedens durch unrechtmäfsige Vortheile auf Kosten der Nachbarstaaten entschädigte.

Die Noth in welche die Verbrennung der Stadt durch die Gallier im Jahre 364 vorzüglich die ärmere Bürgerschaft versetzte, mufste ihre Verschuldung um Vieles vermehren und den Reichen Veranlassung geben den Zinsfufs abermals zu erhöhen. Aus der spätern nochmaligen Herabsetzung desselben auf *foenus unciarium* dürfen wir schliefsen, dafs nach dem Brande das *foenus sescunciarium* oder gar *sextantarium* wieder eingeführt war. Grofse Vermögensverwirrung seit dem Brande verhinderte drei Lustren hindurch den Abschlufs; daher als solcher endlich im Jahre 379 für die Epoche 375—377 zu Stande kam, die Plebs sich in der allerdrückendsten Lage befunden haben mufs. Da nun die Patricier durch Anwendung gesetzlicher Strenge diese Gelegenheit nur zu eifrig wahrnahmen, um sie ihrer Clientel wieder zu unterwerfen, so gab dieses den mächtigen und reichen Plebejern an deren Spitze sich der Tribun Licinius Stolo befand, um so mehr Veranlassung, durch die daraus entstandenen Unruhen den Patriciern das Vorrecht der Consularwürde und der Priesterämter abzudringen und sich dadurch in den vollen Mitbesitz der Regierungsrechte zu setzen.

Wir haben schon gezeigt (46.), wie der Erfolg der Li-

cinischen Unruhen einen Hauptabschnitt in der innern Geschichte Rom's gebildet hat, indem das Prinzip der Vermögensaristokratie dadurch seine vollständige Anerkennung erhielt. Der Erlafs des Betrages der Zinsen seit dem letzten Lustralschlusse, den die Gläubiger der verschuldeten Plebs bewilligten (Liv. VI, 35), war nur ein geringes von der Klugheit gebotenes Opfer welches die Reichen beider Stände den Vortheilen ihrer hierdurch befestigten Herrschaft brachten. Dagegen geht aus der Veränderung welche hiernächst in Absicht der Schuldgesetze und der Kriegsverpflichtung schrittweise stattfand, hervor, dafs die Vermögensaristokratie damals theils durch gesetzliche Strenge theils durch Ueberredung und Milde den Zweck durchgesetzt hatte, die ärmern Plebejer fast sämmtlich unter ihre Clientel zurückzubringen. Und zwar geschah, nachdem im Jahre 395 der Zinsfufs auf das Foenus unciarium wieder herabgesetzt worden, der entscheidende Schritt zur Erreichung jenes Hauptzwecks im Jahre 400 durch eine aufserordentliche Mafsregel welche diese Epoche in den Annalen der Republik auszeichnet. Der Senat beschlofs nämlich die Auseinandersetzung und Auslösung der drückendsten Schulden der Plebs durch fünf Commissarien (*quinqueviri mensarii*) mit Hülfe öffentlicher gehörig sicher zu stellender Gelder bewirken zu lassen. Livius VII, 21 beschreibt solche als ein von den Beauftragten mit der verdienstlichsten Ausdauer und Mäfsigung zu allgemeiner Zufriedenheit und in vollkommener Einigkeit beider Stände ausgeführtes Unternehmen, wobei die Hindernisse noch mehr in der Unschlüssigkeit als in dem Unvermögen der Schuldner gelegen hätten. Theils liefsen die Gläubiger sich die Angabe der ihnen dargebotenen Zahlungsgegenstände zu höhern als sonst gewöhnlichen Preisen gefallen; theils erhielten die Schuldner zur Auslösung baare Vorschüsse,

und da sie nicht die Mittel besafsen, dem Aerarium für diese Gelder Caution zu leisten, so scheint es unzweifelhaft, dafs solche von den Reichen für sie geleistet wurde. Denn hätten die Schuldner diese Sicherheit selbst bestellen können, so wäre die ganze öffentliche Verhandlung überflüssig gewesen. Mufsten sie aber die Bürgschaft von Reichen suchen, so mufsten sie sich eben dadurch dem Patronat derselben unterwerfen, und so scheint damals der gröfste Theil der niedern Plebs sich in die Clientel begeben zu haben. Wie solches aus der um jene Zeit wesentlich veränderten Verfassung des Kriegsdienstes hervorgeht, soll an seinem Orte gezeigt werden; andererseits giebt die nunmehr stattfindende Bereitwilligkeit der Reichen, die Schuldgesetze auf alle Weise zu mildern, den Beweis dafür. Denn wenn man auch Schein annahm, als wären diese Milderungen den Patriciern abgetrotzt, damit die plebejischen Principes sich daraus ein Verdienst machen konnten, so spricht doch der ganze Verfolg sehr klar einen gemeinschaftlichen Plan beider Theile aus.

Zuerst wurde im Jahre 405 der Zinsfufs auf das seit beinahe 200 Jahren nicht mehr bestandene Foenus semiunciarium herabgesetzt. Zugleich wurde, damit der Verkauf zahlreicher Grundstücke in demselben Zahlungstermine des Lustrums nicht den Preis derselben herabwerfe und die Lage der Schuldner verschlimmere, denselben bewilligt jährliche Terminalzahlungen zu leisten. Die Worte des Livius VII, 27: *in pensiones aequas triennii, ita ut quarta praesens esset, solutio aeris alieni dispensata est,* lassen vermuthen, man habe die Zahlung auf die fünf Jahre des folgenden Lustrums vertheilt, und auf die zwei letzten Jahrestermine fernere Nachsicht versprochen, wenn die drei ersten richtig abgetragen und die Bereitschaft zur vierten Zahlung nachgewiesen oder verbürgt würde.

Hierdurch wurde das Schuldnexum zwar fortgesetzt, jedoch die mit der Befriedigung und Sicherheit der Gläubiger möglichst vereinbarte Milde gezeigt. Im Jahre 411, bei abermaliger Noth der Schuldner und daraus entstandenen Unruhen, wurde vielleicht sogar auf gewisse Zeit der Zins gänzlich erlassen. Denn daſs die Zinsfreiheit, wenn sie überhaupt jemals ausgesprochen wurde, nicht lange gewährt haben kann, ergibt sich schon aus Livius VII, 42, welcher von der hierauf bezüglichen Rogation des Tribunen L. Genucius als von einer Sache spricht, die ihm nicht wahrscheinlich vorkommt. Allerdings wäre das gänzliche Verbot Zinsen zu nehmen eben so wenig rechtlich als politisch denkbar; die Sache kann daher nur durch freiwilliges Einverständniſs der Gläubiger aus Gründen zu Stande gekommen seyn, in welchen sie auf andere Weise ihre Entschädigung fanden. Daher erging auch um das Jahr 400 die Lex Marcia nach welcher wegen zu viel erhobener Zinsen [9]) gegen die Gläubiger durch Manusiniectio verfahren werden durfte; bis zuletzt im Jahre 430 durch das Poetelische Gesetz die körperliche Detention der Schuldner verboten, oder mit andern Worten, wie Cicero (R. P. II, 34) und Livius (VIII, 28) bezeugen, das Schuldnexum aufgehoben wurde. Eben dies, und zwar in dem Sinne in welchem wir das durch die Versur gebildete Nexum dargestellt haben, ist es, was Tacitus (Ann. VI, 16) mit den Worten anzeigt: *postremo vetita versura.* Die Patricier hatten ihren Zweck mit dem Schuldnexum vollständig erreicht. Die bishe-

9) Denn bei Gajus IV, 23 wo wir nach dem Codex lesen: *ut si usuras exegissent*, müſste wohl gelesen werden: *ut si usuras superexegissent*, da ein Verbot überhaupt Zinsen zu nehmen nicht vorauszusetzen ist. *Super* hinter *usuras* konnte wegen des vorhergehenden *s* leicht weggelassen werden, da *s̄* das Siglum von *super* ist.

rige Schärfe des Verfahrens bei der Versur war nicht nur fernerhin unnütz, sondern auch rechtlich nicht mehr anwendbar, nachdem die niedere Plebs nicht mehr als mancipationsfähig angesehen wurde. Indem man daher auch die körperliche Detention wegen Insolvenz abschaffte, hörte die Versur selbst im bisherigen Sinne mit dem monatlichen Zins von Zins vom Perpetuum foenus als ein Nomen nexum bildendes Geschäft nunmehr auf. Dafs die Veranlassung zu dieser grofsen Veränderung, anstatt den wahren Grund davon anzugeben, einem das menschliche Gefühl für Zucht und Ehre aufs Tiefste empörenden Frevel zugeschrieben wurde, war der Staatsklugheit gemäfs, welche das Volk nicht darauf aufmerksam machen durfte, was für eine wesentliche seit Beginn der Republik beabsichtigte Umgestaltung der Servischen Bürgerordnung hierdurch der Aristokratie gelungen war.

Nach einer Reihe von Jahren der Ruhe und des innern Friedens, welche auf die Erreichung dieses politischen Hauptzwecks der Aristokratie folgten, war es vermuthlich im Jahre 466, dafs das Foenus unciarium oder vielmehr die *centesima cum anatocismo anniversario*, die wir weiterhin (54.) kennen lernen werden, und welche bis in die Kaiserzeiten der gesetzliche Zinsfufs blieb, anstatt des Foenus semiunciarium wieder aufkam. Dies scheint die Unruhen zur Folge gehabt zu haben, welche den nicht in Clientel befindlichen Theil der Plebs zum Auszuge auf den Janiculus veranlafste. Die Wiedereinführung des Nexums für die Schuldcontracte der niedern Plebs, die in den Kaiserzeiten stattfand, scheint erst unter Augustus erfolgt zu seyn, als dieselbe nach Emanirung des Italischen Rechts abermals, wie früher mancipationsfähig wurde. Hierüber beziehen wir uns auf 59.

Bis dahin war wenigstens bei weitem der gröfsere Theil der niedern Plebs in der Clientel der neu gebildeten Vermö-

gensaristokratie. Allein das alte Vertrauen, die alte gegenseitige Redlichkeit und Uneigennützigkeit, wie sie das Recht der Geschlechter ehedem forderte und voraussetzte, war dadurch nicht zurückgekehrt noch bei zunehmendem Sittenverderbniſs durch Gesetze wieder zu gewinnen. Nur Staatsklugheit und Gewalt knüpften jetzt von Neuem ein für die Mehrheit widerwilliges Band; nur Gesetze und Behörden konnten fernerhin die wucherische Habsucht im Zaume halten, die erst von jetzt ab sich auszubilden anfing, und in welcher die reichen Plebejer die im Streben nach Vermögen und Macht weiterhin jede Schranke ablegten, sich vor allen Andern auszeichneten.

51.

Auslegung der alten Schuldgesetze. Irrthum über das Foenus unciarium. Dessen Bedeutung und Stätigkeit bis in die Kaiserzeiten.

Ist nach dieser Darstellung des geschichtlichen Zusammenhanges kaum noch denkbar, daſs die Anschuldigungen gegen die Patricier wegen harter Behandlung der Schuldner gegründet seyn möchten, so bleibt zunächst noch das dafür sprechende Zeugniſs der ältern Schuldgesetze selbst zu entkräften nöthig. Denn was namentlich die Verfügungen der Zwölftafelgesetze betrifft, welche Gellius (XX, 1) beibringt, so lauten solche roh genug, um auf den ersten Blick nicht nur ein hartes sondern sogar ein unmenschliches Verfahren darin zu finden. Nun läſst sich zwar eine groſse Festigkeit, ja Strenge des Characters mit dem höchsten Grade sittlicher Bildung allerdings vereinigt denken, und beides ist sogar zu ihrer Erhaltung nothwendig, nicht aber vereinigt sich damit der Begriff der Grausamkeit und Unmenschlichkeit. Die Worte des Gesetzes welche Gellius selbst schon unrichtig las, lesen wir aber

mit der erforderlichen Berichtigung, indem wir bitten dabei den Text des Autors zur Hand zu nehmen, auf folgende Weise:

Aeris confessi rebus, quae[10] *iure iudicatae sunt, triginta dies iusti sunto. Post deinde manus iniectio esto, in ius ducito. Ni iudicatum facit aut quis in eum iure vindicit, secum ducito, vincito. Aut nervo aut compedibus quindecim pondo ne minore aut si volet maiore vincito. Si volet suo vivito; ni suo vivit, qui eum vinctum habebit, libras farris in dies dato. Si volet plus dato.*

Die weiter folgende Verfügung lesen wir so:

Tertiis nundinis partibus[11] *secanto. Si plus minusve secuerunt, sibi fraudi esto.*

In beiden Verfügungen gestehe ich weder etwas Unmenschliches noch Hartes finden zu können, wenn die Schuldner nicht durch Ungerechtigkeit oder Betrug in diese Lage gebracht waren. Daſs der welcher die Schuld vor dem Richter eingesteht und nach dessen Ausspruch zahlen oder sich dem Gläubiger zur Abarbeitung dersel-

---

10) *Que* für *quae*, *iudicatis* für *iudicatae sunt*, weil *i* für *e* oder *ae* und *s* als Siglum für *sunt*, wird man als gewöhnliche Fehler leicht erkennen. Weiterhin *endo em* glaubte ich *in die eum* lesen zu müssen. Herr Prof. Heinrich hat mich aber sehr richtig erinnert, daſs *endo* das alte *in* sey; daher man nicht anders lesen kann als: *aut quis in eum iure vindicit.* So steht auch weiterhin *em* für *eum*, und *endo* für *in*.

11) Partibus für *in partes*; nämlich *is* für *ibus*. Wollte man *partis* für *partes* nehmen, so wäre doch nicht zu enträthseln, wo das *in* geblieben seyn sollte, welches davor stehen muſste. *Se* hat Niebuhr für *sine* genommen, was allerdings stattfinden könnte, wenn es der Sinn erlaubte, da die falsche Auflösung des Siglums *S* in *sed* und *se* für *sine* vorkommt. Hier aber bedeutete das Siglum *s* weder *se* noch *sine*, sondern *sibi*, wie das *minusve* unzweifelhaft darthut. *Fraude* für *fraudi* ist *e* für *i*.

ben stellen soll, wenn er sich nicht dazu verstehen will, verhaftet und durch Binden oder Fesseln bei magerer Kost dazu gezwungen wird, ist ganz in der Ordnung. Daſs ferner, wenn der Concurs über die Schuldmasse eröffnet worden, die Theilung unter die Gläubiger geschehen soll (*partibus secanto*), und daſs es den Gläubigern, die dabei mehr oder weniger nehmen, als ihnen zukommt, zum Nachtheil gereichen soll (*sibi fraudi esto*), war eine ganz richtige Verfügung. Der weniger Nehmende hatte sich den Schaden selbst beizumessen, der mehr Nehmende blieb der Masse dafür verhaftet und wurde deſshalb seinerseits in Anspruch genommen.

Zwar hat Gellius das letztere Bruchstück des Gesetzes so verstanden, als sey vom Zerfleischen des Schuldners, nicht von Theilung des Vermögens die Rede; auch andere spätere Autoren haben es so genommen und daraus auf die Rohheit jener Zeiten geschlossen, wenn auch von der Vollziehung einer so grausamen Maſsregel kein Beispiel bekannt sey. Als diese Schriftsteller lebten, waren jene Gesetze schon seit vielen hundert Jahren auſser Gebrauch. Sie kannten daher eben so wenig das gerichtliche Verfahren, als die gerichtliche Sprache [12]) jener Vorzeiten, und da in jedem Zeitalter, am meisten in dem dessen Sitten am Tiefsten gesunken sind, die Meinung herrscht, daſs die Vorfahren roher und grausamer gewesen, weil ihre Sitten einfacher und strenger waren, so veranlaſste solche bei diesen

12) Es ist auffallend, daſs Gellius das *partis secanto* miſsverstehen konnte, da er in demselben Capitel (XX, 1) kurz zuvor den fast gleichbedeutenden Ausdruck *clientem divisui habere* anwendet, wo doch ebenfalls nicht an eine Zerfleischung des Clienten, sondern nur an Theilung oder Beraubung seines Vermögens zu denken war. Denn über den Sinn dieses Ausdruckes läſst Livius I, 54 keinen Zweifel übrig.

Schriftstellern ein Mifsverständnifs welches mit ihnen zu theilen wir uns schämen müfsten. Findet man dergleichen Unmenschlichkeiten aus der früheren Römischen Geschichte in spätern Compilationen angeführt, so darf man dem Besonnenen zurufen dergleichen Quellen zu mißtrauen. Die ernstere Kritik wird unser Urtheil rechtfertigen.

Ein psychologisches Räthsel aber dürfte es bleiben, wie ein Mann von dem Geiste und Geschmack Niebuhr's nicht nur auf jene Mifsdeutung der spätesten Römer eingehen, sondern sie bis zum Gräfslichen steigern konnte, indem er (II, 670) die betreffende Verfügung der Zwölftafelgesetze, ohne weder das *minusve* darin zu beachten, noch sich durch Shakespeare's Ironie warnen zu lassen, so übersetzte:

„Sind mehrere Gläubiger, so können sie seinen Leib theilen; hackt einer ein gröfseres Theil ab, als im Verhältnifs seiner Schuld, so ist er darum nicht zu strafen." mit dem Hinzufügen, dafs „jeder Versuch die Unmenschlichkeit des Gesetzes durch Deutung zu beseitigen, verkehrt und unwahr" sey, und dafs wenn die Anwendung desselben auch sehr selten geschehen, doch nicht mit Gellius behauptet werden dürfe, dafs „niemals ein Verschuldeter getödtet oder vollends zerhauen sey."

Zu einiger Entschuldigung für die, welche sich ein so grausames Verfahren der Patricier gegen ihre Nexi dachten, wollen wir jedoch nicht nur die Klagen der Bedrängten und ihrer Sachwalter bei den Geschichtschreibern, sondern vorzüglich den allgemeinen Irrthum über die damalige Höhe des Zinsfufses gelten lassen. Wäre die Annahme gehörig untersucht worden, und wäre sie richtig, dafs die Zinsen 10, 12 bis 24 Procent [13]) jährlich be-

---

13) Niebuhr (III, 64—67) nimmt an, dafs der Römische Zinsfufs

trugen, so möchte man sagen was man wollte; das Verfahren der Patricier wäre unmenschlich, und verdiente auf Ewig gebrandmarkt zu werden. Jede Bosheit, jede Nichtswürdigkeit die man ihnen so geflissentlich nachgesagt hat, wäre dann glaublich, selbst wahrscheinlich, ja so unzweifelhaft, wie Niebuhr sie schildert. Aber freilich, und das hätte Niebuhr, das hätten die Rechtsgelehrten insbesondere längst erkennen sollen, keine Macht der Welt, der absoluteste Despotismus selbst nicht, hätte im damaligen Rom einen solchen Wucher gesetzlich durchzuführen vermocht. Denn daſs unter allen Umständen ein Zinsfuſs von 10 oder 12 bis 20 und 24 Procent jährlich den arbeitsamsten Schuldner, auſserordentliche Glücksfälle ausgenommen, in wenigen Jahren zu Grunde richten muſste, lehrt die Berechnung für alle Zeiten. In wenigen Jahren würde Mord und Todschlag die Herrschaft solcher unmenschlichen Gesetze zerstört haben, und wenn die Obrigkeiten Rom's, anstatt von zwölf von

---

auf das zehnmonatliche Jahr 8⅓ Procent, also auf das zwölfmonatliche Jahr 10 Procent betragen habe, und dies sey das *foenus unciarium*, welches die Duilische Rogation im Jahre 395 gesetzlich machte. Der vorher von den Patriciern geforderte Zinssatz habe also (I, 646) 20 und mehr Procent für das Jahr von zwölf Monaten betragen. Was von dem zehnmonatlichen Jahre zu halten sey, darüber haben wir uns unter 4. erklärt. Niebuhr aber deutete danach sogar das Fragment der *lex unciaria* des Sulla und Pompejus bei Festus so, als hätte man noch zu jener Zeit, im siebenten Jahrhunderte Rom's den Zins auf das bürgerliche Jahr von zwölf Monaten nach dem zehnmonatlichen Jahre berechnet! Wir enthalten uns alles Weitern darüber, glauben aber unter 53. „eine andere Deutung“ dieser *lex unciaria* „mit einigem Schimmer von Wahrscheinlichkeit“ gegeben zu haben, wenn gleich N. eine solche für „ganz unmöglich“ hielt.

zwölftausend Lictoren umgeben gewesen wären, hätten sie eher Stadt und Land zur Wüste gemacht, als das Volk genöthigt, sich denselben zu unterwerfen. Nun aber ist nicht eine Spur von solchen Gewaltsamkeiten und Gräueln im frühern Rom zu finden, vielmehr standen damals daselbst Recht und Sitte höher als seitdem in der ganzen civilisirten Welt. Einstimmig und nachdrücklich bemerken die Geschichtschreiber alle, dafs wie heftig die Parteien in Rom seit Errichtung der Republik sich bedrängten, wie oft dadurch das Vaterland in Gefahr gerieth, doch in den ersten 620 Jahren von Erbauung Rom's bis zu den vom ältern Gracchus erregten Unruhen kein Menschenleben dabei aufgeopfert sey. Und dies geschah, während keine bewaffnete Macht, weder Polizeiwachen noch Soldaten in der Stadt erscheinen durften. Welch ein Widerspruch! In einer Zeit, in der öffentliches Recht und öffentliche Sitte eine so allgemeine und unbedingte Macht ausübten, soll boshafte Unterdrückung, Grausamkeit und vernichtender Zwang weniger herrschenden Familien gegen den grofsen Haufen des Volks, gegen die gesetzgebende den Herrschern tausendfach überlegene Menge stattgefunden haben! Und das hiefse das Alterthum erkennen und lehren, wenn man ihm so entsetzliche, ja unmögliche Dinge aufbürdet?

Freilich, wenn ich erwäge, dafs gelehrte Juristen und Lehrer der Staatswissenschaften sogar als ausgemachte Thatsache noch heute vortragen, dafs jährlich 100 Procent zu nehmen bei den Römern gesetzlich erlaubt gewesen sey, so sollte mir wohl der Muth und die Hoffnung schwinden der Wahrheit Eingang zu verschaffen. Doch getrost! Sie wird sich selbst Bahn machen.

Was ist also *unciarium foenus*? J. F. Gronovius hat in seinem Werke: De Sestertiis, gewöhnlich de Pecunia Vetere genannt, durch die profuseste von aller Sachkennt-

nifs und Methode entblöfste Gelehrsamkeit nicht nur die reale Erkenntnifs des Geldes der Alten völlig in Verwirrung gebracht, sondern auch über den Zinsfufs die Meinung der Gelehrten bis zum heutigen Tage auf das Unrichtigste dahin festgestellt, dafs Foenus unciarium jährliche 12 Procent bedeute. Es ist hier nicht der Ort die crassen Irrthümer zu widerlegen, welche dieses so gelehrte als verworrene Werk von Anfang bis zu Ende erfüllen; aber ein Vorwurf für die Bildung unserer Zeit bleibt es, dafs dergleichen Schriften unsere Ansicht vom Alterthume bisher bestimmen durften. Salmasius hatte nach dem Vorgange des Muretus und des Sigonius in seinem achtungswürdigen Buche: De Modo Usurarum in der Hauptsache die Wahrheit erkannt, ohne jedoch im ganzen Umfange derselben sich deutlich geworden zu seyn, da ihm der eigentliche Schlüssel zu dem Räthsel fehlte. Es war daher ein unersetzlicher Nachtheil für die Alterthumswissenschaft, dafs Gronovius aus persönlichen Motiven welche näher einzusehen für unsere Zeiten lehrreich seyn würde, diese schätzbaren Bemühungen, anstatt sie zu unterstützen und weiter zu führen, zu vernichten suchte. Leider nur zu sehr gelang ihm dies bei den nachfolgenden Alterthumsforschern die ihm an Gelehrsamkeit nachstanden und wie er in dem Irrthum waren, dafs Gegenstände der Staatswissenschaft ohne umfassende und gründliche Realkenntnisse erkannt werden können. Der geistreiche Montesquieu ist meines Wissens der einzige der sich auch hierin als Staatsmann bewährte, dafs er die Ansicht des Salmasius vom Römischen Zinswesen annahm; freilich ohne die Irrthümer zu vermeiden, in welchen auch dieser noch hängen geblieben war. Die Sache selbst kann ich unter Vorbehalt der weiterhin folgenden Beweise hier in Nachstehendem kürzlich vortragen.

Zur Zeit der Herrschaft der Geschlechtsordnung vor Servius Tullius, wo in Rom noch kein geprägtes Geld sondern nur Barrengeld vorhanden war, und alle Geldgeschäfte, wie wir unter 20. ausgeführt haben, durch Rechnung abgemacht wurden, können Darlehens- und Zinsgeschäfte nur auf den Handel mit dem Auslande und auf die gegenseitigen Unterstützungen beschränkt gewesen seyn, welche die grofsen patricischen Handelshäuser sich zur Erhaltung ihres Credits leisteten. Denn dafs damals Zinsgeschäfte überhaupt lediglich zu Handelszwecken stattfanden, beweiset der unveränderlich beobachtete Sprachgebrauch nach welchem der Zins nicht anders als auf kaufmännische Weise in monatlichen Theilen des Jahreszinses angegeben, mithin als von laufender Buchschuld jederzeit nur monatlich berechnet wurde; so dafs als späterhin wirkliche Darlehenscontracte auf Jahresfristen im bürgerlichen Leben eingeführt zu werden anfingen, eine neue Ausdrucksweise für die jährlich zu berechnenden Zinsen aufkam, von welcher wir unter 54. sprechen werden.

Der damals gesetzliche Zinsfufs war aber so berechnet, dafs für das Jahr der hundertste Theil als Zehnte vom Zehnten, die Centesima, mithin vom Pfunde Silber, weil im auswärtigen Handel nach Silberwerth gerechnet wurde, oder was denselben Werth hatte, von der Centussis oder dem 100pfündigen Barrenerz, durch das Siglum C als Capitaleinheit ausgedrückt, 1 Pfund Erz oder 1 As, mithin monatlich $1/12$ As oder 1 Uncia als Zins angenommen wurde. Dies ist das *foenus unciarium* = 1 Procent jährlich.

Für die Zeit unter 1 Monat wurde vermuthlich für den Tag ein Scripulum, die kleinste Zahlungseinheit angenommen, was schon in 3 Nundinen oder 8tägigen Wochen 24 Scripula oder 1 Uncia betrug. In Absicht der Clienten ist es aber wahrscheinlich, dafs ihnen Vorschüsse in

früherer Zeit durchaus unentgeldlich oder doch nur zu ½ Procent jährlich als Schreibgebühr gegeben wurden (*foenus semiunciarium*), und läſst sich aus dem Zweck des Servius Tullius der Plebs die Unabhängigkeit durch seine neue Schuldgesetze zu erleichtern wohl unbedenklich annehmen, daſs er die Patricier verpflichtet haben werde diesen geringen Zinsfuſs gegen ihre bisherigen Clienten beizubehalten oder doch nicht über 1 Procent jährlich (*foenus unciarium*) zu steigern; denn eben diesen Zinssatz legte er, wie wir weiterhin erkennen werden, bei den Berechnungen des Vermögens im Census zu Grunde. Allein nach Vertreibung der Könige fand eine Steigerung des Zinses der Plebs auf 1½ vielleicht auf 2 Procent statt, und erst im Jahre 303 wurde durch die Zwölftafelgesetze das Foenus unciarium wieder hergestellt. Nach Verbrennung der Stadt im Jahre 364 trat abermals eine Erhöhung des Zinsfuſses vielleicht um das Doppelte ein, die erst im Jahre 395 zurückgenommen wurde, indem man das Foenus unciarium wieder herstellte. Im Jahre 405 trat sogar das seit Servius Tullius wohl nicht mehr vorgekommene Foenus semiunciarium oder ½ Procent jährlich wieder ein, und im Jahre 411 wurde vielleicht der Zins auf einige Zeit der ärmern Plebs gänzlich erlassen. Als allgemein gesetzlicher Zinsfuſs, wie er im Census fortwährend angenommen wurde, blieb aber hiernächst bis zu den Kaiserregierungen des neunten Jahrhunderts das Foenus unciarium oder 1 Procent jährlich in Geltung.

Die folgenden Paragraphen werden alles dieses näher darthun.

52.

Römische Zinsberechnung aus den Quellen erwiesen. Niebuhr und von Savigny über das Foenus unciarium. Tabellarische Uebersicht.

Dafs aber das Foenus unciarium in der That nicht mehr und nicht weniger als 1 Procent jährlich, oder Uncia im Zinswesen das monatliche $\frac{1}{12}$ der jährlichen Centesima bedeute, geht unzweifelhaft aus den Berechnungen hervor, welche auf mehreren Inschriften der Kaiserzeiten über stipulirte Capitalzinsen, und in den Autoren enthalten sind. Insbesondere sind dafür anzuführen:

1.) Die *Obligatio praediorum* zu Velleja unter Trajan, in welcher *usurae quincunces* als jährliche 5 Procent, und

2.) die Berechnung bei Columella (III, 9), wo *usurae semisses* als jährliche 6 Procent deutlich dargestellt sind.

Schon hiernach mufsten also *usurae unciae* oder *foenus unciarium* monatlich 1 Uncia oder jährlich 1 Centesima betragen.

3.) Eben so klar und mit Vorstehendem vollkommen übereinstimmend besagen dasselbe die Justinianischen Rechtsquellen, wo in den Zeiten der Antonine und Severe *usurae quadrantes* oder *tertia pars centesimae*, d. h. 3 Unciae monatlich von 100 As als 3 Procent, *usurae trientes*, d. h. 4 Unciae monatlich von 100 As als 4 Procent, *usurae quincunces* als 5 Procent, *usurae semisses* oder *dimidia centesimae* als 6 Procent und *bes centesimae* als 8 Procent jährlich allgemein anerkannt werden; wonach denn

4.) auch das *foenus trientarium* bei Julius Capitolinus (Ant. Pius 2) von Niemanden anders, als für *usurae trientes* oder 4 Procent jährlich verstanden werden kann.

Wie darf aber hiernach, fragte Salmasius mit Recht, noch irgend ein Zweifel obwalten, dafs *foenus unciarium*

1 Uncia monatlich oder 1 As jährlich von 100 As, mithin 1 Procent jährlich betrage? Und fügen wir hinzu, ergab nicht überdem eben dieses Resultat, selbst wenn man das jährliche Tributum und dessen Berechnung nach dem Zinsfuſse von 1 Procent, wie wir unter 67. darlegen werden, nicht kannte, schon die allgemeine Verpachtung der Güter um den Zehnten? Denn was war diese anders, als der Zins zu 1 Procent jährlich von dem Capitalwerthe der Güter? Und wenn allerdings heutiges Tages vielleicht an keinem Orte der Welt 1 Procent jährlich ein angemessener Zins ist, so frage ich, wo denn heutiges Tages eine Verpachtung von Landgütern um den Zehnten stattfände? Scheint uns also die Milde der Gläubiger, die zu 1 Procent Geld verliehen, der Gutsbesitzer, welche um den Zehnten ihr Land weggaben, räthselhaft, so erlerne man daraus den Unterschied der Zeiten und Sitten!

Allein wir schmeicheln uns keineswegs, schon hierdurch eine richtige Einsicht in die Sache bei denen bewirken zu können, welche das Ganze dieser Verhältnisse nicht übersehen und durch falsche Deutungen bereits zu irrigen Annahmen verleitet sind. Auch läugnen wir nicht, daſs Gronovius und die ihm folgenden Gelehrten gegen die Beweisführung des Salmasius Einwürfe zu machen hatten, welche er nicht beantworten konnte, indem sie alle jene Beweise für die monatliche Berechnung der Zinsen nach Unciae der jährlichen Centesima aus den Kaiserzeiten zwar für diese spätere Periode gelten lieſsen, bei Cicero aber eine zwölfmal höhere Berechnungsart, nämlich eine monatliche Centesima, also 12 Procent jährlich in gesetzlicher Anwendung zu finden glaubten, und daher auch das frühere Foenus unciarium für jährliche 12 Procent annehmen zu müssen nicht zweifelten. Wogegen wiederum Niebuhr (III, 61 u. f.) zwar die jährlichen

12 Procent als monatliche Centesima bei Cicero ebenfalls anerkennt, das frühere Foenus unciarium jedoch nach einem ganz neuen Maſsstabe berechnet, und dadurch die Verwirrung der Begriffe nur noch vermehrt. Unvermeidlich liegt es uns daher ob den Versuch zu machen, den Gegenstand aller dieser Einwürfe geschichtlich zur vollständigsten Klarheit zu bringen, zuvor aber insbesondere die neueste, durch Niebuhr verbreitete, und durch die Abhandlung über den Uncialzinsfuſs im dritten Theile seiner Geschichte vollends bekräftigte Ansicht ausführlich zu widerlegen.

Hier ist nun abermals, wie schon bei Niebuhr's gänzlich verfehlter Beurtheilung des Römischen Erzgeldes, nicht genug zu beklagen, daſs der treffliche Forscher durch ein mit Leidenschaft ergriffenes Vorurtheil sich von dieser wenig Schwierigkeit darbietenden Untersuchung eines so wichtigen Gegenstandes hat abwenden lassen, zu der seine Sachkenntniſs ihn vor allen Andern befähigt hätte, gleich als wäre ihm nur darum zu thun gewesen, irgend eine Deutung des Foenus unciarium wahrscheinlich zu machen, die dem ungerechten Begriff entspräche, mit welchem er den herrschenden Stand der Römer von Jugend auf betrachtet hat. „Widersinnig," nennt er daher, den Zins von 1 Procent jährlich, und nimmt ohne alle Untersuchung mit den Rechtshistorikern für ausgemacht an, daſs zu Cicero's Zeiten 12 Procent jährlich, oder eine monatliche Centesima der gesetzliche Zinsfuſs gewesen. Dies aber sey nicht das alte Foenus unciarium, sondern ein erst unter Sulla aufgekommener fremder Zinsfuſs; jenes sey gar nicht monatlich berechnet worden, sondern jährlich als die Uncia oder $1/12$ des Capitals, d. h. $8 1/3$ Procent, und zwar nach dem cyklischen Jahre von 10 Monaten. Auf das bürgerliche Jahr von 12 Monaten angewendet, habe das Foenus unciarium also 10 Procent jährlich betragen.

Statt aller Beweise für diese Behauptung die dem durch tausend Jahre unverändert gebliebenen Sprachgebrauch widerspricht, erfahren wir nichts weiter, als dafs man vor Cicero keine ausdrücklichen Zeugnisse von der monatlichen Berechnung der Zinsen finde. Allein was haben wir denn überhaupt für Zeugnisse von der Zinsberechnung vor Cicero? Und hat Niebuhr auch nur ein einziges Zeugnifs vor oder nach Cicero über die Zinsberechnung nach der Uncia vom Capital beigebracht?

In der Noth jene unerweisbare Behauptung nicht rechtfertigen zu können, hätte N. vielleicht noch eines Bessern sich besonnen, wenn nicht Herr von Savigny in Ulpian's Titel: De dotibus (Fragm. VI, 12, 13) „die Entdeckung eines alten Zinsfufses“ zu machen geglaubt hätte; eine Entdeckung, welche sodann den gelehrten Freunden gemeinschaftlich, wie Niebuhr (III, 69) erzählt, leider auf folgende Weise gelungen ist: „Ulpian meldet, dafs die Frau für grofse Unsitte durch den Verlust des sechsten Theiles ihrer Dos, für geringere mit einem Achttheil bestraft ward: der Mann dadurch, dafs er im ersten Falle anstatt in dreijährigen Fristen sogleich zurückzahlen mufste, im zweiten in sechsmonatlichen Terminen. Nimmt man nun an, dafs die Strafe für beide gleich seyn sollte, also der Mann durch Zinsen so viel verlieren, als die Frau am Capital, so ergibt sich für den ersten Fall der jährliche Zinsfufs von einem Zwölftheil auf den ersten Blick; und im zweiten nicht weniger, wenn man einräumt, dafs der durch keine Parallelstelle bestimmte Ausdruck *senum mensum die* die Erklärung zuläfst, der erste Termin sey sogleich fällig gewesen, die beiden folgenden wären von sechs Monaten zu sechs Monaten gefallen.“ „Denn im ersten Falle verliert der Mann an jährigen Zinsen $\frac{1}{2}+\frac{2}{3}+1=2\times8\frac{1}{3}=16\frac{2}{3}=\frac{1}{6}$ des Capitals; im zweiten,

nach jener Erklärung, $\frac{1}{3}+\frac{1}{2}+\frac{2}{3}=1\frac{1}{2}\times 8\frac{1}{3}=12\frac{1}{2}=\frac{1}{8}$ des Capitals.“

Nun hätten wir freilich gegen diese Rechnung an sich gar nichts zu erinnern. Wenn aber Niebuhr, nachdem er sich der vollkommenen Beistimmung seines rechtsgelehrten Freundes versichert hat, triumphirend ausruft: „Ich wiederhole, daſs genaue Uebereinstimmung in Zahlenverhältnissen allenthalben als der allerbündigste Beweis anerkannt werden muſs, wie das Ungefähre dabei ganz unleidlich ist,“ so hat er die wesentlichste Bedingung dieses Grundsatzes vergessen, nämlich die, daſs wenn dadurch der Beweis für geschichtliche Wahrheit geleistet werden soll, wenigstens eins der der Rechnung zu Grunde gelegten Zahlenverhältnisse zuvor als geschichtlich wahr dargethan seyn muſs, indem aus gänzlich unwahren Voraussetzungen, es sey in Worten oder in Zahlen, nur ein gänzlich unwahrer Schluſs gezogen werden kann.

Hier nun sollte die Hypothese, daſs die Römer den Uncialzins als $\frac{1}{12}$ des Capitals oder $8\frac{1}{3}$ Procent jährlich berechnet hätten, durch die Annahme dargethan werden, daſs die Strafe in jenem Ehescheidungsfalle für den schuldigen Theil beider Geschlechter völlig gleich bestimmt sey; woraus aber die geschichtliche Wahrheit dieser Annahme hervorgehe, wird nicht gesagt. Die Autorität eines Meisters des historischen Rechts sollte vielleicht statt alles weitern Beweises dienen; wer könnte auch überhaupt noch daran zweifeln, da Niebuhr's Rechnung so vollkommen damit übereinstimmt? Doch schweigen sämmtliche Rechtsquellen davon; und so nachdem wir uns genauer umgethan, werden wir mit Erstaunen inne, daſs unsere Gelehrte hier in einem hypothetischen Kreise zwei Sätze deren keiner auf geschichtlichem Grunde beruht, einen durch den andern zu geschichtlichen Wahrheiten erheben zu können und hiernach als ausgemacht

annehmen zu dürfen glaubten, 1) dafs das Foenus unciarium als jährliche Uncia des Capitals, 8⅓ Procent jährlich betragen habe, und 2) dafs die Strafe der Ehescheidung wegen Unsitte für beide Geschlechter völlig gleich bestimmt sey. Ist dies die Methode der neuesten geschichtlichen Rechtsschule, dann wehe der Geschichte, wehe der Rechtswissenschaft!

Und eben so wenig rechtfertigen Sachgründe jene Annahme des Herrn von Savigny. Unmöglich konnte ein Vergehen der Ehegatten beider Geschlechter, obwohl sittlich dasselbe, doch in Hinsicht auf bürgerliche Folgen und die Nachtheile der Familien und der beleidigten Ehegatten im höchsten Grade verschieden, mit einer völlig gleichen Strafe belegt werden. Ist es also nicht vielmehr eine interessante Frage für den gelehrten Juristen, in welchem Verhältnifs die Strafe in solchem Falle für beide Geschlechter gestanden? Und da Ulpian die angezeigten Rechtsgrundsätze als geltendes Recht behandelt, mufste da nicht zuvörderst nachgeforscht werden, ob sich der Zinsfufs nach welchem er die Nutzung der Dos berechnete, nicht etwa aus den Rechtsquellen geschichtlich nachweisen liefse? Nun werden wir unter 55. aus Lampridius, Modestinus und Ulpianus selbst darthun, dafs damals jährliche 6 Procent gesetzlich erlaubte Zinsen, aber auch hin und wieder geringere Zinsen von 3 bis 5 Procent gebräuchlich waren. Was hätte also Ulpian veranlassen können die Berechnung nach dem Zinssatz von 8⅓ Procent zu machen? Er spricht ja überhaupt nicht von einem Zinssatze oder von einem Verhältnifs der Strafe des Mannes zur Strafe der Frau, sondern lediglich von der Erstattung der Nutzung der Dos von Seiten des Mannes im gewissen Falle. Dies konnte doch nicht mehr betragen, als derselbe davon an Zinsen hätte einnehmen können; er konnte also nicht 8⅓ Procent

erstatten sollen, wenn der örtliche Zinsfuſs zur Zeit nur 3 Procent betrug. Wo aber bleibt dann der angenommene Grundsatz der völlig gleichen Bestrafung beider Geschlechter? Und sollte, wie wahrscheinlich ist, jene Strafbestimmung aus der Zeit herrühren, wo 1 Procent der gesetzliche Zinsfuſs war, so wäre nach der Absicht des Gesetzgebers die Strafe der Frau sogar mehr als achtmal gröſser, als die des Mannes gewesen; was mit der strengen Sorge der Römer für ächte Abstammung und Reinheit der Gentes und Familien, schon wegen der davon abhängigen Rechte, vollkommen übereinstimmt.

Indem uns hier, mit Uebergehung alles Andern, die Ueberzeugung des Lesers genüget, daſs Ulpianus an einen Zinsfuſs von 8⅓ Procent nicht gedacht haben kann, dürfen wir die Behauptung Niebuhr's, daſs das Foenus unciarium als eine jährliche Uncia des Capitals berechnet gewesen sey, hiermit für immer als beseitigt betrachten. Und wollen wir nunmehr zum Schlusse der obigen allgemeinen Darstellung die sämmtlichen bei den Römern vorkommenden Zinsverhältnisse, wie sie sich aus der sogleich ausführlich vorzutragenden Geschichte derselben von den ältesten bis in die spätesten Zeiten ergeben, in folgender Tabelle übersichtlich vor Augen legen, damit der Leser sich in Absicht der Zinsbenennungen einstweilen zurecht zu finden vermöge. Ueber die Richtigkeit unserer Annahmen darin wird unter 55. kein Zweifel weiter stattfinden.

N°.	Römische Zinsbenennung.	Von der Centussis monatlich.		Procente.	
		Asses.	Unciae.	Monatlich.	Jährlich.
1	Usurae semunciae, oder Foenus semiunciarium. .	—	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}/_{12}=\frac{1}{24}$	$\frac{1}{2}$
2	— unciae, oder Foenus unciarium, oder auch Centesimae cum anatocismo anniversario .	—	1	$\frac{1}{12}$	1
3	— sescunciae	—	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}/_{12}=\frac{1}{8}$	$1\frac{1}{2}$
4	— sextantes	—	2	$\frac{2}{12}=\frac{1}{6}$	2
5	— quadrantes.	—	3	$\frac{3}{12}=\frac{1}{4}$	3
6	— trientes, oder Foenus trientarium, oder ex triente (centesimae). .	—	4	$\frac{4}{12}=\frac{1}{3}$	4
7	— quincunces, oder ex quincunce (centesimae)	—	5	$\frac{5}{12}$	5
8	— semisses, oder Dimidia centesimae	—	6	$\frac{6}{12}=\frac{1}{2}$	6
9	— septunces.	—	7	$\frac{7}{12}$	7
10	— besses, oder Bes centesimae	—	8	$\frac{8}{12}=\frac{2}{3}$	8
11	— dodrantes.	—	9	$\frac{9}{12}=\frac{3}{4}$	9
12	— dextantes	—	10	$\frac{10}{12}=\frac{5}{6}$	10
13	— deunces.	—	11	$\frac{11}{12}$	11
14	— centesimae, oder Centesima	1	—	1	12
15	— binae centesimae, oder Duplicium centesimarum	1	—	2	24

53.

Verständigung über den angeblichen Zinswucher der frühern Zeit. Geschichte des gesetzlichen Zinsfufses im sechsten und siebenten Jahrhundert.

Wenn es obigen Darstellung zufolge also nicht 10, 12 bis 24, sondern nur 1 bis 2 Procent jährlich waren, welche die Patricier früherhin nach unserm Vortrage unter 49. und 50. von ihren Schuldnern forderten, und welche im Anfange des fünften Jahrhunderts sogar auf ½ Procent herabgesetzt wurden, so frägt man allerdings mit Recht, wie sich die lauten Klagen erklären, die bei den Geschichtschreibern über Druck und Wucher, über Anhäufung, ja Vervielfachung des Capitals durch die Zinsen in eben jener Zeit vorkommen? Dies einzusehen ist nichts erforderlich, als dafs man die Lage des Geschichtschreibers nicht vergesse, welche mit der Politik der Zeit in welcher er schrieb stets nothwendig verflochten war, und dafs seine Erzählung nur so und nicht anders verstanden werde als er sie selbst giebt. Wie wichtig es für das öffentliche Wesen war, das alte Zinsgesetz unveränderlich aufrecht zu erhalten, haben wir schon unter 41. gesehen. Augustus insbesondere, der dem von Innen und Aufsen gefährdeten Staate zunächst durch Wiederherstellung der zerrütteten Finanzen aufhelfen mufste, durfte keine Bemühung unterlassen, um den Zins von der Höhe zu welcher er durch die Bürgerkriege gestiegen war, auf das gesetzliche Foenus unciarium wieder herabzubringen, weil das ganze Abgabensystem darauf berechnet war. Ueberdem suchte er nach dem Beispiele Cäsar's seine Popularität dadurch bei dem grofsen Haufen des Volks zu befestigen, und zugleich die Reichen Rom's die Rivalen seiner Herrschaft, dem Publikum als Wucherer ver-

hafst zu machen. Welche Opfer er diesem Zwecke brachte, werden wir weiterhin sehen. Auf die Meinung des Publicums zu wirken und die Gehässigkeit jeder Erhöhung des Zinses über das altgesetzliche Foenus unciarium allgemein recht eindringlich zu machen, war Niemand so fähig als die Dichter und Geschichtschreiber der Zeit, auf welche ihren Einflufs zu üben eine so wachsame und thätige Regierung nicht versäumte. Ohne thatsächliche Unwahrheiten einzumischen, hoben diese daher die Streitigkeiten zwischen Patriciern und Plebs über das Schulden- und Zinswesen in ihren Erzählungen geflissentlich hervor, vermieden jedoch dabei auf dasjenige näher einzugehen, was den tiefern Grund jener Mifsverhältnisse aufgeklärt haben würde. Aber selbst ungeachtet dieser unverkennbaren Absichtlichkeit finden wir bei Dionysius und Livius die Klagen über Wucher- und Zinsendruck fast nur in dem Munde von Personen die sich selbst sogleich als Unruhestifter darstellen, entweder um sich von ihren Schulden zu befreien oder um anderer Zwecke willen. Die Wahrheit dieser Klagen bestätigen die Geschichtschreiber nur in so fern, dafs man ersieht, wie die Patricier oft mit voller gesetzlicher Strenge gegen die Schuldner verfuhren.

Keinesweges soll in Abrede gestellt werden, dafs die Patricier, nachdem ihnen gelungen war ihre ungetreuen Clienten so tief in das Nexum zu verstricken, dafs es diesen unmöglich wurde, sich ohne Nachsicht daraus wieder zu befreien, bei passender Gelegenheit jede erlaubte Strenge bis zur Härte anwendeten, um den armen Plebejern zu zeigen, dafs das quiritarische Recht welches ihnen Servius Tullius verliehen, bei ihrer beschränkten Vermögenslage für sie kein Vortheil sey, dafs sie besser thäten, sich wiederum in die Clientel zu fügen, und dafs ferneres Widerstreben ihre Lage nur noch verschlimmern

könne. Ein Mehreres aber dürfte mit Wahrheit davon nicht zu behaupten seyn. Der erste Anlafs solcher Art ergab sich nach beendigtem Kriege mit Porsena und nach Ableben des Königs Tarquinius. Damals, im Jahre 260, trat (Liv, II, 23) ein Greis auf und erzählte, dafs er als Soldat im Sabinischen Kriege [14]) um sein vom Feinde zerstörtes Gütchen wieder aufzubauen habe Schulden machen müssen, die durch Anhäufung der Zinsen ihm unerschwinglich geworden wären. Man habe ihm nun seinen Acker und sonstige Habe weggenommen und ihn in's Arbeitshaus der Knechte gesperrt. Dies Alles kann vollkommen wahr gewesen seyn, ohne etwas Weiteres darzuthun, als dafs sein patricischer Gläubiger die Schuld seit 35 Jahren nicht eingeklagt und indem solche durch die Zinsen beträchtlich erhöht war, den sorglosen Schuldner aufser Stand gesetzt hatte sich seiner Gewalt zu entziehen. Erwägt man, dafs diese armen Leute ehedem in der Clientel gewohnt gewesen waren, durch die Patrone in ihrem Nahrungsstande thätig unterstützt zu werden und in Absicht ihres häuslichen Fleifses unter der Sittenaufsicht des Geschlechts zu stehen, und dafs sie mit Aufgebung der Clientel zugleich dieser Unterstützung und Beaufsichtigung entzogen, wie die Schilderung des Diony-

14) Nämlich vor etwa 35 Jahren unter Tarquinius (Dion. Hal. IV, 250—252). Der Sabinische Krieg der erst vor wenigen Jahren stattgefunden hatte konnte hier nicht als der gemeint seyn, in welchem der Greis in so grofse Schulden gestürzt worden. Nach Dion. Hal. (VI, 361) wollte derselbe in 28 Schlachten gefochten haben, und gab er die Theuerung, wahrscheinlich während des Krieges des Porsena, als Ursache des Verlustes seines städtischen Besitzthums an. In jedem Falle mufs sein Schuldenzustand sehr alt gewesen, und unter den angezeigten Umständen immer drückender geworden seyn, wenn auch die Zinsen noch so geringe waren.

sius bezeugt, theils durch Müſsiggang und Liederlichkeit, theils durch häufige Kriegsdienste zu welchen ihr Schuldenzustand sie nöthigte, im Erwerbe zurückgekommen waren, so begreift man, wie schon ein Zins von 1 bis 2 Procent dessen sie vormals als Clienten überhoben waren, ihnen höchst drückend vorkommen muſste.

Wenn aber im Jahre 370 (Liv. VI, 14) ein Centurio, als gemeiner Demagog auftretend, unter vielen Prahlereien seine Schuld durch die Zinsen vervielfacht nennt, während Manlius Capitolinus dessen meuterischen Absichten er diente, 400 Bürgern gänzliche Zinsfreiheit bewilligte, konnte seine Schuld allerdings vielleicht von dem Vejentischen Kriege her durch die Unglücksfälle welche Rom damals betroffen hatten, vervielfacht worden seyn, ohne daſs deſshalb sein Vorgeben in der dargestellten Art für wahr anzunehmen wäre; eben so wenig als die Reden der popularen Parteimänner, oder die Verheiſsungen des klugen Menaenius Agrippa und Anderer welche, um die tumultuirende Plebs zu besänftigen, alle Forderungen derselben vollkommen gerecht fanden, ohne daſs solche nach Erreichung des Zwecks dieser illusorischen Nachgiebigkeit jemals erfüllt worden wären. Wer hierunter die Wahrheit vom Scheine zu unterscheiden schwierig findet, halte sich nur an die Thatsachen. Dann aber zeigt sich überall, daſs die Härte des Schuldverfahrens, in so weit sie gegründet war, ihre Ursache in dem heruntergekommenen Nahrungs- und Vermögensstande der Plebs, nicht in dem boshaften oder unrechtlichen Verfahren der Patricier hatte. Der Friede im Innern war durch die Servische Gesetzgebung gestört, und selbst der Form nach nicht wieder herzustellen, ehe nicht der für die Erhaltung der Republik unerläſsliche Zweck der Unterordnung des groſsen Haufens unter den herrschenden Stand im Anfange des fünften Jahrhunderts erreicht war.

Mit der Vermehrung des Luxus und daraus folgender allgemeinen Sittenverderbnifs im sechsten und siebenten Jahrhundert nahmen aber die Klagen über Wucher wieder zu, und von jetzt ab hatten sie mehr Grund als früher. Denn nunmehr war es nicht die Plebs die als Schuldner den Patriciern gegenüberstand; es handelt sich jetzt von einem allgemeinen sittlichen Uebel, nicht wie ehedem von einem gesetzlichen Mittel der aristokratischen Politik. Vergebens suchte man weiterhin den Zinsfufs von 1 Procent in Privatgeschäften durch Gesetze zu erhalten. Waren auch Patrone denen alte Pietät gegen ihre Clienten noch etwas galt, bereit und willig diesen die Wohlthat eines so geringen Zinsfufses zuzugestehen, so gab es doch zu viele und zu mächtige Capitalisten welche ihr Vermögen zu höherm Ertrage nutzen wollten, als dafs die Gesetze überall hätten durchdringen können. Die aus den reichsten Welttheilen nach Rom zusammenfliefsenden Schätze hatten zwar die Menge des Geldes, zugleich aber auch durch vervielfachtes Bedürfnifs des Luxus und einer unbegrenzten Herrschaft der Begehr nach Geld weit über das Bedürfnifs des bürgerlichen und Handelsverkehres vermehrt. Früher hatte das Geld nur als Mittel zum Betriebe erwerbreicher Thätigkeit gedient; jetzt wurde es Mittel sein Vermögen ohne Arbeit schwelgerisch zu benutzen und zu geniefsen. So entstand in dieser Zeit das bisher unbekannte Gewerbe des Geldverleihens auf bestimmte Fristen gegen erhöhte Zinsen. Da die Grofsen, um das Volk zu gewinnen und Parteien zu bilden, ohne Mafs Gelder aufnahmen, diese aber nicht bei der Tribus auf ihr Nomen eintragen liefsen, damit ihr öffentlicher Credit nicht darunter litte, konnten dergleichen den Schutz der Gesetze entbehrende Anleihen nicht zu dem gesetzlichen Zinsfufs von 1 Procent beschafft werden. Willkührliche Zinsen je nach Höhe der

Gefahr für den Gläubiger wurden bedungen; was waren einige Procente mehr oder weniger dem der damit ein mehrfaches Capital zu gewinnen hoffte? Eben dieser Leichtsinn stürzte alsbald auch die auf grofse Erbschaften harrenden Familiensöhne in unmäfsige Schulden; und so bildete sich nunmehr ein eigentlicher Wucher aus, den vorzüglich die Ritterschaft betrieb, welche in Societäten vereinigt im Besitz der Staatspachtungen war. Ohne Zweifel mufsten nun auch die armen Clienten, da Gewalt für Recht erging, sich meistens höhern Zinsen unterwerfen. Zuletzt entblödeten selbst die Praetoren sich nicht mehr, den gesteigerten Zinsen, in Rücksicht auf aufserordentliche Umstände, ihren Schutz zu verleihen; und als im Jahre 665 der Praetor A. Sempronius Asellio das alte Zinsgesetz wieder in Ausübung bringen wollte, wurde er von der Faction der Geldverleiher auf dem Forum getödtet (App. B. C. I, 382).

Kurz zuvor, im Jahre 661, hatte der Tribun der Plebs, Livius Drusus, den Schuldnern einen Vortheil zugewendet, indem er, um das abgenutzte Geld vollwichtig zu erhalten, ein Achttheil Erz dem Silber beimischen liefs. Vermuthlich bewogen ihn die Klagen der Schuldner über die seitherige Erhöhung des Zinsfufses zu dieser Begünstigung derselben; denn indem sie in der neuen Münze ihre nach reinem Silbergewicht erhaltene Darleihen für voll abtrugen, entrichteten sie ein Achttheil weniger als sie empfangen hatten, und entschädigten sich dadurch für die seit Jahren über das Gesetzliche entrichteten Zinsen. Dieses Verfahren von dem wir schon unter 25. ausführlicher gehandelt wurde als unrechtlich sofort wieder abgeschafft, nachdem der Urheber seine verderblichen Gesetze mit dem Tode gebüfst hatte.

Was sodann weiter, um das Zinsgesetz mit dem wirklichen Preise der Darleihe in ein richtigeres Verhältnifs

zu bringen, im Jahre 666 von den Consuln Sulla und Pompejus durch die Lex Unciaria festgesetzt wurde, läſst sich aus der abgebrochenen Nachricht des Festus (s. v. Unciaria) nicht mit Gewiſsheit ersehen; doch scheinen die erhaltenen Worte dahin zu deuten, daſs man den gesetzlichen Zinsfuſs den veränderten Umständen gemäſs erhöhen wollte, und deſshalb die schleunige Abtragung der einprocentigen Schulden durch die gerade damals stattfindende Münzveränderung von der unter 26. gehandelt worden, zu erleichtern gesucht habe. Da nämlich der Werth des alten durch Abnutzung um 9 Procent leichter gewordenen Geldes im Ganzen um 12 Procent höher als sein wirklicher Silberwerth angenommen wurde, so dürfte man zur Beförderung der beiden damit beabsichtigten Operationen den Schuldnern nachgelassen haben, 10 Procent (*decimam partem*) von ihren Schulden in Abrechnung zu bringen, wenn sie 9/10 derselben binnen gewisser Frist in dem alten Gelde nach Silbergewicht abtragen würden. Die Gläubiger hatten, wenn die Sache sich so verhielt, hierbei durchaus keinen Nachtheil, indem die abgezogenen 10 Procent durch die 12 Procent mehr als ersetzt wurden, um welche das Geld über den Silberwerth erhöht war.

Blieb aber auch danach das Foenus unciarium, weil es zur wirklichen Aufhebung nicht kam, der gesetzliche Zinsfuſs, so verfolgten die Capitalisten dennoch die weitere Vermehrung ihrer Vortheile, und schon im nächsten Jahre 667 war der Consul Valerius Flaccus nach dem Ausdruck des Vellejus Paterculus (II, 23) nichtswürdig genug, das Gesetz vorzuschlagen (*turpissimae legis auctor*), daſs die Schuldner den Gläubigern fernerhin *usuras quadrantes* [15])

15) Gelesen wird: *creditoribus quadrantem solvi.* Geschrieben war: *creditorib' us̄ quadrantes solvi;* nämlich us̄ für *usuras*,

oder 3 Procent jährlich zahlen sollten. Dieser Vorschlag scheint ohne Folge geblieben zu seyn, hiernächst aber Sulla's Rücktritt und Tod das Zinswesen in seiner alten Lage belassen zu haben.

Freilich war seit dem Italischen Kriege der Credit oft den gröſsten Störungen ausgesetzt gewesen, und die Tödtung des Prätor Asellio bezeugt nur zu sehr, daſs die richterlichen Obrigkeiten allgemein genöthigt waren, in ihren Edicten den Umständen nachzugeben, und, während

welches als zu *creditoribus* gehörig angesehen, dadurch verschwand. *Quadrantem* für *quadrantes* ist die in den Endungen häufig vorkommende Verwechslung von *m* für *s*. Niebuhr (I, 678) hat diese Stelle nach dem Vorgange anderer Ausleger dahin miſsverstanden, daſs drei Viertheile der Capitalschuld den Schuldnern allgemein wären erlassen worden. Welche unzulässigste Begriffe vom Rechtszustande und vom Creditwesen der Römer! Hat denn Niemand wenigstens erwogen, daſs erst zwei Jahre zuvor der Praetor Asellio, weil er das alte noch bestehende Zinsgesetz in Ausübung bringen wollte, von der Faction der Capitalisten auf dem Forum getödtet worden? Wer hätte nur wagen können, drei Viertheile ihrer sämmtlichen Capitalien zu verschenken? Valerius Flaccus den Appian (B. Mithr. 204) gewinnsüchtig (φιλοκέρδης) nennt gehörte also zu dieser Faction, und weil er für den Augenblick als Consul die Macht in Händen zu haben glaubte, versuchte er den Zins gesetzlich auf 3 Procent zu erhöhen, indem solcher damals außergerichtlich so hoch gestiegen seyn mochte. Die populare Partei aber, der er sich thörichter Weise angeschlossen hatte, entledigte sich seiner unverzüglich, indem sie ihn gegen Sulla schickte und durch Fimbria tödten lieſs, weil er dem Volke verhaſst und ihm nicht zu trauen war. Dies fand Vellejus Paterculus eine gerechte Strafe für das Verbrechen den Zins erhöhen zu wollen, da seinem Kaiser ebenso sehr, wie dem Augustus, wegen der Staatseinnahme daran gelegen war solchen nicht über 1 Procent steigen zu lassen.

4 Procent der gesetzliche Zinsfuſs blieb, oft höhere Zinsen stattfinden zu lassen. Man kann sich denken, daſs der auſsergerichtliche Wucher um so mehr seine Forderungen gesteigert haben werde. Wenn aber Cicero dem Atticus im Jahre 700 (Att. IV, 15) berichtet, auf dem Forum sey der Zins plötzlich von 4 auf 8 Procent hinaufgegangen (*foenus ex triente Idibus Quinctilibus factum erat bessibus*), so ist es interessant einzusehen, daſs dieses plötzliche Steigen gröſstentheils in dem Zeitpunkt seinen Grund hatte, in welchem Cicero es anzeigt. Mit dem September des Jahres 700 trat nämlich der allgemeine Termin zur Anfertigung des ablaufenden Lustralschlusses für die Epoche 700—2 ein, vor welchem wie gewöhnlich ein Jeder sein Rechnungswesen so zu ordnen suchte, daſs dasselbe einen möglichst vortheilhaften Abschluſs darböte. Daher das Drängen auf dem Forum nach ungesetzlichen Darleihen und das plötzliche übermäſsige Steigen des Zinses, zumal dergleichen Anleihen nur auf die kurze Zeit bis zum Abschluſs des Census gesucht wurden. Daſs auſser der Abschluſszeit der Zins in Geldgeschäften von jährlicher Dauer auf dem Römischen Forum um jene Zeit noch nicht auf 4 Procent gestanden haben kann, werden wir unter 54. ersehen.

Bis auf Cäsar's Dictatur war der Zins von 1 Procent jährlich übrigens gesetzliche Regel. Dies glauben wir aus der Nachricht des Sueton. (Caes. 42) zu entnehmen, nach welcher der Dictator in der Epoche 705—7 eine Auseinandersetzung der Gläubiger und Schuldner in der Art verordnete, daſs diese jenen ihre verpfändeten Güter zum Ankaufspreise an Zahlungsstatt überlassen durften, mit der Vergünstigung den Betrag der darauf entrichteten oder verschriebenen Zinsen vom Werthe abzuziehen. Diese Vergünstigung bezog sich unfehlbar auf den Umstand, daſs die Güter theils schon früher in den Italischen und

Marianisch-Sullanischen Kriegen, theils in dem letzten Bürgerkriege, ohne Theilnahme der Gläubiger grofse Kriegeslasten getragen hatten. Um weitläuftige Berechnungen abzuschneiden, traf Cäsar daher vermuthlich die billige Auskunft, die schon in früheren Zeiten der Republik unter gleichen Verhältnissen öfter angewendet zu seyn scheint, den Schuldnern die seit dem letzten Lustralschlufs angerechneten oder bezahlten Zinsen zu Gute gehen zu lassen. Sueton sagt, dieser Zinsenerlafs habe ungefähr den vierten Theil des Capitals betragen, also etwa 25 Procent. Da nach dem Monumentum Ancyranum seit dem Jahre 684 kein Lustralschlufs erfolgt war, mithin bei jener Mafsregel die Zinsen von 681 bis 706, d. h. für 25 Jahre, zur Berechnung kamen, so kann hiernach der jährliche Zinssatz nicht mehr als 1 Procent betragen haben.

Und dafs eben dieser Zinssatz auch noch in den ersten Kaiserzeiten gesetzlich war, werden wir sogleich weiterhin darthun.

54.

Anleihen auf Jahresfristen. *Anatocismus anniversarius.* **Grofses Mifsverständnifs aus den Briefen an Attikus. Fortdauer des alten Zinsgesetzes bis ins neunte Jahrhundert.**

Ich weifs nicht, was Niebuhr für Gründe gehabt haben kann (I, 646), ganz allgemein auszusprechen, die Römischen Zinscontracte wären Darlehnsgeschäfte auf Rückzahlung in einer bestimmten Frist gewesen. In der früheren Zeit von welcher er dort handelt waren wenigstens die Schulden der Plebs an die Patricier nicht dergleichen, sondern Buchschulden oder Anleihen von Geld und Geldeswerth auf laufende Abrechnung von Lustrum

zu Lustrum, wie solche von Alters her die Patrone als Handelsherren ihren Clienten creditirt hatten. Ja es scheint, dafs contractmäfsige Anleihen auf Jahresfristen bis in das fünfte oder sechste Jahrhundert Rom's nicht Sitte waren. Daher die monatliche Berechnung des Zinses und die Versura, der Wechsel oder Umschlag; Ausdrücke, welche uns die Conti in den Handelsbüchern vergegenwärtigen und seitdem feststehender Sprachgebrauch blieben, wenn auch daneben schon längst Darlehnsgeschäfte auf Jahresfristen eingeführt waren. Daher konnte es denn nicht fehlen, dafs für diese neuere Form des Geschäfts zugleich ein neuer Ausdruck aufkam, welchen man, so wie überhaupt Alles was das Zinsengeschäft betraf, von den Griechen entlehnte.

Da seit der im Jahre 430 erfolgten Aufhebung der Versura mit dem monatlichen Zins von Zins nur bei der Abrechnung im Lustralschlusse allemal erst die Versura erfolgte, so trat der unberichtigt gebliebene Zinsbetrag nicht früher als mit dem neuen Lustrum dem Capitale zu, und brachte von da ab vermehrte Zinsen. Als man nun in förmlich stipulirten Darlehnsgeschäften den Zins auf Jahresfristen zu stellen anfing, war es natürlich, dafs schon nach Ablauf des Jahres der unberichtigte Zinsbetrag zu Capital geschlagen, mithin eine jährliche Erneuerung des Zinses festgesetzt wurde, anstatt dafs solche bisher nur von fünf zu fünf Jahren stattgefunden. Dies nannte man *anatocismus anniversarius*; und da es zugleich zweckmäfsig war, bei solchen jährlichen Darlehnsgeschäften den monatlichen Zinssatz in einen jährlichen zusammen zu ziehen, 12 monatliche Unciae aber 1 jährliche Centesima betragen, so nannte man diesen jährlichen Zinssatz nicht mehr Usurae Unciae oder Foenus unciarium, sondern *centesima*, oder *centesimae usurae cum anatocismo aniversario* oder auch schlechtweg *centesima cum anato-*

cismo. Dies geht auf das Deutlichste aus Cicero's Briefen an Atticus V. 21, VI, 1. 2. 3. hervor, aus welchen wir zugleich ersehen, dafs damals noch immer das Foenus unciarium oder 1 Procent jährlich in Rom der gesetzliche Zinsfufs war, indem Cicero denselben unter dem jetzt gebräuchlichen Ausdrucke Centesimae cum anatocismo anniversario sogar in der Provinz Cilicien durch sein Edictum tralatitium vorschrieb.

Zugleich ergiebt sich aus diesen Briefen, dafs 4 Procent jährlich schon mehr als der höchste Zinssatz gewesen seyn mufs, den man in den Jahren 698—703 weder auf gesetzliche Weise noch überhaupt bei gröfsern Darlehnsgeschäften auf jährliche Fristen auf dem Forum zu Rom erlangen konnte, indem sonst Brutus zu jener Zeit sein Capital nicht auf so unrechtmäfsigen Wegen an die Salaminier zu diesem Zinsfufs ausgethan haben würde. Denn 4 Procent, nicht 48 Procent, wie die Rechtsgelehrten ungeheurer Weise annehmen, wollte Brutus durch seinen Agenten Scaptius mit Hülfe des Proconsuls von den Salaminiern erpressen, und dafs er sein Capital sechs Jahre lang in einer so bedenklichen Lage gelassen hatte, während er vergeblich die Genehmigung des Senats zu diesem Darlehn nachsuchte, beweiset genugsam, wie niedrig, so lange nicht bürgerliche Unruhen den Credit erschütterten, selbst der aufsergesetzliche Zinsfufs in Rom damals war.

Dieser so eben berührte nach dem klaren Inhalte der betreffenden Briefe Cicero's fast unbegreifliche Irrthum, 48 Procent anstatt 4 Procent anzunehmen, ist aber der Schlüssel zu der gesammten unrichtigen Ansicht der Rechtsgelehrten von dem Römischen Zinswesen; ein Irrthum den auch Salmasius nicht durchsah, und der daher seinen Gegnern hinreichenden Grund zu geben schien, seine ganze Beweisführung von dem Foenus unciarium zu verwerfen. Nur zu sehr das Präjudiz fühlend, welches

den anerkanntesten wissenschaftlichen Bemühungen daraus erwächst, beklage ich aussprechen zu müssen, daſs dieser handgreifliche Irrthum lediglich in einem miſsverstandenen Scherze seinen Grund hat, mit welchem Cicero sich in dem Briefe VI, 1, über die Geldangelegenheit des Pompejus ausdrückt. Man hat nämlich nicht eingesehen, daſs die Worte: *nec id satis efficit in usuram menstruam*, nur ein bildlicher Ausdruck sind, indem Cicero die monatliche Abschlagszahlung von 33 Attischen Talenten, durch welche (VI, 3) binnen 6 Monaten an Pompejus 200 Talente abgeführt werden sollten, einen monatlichen Zins nennt, und zwar einen unzureichenden, weil 6 × 33 erst 198 Talente ergeben. *Sors* oder das Capital nennt er scherzhaft die Provinz selbst, das Reich des Ariobarzanes. Freilich wenn man 33 Talente im Ernst als monatlichen Zins berechnete, muſste man wohl 48 Procent jährlich annehmen, damit das Capital nicht alle Glaublichkeit übersteige; und warum hätte der treffliche Brutus alsdann nicht eben so hohe Zinsen fordern sollen? Dann aber war die Centesima cum anatocismo, welche Cicero als gesetzlich anerkannt hatte, auſser Zweifel 12 Procent jährlich. Allein so stand es keineswegs. Vielmehr betrug des Pompejus ganze Forderung an Ariobarzanes nur 200 Talente, die des Brutus an die Salaminier aber nur 100 Talente nebst 6 Talenten als sechsjähriger Zinsen zu 1 Procent und dem jährlichen Zins von Zins nach Cicero's Edicte (V, 21). Die centesima cum anatocismo des Cicero ist also 1 Procent jährlich, wogegen Brutus das Vierfache oder 4 Procent jährlich forderte.

So war denn durch dieses Miſsverständniſs bis auf den heutigen Tag, als ein bedenkliches Zeichen für die neuere Zeit, die irrige Meinung bestätigt und befestigt worden, daſs Cicero 12 Procent jährlich als gesetzmäſsigen Zins-

solche in Privatgeschäften immer noch bedeutend höher als das gesetzliche Foenus unciarium gewesen sey. Die Inschrift bei Gruter CLXXV, 4. (Orelli 4068) giebt zwar unter Tiberius ein öffentliches Zinsgeschäft *usuris centesimis* also zu 12 Procent an. Allein die Summe, aus der die Berechnung auf dieser Inschrift hervorgehet, ist dem Zweifel unterworfen. Die Authenticität dieser Zahlen müßste daher nochmals strenge untersucht und festgestellt werden. Bis dahin halte ich für gewifs, dafs hier nicht von 12 Procent sondern von 1 Procent die Rede ist, indem öffentlich unter Tiberius ein solches Geschäft nicht hätte stattfinden können. *Usurae centesimae* ohne den Beisatz *cum anatocismo* sind zwar allerdings monatliche Centesimae, also 12 Procent; allein man darf annehmen, dafs wenn ein solcher Zinssatz, zumal öffentlich, nie vorkam, noch bei der Strenge mit welcher die Kaiser auf den gesetzlichen Zinsfufs halten liefsen, möglich war, jener Ausdruck in einem öffentlichen Monumente auch ohne Beisatz für die gesetzlichen also jährlichen Centesimae gegolten habe. Nicht ohne die dringendsten Ursachen opferten die Kaiser beträchtliche Einnahmen an Zinsen auf, um durch zinsfreie Darleihen den Preis derselben herabzubringen. Die ganze Staatseinnahme hing davon ab, da der Census von Alters her zu 1 Procent berechnet war. Nimmt man an, dafs im Jahre 726 der Zins auf 12 Procent stand, und durch des Augustus Bemühungen auf 4 Procent herabgebracht wurde, so wird ein 40jähriger Friede im Innern und die wiederhergestellte Strenge der Gerichte ihn gewifs dem gesetzlichen so nahe gebracht haben, dafs unter Tiberius Niemand wagen konnte, mit solcher Freiheit öffentlich dagegen zu handeln. So nannte daher auch Vellejus Paterculus, wie schon erwähnt (53.), den Vorschlag des Consul Valerius Flaccus zu gesetzlicher Erhöhung des Zinses auf 3 Procent höchst

schändlich und des Todes würdig. Wie hätte dabei der neue Abgabencensus bestehen können, welcher (67. 69.) schon 1 Procent aufser den gesetzlichen Zinsen verschlang, und daher die Bestellung doppelter Sicherheit in Gütern nöthig machte?

Auf das Deutlichste aber zeigt Seneca in seinem unter Kaiser Claudius geschriebenen Werke De Ira (III, 33) den selbst damals noch gesetzlich bestehenden Zinsfufs von 1 Procent an, indem er die Hast des gichtkranken Geldverleihers, den jährlichen Zins seines Geldes in monatlichen Raten zu empfangen, durch folgende Worte schildert: *Quid, si propter usuram haud millesimam valetudinarius foenerator distortis pedibus et manibus ad comparandum non relictis clamat ac per vadimonia asses suos in ipsis morbi accessionibus vindicat?* Noch nicht ein Tausendtheil nennt hier Seneca den monatlichen Zins ganz richtig; denn das Foenus unciarium, die Centesima oder ein Hunderttheil jährlich, auf welches die Gerichte erkannten, betrug monatlich als Uncia der Centesima nur ein Zwölfhunderttheil des Capitals.

Ungefähr in dieselbe Zeit, d. h. unter des Kaisers Claudius Regierung, scheint der neapolitanische Marmor zu gehören (Gruter CCVIII, Orelli Nro. 4405), auf welchem Alfenus Senecio, der Unterpräfekt der Misenischen Flotte, das Eigenthum eines mit Grabmalen besetzten Ackers den Erben des Käufers abspricht und solchen zur Begräbnifsstätte der Seeleute confiscirt, den Erben des Verkäufers aber als Bufse auferlegt, den dafür erhaltenen Kaufpreis sicher zu stellen und mit 2 Procent jährlich zu verzinsen, um davon die Curkosten kranker Seeleute zu bestreiten. Diese Bestimmung ist so ausgedrückt: *mulctentur sorte una cum anatocismo binae centesimae usurae.* Nun werden zwar unsere Rechtsgelehrten behaupten, dafs diese Bina centesima 24 Procent jährlich bedeuten sol-

len; nichts aber könnte irriger seyn. Das Senecio jährlich 2 Procent als Strafe zahlen läfst, nämlich das Doppelte der gesetzlichen Zinsen, stimmt mit dem Verfahren gegen die Aerarier, deren Ultrotributa ebenfalls das Doppelte betrugen und insbesondere mit der gesetzlichen Verfügung überein, durch welche Kaiser Claudius auf der Herculanischen Erztafel vom Jahre 801 (Orelli Nro. 3115) in ähnlichem Falle die doppelte Eintragung des Kaufgeldes in die Aera zur Strafe festsetzte; was wie wir unter 67. erkennen werden, ebenfalls 2 Procent jährlich, als das Doppelte des gesetzlichen Zinssatzes, betrug. Aber schon eben diese Erztafel lehrt nach ihrem weitern Inhalte, dafs gleich mit Eintritt der Regierung Nero's oder vielmehr schon in den letzten Regierungsjahren des Claudius eine sehr bedeutende Veränderung hierunter ergangen war.

55.

Erhöhung des gesetzlichen Zinsfufses mit zunehmendem Verfall des Rechts bis auf Justinian. Resultate der Geschichte des Schuld- und Zinswesens.

Denn ohne Zweifel erfolgte die Aufhebung der alten Lex Unciaria oder des gesetzlichen Zinsfufses von 1 Procent jährlich bald nach Anfang des neunten Jahrhunderts; ich vermuthe im Jahre 805. Die durch Claudius eingeführte Herrschaft der kaiserlichen Liberten hatte dem frechsten Wucher Thor und Thür geöffnet; wie hätte das alte Gesetz, welches mit der Lage des Credits ohnehin längst nicht mehr vereinbar war, ferner noch auf den Tribunälen herrschen können? Hatten schon die Bemühungen des Augustus den Zins nur auf 4 Procent herunter zu bringen vermocht, war es auch dem Tiberius nicht gelungen den gesetzlichen Zinsfufs in Privatgeschäften

wiederherzustellen, so wird derselbe unter den folgenden Kaisern immer mehr überschritten worden seyn, und nachdem die Praetoren schon längst dem Privatinteresse mit Umgehung des Gesetzes hatten nachgeben müssen, ersehen wir endlich jene grofse Veränderung aus folgender Stelle des Seneca in dem von ihm unter Nero verfafsten Werke De Beneficiis (VII, 10): *Quid sunt istae tabulae, quid computationes et venale tempus et sanguinolentae centesimae? Voluntaria mala ex constitutione nostra pendentia etc.* Denn hiernach scheint bereits die monatliche Centesima oder 12 Procent als Verzugszinse, wie wir solche in der spätern Gesetzgebung finden, förmlich gestattet gewesen zu seyn. Aus derselben Zeit sind auch die Worte des Persius (Sat. V, 149)

Quid petis? ut nummi, quos hic quincunce modesto
Nutrieras, pergant avidos sudare deunces?

wonach 5 Procent also ein bescheidener Zins war, wenigstens für den Handelsmann, wucherlich aber bis zu 11 Procent zu erhaschen gesucht wurde, mithin als äufserste Grenze des damals verbotenen Wuchers erst 12 Procent oder die monatliche Centesima angenommen zu seyn scheint.

So finden wir ferner unter Vespasian von Plinius (H. N. XIV, 6) jährliche 6 Procent im Handel als gewöhnliche und mäfsige Zinsen (*civilis et modica usura*) erwähnt, und die Inschrift bei Gruter CCXV, 17, in welcher über ein Capital zu 6 Procent verfügt wird, ist sicherlich aus eben dieser Zeit. Unter Trajan finden wir zu Velleja im Cisalpinischen Gallien durch die bekannte Obligatio praediorum Capitalien zu 5 Procent ausgethan, da in den Provinzen der Zins sich stets etwas niedriger hielt als zu Rom. Dafs 6 Procent jährlich nicht nur erlaubt, sondern sogar der officielle Zinsfufs unter Trajan war, ersehen wir aus des Plinius Briefe an diesen Kaiser X, 63

(vulgo 62), wo er berichtet, dafs es ihm in Bithynien nicht möglich sey, die öffentlichen Gelder *dimidia vel semissibus* [16]) unterzubringen, indem das Geld dafür auch von Privaten ausgeliehen werde, von denen man lieber als vom Fiscus borge; worauf Trajan ihm gestattet, die Fiscalischen Gelder gegen geringere Zinsen auszuthun.

Die folgenden Kaiser waren zwar in ihren Privatverhältnissen, um sich dem Publicum beliebt zu machen, bemüht den Zinsfufs zu ermäfsigen; gesetzlich aber scheinen sie zum Vortheil des Fiscus vielmehr auf Erhöhung desselben gewirkt zu haben. Antoninus Pius (Jul. Capit. 2) verlieh sein Geld ehe er zur Regierung kam zu 4 Procent, was damals der niedrigste Zinssatz war (*foenus trientarium, hoc est, minimis usuris exercuit*). Dagegen hatte nach Ulpianus (Dig. L, 10, 5) derselbe Kaiser, wenn es nicht Caracalla war, mit dem jener so oft verwechselt wird, 6 Procent (*semisses usuras*) in gewissen Fällen dem Staate zuerkannt. Ob dieser Zinssatz schon damals oder erst unter Alexander Severus als *usurae legitimae* oder *pupillares* angenommen wurde, läfst sich nicht wohl entscheiden. Das Letztere wird jedoch dadurch wahrscheinlich, dafs unter Marc Aurel nach Scaevola (Dig. XXXIII, 1, 21. §. 4) *usurae quadrantes* oder 3 Procent vorkommen, mithin der Zins unter den frühern Antoninen eher herunter als heraufgegangen zu seyn scheint. Doch kommen zu derselben Zeit (Dig. XXIII, 13) auch 6 Procent (*semisses usurae*) und (Dig. XXII, 1, 17) 5 Procent (*quincunces usurae*) in rechtlichen Geschäften vor.

Alexander Severus (Lamprid. 26) setzte die Zinsen der Geldverleiher auf 4 Procent herab, wenn der Ausdruck

---

16) Nicht wie gelesen wird *duo denis assibus*. Nämlich *dimidia sc. centesimae*, was so viel ist, als *usurae semisses*. Geschrieben war der Ausdruck wahrscheinlich *dūdia ū sēssibus*.

usuris contraxit ad trientes pensiones nicht vielmehr bedeutet, dafs er das wucherliche Ausleihen der Gelder auf kürzere Fristen als von 4 zu 4 Monaten verboten habe. Den Senatoren verbot derselbe Kaiser Anfangs gänzlich Zinsen zu nehmen; erlaubte ihnen aber später, anstatt eines Geschenks, 6 Procent (*usuras semisses*). Auch forderte nach Paulus unter diesem Kaiser der Fiscus 6 Procent von seinen Schuldnern (Dig. XXII, 1, 17. §. 6), wenn sie gleich, ehe sie Schuldner des Fiscus wurden, geringere Zinsen gegeben hatten. Ulpianus nennt daher diesen Zinssatz *usurae legitimae* und *pupillares* (Dig. XXVI, 7, 7. §. 10) indem er sie den niedrigern Zinsen zu 5 und 4 Procent und darunter entgegensetzt, die er mit den Worten bezeichnet: *usuras aut quincunces aut trientes aut si quae aliae leviores in provincia frequentantur.* Zu derselben Zeit nennt Modestinus (Dig. L, 12, 10) diesen Zinssatz von 6 Procent (*usuras semissales*) die gewöhnlichen Zinsen; Paulus aber nimmt damals schon (Sent. Recept. II, 14, §. 2 u. 4), wenn hier nicht, wie mir scheint, eine spätere Hand zu erkennen ist, die Centesima oder 12 Procent als den höchsten erlaubten Zins an, nachdem wir sie doch von Papinianus (Dig. XII, 1. 40), wie oben bei Seneca schon unter Nero, nur als Verzugszinsen bei versäumter Zahlung erwähnt gefunden hatten.

Gegen Ende des vierten Christlichen Jahrhunderts scheint der Wucher endlich alles Mafs überschritten zu haben. Allgemeine Creditlosigkeit und Willkühr der Behörden trieben sogar die officiellen oder gesetzlich vorgeschriebenen Zinsen auf die Centesima, oder 12 Procent jährlich. Denn im Cod. Theod. IV, 19, wird durch eine kaiserliche Constitution vom Jahre Christi 380 der Schuldner, welcher zwei Monate nach ergangenem Urtheilsspruch nicht gezahlt hat, vom Tage des Spruchs bis zur vollständigen Zahlung *duplicium centesimarum usuras,* d. h. 24 Pro-

cent zu entrichten angehalten. Die Kaiser beziehen sich dabei auf das ältere Recht, wonach der *malae fidei possessor* die doppelten Fructus zu erlegen angehalten werden soll. Der einfache gesetzliche Zinssatz muſs also damals wirklich schon eine Centesima monatlich oder 12 Procent jährlich betragen haben; daher wir auch weiterhin in jenem Gesetze die *duplices centesimae* nur schlechtweg *duplices usurae* und *duplum foenus* genannt finden.

Da ein solcher Zustand des Credits die Zerstörung aller Gewerbe zur Folge haben muſste, so war endlich Justinian nach befestigter Herrschaft und Ruhe darauf bedacht, den Zinswucher durch Gesetze wieder zu beschränken. Er sagt daher (Cod. Just. IV, 32, 26), er wolle die bisherige schwere und harte Last der Zinsen auf ein mittleres Maſs zurückführen, und befehle, daſs vornehme Personen an Zinsen nicht über ⅓ der Centesima, d. h. 4 Procent, Handelsleute bis zu ⅔ der Centesima, oder 8 Procent, alle übrigen aber nicht mehr als ½ der Centesima oder 6 Procent contractmäſsig stipuliren sollten. Nur für das *nauticum foenus* war eine Centesima oder 12 Procent gestattet, und eben so viel genehmigte Justinian später als Verzugszinsen.

Vergleichen wir nun die Ergebnisse dieser kurzen Geschichte des Zinsfuſses während des ganzen Verlaufs des Römischen Alterthums mit unserer Darstellung der Zinsverhältnisse in der obigen Tabelle (52.), so finden wir diese nicht nur dadurch vollständig bestätigt, sondern es geht daraus zugleich die sehr merkwürdige Thatsache hervor, daſs der Zinsfuſs mit wenigen durch Zeitumstände veranlaſsten Schwankungen vom Entstehen der Republik bis in das eilfte Jahrhundert in einem fortwährenden, Anfangs lange durch Sitte und Gesetz zurückgehaltenen, dann aber später um so mehr beschleunigten Steigen geblieben ist. In den ersten 500 Jahren nahm der-

selbe von 1 Procent bis auf etwa 4 Procent, sodann binnen weitern 300 Jahren von 4 bis auf 12 Procent jährlich zu. Dieses Ergebniſs ist an sich zu wichtig und bestätigt unsere ganze geschichtliche Ansicht von der Entwicklung und dem Verfall der Römischen Staats- und Rechtsverhältnisse zu sehr, als das wir uns enthalten könnten, auf die Ursachen desselben mit einigen Worten näher hinzuweisen.

Einleuchtend ist danach zuvörderst, daſs der öffentliche Glaube oder Credit vom Anfange der Republik bis zur Constantinischen Dynastie unaufhaltsam tiefer gesunken ist; was in dem Verfall der Sitte und Treue, der Einigkeit und des Vertrauens der Stände des Volks gegeneinander, in dem Verfall der alten Rechtsordnung und in dem Verfall des Census als Creditanstalt seine Ursachen hatte. Insbesondere zeigt sich auffallend, wie die mit zunehmender Entwicklung des bürgerlichen Rechts immer fühlbarer werdende Unsicherheit der Rechtspflege mit dem Sinken des öffentlichen Credits in Verbindung gestanden, und wie dessen Ausbildung bis zur Höhe der classischen Rechtswissenschaft nicht nur nichts zur Sicherung des Credits beigetragen, sondern den Umsturz desselben noch beschleunigt zu haben scheint.

Sodann finden wir darin den Beweis, daſs eine gleichere Vertheilung des Vermögens und gröſsere Sicherheit sowohl des Besitzes als des Nahrungsstandes in den frühesten Zeiten der Republik und vor derselben als nachher stattgefunden hat, daſs die Vermögensverhältnisse seit dem Beginn der Republik immer mehr in's Schwanken gerathen, hiedurch aber die Geldanleihen in stets zunehmendem Maſse zu höherm Werthe gekommen sind. Dies spricht laut für die Ueberzeugung, welche wir aus der Erwägung des frühesten Geldsystems der Römer und aus statistischen Berechnungen geschöpft haben, von der

Festigkeit und Sicherheit der Römischen Staatsordnung zu Zeiten der Könige; indem es unsere Meinung vollkommen bestätigt, dafs die ihr zu Grunde liegende Geschlechtsordnung eben so wohl dem Vortheil des Einzelnen als des Ganzen angemessener war als die darauf gefolgte Bürgerordnung. Und dafs diesem durch gleichmäfsigere Vertheilung des Vermögens stattfindenden allgemeinen Wohlstande der niedrige Zinsfufs mehr zuzuschreiben ist, als einem aufserordentlichen Reichthume an edlen Metallen in jenen Zeiten, scheint der Umstand zu beweisen, dafs am Ende der Republik die aus allen Welttheilen zusammengeraubten Schätze, die gröfste Masse materieller Werthe, welche im Alterthum vielleicht jemals an Einem Orte zusammengehäuft war und die nach den Censuszahlen das Vermögen Rom's unter Servius Tullius sieben- oder achtmal überstieg, ungeachtet der Gesetze längst nicht mehr den Zinsfufs in jenem für bürgerliches Glück so vortheilhaften niedrigen Verhältnisse erhalten konnten welcher unter den Königen stattgefunden.

Endlich aber glauben wir dasselbe für die vollkommene Bestätigung der allgemeinen Ansicht annehmen zu dürfen, welche wir von vorne herein erklärt haben, dafs die gesammte chronologisch bekannte Geschichte Rom's nur die Geschichte seines Verfalles ist. Nicht ohne Grund betrachtet man in unsern Zeiten das Steigen oder Sinken der Staatspapiere als Mafsstab für die Sicherheit und das Gedeihen der Interessen eines Staates; aber mit weit mehrerem Grunde dürfen wir das fortwährende Steigen des Zinsfufses bei den Römern für den absoluten Mafsstab ihres abnehmenden gesammten Glückes ansehen.

Die Frage aber welche uns zunächst zur Untersuchung der Geschichte des Schuld- und Zinswesens geführt hat,

ob nämlich das Verfahren der Patricier als Patrone und Gläubiger so lieblos hart und unmenschlich war, wie es unsere Vorgänger insbesondere Niebuhr geschildert haben, dürfen wir hiedurch letzlich dahin als entschieden ansehen, daſs wohl kaum jemals geschichtliche Wahrheit ärger als durch diese Schilderung entstellt worden ist. Was man auch im Einzelnen über unsere Auslegung der davon bei den Autoren vorhandenen Nachrichten urtheilen mag, das Endresultat derselben und daher auch wesentlich den Sinn im einzelnen Falle deckt die Uebereinstimmung durch den ganzen Verlauf der Geschichte mit der daraus hervorgegangenen höhern Erkenntniſs. Wer also das von Niebuhr und den Rechtshistorikern geschilderte Verfahren der Patricier ferner zu behaupten wagen wollte, müſste dem folgerechten Ausdruck der geschichtlichen Quellen, den statistischen Resultaten und der berechenbaren Möglichkeit selbst, zugleich aber auch den nothwendigen Folgerungen der Geschichte der Sitten widersprechen, indem er bewiese, daſs die Herrschaft rechtsloser Willkühr und empörenden Wuchers gewaltet habe, während Zucht, Ehre, Genügsamkeit und freie Vaterlandsliebe in ihrer reinsten Blüthe standen, daſs hingegen der Triumph des Rechts gefeiert und die Bändigung des Zinswuchers endlich gelungen sey, als alle Stände in ehrloser Knechtschaft den Begierden unterlagen. Wer aber diesen Widerspruch zu fühlen fähig ist, wird der Wahrheit die Ehre zu geben nicht anstehen, indem er bekennt, daſs, wenn gleich bei zunehmendem Sittenverfall menschliche Leidenschaften auch dem Verfahren der Patricier als Gläubiger gegen die Plebs gewiſs nicht fremd waren, dasselbe dennoch seinem geschichtlichen Rechtsverhältnisse gemäſs durchaus gerechtfertigt erscheint, seiner ursprünglichen Absicht und Anlage nach aber die Wirkung einer von Groſsmuth und Wohlwollen

geleiteten Staatsweisheit war, deren Tiefe zu ermessen wir noch zu gering sind.

Und sehen wir endlich so viel im Allgemeinen ein, dafs auch dieses Verfahren aus jenem uralten Rechte der Geschlechtsordnung flofs, deren Erhaltung, nachdem man sie durch das bürgerliche Recht zu zerstören angefangen, sich mit der Erhaltung des Staates selbst bald nothwendig verknüpft zeigte, und deren zunehmende Zerstörung, da ihr Einhalt zu thun nicht mehr möglich war, zuletzt die Auflösung des Staates wirklich zur Folge hatte.

Entwicklung der Bürgerrechte.

56.

Abstufungen der Bürgerrechte. Aeltere und neuere Latinität. Lex Julia de civitate vom Jahre 665 und deren Folgen.

Nicht minder aus dem stets vorschreitenden Kampfe des bürgerlichen Rechts mit dem der Geschlechter, oder dem Jus aequum, und deren fortwährend versuchten Ausgleichung entsprungen, und nahe verwandt mit den Rechtsverhältnissen der Clientel, zeigen sich bei genauerer Betrachtung die mehreren Abstufungen der Römischen Bürgerrechte, deren wir zum Theil bereits unter 32.—34. Erwähnung gethan haben; und da ohne möglichst deutliche Begriffe von den damit vorgegangenen Veränderungen weder die allmählige Umgestaltung des Römischen Staatsrechts noch die Stätigkeit seiner vorwaltenden Prinzipe erkannt werden kann, ohne diese Einsicht aber kein Urtheil über die Veränderungen möglich seyn dürfte,

welche in den vom Staatsrechte abhängigen Hauptmaterien des Privatrechts vorgingen, so ist es von besonderer Wichtigkeit die davon noch erhaltenen Spuren nachzuweisen.

Im Allgemeinen wurde dort anschaulich gemacht, welche Abstufungen der Rechte nach dem Vermögen der Bürger der Classe V die kein volles Caput besafsen, und der Centurien Ne quis civis, also der Cives libertini ordinis oder der Accensen höherer und niederer Ordnung, der Proletarier und Capitecensi stattgefunden. Das Nähere und eigentlich Geschichtliche davon, namentlich zu welcher Zeit sie ursprünglich festgesetzt worden, scheint nicht mehr sicher ermittelt werden zu können. Nur soviel ist aus der politischen Absicht einleuchtend, welche dem Servischen Census zu Grunde liegt, dafs dem Jus aequum gemäfs gewisse Abstufungen der Bürgerrechte schon bei der ersten Institution der Bürgerordnung mithin schon unter den früheren Königen stattgefunden haben müssen. Doch giebt uns die Geschichte wenig Licht darüber, obwohl nicht unwahrscheinlich die näheren Ursachen dieser Rechtsverschiedenheiten in der Unterwerfung benachbarter Völker und in der Aufnahme fremder Ansiedler zu suchen sind.

Rom, ursprünglich wohl von den Sabinischen Bergen her zwischen den Flüssen Tiber und Anio bevölkert, und schon seinem Namen nach als Mittelpunkt oder vereinte Kraft der kleinen Stämme desselben Ursprungs anerkannt, scheint daher nur die unvermischten Sabinischen Geschlechter als Quiriten zu gleichen vorzüglichen Rechten aufgenommen zu haben, während die seitwärts belegenen Latinen und fremden Etrusker, welche es sich nach und nach unterwarf, wegen ihrer Vermischung mit Ausländern von jeher geringer gehalten wurden. Die Zerstörung von Alba und die Uebersied-

lung seiner Einwohner nach Rom gehört zum Theil in das Gebiet der Fabel. Das Connubium mit Alba, dessen Strabo (V, 231) gedenkt, wird nur von den Albanischen Patriciern gegolten haben; so wie dieses auch von Etruskischen und Latinischen Patriciern bekannt ist. Die Ansiedelung der Latinen unter Ancus Marcius auf dem Aventinus ist aber, wie man sie auch verstehen will, ohne Zweifel geschichtliche Thatsache, und da dieser zwar innerhalb der Mauer jedoch aufser dem Pomoerium gelegene Berg vorzugsweise Wohnsitz der niedern Plebs war, so wird daraus wahrscheinlich, dafs diese besiegten ihres Vermögens beraubten Latinen den ältesten Haupttheil der ärmern oder niedern Plebs ausgemacht haben, und dafs die Bewohnung der Stadt innerhalb des Pomoeriums ursprünglich ein Vorrecht der Quiriten war, nach Einführung der Bürgerordnung aber auf lange Zeit hin ein Vorrecht der Begüterten oder Vollbürger blieb.

Aus der Anwendung des Nexums auf die niedere Plebs in Schuldsachen während der ersten Jahrhunderte der Republik geht aber unzweifelhaft hervor, dafs solche bei Einführung der Bürgerordnung, insofern sie nicht in der Clientel war, das quiritarische oder Handelsrecht (*commercium*), d. h. die Mancipationsfähigkeit erhalten haben mufs; so wie ihr auch das von Alters her in der Clientel gehabte Connubium verblieben war. In Absicht des Stimmrechts in den Centuriatcomitien war dieselbe jedoch durch ihr geringes Vermögen nur auf Antheilsstimmen durch Accension beschränkt und verstand sich schon dadurch von selbst, dafs sie auf Ehren und Aemter keinen Anspruch machen konnte, die ohnehin damals fast ausschliefslich den Patriciern vorbehalten waren. Diese Verfassung konnte indessen wegen ihren Folgen im Kriegsdienste ohne den Untergang der Patricier und der reichen Familien überhaupt nicht fortdauern. Wir werden

dies unter 73. ausführlich darthun. Sehr bald waren daher die sämmtlichen Begüterten dahin einverstanden, dafs ihr gemeinsames Heil die Zurückführung der niedern Plebs zur Clientel unumgänglich erfordern. Wir haben gesehen, wie beharrlich sie dieses Ziel verfolgten, indem sie die Aermern durch Anwendung der gesetzlichen Strenge in Vollziehung des Nexums fühlen liefsen, dafs das quiritarische Recht ihnen mehr nachtheilig als vortheilhaft sey.

Ohngeachtet der von den Decemvirn ausgegangene Plan mifslang, kam dennoch im Laufe des vierten Jahrhunderts die Absicht zu Stande, die gesammte aus Accensen, Proletariern und Capitecensen bestehende niedere Plebs der Vollbürgerschaft als Clienten unterzuordnen. Bis zur Mitte des fünften Jahrhunderts finden wir solche zur vollständigen Ausführung gediehen, und die Aufhebung des Schuldnexums im Jahre 430 zeigt unwidersprechlich, dafs die niedere Plebs auf das quiritarische Recht verzichtet und sich als Cives libertini ordinis insgesammt zum Clientenstande bequemt hatte, indem insbesondere der Theil derselben, welcher wie die Handwerker und kleinen Krämer zum Kriegsdienste unfähig gehalten wurde, in geschlossene Collegien oder Zünfte vereinigt unter eigene Patrone gestellt war.

Auf diese Weise war das timokratische Prinzip für die Vollbürger Rom's auf immer gesichert. Was die Zahl derselben im Verhältnifs zu den bürgerlichen Familien überhaupt betrifft, so könnten wir solche nach der unter 38. aufgestellten Berechnung für die Zeit des ersten Servischen Census auf ⅟₄ anschlagen. Allein während der seitdem verflossenen zwei Jahrhunderte hatte dieses Verhältnifs sich sehr verändert; der Begüterten waren durch unablässigen Kriegsdienst immer weniger geworden, während das niedere Volk sich geschont und übermäfsig ver-

mehrt hatte. Die Vollbürger können daher nicht wohl mehr, als höchstens ⅙ der sämmtlichen bürgerlichen Familien betragen haben, und da von diesen ⅙ wiederum nur die Reichsten ein eigentliches Gewicht bei den Wahlen und Entscheidungen hatten, weil ihnen die gröſste Zahl der Centuriatstimmen und der Clienten in den Tribus zu Gebote standen, so war die wirklich herrschende Vermögensaristokratie auf einige hundert Familien beschränkt.

Sonach waren jene ältern Latinen welche den Hauptstamm der niedern Plebs zu Rom bildeten zwar Römische Bürger, jedoch auf einer bedeutend geringern Stufe als die Vollbürger. In welchem Rechtsverhältnisse die Latinischen Bundesgenossen aber während des dritten und vierten Jahrhunderts gegen die Römischen Bürger gestanden, ist nicht sicher anzugeben. Die Bedingungen der Aufnahme zum Bunde waren verschiedenartig. Daſs Rom die Bundesgenossen mit Güte oder Gewalt sich unterzuordnen suchte, diese hingegen auf ihre Unabhängigkeit eifersüchtig die angebotenen geringern Römischen Bürgerrechte wo möglich ablehnten, ersehen wir aus den Geschichtschreibern. Das Nähere davon zu kennen würde von besonderm Interesse seyn, wenn sich daraus entnehmen lieſse, was die Veranlassung zu der Empörung gewesen, durch welche die Latinischen Bundesgenossen zu Ende des vierten und Anfangs des fünften Jahrhunderts diese ältern Rechtsverhältnisse mit Rom abbrachen. Vorzüglich verdient hiebei unsere Aufmerksamkeit, daſs diese Empörung der Latinen gerade in der Zeit ausbrach, in welcher die Römische Vermögensaristokratie den Plan durchsetzte, der niedern Plebs das quiritarische Recht zu entziehen; man kann daher vermuthen, daſs dieselbe ähnliche Schritte gethan, um auch die Latinischen Bundesgenossen sich auf eine strengere Weise unterzuordnen.

Gewiſs ist, daſs nach endlicher Besiegung derselben Commercium, Connubium und Suffragium, welche sie schon zum Theil gehabt hatten, ihnen genommen wurden, und daſs sie erst im sechsten und siebenten Jahrhunderte nach langen treuen Diensten diese Rechte theilweise wieder erhielten, als die Erweiterung der Herrschaft und die Verminderung der alten Römischen Bürger solches unumgänglich machte. Im Allgemeinen waren also seit dem fünften Jahrhunderte die Latinischen Bundesgenossen eben so, wie die niedere Plebs zu Rom, Cives libertini ordinis, standen unter Clientel und hatten nur das beschränkte Stimmrecht der Accensen; nur ihre Patricier und Magistrate erhielten nach und nach das Bürgerrecht *optimo iure* als Auszeichnung, und stiegen dann zu den Römischen Ehren und Würden auf. Auch die Latinischen Colonien hatten das beschränktere Bürgerrecht der Accensen; daher es keine Veränderung ihrer Rechte war, wenn Römische Bürger aus der niedern Plebs in Latinische Colonien zogen, und wenn Cicero (Caec. 33) das Gegentheil behauptet und die ältern Latinen nicht für Römische Bürger ansieht, so ist der Grund davon, daſs seitdem das Julische Gesetz de civitate ergangen und dadurch der Sprachgebrauch verändert war. Von dort ab wurde nämlich unter *civitas* nur das Bürgerrecht *optimo iure* verstanden.

Dies also war ungefähr die Lage der ältern Latinität nach der Mitte des siebenten Jahrhunderts, als die theils verbündeten theils unterthänigen Völker Italiens der Herrschaft der Römischen Aristokratie müde und ermuthigt durch die Anerbietungen der sie gegen die Optimaten zu Hülfe rufenden Demagogen in die Waffen traten, um die Bewilligung des vollen Bürgerrechts zu erzwingen. Der hierdurch erzeugte Italische oder Bundesgenossenkrieg hatte im Jahre 665 das Julische Gesetz zur Folge, wel-

chen die Grundlage des später sogenannten Italischen Rechts wurde, indem es den sämmtlichen Italikern und namentlich auch den Latinen die Civität ertheilte. Also *optimo iure*; denn das beschränktere Bürgerrecht der Accensen besafsen die Latinen ja schon längst. Nun aber ist die noch unbeantwortete Frage, wie das zu verstehen sey, da nach Cicero pro Balbo (8 seqq.), aus welcher Rede wir den nähern Inhalt des Julischen Gesetzes allein kennen, so viel klar ist, dafs damals die allgemeine Ertheilung des Bürgerrechts an die Italiker noch nicht erfolgt gewesen seyn kann.[17]

Ehe wir dieses zu beantworten vermögen, müssen wir daran erinnern, wie uns schon unter 37. aus den Censusangaben klar geworden, dafs die allgemeine Ertheilung des Bürgerrechts an die Italiker durch das Julische Gesetz nicht unmittelbar geschehen ist; was endlich Cicero

17) Wie es sich in Bezug auf die Lex Julia mit der Lex Silvani et Carbonis verhalte, durch welche (Cic. Arch. 4) denen das Römische Bürgerrecht ertheilt wurde, die sich bei föderirten Städten als Bürger hatten einschreiben lassen, in Italien ihren Wohnsitz und binnen 60 Tagen bei dem Praetor ihre Profession abgelegt hatten, ist eben so unbekannt, als selbst das Jahr in dem sie ergangen ist und ihre Urheber. Da sie jedoch nur vom Bürgerrecht einzelner Personen handelte und die Profession die zur Hauptbedingung gemacht war, vermuthlich solchen Inhalt hatte, dafs dadurch die Absicht der Lex Julia erfüllt wurde, so kann sie den Bestimmungen dieses Hauptgesetzes um so weniger derogirt haben, als Cicero sonst in der spätern Rede pro Balbo sich darauf hätte beziehen müssen. Irre ich nicht, so hat der Theil der Herakleischen Gesetztafel, welcher von vorne her verloren gegangen ist, sich auf diese Lex Silvani et Carbonis bezogen; und darf man annehmen, dafs solche als vervollständigende Verfügung mit der Lex Julia de civitate in einem organischen Zusammenhange gestanden habe.

ausdrücklich durch die Worte bestätigt: *Ipsa denique Julia, qua lege civitas est sociis et Latinis data, dicit, ut qui fundi populi facti non essent, civitatem non haberent.* Die Ertheilung des Bürgerrechts war also an Bedingungen geknüpft, vor deren Erfüllung sie nicht erfolgen konnte, und wie, nach Cicero's weiterer Bemerkung in derselben Rede, einzelne Städte von dem Julischen Gesetz Gebrauch zu machen sogar Anstand genommen hatten, weil sie es nicht vortheilhaft für sich fanden, so muſs die Ausführung desselben im Allgemeinen damals noch sehr weit aussehend gewesen seyn.

Inzwischen aber war um dieselbe Zeit den Transpadanern das Jus Latii ertheilt worden, welches man, wie Niebuhr (II, 92) richtig bemerkt, das mindere Latium [18]) oder die kleinere Latinität nannte, im Gegensatze der gröſsern oder ältern, welche man damals gerade im Begriffe stand nach dem Census in das Bürgerrecht optimo jure zu verwandeln. Ueber das Rechtsverhältniſs dieser kleinern Latinität war Niebuhr aber nicht im Klaren.

18) Est ist durchaus beifallswürdig und weniger gewagt, als es ihm selbst vielleicht erschien, wenn Niebuhr im Gajus (I, 96) anstatt: *minus latum est,* vorschlug: *minus Latium est;* denn *Ius Latii*, und dafür *Latium*, kommt nicht blos im Asconius, sondern im Panègyricus des jüngern Plinius 37, und öfter noch bei dem ältern Plinius H. N. III, 3. 4. 24 vor, und zwar *Latium vetus* im Gegensatze der neuern oder kleinern Latinität; woselbst auch *Latini veteres, Ius Latinum, oppida Latina, Ius Italiae* und *Ius Italicum* zu finden sind. Auch Tacitus Ann. XV, 32 hat *Ius Latii* und Hist. III, 55 dafür *Latium.* Ja selbst der Ausdruck *vetus Latium*, Ann. IV, 5 ist von ihm nicht für das Gebiet des alten Latium, sondern für die Colonien der ältern Latinität verstanden worden, wie sich aus dem Beifügen: *et coloniis antiquitus Romanis,* in Bezug auf jene Stellen des Plinius ergibt.

Besaſsen schon von den ältern Latinen nur ausnahmsweise die vornehmsten und reichsten Familien Quiritarisches Recht als Cives optimi iuris, während der groſse Haufe derselben als Clienten Cives libertini ordinis blieben, so konnte bei der kleinern Latinität von Commercium oder Quiritarischem Rechte um so weniger die Rede seyn. Das Wesen derselben war vielmehr, daſs die Magistrate der Latini minores nur das Römische Bürgerrecht der Accensen erhielten, alle übrigen aber nur den Proletariern gleich geachtet wurden. Diese kleinere oder neuere Latinität wurde also damals als Zwischenstufe zwischen dem Stande der Peregrinen und dem der Bürger deshalb festgesetzt, weil man die Transpadaner zum Schutz gegen die Alpenvölker sich näher verpflichten wollte, ohne, da sie nicht zu Italien gehörten, das Julische Gesetz auf sie anzuwenden, was erst 40 Jahre später durch Julius Cäsar geschah.

Die Unsicherheit, welche sich durch eine so unbestimmte Lage der Gesetzgebung über die bürgerlichen Rechte der Latinen und der Italiker verbreitete, muſste nach Endigung der Bürgerkriege die Veranlassung zu vielfältigen administrativen Verfügungen geben, um wenigstens für den Moment diese Verhältnisse festzusetzen; wonächst, als Augustus den Staat von Neuem zu ordnen anfing, eine Reihe von organischen Gesetzen für diesen besondern Gegenstand erfordert wurde, von welchen die Lex Aelia Sentia und die Lex Junia Norbana die bekanntesten geblieben sind. Jene kleinere Latinität der Transpadaner gab vermuthlich die Norm, nach welcher die durch das letztere Gesetz unter Tiberius [19]) eintretenden Latini Juniani die

19) Wenn ich die Lex Junia Norbana in die Lustralepoche 770—2 setze, so schlieſse ich mich dadurch der Meinung an, welche die geschichtlichen Umstände mehr für sich zu haben scheint,

Zwischenstufe zwischen Peregrini und Cives bildeten, indem dagegen der Unterschied zwischen Bürgern optimo iure und denen, die es nicht waren, jetzt wo das Stimmrecht keine Bedeutung mehr hatte, aufhörte.

Da aber auch weiterhin noch Colonien der ältern Latinität und *Latini coloniarii* vorkommen, da wir überdem ein *ius Italicum* oder *Italiae* nicht nur mit bürgerrechtlichen, sondern auch mit wichtigen administrativen Wirkungen eintreten sehen, dessen Bestimmungen durchaus unklar sind, da wir überhaupt in Betreff des Zustandes der Italiker seit Ertheilung der Lex Julia uns noch im Dunkeln befinden, da endlich die spätern Rechte der Freigelassenen, der Clienten und Colonen, in Bezug auf deren letzte Zustände nach den Codd. Theod. und Just. sehr wichtige unbeantwortete Fragen veranlassen, so mag es Entschuldigung finden, wenn ich einstweilen versuche den Knäuel dieser Zweifel durch eine Combination zu lösen, die wenigstens von der für unsere Aufgabe interessantesten Seite her die Aufklärung dieses verworrensten Theiles der Rechtsgeschichte zu erleichtern scheint, indem sie sich vollkommen an die Spuren anschliefst, welche sich über das Abgabenwesen in Italien damaliger und späterer Zeit entdecken lassen.

57.

Civitates immunes und *liberae*. Schwierige Ausführung des Julischen Gesetzes. Was ist *populus fundus factus*? Was ist *municipium fundanum*?

Während Rom Colonien seiner eigenen geringern Bürger mit dem Stimmrecht der Accensen oder Colonien

als diejenige, nach welcher diese Lex in das Jahr 671 versetzt wird.

von Latinen, Anfangs ohne Stimmrecht, aussendete, auch den Latinischen Städten, den Caeriten und mehreren Campanischen Städten das geringere Bürgerrecht und später denselben auch ein beschränktes Suffragium nebst Connubium und Commercium für die Ausgezeichnetern unter ihnen ertheilte, blieben die übrigen Italischen Bundesgenossen in ihren eigenen Rechten und hatten, wenn sie durch Abtretung eines Drittheils ihrer Felder zur Anlegung Römischer und Latinischer Colonien sich von der Verbindlichkeit zu allen weitern Grundabgaben und dinglichen Leistungen (*munia*) ausgelöset hatten, in der Regel keine weitere Verpflichtung gegen Rom, als die Gestellung von Hülfstruppen. Diese unter dem Namen *civitates foederatae* waren daher *immunes*, d. h. frei von Grundabgaben und Frohnen zu Rom (Cic. Verr. III, 6). Diese Befreiung genossen auch die Socii nominis Latini die ebenfalls einen Theil ihrer Aecker hatten abgeben müssen, insofern sie nicht selbst als Römische Bürger im Census mitbegriffen waren. Alle übrigen unterworfenen Völker Italiens waren zwar *liberae civitates*, d. h. sie standen unter ihren eigenen Gesetzen, wurden aber in gewisse Regionen eingetheilt, durch Römische Proconsuln beaufsichtigt (App. B. C. I, 374), und waren aufser zum Kriegsdienste als Hülfstruppen, auch zu einem Stipendium oder einer zur Besoldung der Römischen Kriegesheere bestimmten Abgabe, so wie zu Frohnen und andern Naturalleistungen von ihrem Grund und Boden verpflichtet, mithin als *liberae* keineswegs zugleich *immunes*. Dafs bei weitem der gröfsere Theil von Italien seit dem Jahre 485 in dieser Lage war, giebt uns Tacitus, Ann. XI, 22 durch den Ausdruck: *stipendiaria iam Italia* [20]) zu erkennen.

20) Niebuhr (III, 648 Anmerk.) sagt: Dieser Ausdruck des Tacitus „thut merkwürdig dar, wie fremd ihm alle Bestimmtheit der Vorstellung von altstaatsrechtlichen Verhältnissen war."

Diese Verfassung zeigt, dafs die Ertheilung des Römischen Bürgerrechts an die Italiker mit vielfachen Schwierigkeiten verknüpft seyn mufste. In Betreff der Latinen fanden dergleichen nicht statt, indem diese kein Stipendium zahlten, und es daher nur darauf ankam, dafs sie als Bürger zu gleichen Rechten mit den Römern aufgenommen und befähigt wurden, gleich denselben nach dem Census auch in die höhern Classen einzurücken und desgleichen Stimmrechts in den Tribus und Centurien zu geniefsen. In Absicht der Italiker aber war die Schwierigkeit verschiedenartig und meistens sehr grofs. Dafs die *foederatae civitates*, wie Cicero (Balb. 8) von den Heracleensern und Neapolitanern erwähnt, das Bürgerrecht anzunehmen Anstand fanden, beweiset, dafs sehr lästige Bedingungen damit verknüpft gewesen seyn müssen, und waren es ohne Zweifel eben diese Bedingungen, welche das Julische Gesetz unter der Clausel verstand *populos fieri fundos oportere*. Was haben wir also unter dem Ausdruck *populus fundus*, wie wir ihn auch bei Gellius (XVI, 13) finden, zu begreifen?

Niebuhr scheint Gründe gehabt zu haben, diese Untersuchung zu umgehen. Dies bedauern wir um so mehr, als er dadurch gegen Gellius und dessen immerhin schätzbare, wenn auch nicht durchaus richtige, Aeufserung über die Municipien zu seinem eigenen Nachtheil ungerecht geworden ist. Denn dafs dieser Schriftsteller der von Dingen sprach, die zu seiner Zeit schon antiquirt waren, und daher Manches misverstand, dennoch von den Mu-

Ein so übereiltes Urtheil über den für uns gerade in Betreff staatsrechtlicher Verhältnisse lehrreichsten Schriftsteller würde der Verfasser, wenn er die Herausgabe dieser Fortsetzung seines Werkes selbst hätte besorgen können, gewifs nicht bekannt gemacht haben. Wer wird dasselbe nunmehr verantworten?

nicipien das Beste gesagt hat, was wir davon wissen, werden wir weiterhin erkennen. Zur Beantwortung der obigen Frage mag aber einstweilen Folgendes dienen.

Nach Römischen Grundsätzen war der nicht fähig selbstständig Rechte und Pflichten anzunehmen, der unter Potestas, Tutel oder Clientel stand, und also nach bürgerlichem Rechte nicht *sui iuris* war. Dies war der Fall mit allen den Völkern welche durch Bundesschlufs oder Unterwerfung die Oberhoheit von Rom anerkannt hatten, und deshalb wurden folgerichtig diese Völker nicht als Quiritarische Eigenthümer ihres Bodens betrachtet, so wenig als die Colonen oder Clienten und überhaupt die Cives libertini ordinis von denen wir bereits wissen, dafs sie der Mancipation unfähig waren. Hiemit hing nothwendig zusammen, dafs auch derjenige nach Quiritarischem Rechte nicht Eigenthümer eines Grundstücks war, der davon ein Vectigal oder Frohnen, was Beides zusammen unter dem Ausdruck *munia* verstanden wurde, zu leisten hatte. Ein solcher Besitzer konnte das Gut nur *in bonis* haben und zum Niefsbrauche; Eigenthümer war der welchem die *munia* geleistet werden mufsten. Das beschränktere oder uneigentliche bonitarische Eigenthum galt von allen Vectigalgrundstücken, mithin auch von den vectigalpflichtigen Possessionen am Ager publicus. Consequent war es daher auch aus diesem nähern Grunde, dafs der Grundbesitz der unterworfenen Völker in Italien und in den Provinzen, von welchem ein Zehnte oder ein Stipendium in Geld nach Rom zu entrichten war, von den Römern nicht als wirkliches Eigenthum der Besitzer angesehen, sondern behauptet wurde, das Dominium davon stehe dem Römischen Volke zu.

Diese Lehre zeigte sich in ihrer ganzen staatsrechtlichen Wichtigkeit, als die Italiker mit bewaffneter Hand die Bewilligung des Römischen Bürgerrechts durchsetzten,

und solche nunmehr durch die Lex Julia ausgesprochen wurde. Sie mochten sich als unmittelbare Folge dieser Bürgerrechtserklärung die Befreiung ihres Grundbesitzes vom Stipendium gedacht haben; anders aber dachte man in Rom. Eine so beträchtliche Staatseinnahme konnte und wollte man nicht mit einem Federstrich aufopfern. Ueberdem würde der Credit des Census und dadurch ein groſser Theil des darauf beruhenden Vermögens der Römischen Bürger gefährdet worden seyn, hätte man nicht diesen Vorwand ergriffen, um eine so groſse Verbreitung des Bürgerrechts noch einstweilen hinzuhalten und zu verhindern, daſs nicht das gesammte Italische Grundeigenthum mit dem Römischen Grundeigenthum nach gleichem Werthe censirt würde. In dieser doppelten Absicht setzte man daher in das Julische Gesetz die erwähnte Clausel *populos fieri fundos oportere*, indem man durch die Anordnung Zeit zu gewinnen suchte, daſs die neuen Bürger in 8 neu zu errichtende Tribus gebracht werden sollten, damit sie nicht über die alten Bürger das Uebergewicht erhielten (Vell. Pat. II, 20); ein Beschluſs der aber nicht ausgeführt wurde, obwohl es nach Appian (B. C. I, 379) den Anschein hat, als wären die neuen Tribus für die Italiker wirklich errichtet worden.

Zwar hatten diese ganz richtig geurtheilt, daſs sie ohne das Quiritarische Eigenthum ihres Bodens nicht Römische Bürger seyn könnten, und daſs solches mit der fernern Entrichtung eines Stipendiums davon unvereinbar sey. Sie hatten aber in der Voraussetzung geirrt, durch das Julische Gesetz *ipso iure* und ohne weitere lästige Bedingungen als Ersatz für das Stipendium, das Quiritarische Eigenthum mit dem Bürgerrechte zu erlangen. Durch Sulla's harte Verfügungen wurde ihnen dieser Irrthum und dessen Folgen bald begreiflich gemacht.

Es mag ungewiſs bleiben, ob das Gesetz, welches Sulla

wegen der Bedingungen ertheilte, unter denen die Italiker das Bürgerrecht in Gemäſsheit der Lex Julia erhalten sollten, und durch welches bis dahin die Ertheilung desselben suspendirt blieb, von ihm schon als Consul im Jahre 666 oder erst als Dictator im Jahre 672 ausgesprochen wurde. Für die erstere Epoche lassen sich mehrere Andeutungen anführen, insbesondere der Zeitraum von 25 Jahren bis zur Zahlung des weiterhin zu erwähnenden neuen Vectigals unter dem Namen Vigesima, welche erst nach 691 eintrat. Gewiſs ist, daſs Sulla die Ablösung dieses Vectigals oder das *agros liberare* bereits eingeleitet und in Gang gebracht hatte, als er im Jahre 667 zum Proconsulat nach Asien abging. Kaum aber hatte er Italien verlassen, so setzten seine Gegner im Senate den Beschluſs durch (Cic. off. III, 22), die ganze Operation der Ablösung für ungültig und die vom Vectigal befreiten Aecker abermals für vectigalpflichtig zu erklären, ohne den Städten die dafür bezahlten Ablösungsgelder zurückzuerstatten; eine Ungerechtigkeit welche die Partei des Marius und Cinna veranlaſst zu haben scheint, um die Italiker von Neuem zum Kriege aufzureizen. Nur durch Ueberredung und als Mittel zum gemeinschaftlichen Zwecke suchten weiterhin Cinna und Carbo die Renitirenden zur Entrichtung ihrer Vectigalien zu vermögen (App. B. C. I, 390, 396, 399); das ganze Lustrum hindurch blieb diese Angelegenheit bei fortwährender Ohnmacht und Uneinigkeit der herrschenden Aristokratie in der unsichersten Lage. Es scheint, die Italiker unterlieſsen nicht sich als Bürger zu betrachten und das Stipendium zu verweigern, und die Römischen Behörden duldeten ihre Usurpation, wo sie zu schwach waren solche zu hindern.

Im Jahre 672 kehrte endlich Sulla zurück, und bezeichnete seinen Wiedereintritt in Italien durch eine Hand-

lung der Gnade, indem er der Stadt Brundusium zum Dank für ihre bereitwillige Aufnahme Immunität bewilligte (App. B. C. I, 398). Allein fast das ganze Land war durch die Marianer gegen ihn in die Waffen gebracht, nach deren Besiegung er daher mit der willkührlichsten Härte verfuhr. Das Bürgerrecht der Italiker wurde sofort wieder suspendirt und ohne weitere Rücksichten zur Ausführung seines frühern Planes geschritten, sie zuvörderst zur Ablösung ihrer Grundabgaben anzuhalten. Eine der Hauptbestimmungen desselben war die Abtretung eines verhältnifsmäfsigen Theils der Grundbesitzungen an die Republik zu Colonisationen, als Entschädigung für den Theil des Stipendiums, welcher künftig ganz wegfallen sollte. Diese Bestimmung setzte Sulla sofort dadurch ins Werk, dafs er seine Legionen auf die Ländereien der von ihm bezeichneten Orte anwies. Auf so gewaltsame Weise colonisirte er mit dem heftigsten Widerstreben der alten Besitzer binnen wenigen Jahren ungefähr 120,000 Soldaten (App. B. C. I, 416); was nicht ohne die gröfsten Willkührlichkeiten geschehen konnte. In Absicht der rechtlichen Folgen des Julischen Gesetzes ging Sulla jedoch mit mehr Schonung zu Werke; er hob die Nexa, welche die Italiker nach Quiritarischem Rechte bereits geschlossen hatten, nicht wieder auf (Cic. Caec. 35), und scheint es, dafs man durch besondere Verfügungen das einstweilige bürgerrechtliche Verhältnifs der einzelnen Städte festgesetzt habe. Welche Rechtsunsicherheit lange Jahre hindurch in diesem Betreff mufs obgewaltet haben, giebt Cicero in mehreren Reden zu erkennen.

Zwar wollte der Consul M. Aemilius Lepidus im Jahre 676 (Sallust. Hist. fragm. I, 1; App. B. C. I, 418) die von Sulla gesetzlich ausgesprochene Suspension des Italischen Bürgerrechts für nichtig erklären, auch den Italikern die abgenommenen Aecker zurückgeben lassen; der Senat

thümers und eines Auctor, geht aber aus zwei Stellen hervor:

1) Bei Gajus II, 51. Hier ist von der Usucapion eines Grundstücks die Rede, dessen Besitz vom Eigenthümer vernachläfsigt worden, und welches Jemand wohlwissend, dafs es eines Andern Eigenthum sey, an einen Dritten so überträgt, dafs dieser davon den Besitz in gutem Glauben übernimmt. Gajus sagt nun, der schlechte Glaube dessen, der dem Dritten den Besitz des Grundstücks übertragen habe, hindere diesen als Besitzer in gutem Glauben nicht an der Usucapion, wenn man auch die Meinung derer verwerfe, welche dafür halten, man könne selbst durch Diebstahl Quiritarischer Grundeigenthümer werden. Und zwar bedient sich Gajus folgender Worte: *nihil hoc bonae fidei possessori ad usucapionem nocet, licet improbata sit eorum sententia, qui putaverint, furto vel fundanum fieri posse*; eine Lesung, die ich in Bezug auf die der Handschrift, wie sie die zweite Ausgabe des Herrn Göschen mittheilt [22]), kaum vertheidigen zu dürfen glaube, indem Niemand in Abrede stellen wird, dafs hierbei die Erwerbung des Quiritarischen Eigenthums die Hauptsache ist, und dafs solche in dem Worte *fundum*, wie es gelesen wird, ausgedrückt seyn mufste.

2) Bei Festus, der s. v. sagt: *Fundus quoque dicitur populus esse rei, quam alienat, hoc est auctor*. Bei einer

22) Welchen entsprechenden Sinn die Rechtsgelehrten mit dieser Stelle verbinden können, indem solche gelesen wird: *cum improbata sit eorum sententia, qui putaverint furtivum fundum fieri posse*; darüber mufs ich meine Unwissenheit erklären, die vielleicht allein daran Schuld ist, wenn ich den Worten des Gajus einen andern Sinn unterzulegen wage. Dafs der Codex, zumal wie Herr Blume ihn wiedergegeben hat, meine Lesung begünstigt, wird man nicht in Abrede seyn, da *vel* durch das Siglum $\bar{u}$ ausgedrückt wurde.

Alienatio die allemal Uebertragung des Dominium ist kann aber nach Römischen Rechtsbegriffen in der Regel nur der wirkliche Eigenthümer *auctor* seyn. Mithin wurde *fundus* nicht blofs für den Quiritarischen Grundeigenthümer, sondern überhaupt für Jeden der Quiritarisches Recht hat verstanden, indem selbigem eben dadurch die Fähigkeit eines Auctor im rechtlichen Sinne zusteht.

Hieraus wäre denn klar, dafs *municipium fundanum* ein solches ist, welches zugleich mit dem Quiritarischen Eigenthume seines Bodens das volle Römische Bürgerrecht nachgesucht, erworben und erhalten hatte. Indem daher auch der Census seiner Bürger, wie die Heracleische Tafel 142—158 verordnet, nach der Römischen Formel aufgenommen und an die Censoren in Rom übersendet wurde, erhielten diese Italischen Municipes zugleich die Befähigung nach ihrem Census nicht nur in den Classen centurienweise mitzustimmen, sondern auch in die Römischen Ehren und Würden einzurücken; daher Kaiser Claudius in seiner Rede bei Tacitus Ann. XI, 24 die Italiker zunächst hinter den Latinen als diejenigen nennt, welche in den Römischen Senat aufgenommen worden. Doch ist die wahre Ableitung des Wortes *municipium*, aus der zugleich seine eigentliche Bedeutung hervorgeht, nicht von *munera capere*, sondern von *munia* [23]) *capere*, als einer mit Landgebiet versehenen Stadt welche die *munia* oder Realabgaben des Gebietes zu verwalten, einzuheben und nach Rom abzuliefern hatte. Das Italische Recht legte den Municipien nämlich, wie wir sogleich sehen werden, in dieser Beziehung grofse Rechte und

23) In spätern Zeiten hat man aus Unachtsamkeit und Mifsverstand in den Handschriften meistens *munera* für *munia* gesetzt, wodurch die Bedeutung dieses letztern Ausdrucks verdunkelt worden ist.

Pflichten auf. Daneben aber hatten diese Municipien den Vorzug vor den Römischen Colonien, welchen nach Gellius XVI, 13, Kaiser Hadrianus in seiner Rede über die Italicenser besonders hervorhob, dafs sie nach eigenen Gebräuchen und Gesetzen lebten, während sie alle Vorzüge der Römer theilten; was Gellius so mifsverstand, als wären die Municipes überhaupt, insofern sie nicht fundani waren, nur Ehrenbürger und an Rom zu weiter nichts verpflichtet gewesen. Wenn aber die Municipien, ungeachtet so wesentlicher Vorzüge dennoch späterhin lieber als Colonien behandelt werden wollten, so läfst sich dieses nur aus der zunehmenden Härte des Verfahrens der Römischen Behörden erklären, welche es bequemer fanden, Römische Colonien nach Römischen Gesetzen als Italische Municipien nach ihren eigenen Gesetzen zu verwalten.

Wenn aber die Heracleenser und Neapolitaner Anstand nahmen das Römische Bürgerrecht, wie Cicero erzählt, mit ihren bisherigen Rechten als Civitates foederatae zu vertauschen, so kann dies, da sie kein Stipendium abzulösen hatten, hauptsächlich nur eine Folge des damaligen zerrütteten Zustandes von Rom gewesen seyn, der, wo nicht den gänzlichen Untergang der Republik, doch fürchten liefs, dafs alsbald ein Tributum, höher als in der Vorzeit, dem Volke würde auferlegt werden, eine Besorgnifs, die nur zu bald eintraf. Dafs sie dennoch sich fügten und das Römische Bürgerrecht annahmen, geht von Neapolis aus der Rede pro Balbo und insbesondere aus Cic. ad famil. XIII, 30 hervor; und von Heraclea wissen wir es nicht nur aus derselben Rede, sondern vorzüglich aus der dort selbst gefundenen schon öfters erwähnten ehernen Gesetztafel. Denn diese enthält ja nichts Anderes als eine Abschrift oder einen Auszug der sämmtlichen Römischen Polizei- und Municipalgesetze die theils für

Rom selbst, theils für die Provinzial- und Landstädte, in denen sich Römische Bürger befanden, ergangen waren, und welche der mit der Einrichtung von Heraclea als Municipium fundanum Beauftragte des Römischen Volks hatte anfertigen und aufstellen lassen. Daher ist das letzte der auf dieser Tafel hintereinander abgeschriebenen Gesetze dasjenige (159—163) welches die Befugniſs dieses Beauftragten betrifft, innerhalb Jahresfrist in den von ihm hier promulgirten Gesetzen des Municipiums Abänderungen vorzunehmen.

58.

Sulla's Gesetze de civitate und de agris municipiorum. Verzögerte Ausführung derselben. Bestimmungen des Ius Italicum, vermuthlich durch Augustus erlassen.

Wer auch Verfasser der unter Cicero's Namen bekannten Declamatio pro domo sua seyn mag, so ist als vollkommen geschichtlich begründet anzusehen, was darin (30) in folgenden Worten vorkommt: *Populus Romanus L. Sulla dictatore ferente municipiis civitatem ademit, ademit iisdem agros. De agris ratum est: fuit enim populi Romani potestas; de civitate ne tam diu quidem valuit, quamdiu illa Sullani temporis arma valuerunt.* Zwei Leges Corneliae, *de civitate municipiorum* und *de agris municipiorum* waren nämlich unter Sulla's Dictatur ergangen: die eine wodurch die Suspension des Italischen Bürgerrechts bis zur Ableistung der dafür aufgestellten Bedingungen, die zweite wodurch der gesammte stipendiarische Grundbesitz in Italien bis dahin für Staatseigenthum erklärt und Namens der Republik in Besitz genommen wurde. Von der letztern spricht Cicero in der dritten Rede gegen Rullus (3), von der erstern in der Rede pro

Caecina (35) und an mehreren Orten. Beide dürfen wir lediglich als Bekräftigungen und Erweiterungen jenes schon im Jahre 666 von Sulla durchgesetzten Planes wegen Ausführung des Julischen Gesetzes betrachten, dessen wesentlichste Bestimmungen wir hiermit in ihrer, aus dem geschichtlichen Erfolge, den Andeutungen der Schriftsteller und der Natur des Geschäfts selbst hervorgehenden staatsrechtlichen und administrativen Consequenz ungefähr andeuten wollen.

Zu diesem Zweck bemerken wir zuvörderst, daſs die Fläche der Italischen Grundbesitzungen welche an Rom zu einem Stipendium verpflichtet war, wenigstens auf 1500 Quadratmeilen anzuschlagen seyn dürfte, und daſs dieses Stipendium von dem wir unter 69. ausführlicher handeln werden, in dem Bruttozehnten in Natura oder in Gelde auſser den zu leistenden Frohnen bestand, wovon der Capitalwerth insgesammt von Alters her als der Werth von einem Drittheil des Bodens angeschlagen wurde. Da nun eine Masse von 500 Quadratmeilen an Staatsgütern von der Republik nicht hätte rathsam benutzt werden können, auch die wirkliche Abtretung derselben vielleicht gar nicht zu erzwingen gewesen wäre, so ergiebt sich aus dem weitern Verfahren etwa Folgendes als Inhalt der Hauptbestimmungen der Cornelischen Gesetze:

1.) Die Hälfte des Stipendiums sollte in das dem Betrage nach gleichbedeutende von den künftigen Bürgern nach dem Census mit 5 Promille zu entrichtende Tributum verwandelt werden.

Wie solches geschehen, werden wir unter 69. genauer erfahren.

2.) Das für die andere Hälfte des Stipendiums an Rom abzutretende Sechstheil der Grundbesitzungen sollte den Italikern so lange ferner in Nutzung überlassen bleiben, als die Republik nicht etwa zu Colonisationen davon Ge-

brauch zu machen Veranlassung fände. Bis dahin aber sollte ihrem gesammten Grundbesitze ein neues Vectigal von der Höhe des halben Stipendiums oder des halben Zehnten, mithin als *vigesima*, auferlegt, der Erhebung desselben jedoch vom Jahre 666 ab auf 25 Jahre also bis zum Jahre 691 Anstand gegeben und den Italikern verstattet werden, binnen solcher Frist dieses neue Vectigal gegen gewisse vortheilhaftere Bedingungen durch Landabtretung oder im Gelde abzulösen.

Diese Vigesima ist es nämlich nach unserer Einsicht, welcher als einer neuen Einnahme (*nova vectigalia*) von Cicero im Jahre 693 (Att. I, 19) zum ersten Male Erwähnung geschieht, und eben das *vectigal vigesimae*, von welchem derselbe (Att. II, 16) im Jahre 696, als Cäsar das Vectigal von Campanien Behufs der Colonisation aufopferte, die Besorgniſs aussprach, daſs es ebenfalls aufgeopfert und so die Republik des letzten ihrer Italischen Vectigalien alsbald werde beraubt werden. Denn daſs hier nicht von der alten *vigesima manumissionum* die Rede seyn kann, bedarf kaum der Bemerkung.

In jenem fünf und zwanzigjährigen Erlaſs des halben Stipendiums lag in jedem Falle ein so bedeutender Vortheil für die Italiker, daſs solcher als Mittel dienen konnte, ihre Aufregung einstweilen zu beschwichtigen; und wenn Cicero im Jahre 693 an Atticus schreibt (I, 19), er habe sich dem durch den Tribun Flavius vorgetragenen Plane des Pompejus nicht widersetzt, zur Colonisation der Plebs Land von dem Gelde anzukaufen, welches durch die neuen Vectigalien eingehe, so ersieht man daraus, daſs das halbe Stipendium von den Einnahmetats der Republik längst abgesetzt gewesen seyn muſs, so daſs man glaubte, über den Betrag des jetzt dafür eintretenden neuen Vectigals, als über einen neuerworbenen Ueberschuſs (*adventitia pecunia*) nach Belieben verfügen zu kön-

nen; zumal der durch Parteiungen geschwächte und in sich selbst zerfallene Senat den Eingang desselben keineswegs für gewiſs ansehen mochte. Zugleich erfahren wir aus dieser Aeuſserung Cicero's und aus dem was er dort wegen der Volaterranischen und Arretinischen Aecker sagt, die Sulla für Staatsgut erklärt habe, daſs die zwangsweise Abtretung von Land als gehässig vermieden und dagegen vorgezogen wurde, zur Colonisation der Plebs bequemer gelegene Ländereien von den Geldern anzukaufen, welche durch die Vigesima und deren Ablösung eingingen. Nach Dio Cassius XXXVIII, 1, war es eben diese Abänderung des Sullanischen Planes, welche Julius Cäsar als Consul durchsetzte.

3.) Die dritte Hauptbestimmung der Leges Corneliae war, daſs den alten Rechtsgrundsätzen gemäſs den Italikern erst, nachdem sie durch Landabtretung oder Ablösung in Gelde ihren Grundbesitz von Realabgaben frei gemacht haben würden, das Vollbürgerrecht ertheilt werden, und beides binnen jener Frist von 25 Jahren, von 666 an gerechnet, statt finden sollte. Bis dahin konnten sie nur als Cives libertini ordinis angesehen werden und daher keine Nexa schlieſsen, indem ihr Boden als vectigalpflichtiges Staatseigenthum noch nicht im Commercium befindlich war; ein allerdings sehr passendes Compelle die Ablösung möglichst bald zu bewirken.

Allein die schon bemerkte Schwäche des Senats nach Sulla's Abtritt war Schuld, daſs diese Bestimmung nicht von durchgreifendem Erfolge seyn konnte; was der Declamator unter Cicero's Namen hierüber sagt, bestätigen die Reden Cicero's. Das unter dem Schutze der Marianischen Partei in den Jahren 665—672 von den Italikern usurpirte Quiritarische Recht wurde ihnen dem Cornelischen Gesetze und den alten Rechtsgrundsätzen zuwider stillschweigend zugestanden, indem man vielleicht zufrie-

den war, wenn nur ein Anfang der Ablösung gemacht wurde; daher sie denn um so weniger sich beeilt haben werden diese lästige Bedingung zu erfüllen. So kam es also dahin, dafs die Italiker Quiritarisches Recht genossen, während ihr Grundbesitz noch meistens vectigalpflichtig war. Aus der Rede pro Balbo geht indessen so viel hervor, dafs bis zum Jahre 698 über die Zuläfsigkeit der Italiker zum Vollbürgerrechte ohne vorherige Befreiung ihrer Grundstücke vom Vectigal kein allgemeiner Beschlufs ergangen, sondern der Unterhandlung mit den einzelnen Municipien vorbehalten war, diese Nachsicht oder Milderung der Strenge des Rechts durch Bewilligung des Römischen Volks (*beneficio populi Romani*) eintreten zu lassen.

Vermuthlich hatte man die Frist zur Ablösung auf geraume Zeit verlängert und die Bedingungen derselben nochmals erleichtert. Als nun im Jahre 705 Julius Cäsar mit dictatorischer Vollmacht grofse Summen Geldes zur Sicherung seiner Unternehmungen und der von ihm zu gründenden Monarchie zusammen zu bringen bemüht war, wurde der Verkauf der Immunitäten, wie Cicero in den Philippischen Reden die Ablösung der Grundabgaben nennt, die Hauptquelle so aufserordentlicher Einnahmen für ihn, dafs er nach wenigen Jahren ungeachtet fortwährender Kriegsausgaben die Summe von *septies millies sestertiorum* (Cic. Phil. II, 37) oder ungefähr 43,000,000 Thaler anhäufte; eine Summe die Cicero zur Befreiung Rom's von dem damals wieder eingeführten Tributum verwendet zu sehen wünschte; die aber nach Cäsars Tode in des Antonius räuberische Hände fiel, und wohl nur zum kleinern Theile an Augustus kam. Es scheint, dafs Cäsar bei der in grofser Ausdehnung betriebenen Ablösung der Realabgaben schon den Plan einer gleichartigen Besteuerung des ganzen Reiches durch allgemeine Einfüh-

rung des Abgabencensus, welche Augustus hiernächst einleitete, vor Augen gehabt, und ohne Zweifel hat er nach dem bereits im Jahre 695 als Consul ausgesprochenen Plane von den Ablösungsgeldern auch den Ankauf von Ländereien zu Dotirung seiner Veteranen bewirkt, indem er nicht wollte, daſs ein Besitzer deshalb vertrieben würde (Suet. Caes. 38). Selbst Augustus welcher die Plane Cäsars möglichst treu zu befolgen die Klugheit hatte, rühmt sich auf dem Monumentum Ancyranum, bedeutende Summen (*circiter milliens* etwa 6 Millionen Thaler), zum Ankauf der Ländereien für die Veteranen an Römische Bürger oder Italiker gezahlt zu haben; wenn gleich zum groſsen Theile, da er der Umstände nicht mächtig war, die Colonisation seines Heeres eben so gewaltsam und willkührlich, als die des Sullanischen durch unmittelbar von den Soldaten erzwungene Abtretung der Municipaläcker geschehen seyn dürfte. Die Klagen der damals beraubten und vertriebenen Besitzer, welche Appian (B. C. V, 678 u. andern Orten) schildert sind zu umständlich, als daſs sie auf Miſsverständniſs beruhen könnten. Sogar die Dichter enthielten sich nicht dieser Gewaltsamkeiten zu erwähnen, um so vielleicht auf Antrieb Maecen's den Kaiser auf gerechte Beschwerden aufmerksam zu machen, die sonst Niemand ihm vorzustellen wagte. Daſs aber auch die Veteranen bei den Zutheilungen von Land oftmals schlecht wegkamen, scheinen die Klagen derselben bei Tacitus Ann. I, 17, daſs man Sümpfe und unangebaute Bergflächen ihnen als Aecker anwiese, darzuthun.

Berechnen wir den Betrag der Grundstücke welche die Italiker zur Colonisation der Kriegesheere und zu den von Augustus (Suet. Aug. 46) gestifteten 32 bürgerlichen Colonien abtraten, noch so hoch, nehmen wir auch an, daſs die Ablösung der Vectigalien durch möglichste Erleichterung der Bedingungen einen ausgebreiteten Er-

folg gehabt habe, so mufs doch unter Augustus noch ein grofser Theil der vectigalpflichtigen Güter übrig geblieben seyn, deren Befreiung weiterhin immer schwieriger wurde, jemehr das Geld zugleich mit dem Vertrauen in die Redlichkeit der Regierung verschwand. Nunmehr also mufste, da man das Sullanische Prinzip der Ablösung durch Abtretung von Land aufgegeben hatte, um die Furcht vor neuen Besitzstörungen zu entfernen, endlich ausgesprochen werden, dafs vectigalpflichtiger Grundbesitz mit Quiritarischem Rechte künftighin allerdings vereinbar sey. Um die Consequenz der Rechtsgrundsätze zu erhalten, mufsten aber hierüber nähere Festsetzungen ertheilt werden.

Ehe wir weiter gehen, können wir jedoch nicht unterlassen ein interessantes Zeugnifs des Seneca (Brev. vit. 14) für unsere Darstellung der Sullanischen Verfügungen nachzubringen, welches bisher unbeachtet geblieben ist, nachdem Lipsius (zu Tac. Ann. XII, 23) dasselbe wegen unrichtiger Interpunction mifsverstanden. Es sind aber seine Worte so zu lesen: *Sullam ultimum Romanorum protulisse pomoerium; quod nunquam provinciali sed Italico agro acquisito mos proferre apud antiquos fuit; hoc scire magis prodest, quam Aventinum montem extra pomoerium esse, ut ille affirmabat, propter alteram ex duabus causis, aut quod plebs eo secessisset, aut quod Remo auspicante illo loco aves non addixissent.* Seneca schrieb dieses nämlich zu der Zeit wo Kaiser Claudius wegen seiner Britannischen Eroberung das Pomoerium der Stadt zu erweitern und den Aventinus in dasselbe einzuschliefsen vorhatte, was auch nach Tacitus (Ann. XII, 23) und Gellius (XIII, 14) geschehen ist. Indem Seneca den Schein annahm die unnütze Gelehrsamkeit eines Ungenannten zu tadeln, wollte er sehr absichtlich darauf aufmerksam machen, dafs nach alter Sitte keineswegs auswärtige Eroberungen sondern nur die

Vermehrung des Staatsvermögens durch Gewinn von Italischem Grund und Boden zur Erweiterung des Pomoeriums berechtige, daſs, da Sulla der letzte gewesen der eine solche Erwerbung gemacht habe, nach ihm keiner das Pomoerium habe erweitern dürfen, und daſs also die von Cäsar im Jahre 709 (Cic. Att. XIII, 20) beabsichtigte und von Augustus endlich vom Jahre 746 ab ausgeführte Erweiterung desselben keine andere als die gewesen sey, welche Sulla bereits ausgesprochen hatte. Für uns aber ist diese Aeuſserung als Belag der Annahme wichtig, daſs Sulla der Erwerber der gesammten Masse Italischer vectigalpflichtiger Staatsgüter war, [24]) über welche seitdem verfügt wurde, daſs er daher auch die Grundsätze des Verfahrens mit denselben ausgesprochen habe und daſs die spätern Abweichungen davon nur als Abänderungen seines Planes verstanden werden können.

Nun aber ersehen wir daraus, daſs Augustus bei Abhaltung seines ersten Census im Jahre 726 (Monum. Ancyr.) 4,163,000 bürgerliche Capita oder Waffenfähige angab, daſs der Kaiser den Entschluſs gefaſst hatte, allen weitern Schwierigkeiten in Betreff des Bürgerrechts der Italiker ein Ende zu machen, indem er solche in Masse für

---

24) Zwar hatte Cäsar, als er im Jahre 705 das Cisalpinische Gallien zu Italien schlug, dort eine verhältniſsmäſsig nicht geringere Masse an vectigalpflichtigen Staatsgütern erworben, welche nach neuerm Rechte ebenfalls als Ager Italicus betrachtet werden muſsten. Nach altem Rechte waren sie es aber nicht, was Seneca also, wenn einmal auf alte Sitte Bezug genommen wurde, ganz richtig erinnerte. Tacitus erkannte diesen Unterschied nicht an, indem Claudius nicht nur, weil er das Italische Recht in Gallien verbreitet, sondern auch die Grenzen des Reichs erweitert hatte, nach der Meinung der damaligen Publicisten vollkommen befugt war, eine Erweiterung des Pomoeriums zu bewirken.

Bürger erklärte. Allein die Vermögensschätzung derselben zum Census war damals nach so langjährigen Zerrüttungen noch unmöglich und konnte erst stattfinden, nachdem das Finanzsystem des Staats von Neuem geordnet war. Erst im Jahre 756 (Dio Cass. LV, 13) kam Augustus damit wenigstens soweit, den Census der Italiker welche 200,000 Sestertien und drüber im Vermögen hatten aufnehmen zu lassen. Dies war der Census den er als den niedrigsten für das Richteramt festgesetzt hatte (Suet. Aug. 32), woraus wir schliefsen dürfen, dafs der Kaiser damals das Bürgerrecht der Municipien und deren Verfassung gesetzlich bestimmt habe. Besonders wichtig für seine Zwecke war hierbei die Sicherung der fiscalischen Einnahme an Tributum und Grundabgaben, deren Erhebung schon bisher durch die Municipien und deren Magistrate geschehen war. Indem also Augustus die Italischen Municipes von wenigstens 200,000 Sestertien im Vermögen als Römische Vollbürger zugleich zu Decurionen und Richtern ernannte, allen weniger Vermögenden aber als Latinen nur die Rechte der Cives libertini ordinis gab, und diese daher als Clienten und Colonen den Municipalmagistraten unterordnete, machte er letztere zugleich für die Abgaben dieser ihrer Clienten und Colonen dem Fiscus verantwortlich. Alle diese Rechte und Pflichten der Municipien wurden vom Kaiser vermuthlich im Jahre 761 durch eine Lex vectigalis municipalis ausgesprochen, welche ich in dem durch mifsverstandene Abkürzung verunstalteten Namen der Lex Vectibulici (Cod. Just. VII, 9, 1. 2,) zu erkennen glaube, die im Jahre 881 von Hadrian auch auf die Provinzen ausgedehnt wurde. Und da Augustus in jenem Jahre die Vigesima haereditatum einführte, auch die Lex Aelia Sentia, durch welche die Rechte der Freien und Freigelassenen so wie der Freilassung selbst neu bestimmt wurden, wahr-

scheinlich um diese Zeit ergangen ist, so scheint derselbe das gesammte Rechtsverhältnifs der Italiker, vom ältern Plinius zuerst unter dem Namen Ius Italicum oder Italiae erwähnt, damals festgesetzt und solches, abgesehen von den bald darin erfolgenden Veränderungen, in nachstehenden Hauptbedingungen bestanden zu haben:

1.) Jeder Italiker, der ein Vermögen von 200,000 Sestertien oder etwa 12,000 Thalern nachgewiesen hatte, wurde als Municeps und Curialis zum Römischen Bürger optimo iure erklärt und ihm also Connubium, Commercium und Stimmrecht in einer der Römischen Tribus mit der Fähigkeit zu die höhern Würden aufzusteigen ertheilt, wogegen er als Bürger aufser dem Tributum auch der Vigesima haereditatum unterworfen und angehalten wurde, dafs auf seinen Grundstücken haftende Vectigal entweder abzulösen oder ferner zu entrichten. Von Frohnen war er persönlich frei.

2.) Die weniger besitzenden Italiker wurden als Einsassen (*incolae*) je nach ihrem Vermögen zu Latinen als Cives libertini ordinis erklärt, und als solche der Clientel der Municipes untergeben. Sie entrichteten das Tributum und das auf ihren Grundstücken haftende Vectigal, und hatten davon auch die Frohnen zu leisten. Als *Gregarii* waren sie nur zu gemeinem Kriegsdienste in den Legionen fähig; eine gewisse Zahl treuer Dienstjahre oder Erhöhung ihres Vermögens berechtigte sie jedoch zu Magistratsehren und zum Vollbürgerrechte aufzusteigen.

3.) Die Municipien behielten ihre eigene Verfassung und Verwaltung unter der Obliegenheit, das Tributum und Vectigal ihrer Gebiete durch die Municipes als Decurionen unter eigener Vertretung einzuheben und nach Rom abzuliefern.

4.) Dagegen erhielten die Municipien für ihre Gebiete das Quiritarische Recht, und wurden sonach für fundan

erklärt. Die sämmtlichen Grundstücke derselben wurden dadurch als Italischer Boden mit oder ohne Vectigallast des Quiritarischen Eigenthums fähig, und konnten von Römischen Bürgern durch Mancipation erworben, veräufsert und verpfändet werden; im Census wurden sie nur nach Abzug des Vectigals aufgenommen. Doch mufste in Absicht der vectigalpflichtigen Güter die Bedingung gemacht werden, zu Veräufserungen und Verpfändungen bei dem kaiserlichen Procurator die Indulgenz des Kaisers als Obereigenthümers nachzusuchen, damit erforderlichen Falles der Fiscus seine Rechte daran wahrnehmen könne.

5.) Aufserdem lag es in der Natur des Italischen Abgabencensus als eines bürgerlichen Census nach Quiritarischem Rechte, dafs das Tributum nur von den res mancipii erhoben wurde, nicht wie in den Provinzen von allem und jedem Vermögensbesitze oder von der persönlichen Erwerbfähigkeit der Vermögenslosen (*tributum capitis*).

59.

Abänderungen im Italischen Rechte. Latini Juniani und Peregrini dedititii. Späterer Colonat. Erhaltung der Provincialrechte. Von Savigny's Abhandlungen.

Diese ohngefähr waren die Bestimmungen nach welchen nunmehr der gesammte Italische Boden im Gegensatze des provinciellen (Gajus II, 31) für Römische Vollbürger mancipationsfähig wurde, während der Census der Italiker für das Vollbürgerrecht um mehr als das Doppelte höher angenommen war, als für die Römer und die alten Latinen. Allein schon Tiberius scheint diese Normen verändert zu haben, indem er um die Vigesima haereditatum einträglicher zu machen den Census des Italischen Vollbürgerrechts und also auch den des Decurionats und Richteramts auf 100,000 Sestertien herabsetzte.

Vermuthlich war es schon der Plan des Augustus in seinen letzten Jahren, die Tributcomitien aufzuheben und auf den Senat zu übertragen; denn es geschah solches unmittelbar nach dessen Tode durch Tiberius (Tac. Ann. I, 15). Man mochte befürchten die Römische Plebs werde, nachdem die Italiker in die 35 Römische Tribus eingezeichnet worden, von diesen überstimmt werden, was sehr bedenkliche Folgen haben konnte. Um die Römer über diese Verminderung ihrer Rechte zufrieden zu stellen und insbesondere der niedern Römischen Plebs und den alten Latinen einen entscheidenden Vorzug vor der Italischen Plebs zu geben, scheint in der Lustralepoche 771 die Lex Junia Norbana mit der genauern Erklärung der bürgerlichen Rechte dieser Abstufungen eingetreten zu seyn. Die Römische Plebs hatte schon seit dem Jahre 586 (Liv. XLV, 15) Quiritarisches Recht oder was dasselbe ist ein eigenes Nomen im Census erhalten, wenn sie einen Grundbesitz von 30,000 Sestertien = 10,000 Aeris an Werth nachwies, und wahrscheinlich hatte man den alten Latinen seitdem dieselbe Begünstigung ertheilt. Mit einem solchen Grundbesitz hörten sie auf als libertini ordinis zur Plebs adscripta zu gehören, waren freie Eigenthümer, und bildeten einen eigenen mittlern Bürgerstand ohne zu den höhern Ehren und Würden berechtigt zu seyn. Nunmehr scheint man dieses Bürgerrecht mit Jus Quiritium der gesammten Römischen Plebs und vielleicht auch den alten Latinen ertheilt, die Italischen Latinen hingegen, nach diesem Gesetze Latini Juniani genannt, den bisherigen Latini minores gleichgestellt zu haben. Es wäre aber eine Ungerechtigkeit gewesen, wenn die Italiker bis zu einem Census von 200,000 Sestertien in diesem untergeordneten Rechtsverhältnisse hätten bleiben sollen. Deshalb und wegen des fiscalischen Interesses der Erbschaftsabgabe scheint damals die Verminderung des Itali-

schen Vollbürgercensus auf 100,000 Sestertien, etwa ⅙ mehr als der Römische, geschehen zu seyn; die erste Erwähnung desselben habe ich jedoch nicht früher als bei Plinius dem jüngern (I ep. 19) gefunden. Daſs Dositheus (Manumiss. §. 6) irrte, indem er sagt, die Latini Juniani wären den Latini coloniarii gleich gestellt, geht aus Gajus I, 22, hervor, welcher sagt, sie wären ihnen ähnlich gemacht worden (*adsimulati*); denn das ist richtig. Das Rechtsverhältniſs des Latium vetus oder der Latini coloniarii welche noch von Augustus und spätern Kaisern häufig in Colonien ausgesendet wurden, sah man stets als eine vorzügliche Stufe der Latinität an; während die neuen Latinen nur als Freigelassene mit besondern Rechten anerkannt waren, und eine nochmalige Freilassung oder sonstige Bedingung dazu gehörte, um als solcher wirklicher Bürger zu werden. Eben so wurden die Proletarier der Italiker in der Kategorie der Peregrini deditii geringer gehalten, als die der Römer und alten Latinen; und wenn jene sich Rom nicht weiter als bis zum hundertsten Meilensteine nähern durften, so haben wir in dieser Grenzbestimmung wahrscheinlich die geographische Grenze anzuerkennen, welche das Jus Italicum vom Latium vetus schied, was später den Unterschied der Italia urbicaria von der Italia annonaria begründete.

Und nicht nur Italien selbst und die Italischen Colonien in den Provinzen, sondern auch Liburnien, Dalmatien und Illyrien, denen Julius Cäsar im Jahre 705 zugleich mit dem Cisalpinischen Gallien, als in seinem Proconsulat begriffen, die Civität des Julischen Gesetzes ertheilt hatte, waren nach Plinius (H. N. III, 24—26) groſsentheils Italischen Rechts. Man ersieht hier, wie die einzelnen Gaue der den Municipien beigelegten Völker (*populi attributi municipiis*), die schon seit 665 durch die Lex Pompeia in der kleinern Latinität waren, nach Decurien

eingetheilt (*descripti in decurias*) in rechtlicher und administrativer Hinsicht von den Municipien abhängig waren; womit auch das Decretum Tergestinum (Gruter CCCCVIII) übereinstimmt, nach welchem Antoninus Pius auch die Carni und Catuli der Italischen Colonie Tergeste beigelegt und denselben verstattet hatte, nach dem Census durch die Stufe der Aedilität zum Decurionat der Colonie und zum Römischen Bürgerrechte zu gelangen. Dies sey, sagt dieselbe Urkunde welche unter Marc Aurel gegeben zu seyn scheint, eine grofse Hülfe für die ehrenvolle Tragung der Lasten des Decurionats, welche Wenigen zu schwer falle.

Aber eben diese Lasten des Decurionats die späterhin so unerträglich wurden, dafs man Freiheit und Vermögen aufopferte um ihnen zu entgehen, waren vermuthlich schon unter Trajan mehr als der Druck der Erbschaftsabgabe an der Weigerung der Latinen das Römische Bürgerrecht anzunehmen, wenn sie auch das Vermögen dazu hatten, Ursache (Plin. Panegyr. 37). Allerdings milderten Nerva und Trajan die gehässigen Bestimmungen dieser Abgabe, um das Bürgerrecht annehmlicher zu machen. Allein die Lasten waren im Allgemeinen seit Augustus in Italien bedeutend drückender geworden, und so ersieht man auch aus mehreren indirekten Zeugnissen jener Zeit, dafs selbst von den Vermögenslosen ein Tributum ihrer Erwerbfähigkeit (*capitis*) erhoben wurde, was bisher nach Römischem und Italischem Rechte nicht, sondern nur in den Provinzen stattfand.

Indem so bei zunehmender Bedrängnifs die in ihrer Abgeschiedenheit ehedem nur von ihren einheimischen Obern abhängigen kleinen Völker, die das Innere von Italien erfüllten, in immer strengere Abhängigkeit von den Römischen Colonie- und Munizipalbürgern geriethen, und unter Hadrian im Jahre 881 diese Verfassung auch auf

die Provinzen Anwendung fand, ohne dafs sie Italisches Recht erhalten hätten, endlich im Jahre 965 durch Caracalla das Römische Vollbürgerrecht, nicht aber die Latinität für die Halbbürger über das ganze Reich verbreitet, mithin sämmtliche Städter und Possessoren welche ein bürgerliches Caput besafsen, als Curiales zu Römischen Bürgern ernannt wurden, während die ihnen adscribirten Peregrinen geringern Vermögens als deren städtische und ländliche Clienten in ihrer bisherigen Hörigkeit verblieben, so scheint hieraus die Entstehung des spätern sogenannten Römischen Colonats, oder des verschiedenartigen Rechtsverhältnisses der Inquilinen und Colonen, dessen die Codd. Theod. Just. so häufig erwähnen, ohne weitere Erklärung hervorzugehen. In der Umgebung von Rom waren die Colonen Römische Bürger und freie Pächter, in Italien waren sie freigelassenen Standes und wurden im weitern Sinne, wie die Zählungen der Capita Civium unter Augustus und Claudius darthun, ebenfalls den Bürgern zugerechnet. Auch stimmt damit überein, dafs Plinius (H. N. VIII, 70) vom Colonus als einem Bürger spricht, dessen Tödtung das Exil als Capitis poena nach sich ziehe, wie solches auch der Compilator des Columella (VI, prooem.) verstand, der hierbei den Plinius vor Augen hatte. Ebenso behandelt Gajus IV, 147 und 153, den Colonus als Bürger und freien Pächter; ein Zustand, der sich bei Rom bis in die spätesten Zeiten erhalten zu haben scheint. Tacitus hingegen mufs den Colonus in Italien und in den Provinzen auf einer weit tiefern Stufe des Rechts gekannt haben, indem er (Germ. 25) den deutschen Hörigen mit ihm vergleicht.

Da wir nun das Jus Gentium als die geschichtliche Grundlage der spätern Rechte kennen, und dafs solches seit undenklichen Zeiten bei allen von Rom unterworfenen Völkern als Peregrinen in Geltung stand, (43.), und

da wir wissen, dafs in diesem Jus Gentium das Rechtsverhältnifs der Clientel oder des Colonats in der strengern Verbindung (47.) ursprünglich gegründet war, so stehen wir nicht an zu behaupten,

dafs die Hörigkeit in verschiedenen örtlichen Verhältnissen in Italien und in allen Provinzen des Reichs zur alten Grundverfassung gehörte;

und leuchtet von selbst ein, dafs solche im Römischen Jus civile mit keinem andern Ausdrucke, als dem des Colonats bezeichnet, und von Römischen Juristen nur als ein modificirtes Rechtsverhältnifs ihrer Inquilinen und Colonen verstanden werden konnte. Dem Rechte selbst nach beruhete aber diese Verschiedenheit der Verhältnisse in den Provinzialrechten, deren Beibehaltung die herrschende Aristokratie Rom's von jeher aus wohlverstandener Politik den Municipien und den ihnen beigelegten Gebieten als Civitates liberae gern gegönnt hatte.

Weit entfernt also, dafs dieser Colonat in den Provinzen ein neueres Römisches Institut gewesen wäre, ist derselbe vielmehr als die älteste Provinzialverfassung anzusehen, auf welche die Römischen Rechtsbegriffe nur ganz im Allgemeinen Anwendung fanden. Da nun in der grofsen Ausdehnung des Reiches und bei der nationalen Verschiedenheit der darin vereinigten Völkerschaften eine grofse Verschiedenheit der ländlichen Verfassungen nicht fehlen konnte, so sehen wir auch diesen Colonat in den Rechtsquellen je nach der Oertlichkeit unter sehr verschiedenen Bestimmungen vorkommen; und so waren also den kaiserlichen Gesetzgebern Colonen bei Rom Bürger und alte Latinen, Colonen in Italien und in den Italischen Colonien neue Latinen im Stande der Freigelassenen, Colonen in den Provinzen Peregrinen als Hörige nach örtlicher Verschiedenheit der Rechte; so wie auch die deutschen Gesetzgeber den Ausdruck Bauern gebrau-

chen, wenn gleich die Verfassung in welcher sie stehen höchst verschieden ist.

Was aber die *glebae adscriptio* betrifft, so scheint solche einestheils die längst bestandene Hörigkeit der Germanischen Völker zu seyn, unter denen die spätern Kaiser oft residirten; hauptsächlich aber und ganz allgemein dürfte solche als nothwendige Folge aus der administrativen Einrichtung des Abgabencensus hervorgegangen seyn, durch welche das Tributum je länger je mehr aus einer persönlichen in eine dingliche Abgabe verwandelt wurde. Rom hatte aufgehört der Mittelpunkt des Census zu seyn. Die grofsen Possessoren besafsen Güter in den Gebieten mehrerer Municipien und Colonien, sogar in verschiedenen Provinzen, und ihr Aufenthalt war bald hier, bald dort. Die für die Entrichtung der Abgaben verantwortlichen Ortsbehörden mufsten sich also wegen des Tributums von den Gütern deren Besitzer nicht darauf wohnten, zunächst an die Güter selbst halten; und so erhielt denn jedes Gut, nicht sein Eigenthümer, im Census das Nomen welchem die darauf angesetzten Clienten des Eigenthümers als Colonen zugeschrieben wurden. Hierdurch wurden sie Colonen des Gutes oder dem Gute zugeschrieben (*glebae adscripti*), was denn bei zunehmender Entvölkerung der Provinzen dahin gedieh, dafs das Gut ohne die ihm adscribirten Colonen nicht in seiner tributpflichtigen Integrität gewesen wäre, und daher berechtigt wurde, sie zurückzuhalten. Dafs Vermehrung der Lasten und Rechtslosigkeit der Verwaltung in den Provinzen die Colonen und Inquilinen hin und wieder der Knechtschaft nahe brachte, lag nicht in der Absicht der Gesetzgebung, sondern in eben den zerstörenden Mifsverhältnissen die endlich den Untergang des Reichs zur Folge hatten, und von denen wir noch unter 83. und 84. einiges Nähere beibringen werden.

Uebersehen wir nun in obiger Entwicklung die Folge der wesentlichsten Veränderungen welche sich im staatsrechtlichen Verhältnisse der Bewohner des Römischen Reiches ergeben haben, so ist die strenge Consequenz nicht zu verkennen, mit welcher man das im fünften Jahrhundert Rom's durch Verschmelzung des bürgerlichen Rechts mit dem Rechte der Geschlechter gegründete Prinzip der Vermögensaristokratie durch alle Zeiten in Kraft zu erhalten beflissen war, indem die untergeordneten Rechte der niedern Plebs schrittweise nur in dem Maſse erweitert wurden, als eine Erweiterung der Bürgerrechte im Umfange der Römischen Herrschaft überhaupt und das Aussterben der ältern herrschenden Familien solches erforderten. Dieser durch so viele Jahrhunderte hin ununterbrochene gleichmäſsige Gang der organischen Gesetzgebung beweiset also eine fortwährend sorgfältige feste und sichere Leitung derselben in der Hand einer die alten Prinzipe unverrückt im Auge haltenden Regierung, und es bestätigt solcher ebensowohl unser gänzliches Ablehnen der Vorstellung, als wären die Plebisscite der Ausfluſs demokratisch freier Willensäuſserungen des groſsen Volkshaufens gewesen, als andererseits daraus, und insbesondere aus der noch in dem Codd. Theod. und Just. ersichtlichen fortwährenden Geltung der Provinzialrechte für die Nichtbürger die Unstatthaftigkeit der Annahme hervorgeht, daſs unter den Kaisern den Rechtsgelehrten als solchen gesetzgebende Befugniſs wäre übertragen worden.

Dieses Letztere wurde nämlich schon ehedem behauptet und bestritten, weil man in den Inst. Just. I, 2, §. 8, die Lesung fand: *Responsa prudentum sunt sententiae et opiniones eorum, quibus permissum erat iura condere*, anstatt *ius respondere* oder *de iure respondere*, wie schon Haloander geschrieben. Da nun jene Lesart auch

in dem Veroneser Codex des Gajus I, 7, wiedergefunden wurde, so hat man die Meinung, daſs die Kaiser den Rechtsgelehrten gesetzgebende Autorität beigelegt hätten, allgemein angenommen. Die Sache selbst widerspricht dem aber; nirgend ist eine Spur davon, daſs die Jureconsulti einen gesetzgebenden Staatskörper gebildet hätten, und doch wäre ohne eine bestimmte Verfassung, in welcher eine so wichtige Befugniſs ausgeübt worden, das Daseyn derselben gar nicht denkbar. Wenn Pomponius (Dig. I, 2, §. 47) sagt, Augustus habe festgesetzt, daſs die Rechtsgelehrten *ex auctoritate eius responderent*, so war das eine Beschränkung des Respondirens, indem der Kaiser solches nur den von ihm für tauglich befundenen Personen verstatten wollte, um versichert zu seyn, daſs keine dem Staate nachtheilige Lehren aufkämen, nicht daſs er ihren Aussprüchen seine kaiserliche Autorität oder Gesetzeskraft hätte beilegen wollen; und selbst wenn Hadrianus rescribirte (Gajus I, 7), daſs, insofern alle Responsa der Rechtsgelehrten in einer Meinung übereinstimmten, solche als die Meinung des Gesetzes befolgt werden, sonst aber dem Richter freistehen sollte, den Ausspruch dem er folgen will zu wählen, so ist ja nur von der Anwendung erbetener Responsa auf den einzelnen Fall die Rede, weit entfernt von dem organischen Jura condere, wie Gajus solches IV, 30, gebraucht. Allein diese ganze Behauptung beruhet, wie ich an einem andern Orte nachweisen werde, auf einem der gewöhnlichen Lese- und Schreibefehler in dem Texte des Gajus, aus welchem derselbe in die Institutionen des Justinian übergegangen war, und läſst sich in Rücksicht auf obige Sachgründe daher nicht weiter in Zweifel ziehen, daſs Gajus geschrieben habe: *quibus permissum est iura respondere* oder *de iure respondere*, nicht, *iura condere*. Die Rechtsgelehrten hatten also als solche nie einen andern

Einfluſs auf das geltende Recht als den der Interpretation und Begutachtung des einzelnen Falles, in welchem sie consultirt wurden; was wir zugleich mit unserer obigen Ansicht übereinstimmend finden, nach welcher die Rechtsverhältnisse der Nichtbürger in den Provinzen überall auf örtlicher Verfassung beruhten. Hätten die Römischen Juristen auf die Gesetzgebung einen unmittelbaren organischen Einfluſs gehabt, so würden sie vermöge der zwingenden Natur jedes unmittelbar in Praxis übergehenden wissenschaftlichen Systems, unterstützt von despotischer Staatsgewalt alsbald allgemein die Provinzialrechte durch Römisches Recht verdrängt haben; wie wir in unseren Jahren unter Französischer Herrschaft in kurzer Zeit die ähnliche Erscheinung gesehen.

Indem ich hiemit diesen Abschnitt beschlieſse, muſs ich gestehen, bei dessen Bearbeitung oft gefühlt zu haben, daſs solcher einem Theile unserer Rechtsgelehrten, insbesondere aber denen miſsfällig seyn werde, welche sich vor Andern die historische Schule nennen. Allein wie aufrichtig ich die Bemühungen gerade dieser Gelehrten in ihrem wahren Werthe hochschätze, muſs ich es dennoch darauf ankommen lassen, vielleicht in keiner Hinsicht mit meinem Werke ihren Beifall zu erhalten. Vielmehr ist es dem Ernste meines Vorhabens gemäſs, hiermit zu erklären, daſs ich von vorne herein für Pflicht erkannt habe, durch dasselbe, so viel an mir ist, den für die Staatswissenschaft und für die praktische Ausbildung künftiger Staatsmänner verderblichen Lehren entgegenzutreten, welche aus dieser Schule hervorgegangen sind, und zwar insbesondere aus der unhistorischen Behandlung der hier in Rede stehenden Gegenstände, wie sie in den akademischen Abhandlungen des Herrn von Savigny über das Jus Italicum, über den von ihm

sogenannten Römischen Colonat, und über die Römische Steuerverfassung, vor Augen liegt.

Von diesen Abhandlungen, deren irrige Ansichten miteinander durchaus verschwistert sind, werden wir die letztere noch weiterhin ausführlich berühren müssen. Die beiden erstgenannten aber, deren Gegenstände von uns vorstehend bereits abgehandelt worden, dürfen hier nicht übergangen werden, weil sie die unter unsern Deutschen Juristen gegenwärtig geltende Autorität bilden. Folgendes wird jedoch darüber zu sagen hinreichen:

1.) In der Abhandlung über das Jus Italicum hat Herr von Savigny seine Aufgabe weder staatswissenschaftlich noch geschichtlich erkannt, was in Bezug auf unsere oben versuchte Ausführung keines weitern Beweises zu bedürfen scheint. Ganz besonders aber mufste es seiner Einsicht in die Sache nachtheilig seyn, dafs er nicht einmal eine strenge Feststellung der Grundbegriffe von Civitas libera und Civitas immunis für nöthig hielt, mithin über sie in völligem Irrthum blieb.

2.) Den Unwerth der Abhandlung über den Colonat möge man aber schon daraus erkennen,

a) dafs der Verfasser einen geschichtlichen Zusammenhang zwischen dem Rechtsverhältnisse der Colonen in den Verordnungen der Kaiser nach Diocletian und dem bisherigen der Bauern im Römischen Reiche weder gefunden hat noch für möglich hält;

b) dafs er daher jenes Rechtsverhältnifs für ein erst damals neu entstandenes Römisches erklärt, und

c) die den wahren Punct treffende Vermuthung des Hrn. Rudorff, es möchte in den Provinzen ein solches Verhältnifs schon von jeher bestanden haben, mit wenigen Worten beseitiget, weil eine solche Annahme sich nicht beweisen lasse;

d) indem er dagegen die Meinung, wenn er sie anzunehmen auch nicht „für nothwendig“ anerkennt, doch allerdings annehmlich findet, dafs alle diese Colonen und Inquilinen der späteren Rechtsquellen, die beiläufig gesagt als Hauptbevölkerung des Reichs wohl an 50 Millionen Menschen ausmachten, ursprünglich durch Krieg unterworfene in die Römischen Provinzen versetzte Barbaren wären, welche die Kaiser anstatt sie als Sklaven zu verkaufen („ohne Zweifel aus staatswirthschaftlichen Gründen“) als Colonen verschenkt hätten!

V.

Staatsmittel.

Benutzung der Staatsgüter.

60.

Materielle Staatsmittel. Patricischer Besitz am Ager publicus. Unrechtmäſsigkeit der plebejischen Angriffe darauf.

Wir haben im vorigen Abschnitte die Wirkungen des Kampfes des erhaltenden Prinzips der Geschlechtsordnung mit dem zerstörenden der Bürgerordnung in Bezug auf Aus- und Umbildung der Staats- und Bürgerrechte kennen gelernt. Nunmehr kommen wir zur Darstellung der Wirkung dieser Prinzipe auf die materiellen Staatsmittel, von denen wir jedoch nur drei Hauptzweige zu berühren gedenken, die Staatsgüter, die groſsen directen Abgaben und die Kriegesverpflichtung. Auch hiebei wird die Geschichte der damit vorgegangenen Veränderungen die Grundlage unseres Vortrages seyn. Ohne weitere Ausführung wird uns dadurch auch von dieser Seite die Ueberzeugung werden, daſs der durch den Servischen Census oder die Bürgerordnung beabsichtigte reine Actienstaat zu gemeinschaftlichem materiellem Vortheil nach Verhältniſs der materiellen Leistungen, selbst abgesehen vom geschichtlichen Besitzrechte, unmöglich bestehen konnte, und daſs dem Widerstande des Prinzips der Geschlechtsordnung nicht nur die Erhaltung des Staats auf längere Dauer zu

danken war, sondern dafs aus dem Conflict desselben mit dem Prinzipe der Bürgerordnung nothwendig jenes allgewaltige Streben nach Aufsen hervorgehen mufste, durch welches Rom zum gröfsten Umfange der Herrschaft gelangte, den jemals ein Staat besessen hat.

Um aber mit der Geschichte der Veränderungen in Benutzung der Staatsgüter den Anfang zu machen, versetzen wir uns zuvörderst nochmals in jene frühesten Zeiten, in welchen die sämmtlichen Freigebornen (*ingenui*), wie Cincius bei Festus sagt, die patricischen Geschlechter waren, und wo nach Cicero's Erklärung (R. P. *II, 9*) die gesammte Plebs sich in der Clientel der Patricier befand, die Plebejer also nicht für Freigeborne, sondern nur für Freigelassene und deren Nachkommen (*liberti* und *libertini*) anerkannt waren. Da nun den Patriciern unzweifelhaft die Macht zukam, die Rechte und Pflichten derer, welche sie der Knechtschaft entlassen wollten, sowohl für sie selbst, als auch für ihre Nachkommen zu bestimmen, so leuchtet ein, dafs wenn durch das Recht der Geschlechter der Grundsatz feststand, dafs jede ursprünglich freigeborene oder eingeborene Familie nach feststehenden Verhältnissen zu den gemeinsamen Ausgaben des Staats beitragen und nach denselben Verhältnissen an den gemeinsamen Vortheilen Theil nehmen solle, die Patricier vollkommen berechtigt waren, ihre Freigelassenen und deren Nachkommen, die Plebs, von einer gemeinschaftlichen Theilnahme an jenen Vortheilen auszuschliefsen, sie als Bürger von geringern Rechten zu behandeln, und über die Art ihrer Theilnahme an den Staatslasten und Vortheilen besondere Festsetzungen zu machen. Der natürliche Trieb der Selbsterhaltung läfst nicht bezweifeln, dafs die Patricier die Rechte und Pflichten der Plebs gegen den Staat gleich von vorne herein so bestimmt haben werden, dafs die mit ihrer Freilassung

verbundene wohlwollende Absicht den ältern Rechten ihrer Patrone, denen die Plebejer als Clienten ihr ferneres Bestehen und Aufkommen verdanken sollten, nicht Eintrag thun konnte.

Da Grundeigenthum und Ackerbau als das sicherste Vermögen und der unfehlbarste Erwerb von den Römern allen andern Arten des Vermögens und Erwerbes vorgezogen wurde; da in ihren Landgütern hauptsächlich der Reichthum, die Macht und die Dauer der patricischen Aristokratie gegründet war, so darf man voraussetzen, dafs dieselbe als ursprünglich alleinige Inhaberinn des gesammten Grundes und Bodens [1]) darauf gewacht haben werde sich in diesem ausschliefslichen Besitze zu erhalten

---

1) Dieses historische Sachverhältnifs hat Niebuhr in seiner ersten Ausgabe II, 363 durch folgende Worte ausdrücklich anerkannt: „Es ist schon früher angedeutet worden, dafs, so gewifs eine Zeit war, worin nur die Patricier die souveraine Gemeinde Rom's und die eigentlichen Bürger der Republik waren, ebenso gewifs ihnen damals das Benutzungsrecht des Gemeinlandes ausschliefslich gehörte.“ Auch erkennt er hier und II, 198 sogar die gehässigen Urtheile bei den Geschichtschreibern über widerrechtliche und gewaltsame Usurpation des Ager publicus Seitens der Patricier als irrige und leidenschaftliche Aeufserungen an; erst späterhin, namentlich im Gracchischen Zeitalter und nach Sulla's Siegen sey eine solche Usurpation eingetreten.

Zu beklagen ist, dafs dieses aus einer frühern unbefangenen Zeit seiner historischen Studien herrührende Urtheil von Niebuhr in der zweiten Ausgabe nicht nur stillschweigend zurückgenommen und unterdrückt, sondern Alles, was nur Gehässiges über den Patricischen Besitz vorkommt, als Beweis der Unrechtmäfsigkeit desselben geflissentlich zusammengetragen, hervorgehoben und ausgedeutet worden. Allerdings gewann hierdurch die Folgerichtigkeit seiner Darstellung auf der einen Seite; um so mehr aber verlor sie auf der andern,

und daher ihren Freigelassenen oder Clienten keinen Grundbesitz anders, als in der Eigenschaft ihrer Colonen, also nur precario oder pachtweise zu überlassen. Und da die Geschlechter die Verwaltung und Vertheidigung des Staats auf ihre Kosten führten, mithin weder Besoldung von Beamten noch Truppensold erforderlich war, zu sonstigen gemeinsamen Ausgaben aber das Nöthige von ihnen als Tributum nach dem Vermögen aufgebracht wurde, so ist ferner vorauszusetzen, dafs sie die durch Eroberung dem Staate zufallenden Ländereien (*ager publicus*) nicht für das Aerarium verwaltet oder verpachtet, sondern als gemeinschaftlich gewonnenes Eigenthum nach dem Mafsstabe des Vermögens und der Beiträge zu den Staatsausgaben jedesmal unter sich vertheilt haben werden. Dafs eine solche Festsetzung in dem Rechte der Geschlechter bestanden habe und so lange die Geschlechtsordnung ungestört stattfand, ausgeführt worden sey, ist dadurch historisch gewifs, dafs während über das Factum der Vertheilung des Ager publicus unter den Patriciern alle Geschichtschreiber einig sind, bei ihnen nicht eine Spur von etwaigen Streitigkeiten vorkommt, welche jemals darüber unter den Theilenden entstanden wären. Welche unaufhörliche Befehdungen müfsten nicht zwischen den mächtigen Geschlechtern stattgefunden haben, wenn diese Theilungen, die Hauptquelle ihres Reichthums, nicht auf streng gesetzlichem Wege, sondern, wie Niebuhr und seine Anhänger es darstellen, nach Willkühr occupatorisch geschehen wären? Ist aber von solchen Befehdungen, ja nur von einer Uneinigkeit über die Theilung zwischen den Patriciern, nicht die geringste Nachricht vorhanden, ist solche also durchaus ordnungsmäfsig und im Wege

---

und die Wahrheit wurde dadurch bis zur Unkenntlichkeit entstellt.

Rechtens vollzogen worden, so müssen schon hiernach die durch Niebuhr leidenschaftlich aufgenommenen Vorstellungen von willkührlicher und unrechtmäſsiger Occupirung des Gemeinlandes durch die Patricier, welche die miſsverstandene Deutung späterer Parteiklagen der Plebs über Verweigerung und Verkürzung ihres Antheils daran veranlaſst hat, als irrig zurückgewiesen werden; und ihre Unstatthaftigkeit leuchtet vollkommen ein, wenn man den damaligen streng geordneten Rechtszustand und den hohen Werth des urbaren Landes in jener Zeit erwägt, hieraus aber auf die Wachsamkeit schlieſst, mit welcher die zum Antheil daran Berechtigten gegeneinander ihre Ansprüche gewahrt haben werden.

Wenn ferner die Nachrichten der Geschichtschreiber nicht bezweifelt werden können, daſs schon früh unter den Königen in entfernte Eroberungen Colonien ausgesendet wurden, so läſst sich annehmen, daſs man, um dort feste Plätze anzulegen und zu behaupten, die tapfersten der plebejischen Clienten mit ihren Familien daselbst angesiedelt und das von ihnen als Colonen zu entrichtende Pachtgeld zu ihrem und des Platzes Unterhalt, Behufs der Vertheidigung gegen den Feind, angewiesen habe. Hiernächst aber theilten die Könige auch fremden Ankömmlingen bei Rom selbst Grundeigenthum zu, theils von ihren eigenen Landgütern, theils von den zunächst der Stadt als gemeinschaftliche Viehhütung verbliebenen Bergflächen. So wurde von Ancus Marcius den Latinen der Aventinus angewiesen. Ob solche Verfügungen über gemeinschaftliches Eigenthum mit Zustimmung der Patricier geschehen seyen oder nicht, ist die Frage. Sind sie als gewaltsame Eingriffe in die Rechte dieser ältern Besitzer von Seiten der Könige anzusehen, so liegt offenbar hierin der erste Keim zu der sich weiterhin ausbil-

denden Umwälzung, welche mit der Vertreibung der Könige endigte.

Je mehr aber die an Zahl und Einfluſs zunehmende unabhängige Plebs das Recht der Patricier zur ausschlieſslichen Theilnahme an den eroberten Ländereien zu bekämpfen suchte, während die Könige diese Ansprüche begünstigten, um so unabweislicher wurde die Forderung der Plebs nach gleichem Maſsstabe daran Theil zu nehmen, nachdem dieselbe die Lasten des Staats nach Kräften [2]) mit zu übertragen hatte. Man kann daher nicht zweifeln, daſs bei Einführung der Bürgerordnung mittelst des Vermögenscensus der Grundsatz, wenn auch mit Widerspruch der Patricier aufgestellt wurde, daſs jeder Bürger fernerhin nach dem Maſsstabe seines Vermögens, so wie an allen Staatslasten, so an der Vertheilung des Ager publicus Antheil erhalten solle.

Die gehässige Vorstellung, daſs jene frühere Vertheilung desselben zu einer Zeit, wo die Plebs noch keine Ansprüche darauf bilden konnte, unrechtmäſsig gewesen sey, wurde nach Dionysius zuerst von Servius Tullius aufgebracht, als dieser zur Behauptung seiner unrechtmäſsigen Herrschaft gegen die ältern herrschenden Familien die Plebs für sich zu gewinnen suchte; was al-

---

2) Livius I, 42 sagt, *viritim* habe ein Jeder die Lasten des Friedens und Krieges getragen, ehe Servius Tullius den Census eingerichtet. Dieser Ausdruck dürfte hier im Allgemeinen so viel heiſsen, als *pro virili parte*, was dahin zu deuten wäre, daſs man die Plebejer, da sie keinen oder sehr geringen Grundbesitz hatten, dafür nach ihrem Erwerb oder persönlichen Verdienste abgeschätzt und zu Beiträgen angezogen habe. Eine groſse Erleichterung für sie war es daher, als sie nach dem Census nur vom wirklichen Vermögen Tributum zu zahlen hatten.

lerdings nicht sicherer geschehen konnte, als dadurch, dafs er ihren Eigennutz reizte. Seitdem war diese Vorstellung jedoch beinahe in hundert Jahren nicht wieder angeregt worden, als der nach Alleinherrschaft strebende Consul Spurius Cassius sie im Jahre 269 in gleicher Absicht erneuerte. Von dort ab bediente sich die Partei der reichen Plebejer unablässig dieses Mittels, um den grofsen Haufen bei jeder gegebenen Veranlassung gegen den Senat aufzureizen und die Patricier für die Sicherheit ihres Grundvermögens besorgt zu machen. Hieraus entsprangen die agrarischen Unruhen, welche die Republik bis zum Jahre 385 erschütterten, so oft die plebejischen Parteihäupter die Gelegenheit günstig fanden, um die Patricier zu nöthigen, diese oder jene Vortheile, Rechte oder Ehren der Herrschaft mit ihnen zu theilen. Das Ende derselben war, dafs in dem genannten Jahre auf Antrag des Volkstribunen C. Licinius Stolo das Gesetz erging, Niemand solle mehr als 500 Juchert an Acker besitzen. Dieser scheinbare Sieg, verbunden mit mehreren den Ehrgeiz und die Herrschsucht der plebejischen Parteiführer befriedigenden Vortheilen, beschlofs den seit hundert Jahren stets erneuerten Kampf, zu dem die frühere patricische Ackervertheilung den Vorwand gegeben hatte, und dessen Unrechtmäfsigkeit wir um so klarer einsehen werden, wenn wir erst den Sinn der Ausdrücke *possidere* und *possessio* in den agrarischen Verhandlungen vollkommen erkannt haben. Und zu diesem Zwecke müssen wir mit einigen Worten an unsere Darstellung des früheren Rechtszustandes in Rom erinnern.

61.

Das Besitzungs- oder Eigenthumsrecht der Geschlechter. Spätere Unterscheidung zwischen natürlichem und bürgerlichem Besitz, bonitarischem und Quiritarischem Eigenthum.

Wir haben im vorigen Abschnitte durch Induction aus den zerstreuten Nachrichten, die sich über das Jus gentium als das älteste Staatsrecht der Römer und über die frühere Gerichtsbarkeit der Curien, Geschlechter und Patronen erhalten haben, die Rechtsordnung der Geschlechter als eine solche dargestellt, welche wesentlich dahin eingerichtet war, jeden Rechtsstreit zu verhindern, jede Störung des vollkommnen Rechtszustandes unmöglich zu machen. Zugleich haben wir im Allgemeinen nachgewiesen, welche Veränderung diese erhaltende Rechtsordnung durch das Prinzip des bürgerlichen Rechtes erlitt, und um so mehr, jemehr dieses das herrschende wurde. Sodann aber nöthigt uns unbedingte Folgerichtigkeit die Voraussetzung zuzulassen, dafs durch jene erhaltende Rechtsordnung während einer nicht zu berechnenden Dauer ein so ungestörter Rechtszustand wirklich erreicht worden ist, dafs Streit und Ungewifsheit über Besitz und Eigenthum, zumal über Grundbesitz und Grundeigenthum, zu den unmöglichen Dingen gehörten.

Dies also ist das Zeitalter, in welchem die Römische Sprache den Ausdruck *possidere* und *possessio* für Besitzung als Eigenthum bildete und annahm, ohne eine Unterscheidung zwischen den Begriffen *possessio* und *proprietas* oder *dominium* zuzulassen, indem auch die Ausdrücke *possĭdere* besetzen und *possīdere* besitzen, ursprünglich nur ein und derselbe Begriff waren; woraus hervorgeht, man habe das Besetzen oder natürliche Besitzergreifen eben so wenig von dem Besi-

tzen als dessen rechtlichen Wirkung, wie auch vom Eigenthume getrennt denken können und wollen. In der That ist weder das Bedürfniſs noch die Möglichkeit eines Begriffs und Ausdrucks vorhanden, durch den Besetzung von Besitzung, diese aber vom Eigenthume gesondert bezeichnet würden, wenn Niemand etwas besetzen konnte, was er nicht zu besitzen berechtigt war, Niemand etwas besitzen konnte, worauf er nicht Eigenthumsrechte hatte, wenn auſserdem jede erlaubte und unerlaubte Weise einen nicht eigenthümlichen Besitz zu erlangen, sey es bittweise, durch Gewalt oder heimlich, des Nieſsbrauchs wegen oder in welcher Absicht sonst durch diese ihre eigenen Bezeichnungen unterschieden und jedem Rechtsstreite darüber durch die überall nahe, rechtsordnende Instanz vorgebeugt war. Wir glauben daher sogar es als einen Beweis für unsere Behauptung eines solchen früheren vollkommenen Rechtszustandes ansehen zu dürfen, daſs Besitzung von Eigenthum nicht unterschieden [3]) war; und wenn wir die Identität dieser Begriffe und Ausdrücke auch in andern Sprachen, namentlich in der Deutschen antreffen, so finden wir keinen Anstand dieses für einen Beweis anzunehmen, daſs in dem Zeitalter des Volks, in welchem die heutige Sprache sich ausbildete, dieselbe

---

3) Hr. von Savigny (Recht des Besitzes, Aufl. 5, S. 85) sagt: „Eigenthum haben also wird zuweilen durch *possidere*, die Sache, die im Eigenthume ist, durch *possessio* bezeichnet. Wie dieser Sprachgebrauch entstanden, läſst sich leicht erklären.“ Dies geschieht von dem Verfasser jedoch so, daſs es mir danach zweifelhaft erscheint, ob ich seine Ansicht der meinigen für günstig oder für ungünstig halten soll. Denn ich möchte demselben die Meinung nicht zumuthen, daſs es Juristen gegeben habe, welche zwischen Besitzung und Eigenthum unterschieden, ehe es Menschen gab, welche das, was sie in Besitz genommen hatten, ihr Eigen nannten.

vollkommene Rechtsordnung auch hier stattgefunden habe, welche eine juristische Unterscheidung zwischen jenen Begriffen weder erforderte noch zuliefs. Insbesondere aber glauben wir, in Bezug auf unsere Auseinandersetzung unter 46. von der durch das prätorische Recht beabsichtigten Erhaltung des Rechts der Geschlechter bei der nähern Ausbildung des bürgerlichen Rechts, die Bestimmungen der prätorischen Edicte wegen der *possessio bonorum* oder *haereditatis*, wegen der *possessio ususfructus*, und wegen der *missio in possessionem* bei dem *damnum infectum*, mithin überhaupt die Constituirung eines bonitarischen Eigenthums im Gegensatze des Quiritarischen, als Beweise ansehen zu dürfen, dafs die Identität von *possessio* und *dominium* überall in dem Jus gentium und in dem dahin gehörigen gentilicischen Erbrechte gegründet war; was ohne einen höchst vollkommenen Rechtszustand nicht hätte stattfinden können.

Hieraus scheint uns weiter zu folgen, dafs die Unterscheidung zwischen natürlichem und bürgerlichem Besitz, zwischen bonitarischem und Quiritarischem Eigenthume zusammt der Usucapion eine spätere, erst durch entstandene Unsicherheit des Rechts nöthig gewordene Einsetzung war. Dies aber wird durch Gajus II, 40—41 ausdrücklich bestätigt, indem derselbe sagt [4]: „Bei den Peregrinen (also nach Jus gentium) gebe es nur eine Art von Eigenthum. Diese hätten vordem auch die Römer ge-

4) Diese Stelle ist offenbar durch Fehler und Einschiebungen verdorben, obwohl der Sinn im Allgemeinen auch so noch allenfalls hervorgeht. Wie sie ursprünglich gelautet habe, darüber liefse sich zwar noch hin und her streiten; doch glaube ich mit Rücksicht auf die Schreibung der Veronesischen Handschrift und die Eigenthümlichkeiten der darin am häufigsten vorkommenden Fehler solche in nachstehender Art

habt, so dafs ein Jeder *ex iure Quiritium* Eigenthümer gewesen sey. Später habe man das Eigenthumsrecht getheilt, so dafs nunmehr der Eine von der Sache *ex iure Quiritium* Eigenthümer sey, der Andere sie *in bonis* haben könne u. s. w., bis dieser durch Besitz dieselbe usucapire; denn durch vollendete Usucapion komme die Sache ebenso mit vollem Rechte, d. h. sowohl *in bonis* als *ex iure Quiritium* in das Eigenthum, als wenn sie durch Mancipation oder durch *in iure cessio* übertragen wäre.“ Sonach also kann es nicht bestritten werden, dafs das später sogenannte bonitarische Eigenthum oder die Besitzung (*possessio*) vermöge blofser Tradition die frühere im Recht der Geschlechter gegründete Form des Eigenthums überhaupt war, und damals das Quiritarische Eigenthum hiefs.

Die Aufstellung der Form der Mancipation ist aber hinzugekommen, um der bei Auflösung der Geschlechtsordnung eintretenden Unsicherheit des Eigenthums abzuhelfen und das Recht zu schärfen, insbesondere aber dadurch den Credit des Census aufrecht zu erhalten; wo-

---

lesen zu müssen, indem ich die Einschiebungen in Klammern schliefse:

> *Sequitur, ut admoneamus apud peregrinos quidem unum esse dominium* (ita autem dominus quisque est, tamen dominus non intelligitur). *Quo iure etiam populus Romanus olim utebatur; at enim ex iure Quiritium unusquisque dominus erat* (tamen non intelligebatur dominus). *Sed postea divisionem accepit dominium, ut alius possit esse ex iure Quiritium dominus, alius in bonis habere.*

Verwechselungen von *at* und *aut*, von *aut* und *autem*, von *autem* und *tamen*, die theils auf nicht aufgelöseten, theils zur Ungebühr aufgelöseten, theils auf verwechselten Siglen beruhen, haben es erschwert, diese in den Text geschobenen Randbemerkungen eines Schülers als solche zu erkennen.

neben auch die Absicht stattgefunden haben mag, dem Eigenthume der Römischen Bürger fernerhin einen staatsrechtlichen Vorzug vor dem frühern und bei andern Völkern vorkommenden Eigenthum zu geben. Und zwar war die Hinzufügung der Form der Mancipation *per aes et libram* die Hinzufügung des Jus nexi, oder Römischer Wechselkraft, deren Anwendung schon in frühesten Zeiten im Handel (*commercium*) und hiernächst auch bei bürgerlichen Schuldsachen wir schon unter 49. kennen gelernt haben. Indem daher auch das Römische Grundeigenthum dem Handelsrechte unterworfen und die Abschliefsung von Kauf und Verkauf darin für ein Nexum bindend erklärt wurde, erhielt jeder der Contrahenten die Befugnifs, den andern, welcher den Kaufcontract nicht erfüllte, binnen gesetzlicher Frist auf erfolgtes Judicat nach summarischem Gerichtsverfahren durch Arrestschlag auf sein gesammtes Vermögen nebst Verhaftung seiner Person zur Erfüllung oder Entschädigung anzuhalten.

Dafs es nothwendig war, neben dieser strengen Form der Eigenthumsübertragung für viele Fälle die frühere einfachere Form zu erhalten, leuchtet von selbst ein; und dies geschah, wie wir unter 46. ausgeführt haben, durch das prätorische Recht. Von grofsem historischen Interesse wäre aber nunmehr die Bestimmung des Zeitpunctes, wann die *divisio dominii*, wie Gajus sie nennt, die wir als eine der folgenreichsten Veränderungen des Römischen Staatsrechts anerkennen, eingetreten seyn mag. Ohne die dafür und dagegen sprechenden Wahrscheinlichkeiten hier erörtern zu können, zweifeln wir nicht, dafs solche unmittelbar durch die Einrichtung des Servischen Census erfolgt sey. Hiernächst aber scheint durch die Zwölftafelgesetze eine Modification in Bezug auf die niedere Plebs darin beabsichtigt gewesen zu seyn, die mit dem Plane der Decemvirn, von dem wir unter 45.

gesprochen haben, gemeinschaftlich mit den Häuptern der Plebejer eine timokratische Verfassung einzuführen, in Verbindung gestanden. Nachdem dieser Plan gescheitert war, scheint solche jedoch nur mit einer gewissen Vorsicht zur Ausführung gebracht, und erst vom Jahre 386 ab, als die Verbindung der Reichen beider Stände geschlossen und die Halbbürger meistens in die Clientel der Vollbürger getreten waren, dadurch in volle Ausübung gekommen zu seyn, dafs endlich die Absicht, der niedern Plebs als den Cives libertini ordinis das Quiritarische Recht wieder zu entziehen, durchgesetzt wurde.

Bleibt hiernach freilich der Zeitpunct des Eintritts dieser so wichtigen Thatsache, vorzüglich in Bezug auf die Gestaltung der Bürgerrechte der niedern Plebs, noch mit mehrerer Sicherheit festzustellen, so dürfen wir doch aus Obigem als historisch gewifs annehmen, dafs *possidere* und *possessio* in den früheren Zeiten der königlichen Regierung das wirkliche Eigenthum war, und dürfen wir daraus um so mehr die Ueberzeugung schöpfen, dafs die Eigenthumsrechte der Patricier am Ager publicus, in so weit sie solchen damals wo die Plebs noch keinen Anspruch darauf haben konnte unter sich getheilt hatten, durch die agrarischen Gesetzanträge auf unrechtmäfsige Weise bestritten wurden. Mit mehrerem Scheine des Rechts dürfte dagegen derjenige Besitz am Ager publicus von den Plebejern haben angefochten werden können, den die Patricier sich seit der Servischen Gesetzgebung beigelegt hatten. Denn es ist wahrscheinlich, dafs sie nach wiedererrungener Macht die diesfälligen Festsetzungen des Königs Servius als ihren bessern Rechten widerstreitend aufgehoben und fortgefahren haben werden, die ferner erworbenen Staatsgüter wie früher eigenthümlich unter sich zu vertheilen, den Plebejern aber nur als Colonen einen ihrem Census verhältnifsmäfsigen Antheil gegen ein

Vectigal daran zu verstatten. Als daher im Jahre 269 der Consul Spurius Cassius die Unzufriedenheit der Plebejer über dieses Verfahren unterstützte, war den plebejischen Parteiführern dadurch ein mächtiges Mittel in die Hände gegeben, die gesammten ältern Besitzrechte der Patricier, als nicht nach dem neuern Jus Quiritum erworben, zu bestreiten und das Volk gegen sie aufzuhetzen. Wie sehr die Geschichtschreiber die demagogische Absichtlichkeit der agrarischen Rogationen erkannt haben, bezeugen sie an mehrern Orten ausdrücklich; auf welcher Seite Recht oder Unrecht in der Sache gewesen, sprechen sie aber nicht aus, sondern begnügen sich die Reden der Parteiführer hinzustellen, wie sie solche verstanden oder nach den Umständen sich dachten. Wäre das Servische Gesetz, nach welchem der Ager publicus weiterhin zwischen Patriciern und Plebejern zu gleichen Rechten getheilt werden sollte, in Rechtskraft übergegangen, so hätten die Plebejer allerdings gegen die weitern Vertheilungen nach dem alten Prinzip der Geschlechtsordnung mit Grunde protestiren können. Hatten aber die Patricier, woran nicht zu zweifeln, ihre alten Rechte dagegen verwahrt, so war es ein lediglich factischer, nicht rechtlicher, Widerstand, mit welchem die Plebs dagegen ankämpfte. Wenn daher auch in des Livius eigenem Munde (IV, 51) die Worte vorkommen: *desiderium agrariae legis, quae possessa per iniuriam agro publico patres pellebat*, so ersieht man aus dem gleich Folgenden, daſs er auch hierin nur die damals herrschenden Vorstellungen über die Sache, nicht das förmliche Recht in Absicht derselben ausspricht. Livius schilt die Patricier daher nur wegen der Unklugheit sich in einem solchen Falle gegen die aufrührerische Plebs nicht nachgiebiger gezeigt zu haben, keineswegs wegen Ungerechtigkeit ihres Besitzes selbst. Dies hätte Niebuhr (II, 186), ohne seine gegen die Patricier

von vorn herein aufgestellten Voraussetzungen, ebensowohl einzusehen vermocht, als dafs Appius Claudius in der Rede bei Dionysius (VIII, 541) nicht von unrechtmäfsigem Besitze der Patricier überhaupt, sondern von einzelnen Unregelmäfsigkeiten bei der Vertheilung spricht, deren Untersuchung und Abhülfe er in Antrag bringt. Dafs damals, wo der Hader der Parteien die frühere Ordnung und Sorgfalt der Verwaltung störte, manche unredliche Anmafsung von Seiten Einzelner vorgekommen seyn mag, wie sie bei so grofsen Theilungen überall vorkommen, wird Niemand bestreiten wollen, ohne dafs daraus ein Schlufs auf die Hauptfrage zu machen wäre. Ja es ist vielmehr die daraus von Niebuhr gezogene Beschuldigung der Patricier schon dadurch für widerlegt anzusehen, dafs eben dort von ihnen der Antrag geschieht, den Ager publicus fernerhin nicht mehr unentgeltlich zu vertheilen, sondern öffentlich zum Besten des Aerariums zu verpachten.

62.

Das agrarische Gesetz des Licinius Stolo war kein wesentlicher Vortheil für die niedere Plebs. Vertheilung des Ager publicus nach dem Census.

Erwägen wir nun den Inhalt des Licinischen Gesetzes, welches im Jahre 385 den agrarischen Bewegungen ein Ende machte, so finden wir darin die bisherige Forderung der Rückgabe des von den Patriciern besessenen Ager publicus Behufs anderweitiger Vertheilung desselben aufgegeben und als letzten Erfolg so langwieriger Streitigkeiten nur den Grundsatz aufgestellt, dafs Niemand mehr als 500 Juchert an Acker besitzen solle. Mit diesem scheinbaren Siege begnügte sich die niedere Plebs, indem ihr vorgestellt wurde, dafs dadurch dem übermä-

ßigen Umsichgreifen der reichen Gutsbesitzer ein Ziel gesetzt sey, und fernerhin ein gröfserer Antheil an die kleinen Leute zurückfallen werde. Dafs aber das Gesetz diese letztere Wirkung in der That gehabt habe, davon ist aus den historischen Quellen nichts zu ersehen. Man findet weder in irgend einem der Geschichtschreiber eine Nachricht oder auch nur eine Andeutung, dafs diejenigen, die mehr als 500 Juchert besessen, den Ueberschufs zurückgegeben hätten, noch dafs davon der niedern Plebs Einiges zu Gute gekommen sey. [5]) Vielmehr meldet Livius VII. 16 die auffallende Thatsache, dafs im Jahre 395, also 10 Jahre später, nachdem Licinius Stolo als Tribun der Plebs das agrarische Gesetz zugleich mit der Bewilligung des Consulats für die Plebejer durchgesetzt hatte, und 5 Jahre später, nachdem er im Jahre 390 als plebejischer Consul aufgetreten war, ebenderselbe in eine Buße von 10,000 Assen genommen wurde, weil er 500 Juchert Acker mehr besafs, als sein eigenes Gesetz verstattete.

Hier ist nun der klare Beweis vor Augen, dafs weniger das Beste des gemeinen Volks, als der Vortheil und die Herrschsucht der plebejischen Parteiführer der Beweg-

---

5) Dieses zwar nur negative, jedoch da es ganz allgemein ist, in einer Sache, die wenn sie anders wäre, von den bedeutendsten Folgen hätte seyn müssen, einem positiven gleichgeltende Zeugnifs der Geschichtschreiber hinderte Niebuhr (III. 19) gleichwohl nicht, als unzweifelhafte Verfügung des Licinischen Gesetzes anzunehmen, dafs aller Landbesitz über 500 Juchert der Plebs in Loosen von 7 Juchert zugetheilt werden solle. Wie konnte er aber nur als möglich denken, dafs von einer so durchgreifend alle Besitzverhältnisse verändernden Mafsregel durchaus keine Nachricht vorhanden seyn sollte? Wie reimte er damit, dafs vielmehr das Gegentheil davon aus dem 10 Jahre später gegen den Urheber des Gesetzes selbst stattgefundenen Strafverfahren hervorgeht?

grund aller jener Unruhen gewesen war. Licinius Stolo war zwar Plebejer, jedoch einer der begütertsten Bürger Rom's. Die Erlangung des Consulats war das Ziel gewesen, welches er dadurch beabsichtigt und erreicht hatte; die Beschränkung des Ackerbesitzes auf 500 Juchert diente ihm zuletzt fast nur als Deckmantel um den Schein zu haben, daſs er zur Erreichung seiner Absichten nicht ohne Erfolg die ärmere Plebs in Bewegung gesetzt habe, und daſs er selbst eine Vermehrung seines Besitzes nicht beabsichtige. Wenn nun der Senat das Gesetz in Ausführung bringen lieſs, wie es im Jahr 395 gegen Licinius Stolo selbst geschah, was war die Wirkung davon? wohin lautete die Bestimmung des Gesetzes, wenn Jemand mehr als 500 Juchert besaſs? wurde ihm der Mehrbesitz abgenommen und unter das Volk vertheilt? Keineswegs; für den Mehrbesitz von 500 Jucherten wurde Licinius Stolo nur zu einer Buſse von 10,000 Assen verurtheilt. Nun aber war der Werth eines Jucherts Acker im Census, wie wir unter 66. zeigen werden, auf 1000 Asse oder 200 Thaler angenommen. Die Besitzungen des Lic. Stolo von 1000 Juchert waren also 1,000,000 Asse oder 200,000 Thaler an Werth, und die Buſse von 10,000 Assen betrug 1/50 oder 2 Procent des Werthes der 500 Juchert, welche er über das gesetzliche Maximum besaſs. Das Licinische Gesetz scheint hiernach also nicht mehr als etwa Folgendes verordnet haben: 500 Juchert sollen fernerhin das Maximum des Besitzes eines Römischen Bürgers seyn. Wer dasselbe überschreitet, soll vom Mehrbesitze 20 Asse für das Juchert als Buſse entrichten.

Allein schon die Festsetzung eines solchen Maximums läſst auf einen Maſsstab der Ackervertheilung zurückschlieſsen, um so mehr als nicht denkbar ist, daſs eine Sache von so hohem Interesse für jeden Einzelnen der Willkühr hätte preisgegeben werden können. Nicht nur

entscheiden die einseitigen Beschwerden der Plebejer über die frühere patricische Ackervertheilung wider diese Voraussetzung nichts, sondern es läſst sich solche schon darum nicht abweisen, weil nach dem Licinischen Gesetze eben so wenig als vor Servius Tullius von Streitigkeiten wegen der Ackervertheilung die geringste Spur vorkommt. Entweder also müſste erst durch dieses Gesetz ein alle Parteien befriedigender Maſsstab der Vertheilung aufgestellt seyn, wovon doch keine Meldung geschieht; oder es hatte schon bisher ein solcher bestanden, der nur in so fern von den Aermern angefochten wurde, als er eine unbeschränkte Vergröſserung der Besitzungen der Reichen zulieſs.

So werden wir denn hierdurch auf unsere frühere Annahme unter 60. zurückgeführt, daſs schon vor Servius Tullius die Vertheilung des Ager publicus an die Patricier durch eben den Vermögenscensus bestimmt gewesen sey, nach welchem sie die Staatslasten trugen, und daſs durch diesen König bei Einführung des bürgerlichen Census nicht minder die Plebejer nach demselben Maſsstabe zur Theilnahme an diesem Besitz wie zu Tragung der Lasten berufen wurden. Auch fehlt es nicht ganz an Nachrichten, aus denen sich eine solche Norm für die Vertheilung des Gemeinlandes schlieſsen läſst. So erzählt Plutarch (Val. Popl. 21) daſs Appius Claudius der Sabine, als er sich im Jahre 251 mit seinen Clienten den Römern anschloſs, 25 Juchert und jeder der Clienten 2 Juchert angewiesen erhalten habe, und Dionysius (V, 323) meldet vom Jahre 255, man habe den edlen Laurentinern Brüdern Tarquinii mit dem Bürgerrechte, auſser 100,000 Assen (dem Vermögen der Classe I) einem Jeden, auch 20 Juchert Landes vom Ager publicus angewiesen.

War also die Gröſse des Vermögens der Maſsstab der Ackervertheilung, so wären 500 Juchert zum Werthe von

500,000 Assen der Antheil gewesen, bis zu welchem ein Bürger der Classe I, der nach dem Census 500,000 Asse besafs, höchstens berechtigt seyn sollte; indem nunmehr durch das Licinische Gesetz ausgesprochen wurde, dafs ein höheres Vermögen weiterhin keinen gröfsern Antheil gewähren solle, erwürbe aber ein Bürger durch Kauf oder Erbschaft mehr als so viel, so sey für den Mehrbesitz eine verhältnifsmäfsige Bufse zu entrichten, die ihn nöthigen sollte, sich desselben baldmöglichst wieder zu entschlagen.

Untersuchen wir nun nach demselben Mafsstabe die Ackervertheilungen, deren die Geschichtschreiber Meldung thun, so hätte die kleinste Vertheilung zu 2 Jucherten einem Vermögen von 2000 Assen entsprochen und wäre also eine solche gewesen, welche von den Proletariern, deren Census sich nicht über 1500 Asse belief, dankbar anzunehmen war; eine Vertheilung zu 7 Jucherten hingegen, wäre als das mittlere Mafs für die Accensen der niedern Ordnung, welche noch nicht 10,000 Asse im Vermögen hatten, anzusehen. Und ist daher bemerkenswerth, dafs Vertheilungen zu 2 und 7 Jucherten am häufigsten vorkommen, weil sie der gesetzliche Antheil der zahlreichsten, ärmsten und unruhigsten Bevölkerung waren, welche man durch solche Bewilligungen aus der Stadt zu entfernen suchte. Niebuhr hat zwar das Ackermafs von 7 Jucherten für ein ganz allgemein feststehendes Mafs der Zutheilung an die Plebs angesehen, und nennt es (II, 184) die plebejische Hufe, indem er sich auf den Ausdruck bei Varro R. R. I, 2 *septem iugera forensia* bezieht; leider ohne zu ahnen, dafs dieses *forensia* ein Schreibfehler sey. [6]) Später, wo man bei vectigalpflichtigen Ackerver-

6) Niebuhr (I, 471 Anm.) erkannte zwar, dafs jene Stelle bei Varro fehlerhaft sey, ohne jedoch zu wissen, worin? Unbedenklich erklärte er die Jahreszahl CCCLXV nach Vertreibung der Könige für falsch, weil er den Tribun C. Licinius, von

Grofsen und dessen Nachfolger geschehenen Ackeranweisungen an die Veteranen, werden wir unter 84. handeln.

Von den gröfsern Antheilen, welche den höhern Classen zustanden, haben die Geschichtschreiber nichts berichtet, weil die Anweisung derselben ohne Störung oder Uneinigkeit stattgefunden. Dafs sie überhaupt nicht an den Ackertheilungen Antheil genommen hätten, weil nichts darüber angezeigt worden, wäre eine unerlaubte Schlufsfolge.

Nunmehr haben wir aber noch den Punct genauer zu erwägen, den wir bisher unerörtert lassen mufsten, wie es gemeint sey, wenn nach den agrarischen Gesetzen Niemand mehr als 500 Juchert besitzen sollte? ob nämlich darunter verstanden wurde, dafs Niemand mehr als so viel vom Ager publicus erhalten oder erwerben, oder dafs Niemand überhaupt mehr als so viel an Land im Besitze haben sollte? Diese Frage ist für uns von wesentlichem Interesse, da aus ihrer Beantwortung erst die vollständige Absicht der agrarischen Gesetzgebung hervorgehen kann, die zu erkennen um so mehr Noth thut, als Niebuhr mit Beistimmung des Herrn von Savigny durch eine Bemerkung Heyne's veranlafst, davon eine ganz neue, die geschichtliche und rechtliche Ansicht derselben durchaus verwirrende, Erklärung aufgestellt hat.

63.

Heyne's Erklärung der Absicht der agrarischen Gesetze. Irrthum der neuesten Ausleger. Falsches Vertrauen auf die Agrimensoren.

Vollkommen richtig, obwohl auch frühern Erklärern nicht entgangen, war die Bemerkung Heyne's in seinem Programm [7])

7) Opusc. acad. IV, 21. Es ist nicht zu verkennen, dafs dieses in guter Absicht geschriebene, jedoch seinen Gegenstand nicht

vom Jahre 1793, daſs die agrarische Gesetzgebung die Vertheilung des Ager publicus betreffe, unrichtig aber die Folgerung, daſs sie nichts weiter als diese betreffe. Immerhin war es ein Verdienst, daſs Heyne dadurch auf die ursprüngliche und nähere Veranlassung zu den agrarischen Gesetzen aufmerksam machte, weil man diese öfters übersah und hiedurch jene rohe Vorstellung von der Absicht derselben allgemein geworden war, welche den revolutionären Köpfen der Zeit, in welcher er schrieb, einen willkührlichen Umsturz aller Eigenthumsverhältnisse als durch die Geschichte gerechtfertigt erscheinen lieſs. Aber leider ist die Ansicht, welche Heyne dagegen aufgestellt und Niebuhr weiter ausgeführt hat, genau betrachtet, um nichts besser. Vielmehr ist diese für die Wissenschaft sowohl, als für die praktische Einsicht und Gesinnung der Lernenden um so nachtheiliger, als sie an die Stelle je-

---

ernst und tief genug ergreifende Programm auf Niebuhr in jüngern Jahren einen groſsen Einfluſs gehabt, und seine Vorstellungen nicht nur über die agrarischen Gesetze, sondern auch über die Bedrückung der Patricier gegen die Plebs ursprünglich mehrentheils begründet hat. Auf diesem mit der Lebhaftigkeit des jugendlichen Gemüthes sich angeeigneten Grunde, dessen Seichtigkeit N. in reiferen Jahren unfehlbar erkannt haben würde, wenn er sich bis dahin Unbefangenheit des Urtheils über so wichtige und schwierige Gegenstände erhalten hätte, bauete derselbe voreilig das unverhältniſsmäſsige Gebäude seiner historischen Darstellung auf; was ihn in die Nothwendigkeit versetzte, jenen oberflächlichen Grundbau durch neue Anlagen und Befestigungsmittel nach allen Seiten und in gröſsere Tiefen hin stets von Neuem zu verstärken, ohne jemals damit zu Stande kommen zu können. Das Unrecht, Heyne, obwohl er ihn später weit zurückgelassen, in seiner ersten Ausgabe gar nicht genannt zu haben, ist von Niebuhr in der zweiten Ausgabe (II, 149) durch ein offenes Geständniſs wieder gut gemacht worden.

ner sich selbst widerlegenden Ansicht von einem Rechte allgemeiner gleicher Theilung des Eigenthums die scheinbarere Lehre von einem Rechte des grofsen Haufens auf gewaltsame und meuterische Zurückforderung vermeintlich entrissener oder nach der Natur ihm zukommender Vortheile und von ungerechter und boshafter Unterdrückung des niedern Standes durch den höhern setzte, diese Lehre aber nunmehr den Schein tiefer historischer, ja rechtshistorischer Kritik erhalten hat.

Dafs in früherer Zeit nach dem Rechte der Geschlechter Possidere und Possessio das Eigenthum bedeutete, haben wir (61.) auf den Grund der Erklärung des Gajus (II. 40, 41) über die Divisio dominii nachgewiesen. Wenn daher diese Bedeutung in vielen Fällen, besonders im prätorischen Erbrechte und vom Grundbesitze sogar noch in den spätesten Zeiten vorkommt, wenn das dem Besitzer (*possessor*) zustehende Recht stets als das Recht des Beklagten, mithin als das erste aller Rechtsverhandlung über Eigenthum zu Grunde liegende Recht, das dem vindicirenden Kläger (*petitor*) zustehende Recht als das zweite erst hiernächst zu prüfende angenommen wird, und wenn daher zum Schutze jenes ersten Grundrechts des Besitzers von dem Prätor mehrfache Interdicte eingeführt wurden, so erklärt sich alles dieses, wie schon unter 61. angedeutet, auf historischem Wege daraus, dafs das ursprüngliche durch Natur und Sitte in der Geschlechtsordnung begründete Rechtsverhältnifs der Besitzung als Eigenthum auch später nicht entbehrt werden konnte, nachdem durch das Civilrecht die Form der Mancipation zur schärfern Bezeichnung und Handhabung des Quiritarischen Eigenthums hinzugefügt war. Und um so mehr mufste jenes durch Edicte und Interdicte erhalten und geschützt werden, als diese neuere bevorrechtete Form des Eigenthums der aufstrebenden Plebs vermehrte Vor-

wände zur Störung des inneren Friedens gab, welche sonst mit einer gänzlichen Vernichtung alles rechtlichen Besitzstandes hätte endigen müssen.

Herr von Savigny hingegen hat (R. d. B. 174) die praetorischen Interdicte zum Schutze des Besitzes, insbesondere des Grundbesitzes, für eine Bestätigung der Ansicht Niebuhrs erklärt, daſs es ein aller rechtlichen Form entbehrendes Verfahren gewesen sey, durch welches der Besitz am Ager publicus erworben wurde; denn nur weil kein Eigenthum daran gegolten habe, hätten die Interdicte nöthig befunden werden können, um den von Rechtsform entblöſsten Besitz aufrecht zu erhalten. Den „wichtigsten historischen Beweisen gemäſs," welche nach ihm für diese Behauptung vorhanden seyn sollen, die aber keine andere sind, als eben die, welche wir unter 61. für unsere Behauptung des Ursprungs des bonitarischen Eigenthumes aus dem Rechte der Geschlechter angeführt haben, lehrt derselbe auch, daſs die ein Eigenthum bezeichnende Bedeutung von *possessio* „aus der für Recht am Ager publicus sehr natürlich entstanden" seyen, weil sie in solchen Fällen mit diesen und mit dem Quiritarischen Eigenthume die „Aehnlichkeit eines wirklichen ausschlieſslichen Anspruchs auf Genuſs und Gebrauch" gehabt habe. Ob eine solche Aehnlichkeit zur historischen Erklärung vom Ursprunge eines so wichtigen Rechtsverhältnisses genügen könne, sey den Gelehrten des Faches zu beurtheilen überlassen. Wenn diese Erklärung aber in der Hauptsache auf keinem bessern Grunde beruht, als auf der Annahme ursprünglicher Gleichheit des Römischen und des Indischen Grundbesitzes (Nieb. II, 151) von der wir unter 65. sprechen werden, und auf der Behauptung, welche Niebuhr gemeinschaftlich mit seinem rechtshistorischen Freunde geltend zu machen suchte, daſs „*possessio, possessor* und *possidere* die solennen oder

eigenthümlichsten Kunstausdrücke für Besitz und Genufs am Ager publicus" seyen (Niebuhr II, 161. Savigny R. d. B. 175), so zeigt sich klar, wie diese ganze Folgerung aus einem Kreise unrichtiger und unvollständiger Auffassungen hervorgegangen ist.

Da jene Ausdrücke gleichzeitig ebensowohl vom Ager publicus als von jedem andern Besitz und Eigenthum vorkommen, ja sogar zehnmal mehr Beispiele vorhanden sind, wo sie nicht vom Ager publicus gelten, als wo es der Fall ist, so scheint man sie in ihrer Anwendung auf den letztern schon hiernach eher für Trivialausdrücke, als für eigenthümliche Kunstausdrücke erklären zu müssen. Dafs aber hierunter bei den gelehrten Freunden ein aus verfehlter Ansicht der Geschichte der agrarischen Bewegungen hervorgegangenes Mifsverständnifs obwalte, hätte ihnen daraus einleuchten können, dafs mehrere Schriftsteller, z. B. Varro R. R. I, 2. 9, Aurel. Victor Vir. ill. 20, was aber von gröfserm Gewichte ist, Vellejus Paterculus II, 6, ja selbst Cato Censorius (nämlich bei Gellius VII, 3) das Verbot der agrarischen Gesetze dahin ausdrücken: *plus quingentis iugeris h a b e r e*, nicht *possidere*; denn hiernach ist ja, wie man längst, wenn auch nicht durchaus deutlich, einsah, das H a b e n, das Eigenthum, oder im Allgemeinen der Grundbesitz von mehr als 500 Jucherten überhaupt, nicht der Besitz und Genufs von mehr als so viel am Ager publicus, welcher verpönt seyn sollte; und wenn unsere neuesten Forscher diese Einsicht verfehlten und auf ihren Irrthum ein ganzes System von Lehren gründeten, welches mit allen seinen Folgerungen verworfen werden mufs, so haben sie dies dadurch verschuldet, dafs sie die Unrechtmäfsigkeit des patricischen Besitzes am Ager publicus ohne unbefangene Untersuchung als Thatsache voraussetzten und, anstatt sich durch die Geschichte des Rechts warnen zu lassen,

diese zur Erhärtung jener unhistorischen Thatsache auszudeuten wagten.

Hätten sie dieser Täuschung sich nicht so leicht hingegeben, so hätte ihnen nicht entgehen können, dafs der Besitz der Patricier am Ager publicus, längst ehe es eine unabhängige Plebs gab, rechtmäfsiges Eigenthum war. Vielleicht hätte ihnen dann auch der Gegensatz der Prinzipe des Rechts der Geschlechter als eines Staatsrechts und des bürgerlichen Rechts als eines Privatrechts eingeleuchtet. Vielleicht hätten sie dann eingesehen, wie wahrscheinlich zuerst in Folge lange anhaltender einheimischer Kriege wegen zunehmender Unsicherheit des Besitzrechtes, die bis dahin unbekannte Usucapion als Erwerbungsart des Quiritarischen Eigenthums hinzugekommen, also nach dem bürgerlichen Rechte auch der Ager publicus davon nicht ausgeschlossen bleiben konnte, und wie bei ferner zunehmender Unsicherheit und Unkunde des Rechts statt der zweijährigen Usucapion für Grundstücke immer längere Verjährungsfristen angeordnet werden mufsten, um nicht das Staats- und Privateigenthum frevelnden Händen preiszugeben. Die Argumente wenigstens, welche Niebuhr (II, 163—167) aus den entferntesten Rechtsepochen mit undankbarer Mühe zusammengeholt hat, um einen scheinbaren Beweis zu geben, dafs kein Eigenthum am Ager publicus und daher auch keine Usucapion daran möglich gewesen sey, fallen gänzlich dahin, sobald man die bestimmten Zeiten kennt, die wir weiterhin anzeigen werden, von welchen ab die Staatsländereien nicht mehr eigenthümlich vergeben, sondern *in perpetuum* verpachtet oder mit einem Vectigal belegt, hiernächst aber diese Pachtungen in Privateigenthum verwandelt und weiterhin nur eigenthümliche Grundbesitzungen an die Römischen Colonien vergeben wurden.

Wenn jedoch Herr von Savigny (R. d. B. 178) jenen Irrthümern beigetreten ist, indem er Niebuhrs (II, 162) Auslegung der Definition des Javolenus von der Possessio (Dig. L, 16, 115) gutheifst, so dürfen wir auf diese Uebereinstimmung der Freunde die schärfere Aufmerksamkeit der Gelehrten des Faches in Anspruch nehmen; indem wir übrigens kürzlich nur bemerken, dafs die Hauptfrage, auf die es hierbei ankommt, längst durch Sueton (Domit. 9) entschieden ist, und diese willkührlichen Ausdeutungen jener Worte des Javolenus also viel zu spät kommen. Sueton sagt nämlich, Domitian habe die Subseciva den alten Possessoren als usucapirt zugestanden (*Subseciva, quae divisis per veteranos agris carptim superfuerunt, veteribus possessoribus ut usucapta concessit.*) Dafs also Usucapion am Ager publicus stattfand und darauf die eigenthümliche Zuerkennung desselben erfolgte, konnte einem Rechtsgelehrten jener Zeiten nicht unbekannt seyn; ja er mufste wissen, was aus dem Rescript des Domitian an die Falerienser (Gruter MLXXXI, 2) hervorgeht, dafs eine bestimmte Verjährungsfrist für die Usucapion des Ager publicus stattfand, welche aber weit mehrere Jahre umfafst zu haben scheint, als die alte zweijährige Usucapion, und dafs schon Augustus seinen Veteranen die Aecker eigenthümlich verliehen, mithin nichts gewöhnlicher war als Eigenthumserwerbung am Ager publicus.

Erfährt man endlich, dafs alle jene neuen Lehren in letzter Instanz auf der Autorität der sogenannten Agrimensoren und vorzüglich eines unter diesen halbbarbarischen Compilationen gerühmten Frontinus [8]) beruhe, so

8) Es würde eine Ausführung erfordern, welche alle Gränzen einer gelegentlichen Anmerkung weit überschritte, wenn ich hier obiges Urtheil über die Agrimensoren nur in einigen Hauptzügen begründen wollte. Dieses für einen andern Ort vorbehalten zu müssen, bedaure ich um so mehr, als gerade meine

wendet sich der besonnene Forscher, welcher den für geschichtliche Beweise solcher Art ganz unbrauchbaren Zustand dieser höchst trüben Quellen eingesehen, mit Unwillen davon weg, um über die bestrittenen Verhältnisse aus den von Niebuhr so oft verkannten und gescholtenen Classikern historische Wahrheit zu schöpfen.

64.

Geschichtlicher Zweck der agrarischen Rogationen. Verpachtung des Ager publicus. Agrarische Gesetze des Licinius Stolo und des Ti. Semp. Gracchus.

Aus den Classikern entnehmen wir aber ungefähr Folgendes:

Wie schon erwähnt, hatten die mächtigen Häupter der Plebs vom Jahre 268 ab, wo der Consul Spurius Cassius zuerst den Plan entwarf, sich ihrer zur Erlangung der königlichen Herrschaft zu bedienen, sie aber nach Erreichung ihrer eigenen Zwecke gegen die Patricier sofort ihn selbst gemeinschaftlich mit diesen stürzten, die Aufregung der Unzufriedenheit des niedern Volkes über die nach altem Rechte durch Theilung der eroberten Ländereien gewonnenen patricischen Besitzthümer als das wirksamste Mittel gebraucht, dem bisher bevorrechteten Stande die Herrschaft zu entreifsen. Vergebens hatten damals schon (Dion. Hal. VIII, 541) die Patricier darauf angetragen,

Beschäftigung mit dem ächten Frontin, die für mich daraus hervorgegangene Pflicht den Irrthum aufzuklären, in welchem Niebuhr und seine rechtsgelehrten Freunde sich in Betreff des agrimensorischen Frontin befanden, und die deshalb vergeblich von mir versuchten Schritte mich, ohne dafs ich früher eine solche Absicht gehabt hätte, zu der Unternehmung des gegenwärtigen Werkes veranlafst haben.

die Staatsländereien fernerhin für das Aerarium zu verpachten und den im Kriege dienenden Bürgern davon Sold zu bewilligen: die Zügel der Regierung waren es allein, wonach die mächtigen Plebejer strebten; alles andere war nur Vorwand oder Mittel zu diesem Zwecke.

Endlich aber hatte der Krieg gegen Veji nöthig gemacht auf den Antrag der Patricier zur Verpachtung der Staatsländereien einzugehen, indem zum Behuf desselben im Jahre 346 die Zahlung eines Soldes an die das ganze Jahr hindurch im Felde stehenden Truppen beschlossen und solche nachhaltig nicht anders als auf ein Vectigal vom Ager publicus gegründet werden konnte. Da die Patricier diesen Antrag schon im Jahre 330 wiederholt hatten, wie solches aus Livius IV, 36 hervorgeht, einer Stelle, welche Niebuhr auf unbegreifliche Weise mifsverstanden[9] hat, so war vielleicht schon von dort ab ein Vectigal für

9) Wie Jeder sogleich erkennt, der dieses Capitel des Livius im Zusammenhange mit dem vorangehenden lieset, ist hier, ohne dafs auch nur ein Mifsverständnifs dabei möglich wäre, die Rede von den Patriciern, welche, damit die Plebs den Anreizungen ihrer Tribunen zur Wahl plebejischer Consulartribunen nicht Gehör geben möge, sich eifrigst bei derselben um diese Würde bewarben, indem sie versprachen, darin mehrfache Vortheile für die Plebs zu erwirken. „Da hätten sie denn Hoffnung gegeben den Ager publicus zu vertheilen, Colonien auszuführen, ein Vectigal auf die Possessionen zur Zahlung eines Soldes an die Truppen aufzulegen" u. s. w.

Diese selbst von einem Anfänger nicht zu mifsdeutende, in vieler Hinsicht wichtige, Stelle mufs Niebuhr in frühern Jahren durch Uebereilung mit der kurz vorhergehenden Rede der Tribunen der Plebs verwechselt und daher in seine Excerpte so eingetragen haben, als hätten danach eben diese Tribunen die Theilung des Ager publicus, die Ausführung von Colonien, die Auflegung eines Vectigals und die Zahlung eines Soldes

den Fall der Soldzahlung bei den seitdem vorgekommenen Ackervertheilungen vorbehalten worden. Das Jahr 346, in welchem die Einführung der Soldzahlung wirklich stattfand, scheint aber dasjenige zu seyn, von welchem ab das Vectigal für die seit 330 vertheilten und fernerhin zu vertheilenden Aecker erhoben wurde. Dies läfst sich schon aus dem Bedürfnifs des Staatsschatzes als wahrscheinlich darthun. Zwar wurde in den ersten hundert Jahren, weil die Einnahme von diesem Pachtgelde nicht zureichen konnte, ehe nicht neue Eroberungen gröfsere Ackervertheilungen möglich machten, ein doppeltes Tributum zur Soldzahlung erhoben. Dieses hörte aber nach

an die Truppen gefordert. Später mufs er die Stelle nie wieder nachgelesen haben, und so ist ihm das Unglück begegnet, solche wiederholend zum entscheidenden Beweise gerade vom Gegentheil dessen anzuführen, was sie besagt. So kommt dieses Citat II, 187, vor, um darzuthun, dafs die Tribunen auf Besteurung des Ager publicus zur Besoldung der Truppen gedrungen, während die Patricier sie stets verweigert hätten; ebenso II, 482, worauf nochmals 488 Bezug genommen wird, und II, 496 in der Anmerkung dient dasselbe gar zum Beweise, dafs Livius nicht verdiene als Autorität gegen Niebuhr angeführt zu werden, weil er IV, 60 sage, die Tribunen der Plebs hätten nie Sold für die Truppen gefordert, dieser sey eine freiwillige Bewilligung der Patricier gewesen, nachdem er IV, 36 geschrieben, die Tribunen hätten zu diesem Zwecke den Ager publicus belasten wollen. Als ein Falsum würde eine so gänzlich unwahre Angabe zu behandeln seyn, wäre N. dessen fähig, und ginge seine Unschuld nicht eben aus dem gegen Livius hinzugefügten Frevel hervor. Erfährt man nun aber, dafs eben jene unglückliche Anwendung dieses Citats schon in der Ausgabe von 1812 gefunden wird, so darf man wohl fragen wie es möglich war, dafs in so vielen Jahren keiner seiner zahlreichen gelehrten Freunde ihm die Liebe erwiesen, die Decke des Irrthums von seinen Augen zu nehmen?

Plinius (H. N. XXXIV, 11) im Jahre 446, also genau nach 100 Jahren, wieder auf, woraus hervorgeht, daſs inzwischen eine andere Einnahmsquelle, die zur nachhaltigen Deckung des Truppensoldes hinreichte, aufgekommen seyn muſs. Dergleichen werden aber von keinem Geschichtschreiber erwähnt [10]); und wenn daher der Zeitpunkt, in welchem der Ager publicus mit einem Vectigal belastet wurde, auch nirgend angezeigt ist, so trifft doch Alles zu der Wahrscheinlichkeit zusammen, daſs solcher das Jahr 346 war. Wir halten uns daher einstweilen berechtigt anzunehmen, daſs von dort ab die Staatsländereien nicht mehr unentgeltlich, sondern sowohl an Patricier als an Plebejer nur gegen einen verhältniſsmäſsigen Grundzins vergeben, und wenn bedürftige Colonen nicht vorhanden waren, mit dem Vectigal meistbietend veräuſsert wurden.

Die Beschwerden über Besitz und Vertheilung der öffentlichen Aecker hörten aber durch ihre jetzt eingeführte Verpachtung keineswegs auf. Die Veranlassung zu den diesfälligen Klagen der Plebs kann also, insofern sie

10) Allerdings findet sich eine neue Einnahmquelle um die Zeit der Einführung des Soldes von Plutarch (Camill. 2) bemerkt, die wir um so gewisser hieher beziehen dürfen, als wir aus vielen Gründen zu der Vermuthung bewogen werden, daſs Furius Camillus, der Eroberer von Veji, die Einführung des Truppensoldes hauptsächlich veranlaſst habe. Plutarch erzählt, als Censor habe derselbe (also im Jahre 351) die Waisen dem Tributum unterworfen, wovon sie bis dahin frei geblieben waren. Diese unbedeutende Einnahme läſst erkennen, daſs man im ersten Augenblick keinen Beitrag verschmähte, um das Bedürfniſs der Staatskasse Behufs der Soldzahlung zu decken. Das Vectigal vom Ager publicus muſs also damals schon eingeführt gewesen seyn, war aber freilich eben so unzureichend als die Tributzahlung.

Grund hatten, nicht das Vectigal betroffen haben. Da nun erst im Jahre 385 das agrarische Gesetz zu Stande kam, so scheint es, dafs man die Jahre zwischen 346 und 386 als den Zeitraum anzunehmen habe, von welchem Plutarch (Tib. Gracch. 8) und Appian (B. C. I, 353—54) als dem Licinischen Gesetze vorangehend erzählen, es hätten die Reichen damals das ärmere Volk theils durch Ueberbieten bei den Verpachtungen der Staatsgüter theils durch Auskaufen der benachbarten kleinen Ackerstücke vom Grundbesitze verdrängt, und so ihre Landgüter ins Unermefsliche vergröfsert. Diese ihre Besitzungen hätten die Reichen aber absichtlich nicht mit Colonen besetzt, damit die geringern Bürger um desto zahlreicher zum Kriegsdienste bereit gewesen wären, sondern mit Knechten, die zum Kriegsdienste nicht genommen werden konnten. Allerdings war dieses ein Mifsbrauch, durch den die ehedem so zahlreiche Klasse der kleinen Landbesitzer oder Bauern immer mehr ausgerottet wurde, zu dem die Reichen aber sich durch die gesetzliche Lage der Kriegsverpflichtung, wie wir unter 73. 74. erkennen werden, genöthigt sahen. Das weitere Vorschreiten des Uebels, heifst es ferner, habe endlich durch das erwähnte Gesetz gehemmt werden müssen, indem darnach ein Mafs von 500 Juchert nebst 100 Stück grofsen und 500 Stück kleinen Viehes auf der gemeinen Weide als Maximum der Besitzungen festgesetzt worden sey.

Hieraus ist nun vollkommen klar, dafs die Absicht des Licinischen Gesetzes weder auf Bestimmung eines Mafses für den Besitz an Staatsländereien noch auf Besteurung derselben mit einem Vectigal, sondern vielmehr auf Festsetzung eines Mafses für den Grundbesitz an und für sich gerichtet war; was zugleich unsere Behauptung (63.) bestätigt, dafs die Ausdrücke *habere* und *possidere* hierunter ganz gleichbedeutend gewesen. Und zwar traf diese Fest-

setzung ebensowohl die reichen Plebejer als die Patricier; ja man kann sie als einen Transact zwischen den Mächtigen und Reichen beider Stände ansehen, durch welchen sie verhindern wollten, daſs nicht durch das Auskaufen der Ländereien der für die Erhaltung des Staats so nothwendige Bauernstand vertilgt, und durch Ueberbieten eine Höhe des Preises der Landgüter bewirkt werde, welche alle dauernden Verhältnisse des Gutsbesitzes zerstören und mit dem Verderben sämmtlicher Grundeigenthümer hätte endigen müssen. Wie wir unter 62. aus der den Licinius Stolo selbst betroffenen Geldstrafe von 10,000 Assen für den Mehrbesitz von 500 Juchert entnommen haben, geschah aber die Festsetzung dieses Maximums nicht unbedingt, sondern es scheint zu sicherer Erreichung des Zweckes in dem Gesetze eine verhältniſsmäſsige Strafe der Ueberschreitung bestimmt gewesen zu seyn, und zwar eine solche, die mit der Vergröſserung der Güter über das Maximum der 500 Juchert zunahm, mithin je nach den Zeitverhältnissen einen Punkt erreichen muſste, wo die Höhe der Strafgelder gröſsere Erweiterungen des Besitzes unmöglich machte. [11]) Und damit die Maſsregel dem Zwecke um so mehr entspreche, wurden diese Strafgelder, nach dem was Appian abnehmen läſst, zur baaren

11) Eine solche Progression in der Strafbestimmung des Licinischen Gesetzes scheint auch aus Cato's Rede bei Gellius VII, 3 hervorzugehen. Derselbe führt nämlich beispielsweise an, daſs es unstatthaft seyn würde, wenn das Gesetz die Strafe von 1000 Sestertien dem auferlegte, der mehr als 500 Juchert Acker oder mehr als die erlaubte Zahl an Vieh haben wollte; denn das Wollen sey nicht strafbar. Es muſs also die Strafe bei einer geringeren Ueberschreitung des festgesetzten Maximums weniger betragen haben, als in dem Falle des Licinius Stolo; und schon dieses läſst auf einen gewissen Maſsstab hierunter schlieſsen.

Unterstützung der niedern Plebs oder zum Ankauf von Aeckern für sie bestimmt.

Daſs diese Geldstrafe oder Abgabe 20 Asse für das Juchert oder 2 Procent des Werthes betrug, haben wir unter 62. aus dem Beispiele des Stolo geschlossen; nunmehr aber wollen wir hinzufügen, daſs solche nicht in runder Summe ein für allemal, sondern alljährlich so hoch gezahlt werden sollte. Denn die Mult betrug allemal, wie wir unter 67. erklären werden, die doppelte Verzinsung, oder einen Zins von 2 Procent, von dem Strafcapitale oder dem Werthe der *possessio malae fidei*; und da dasselbe in dem Falle des Licinius Stolo den Werth von 500 Jucherten zu 1000 Assen als 500,000 Asse betrug, so sind 2 Procent davon gerade die 10,000 Asse, in deren Zahlung, also jährliche Zahlung, er verurtheilt wurde. Hieraus scheint sich auch die Summe von 500,000 Assen (Livius VI, 38) oder 50,000 Drachmen [12]) (Plut. Cam. 39) zu erklären, in welche die Tribunen den Dictator Camillus im Jahre 385 verurtheilen zu lassen drohten, wenn er den Licinischen Gesetzen ferner widerstreben würde. Vermuthlich wollte Camillus den Besitz von 1000 Jucherten Landes anstatt 500 als Maximum angenommen wissen; da nun ein Mehrbesitz von 500 Jucherten ein Strafcapital von 500,000 Assen betrug, so drohte man ihn damit zur Mult zu verurtheilen, d. h. ihm eine jährliche Abgabe von 2 Procent davon, also 10,000 Asse jährlich, aufzuerlegen. Eine solche jährliche Geldstrafe oder Abgabe des doppelten Zinsenertrages war allerdings schwer genug, um die Ueberschreitung des gesetzlichen Maximums zu verhüten und diejenigen, welche durch Erbschaft ei-

12) Nämlich Solonischen Drachmen oder Denarien des ältesten Silbergeldes zu 10 Asses librales, wie solche in der Formel des Römischen Census und für alle auf gleiche Weise gemessenen Werthe angenommen wurden.

nen gröſsern Güterbesitz erhielten, zu nöthigen, sich des Mehrbesitzes durch Verkauf bald möglichst zu entledigen. Wenn nun diese Festsetzung in der weitern Folgezeit demungeachtet keine groſse Wirkung gethan zu haben scheint, wenn das Miſsverhältniſs zwischen dem Grundbesitz der Reichen und dem des Bauernstandes dennoch immer mehr zunahm, so darf man wohl vermuthen, daſs es mit der Vollziehung der Strafe weiterhin nicht genau genommen wurde. Allein selbst wenn sie strenge in Ausübung gekommen wäre, muſste ihre prohibitive Wirkung in der Folge deshalb aufhören, weil die Reichen ihre Nutzungen immer höher trieben und, anstatt 1 Procent wie ehedem, im siebenten Jahrhundert wenigstens 3 Procent vom Censuswerthe ihrer Güter zogen. So nahm daher die Vergröſserung der Besitzungen von Neuem so sehr überhand, daſs im Jahre 621 Ti. Semp. Gracchus abermals ein agrarisches Gesetz in Vorschlag zu bringen für nothwendig hielt und dasselbe ungeachtet alles Widerstrebens der Reichen durchsetzte.

So wenig übrigens wie bei dem Licinischen Gesetze, so ist auch bei dem Gracchischen von ungleicher Vertheilung oder widerrechtlicher Besitznahme des Ager publicus durch die Patricier die Rede; wohl aber geht auch diesmal die Klage lediglich dahin, daſs die Reichen überhaupt die Aermeren von den öffentlichen Pachtgütern ausgeschlossen und die kleinen Besitzungen derselben an sich gekauft, dadurch aber das Maximum des Licinischen Gesetzes weit überschritten hätten. Die Absicht des Tiberius Gracchus war daher, dieses Gesetz, weil es den vorgesteckten Zweck nicht erfüllte, aufzuheben, das Maximum der 500 Juchert zwar von Neuem festzusetzen, jedoch solches um die Hälfte für jeden nicht emancipirten Sohn zu erhöhen, zugleich aber zu bestimmen, daſs dieses Maſs unter keinem Vorwande überschritten, also auch

die wahrscheinlich längst außer Gebrauch gekommene Geldstrafe vom Mehrbesitz ferner nicht angewendet, sondern unbedingt jeder Mehrbesitz gegen Entschädigung der Kosten und Verwendungen abgegeben und an kleine Leute abgelassen werden sollte.

Es ist nicht klar ersichtlich, in wie weit dieses Gesetz zur Ausführung gekommen. Da offener Widerstand die Aufregung des grofsen Haufens nur vermehrt haben würde, so liefs der Senat zu, dafs man mit den Einleitungen zur Ausführung des Gesetzes vorschritt, suchte aber die Mittel zur Vollziehung desselben unter Sparsamkeitsvorwänden zu verkürzen und zu erschweren. Eine solche Mafsregel mufste den Credit der Reichen sehr erschüttern, und konnte eine Umwälzung aller Vermögensverhältnisse zu Folge haben. Die Partei der Widersacher dieses Gesetzes wurde daher immer mächtiger und drohender, je näher man der Vollziehung desselben trat; und da Tiberius Gracchus aller Hindernisse und Warnungen ungeachtet nur um so heftiger darauf drang und den Staat dadurch in die höchste Gefahr brachte, so fand er als erstes Opfer bürgerlicher Unruhen einen gewaltsamen Tod; nicht minder Cajus Gracchus 10 Jahre später, als er die Entwürfe des Bruders vermehrten Widerstandes ungeachtet durchsetzen wollte. Dafs die wesentlichste Bestimmung des Ackergesetzes unterdrückt wurde und fernerhin nie wieder zur Sprache kam, war die natürliche Folge davon.

So endigten die vielbekämpften und in der Literatur fast nicht minder streitigen agrarischen Gesetze, deren zum Theil sehr zweckmäfsige Absicht keineswegs in Abrede gestellt werden mag, die aber unter den vorhandenen Umständen ohne den Umsturz aller rechtlichen Verhältnisse ihren Erfolg nicht erreichen konnten, und deren

gewaltsame Durchsetzung daher ein so frevelhaftes als unkluges Unternehmen war.

65.

Verpachtung und Verkauf der Staatsgüter. *Locatio in perpetuum* oder *venditio*. Zeitpachten. Lex Thoria. Verwandlung der Staatsgüter in Privateigenthum.

Der um das Jahr 346 gefaſste Beschluſs, die Staatsländereien fernerhin nur in Pacht auszuthun, konnte freilich nicht anders als mit dem Vorbehalt ausgeführt werden, Colonien von ausgedienten Kriegern mit Land so auszustatten, daſs den Colonen die Kosten des Unterhalts und der Vertheidigung ihres Platzes auf den Pachtertrag angerechnet und nur ein sehr geringes Vectigal zur Recognition des Eigenthums des Staates gefordert wurde. Diesen Fall ausgenommen, scheint aber die Verpachtung die Regel gewesen zu seyn, und zwar so, daſs den Inhabern der Pachtbesitz wie im Privatverhältnisse ununterbrochen gesichert blieb, so lange sie das festgesetzte Vectigal richtig abtrugen und die Aecker gehörig im Stande erhielten. So strenge war von jetzt ab die gesetzliche Bestimmung, kein Staatseigenthum ferner auf unwiderrufliche Weise in Privateigenthum verwandeln zu lassen, daſs sogar beim Verkauf, wie das Beispiel bei Livius XXXI, 13 von dem *ager trientius tabuliusque* beweiset, die Eigenschaft des Ager publicus durch Auflegung eines geringen Vectigals zur Anerkennung des Obereigenthums und Rückkaufsrechts des Staates vorbehalten wurde.

Da Niebuhr weder den Zeitpunkt, von welchem ab die Verpachtung der Staatsländereien zuerst eintrat, noch den, wo sie allgemein wieder aufgehört hat, zu erkennen vermochte, weil er über den eigentlichen Gegenstand der

agrarischen Bewegungen durchaus nicht im Klaren war, so hat er auch über die Art der Verpachtung nicht aufs Reine kommen können und daher in den Angaben des Appian, der von einem feststehenden Pachtertrage, und denen des Plutarch, der von Licitation spricht, in welcher die Armen von den Reichen überboten worden, den grellsten Widerspruch gefunden (II, 150). In der von ihm eingestandenen Verzweiflung diese Nachrichten zu einem entsprechenden Sinne zu vereinigen, hat er die Verhältnisse des Grundbesitzes in Indien seiner Vorstellung zu Hülfe gerufen; und in der That, ein verzweifelteres Mittel konnte der Sachkritiker in solchem Falle nicht wählen. Das Ergebniſs konnte daher auch nur ein gänzlich verfehltes seyn. Es ist natürlich, daſs je entfernter die Beispiele liegen, durch die man ein unerkanntes Verhältniſs aufklären will, um so undeutlicher die Vorstellung, um so leichter die Verwechselung oberflächlich aufgefaſster Begriffe dabei seyn muſs. So ist es hier Niebuhr ergangen, indem er die Römische Locatio in perpetuum mit der willkührlichen Ueberlassung des Grundbesitzes in Indien und die Verpachtung oder den Verkauf der Früchte an die Zemindare, welche bei den Römern die Verpachtung der Vectigalien an die Societäten der Ritterschaft war, mit jener Verpachtung der Grundstücke selbst verwechselte, von welcher Plutarch und Appian sprechen. Die Nachrichten dieser Schriftsteller sind aber keineswegs im Widerspruche; für Niebuhr lag die Unmöglichkeit, ihre Uebereinstimmung zu erkennen, nur in seinem Mangel an Erfahrung über die auch in neuern Zeiten oft und mit groſsem Vortheil ausgeübte Verpachtungsmethode der Römer.

Mit Recht nahm Niebuhr nach Appian an, daſs der Pachtertrag feststehend war und im Zehnten bestand; wie denn der Zehnte, nämlich des Bruttoertrages, die allge-

meine Regel auch bei Privatverpachtungen in perpetuum von Seiten der grofsen Gutsbesitzer an ihre Colonen war, wobei man von Lustrum zu Lustrum über den Geldwerth der Zehnten nach dem wirklichen Einschnitte oder nach dem im Census angenommenen Anschlagsertrage abrechnete. Eine solche Verpachtung auf ununterbrochene Dauer als an einen Erbpächter war dem gesetzlichen Zinsfufse von 1 Procent angemessen und wurde keineswegs als unter dem wahren Ertragswerthe betrachtet, so lange das Geld nicht höher genutzt werden konnte. Allerdings war der Römische Colonus dabei in einer sehr vortheilhaften Lage und konnte den ganzen Ertrag seines Fleifses reichlich geniefsen; ein Colonus der stipendiarischen Italiker mufste schon defshalb wenigstens noch einmal so viel aufbringen, weil von dem Boden den er bearbeitete ein Zehnte als Vectigal oder Stipendium an die Römische Republik zu entrichten war. Aber auch der Römische Patronus verlor durch Verpachtung gegen den Zehnten nichts; seine Einkünfte waren, so lange die Getreidepreise feststanden, um so gesicherter, und nie fehlte es ihm an treuen Leuten zur Ableistung seiner Kriegsverpflichtung. Als aber der Zinsfufs im Privatverkehr zu steigen anfing, änderten sich diese Verhältnisse; auch die Pachtungen mufsten gesteigert werden. Nunmehr also war eine Pachtung von Staatsgütern *in perpetuum* gegen den Zehnten für den Uebernehmer mit bedeutendem Vortheil verknüpft, der bei der Wiederverpachtung in kleineren Parcellen um so höher getrieben werden konnte.

Dieser mit der Zeit stets zunehmende Vortheil mufste daher die Inhaber von Capitalien zu der Speculation anreizen, auf die Uebertragung solcher Pachtungen gewisse Procente als Kauf- oder Antrittsgeld zu bieten. Diefs hatte in solchen Fällen eine Licitation zur Folge, bei welcher die Pachtliebhaber sich also nicht in der jährlichen

Pacht, sondern in dem Antritts- oder Kaufgelde überboten. Hiebei mufste, wie überall wo die baaren Mittel entscheiden, der Vortheil ganz auf Seite der Capitalisten seyn. Hatten diese die Zusammenziehung grofser Güter in der Absicht, so konnte der kleine Landmann in der Licitation nicht gegen sie aufkommen; er wurde so lange überboten bis er abstand. Oder liefs er sich verleiten Meistbietender bleiben zu wollen, so wurde er so weit hinaufgetrieben, dafs er nicht bestehen konnte und alsbald Schulden halber den Acker an den grofsen Gutsbesitzer verkaufen mufste. Diefs ist es, was Plutarch sagt, und wovon Niebuhr sich schon darum keine richtige Vorstellung machen konnte, weil er ihm die Meinung unterlegte, als wären die Pachtungen gleich fünfjährigen Zeitpachten in jedem Lustrum von Neuem ausgeboten worden. Allerdings geschah die Verpachtung stets nur auf die Dauer des Lustrums; aber so, dafs sie nach altem Recht und Herkommen durch Jahrhunderte unverändert denselben Inhabern verblieb, wenn bei der Revision, welche die Censoren oder die ihre Stelle vertretende Beamte in jeder Lustralepoche vornehmen liefsen, die Bewirthschaftung und Erhaltung des Gutes so wie die Zahlung des Pachtgeldes in Ordnung befunden wurde. Eine solche Verpachtung hiefs daher mit Recht *locatio in perpetuum* oder Verpachtung auf ewige Zeiten, da die rechtliche Eigenschaft derselben von keiner Zeitbestimmung abhängig war, indem die bei jedem Lustralschlusse stattfindende Revision eine Verdunkelung des Staatseigenthums und dadurch möglich werdende Entfremdung oder Usucapion desselben verhinderte. Alles, was Niebuhr (II, 150—160) beibringt, um Plutarch einer Unrichtigkeit zu überführen und nach dem Muster des Grundbesitzes in Indien darzuthun, dafs bei den Römern meistbietende Verpachtung nur in Absicht der Fructus oder des Natural-

zehents, nicht der Aecker selbst stattgefunden habe, zeigt nur seine Unkenntnifs der verschiedenartigen Sachverhältnisse, und kann uns zu einer ausführlicheren Widerlegung nicht veranlassen. Einleuchtend ist es, dafs die Erwerbung der Pachtungen von unbeschränkter Dauer mittelst eines licitirten Antrittsgeldes eine Art von Kauf war und daher eine solche Verpachtung (*locatio*) auch ein Verkauf (*venditio*) genannt werden konnte, wie solches Gajus III, 145 von den *praediis municipum* seiner Zeit bemerkt. Stellt aber ein Grammatiker die Sache etwa anders dar, so verdient dies als ein Mifsverständnifs des der Sache Unkundigen keine Beachtung.

Gewisse besonders fruchtbare Fluren in Italien, wie z. B. der Ager Campanus, waren jedoch auf andere Bedingungen, ohne Zweifel auf bestimmte Zeitpacht von 5 zu 5 Jahren, also auch unter Erhöhung des Pachtgeldes, ausgethan, vermuthlich in der Absicht, der Republik um so mehr die freie Verfügung nach ihren Bedürfnissen darüber vorzubehalten. Allein auch bei solchen Verpachtungen blieb die alte Sitte beobachtet, die Pächter, welche Vertrauen verdienten, nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit des Pachtbesitzes zu berauben; daher Cicero als Consul mit Erfolg dem Tribun Rullus widersprach, als dieser die Campanischen Pachtäcker unter Vertreibung der alten Pächter zu neuen Colonien verwenden wollte. Zwar kommt bei Livius (XXVIII, 46) im Jahre 548 der Verkauf eines Theils der Campanischen Aecker und (XXXI, 13) im Jahr 553 der Verkauf des Ager trientius tabuliusque oder der *Agri trientabulii*, wie sie in der Lex Thoria heifsen, 50 Millien um Rom belegen, als Aushülfe in der Noth des Aerariums vor, und ohne Zweifel gehörten diese Grundstücke zu den nicht in perpetuum verpachteten, sondern zur freien Verfügung vorbehaltenen nur fünfjährig vergebenen Grundstücken; aber auch hier

dürfen wir voraussetzen, daſs der Verkauf nicht anders als unter der Bedingung geschah, die Pachtinhaber nur wegen nicht abgeleisteter Verbindlichkeit zu verändern. Denn daſs die Republik ihre Colonen, welche im Vertrauen auf alten Brauch und gegenseitige Treue Staatsgüter vor undenklichen Zeiten übernommen und jede Pflicht dafür erfüllt hatten, „völlig willkührlich" (v. Sav. R. d. B. 174) „ohne daſs sie murren durften" (Nieb. II, 164), von solchem angestammten Pachtbesitze durch Einziehung der Grundstücke zu vertreiben berechtigt gewesen wäre und sie wirklich vertrieben hätte, wie es wohl Indische Despoten thun mochten, das wäre ja selbst gegen unsere heutige, wie vielmehr gegen altrömische Sitte und Recht!

In allen Zweigen der Römischen Staatsverwaltung, von welchen uns eine genauere Kenntniſs zu erlangen vergönnt ist, finden wir, in so weit unsere öffentlichen Verhältnisse damit übereinstimmen, die nachahmungswürdigsten Grundsätze; so auch in der Verwaltung der Staatsgüter. Alles, was die dauernde Erhaltung eines treuen und wohlhabenden Bauernstandes und die Beförderung der Landescultur mit dem höchst möglichen Vortheil, mit unerschütterlicher Sicherung der Staatseinnahme und der einfachsten Verwaltungsweise verknüpfen konnte, war dadurch vorgesehen. Daſs der unglückliche Kampf zwischen Patriciern und Plebejern, welcher durch die Servische Gesetzgebung veranlaſst, im Laufe der Jahrhunderte die alten Sitten gänzlich veränderte, und der durch die Kriege beförderte übermäſsige Reichthum und Luxus der Groſsen zuletzt den Erfolg dieser Verwaltungsgrundsätze störte, davon lag die Schuld eben in den schon entwickelten unaufhaltsamen Veränderungen der Grundverhältnisse der Republik. Und da nun die neue Vermögensaristokratie der Römischen Volk-

bürger, wie ehedem die Aristokratie der patricischen Geschlechter, sich als Herrn und Eigenthümer der Staatsländereien betrachtete, so gedieh es auch alsbald dahin, daſs das Eigenthum der Staatsgüter in Italien, welches seit der Mitte des vierten Jahrhunderts immerfort gewachsen war, nebst der ganzen Vectigaleinnahme davon den Bürgern als Inhabern der Pachtungen zum Geschenk gemacht wurde. Dieſs geschah durch die Lex Thoria im Jahr 646, mithin genau nach 300 Jahren, seitdem der Ager publicus vectigalpflichtig geworden. Das Aerarium hatte sich durch die glücklichen Kriege gegen Carthago, Macedonien, Griechenland und Asien so bereichert, daſs schon vom Jahre 586 ab das Tributum erlassen werden konnte, und da die Einnahmen aus den vermehrten Provinzen das Staatsbedürfniſs deckten, so schritt man nunmehr dazu, auch die Pachtabgabe vom Ager publicus den Bürgern zu erlassen. Appian (B. C. I, 366, 367) erzählt auf eine Weise, welche leider verräth, wie wenig er den Bericht verstand aus dem er schöpfte, der Tribun Sp. Thorius habe das agrarische Gesetz gänzlich abgeschafft, die Besitzungen des Ager publicus den alten Inhabern überlassen und nur die Fortdauer des Vectigal bedungen, um solches an die Plebs zu vertheilen; ein anderer Tribun habe bald darauf auch das Vectigal abgeschafft. Cicero hingegen (Brut. 36) sagt: Sp. Thorius habe mittelst Gesetz das Vectigal vom Ager publicus aufgehoben; und dieser Angabe dürfen wir vor allen andern vertrauen. Zwar sprechen die Ueberreste der Lex Thoria noch von bestehenden Vectigalien vom Ager publicus; allein sie sprechen auch von Verwandlung desselben in Privateigenthum. Besonders aber zu beachten ist, daſs darin von vorn herein auf den Terminus a quo des Jahres 621 Bezug genommen wird, eben des Jahres, in welchem das agrarische Gesetz des Ti. Semp. Gracchus erging; daher man vermuthen darf, daſs nach

dem Thorischen Gesetze nur von den seit 621 erworbenen oder in andere Hände gekommenen Staatsäckern das Vectigal bis zum Jahre 671 also auf 50 Jahre ferner bestehen und dann erlassen, von denen aber, welche aus frühern Zeiten in unverändertem Besitze geblieben waren, dasselbe sofort aufgehoben und die Güter zu Privateigenthum erklärt werden sollten. Das von Appian erwähnte spätere Gesetz dürfte hiernächst auch die noch vorbehaltenen Vectigalien und zwar vom Jahre 631, in welchem Cajus Gracchus das agrarische Gesetz seines Bruders erneuert hatte, als letztem Terminus a quo bis zum Jahre 681 als letztem Terminus ad quem aufgehoben habe.

Es würde zu weit führen hierüber aus den Bruchstücken des Gesetzes und den darauf bezüglichen Andeutungen der Schriftsteller eine nähere Induction beibringen zu wollen. Immerhin möge die Sache einstweilen als Vermuthung auf sich beruhen bleiben; nur die bestimmte Nachricht des Cicero, daſs Thorius das Vectigal vom Ager publicus aufgehoben, mithin denselben in Privateigenthum verwandelt habe, darf nicht bezweifelt werden, indem wir auſserdem bemerken, daſs das Vectigal von den eigentlichen Zeitpachtgrundstücken und deren Pachtverhältniſs damals entweder keine oder nur eine theilweise Veränderung erlitten haben kann. Der Ager Campanus namentlich war noch bis zum Jahre 696 in seinen alten Verhältnissen. Nunmehr aber wurde auch dieses letzte Besitzthum an älteren Staatsgütern durch Julius Cäsar aufgeopfert, um dort, zu Vermehrung seiner Popularität in Rom, Colonien der Römischen Plebs anzusiedeln; denn auch die Colonien wurden seit dem Thorischen Gesetze ohne Auflegung eines Vectigal, also eigenthümlich, dotirt.

Wie groſs das Opfer war, welches die Republik an ihrem Grundeigenthume seit dem Jahre 646 der Bereicherung der Bürger gebracht, könnte man aus den Census-

angaben der Jahre 636 und 681 ungefähr zu berechnen wagen. Die Differenz beider Angaben beträgt nämlich 56,000 Capita zum Vortheil der letzteren. Da nun inzwischen die Marianisch-Sullanischen und Italischen Kriege die Vermögensangabe bedeutend vermindert haben mufsten, der Zutritt an Bürgervermögen in Folge der Lex Julia de civitate damals noch geringfügig war, und andere Ursachen dieser Erhöhung desselben nicht zu ersehen sind, so darf man wohl 50,000 Capita für den Betrag annehmen, um welchen der Census durch das Hinzutreten der in Privateigenthum verwandelten Staatsgüter erhöht wurde. Das Caput stand damals zu 25,000 Assen; der Werth dieser Güter dürfte also auf 1,250,000,000 Asse oder auf 250,000,000 Thaler anzunehmen seyn. Wir haben schon bisher erfahren und werden sogleich, wo von Tributum die Rede ist, näher darthun, dafs im Census die reinen Einkünfte des Capitalwerths nicht höher als auf 1 Procent und das Juchert Landes im Allgemeinen auf 1000 Asse oder 200 Thaler an Capitalwerth angeschlagen wurde. Das Vectigal oder der Zehnte in Gelde vom Juchert Acker in der normalmäfsigen Lage und Bonität, oder darauf berechnet, betrug also 10 Asse oder 2 Thaler jährlich. Hiernach würde die von jenen Gütern aufgeopferte Staatseinnahme jährlich 12,500,000 Asse oder 2,500,000 Thaler und der Flächeninhalt derselben dem Werthe nach ungefähr 1,250,000 Juchert oder etwa 60 Quadratmeilen, mithin vielleicht den dreifsigsten Theil des urbaren Bodens im damaligen Italien, betragen haben. Die Campanischen Aecker welche Cäsar im Jahre 696 vertheilte, scheint Cicero (Att. II, 16) parteiisch nur auf 50,000 Juchert anzuschlagen; nach Vellejus Paterculus (II, 44) und Appian (B. C. II, 433) mufs man sie auf 200,000 Juchert annehmen, wovon die jährliche Staatseinnahme, welche der Colonisation von 20,000 Bürgern aufgeopfert wurde,

als ein der Steigerung unterworfener Pachtertrag der fruchtbarsten Aecker Italiens, wenigstens 1 Million Thaler betragen haben dürfte.

Die Behandlung der durch Sulla von den Italikern mittelst Ablösung des Stipendiums und durch Proscriptionen erworbenen Staatsgüter hier weiter auszuführen, als schon unter 57. und 58. geschehen ist, wäre zwecklos, da solche, auf die allgemeinen Grundverhältnisse ohne Einfluſs, vielmehr zunächst mit dem Abgabenwesen verschmolzen war, von welchem wir jetzt zu handeln vorhaben.

Das Abgabenwesen.

66.

Grundlage des Abgabensystems in der Verhältniſsmäſsigkeit der Getreidepreise. Nachweisung derselben aus den Quellen. Veranschlagung des Römischen Ackers darnach.

Da wir uns auf die Mannichfaltigkeit der spätern Abgabenverwaltung, als auſser unserm dermaligen Zwecke belegen, nicht einzulassen gedenken, so wird lediglich das Wesen des Tributums und des Stipendiums, der beiden ältesten groſsen Abgaben der Bürger und Nichtbürger, und deren spätere Verschmelzung, der eigentliche Gegenstand dieser Abhandlung seyn. Beide bilden ein höchst einfaches, doch insofern vollständiges Abgabensystem, als sie ihrem Rechtsgrunde nach so strenge entgegengesetzt sind, daſs alle andere Arten von Abgaben unter ihnen be-

faſst werden konnten. Beide aber beruhten ihrem Werthe nach auf der Festsetzung verhältniſsmäſsiger Preise des Brodgetreides, als des zum Lebensunterhalt unentbehrlichsten Gegenstandes. Und zwar beruhte insbesondere das Tributum auf dem für die Formel des Census normirten Getreidepreise, indem darnach ein fester Werth für den Römischen Acker und alle andere mancipationsfähigen Gegenstände angenommen war.

Daſs in der Formel des Römischen Census ein Getreidepreis festgestanden haben müsse, um danach den Werth der Landgüter stets gleichmäſsig veranschlagen zu können, würde sich schon aus dem Zwecke des Census ergeben, und kann nicht minder aus den bekannten so regelmäſsig ansteigenden Resultaten desselben gefolgert werden. Der nach einer solchen Festsetzung berechnete Werth der Güter würde aber so wenig zur Basis des Credits als der Abgabenerhebung auf längere Dauer brauchbar geblieben seyn, wenn nicht die Getreidepreise im mittlern Durchschnitt der Jahre fortwährend wirklich in derselben Höhe wären erhalten worden. Und in der That ergiebt sich ein solcher gleichmäſsiger Getreidepreis aus allen Nachrichten, welche irgend darüber vorkommen, indem derselbe als sicherster Maſsstab für den Grad der ländlichen Cultur unsere mehrmals ausgesprochene Ueberzeugung bestätigt, daſs von den Zeiten der Könige her bis gegen das Ende der Republik der Ackerbau bei Rom in einem eben so blühenden Zustande als dieser dauernd begründet gewesen. Vorzüglich aber ersehen wir daraus, wie sehr die Römischen Staatsmänner in jeder Hinsicht die Wahrheit erkannten, welche wir schon aus ihrer weisen Behandlung des Münzwesens zu entnehmen Gelegenheit hatten, daſs Schwankungen in den Werthen mit gröſster Sorgfalt verhütet werden müssen, wenn die Dauer des Staates gesichert seyn soll, und wie sie nur zu wohl wuſs-

ten, daſs keine Schwankungen von so allgemein verderblicher Wirkung sind, als gerade die, welche die ersten Bedürfnisse des Lebens und namentlich das Getreide betreffen. Eine feste Handhabung der Getreidepolizei gehörte daher zu den frühesten Grundsätzen Römischer Staatsverwaltung. Wir müssen uns enthalten auf das Nähere der Maſsregeln, durch welche sie ausgeübt wurde, einzugehen; wenn wir aber der groſsen Wirkung derselben unsere bewundernde Anerkennung nicht versagen können, so überzeugen wir uns, daſs diese Grundsätze auf tiefern Erfahrungen und Einsichten in das Wesen und die Wirkung des Gewerb- und Handelsverkehrs auf die wahrhaften Fortschritte des bürgerlichen Glücks beruht haben, als diejenigen, nach welchen die ungebundenste Befreiung aller Thätigkeiten für den Gipfel praktischer Staatsweisheit gilt, während der Umsturz aller älteren Staatsverhältnisse unaufhaltsam vorschreitet.

Im Voraus aber finden wir hier anzuzeigen zweckmäſsig, daſs die für den Census normirten Getreidepreise etwa 10 Asses librales oder 2 Thaler für den Medimnus Roggen, und 12½ Asse oder 2½ Thaler für den Medimnus Weizen betrugen. In diesen Preisen werden wir die Angaben sämmtlicher Schriftsteller übereinstimmend finden, wenn wir solche auf den Markt von Rom berechnen und, den Werth der Asse nach Erzwährung kennend, die Verwechslung derselben mit Sestertien zu beurtheilen verstehen. Höchst merkwürdig ist es nun und giebt uns abermals Anlaſs, den Blick rückwärts auf die Cultur der frühern Vorzeit zu wenden, daſs wir denselben Getreidepreis schon unter Solon in Athen festgesetzt finden, und daſs selbst die Preise des Viehes, wie sie zu Rom im Anfange des vierten Jahrhunderts für die Mult angenommen wurden, denen des Solon zum Theil gleichgestellt waren; indem hieraus auch die wichtige That-

sache einleuchtend wird, (22.) dafs die Solonische Drachme um das Sechsfache schwerer als die Attischen Drachmen und Römischen Silberdenare mittlerer Zeit, um das Zwölffache aber schwerer als die späterer Zeit, 10 pfundschwere Asse oder 2 Thaler galt, und ebendieselbe Drachme ist, nach welcher Dionysius und Polybius die Römischen Censusnormen angeben. Die Uebereinstimmung des Werthes dieses schweren Silbergeldes mit dem der ältesten Römischen Denare in Silber, deren Plinius gedenkt, setzt die Sache aufser Zweifel.

Und um uns hierbei auch über das Getreidemafs vorangehend zu verständigen, bemerken wir, dafs der Medimnus, 6 Römische Modien haltend, nach des Herrn Wurm Berechnung ungefähr ²⁶⁄₂₇ des Berliner Scheffels war. Andere haben ihn mit minderer Zuverläfsigkeit um etwas höher als den Berliner Scheffel berechnet. Des bequemern Gebrauches wegen, werden wir den Medimnus mit dem Scheffel für gleich grofs, den Modius also für 2⅔ Berliner Metzen annehmen.

Die Solonischen Preise zeigt uns aber Plutarch (Sol. 23) an. Ein Rind sey zu 5 Drachmen, ein Schaaf zu 1 Drachme für die gewöhnlichen, für die aufserordentlichen Opfer jedoch weit höher geschätzt worden; der Medimnus Brodgetreide zu 1 Drachme. Bringt man hiergegen das wahre Werthverhältnifs zwischen Fleisch und Getreide als Nahrungsmittel in Anschlag, so überzeugt man sich, dafs nur für die aufserordentlichen Opfer, für welche vorzügliches, starkes und fettes Vieh geliefert werden mufste, der volle Preis ausgesetzt war; ebenso für das Getreide, welches von unverdorbener und reiner Beschaffenheit seyn mufste. Für das Vieh zu den gewöhnlichen Opfern hingegen scheint Solon nur etwa den dritten oder vierten Theil des Preises bestimmt zu haben, den Schlachtvieh nach seinem vollen Werthe hatte, ver-

muthlich, weil dazu nur die magersten und kleinsten Stücke geliefert wurden, um dergleichen Opfer mit dem mindesten Aufwande zu bestreiten.

Zu Rom wurden nach Plutarch (Val. Popl. 11) im Jahre 247 die Preise, für welche das zur Mult abgepfändete Vieh einzulösen war, vermuthlich wegen seiner kleinen Art, immer noch sehr mäfsig auf 100 Obolen also 16⅔ Drachmen oder 166⅔ Asses librales das Rind, und auf 10 Obolen oder 1⅔ Drachmen also 16⅔ Asses librales das Schaaf festgesetzt. Hierbei standen die Schaafe im Verhältnifs gegen die gröfsern Italischen Rinder um die Hälfte niedriger im Preise als in Attika. Dann aber erfolgte um das Jahr 320 die Herunterschätzung (*levis aestimatio*) des Viehes für die Mult, von welcher Cicero R. P. II, 35 spricht; wobei nach Gellius XI, 1, der sie aber unrichtig der Lex Hateria vom Jahre 300 zuschreibt, das Rind zu 100, das Schaaf zu 10 Assen gesetzt wurden. Das Preisverhältnifs zwischen Schaaf und Rind blieb hierdurch dasselbe wie früher; das Schaaf wurde aber nunmehr auf eben den geringen Preis herabgesetzt, den Solon für die gewöhnlichen Opfer angenommen hatte [13]).

---

13) Der auffallend niedere Preis des Viehes oder des Fleisches im Verhältnifs gegen den des Getreides in den ältern Zeiten der Griechen und Römer kann nur aus politischen Gründen erklärt werden. Nicht blofs die obigen Preisbestimmungen Solons und der Römer des dritten und vierten Jahrhunderts beweisen ihn, sondern auch die Nachricht des Plinius H. N. XVIII, 4, dafs 12 Pfund Fleisch im Jahre 504 nicht mehr gegolten hätten, als ein Modius Roggen. Hiernach hätte ein Pfund Fleisch damals wenig mehr als ein Pfund Roggen gekostet. Da Griechenland und das südliche Italien grofsentheils aus Gebirgen besteht, die mehr zur Viehzucht als zum Ackerbau geeignet sind, so scheint bei den reichern und mächtigern Bewohnern der Städte und Ebenen das politische

Erinnern wir uns aber, daſs damals erst vor Kurzem die Decemvirn die Solonischen Gesetze aus Athen hatten herbeibringen lassen, um die Zwölftafelgesetze danach einzurichten, so ist die Uebereinstimmung jener Preise des Viehes wohl keineswegs zufällig zu nennen.

Ueberdem läſst sich aus den Nachrichten des Plinius H. N. XVIII, 4 berechnen, daſs der damals und schon in früherer Zeit festgestandene Preis des Brodgetreides mit dem übereingestimmt habe, welchen Solon zu 1 Drachme für den Medimnus festgesetzt hatte. Auch diese Uebereinstimmung ist also keine zufällige. Schon im Jahre 262 hatte der Aedilis der Plebs Manius Martius den Roggen zu 1 As den Modius an das Volk ausgetheilt, nachdem man aus Sicilien und andern Gegenden Getreide herbeiführen lassen. Auf denselben Preis hatte L. Minutius Augurinus als Präfect der Zufuhr im Jahre 316 den Roggen während dreier Markttage heruntergebracht oder, wie Livius erzählt, zu diesem Preise an das Volk vertheilt, wofür ihm dasselbe eine Statue errichtete; und der Aedilis Trebius, der dem Volke später zu eben diesem Preise das Getreide lieferte, erhielt nicht nur zum Danke dafür 2 Statuen, sondern wurde auch noch nach seinem Tode vom Volke geehrt. Aber auch im Anfange des sechsten

---

Interesse obgewaltet zu haben, die Preise des Viehes gegen den des weit unentbehrlichern Getreides auf das Minimum herabzusetzen, um ihre Ackercultur zu desto höherm Werthe zu erheben und die Gebirgsbewohner mit ihren Viehheerden von sich abhängig zu erhalten. Erst in späterer Zeit, als dergleichen Rücksichten nicht mehr stattfanden, und die Gutsbesitzer der Ebene zugleich die Eigenthümer der Heerden im Gebirge waren, glich sich das Preisverhältniſs zwischen Fleisch und Getreide nach ihrem reellen Werthe aus; ja das erstere stieg sogar, wie wir unter 83. sehen werden, gegen das letztere zu einem übermäſsig hohen Preise.

Jahrhunderts, während des ersten Punischen Krieges beim Triumphe des L. Metellus, hatte man den Preis des Roggens auf 1 As für den Modius gestellt; woraus hinreichend hervorgeht, dafs dieser Preis ein für allemal vom Senate als der niedrigste für das Brodgetreide festgesetzt war, und zwar nur für den Fall, wo man politische Gründe hatte, das ärmere Volk zu begünstigen. Um so weniger kann bezweifelt werden, dafs dieser Preis von 1 As für den Modius stets ein und derselbe Preis, also nach Erzwährung ausgesprochen, nicht nach dem ursprünglich verkleinerten Scheidemünzas berechnet war. War also ein As libralis für den Modius oder 6 solcher Asses für den Medimnus der niedrigste, und überhaupt ein aufserordentlich niedriger Preis [14]), so kann der gewöhnliche Preis, den der Senat durch seine Anstalten als Regel beobachten liefs, und nach welchem die Formel des Census berechnet wurde, nicht weniger als 10 Asses für den Medimnus gewesen seyn. 10 Asses librales galt aber die schwere Drachme, nach welcher Dionysius und Polybius die Römischen Censusnormen angeben, und ebensoviel der älteste Silberdenar Rom's, von welchem Plinius H. N. XXXIII, 13 Nachricht giebt. Diese schwere Römische Silbermünze ist also keine andere, als eben die Solonische Drachme; und 10 schwere Asses war also der Preis für den Medimnus Roggen, den schon Solon, und wahrschein-

---

14) Plinius nennt diesen Preis eine unglaubliche Wohlfeilheit, weil zu seiner Zeit in Rom bei einer Bevölkerung der Stadt von mehreren Millionen Menschen die Getreidepreise bedeutend höher standen, als in den früheren Jahrhunderten. Wir können davon aus seiner Nachricht H. N. XVIII, 20 urtheilen, dafs in gewöhnlichen Jahren der Modius Weizenmehl 40 Asses oder 10 Sestertien, der Scheffel also 3 Thaler 15 Silbergroschen, und das feinste Mehl der Modius 56 Asses oder 14 Sestertien, der Scheffel also etwa 5 Thaler kostete.

lich danach schon unter den Königen auch der Senat in Rom festgesetzt hatte; ein Preis von etwa 2 Thalern für den Berliner Scheffel, den wir heute noch in Deutschland für denjenigen anerkennen, bei welchem ein blühender Ackerbau sowohl als städtische Wohlhabenheit, sich wechselsweise unterstützend, am sichersten bestehen.

Mit diesem Preise stimmen aber auch weiterhin die Angaben überein, welche Livius nach dem Schlusse des zweiten Punischen Krieges mittheilt. Die Unsicherheit des Seehandels und die während des Krieges in Italien stattgefundene Störung des Ackerbaues konnten die Wirkung nicht verfehlen den Getreidepreis in Rom zu solcher Höhe hinauf zu treiben, dafs unmittelbar nach geschlossenem Frieden die Privatspeculation um so mehr geeilt haben wird, diesen vortheilhaften Markt zu benutzen. Die hierdurch veranlafste übermäfsige Zufuhr aus Sicilien und Sardinien warf aber (Livius XXX, 38) die Preise so plötzlich herab, dafs die Getreidehändler den Schiffern die ganzen Getreideladungen als Bezahlung für die Fracht zu überlassen genöthigt waren. Dies beweiset jedoch noch keinesweges eine aufserordentliche Wohlfeilheit des Getreides, sondern nur einen Preis, der die aufserordentlich theure Fracht des Moments nicht bezahlt machte, der aber in gewöhnlichen Zeiten noch ganz annehmlich gewesen seyn mag. Vermuthlich hatte der Senat selbst den Getreidepreis herabgedrückt, um der Privatspeculation Einhalt zu thun und solchen wie vor dem Kriege mit Rücksicht auf die Landescultur selbst reguliren zu können. In der That zeigt sich schon im folgenden Jahre 554 der Getreidepreis in der solchen Umständen angemessenen Höhe. Livius (XXXI, 4) erzählt, der Roggen, den P. Scipio aus Africa übersendet habe, sey bei der Austheilung an das Volk der Modius zu 4 Ses-

tertien (nicht Aeris ¹⁵), also der Medimnus oder Scheffel zu 24 Sestertien, was nach dem Münzfuſs von 537, 1 Thaler 18 Sgr. ausmacht, mit vielem Danke angenommen worden. Dieser zu einiger Erleichterung des Volks von den so lange getragenen Kriegeslasten auf Kosten des Staats herabgesetzte Preis war nicht nur für die damaligen Umstände sehr niedrig, sondern auch um ein Fünftheil niedriger als der sonst gewöhnliche Preis von 2 Thalern für den Scheffel. Um aber das Volk die Früchte des siegreichen Friedens im vollsten Maſse genieſsen zu lassen, wenn auch die Staatskasse dafür die gröſsten Opfer leisten sollte, lieſs der Senat im folgenden Jahre 555 (Liv. XXXI, 50) den Roggen aus Africa, und 3 Jahre später (Liv. XXXIII, 42) sogar eine Quantität Weizen zu dem überaus niedrigen Preise (*annona pervilis*) von 2 Sestertien (nicht Aeris) den Modius, mithin den Medimnus zu 12 Sestertien oder 24 Silbergroschen austheilen. Dies betrug kaum zwei Fünftheile des sonst feststehenden Preises, und um ein Drittheil weniger als selbst die nach Plinius früherhin stattgefundenen niedrigsten Preise. Mit

15) Wenn man hier und in den folgenden Beispielen aus Livius *quaternis aeris* und *binis aeris* lieset, wie der Text lautet, anstatt *quaternis* und *binis sestertiis*, wie gelesen werden muſs, weil die Siglen verwechselt sind (siehe die Anmerkung unter 21.), so ergiebt sich anstatt eines niedrigen und auſserordentlich niedrigen Preises der auſserordentlich hohe Preis von 4 Thaler 24 Sgr. und 2 Thaler 12 Sgr. für den Scheffel Roggen. Nimmt man aber jene 4 und 2 Aeris in bisheriger Weise für die im Jahre 547 als Scheidemünze eingeführten Zwölftelasse, deren Werth $\frac{1}{2}$ Silbergroschen war, so wären jene Preise auf 12 Sgr. und 6 Sgr. für den Scheffel zu berechnen, also um das Vierfache zu gering. Welche Vorstellungen könnte der Statistiker mit solchen Getreidepreisen verbinden?

Unrecht würde man aber daraus schliefsen, dafs die feststehenden Mittelpreise damals um ebensoviel wären herabgesetzt worden. Es war ja die Staatskasse, auf deren Kosten diese aufserordentliche Wohlfeilheit bewirkt wurde; eine Veranstaltung der Regierung, zu welcher die neuen Kriege Veranlassung gaben, die damals in Griechenland unternommen wurden, und zu denen man dem Volke dadurch Muth machen wollte. Vielmehr läfst sich aus diesen Daten hinreichend sicher abnehmen, dafs auch in der Mitte des sechsten Jahrhunderts der alte Preis von 2 Thalern für den Scheffel Roggen und 2¼ Thalern für den Scheffel Weizen noch unverrückt feststand. Eben dies ergiebt sich um das Jahr 604, wo nach Polybius (II, 15) im Cisalpinischen Gallien der Medimnus Weizen in wohlfeilen Jahren 4 Obolen oder ⅔ einer schweren Drachme von 10 Asses librales, [16]) also 1 Tha-

16) Dieses Beispiel ist lehrreich um zu zeigen, mit welcher Vorsicht die Geldwerthe bei den Geschichtschreibern zu untersuchen sind. Livius pflegt sie in Erzwährung durch Aeris auszudrücken; allein öfters bedient er sich auch der Sestertien als des zu seiner Zeit verständlichern Geldwerthes, was zu den schon angezeigten Verwechselungen der Abschreiber Anlafs gegeben hat. Noch gröfsere Verwirrung aber veranlafst es, wenn man nicht weifs, dafs Polybius, bewufst oder unbewufst, bald nach Drachmen und Obolen seiner Zeit also nach leichtem Silbergelde rechnet, wie VI, 39, wo er vom Truppensolde handelt, bald nach den schweren Solonischen Drachmen, also nach Erzwährung. Dies ist hier der Fall, wenigstens ist es so zu nehmen, indem er vermuthlich aus amtlichen Berichten schöpfte, ohne vielleicht selbst zu wissen, dafs darin nach Erzwährung gerechnet sey. Es ergiebt sich solches nicht nur aus obigem Getreidepreise, sondern auch aus der weiterhin folgenden Anzeige, dafs ein Reisender daselbst für ½ As seine ganze tägliche Verpflegung erhalte. Wäre hier von dem Scheidemünzas die Rede, welches damals 1

ler 10 Sgr. galt. Ein Preis, der allerdings von der grofsen Fruchtbarkeit der Provinz und ihrem Mangel an Absatz zeugt, der aber, wenn man den höhern Preis gewöhnlicher Jahre in Anschlag bringt und die Frachtkosten bis Rom hinzurechnet, für diese Hauptstadt abermals ungefähr 2 Thaler 15 Sgr. für den Scheffel Weizen ergeben würde. Und wenn Livius (Epit. LX) berichtet, Cajus Semp. Gracchus habe im Jahre 631 darauf angetragen, dem Volk Getreide im Preise von *semisse et triente* auszutheilen, so mufs man *aeris* und den Modius hinzudenken; woraus hervorgeht, dafs er den Preis für das Volk um die Hälfte des feststehenden, nämlich auf ($\frac{1}{2} + \frac{1}{3} =$) $\frac{5}{6}$ Aeris oder auf 1 Thaler für den Scheffel Roggen herabgesetzt wissen wollte.

Endlich giebt uns Cicero (Verr. III, 81) im Jahre 680 den Preis, zu welchem der Senat dem Verres aufgetragen hatte in Sicilien Weizen zur Austheilung in Rom anzukaufen, auf 4 Sestertien den Modius an, also zu 24 Sestertien oder 1 Thaler 18 Sgr. den Scheffel. Rechnet man auch hier die Fracht bis Rom und die sonstigen Unkosten hinzu, und dafs der Preis dennoch beträchtlich unter dem feststehenden bleiben sollte, um vom Volke mit Dank angenommen zu werden, so ergiebt sich abermals ein Preis von wenigstens 2 Thaler 15 Sgr. für den Scheffel Weizen als der gewöhnliche.

Unze Erz war, und etwa $\frac{1}{2}$ Sibergroschen galt, so wäre $\frac{1}{2}$ As so viel als 3 leichte Pfennige; nach Erzwährung aber waren es 3 Silbergroschen. Auch dieser Preis ist allerdings gering, jedoch nicht lächerlich, wie der zwölfmal mindere, den man zu verstehen gewohnt ist. Vermuthlich war in dem von dem Geschichtschreiber benutzten Berichte von der täglichen Verpflegung des Soldaten auf dem Marsche gehandelt, und dabei auf die täglichen Verpflegungskosten gewöhnlicher Reisender Bezug genommen worden.

Es bedarf keines Beweises, daſs schon in den ältesten Zeiten der Senat sowohl durch Aufkaufen und Aufschütten zu wohlfeilen Preisen als durch Verfügungen beflissen gewesen, die Erzeugnisse des Römischen Bodens stets in demselben hohen Werthe zu erhalten. War dieses Verfahren früher, wo Rom einen drückenden Zwang gegen seine Nachbaren auszuüben noch kaum die Macht hatte, lediglich Folge seiner erhaltenden Staatsgrundsätze, so gedieh solches späterhin aus Habsucht der reichen und groſsen Gutsbesitzer zur Bedrückung der unterworfenen Provinzen, um die Cultur und den Werth des Römischen Bodens mit dem Gewinn davon möglichst zu steigern. So führt Cicero (R. P. III, 9) als ein Beispiel ungerechter Staatsklugheit an, daſs die „so gerechten" Römer (*nos justissimi homines*) den transalpinischen Völkern untersagt hätten Wein und Oel zu bauen, damit ihre eigenen Weinberge und Oelpflanzungen um so mehr werth wären. Dies mochte damals eine der neuesten Verfügungen solcher Art seyn; an die älteren, deren Wirkung längst zur Gewohnheit geworden war, dachte Niemand mehr.

Fanden also unfehlbar feste Getreidepreise für den Census zu Rom statt, so dürfte das Vorstehende zur Ueberzeugung hinreichen, daſs solche auf 10 schwere Asses für den Medimnus Roggen und 12½ schwere Asses für den Medimnus Weizen festgesetzt waren. Aus diesen Preisen ergab sich aber der Werth des Jucherts Acker bei Rom nach allgemeinen Veranschlagungssätzen für den Census ungefähr in folgender Art: Plinius (H. N. XVIII, 15) sagt, auf das Juchert würden 10 Modien Roggen als Aussaat berechnet; womit auch Columella (II, 9, XI, 2) übereinstimmt. Diese im Durchschnitt zu 5 Korn [17]) oder das

---

17) Columella (III, 3) berichtet: *frumenta maiore quidem parte*

Stroh zum Getreidewerthe geschlagen zu 6 Korn berechnet, ergaben einen Bruttoertrag von 10 Medimnen oder Berliner Scheffeln.

Wie schon erwähnt, nahm man den Zehnten des Bruttoertrages für den nach Abzug des Werths der Arbeit und aller dazu verwendeten Kosten verbleibenden reinen oder Nettoertrag des Ackerbaues, oder als Zins des Capitals

---

Italiae quando cum quarto responderint, vix meminisse possumus. Diefs als Durchschnitt für das ganze weniger cultivirte Italien, nicht aber für die Nähe von Rom, war gewifs richtig, zumal in einer Zeit, in welcher die Agricultur schon tief darnieder lag. Denn dafs dieser sogenannte Columella De Re Rustica, eben wie der sogenannte Varro De Re Rustica, nicht Originalschriftsteller der Augustischen Zeit, sondern Compilationen von Bruchstücken aus dem Zeitalter des Alexander Severus, wahrscheinlich aus dem vierten oder fünften Jahrhundert Christi sind, werde ich an einem andern Orte zugleich mit der Behauptung darthun, dafs auch des Gellius Noctes Atticae nicht vor Mitte des dritten christlichen Jahrhunderts verfafst seyn können. Da meine Freunde an verschiedenen Orten bereits seit mehreren Jahren wissen, dafs ich aus sichern Sachgründen des Pomponius Mela Libri III De Situ Orbis und des Vitruvius Libri X De Architectura für Compilationen eines um viele Jahrhunderte spätern Zeitalters zu erklären wage, und die Hoffnung hege, dereinst, um Wiederholungen zu vermeiden, die Kritik der Aetas aller dieser pseudonymen Machwerke zusammenfassen zu können, so wünschte ich nur, dafs man es nicht für Anmafsung halte, wenn ich einstweilen warne auf die Zeugnisse derselben zu viel zu bauen.

Dafs übrigens, wenn Columella für Italien zum gröfsern Theile früherhin höchstens 4 Korn Ertrag berechnete, in der Umgebung von Rom wenigstens 5 Korn mit Sicherheit berechnet werden konnten, darüber wird der Sachkundige keinen Zweifel haben.

werthes des Gutes, als *centesima rerum* oder *agrorum* an, der also auch als der angemessene Pachtertrag angesehen wurde, wenn Güter, wie die Regel war, in perpetuum und unter Ueberlassung sämmtlicher Lasten an Colonen ausgethan wurden. 1 Medimnus oder Scheffel Roggen oder dessen Werth nach dem Censuspreise von 10 Assen oder 2 Thalern war also der reine Ertrag des Jucherts Acker bei Rom in der Formel des Census. Dieser Ertrag als 1 Procent, oder 100fach zu Capital berechnet, weil 1 Procent der gesetzliche Zinsfuſs war, ergab den Werth des Jucherts Acker im Römischen Stadtfelde für den Census auf 1000 Asse oder 200 Thaler.

Und daſs nach diesem Werthe die Berechnung des Tributums von Grund und Boden wirklich geschah, werden wir sogleich sehen. In ähnlicher Art aber waren die Preise aller andern Gegenstände des Quiritarischen Eigenthums im Census veranschlagt und festgesetzt; den Preis von 10,000 Aeris für einen Knecht haben wir bereits unter 34. kennen gelernt.

67.

Tributum der Römischen Bürger und dessen Berechnungsweise. Werth und Preis der Landgüter darnach. Doppeltes Tributum der Aerarier und doppelte Verzinsung der Strafcapitale.

Da unter der Herrschaft der Geschlechtsordnung die Staats- und Kriegsverwaltung nicht durch bezahlte Beamte und Soldaten, sondern durch die Principes der Geschlechter und Familien und deren Clienten auf Kosten der Geschlechter selbst geführt und bestritten wurde, während die Könige ihren Aufwand ebenfalls aus ihrem eigenen Vermögen deckten, so hat damals das Bedürfniſs der Aufbringung eines jährlichen Tributums nicht be-

standen. Nur zu außerordentlichen Ausgaben und zur Ausgleichung der Kosten und Verluste, welche ein Geschlecht vor dem andern trafen, kann in einzelnen Fällen die Erhebung einer allgemeinen Abgabe vom Vermögen nach dem Census stattgefunden haben; alljährlich zu bestreitende Verwaltungskosten und daraus hervorgehend die Nothwendigkeit alljährlicher Aufbringung eines Tributums können erst mit Eintritt der Bürgerordnung vorgekommen seyn, und mußten um so mehr die Einführung des bürgerlichen Census unter Servius Tullius veranlassen.

Ueber die Höhe des Tributums unter diesem Könige ist keine Andeutung vorhanden; wohl aber finden wir bei Dion. Hal. IV, 245, daſs Tarquinius Superbus mit Hintansetzung der Verordnung des Servius 10 Drachmen vom Kopfe erhoben habe, was dem Volke sehr drückend gewesen sey. Wir haben schon unter 36. bemerkt, daſs Dionysius die staatsrechtliche Bedeutung des Ausdrucks *caput* als einer für das Vollbürgerrecht feststehenden Vermögenssumme, nach welcher auch das Tributum im Census erhoben wurde, entweder wirklich nicht gekannt oder absichtlich vernachläſsigt habe; genug es ist auſser Zweifel, daſs er die Sache hier so darstellt, als habe Tarquinius ein allgemeines Kopfgeld ohne Unterschied des Vermögens von 10 Drachmen für den Kopf erhoben, was, da von Solonischen Drachmen zu 10 Asses librales die Rede ist, 100 Asses oder 20 Thaler betragen haben würde. Da nun dies unbedingt eine Unmöglichkeit ist, so dürfen wir um so mehr gewiſs seyn, daſs hier, wie überall, wo *caput* oder ἡ κεφαλή als Maſsstab für die Abgabenerhebung vorkommt, die bürgerliche Vermögenssumme nach staatsrechtlicher Bedeutung darunter gemeint ist, und diese 100 Asses also nicht vom Kopfe, sondern vom bürgerlichen Caput jährlich erhoben wurden.

Hätte nun das Caput unter Tarquinius 20,000 Asse betragen, so wäre das Tributum auf 5 Promille angenommen gewesen, was allerdings ein, zumal für damalige Zeiten, übermäfsig hoher Satz gewesen wäre. Da aber Cicero (Phil. III, 4) diesen König von dem Vorwurfe des Geizes und der Habsucht frei spricht, so wäre damit eine so übermäfsige Tributerhebung nicht zu vereinigen. Nun erinnern wir uns, dafs dieser König den Servischen Census wieder aufgehoben haben soll, wogegen aber, wie wir schon an verschiedenen Orten berührt haben, mehr als eine Thatsache streitet. Höchst wahrscheinlich jedoch ist, er habe die Einrichtung des Census wesentlich und zwar dahin abgeändert, dafs er die niedern Classen der Bürger nicht als Vollbürger anerkannte, indem das Caput civis, welches Servius nach unserer Annahme auf 20,000 Asse festgesetzt hatte, auf 100,000 Asse erhöht, mithin nur die Bürger der Classe I des Servischen Census für Vollbürger erklärt wurden. Wäre also das Caput, von welchem Tarquinius 10 Drachmen jährlich erheben liefs, 100,000 Asse gewesen, so hätte dieses Tributum nicht mehr als 1 Promille betragen; ein Satz, der zwar damals schon sehr hoch erschienen und die Ursache zu grofser Unzufriedenheit gewesen seyn mag, der aber durch die von Tarquinius geführten Kriege erklärlich wird, und nicht höher war als das vielleicht während der ganzen Dauer der Republik erhobene Tributum.

Mit Sicherheit läfst sich hierüber allerdings nichts ausmitteln, zumal auch weiterhin mehrere Jahrhunderte lang bei den Geschichtschreibern keine Spur von der Höhe des Tributums aufzufinden ist. Ueberdem fand die Erhebung in jenen früheren Zeiten nicht unbedingt alljährlich statt, sondern nur so lange sie Staatsbedürfnifs war, und wurde oftmals übergangen. Erst im sechsten Jahrhundert während des zweiten Punischen Krieges

erhalten wir eine Nachricht von dem Maſsstabe der Erhebung, indem Livius XXIX, 15 meldet [18]): der Senat habe im Jahre 551 beschlossen, zum Truppensolde den bisher renitirenden Latinischen Colonien die jährliche Zahlung von 1 As von 1000 Assen nach der Römischen Censusformel aufzuerlegen. Hiernach darf um so weniger gezweifelt werden, daſs damals 1 Promille das einfache Tributum der Römer war, wenn wir späterhin (64.) die Rückzahlung des auſserordentlichen oder doppelten Tributums zu eben dieser Höhe berechnen können, und sich unter den kaiserlichen Regierungen das auf 5 Promille erhöhte Tributum (71. 84.) gleichfalls nach demselben Maſsstabe berechnet. Jene Latinischen Colonien hatten bis dahin vermuthlich das Tributum nach ihrer eigenen Censusformel gezahlt; indem sie es jetzt nach der Römischen Formel zahlen sollten, muſste es ihnen wenigstens doppelt so hoch zu stehen kommen, da die Werthe für Rom wenigstens noch einmal so hoch berechnet waren, als in den kleinen Landstädten. Dies war die ihnen zugedachte Strafe; woneben sie auch die doppelte Zahl an Soldaten gestellen sollten. Es scheint, daſs die Römische Censusformel und danach die Zahlung des Tributums von dort ab für die Latinen bleibend und allgemein stattgefunden hat.

Und zwar geht diese Höhe der Abgabe, als der bei allen

18) Diese Stelle hat auch Niebuhrs Aufmerksamkeit erregt, so daſs er II, 456 Anmerk. die richtige Vermuthung aussprach, dieses 1 Promille möchte das gewöhnliche Tributum der Römer gewesen seyn. Ohne Kenntniſs der Erzwährung und der damit in Verbindung stehenden Verhältnisse konnte er solche jedoch weder mit Gründen unterstützen noch weitere Folgerungen daraus ziehen. Uebrigens ist hier bei Livius nicht *Stipendium* sondern *Stipendio* zu lesen; ō für *u* und umgekehrt gehört zu den gewöhnlichsten Fehlern.

directen Abgaben feststehende Zehnte des Bruttoertrages, aus dem gesetzlichen Zinsfuſse dadurch hervor, daſs dieser Zinsfuſs von Capitalien, wie wir bereits wissen, für Geschäfte von fortlaufender Dauer jährlich 1 Procent betrug, mithin indem solcher im Census als Nettoertrag des Capitalvermögens angesehen wurde, der Zehnte davon mit 1 Promille des Capitals als Tributum zu erheben war.

In gleicher Art berechnete man daher auch das Tributum vom Werthe des Grundbesitzes mit 1 Promille, als den Zehnten des Zehnten oder des Nettoertrages. Denn der Zehnte des Bruttoertrages, welcher als Nettoertrag der auf unbegränzte Dauer (*in perpetuum*) verpachteten Güter allgemein angenommen war, wurde als der Zins zu 1 Procent von dem im Grundbesitze angelegten Capitale betrachtet. Betrug nun dieser Zehnte vom Juchert jährlich 10 Asse oder 2 Thaler, der Capitalwerth des Jucherts also 1000 Asse oder 200 Thaler, so betrug das jährliche Tributum oder 1 Promille des Werthes vom Juchert Acker 1 As oder 6 Silbergroschen.

Daſs dieses historisch richtig ist, und unsere Annahme, daſs der Acker im Census zu 1000 Assen das Juchert im Capitalwerthe veranschlagt worden, auf richtig angenommenen Sätzen beruhe, geht nicht nur aus den spätern Nachrichten und Verordnungen, welche weiterhin ausführlicher behandelt werden sollen, sondern auch aus der schon mehrmals angezogenen Stelle des Livius XXXI, 13 hervor. Die im Jahre 553 den Staatsgläubigern an Zahlungsstatt gegebenen Agri trientabulii in der Umgegend von Rom wurden nämlich zur Erhaltung der Eigenschaft dieser Aecker als Ager publicus oder zur bleibenden Recognition des Obereigenthums des Staaates über dieselben mit einem Vectigal von jährlich 1 As für das Juchert belegt (*in iugera asses vectigales testandi causa publicum agrum esse*). Denn wollte man die Staatsgläubiger in

Absicht dieses Grundbesitzes, ohne das Eigenthum der Republik aufzugeben, gerade so behandeln, als wenn es ihr wirkliches Eigenthum wäre, um sie im vollen Werthe der dargeliehenen Capitalien nach der Formel des Census zu befriedigen, so durfte man ihnen kein höheres Vectigal auflegen als das Tributum betragen haben würde, welches sie als Quiritarische Eigenthümer vom Capitalwerthe desselben im Census zu entrichten gehabt hätten. Dies geschah also, indem das Vectigal genau auf die Höhe des einfachen Tributums d. h. auf 1 As für das Juchert festgesetzt wurde; woraus, wenn das Tributum 1 Promille des Capitalwerths betrug, zugleich hervorgeht, was wir ohnehin schon wissen, dafs das Juchert Acker im Census auf 1000 Asse angeschlagen wurde.

Aus der oben dargestellten Weise der Berechnung des Capitalwerths der Güter nach dem gesetzlichen Zinsfufse von 1 Procent geht auch die Erklärung des bisher unverständlichen Ausdrucks bei Sueton (Aug. 41) hervor, wo er erzählt, Augustus habe nach der Schlacht von Actium durch die von Aegypten mitgebrachten Schätze so sehr die Menge des Geldes vermehrt, *ut foenore deminuto plurimum agrorum pretio* (nicht *pretiis*) *accesserit;* ein Ausdruck, dessen sich in noch kürzerer Wendung Plinius in einem Briefe an Nepos (VI, 19) bedient, indem er schreibt: *Scis tu accessisse pretium agris praecipue suburbanis?* und hinzufügt, Trajan habe den Bewerbern um Staatsämter zur Pflicht gemacht den dritten Theil ihres Vermögens in Italischen Gütern anzulegen, wodurch der Preis derselben besonders bei Rom sehr gestiegen, der Preis der Güter in den Provinzen aber gefallen sey, weil man diese verkaufe um jene anzukaufen. Hier bedeutet nun: *aes accedit pretio agrorum,* oder: *pretium accedit agris,* nichts anders als eben, dafs die im Census zu 1 Procent berechnete Höhe des Preises der Güter durch die Gebote der Käu-

ser erreicht oder doch beinahe erreicht werde. Um nun diesen alten Censuswerth der Güter unverändert aufrecht zu erhalten, und darnach das Tributum erheben zu können, suchte Augustus, und ebenso auch Tiberius (Tac. Ann. VI, 16), den in Folge der Bürgerkriege für Privatgeschäfte sehr erhöhten Zins durch grofse zinsfreie Darleihen auf Güter herabzuwerfen. Wäre es hierdurch gelungen, den Zins allgemein wiederum auf 1 Procent herunterzubringen, so wäre allerdings der Gutswerth im Census zugleich wieder der geltende Preis der Güter geworden. Aber freilich gelang diese Absicht nach dem einstimmigen Zeugnisse der Geschichtschreiber nur zum Theil, und unter den folgenden Regierungen sanken die Güterwerthe von Neuem mehr und mehr, während der Zins im Steigen blieb.

Indem also sämmtliche Werthe nach einer feststehenden Formel im Census zu Capital berechnet wurden, geschah die Ausmittelung des Tributums davon ohne fiscalische Untersuchung des Ertragswerthes. Doch war den Censoren das Recht vorbehalten, wo sie es nöthig fanden, strenger zu verfahren und selbst zur Erhaltung der alten einfachen Sitte das Tributum von Gegenständen des Luxus willkührlich zu erhöhen. Dies sehen wir an dem bekannten Beispiele des Cato Censorius (Liv. XXXIX, 44), wo jedoch über die Höhe der Schätzung durch ein Mifsverständnifs des Plutarch (Cato 18) eine unrichtige Deutung stattfindet, die hier ausführlicher darzuthun nicht belohnend seyn würde.

Was die Ultrotributa betrifft, welche nicht wie das Tributum in den Tribus durch die Decurionen oder Tribuni aerarii erhoben, sondern an die Publicani verpachtet, also mit Schärfe beigetrieben wurden, so zweifeln wir daher nicht, dafs solche nur zum Spott *ultrotributa* oder freiwillige Beiträge benannt waren und ursprünglich

ultratributa geheissen haben. Sie waren nämlich die von den Censoren zur Strafe auferlegten doppelten Beiträge der Aerarier. Diese hat Niebuhr (I, 525) ohne nähern Grund vom *aes militare*, dem Truppensolde, abzuleiten sich beigehen lassen. Die Aerarier waren aber Bürger, welche wegen Unwürdigkeit oder öffentlicher Vergehungen aus den Tribus gestoßsen und von ihrem Vermögen das doppelte Tributum an das Aerarium zu zahlen verpflichtet wurden. Ihr Census stand daher nicht auf den Censustafeln der Tribus, sondern wurde, wie die Strafcapitale der Mult, auf besondere eherne Tafeln öffentlich eingetragen; wovon der Ausdruck galt, *in aera inferre*. Daher vermuthlich auch der Name *aerarii* (sc. *cives*). Die doppelte [19]) Erhebung des Tributums vom Census der Aerarier war aber dasselbe, was die doppelte Verzinsung der Strafcapitale der Mult war. Beides galt nur für die Zeit bis die Aerarier wieder in die Tribus zurückversetzt waren, und die Mult ihre Wirkung erreicht hatte. Das *in aera inferre*, oder das Eintragen eines Strafcapitals in die Aera, war daher auch keineswegs, wie man es später verstand, mit der Zahlung an das Aerarium zu verwechseln. Diese Bedeutung scheint dieser Ausdruck erst unter Nero erhalten zu haben, als das alte Zinsgesetz aufgehoben war, und die vormalige milde Rücksicht der Ge-

19) Das erste Beispiel der Art kommt bei Livius IV, 24 vor, wo von dem Verfahren der Censoren gegen Mamercus Aemilius gelesen wird: *tribu moverunt octuplicatoque censu aerarium fecerunt.* Hier hat aber sicherlich gestanden: *tribu moverunt v e l d u p l i c a t o q u e censu aerarium fecerunt*, für: *tribu moverunt e t v e l d u p l i c a t o censu aerarium fecerunt*; um zu sagen: sie stiessen ihn aus der Tribus und machten ihn sogar unter Verdoppelung des Census zum Aerarier. *o* für *ū* (*ū* als Siglum für *vel*) und *ct* für *d* gehören zu den gewöhnlichsten Schreibfehlern. Eine achtfache Besteurung des Aerariers wäre ein gänzlich unzulässiger Begriff.

setzgeber aufhörte, die unschuldigen Erben nicht durch Verminderung des Erbvermögens für das Vergehen ihres Erblassers stärker zu bestrafen als diesen selbst. Die doppelte Verzinsung des Strafcapitals, die doppelte Tributzahlung vom Census und die mit beiden verknüpfte Capitis diminutio oder Verringerung des Credits war die Strafe des Büſsenden oder des Aerarius auf so lange, als die Buſse festgestellt war oder bis spätere Censoren ihn wieder herstellten und das Ultratributum löschten. Aus den Schriftstellern ist von diesem Verfahren darum oftmals keine sichere Einsicht zu gewinnen, weil sie bald den jährlichen Betrag der Geldstrafe, bald den Betrag des Strafcapitals selbst anzeigen, was nicht immer zu unterscheiden ist. Wir haben unter 64. gesehen, daſs die 10,000 Asse, in welche Licinius Stolo wegen des ungesetzlichen Besitzes von 500 Juchert Acker verurtheilt wurde, die doppelte Verzinsung des als Strafcapital in die Aera eingetragenen Werthes dieser Aecker war, wogegen die Mult von 500,000 Assen, in welche man den Dictator Furius Camillus zu verurtheilen drohte, das einzutragende Strafcapital selbst war. Die 15,000 Asse hingegen, in welche Camillus (Plut. Cam. 13) verurtheilt wurde, als er ins Exil ging, war die Einziehung seines ganzen Caput durch Auflegung der doppelten Verzinsung desselben. Sein Vermögen muſs also 750,000 Asse betragen haben.

Ein interessanter Fall, aus dem wir ein nach dem Gegenstande modificirtes Verfahren mit der Mult ersehen, findet sich in Cicero's Briefe an Atticus I, 16. Hier schreibt er seinem Freunde von der im Jahre 693 ergangenen Lex de ambitu, in welcher die neue Bestimmung vorkomme, daſs wer einer Tribus Geld verspräche, ohne es ihr zu geben, straflos bleiben, wer aber das versprochene Geld gebe, der Tribus auf Lebenszeit 3000 Sester-

tien zu zahlen schuldig seyn solle. Diese Strafsumme sollte also, wie sich von selbst versteht, auf Lebenszeit jährlich an die Tribus gezahlt werden. 3000 Sestertien waren aber damals so viel als 1000 Asse, mithin der Zins zu 1 Procent von 100,000 Assen oder von dem alten Caput der Classe I. Hier war nun eine wirkliche Capitalstrafe ausgesprochen; denn das ganze Caput mufste der Straffällige auf Lebenslang an die Tribus verschreiben; daher auch nur die einfache gesetzliche Verzinsung desselben eintreten konnte. Einen spätern Fall der Geldbufse mit doppelter Verzinsung haben wir schon unter 54. aus der Zeit des Kaisers Claudius angezeigt, und einen andern aus derselben Zeit enthält das eben dort bemerkte Senatsconsult auf der Herculanischen Erztafel (Orelli n°. 3115), wo ebenfalls durch das *in aera inferre* nichts weiter als die doppelte Verzinsung des Strafcapitals bedeutet wird, während schon in dem auf derselben Tafel folgenden Senatsconsult unter Nero durch *in aerarium inferre* die Zahlung des Strafcapitals selbst ausdrücklich gefordert wird, wie sie von jetzt ab stets vorkommt. Bis dahin aber war geltendes Prinzip, so wie bei den Ultratributa der Aerarier das ehrlose Caput doppelter Besteurung zu unterwerfen bis die Ehre desselben wieder hergestellt sey, so bei der Mult in Gemäfsheit der Behandlung des Malae fidei possessor den unrechtmäfsigen Besitz einer doppelten Verzinsung zu unterwerfen, bis er aufgegeben oder das Unrecht gut gemacht sey.

68.

Doppelte Erhebung des Tributums. Zurückzahlung des Doppelbetrages. Aufhebung und Gesammtbetrag der Tributzahlung. Stipendium der Italiker und der Provinzen.

War also das einfache Tributum mit 1 Promille für die Bürger in der Regel, so findet sich doch vor der

Einführung des Vectigals von den Staatsländereien auch mehrmals der Fall, dafs das Tributum allgemein doppelt erhoben wurde. So beim Ausbruche des Vejentischen Krieges, als man den Truppen Sold bewilligte, ehe das Aerarium mit hinreichenden Mitteln dazu versehen war. Diese doppelte Erhebung des Tributums Behufs des Truppensoldes scheint ununterbrochen bis zum Jahre 446, also genau 100 Jahre hindurch stattgefunden zu haben. Die Siege des Consuls A. Marcius Tremulus über die Samniten und Anagnier waren es, wie wir aus Plinius H. N. XXXIV, 11 ersehen, in Folge deren das Volk von dem doppelten Tributum zum Truppensolde befreit wurde. Von dort ab reichte das Vectigal vom Ager publicus und das den unterworfenen Italikern auferlegte Stipendium dazu hin. Hiernächst aber ist eine doppelte Tributerhebung, so weit ich die Spur davon habe verfolgen können, nur noch dreimal vorgekommen, und zwar stets nur in der Art, dafs der doppelte Betrag als Staatsanleihe betrachtet und theilweise oder ganz zurückgezahlt wurde.

Wir haben von den ersten beiden Fällen, wo der Senat im Jahre 530 im ersten Punischen Kriege und im Jahre 536 bei Anfange des zweiten ein doppeltes Tributum ausgeschrieben und mit dessen theilweisen Rückzahlung gewisse vortheilhafte Münzveränderungen verknüpft zu haben scheint, unter 23. näher Auskunft ertheilt. Die dritte doppelte Tributerhebung, welche nach Livius (XXIII, 31) vom Senat im März des Jahres 539 für das Censusjahr 539—40 als Kriegessteuer beschlossen und verrechnet wurde, war keine so schnell vorübergehende Mafsregel, sondern hat, wie ich zu behaupten wage, obwohl die Schriftsteller darüber schweigen, hiernächst vermuthlich unter dem feierlichen Versprechen der einstigen Rückzahlung, vom September 540 bis zum März 566, nämlich bis zum Schlusse des Aetolischen Krie-

ges, also weitere 25½ Jahre hindurch zur Soldzahlung für die den bisherigen Etat weit übersteigenden Kriegesheere ununterbrochen fortgewährt. Als nun im Februar und März des Jahres 566 Fulvius Nobilior im Triumph über die Aetoler und Manlius Vulso im Triumph über Asien ungeheure Summen Geldes zum Aerarium ablieferten, und dadurch den schon von Acilius Glabrio und andern Heerführern aufserordentlich bereicherten Schatz in den Stand setzten nicht nur der doppelten Tributzahlung fernerhin zu entbehren, sondern auch dem Volke den bisher gezahlten doppelten Betrag zurück zu erstatten, nahm man nicht länger Anstand, diese Rückzahlung in ganzer Summe zu verfügen. Dies ersehen wir aus Livius XXXIX, 7, wo er erzählt, man habe den Beschlufs gefafst, *ut ex pecunia, quae in triumpho translata esset, stipendium collatum a populo in publicum, quot* (nicht *quod*) *eius solutum antea non esset, solveretur*, und dafs demgemäfs die Quaestores urbani 25½ Asses auf 1000 baar und redlich ausgezahlt hätten. Denn diese Worte beziehen sich, wie der Ausdruck *collatum* verräth, auf ein vom Volke mittelst aufserordentlichen Tributums gezahltes Stipendium für die Truppen, und zwar, wie hinzugefügt wird, insofern es noch nicht zurückgezahlt sey, wodurch auf die geschehene Rückzahlung früherer Doppelerhebungen namentlich im Jahre 537 hingedeutet wird. Da nun die 25½ Asse auf 1000 gerade ein Tributum von 1 As für jene 25½ Jahre vom September 540 bis März 566 ausmachen, so können wir das Factum nicht abweisen, dafs solches die Rückzahlung des während dieser Jahre als Staatsanleihe erhobenen zweiten Tributums war.

Zwanzig Jahre später (586), als Aemilius Paulus triumphirend die Schätze Macedoniens in das Aerarium ablieferte, wurde die Tributzahlung der Römischen Bürger gänzlich eingestellt. Zwar ist es auffallend, dafs Livius

nichts davon erwähnt; allein da die Thatsache nach Cicero, Plinius, Plutarch und Andern aufser Zweifel steht, so ist sicher anzunehmen, dafs die Nachricht davon bei Livius gerade da vorkam, wo im Buche XLV. am Ende des 39. Capitels ein bedeutender Theil des Textes verloren gegangen ist. Von der Weisheit der Verwaltung läfst sich jedoch voraussetzen, dafs die Einstellung der Tributzahlung nicht als bleibende Mafsregel, sondern nur als ein einstweiliger Erlafs auf das nächste Lustrum werde verkündigt seyn, und dafs die Fortsetzung derselben auch weiterhin nur auf so lange beschlossen worden, als der Zustand des Aerariums sie verstatten würde. Hierdurch blieb der Senat in der Lage die Erhebung des Tributums jederzeit ohne Murren des Volks wiedereintreten lassen zu können, da die Abschätzungen zum Census des öffentlichen Credits wegen und zur Regulirung der Kriegsverpflichtung ohnehin mit stets gleicher Sorgfalt fortgesetzt werden mufsten. Soviel aber wissen wir durch Cicero gewifs, dafs bis zum Tode Cäsar's die Tributzahlung nach dem Census nicht wieder stattgefunden hat.

Zur Gewinnung einer deutlichern Vorstellung wollen wir nunmehr den Versuch wagen, den jährlichen Betrag des bürgerlichen Tributums sowohl nach den einzelnen Classen, als auch im Ganzen auf den Grund der Censusangaben aus verschiedenen Epochen in Zahlen auszuwerfen. Da von einem Vermögen von 1000 Assen als Tributum 1 As entrichtet wurde, so zahlte das bürgerliche Caput von 20,000 Assen oder 4000 Thalern jährlich 20 Asse oder 4 Thaler, und als dasselbe auf 25,000 Asse oder 5,000 Thaler erhöht war, 25 Asse oder 5 Thaler. Hiernach zahlte in früheren Zeiten jährlich

a) der Accensus der Classe V
von ½—¾ Caput . . . 10—15 Asse = 2—3 Thaler;

b) der Bürger der Classe V
 von 1 Caput . . . . 20 Asse = 4 Thaler;
c) der Bürger der Classe IV
 von 1¼—2¼ Caput . . 24—45 Asse = 5—9 Thaler;
d) der Bürger der Classe III
 von 2½—3½ Capita . . 50—70 Asse = 10—14 Thaler;
e) der Bürger der Classe II
 von 3¾—4¾ Capita . . 75—95 Asse = 15—19 Thaler;
f) der Bürger der Classe I
 von 5—20 Capita . . 100—400 Asse = 20—80 Thaler

und darüber, so dafs diejenigen, welche 1,000,000 Asse oder 200,000 Thaler besafsen, jährlich 1000 Asse oder 200 Thaler zahlten, während das Tributum der Accensen unter der Classe V und der Proletarier von 9 Assen oder 1 Thaler 24 Sgr. bis auf 1 As oder 6 Silbergroschen jährlich herabstieg.

Der Gesammtbetrag des Tributums berechnet sich aber hiernach auf folgende Weise:

1) unter dem Könige Servius, wenn dasselbe damals schon zu 1 Promille erhoben wurde, von 84,700 Capita auf 1,694,000 Asse = 338,800 Thaler;

2) im Anfange des ersten Punischen Krieges von 292,224 Capita auf 5,844,480 Asse = 1,168,896 Thaler;

3) im Anfange des zweiten Punischen Krieges von 273,000 Capita nur auf 5,460,000 Asse = 1,092,000 Thaler; und fiel dasselbe nach den ersten Unglücksfällen dieses Krieges noch bedeutend tiefer herab. Der Senat mufste daher wegen der Kriegesbedürfnisse sogleich zu aufserordentlichen Mitteln schreiten und wiederholentlich eine doppelte Tributzahlung verfügen, die wie erwähnt vom Jahre 539 ab bis 566 fortgesetzt wurde. Der für die letzten 25½ Jahre als Anleihe erhobene und demnächst in ganzer Summe zurückgezahlte Betrag läfst sich nach den Censusangaben von 546, 551 und 561, deren Mittel-

zahl 228,000 Capita ergiebt, das Caput zu 22,000 Assen berechnet, auf jährlich 5,016,000 Asse oder ungefähr auf 1 Million Thaler, für 25½ Jahre also auf etwa 25½ Millionen Thaler berechnen. Zu 25,000 Assen das Caput würde die jährliche Summe 5,700,000 Asse oder 1,140,000 Thaler, die ganze Summe für 25½ Jahre, also über 29 Millionen Thaler betragen haben. Da das Factum der Rückzahlung nach diesem Maſsstabe gewiſs ist, und die vorstehende Berechnung bis auf das, worüber wir nicht sicher urtheilen können, für eben so zuverläſsig angesehen werden darf, so entnehme man hieraus ein Bild der Macht und zugleich der Ordnung und Treue der Verwaltung Rom's, durch welche nach und während solcher Kriege eine Summe von beinahe 30 Millionen Thalern baar und mit einem Mal an die Bürger zurückgezahlt werden konnte.

Berechnen wir hiernächst den Gesammtbetrag des Tributums im Jahre 586 als dem letzten seiner Erhebung, so ist solcher von etwa 269,000 Capita zu 25,000 Assen auf 6,725,000 Asse oder 1,345,000 Thaler anzunehmen. Betrug also nach Plinius H. N. XXXIII, 17 die von Aemilius Paulus damals in das Aerarium gebrachte Summe 230,000,000 Sestertien oder 15,300,000 Thaler, so war dadurch das Tributum auf 11—12 Jahre gedeckt. Unter 35. 37. haben wir ersehen, daſs der Erlaſs desselben ein Steigen der Censusangaben von 58,000 Capita bewirkte, was zu 1 Procent eine jährliche Summe von 5,800,000 Assen an bisheriger Tributzahlung darthun würde. Da solche aber nach Obigem 6,725,000 Asse betragen hatte, so geht daraus hervor, daſs der Census um 67,000 Capita gestiegen seyn würde, wenn man den Erlaſs des Tributums für dauernd sicher gehalten oder wenn nicht der Zinsfuſs in Privatgeschäften damals schon über 1 Procent gestanden hätte.

Nicht widerlegt zu werden verdient übrigens Niebuhr's Darstellung (I, 518, 526), als hätten allein die Plebejer, nicht die Patricier, Tributum zu entrichten gehabt. Wir bezeichnen solche als eine der ungründlichsten Behauptungen, mit welcher er sich deshalb auch gescheuet hat dreist hervorzutreten.

Da aber das Tributum nach dem Census entrichtet wurde, und dieser nur für Römische Bürger und deren Quiritarisches Eigenthum stattfand, so konnte das Tributum auch nur von Bürgern erhoben werden, und war es lediglich eine stets nach den Bedürfnissen der Republik abgemessene persönliche Abgabe derselben. Da nun die der Herrschaft der Römer unterworfenen freien Nichtbürger, wie wir schon unter 57. ausgeführt haben, als nicht *sui iuris*, und ihr Grundbesitz nicht als ihr Eigenthum nach Römischem Civilrecht betrachtet wurde, so waren dieselben davon zu Munien oder dinglichen Lasten verpflichtet, welche sie nach Befehl der Römer zu leisten hatten (*imperata facere*). Solche bestanden aufser den Frohnen hauptsächlich in dem Bruttozehnten, in gleicher Art wie das Vectigal von den Staatsländereien oder den an Colonen vergebenen Pachtgrundstücken; und wurde der Zehnte in der Regel in eine Geldleistung verwandelt, die nach den Preisen steigend und fallend war. Da diese Munien den Zweck katten, den Sold und Unterhalt der vergröfserten Kriegesheere zu decken, welche zum Schutz und zur Behauptung der Provinzen nöthig wurden, und solche daher unmittelbar mit ihrer Besoldung und Verpflegung auf die Leistungen der Provinzen angewiesen waren, so wurde die Abgabe selbst, gleichviel ob in Natura oder in Gelde entrichtet, Stipendium und die dazu verpflichtete Provinz stipendiarisch genannt, indem nur die durch besonderen Vertrag als *immunes* anerkannten Städte davon ausgenommen waren. Italien in seinem

34

ganzen Umfange, mit Ausschluſs der Civitates foederatae, erkannte die stipendiarische Verpflichtung gegen Rom im Jahre 486 nach dem Friedensschlusse mit Tarent.

Die Art der Erhebung und Verwaltung dieser Abgaben war in allen Provinzen je nach der Bequemlichkeit, dem Bedürfnisse und den früheren Verhältnissen verschieden. Cicero giebt uns in der dritten Verrinischen Rede von dem Naturalzehnten in Sicilien genaue Nachrichten. Dem Gesetze des Königs Hiero gemäſs, wurde der Zehnte alljährlich nach einer gewissen Abschätzung verkauft und zwar vermuthlich in der Regel an die Zehntpflichtigen selbst, wenn nicht die Naturalablieferung in Körnern beschlossen wurde. In Asien wurde der Zehnte [20]) durch die Censoren zu Rom verpachtet. In Spanien, in Africa, in Syrien und Cilicien fand die Entrichtung des Stipendiums mehrentheils in Gelde statt, und eben so scheint man es in Italien gehalten zu haben. In allen diesen Provinzen wurde die Erhebung an Gesellschaften von Generalpächtern überlassen, um den Weitläufigkeiten der Verwaltung und den dabei stattfindenden Ausfällen über-

20) Das zehnjährige Tributum, welches Cassius nach Appian (B. C. IV, 632) im Jahre 711 von den Asiatischen Provinzen einforderte, war nichts anders als ein einjähriges Stipendium, nämlich ein auſserordentliches als Kriegessteuer; so wie auch das fünfjährige Tributum, welches Sulla im Jahre 671 von denselben Provinzen erhoben hatte (App. B. M. 213), nichts anderes als ein auſserordentliches halbes Stipendium gewesen war. Diese Ausdrucksweise des Appian kann nur dadurch veranlaſst seyn, daſs zu seiner Zeit in jenen Provinzen kein Stipendium, sondern Tributum entrichtet wurde, dessen ehemals jährlicher Betrag oder Simplum (1 Promille) gerade 1/10 des Stipendiums war, so daſs ein ganzes Stipendium als ein zehnjähriges Tributum, ein halbes Stipendium als ein fünfjähriges, von den liegenden Gründen angesehen werden konnte.

hoben zu seyn. Diese Pächter mußsten dem Aerarium mit mancipationsfähigen Gütern Sicherheit bestellen.

Das Wesentlichste hiebei war die Feststellung des Werthes der Abgaben, nicht nur um das Pachtgeld der Publicani darnach abmessen zu können, sondern zunächst zur Bestimmung der Geldabgabe da, wo nicht etwa die Erhebung des Zehnten in Körnern zweckmäfsiger befunden wurde. Hierzu war eine sorgfältige Ausmittelung der im Durchschnitt der Jahre in jeder Provinz stattfindenden Getreidepreise nothwendig, und da die Feststellung derselben die Grundlage des gesammten Einkommens der Republik von der Provinz bildete, so geschah solches mittelst besonderer *leges frumentariae,* dergleichen eine die Lex Terentia et Cassia war, welche Cicero (Verr. III, 70) erwähnt. Diese periodische Festsetzung der provinziellen Getreidepreise, die zum Vortheil der Staatseinnahme möglichst hoch geschehen seyn wird, ergab zugleich das Verhältnifs, in welchem die Zehnten der Provinz nach den Umständen zur Zufuhr für die Hauptstadt benutzt werden konnten. Sicilien, dessen Fruchtbarkeit die aller andern Provinzen übertraf, war daher vorzugsweise bestimmt, nöthigenfalls den Zehnten in Natura abzuliefern. Man erntete dort (Cic. Verr. III, 47) vom Weizen 8—10 Korn, und da auf das Juchert 1 Medimnus ausgesäet wurde, so konnte der Zehnte vom Juchert auf ⅘—1 Medimnus Weizen angenommen werden. War nun der Werth des Weizens dort 4 Sestertien der Modius, zu welchem Preise der Senat im Jahr 680 ihn für Rom aufzukaufen befohlen hatte (Cic. Verr. III,75), so betrug der Werth des Zehnten vom Juchert in Sicilien 1 Thaler 10—18 Sg.; während er bei Rom, wegen der weit höhern Localpreise und der hohen gartenähnlichen Cultur des Bodens, im Durchschnitt 2 Thaler betrug. In Italien hingegen, entfernt von Rom und

den grofsen Landstrafsen, wo zu Columella's Zeiten noch nicht das 4te Korn gewonnen wurde, und der Mangel an Absatz zugleich die Cultur niederdrückte, wäre der Zehnte vom Juchert im Durchschnitt kaum auf 18 Sg. anzunehmen gewesen.

Wie hoch der Gesammtbetrag des Stipendiums in den einzelnen Provinzen sich belaufen habe, darüber finden sich keine Nachrichten vor, welche mit einiger Sicherheit benutzt werden könnten. Nur von Gallien wissen wir, dafs es, mit Ausnahme der verbündeten und befreundeten Völker, durch Julius Cäsar mit einem Stipendium belegt wurde, dessen Belauf Sueton (Caes. 25) auf 40 Millionen Sestertien, also nach damaligem Münzwerthe zu 2,650,000 Thaler angiebt. Die langwierigen Kriege, welche dieses Land durchaus verwüstet hatten, und der auf viele Jahre hin erschöpfte Zustand, in welchen Cäsar es dadurch vollends versetzte, dafs er daraus die Mittel zum Umsturz der Republik entnahm, erlaubte damals nicht, es stärker zu belasten.

69.

Einleitungen zum Abgabencensus in Italien. *Tributum ex centesima* und *ex ducentesima* von liegenden Gründen. Mifsverständnifs darüber, durch Schreibfehler veranlafst.

In Italien aber war durch die Lex Julia de civitate inmittelst jene grofse Veränderung eingeleitet worden, wodurch das Stipendium in soweit es nicht durch Abtretung von Land oder in Gelde abgelöset war, theils in ein Vectigal verwandelt, theils in den Abgabencensus übernommen und als Tributum entrichtet werden sollte. Schon unter 57. 58. haben wir ausführlich angezeigt, welche Einleitungen Sulla und Julius Cäsar dazu getroffen, und wie weit die Sache ungefähr bis zu

des Letztern Tode gediehen war. Antonius verfuhr sodann, wie Cicero in seinen Reden gegen ihn schildert, hierunter höchst willkührlich; das Triumvirat aber schien wieder den frühern Plan verfolgen zu wollen. Anfangs waren von demselben nur achtzehn in den fruchtbarsten Lagen befindliche Städte ausersehen worden, um auf den von ihnen abzutretenden Aeckern Veteranen zu colonisiren. Da diese Aecker nicht hinreichten, oder die Städte Gewaltsamkeiten fürchteten, wenn die Soldaten legionenweise bei ihnen angesiedelt würden, so bestanden sie darauf, solche auf den ganzen Umfang von Italien gleichmäſsig oder nach dem Loose vertheilen zu lassen. Dies scheint geschehen zu seyn; wovon der Erfolg war, daſs die Ablösung weder diesmal noch späterhin, nirgend ganz sondern überall nur theilweise, zu Stande kam.

Erinnern wir uns nun hierbei der bereits geschilderten Schwierigkeiten, die Italiker, nachdem ihnen das Bürgerrecht durch das Julische Gesetz in Masse ertheilt war, ohne ihnen die reellen Vortheile desselben zu gewähren, zur fernern Entrichtung ihres Stipendiums bis zur erfolgten Ablösung desselben anzuhalten, so ist es nachholend [21]) hier noch am Orte die Lesung eines Ausdrucks des Gajus IV, 27 zu berichtigen, wo derselbe sagt: daſs vormals den Soldaten wegen des nicht erhaltenen Soldes die Pignoriscapio zugestanden habe. Diese Stelle ist nämlich so zu lesen: *Nam propter stipendium licebat militi ab eo, qui* a e s d e b e b a t [22]), *nisi daret, pignus capere;* und die-

21) Ich will offen bekennen, daſs es lediglich einer Uebereilung bei der Redaction des Manuscriptes während des Druckes zuzuschreiben ist, wenn diese Berichtigung des Gajus, welche schon in dem Paragraphen 58. hätte Platz finden sollen, erst hier nachträglich aufgenommen werden konnte.

22) Die Veroneser Handschrift enthält nach Herrn Blume: *ab eo, qui distruebat.* Herr Göschen schrieb daher: *ab eo, qui distribuebat;*

ses geht aus Folgendem hervor. Die Legionen wurden bei den Italikern, wie in den Provinzen, in Cantonirungen verlegt und mit ihrem Solde auf das Stipendium derselben so angewiesen, daſs jeder Soldat von dem Gutsbesitzer, bei dem er in Verpflegung lag, den Sold zu erheben, und dieser etwa monatlich von der Kriegskasse als überabgeführtes Stipendium Quittung zu erhalten hatte. Man berechtigte deshalb die Soldaten sich von dem Contribuenten (*qui aes debebat*), wenn er vor dem Abmarsche nicht gezahlt hatte, durch Pfändung bezahlt zu machen; und eben dieses Verfahren fand wegen der Pferdelieferungs- und Verpflegungsgelder statt, die gleichfalls auf die Contribuenten angewiesen waren. So vertraten die cantonirenden Truppen zugleich die Executionscommandos wegen verweigerter Zahlung an die Kriegskasse.

Inzwischen aber war schon Cäsar als Dictator mit dem Plane umgegangen, den Abgabencensus in Italien so wie auch in Rom einzuführen, und zwar nach einem dem Stipendium gleich kommenden höhern Maſsstabe, jedoch vorerst ihn nur auf die Grundbesitzungen anzuwenden; wohin die Aeuſserung Cicero's ad Div. IX, 17 zu beziehen ist. Der Senat selbst erleichterte einige Jahre später den Triumvirn die Benutzung dieses Planes, indem er (Cic. ad Brut. ep. 18) zur Bezahlung der gegen Antonius aufgestellten Legionen ein *tributum collatum ex cen-*

Niebuhr (I, 519) schlug jedoch vor: *ab eo, qui aes tribuebat.* Beide nahmen dabei, wahrscheinlich verleitet durch eine bei Gellius VII, 10 mittelst Einschiebung verdorbene Stelle des Cato, ein Pfändungsrecht der Soldaten gegen den Tribunus aerarius an, welches doch mit der Kriegsordnung und Disciplin der Römer auf keine Weise zu vereinigen wäre. Ueberdem ist der Ausdruck: *ab eo qui distribuebat,* oder *aes tribuebat, nisi daret,* lahm und schief, hingegen vollkommen gesund und richtig: *ab eo, qui aes debebat, nisi daret* —.

tesima verfügte, womit auch die Nachrichten bei Appian B. C. IV, 609 und Dio Cassius XLVII, 14 im Ganzen übereinstimmen. Um diesen Ausdruck des Cicero zu verstehen, muſs man sich nämlich erinnern, daſs das Tributum zur Zeit der Republik *ex millesima*, d. h. von 1000 Asses an Censuswerth 1 As, entrichtet wurde. Nunmehr also wurden 10 Asse von 1000 Assen oder 1 As von 100 Assen erhoben. Dies war der Anfang zu dem neuen zuerst um das Zehnfache gegen ehedem erhöhten, jedoch wie es scheint nur von liegenden Gründen erhobenen, später auf das Fünffache oder auf 5 Promille festgesetzten Abgabencensus, der von Augustus nicht nur in Rom und Italien, sondern auch zum Theil in den Provinzen eingeführt und durch die spätern Kaiser über das ganze Reich ausgebreitet wurde. Wie es damit vom Jahre 711 bis in die letztern Regierungsjahre des Augustus in Rom und Italien gehalten worden, läſst sich zwar nicht mit Sicherheit ersehen. Aus den Nachrichten des Dio Cassius LV, 24, 255, LVI, 28 und des Sueton. Aug. 49 von den Abgaben und Einkünften, mit welchen Augustus die von ihm gestiftete allgemeine Kriegskasse dotirte, geht jedoch, wenn wir die Gröſse des dazu erforderlichen Fonds berechnen und uns überzeugen, daſs Dio Cassius die aus frühern Berichten entnommenen Angaben selbst nicht mehr ganz verstanden hat, weil die Abgabenverfassung sich immittelst verändert hatte, unzweifelhaft hervor, daſs dieser Kaiser auf der Grundlage der Plane Sullas und Cäsars an die Stelle des sonst zur Kriegskasse flieſsenden Italischen Stipendiums einen um soviel erhöhten Abgabencensus eingeführt hatte, welcher nebst dem dazu gehörigen seit 691 fälligen (58.) Vectigal der Vigesima der neuen Kriegskasse überwiesen wurde. Dieses ist um so klarer ersichtlich, wenn wir die Ausdrücke des Tacitus (Ann. I, 78. II, 48) und des Suetonius (Cal. 16) von der *centesima rerum ve-*

nalium, dem *centesimae vectigal* und der *ducentesima auctionum Italiae*, wie solche dort in den Texten gelesen werden, richtig verstehen und darnach zu verbessern im Stande sind.

Tacitus erzählt nämlich am erstern Orte, das Volk habe den Tiberius gleich nach seinem Regierungsantritt gebeten, die nach den Bürgerkriegen eingeführte *centesima rerum venalium* wieder abzuschaffen; der Kaiser habe die Bitte aber mit dem Bedeuten abgeschlagen, daſs die Kriegskasse auf dieser Einnahme beruhe. Weiterhin erzählt der Geschichtschreiber, Tiberius habe das *centesimae vectigal* für die Folge in eine *ducentesima* zu verwandeln beschlossen, und Sueton berichtet, Caligula habe die *ducentesima auctionum Italiae* erlassen. Alle diese Ausdrücke, welche man bisher dahin verstand, als wäre von Abgaben von 1 und ½ Procent von den Marktwaaren und Auctionsgeldern die Rede, Abgaben, die viel zu unbedeutend gewesen wären, als daſs die Geschichtschreiber ihrer erwähnt haben würden, und die als Dotation der allgemeinen Kriegskasse nicht einmal genannt zu werden verdient hätten, sind lediglich durch Schreibfehler entstanden. Denn Tacitus hat nicht *centesima rerum venalium*, sondern nur *centesima rurum vectigalium* [23]), Suetonius nicht *ducente-*

23) Allerdings wurde das Portorium, der Thor- oder Hafenzoll, den schon Livius XXXII, 7 *portorium rerum venalium* nennt, auch *vectigal rerum venalium* oder *venalitium* genannt, wie wir aus Dig. L, 16, 17. §. 1 und Cod. Just. XII, 19, 4 wissen, und dies mag den Abschreiber irre geleitet haben. Denn daſs ein Zollgeld unter dieser Centesima und Ducentesima nicht verstanden werden kann, ergiebt schon der unbedeutende Betrag solcher Abgaben von 1 und ½ Procent, der nicht die Hebungskosten gedeckt hätte. Burmann (Vect. P. R. 5) hat kein Urtheil darüber. Der Zoll von den ländlichen Verkäuflichkeiten war bei den Römern wohl ursprünglich dem

sima auctionum Italiae, sondern nur *ducentesima agrorum Italiae* schreiben können. Offenbar ist hier nämlich

Vectigal des Ackers gleich, und da dieses die Decima war, so betrug wahrscheinlich auch das Portorium rerum venalium 10 Procent; später stieg es bis auf 12 Procent. Denn die Hebungs- oder Visitationsgebühren der Zollpächter betrugen unter Kaiser Claudius noch außerdem mißbräuchlich 2 und 2½ Procent (*quadragesima* und *quinquagesima*). Diese hob Nero (Tacit. Ann. XIII, 51) auf; eine Verfügung, die selbst der geizige Galba bestätigte und sich, wie seine Münzen darthun (Eckhel VI, 296), zum Verdienst anrechnete. Sonach hätten die unrechtmäßigen Gebühren der Zollpächter das Doppelte der Centesima und das Vierfache der Ducentesima betragen; unter diesen Namen konnten also dergleichen Abgaben nicht existiren. Vielmehr, wie oben gesagt, muſs es bei Tacitus Ann. I, 78 heiſsen: *centesima rurum vectigalium*, und dies erklärt sich von selbst, wenn man weiſs, daſs *venalis* für *vectigalis* eine durch die Abkürzung des letztern Wortes schon im Alterthume gewöhnliche Verwechlung war, z. B. bei Plinius H. N. III, 24 *venalis populus* für *vectigalis*. Diese Verwechselung ist, wie man aus Livius erkennt, schon sehr früh vorgekommen, in einer Zeit, in welcher man fast durchaus nur in Siglen schrieb und wo, weil die vom Lande zum Verkauf hereingefahrenen Marktwaaren ein Vectigal (Fuhrgeld) oder Portorium rerum venalium (Thorzoll) zu entrichten hatten, *res venalis* und *res vectigalis* als gleichbedeutend mit demselben Siglum geschrieben wurde. Dieser auch späterhin fortgesetzte Gebrauch hat ganz eigenthümliche Irrungen veranlaſst; wovon ich nur folgendes Beispiel hier anzuführen wichtig finde. Appian (B. C. II, 458) erzählt die Beschwerden der Schuldner im Jahre 705 und die Maſsregeln, die Cäsar deshalb treffen lieſs, im Wesentlichen mit Dio Cassius XLI, 37 gleichlautend, nur mit dem Unterschiede, daſs während dieser von der angeordneten Abschätzung der verpfändeten Güter (τῶν ἐνεχύρων) spricht, jener vielmehr berichtet, Cäsar habe Taxatoren der Verkäuflichkeiten oder der Marktwaaren (τῶν ὠνίων) ernannt.

von dem *tributum ex centesima* die Rede, von dem Cicero im Jahre 711 an Brutus Nachricht gab, und welches bei den durch die Bürgerkriege und gleichzeitig durch die auswärtigen Kriege veranlafsten ungeheuern Ausgaben während der ganzen Regierungszeit des Augustus fortbestanden haben dürfte. Nur für Rom selbst scheint solches auf die Hälfte als Ducentesima oder 5 Promille ermäfsigt und auch für Italien die ganze Centesima nur da erhoben zu seyn, wo das alte Stipendium oder der Zehnte, der wie wir aus 66. wissen, gerade eine *centesima agrorum* oder *rurum* betrug, noch nicht theilweise abgelöst war. War die Ablösung bis zur Hälfte erfolgt, so konnte nur eine Ducentesima oder ein Tributum von 5 Promille des Güterwerths erhoben werden. Da nun das Stipendium aus Italien und den Provinzen von jeher die eigentliche Einnahme der Kriegskasse gewesen war, so hatte Tiberius ganz Recht dem Volke zu sagen, dafs die jetzt errichtete allgemeine Kriegskasse auf dieser Abgabe beruhe. Wenn der Kaiser aber nach der weitern Erzäh-

---

Da dieses letztere widersinnig wäre, indem dadurch unmöglich den Schuldnern hätte geholfen werden können, auch nach Sueton (Cäs. 42) und nach Cäsar selbst (B. C. III, 1) mit Dio Cass. übereinstimmend dabei nur von Landgütern die Rede war anstatt der Zinsen mit einem Vectigal belegt, welche wegen der aufserordentlichen Kriegeslasten allen Werth als Hypothek verloren hatten, so ist klar, dafs Appian bei dem Römischen Geschichtschreiber, dem er folgte, *censitores rurum vectigalium* gefunden und, weil er die Abkürzung des letztern Wortes nicht verstand, gelesen haben mufs, *censitores rerum venalium*. Eben dies ist dem Abschreiber des Tacitus an obiger Stelle begegnet. Bei Sueton (Cal. 16) hat aber gestanden: *ducentesima agrorum Italiae*, geschrieben (c für g): *ducentesima acrorum*; woraus *auctionum* wurde, wie nicht erst nachzuweisen nöthig seyn möchte.

lung des Tacitus schon in der folgenden Lustralepoche 771 dennoch das Centesimae vectigal auf eine Ducentesima, d. h. das Tributum von 10 Promille auf 5 Promille, herabsetzte, so ist hierdurch der Zeitpunkt angegeben, wo nach Sulla's Plane (58.) das Tributum allgemein auf die Hälfte des frühern Stipendiums festgesetzt wurde, während von den Gütern, von denen die andere Hälfte ganz oder theilweise noch nicht abgelöset war, dieser Betrag als Vectigal zu zahlen blieb.

Dio Cassius (XLVIII, 16) scheint sich in die damaligen Anordnungen nicht haben finden zu können. Im Widerspruch mit Tacitus und Suetonius berichtet er, Tiberius habe die Ducentesima zur Centesima erhöht, und Caligula diese aufgehoben; nach beiden übereinstimmenden Schriftstellern hat letzterer aber vielmehr die Ducentesima aufgehoben, auf welche Tiberius die Centesima herabgesetzt hatte. Keineswegs jedoch ist diese Aufhebung der Ducentesima als bleibend, sondern lediglich als Erlafs für das eine Jahr zu betrachten; denn schon im folgenden Jahre hat Caligula nach Dio Cassius LIX, 20 seine liberalen Anordnungen, besonders die wegen der Comitien, wieder aufgehoben. Da nun die Erzmünze (Eckhel VI, 224), welche die *remissa ducentesima* durch RCC und zugleich die Wiederherstellung der Comitien durch den Pileus dem Volke bekannt machte, schon durch ihr kleinstes Modul anzeigt, dafs hier nicht von bleibendem Erlafs die Rede war, wozu in ähnlichen, obwohl im Betrage der Abgaben weit geringern, Fällen unter Galba und Nerva das gröfste Modul der Münze gewählt wurde, so ist gewifs, dafs die Verfügung wegen der Ducentesima ebenso, wie die wegen der Comitien, nur für ein Jahr gegolten hat.

Nicht unwichtig ist übrigens noch in Bezug auf unsere obige Erklärung über das *tributum ex centesima* die Ausdrucksweise des Appian, der von dem Tributum der Sy-

rer sprechend dasselbe die Centesima des Census (ἡ ἑκατοστὴ τοῦ τιμήματος) nennt [24]) (B. S. 119); denn dieser Ausdruck bestätigt unsere Behauptung vollkommen, daſs das Vectigal centesimae des Tacitus und also auch die Ducentesima des Suetonius eben nichts anderes war, als der in Tributum verwandelte ganze oder halbe Betrag des Italischen Stipendiums. Zu Appians Zeiten war nämlich bereits auch in Syrien wie in andern Provinzen das alte Stipendium in ein Tributum ex centesima von demselben Betrage verwandelt worden.

70.

Tributum zu Rom. Umwandlung des Stipendiums in Tributum, und Verknüpfung beider in Italien und in den Provinzen. Zweck dieser Veränderung. Zunehmende Dinglichkeit der Abgaben.

Wenn auch das Tributum ex centesima von den liegenden Gründen wegen fortwährender auſserordentlicher Bedürfnisse bei unablässigen Kriegen und gänzlicher Zersplitterung der Staatseinnahmen vom Jahre 711 ab bis nach der Schlacht von Actium ohne Zweifel fortgesetzt wurde, so ist doch gewiſs, daſs man von dem übrigen Vermögen damals kein Tributum erhoben hat; was in der Lage seinen natürlichen Grund hatte, in welchem sich während dieser Zeit der Vermögenscensus befand. Schon seit den Bürgerkriegen hatten die Schätzungen nicht mehr in der bisherigen Ordnung stattfinden kön-

24) Es ist dieses um so mehr bedeutend, als wir uns von demselben Geschichtschreiber aus der Anmerkung zu 68. erinnern, daſs er das von Sulla und Cassius in Asien auſserordentlich erhobene halbe und ganze Stipendium ein fünfjähriges und zehnjähriges Tributum genannt hatte.

nen. Wir wissen durch das Ancyranische Denkmal, daſs von 684—726 kein Lustrum conditum zu Stande gekommen war. Die censorischen Arbeiten, wenn sie auch in jener Zeit für den Theil der Bürger fortgesetzt wurden, welcher seinen Credit mitten unter diesen Verwirrungen aufrecht zu erhalten suchte, konnten doch das Vermögen der unendlich vielen mächtigen und reichen Familien nicht umfassen, welches durch Proscriptionen und Kriege, wo nicht vernichtet, doch in die unsicherste Lage gebracht war, ohne daſs es nur möglich gewesen wäre Auskunft zu verschaffen, wohin und an wen die einzelnen Theile jenes ehemaligen Reichthums gekommen, und zu welchem Werthe solcher noch anzunehmen seyn möchte. Den Andeutungen der Schriftsteller zufolge scheint es daher, daſs die Herrscher, wie in solchen Fällen gewöhnlich, auf dem kürzesten und sichersten Wege sich dahin beschränkten, vorzugsweise die Grundstücke, Häuser sowohl als Landgüter, erhöheten Abgaben zu unterwerfen, um dadurch wenigstens den Hauptstock des bürgerlichen Vermögens zu den Bedürfnissen heranzuziehen. Das persönliche Capital- und Mobiliarvermögen zu besteuern, muſste bis nach gänzlicher Wiederherstellung der Ruhe im Reiche ausgesetzt bleiben.

Auf diesem Wege, den die damaligen Zeitverhältnisse unumgänglich an die Hand gaben, hatte man zunächst auch den Vortheil, das stipendiarische Italien mit Rom in einem und demselben Abgabencensus verbinden zu können, indem man den schon von Sulla aufgestellten Plan ausführte, das Stipendium theilweise in Tributum zu verwandeln. Dem Betrage nach war jenes ja in der That nichts anderes als ein Tributum ex centesima von den liegenden Gründen, und es kam nur darauf an, die dingliche Abgabe in eine persönliche umzugestalten. Der erste Census des Augustus im Jahre 726 zu Rom und

dann sogleich in Gallien bezeichnet den Anfang dieser grofsen Operationen; wobei aber in Italien wie in Gallien wahrscheinlich noch nichts weiter geschah, als dafs das auf den Gütern ruhende Stipendium unter die Nomina der Gutsbesitzer eingetragen, und so die bisherige Realabgabe unter der Form einer persönlichen Abgabe vom Vermögen an liegenden Gründen erhoben wurde. Wie schon anderweit erwähnt, konnte Augustus erst im Jahre 756 in Italien die Vermögensbeträge von 200,000 Sestertien und darüber aufnehmen lassen. Dies ist der Anfang des wirklichen Vermögenscensus in Italien; wahrscheinlich wurde nunmehr die Tributerhebung insoweit auf das gesammte Vermögen erstreckt, und zwar mit 5 Promille, also, anstatt ex centesima von liegenden Gründen, nunmehr ex ducentesima von allem Quiritarischen Eigenthume. Auch die schon im vorigen Paragraphen behandelten Stellen des Tacitus lassen erkennen, dafs diese Veränderung in den spätern Regierungsjahren des Augustus, grofsentheils aber erst im Anfange der Regierung des Tiberius, zur Ausführung gekommen ist. Zwar sind die Spuren von dem unter den nachfolgenden Kaisern stattgefundenen Census in Rom und in Italien nur sparsam aufzufinden; doch ergeben sich solche hinreichend unter Nero bei Tacitus Ann. XI, 51 und Sueton (Nero 44 [25]); unter An-

25) Hier wäre bei Sueton vermuthlich zu lesen: *Partem tertiam census conferre iussit*, nicht: *Partem etiam*, wie man zu lesen pflegt. Denn das Tributum wurde *tribus pensionibus* bezahlt, und *partem tertiam census conferre* ist, flüchtig gesagt, ebensoviel als *pensionem tertiam tributorum ex censu conferre*. Dies scheint hier der Sinn zu seyn. Nero wollte eiligst Geld erheben und liefs daher die Drittheilszahlung des Tributums einfordern, ehe sie fällig war. Ebenso die jährliche Zahlung (*pensio annua*) von den Hausmiethen; nicht die jährliche Hausmiethe selbst.

toninus Pius aus einer Stelle des Papinianus Dig. L, 15. 5, §. 1 und zwei Stellen des Scävola Dig. XXXIII, 1. 21, §. 5 und XXXIII, 2. 32, §. 9. Zuversichtlich dürfte man die Meinung aufstellen können, daſs der Census, welchem nach Plinius (H. N. III, 9. VII, 50) die Kaiser Vespasianus und Titus eine Arbeit von 4 Jahren widmeten, und den sie im Epochenjahre 826, also genau 100 Jahre nach dem ersten Lustralschlusse des Augustus, durch das letzte von den Schriftstellern angezeigte Lustrum conditum beschlossen, die endliche Vollendung des Abgabencensus durch ganz Italien bewirkt habe. Daſs aber späterhin das Tributum allgemein auf 5 Promille festgestanden, darüber werden wir unter 84. mehrere Beweise erhalten.

In einigen Provinzen wurde unter Augustus in ähnlicher Art mit Umschreibung des Stipendiums in Tributum vorgegangen, und hätten wir uns dies etwa so zu denken, daſs man vorerst nur den Gutsbesitzern auf dem Lande und den Hausbesitzern in den Städten Nomina ertheilte, und ihre bisherige stipendiarische Zahlung nunmehr in der Form des Tributums erhob. Man behielt sich dabei vor, den Census oder die Einschätzung zum Tributum nach und nach auf alle Gegenstände ihres Vermögens und auf die ihrem Nomen zugeschriebenen Personen (*adscripti*) so zu vertheilen, daſs die Abgaben von jedem ertragsfähigen Objecte, von jeder erwerbfähigen Person, möglichst nach gleichem Maſsstabe berechnet, und dadurch im Ganzen vermuthlich eine bedeutende Erhöhung der Einnahmen bewirkt werde. Wie dieses durch eine für jede Provinz ausgefertigte *formula censualis* geschehen ist, davon lernen wir einiges Nähere aus den Theodosischen und Justinianischen Rechtsbüchern kennen.

Der wesentliche Zweck der Umwandlung dieser Abgaben ergiebt sich aus der Veränderung, welche Cäsar und Augustus mit dem Staate beabsichtigten. Aus einer

Republik sollte nunmehr eine Monarchie gebildet werden; mit dieser Absicht war das Bestehen der Macht der Römischen Aristokratie unvereinbar. Es mufste derselben daher ein Gegengewicht in den Bewohnern der Provinzen entgegengestellt werden, welche bisher als Unterthanen jener Aristokratie nach Römischen Begriffen durchaus keine Rechte besafsen und, insofern nicht Verträge sie schützten, der Willkühr der regierenden Proconsuln und Proprätoren unterworfen waren. Cäsar kannte aus eigener Erfahrung die Macht, welche eine Provinz den Proconsuln in die Hände gäbe; er wufste, wie gefährlich solche dem künftigen Monarchen zumal in den Provinzen seyn würde, in welchen wegen der Kriege mit benachbarten Völkern bedeutende Heere unterhalten werden mufsten. Indem er daher beabsichtigte, die Provinzialen nach und nach durch den Census zu gleichen bürgerlichen Rechten mit den Römern heraufzuheben, war diese Veränderung auch ein Mittel, sie von der Regierung abhängiger zu machen als bisher. Jeder Einwohner wurde dadurch entweder vermöge eines eigenen Nomens oder als Adscriptus im Census aufgeführt und so der polizeilichen Controle der kaiserlichen Beamten unterworfen; und indem diese in jeder Provinz so gegeneinandergestellt waren, dafs keiner derselben eine unabhängige Macht ausüben konnte, wurde die Centralmacht des Monarchen um so mehr erhöht. Diese Einrichtung gab Augustus daher zunächst den Provinzen, die er zugleich mit den darin befindlichen Kriegesheeren seiner persönlichen Leitung vorbehielt, während die übrigen Provinzen, in welchen vorerst noch die stipendiarische Verfassung beibehalten wurde, der Leitung des Senats durch die in bisheriger Weise ernannten Proconsuln überlassen blieben (Dio Cass. LIII, 12). So wurden denn auch nach Gajus (II, 21) noch unter Marc Aurel die Güter in

diesen senatorischen Provinzen *praedia stipendiaria*, die Güter in den kaiserlichen Provinzen *praedia tributoria* genannt.

Bis zum zehnten Jahrhundert also hatte die Umbildung der Provinzen in tributorische von Augustus ab nur geringe Fortschritte gemacht. Die Römische Aristokratie, die im siebenten Jahrhundert den Sturz der Republik und ihren eigenen Untergang durch den frevelhaftesten Uebermuth herbeigeführt hatte, war gegen Ende des achten durch die Verbrechen und die Schwäche der auf Augustus folgenden Kaiser von Neuem zu überwiegendem Einfluſs gelangt. Schon unter Tiberius gerieth daher der Plan zu jener groſsen Veränderung ins Stocken; die Viri principes duldeten nicht, daſs die ihnen in den Provinzen noch verbliebenen Rechte dadurch mehr und mehr beschränkt würden. Während nun diese an sich nothwendige und heilsame Umbildung verhindert oder doch verzögert wurde, versank der gesammte Staat immer tiefer in die Knechtschaft; alle Macht fiel zuletzt in die rohen Hände des Soldatenstandes. So scheint daher erst der Soldatenkaiser Septimius Severus durchgegriffen und die Ausführung der frühern Absichten durch den Plan bewirkt zu haben, den Caracalla mit habsüchtiger Uebereilung unmittelbar nach dem Tode des Vaters ausführte, indem er das Bürgerrecht förmlich auf sämmtliche Provinzen ausdehnte, und dadurch die Vorrechte der Römer zugleich mit den Römischen Tribus als dem Mittelpunkt aller Bürgerrechte aufhob (42.). Hierdurch muſsten mit Einem Schlage sämmtliche bisher noch stipendiarische Provinzen in tributorische verwandelt, und nunmehr der Abgabencensus durch das ganze Reich eingeführt werden.

Welche Bedeutung aber diese Umwandlung in Beziehung auf die rechtliche Natur der Abgaben hatte, verdient unsere vorzügliche Beachtung. Das Stipendium war

eine dingliche Last, weil die Provinzen durch das Recht der Eroberung und Unterwerfung in das Obereigenthum des Römischen Volks gerathen waren. Noch Gajus führt daher die Lehre an, daſs der Provinzialboden dem Obereigenthum des Römischen Volkes unterliege und des Quiritarischen Eigenthums daher nicht fähig sey. Hieraus aber geht die wichtige Thatsache hervor, daſs man bei Umwandlung des Stipendiums der Provinzen in Tributum nicht zugleich den Provinzialen das Quiritarische Eigenthum ihres Bodens ertheilte, mithin, obwohl die Abgabe nunmehr die Form einer persönlichen erhielt, das dingliche Recht des Staats, sie vom Provinzialboden zu fordern, dennoch nicht aufgegeben wurde. Das Tributum erhielt hierdurch nunmehr eine doppelte rechtliche Natur, indem es die Form der persönlichen Abgabe mit der dinglichen Eigenschaft des bisherigen Stipendiums verband. So erklärt es sich denn, daſs nachdem Caracalla immittelst sämmtliche Provinzen dem Census, also auch diesem zwitterartigen Tributum, unterworfen hatte, die Rechtsgelehrten Pomponius und Ulpianus (Dig. L, 16, 27) jene beiden ihrem Ursprunge und Rechte nach streng entgegengesetzten Abgaben Tributum und Stipendium für völlig gleichbedeutend ansahen. Sie fanden keinen praktischen Nutzen mehr von der ehemals zwischen beiden bestandenen Unterscheidung vor; das Stipendium war Tributum geworden, und dieses verhielt sich dem Rechte nach wie jenes. Der Sprachgebrauch unterschied sie daher fernerhin ebensowenig als der Gerichtsgebrauch.

Indem uns diese Verwirrung der Grundbegriffe vom Rechte der Abgaben einen deutlichen Blick in die wahre Lage gewährt, in welcher sich die Römische Rechtswissenschaft, die unsere Gelehrten die classische nennen, im Verhältniſs zu dem geschichtlichen Rechte selbst

befand, welches sie behandelt, wundern wir uns daher auch über die in den Schriften unserer Rechtshistoriker hierunter herrschende Verwirrung nicht. Wir haben dabei zunächst die schon mehrmals erwähnte akademische Abhandlung des Herrn von Savigny über die Römische Steuerverfassung im Auge, in welcher derselbe die modernen Benennungen: Grundsteuer und Kopfsteuer, ohne nur einmal das Bedürfniſs zu fühlen, die heutigen Begriffe davon zuvor wissenschaftlich festzustellen, auf das frühere und spätere Tributum und Stipendium der Römer so unbedenklich anwendet, als wäre ebensowenig zwischen diesen Römischen Abgaben selbst, als zwischen ihnen und unsern heutigen Abgaben und deren verschiedenartigen historischen und rechtlichen Gründen, irgend eine Unterscheidung zu machen. Zwar haben wir eben gesehen, daſs die sogenannte classische Jurisprudenz selbst über die Abgabenrechte ihrer Zeit weder historisch und wissenschaftlich im Klaren war, noch darüber sich aufzuklären für nöthig hielt, und dies möchte unsern heutigen historischen Rechtslehrern vielleicht zur Entschuldigung gereichen sollen, da sie für ihre Wissenschaft keine andere Grundlage als eben die Ueberreste jener Römischen Jurisprudenz anerkennen. Um so gewisser aber ist es, daſs ihr Verfahren das Studium wissenschaftlich wie praktisch benachtheiligt; und mit Bedauern sieht man auf die der heutigen vorhergegangene Epoche der Römischen Rechtslehre zurück, welche, ohne sich historischer und kritischer Tiefe rühmen zu können, doch gewisse Hauptbegriffe des geschichtlichen Rechts, auf deren sichere Unterscheidung es in der Staatspraxis ankommt, festzuhalten und ihren Schülern klar zu machen nicht versäumte. Wir glauben nicht erst ausführlicher nachweisen zu dürfen, wie gänzlich sowohl in rechtlicher als administrativer, rein wissenschaftlicher und historischer Hinsicht die Schil-

derung der Römischen Steuerverfassung des Herrn von Savigny verfehlt sey, wenn wir sagen, daſs derselbe vom Tributum als einer Personalsteuer, und von dem Stipendium als einer Dominialabgabe nicht eine Ahnung erkennen läſst, auf den geschichtlichen Rechtsgrund derselben überhaupt gar nicht eingeht, vielmehr beide ohne Unterschied nach dem modernen Begriffe einer Grundsteuer behandelt, ohne wiederum dabei auf die groſse Verschiedenheit des Begriffs dieser letzteren in der heutigen Ausübung einige Rücksicht zu nehmen.

Zur Betrachtung also unseres Gegenstandes zurückkehrend, müssen wir den Leser insbesondre auf die schon angedeutete wichtige Folge näher aufmerksam machen, welche die Verschmelzung der rechtlichen Natur jener entgegengesetzten beiden Hauptabgaben hatte. Indem man nämlich die dingliche Eigenschaft des Stipendiums in dem Tributum aufrecht erhielt, um die Regierung nicht eines so wichtigen ihr längst zustehenden Rechtes zu berauben, war es um so mehr natürlich, daſs solche fernerhin durchaus die vorwaltende Rechtseigenschaft wurde, als auſser Rom und dessen Umgebung das Stipendium bisher in allen Provinzen des Reiches stattfand, und die allgemeine Bürgerrechtserklärung für die Provinzen erst nach mehreren hundert Jahren und überhaupt zu einer Zeit eintrat, wo daraus auf die rechtliche Behandlung des Tributums als einer persönlichen Abgabe keine Folge mehr gezogen werden konnte. Es bildete sich daher jetzt unter dem Namen Tributum der neue Begriff einer allgemeinen Steuer aus, welche von der Regierung als Landesherrn ausgeschrieben und von liegenden Gründen und sonstigen ertragsfähigen Objecten vermöge eines dinglichen Rechts auf dieselben so erhoben wird, daſs diese Objecte selbst für die Abgabe als verhaftet angesehen werden. Dies ist, so weit ich habe erforschen können, de

Ursprung der heutigen Grundsteuer geworden, einer Abgabe, welche dem Begriffe nach im Alterthum unbekannt war, so lange man dingliche Abgaben stets vom Eigenthum ableitete, mithin nur als Dominialabgaben ansah, jede Steuer zu den Staatsbedürfnissen aber lediglich als persönliche Abgabe der Bürger betrachtete.

Es ist hier nicht der Ort, die mehrere oder mindere Consequenz der älteren oder der neueren Rechtsbegriffe von den Abgaben und die Folgen zu untersuchen, welche daraus für die Entwickelung der Staaten und das Glück der Völker hervorgegangen sind; nur noch auf die Bemerkung beschränken wir uns, daſs in der Lage, in welcher der Römische Staat sich in jenen Jahrhunderten befand, als der Begriff einer dinglichen Steuer sich ausbildete, zugleich die überhandnehmende Despotie der Regierung darauf wirken muſste, den Character des Dinglichen mehr und mehr allen öffentlichen Rechten und Forderungen, insbesondre den Abgaben ebenso mitzutheilen, wie der ehemalige Personalcredit der Bürger nach dem Census bereits längst verschwunden, und nur noch der Realcredit der Pfänder und Hypotheken an dessen Stelle übrig geblieben war.

71.

Vectigalgüter in Italien. Ausführliche Erläuterung der Obligatio praediorum von Velleja. Unzulänglichkeit der alten Censusformel für den Credit.

Die Ablösung des als Vectigal stehen gebliebenen Theiles des vormaligen Stipendiums vom Italischen Boden war seit jenen Anordnungen des Augustus ohne Zweifel überall nach Möglichkeit fortgesetzt worden. Da aber die Operation für die Vectigalpflichtigen immer schwieriger wurde, je länger sie sich verzögerte, weil die Werthe

der Güter immerfort tiefer sanken, und keine Hoffnung auf bessere Zeiten übrig blieb, so mochte es nothwendig werden, nicht nur durch erleichterte Bedingungen, sondern auch durch Nachläſse an den abzulösenden Reallasten, die endliche Ausgleichung zu befördern. Hiervon giebt die Münze des Nerva mit der Umschrift: *Vehiculatione Italiae remissa*, den Beweis (Eckh. VI, 408). Erst durch diesen Kaiser, in der Mitte des neunten Jahrhunderts, erhielt also Italien die Befreiung von den Frohnfuhren, welche bis dahin noch einen Theil seiner Munia aus der früheren stipendiarischen Verpflichtung des Landes ausgemacht hatten, obwohl dasselbe bereits längst den ganzen jetzt so drückenden Abgabencensus entrichtete.

Ein Bild davon, wie weit die Ablösung des Vectigals ungefähr unter Trajan gediehen war, giebt uns die bekannte Obligatio praediorum von Velleja. Uebereilt wäre es, die verpfändeten Vectigaläcker, welche darin vorkommen, für die Agri vectigales der Municipien zu erklären, von denen Paulus und Ulpianus in den Pandekten sprechen. Denn selbst wenn aus diesen Fragmenten der Beweis geführt werden könnte, daſs zu den Zeiten des Alexander Severus dergleichen Güter bloſs im Eigenthum der Municipien waren, so folgt noch nicht, daſs solches schon unter Trajan stattgefunden habe. Zwischen beiden Regierungen liegt ein ganzes Jahrhundert, in welchem sehr Vieles sich veränderte. Förmlich widerlegt aber wird jene Meinung eben durch diese Obligatio praediorum, indem darin *praedia vectigalia* im Vellejatischen Gebiete vorkommen, unter deren Gränznachbaren die *res publica Velleiatium*[26]) selbst genannt wird. Eben

26) Auſser *rep. Velleiatium*, wie es geschrieben ist, kommt unter den Adfinen auf dieser Tafel mehr als hundert mal, fast bei jedem einzelnen Fundus, *et pop.* oder auch wohl *et populo* vor.

so finden sich dergleichen im Lucensischen Gebiete aufgeführt, wo unter den Angränzenden ebenfalls die *res publica Lucensium* vorkommt; und doch können diese Municipien und Colonien nicht Nachbaren ihrer eigenen Besitzungen seyn.

Diese *praedia vectigalia* sehen wir daher für ehemalige *praedia stipendiaria* an, welche ihre Besitzer nach Italischem Rechte (58.) mit der Vectigallast zu verpfänden befugt waren, in so fern kaiserliche Indulgenz dazu erfolgte; und letztere finden wir in der Ueberschrift des Denkmals für die Stiftung im Allgemeinen ausgesprochen. Wir nehmen daher dieses Vectigal als den noch nicht abgelöseten Theil des vormaligen Italischen Stipendiums an, welches im Census zu Capital berechnet in Abzug gebracht werden mufste, um den reinen Werth des Eigenthums darstellen zu können; denn nur auf diesen reinen Werth war die Verpfändung möglich. Dies wird in der Obligatio durch den Ausdruck: *deducto vectigali*, eben so angedeutet als in derselben unter Nro. 13 die Worte:

Kein Unterrichteter wird hier an Populus Romanus denken wollen. Eben so wenig kann *populus Velleiatium* darunter gemeint seyn. Denn *res publica Velleiatium* kommt neben diesem *populus* noch insbesondere als Gränznachbar vor. Nach dem ganzen Zusammenhange ist hier nur entweder die Gemeinweide, oder die Gesammtheit der kleinen Leute zu verstehen, welche mit ihren geringfügigen Besitzungen als anstofsende Nachbaren zu nennen zu weitläuftig gewesen wäre. Diese letzteren, unter dem Ausdrucke: *et pagani pagi*, wie in Nro. 44 vorkommt: *et paganis pagi Ambitrebi*, waren es nach meiner Ueberzeugung, welche in der Ausfertigung unter den benannten Adfinen allemal zuletzt, durch das Siglum *et pp.* angedeutet worden. Der Erzschneider verstand dieses nicht und setzte dafür überall *et populo* in die Tafel. Wir werden unter 72. noch ein wichtigeres eben so durchgängiges Erratum fabrile auf diesem Documente kennen lernen.

deducto et eo quod C. Gallicanus obligavit, den Abzug dessen anzeigen, was zur Sicherheit einer schon früher dem Gallicanus auf diese Grundstücke ertheilten Hypothek diente. Dergleichen frühere Hypotheken kommen auch unter Nro. 16, 17, 30, 31 und 43, ohne Nennung der Creditoren, unter dem Ausdruck *deductis usuris* vor; denn daſs der Abzug der Zinsen und des Vectigals vom Ertrage eben so viel ist als die Verminderung der Hypothek um den Capitalwerth derselben, leuchtet ein.

Zählen wir die Hypotheken nach, bei welchen in dem Document Vectigalien abgezogen sind, so ergiebt sich, daſs lange nicht mehr die Hälfte der Grundstücke von Velleja vectigalpflichtig war. Die Höhe des Vectigals ist jedoch nirgend zu ersehen; sie muſs im Betrage sehr ungleich gewesen seyn, je nachdem ein Besitzer mehr als der andere hatte ablösen können. In jedem Falle zeigt die Hypothekenbestellung durch vectigalpflichtige Grundstücke mit gleicher Wirkung wie durch vectigalfreie, daſs jene wie diese im Quiritarischen Eigenthume der verpfändenden Besitzer gewesen seyn müssen. Der alte Rechtsgrundsatz, daſs die Zahlung eines Vectigals mit Quiritarischem Eigenthum unverträglich sey, muſste damals also durch das Italische Recht die von uns angenommene Modification erlitten haben.

Vorzüglich wichtig aber ist es aus diesem Documente das Verhältniſs des verpfändeten Grundwerthes zu den darauf angeliehenen Summen zu entnehmen, um daraus die damalige Lage des öffentlichen Credits mit Beziehung auf Census und Abgabenverhältniſs zu beurtheilen. Pietro de Lama nimmt mit Recht an, daſs die in der Hauptobligation aufgeführten 1,044,000 Sestertien nicht von Trajan hergegeben, sondern von andern Wohlthätern beschafft und, da kein Donatar genannt ist, vermuthlich durch Sammlung unter den Einwohnern von Velleja selbst

aufgebracht waren; daſs damals Privatpersonen zu solchen Zwecken oft beträchtliche Stiftungen machten, sehen wir an dem Beispiele des jüngern Plinius in seinen Briefen VII, 18 [27]. Nun aber ist in der Hauptobligation das Verhältniſs der dargeliehenen Summen zu den verpfändeten Grundwerthen nach Abzug der Vectigalien und frühern Hypotheken verschieden, jedoch im Ganzen ungefähr 1:13; in der Nebenobligation über die Stiftung des C. Gallicanus von 72,000 Sestertien hingegen ist es überall genau 1 : 10. Allen Umständen nach darf Gallicanus für einen groſsen Capitalisten in Velleja oder dortiger Gegend angesehen werden, der an diesem Orte bedeutende Summen hypothekarisch untergebracht hatte, und den vielleicht der Gewinn bei dem groſsen Geldgeschäfte der Waisenstiftung, indem er in den Stand gesetzt wurde einen Theil seiner Capitalien besser als bisher unterzubringen, zur Schenkung der 72,000 Sestertien als Erweiterung der milden Anstalt veranlaſst hatte. Diese Summe scheint er jedoch nicht baar, sondern in ältern Obligationen hergegeben zu haben, welche ihm in dem Verhältniſs von 1:10 nicht mehr sicher genug stehen mochten, weil der Werth

27) Es ist interessant, aus diesem Briefe zu ersehen, wie durch dergleichen Stiftungen die Municipien in das Eigenthum von Vectigalgütern kamen. Der Stifter gab dem Municipium für die milde Anstalt das Quiritarische Eigenthum seines Gutes, und nahm dieses von ihm als bonitarischer Eigenthümer unter Belastung mit der der Stiftung zugedachten jährlichen Zahlung zurück. Plinius hatte, obwohl damals, wie das Beispiel von Velleja lehrt, der Zinsfuſs in Oberitalien nur 5 Procent war, groſsmüthig für die Stiftung zu Comum 6 Procent stipulirt, indem er für das versprochene Kapital der 500,000 Sestertien eine jährliche Rente von 30,000 (nicht 300,000) Sestertien übernahm. Schade, daſs er uns den Werth der mit dieser Rente belasteten Güter, wie sie im Census verzeichnet standen, nicht angegeben hat.

der Güter im Fallen war. Dies könnte man darum vermuthen, weil bei der neuern Anleihe im Durchschnitte dreizehnfache Sicherheit genommen wurde.

Aus dem festen Verhältniss der Anleihe zur Hypothek 1 : 10 in den Obligationen des Gallicanus ersehen wir aber, dass die Veranschlagung der Güter noch nach der alten Formel des Römischen Census zu 1 Procent geschehen seyn muss, und bestätigt dasselbe zugleich unsere Annahme, dass das Tributum damals auf 5 Promille festgestanden habe. Da nämlich der als Reinertrag angenommene Zehnte des Bruttoertrages 1 Procent oder die Centesima des Werthes war, so absorbirte nach den Grundsätzen des Römischen Census 1 Promille an jährlicher Abgabe ¹/₁₀ des gesammten Creditwerthes der Güter, 5 Promille oder die Ducentesima also ⁵/₁₀, oder die Hälfte desselben. War nun also der Abgabencensus in Italien auf 5 Promille an Tributum festgestellt, so musste doppelte Sicherheit in Gütern [28]), die zu 1 Procent veranschlagt waren, bestellt werden, wenn die Anleihe ebenfalls nicht höher als zu 1 Procent jährlich contrahirt wurde. Allein der Zinsfuss war dermalen bereits auf 5 Procent jährlich gestiegen, und wirklich wurden zu diesem Zinse die Capitalien in der vorliegenden Obligation aufgenommen. Die doppelte Sicherheit musste also nochmals verfünffacht, mit-

28) Hieraus erkennen wir, warum Augustus und Tiberius, als sie den Gutsbesitzern zur Aufhülfe zinsfreie Darleihen bewilligten (Suet. Aug. 41. Tacit. An. VI, 17), doppelte Sicherheit in Gütern forderten. Die Güter waren bereits mit einem Tributum von 5 Promille belastet. Machten nun auch die Kaiser den Eigenthümern den Zins von 1 Procent zum Geschenke, so erforderte doch die Sicherstellung des Capitals den doppelten Censuswerth. Ein Tributum ex ducentesima der Landgüter in der Nähe von Rom scheint für damalige Zeit also schon hierdurch erwiesen zu seyn.

hin zur zehnfachen Sicherheit erhöht, d. h. für 1000 Asse der Anleihe zu 5 Procent jährlicher Zinse mußte an Gütern zu 1 Procent veranschlagt und mit 5 Promille an Tributum besteuert der zehnfache Werth, oder 10,000 Asse, als Hypothek verschrieben werden. Dies war das Prinzip, nach welchem man die Obligationen des Gallicanus aufgenommen hatte.

Aus diesem Verfahren aber geht hervor, wie unbrauchbar zu jener Zeit die Veranschlagung der Güter nach der alten Censusformel bereits geworden war; um das Zehnfache höher standen sie darnach im Anschlage als ihr wirklicher Werth für den öffentlichen Credit betrug. Und selbst die zehnfache Sicherheit in Censuswerthen genügte nicht mehr zur Hypothek; schon forderte man sie dreizehnfach. Wahrscheinlich war seit Aufhebung des alten Zinsgesetzes unter Claudius oder Nero eine anderweite Veranschlagung der Güter zum Census nicht erfolgt; man mußte sich also mit der alten Aufnahme zu 1 Procent behelfen und den Werth in der Hypothek so oft vervielfachen, als die Verzinsung und die Lasten größer waren, wie die in der bisherigen Censusformel angenommenen.

Offenbar war diese Art den Hypothekenwerth der Güter zu berechnen für den Credit der Eigenthümer weit nachtheiliger, als wenn man die Censusformel ganz bei Seite gelassen und die Veranschlagung der Güter nach ihrem wirklichen Ertrage unter Abzug der Lasten an Vectigal und Zinsen vorgenommen hätte. Allein für ein solches Verfahren standen keine Grundsätze fest. Es hätten selbige, um den Credit begründen zu können, für alles Quiritarische Eigenthum im ganzen Umfange der Römischen Civität gleichmäßig durch Gesetz ausgesprochen werden müssen; wie hätte man sich bei der örtlichen Verschiedenheit der Preise und Interessen für ganz Italien hierzu vereinigen können? Es blieb daher um so mehr, als

auch die Grundlage des Abgabencensus dadurch verändert worden wäre, fort und fort beim Alten, bis denn zuletzt die eigene Last dieses morsche Gebäude, an dem man, ungeachtet aller Erschütterungen, so viele Jahrhunderte hindurch nichts zu erneuern für heilig gehalten hatte, zugleich mit dem öffentlichen Credit, für den es gegründet war, so ganz zu Boden zog; daſs wenig mehr als der Name davon übrig blieb.

72.

Fortsetzung. Gründlichkeit des alten Rechnungswesens. Gleichstellung des Tributums in Italien durch Diocletian.

Daſs übrigens der Census damals in Velleja wirklich stattfand, dürfen wir aus den von Pietro de Lama ebenfalls bekannt gemachten mehreren Bruchstücken eherner Tafeln schlieſsen, welche man eben dort gefunden, und auf denen zweimal vom Census die Rede ist. Diese Tafeln scheinen sich auf dasselbe Hypothekengeschäft bezogen zu haben, von dem in der Hauptobligation gehandelt wird. Wären sie vollständig vorhanden, so würden wir das Verfahren daraus entnehmen, durch welches auf den Grund der Nomina des Census oder der ihnen unterliegenden Professionen die Hypotheken aufgenommen wurden. Vermuthlich würde zugleich daraus ersichtlich seyn, daſs wenn die Werthsumme der Hypotheken und die darauf geliehenen Capitalien in der Hauptobligation, wie de Lama's Nachweisungen darthun, mit einander nicht übereinstimmen, dies keine Unrichtigkeit, Ungenauigkeit oder Sorglosigkeit in der Behandlung des Geschäftes ist. Die vollkommene Uebereinstimmung der Summen konnte ja nur in den Acten der Behörde nachgewiesen werden, indem eine Menge kleiner Posten als Gebühren oder Ab-

züge und sonstige Unkosten dabei vorkommen mufsten, die auf den ehernen Tafeln anzugeben eben so unmöglich als zweckwidrig gewesen wäre.

Diese Bemerkung erinnert uns an die bis zum heutigen Tage von Gelehrten wiederholte Behauptung, dafs die Alten classischer Zeit im Rechnungswesen ungenau und oberflächlich verfahren hätten. Eine solche Meinung kann man allen denen, welche zugeben, die Sache nicht gründlich zu beurtheilen, nachsehen, ist aber eine verantwortliche Aeufserung in dem Munde von Personen, die mit Staatsgeschäften vertraut zu seyn glauben, und erfordert, da sie eine völlig verkehrte Ansicht von dem Staatsleben des classischen Alterthums verbreitet und einer ungründlichen Behandlung der dahin einschlagenden Documente den Weg bahnt, ernste Zurechtweisung. Wenn man keine Genauigkeit, kein Uebereinstimmen in den Summen erwartet, ist eben so wenig Reiz als Mittel vorhanden, die einzelnen Posten in den Ueberresten des amtlichen Rechnungswesens der Alten sicher festzustellen; jede Vernachläfsigung dieser Zahlen scheint daher gerechtfertiget. Hauptsächlich ist diese Meinung durch das Mifsverständnifs veranlafst worden, mit welchem man die Tafeln oder Inschriften über Rechnungsgegenstände betrachtet. Ohne zu wissen, dafs ein ungenaues, in den Summen nicht übereinstimmendes, Rechnungswesen von gar keinem Gebrauche und seinem eigenen Zwecke widersprechend seyn würde, haben gelehrte Erklärer nicht angestanden, dergleichen Tafeln für öffentliche Rechnungslegungen der Griechen und Römer auszugeben; sie ahneten nicht, dafs diese in vollkommener Ausbildung und Ausübung des Rechnungswesens uns und allen neuern Völkern weit vorangegangen sind, und täuschten sich aus Mangel an Erfahrung durch eine gänzlich unrichtige Vorstellung von der Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Rech-

nungssachen, deren überhaupt möglichen Zweck und Wirkung. Nichts weniger als öffentliche Rechnungslegung, sondern lediglich die Bekanntmachung einzelner Rechnungsposten enthalten mehrentheils diese Tafeln, und zwar nur derjenigen Posten, welche das Publicum angingen, und über welche die betreffenden Vorsteher verfassungsmäſsig ein Document so aufzustellen verpflichtet waren, daſs privatim sowohl als bei öffentlichen Berathungen ein Jeder sich dessen bedienen, und dagegen nie der Einwand einer Rasur oder Litur gemacht werden konnte. Auch die in Rede stehende Tafel zu Velleja war daher weder das gerichtliche Instrument der Verpfändung selbst, noch die öffentliche Rechnungslegung über die dadurch aufgenommenen Gelder; sie hatte lediglich zum Zweck, das Publicum des öffentlichen Credits wegen zu belehren, daſs eine solche Obligation für die darin genannte Stiftung zu dem ausgesprochenen Zinssatze mit Indulgenz des Kaisers aufgenommen sey, und welche Grundstücke, von wem und wie hoch sie für die Stiftung dadurch verpfändet worden.

Dies erhellet um so gewisser, wenn man erst weiſs, wie es in der Obligatio mit der bei jedem einzelnen Debitor wiederholten Formel: *accipere debet H—S. — et obligare fundum* — zusammenhängt. Mit Recht gab es den gelehrten Juristen Anstoſs, daſs dadurch nicht der wirkliche Empfang der Summen, die wirkliche Verpfändung der Güter als geschehend, sondern beides als Etwas, das zukünftig erst geschehen soll, angezeigt wird. Allein das Räthsel beruhet auch hier auf einem durchgängigen Lese- und Schreibefehler der Erzschneider, einem Erratum fabrile, dergleichen in diesem Documente mehrere vorkommen. Die Verwechselung des Infinitivs mit dem Participium und Gerundium ist sowohl in Handschriften als Inschriften häufig, weil die Abschreiber und

Erz- oder Steinschneider mit den bei den Gerichten gebräuchlichen Abkürzungen der Endungsformen oftmals unbekannt waren. Statt aller andern Beispiele, darf ich mir erlauben die Rechtsgelehrten auf Gajus IV, 125 hinzuweisen, wo in der Handschrift gelesen wird: *habet agendi potestatem et tam hoc quam illo modo evitare exceptionem* [29]), anstatt *evitandi e.* So muſs es denn in der Obligatio praediorum überall, anstatt *accipere debet H—S. — et obligare fundum* —, vielmehr heiſsen: *accipiendo debet H—S. — et obligando fundum* —. Denn *debet* ist hier nicht das triviale: Er soll empfangen und verpfänden, sondern das in der Geschäfts- und Gerichtssprache, vorzüglich aber im Creditwesen technische: Er schuldet, indem er empfängt Sestertien — und verpfändet das Grundstück —.

Um aber von dieser Abschweifung nunmehr zu unserm Hauptthema zurückzukehren, sagen wir, daſs wenn die in diesem Documente genannten Vectigalgüter nicht den Municipien zustanden, in deren Gebiete sie belegen waren, daraus die damalige Lage des Italischen Rechts hervorzugehen, und sonach die Veränderung noch nicht stattgefunden zu haben scheint, durch welche, wie behauptet wird, Vectigalgüter bloſs im Eigenthum der Municipien seyn konnten. Sollte wirklich als erwiesen anzunehmen seyn, daſs der Staat oder der Fiscus in spätern Zeiten keine Agri vectigales besessen habe, was jedoch daraus, daſs in den Justinianischen Rechtsquellen keine andere als Vectigalgüter der Municipien vorkommen, im Mindesten nicht folgt, so müſste der Staat sich der noch zahlbaren Vecti-

29) Hr. Göschen hat diesen Schreibefehler zu verbessern gesucht, indem er vor *exceptionem* ein *potest* einschob, ohne daſs eine diplomatische Veranlassung dazu vorhanden wäre. Ich stelle anheim, ob es bei diesem *potest* sein Verbleiben behalten soll.

galien von Italischen Grundstücken begeben, oder sie in eine andere Abgabe verwandelt haben. Diese Veränderung könnte vielleicht unter Hadrian erfolgt seyn, als derselbe Italien in vier Provinzen theilte, und die Municipien unter die Consularen stellte. Hadrian hatte nach der bekannten Münze (Eckhel VI, 478) und nach Dio Cassius LXIX, 8, in der Lustralepoche 871 die fiscalischen Reste von 16 Jahren, also von dem Censusjahre 856 ab, zur Summe von 900 Millionen Sestertien oder etwa 50 Millionen Thalern niedergeschlagen, und dadurch vielleicht sich das Recht vorbehalten, die Vectigalgüter, welche er einzuziehen befugt gewesen wäre, den Municipien zu untergeben.

Sollten gegen diese Annahme anderweite gegründete Zweifel obwalten, so dürfte jene Veränderung nicht eher, als zu Caracalla's Zeiten geschehen seyn. Und zwar ließe sich dabei denken, daſs nach Ausbreitung des Bürgerrechts über das ganze Reich, und nachdem der Italische Boden durch Ablösung gröſstentheils vom Vectigal befreit worden, die kleinern Besitzer, welche die wiederholt dazu anberaumten Termine versäumt hatten, nunmehr den Municipien als Colonen oder Erbpächter überwiesen, und diese verpflichtet wurden, den Staat dafür durch Leistung von Naturallieferungen in einem niedrigern Preise zu entschädigen. Dieses Letztere, worauf sich auch einige von Burmann (Vect. P. R. 7) angeführte Stellen in den Digesten zu beziehen scheinen, die ich zum Theil nicht habe auffinden können, dürfte man darum anzunehmen befugt seyn, weil die Umgebungen von Rom, in welchen kein Stipendium stattgefunden hatte, also auch keine dergleichen Vectigalgüter vorhanden seyn konnten, unter dem Namen *Italia urbicaria* die Naturallieferungen nicht zu leisten hatte, zu denen die entferntere *Italia annonaria* verpflichtet war.

Erst nachdem Diocletian im Jahre 1045 das Reich unter vier Regenten getheilt hatte, wurde endlich die Gleichstellung von ganz Italien in Absicht des Tributums von Grund und Boden bewirkt, hierdurch aber die unverhältnifsmäfsige Höhe dieser Abgabe veranlafst, welche unter der Constantinischen Dynastie einen Theil des Landes hart daniederdrückte. Dies zeigt Aurelius Victor (Caes. 39) in folgenden Worten an: *Hinc denique parti Italiae invectum tributorum ingens malum.* *Namque ut* [30]) *omnis eadem functione moderataque ageret, quo exercitus atque*

30) Dafs diese Stelle an einem Fehler litt, indem sie bisher gelesen wurde: *Nam cum omnis*, erkannte Manso (Gesch. d. Ostgoth. R. 386) und wagte deshalb, da ihm das historische Verhältnifs unbekannt war, nicht, davon Gebrauch zu machen. Hr. von Savigny, weniger bedenklich solche nach seinen Ansichten auszudeuten (Röm. Steuerverf.), wies ihn darüber zurecht, indem er ihm eine unrichtige Construction vorwarf. Ob derselbe hierzu befugt war, mögen die Sprachgelehrten entscheiden. Wir, mit Uebergehung dessen, bemerken zur Rechtfertigung unserer obigen Emendation über seine Weise, diesen Satz zu construiren, nur so viel, dafs *omnis* (Italia) dem kurz vorhergehenden *parti Italiae* klar entgegengesetzt ist, und *pars Italiae* daher keinesweges das Land Italien, sondern wie gewöhnlich, ein Theil von Italien, heifst. Vermuthlich hat in der ältesten Handschrift *Naqu̅* gestanden, was man irrig *Nam quum* oder *Nam cum*, anstatt *Namque ut*, gelesen hat.

Uebrigens hätte Herr von Savigny die so mühsame als unrichtige Auslegung obiger Stelle des Aur. Victor unterlassen können, wenn er die von uns unter 70. angeführten Zeugnisse aus den Classikern, und besonders die aus den Pandekten, hätte beachten wollen, nach welchen unfehlbar lange vor Diocletian in Italien Tributum erhoben wurde, hier also von der ersten Einführung desselben gar nicht die Rede seyn konnte. Dann aber wäre freilich seine ganze Abhandlung eine andere.

Imperator, qui semper aut maxima parte aderant, ali possent, pensionibus inducta lex nova; quae sane illorum temporum modestia tolerabilis in pernitiem processit his tempestatibus. Er spricht nämlich von der Theilung des Reichs und sagt: „Hierdurch sey nun ein Theil von Italien in die übelste Lage wegen der Tributentrichtung gekommen. Denn um das ganze Land eine und dieselbe mäſsige Abgabe zur Erhaltung des Heeres und des Kaisers entrichten zu lassen, sey über die Zahlung derselben ein neues Gesetz ergangen, welche damals ganz leidliche Last in des Autors Zeiten zum Verderben des Landes ausgeschlagen sey." Hiermit dürfte es sich aber nach dem Bisherigen so verhalten. Der Abgabencensus bestand seit mehreren hundert Jahren bereits in Italia urbicaria, wie in Italia annonaria; letztere aber hatte überdem die Verpflichtung auf sich, das Tributum ganz oder theilweise in Naturallieferungen gegen geringe Preise abzuführen, von welcher Verpflichtung jene frei war. Dahingegen muſste das Tributum in Italia urbicaria wegen der höhern Getreidepreise zu Rom um ein Bedeutendes höher stehen, als in Italia annonaria, und besonders in den entfernteren Gegenden des Landes. Diese Unterschiede gegenseitig auszugleichen, damit das Kriegesheer und der Hof im ganzen Lande gleichmäſsige Hülfsquellen sowohl in Gelde als in Naturalien beziehen könnten, würde die Naturallast auch in Italia urbicaria eingeführt, dagegen aber ein gleicher Zahlungssatz für das Tributum durch ganz Italien angeordnet. Diese Veränderung konnte so berechnet seyn, daſs damals Niemand sich darüber zu beschweren hatte. Italia urbicaria wurde durch das bedeutend erniedrigte Tributum für die ihm mit auferlegte Naturallast entschädiget, und Italia annonaria hatte durch die Ermäſsigung und Gleichstellung derselben vielleicht eher gewonnen, als verloren, zumal es dadurch von den Kosten des Trans-

ports seiner Lieferungen nach Rom meistentheils befreiet wurde. War nun nach unserer Annahme das Tributum bisher den Getreidepreisen gemäſs in jeder Censusepoche festgesetzt worden, so konnte das Land, wenn es bei diesem althergebrachten Verfahren blieb, auch in der Folge wohl bestehen, indem es Tributum und Naturallast gleichmäſsig trug. Aber schon unter Constantin dem Groſsen finden wir diese treffliche Einrichtung aufgehoben und das damals bestehende Tributum unabänderlich für alle Zeiten angenommen; eine der folgereichsten Veränderungen, die ohne allen Zweifel eben damals von Diocletian in der Absicht angeordnet wurde, um der mit dem Sinken der Getreidepreise überhandnehmenden Verminderung der Staatseinkünfte vorzubeugen. Da nun die Zerrüttung des Reiches durch die Kriege unter den Mitregenten, vorzüglich aber die Verlegung der Regierung nach Constantinopel Italien auſserordentlich entvölkerten, und die Getreidepreise im vierten Jahrhundert Christi auf das Tiefste herabwarfen, so muſste das Land durch das feststehende, mit den dermaligen Getreidepreisen nicht mehr im Verhältnisse befindliche, Tributum zu Grunde gerichtet werden, vorzüglich die entferntern Gegenden der Italia annonaria, die das Tributum in derselben Höhe zu entrichten hatte, als Italia urbicaria, welcher die Nähe der Hauptstadt durch die höhern Preise ihrer Erzeugnisse immer noch einen bedeutenden Vortheil gewährte. Dies ist, wie ich zu erkennen glaube, das groſse Unglück, welches nach Aurelius Victor durch jene von Diocletian verfügte Anordnung wegen des Tributums einen Theil von Italien betroffen hatte.

Allein nicht blos in Italien, in allen Theilen des Reichs bestand seitdem dieselbe Unverhältniſsmäſsigkeit der Tributentrichtung, weil solche nicht mehr, wie ehedem das Stipendium, nach den Getreidepreisen ermäſsigt wurde.

Unveränderliche Tributsätze findet man von jetzt ab in den Verordnungen. Anstatt nämlich dafs sonst die Abgaben nach den Preisen der Dinge festgesetzt wurden, setzte man jetzt durch Edicte die Schätzungspreise im Verhältnifs der Abgaben fest, wodurch denn das Unglück um so gröfser und allgemeiner werden mufste.

Die Kriegsverpflichtung.

73.

Kriegsdienst nach dem Census. Vernichtende Folgen davon für die Patricischen Geschlechter. Niebuhr's Irrlehre vom Kriegsdienste der Patricier und ihrer Clienten.

Wir kommen jetzt dazu, die Kriegsverpflichtung der Römer abzuhandeln, diejenige unter den Staatslasten, deren richtige oder unrichtige Anlage auf das Bestehen und die Entwickelung der Staaten den gröfsten Einflufs äufsert. Dies wird sich auch an dem vorliegenden Beispiele durch die sichersten Thatsachen erweisen. Vorzüglich aber werden wir hierbei auf das Klarste den zerstörenden Einflufs der Servischen Gesetzgebung und die unbedingte Unmöglichkeit erkennen, dafs der dadurch beabsichtigte, die Theilnahme an der Herrschaft nach dem Mafsstabe der materiellen Leistungen bestimmende, Actienstaat auf längere Zeit hätte bestehen können, und wie nur die Aufhebung des Servischen Prinzips durch Errichtung einer Vermögensaristokratie die Dauer der Römischen Republik auf weitere Jahrhunderte zu sichern vermochte, indem sie zugleich hauptsächlich die Ursache war, welche

dieselbe zu einer unablässigen Erweiterung ihrer Macht nöthigte.

Auch die Kriegsverpflichtung wurde durch Servius Tullius nach dem Census abgemessen. Wie es zuvor damit gehalten worden, darüber fehlen alle ausdrücklichen Nachrichten; wenn wir aber Ursache gehabt haben anzunehmen, dafs schon vordem ein Census stattgefunden, nach welchem überhaupt die Staatslasten vertheilt wurden, so dürfte der Unterschied zwischen der Einrichtung dieses Königs und der frühern nur darin bestanden haben, dafs vorher die Familienväter die Kriegeslast zwar nach ihrem Vermögen, nicht aber durchaus persönlich abzuleisten verpflichtet, sondern berechtigt waren, aus der Zahl ihrer Clienten die dazu geeignetsten Personen auszurüsten, während von den Geschlechtern und Curien die Anführer in ihren verschiedenen Graden gewählt wurden, daſs hingegen durch den Servischen Census die persönliche Ableistung des Kriegsdienstes um so mehr auf die höhern Classen fiel, als die bisher in der Clientel gestandene niedere Plebs dadurch zu einer unabhängigen Bürgerschaft geworden war. Denn da nach diesem neueren Census die geringern Classen im Verhältnifs ihres Vermögens nur selten oder gar nicht zum Kriegsdienste aufgerufen werden konnten, so wurde die Kriegslast fast nur von den höhern Classen getragen, und wenn es diesen an tauglichen Stellvertretern fehlte, nachdem die Bande der Clientel durch das bürgerliche Recht gelöset waren, befanden sie sich in der unausweichlichen Nothwendigkeit, sich dem Kriegsdienste stets persönlich zu unterziehen.

Worauf Niebuhr die auffallende Meinung gründet, dafs die Patricier nicht Classenbürger gewesen wären, sondern der Census des Servius nur für die Plebs eingerichtet worden sey, habe ich in seinem Werke nicht finden können. Er scheint eine Scheu gehabt zu haben, mit dieser

Behauptung klar hervorzutreten, so dafs man sie mehr aus dem Ganzen seiner Darstellung folgern mufs, als dafs sie irgendwo ausgeführt worden wäre. Dennoch konnte er darauf, so viel ich einsehe, einzig und allein die weitere eben so unhistorische Behauptung stützen, dafs die Patricier weder Tributum noch Kriegsdienst zu Fufse geleistet hätten. Da wir aber vergebens nach den Gründen forschen, auf welche Niebuhr sich hierunter schweigend beziehen zu dürfen glaubte, können wir solche weder widerlegen noch eine Gegenbeweisführung für nöthig halten. Die ganze Geschichte dient übrigens statt derselben; und was den Kriegsdienst der Patricier zu Fufse betrifft, so hätten Niebuhrn die gefeierten Clypei der Vorfahren mit ihren Bildnissen, welche die Grofsen Rom's (Plin. H. N. XXXV, 3) nach des Appius Claudius Beispiele in Tempeln, auf öffentlichen Plätzen und endlich selbst in ihren Häusern aufhingen, erinnern sollen, dafs die, denen solche Ehre zu Theil wurde, diese Clypei, die auszeichnende Schutzwaffe der Classe I, persönlich mit Ruhm getragen haben mufsten. *Origo plena virtutis faciem reddi in scuto cuiusque, qui fuerit usus illo,* ruft Plinius hier, und mit ihm jeder, der Tapferkeit und edle Abkunft zu schätzen weifs; daher nicht anzuerkennen, mit welcher heldenmüthigen Aufopferung die Patricier schaarenweise im Felde gestanden, und wie so schnell ihre Zahl durch die steten Verluste in den Schlachten zusammenschmolz, die ungerechteste der Schmähungen des Andenkens dieser bis zum Untergange höchst ehrwürdigen Geschlechter ist, die viele Jahrhunderte hindurch von Seelengröfse, Vaterlandsliebe, Tapferkeit und Staatsklugkeit ein seitdem unerreichtes Beispiel gaben.

Die Servische Gesetzgebung also legte die Lasten des Krieges den sämmtlichen Bürgern nach dem Mafse des Vermögens auf. Die Vermögenssumme, welche als Einheit

angenommen war, um die Rechte und Pflichten eines Vollbürgers abzumessen, das Caput von 20,000 Assen, war mithin auch die Einheit für die Gestellung und Unterhaltung eines ausgerüsteten Kriegers auf so lange und so oft solche gefordert wurde. Wer mehr als ein Caput besafs, war daher auch zur Gestellung von mehr als einem Manne, oder zur Gestellung eines Mannes um so öfter und auf desto längere Zeit verpflichtet. In der Classe I hatte jeder Bürger wenigstens fünf Capita, mithin, wenn es erfordert wurde, fünf Mann zu gestellen; für jeden Fall mufste er so viel Waffenfähige zu seiner Verfügung in Bereitschaft haben, und zur Auswahl oder Aushebung (*delectus*) den Censoren oder Consuln vorgewähren. Wenn also die Censusangaben nach Capita die Zahl der Vermögensmassen von 20,000 Assen anzeigen, so zeigen sie zugleich die Zahl der waffenfähigen und waffenpflichtigen Mannschaft an, welche erforderlichen Falls zur Aushebung zu gestellen war, nicht der waffenfähigen Männer an sich. Denn mufste auch der Waffenpflichtige zugleich waffenfähig seyn, so war doch nicht umgekehrt der Waffenfähige allemal zugleich waffenpflichtig. Hierin liegt das Mifsverständnifs des Dionysius und anderer, dessen wir unter 36. erwähnt haben. Sie wufsten, dafs die Censusangaben die verfügbare Stärke des Kriegsheeres im äufsersten Nothfalle anzeigen; aber sie wufsten oder bedachten nicht, dafs die Gestellung dieser Mannschaft an das Vermögen geknüpft war, nicht an das physische Daseyn, und sicherlich gab es zu jeder Zeit beträchtlich mehr Bürger, welche in waffenfähigem Alter waren, als die Zahl derer, welche zur Aushebung vorgestellt wurden. Dies geht schon daraus hervor, dafs die Proletarier und Capitecensen gänzlich vom Kriegsdienste ausgeschlossen waren; ebenso alle sitzenden Handwerker (*sellularii*), wenn sie auch das Vermögen hatten, um in den

Legionen dienen zu können. Denn selbst von den Accensen oder den Bürgern im Stande der Freigelassenen durften noch im Anfange des siebenten Jahrhunderts (Polyb. VI, 19) nur die, welche 4000 Asse im Vermögen hatten, in den Legionen dienen, die weniger Vermögenden wurden nur zum Seedienste zugelassen. Das Letztere fand damals auch mit den Latinen als Römischen Bürgern libertini ordinis statt; weshalb sie (Liv. XLII, 27. XLIII, 12) *socii navales* genannt wurden. C. Marius war der erste, der im Jahre 646 die Proletarier und Capitecensi durch freiwillige Werbung in die Legionen aufnahm (Sallust. Jugurth. 82), und erst im Jahre 666 (Liv. epit. LXXIV) wurde es gesetzlich, die Freigelassenen ohne Unterschied zum Kriegsdienste anzunehmen.

Bei der durch Servius vorgeschriebenen Verfassung mufste es nun von der höchsten Wichtigkeit seyn, dafs die nach ihrem Census zur Gestellung einer gewissen Zahl von Kriegern Verpflichteten auch die Möglichkeit hatten, über eine solche Zahl waffenfähiger Personen zu gebieten, damit es nicht von der Willkühr derselben abhinge, ob sie ihrer Aufforderung, sich zu gestellen, Folge leisten wollten, oder nicht. Ein Patricier, der 500,000 Asse im Vermögen hatte, mufste in jedem Census 25 Waffenfähige vorgewähren, von denen, wenn eine Aushebung nöthig war, die auf ihn treffende Zahl ausgehoben und von ihm ausgerüstet wurde. War nun auch er selbst mit seinen erwachsenen Söhnen oder sonstigen Angehörigen ins Feld zu ziehen bereit, so fehlte ihm doch immer bei weitem der gröfsere Theil dieser Mannschaft, wenn er solche nicht aus seinen Clienten aufzubieten das Recht besafs. Niebuhr, der sich in den Widerspruch verwickelt hatte, die Clienten als nicht zur Plebs gehörig zu betrachten, weil sie nicht zu dem Theile der Plebs gehörten, der sich von den Patriciern unabhängig ge-

macht und sein Interesse dem der letztern entgegengestellt hatte, mufste, um consequent zu seyn, die Behauptung wagen (I, 522), die Clienten wären als solche unfähig gewesen in den Legionen zu dienen. Den dafür nachzubringenden Beweis ist er schuldig geblieben; und ebensowenig erklärt er, wie denn die Clienten im Kriege gedient, ob etwa für sie eigene Abtheilungen im Heere bestanden hätten? Denn dafs sie mit ihren Patronen zahlreich in das Feld zogen, davon waren ihm die Andeutungen der Geschichtschreiber, z. B. des Dionysius (VII, 434. IX, 573. X, 668) nicht unbekannt. Das Wahre an der Sache ist, dafs selbst in frühern Zeiten nur die Freigelassenen für ihre Personen, nicht aber ihre Kinder und Nachkommen, durch welche eigentlich die Clientelen und überhaupt die Plebs so zahlreich geworden waren, vom Legionendienste ausgeschlossen und, wie schon angeführt, nur die Aermsten dieser letztern zum Seedienste zurückgewiesen waren. Sagt ja Dionysius IV, 227 ausdrücklich, Servius Tullius habe die Patricier aufgemuntert, ihre Knechte frei zu lassen, damit es nicht an Bürgern fehle, die den Kriegsdienst verrichten könnten. Vermuthlich erfuhr der König gleich in den ersten Jahren nach Einführung der Bürgerordnung, welche nachtheilige Folgen solche auf die Ableistung der Kriegsverpflichtung äufserte, und wünschte er, dafs die Patricier, um dem Uebel abzuhelfen, durch zahlreiche Freilassungen einen neuen, zum Kriegsdienste bereiten, Clientenstand bilden möchten.

Nachdem nämlich die gesammte Plebs mit Einschlufs der Clienten zu unabhängigen Bürgern erklärt war, ein grofser Theil der letztern sich daher von den Geschlechtern getrennt hatte und wegen seines geringen Vermögens gar nicht, oder höchst selten nur zum Kriegsdienste herangezogen werden konnte, so mufsten die Patricier sich

dadurch in die Lage gesetzt sehen, die auf sie fallende Kriegsverpflichtung kaum anders, als durch ihre und der Ihrigen eigene Personen zu erfüllen. Ließen sich auch unabhängige Plebejer durch große Versprechungen dazu bewegen, den Kriegsdienst für ihre bisherigen Patrone zu übernehmen, so war doch gewiß die größere Zahl derselben hierunter schwierig, zumal wenn meuterische Parteiführer, besonders die Tribunen der Plebs selbst, wie Livius so oft schildert, sich bei jeder Aushebung die größte Mühe gaben, sie von der Gestellung zurückzuhalten. Nicht nur die Verfolgung errungener Kriegsvortheile wurde dadurch oft vereitelt, sondern selbst die Vertheidigung der Stadt gefährdet. Diese Inconsequenz der Servischen Gesetzgebung mußte daher den Staat mehr als alles Andere in die größten Gefahren versetzen, die Patricier aber unbedingt nöthigen, kein Mittel unversucht zu lassen, um die niedere Plebs wieder zu ihrer frühern Verpflichtung zurückzuführen.

Um dieses Mißverhältniß im Allgemeinen nach Zahlen übersehen zu können, heben wir aus der unter 38. enthaltenen Auseinandersetzung folgendes Verhältniß der Leistungspflichtigkeit der Classen hier aus. Es hatten darnach:

die Classe I	4,000	Familien	und	39,058	Capita,
„ 6 Rittercenturien	500	„	„	2,633	„
„ Classe II	2,400	„	„	9,655	„
„ Classe III	3,000	„	„	8,777	„
„ Classe IV	6,400	„	„	9,655	„
„ Classe V	19,000	„	„	14,483	„
„ Centurie Ne quis civis .	24,000	„	„	439	„
mithin sämmtliche .	59,300	Familien . . .		84,700	Capita

oder eben so viel Waffenfähige zur Aushebung zu gestellen.

Da nun aber, wie wir später zeigen werden, im höchsten Falle nur der fünfte Mann der Gestellung ausgehoben wurde, so hätten jene 59,300 Familien zur Aufbringung eines Heeres von 17,000 Mann, des stärksten, welches in jenen frühern Zeiten jemals vorgekommen seyn dürfte, ins Feld zu stellen gehabt:

die Classe I	von	4,000	Familien	7,862	Mann,
„ 6 Rittercenturien . .	„	500	„	526	„
„ Classe II	„	2,400	„	1,935	„
„ Classe III	„	3,000	„	1,756	„
„ Classe IV	„	6,400	„	1,935	„
„ Classe V	„	19,000	„	2,900	„
„ Centurie Ne quis civis	„	24,000	„	86	„
sämmtliche		59,300	Familien	17,000	Mann.

Wenn nun hiernach die 7,862 Mann, welche von den 4,000 Familien der Classe I gestellt wurden, weil fast Jahr für Jahr dieselben Personen gegen den Feind standen, in Kurzem aufgerieben seyn mufsten, so war die Hauptstärke des Heeres dahin; ein auf keine Weise zu ersetzender Verlust für den Staat, weil diese Krieger zugleich aus Personen bestanden, deren geistige und sittliche Bildung für die Führung der öffentlichen Angelegenheiten und des Krieges von weit höherm Werthe waren, als die physische Kraft der mehrfachen Zahl solcher, die aus dem grofsen Haufen des niedern Volkes zu jeder Zeit ersetzt werden konnten, und die durch ihre gewöhnlichen Beschäftigungen die Beschwerden des Krieges leichter zu ertragen geeignet waren.

Die Folgen, welche dieses Servische System der Kriegsverpflichtung daher im Laufe der Zeit haben mufste, sind leicht zu ermessen. Welche Mittel die Patricier auch anwenden, welche Aufopferungen und Anerbieten sie machen mochten, um den gemeinen Mann zum Kriegsdienst zu

gewinnen, mufste es den plebejischen Parteiführern doch stets gelingen, den grofsen Haufen zu immer höhern Forderungen, ja oft in Zeiten der gröfsten Gefahr zu unbedingter Verweigerung des Dienstes aufzureizen, und dadurch die Patricier zu nöthigen, sich selbst in Massen dem Feinde entgegenzuwerfen. Bei der steten Unzuverläfsigkeit der Plebs durften sie in jedem Falle den Phalanx selbst zu bilden sich nicht entziehen, welcher die Kraft des Feindes brechen sollte, wenn es auf die letzte Entscheidung ankam. War es hierdurch bei den unausgesetzten Kriegen, die sich aus dem politischen Zustande Rom's seit Entstehung der Republik entwickelten, unvermeidlich, dafs die patricischen Geschlechter und überhaupt die reichern Familien in einer Reihe von Jahren bis auf eine kleine Zahl zusammenschwanden, während die niedere Plebs grofsen Theils in sicherer Ruhe zu Hause blieb und daher an Menge immer zunahm, so begreift man den nachtheiligen Einflufs, den dieses alsbald auf das Zahlenverhältnifs der beiden Stände gegeneinander und vorzüglich auf den Bildungszustand des ganzen Volkes äufsern, wie Rohheit, physische Masse, materielles Interesse je länger je mehr vorherrschen, und wie es den Patriciern immer unmöglicher werden mufste, den Andrang der Plebs auf ihre Vorrechte der Herrschaft mit Erfolg zurückzuweisen. Da aber die reichen Plebejer, nachdem sie durch unablässige Meutereien den Patriciern diese Vorrechte entrissen hatten, einsehen mufsten, dafs es ihnen selbst in Kurzem nicht besser ergehen würde, dafs auch sie und ihre neu gebildeten Geschlechter baldigst dem zerstörenden Servischen Prinzipe würden unterliegen müssen, wenn es nicht gelänge hierunter eine durchgreifende Aenderung zu treffen, so schlossen sie sich seit dem vierten Jahrhundert dem von den Patriciern eingeleiteten Plane zur Zurückführung

der niedern Plebs in die Clientel mit dem gröfsten Eifer an.

74.

Zurückführung der niedern Plebs zur Kriegsverpflichtung. Kriegsdienst der Nexi. Motive der Einführung des Truppensoldes. Entbindung der Classe I vom Fufsdienste.

Das wirksamste der hierzu angewendeten Mittel war das Schuldnexum; daher denn dasselbe in den ersten zwei Jahrhunderten der Republik so vielfache Unruhen veranlafste. Wir haben das Wesen des Nexums unter 49. bereits auseinandergesetzt. Aus Obigem aber wird man um so klarer erkennen, wie nicht niedriges Geldinteresse und schmutzige Wucherei, sondern allein die unmittelbare nahe Gefahr des Unterganges des Staates und der ihn erhaltenden Geschlechter diese so leidenschaftlich beurtheilte Mafsregel hervorrief, wie solche daher von den Patriciern nicht eher aufgegeben werden konnte, als bis der Zweck erreicht und jene Gefahr durch eine insgeheim durchgeführte Veränderung der Grundverfassung abgewendet war, und wie, da auch die reichen Plebejer sich zu ihrer Erhaltung diesem Plane anschlossen, daraus das Zusammenhalten der Reichen beider Stände gegen die niedere Plebs hervorging, welches sich in der Decemviralregierung ausbildete. Sehr richtig hat daher Niebuhr II, 360—361 die Bemerkung gemacht, dafs nach der Epoche der Decemvirn die Einigkeit der Plebs gegen die Patricier nicht mehr wie früher stattfand, dafs die Clienten und Plebejer, wenn sie öffentlich auftreten, nicht mehr wie sonst getrennt, sondern vollkommen vereinigt erscheinen, und dafs die Kriegsheere seitdem zahlreicher waren, als vorher. Alles dieses war ja nichts weiter, als

die natürliche Folge und Wirkung des Planes der vereinigten Timokraten beider Stände, die je länger je mehr erkannten, dafs gemeinsames Interesse sie verpflichte, gemeinschaftliche Mafsregeln zu ergreifen, um durch die Clientel den grofsen Haufen der Plebs in ursprünglicher Weise wieder zum Kriegsdienste zu verpflichten.

Wie solches, so lange die Plebs dieser Verpflichtung abgeneigt war, durch das Schuldnexum erreicht wurde, kann nach unserer obigen Darstellung nicht zweifelhaft seyn. Durchaus ungegründet ist daher die Vorstellung Niebuhrs (I, 645), als hätten, wie die Clienten, so auch die Nexi in den Legionen nicht dienen können, wenn die Schulden von ihrem Census abgeschrieben würden. Zu dieser unrichtigen Ansicht hat ihn abermals nur das Vorurtheil verleiten können, nach welchem er die Patricier als geldgierige Wucherer und Unterdrücker der armen Plebs ansah. Die Nexi hörten ja nicht auf Bürger zu seyn, indem ihre Schulden vom Census abgeschrieben wurden; wie hätten sie also dadurch unfähig werden können, in den Legionen zu dienen? Allerdings involvirte das Nexum eine Capitis deminutio, aber nur den geringsten Grad derselben, welcher sie des Quiritarischen Rechts beraubte und überhaupt mit der Clientel verbunden war, ohne dem Bürgerrechte als solchem Eintrag zu thun. Sonst hätten die Nexi ja auch nicht in den Comitien erscheinen können. Nexi in dem Sinne, in welchem Livius II, 24 und 26 sie anführt, wurden sie vielmehr eben dadurch, dafs sie wegen Zahlungsunfähigkeit den Gläubigern addicirt waren, um gegen Absetzung ihrer Schulden vom Census statt der Bezahlung für diese den Kriegsdienst zu verrichten.

Dreierlei verstand sich jedoch hierbei von selbst, woraus die grofse Consequenz dieses Verfahrens, welche Niebuhrn gänzlich fremd war, hervorgeht; nämlich

1) dafs der Gläubiger nach den Gesetzen seiner Classe für den Kriegsdienst des ihm addicirten Schuldners, ebenso wie für den seines Clienten, *auctor* oder Gewährsmann wurde. Dies konnte nur ein Quiritarischer Eigenthümer oder Vollbürger (57.) für sich selbst und für andere seyn. Als solcher mufste er daher auch

2) für das Sacramentum desselben Bürge seyn.

Das *sacramentum militiae* bestand aber nicht, wie man anzunehmen pflegt, in dem Soldateneide; dieser kam nach des Livius (XXII, 38) ausführlicher Erzählung erst im Jahre 537 kurz vor der Schlacht bei Cannä hinzu. Das Sacramentum war vielmehr eine feierliche Verpfändung [31]) von Vermögen, und zwar hier der zum Legionsdienste erforderlichen Summe, welche nach Polybius im Anfange des siebenten Jahrhunderts wenigstens 4000 Asse betrug, von Seiten des Bürgers für die Treue seines Dienstes. Besafs er diese Summe nicht, und wie hätte ein addicirter Schuldner sie besitzen können? so mufste der Patron oder der Gläubiger, der ihn als Soldaten stellte, dafür Bürgschaft leisten; und damit er nicht davonliefe und seinen Auctor in die Nothwendigkeit setzte, die Summe zu bezahlen und die Bürgschaft für einen andern zum zweiten Male zu leisten, mufste der Patron oder Gläubiger mit ihm eine Capitulation (*auctoramentum*) abschliefsen, und ihm die Summe des Sacramentums für die festgesetzte Zahl von treuen Dienstjahren als Eigenthum überweisen. Endlich

3) mufste derselbe ihn für den Krieg ausrüsten, und, so lange kein Sold stattfand, unterhalten.

Verweigerte der Schuldner auf solche Bedingungen den Dienst, so war der Gläubiger berechtigt, ihn mit Zwang

---

31) Ueber das Sacramentum im Allgemeinen können wir uns hier auf die Anmerkung unter 32. beziehen.

zur Abarbeitung der Schuld anzuhalten; ja sogar ihn als Knecht zu verkaufen und die Schuld vom Kaufpreise zu berichtigen, war er befugt, wenn alle andern gesetzlichen Mittel zur Zahlung zu gelangen erschöpft waren. Sogar zu Cicero's Zeiten noch war es Rechtens, daſs von Staatswegen derjenige als Knecht verkauft wurde, der den Kriegsdienst verweigerte (Cic. Caec. 34). War der Soldat entlassen (*exauctoratus*), so traf den Auctor der Nachtheil, im Fall solches als Strafe geschah, durch Einziehung der mittelst Sacramentum für ihn verpfändeten Summe; wogegen dieser den Entlassenen als Knecht die dadurch erhöhete Schuldsumme abarbeiten zu lassen berechtigt wurde. Nur der vermögende Bürger also und der Client in seiner freiwilligen Abhängigkeit erhielten sich von dem Nexum und dem dadurch erzwungenen Kriegsdienste frei; der unvermögende Bürger, so lange er sich den Banden der Clientel entzog, konnte auf keine Weise dem Zwange dieses Verfahrens entgehen. Die Republik aber war dadurch gesichert, stets tüchtige und zuverläſsige Krieger zu haben, indem den Reichen, denen die Gestellung derselben oblag, die Mittel gegeben waren, die ihnen erforderliche Sicherheit mit dem Wohle der sich freiwillig oder erzwungen dem Dienste für sie widmenden ärmern Bürger möglichst zu vereinigen.

Den wichtigsten Schritt zur Erreichung ihres Planes, die niedere Plebs zum Kriegsdienste strenger als bisher zu verpflichten, thaten die Patricier ohne Zweifel auf Antrieb des gröſsten Feldherrn jenes Jahrhunderts, Furius Camillus, durch die vor Anfang des Vejentischen Krieges bewirkte Einführung des Truppensoldes. Die Plebs, von der Erfahrung belehrt, daſs sie sich dem Schuldnexum und daher dem unfreiwilligen Kriegsdienste nicht füglich entziehen könne, und daſs sie nur um so härter gehalten werde, je mehr sie sich dagegen sträube, selbst durch die

Hoffnung auf Beute zum Kriege angelockt, wünschte end-lich selbst nichts mehr, als durch Bewilligung eines Soldes im Dienste ein vollkommen gesichertes Auskommen zu erhalten. Die Tribunen widerstanden eifrigst dieser Maſsregel; sie sahen ein, daſs solche ihren Einfluſs auf das Volk sehr vermindern würde. [32]) Auf alle Weise suchten sie dasselbe dagegen einzunehmen; das Volk werde um so mehr Tribut bezahlen müssen (Liv. IV, 60), die bürgerliche

---

32) Wie unrichtig Niebuhr aus Livius IV, 36 die Behauptung mehrmals wiederholt hat, daſs die Tribunen auf Sold angetragen hätten, ist schon unter 64. angemerkt worden. In einem ähnlichen Irrthum hat derselbe auch die Behauptung aufgestellt, daſs die Patricier der Plebs die Kriegsbeute vorenthalten hätten, nicht um sie für die Staatskasse verkaufen zu lassen, sondern um den Erlös davon unter sich zu theilen. Er will nämlich (I, 647. II, 200. III, 487. 488), daſs das *publicum,* für welches der Verkauf geschah, nicht das *aerarium publicum* oder die Staatskasse, sondern eine davon ganz verschiedene, den Curien der Patricier angehörige und zur Vertheilung unter sie bestimmte Kasse, nach seinem Ausdruck, „der gemeine Kasten der Patricier" sey. Man sollte kaum für möglich halten, daſs das Irrige dieser Meinung Niebuhrs habe entgehen können, wenn er nur einige Bücher des Livius vor- und rückwärts durchblätterte. In der Anmerkung zu II, 954 wird gar behauptet: „von der *redactio in publicum* (der Kriegsbeute) ist seit dem Decemvirat die Rede nicht mehr"; und doch sagt Livius V, 22 im Jahre 358 von dem Erlös aus dem Verkauf der gefangenen Vejenter: *in publicum redigitur*; und IV, 51 lesen wir sogar, daſs der Truppensold *de publico* gezahlt werden solle. So wäre ja „aus dem gemeinen Kasten der Patricier" der Sold bewilligt worden: das konnte doch Niebuhr's Meinung nicht seyn. Die Ausdrücke *invidia* und *malignitas patrum* bei Livius, die er auf seine Weise auszulegen nicht säumte, scheinen ihn zu dieser Täuschung verleitet zu haben.

Freiheit sey dadurch bedroht u. s. w. (Liv. V, 2). Allein die Plebs erkannte ihren unmittelbaren Vortheil dabei selbst besser, und mit lautem Danke nahm sie die Bewilligung des Soldes an.

Der nächste Zweck davon war der, das Kriegsheer den Winter hindurch im Felde zu erhalten. Bisher hatte jeder Feldzug mit Eintritt der rauhen Jahreszeit sein Ende, und begann erst wieder im andern Sommer, nachdem das Heer durch eine neue Aushebung von Neuem gebildet worden, und die abermals eintretenden Bürger inzwischen für ihren und der Ihrigen Unterhalt gesorgt hatten. Grofse Unternehmungen konnten daher nicht ausgeführt werden. Der mächtigste und hartnäckigste Feind in der unmittelbaren Nähe von Rom war Veji; ohne ununterbrochene Einschliefsung war es unmöglich eines so wichtigen Platzes Meister zu werden. Diese Unternehmung war es daher zunächst, welche nöthig machte, den im Felde stehenden Bürger ganz zum Soldaten umzuschaffen, und dies konnte nur durch Sold bewirkt werden. Nie zeigte Rom sich gröfser, als in diesem Kriege [33]), durch

33) Indem Niebuhr die Thaten dieses Krieges für Poesie und Uebertreibung erklärte, hat er sich einer der schönsten Anschauungen aus dem Alterthume beraubt. Die unterirdische Eroberung von Veji ist durch die gleichzeitige Anlage des Emissars aus dem Albanersee, die wir noch heute bewundern, als eine der sichersten geschichtlichen Thatsachen dargethan. Beide wurden durch Bergleute bewirkt, die man, unter dem Vorwande der Befragung des Orakels zu Delphi, aus Griechenland herbeiholte. Die Anlage des Emissars ist insbesondre als noch lebendes Zeugnifs der aufserordentlichen Landescultur damaliger Zeit vom höchsten Interesse: denn wie Cicero (Div. II, 32) ausdrücklich sagt, und was die Lage ohnehin anzeigt, nur zur Bewässerung der vorliegenden Thäler und Flächen, nicht wegen Gefahr einer Ueberschwemmung (ein

welchen, indem man den Soldaten daran gewöhnte, unausgesetzt zu jeder Jahreszeit unter den Fahnen zu bleiben, der Grund zu der strengen Disciplin gelegt wurde, die das Römische Heer in der Folge unbesiegbar machte. Das Interesse ihrer Herrschaft richtig erwägend, leisteten die Reichen selbst dafür bedeutende Opfer, nicht nur durch das Tributum, welches zur Soldzahlung auf hundert Jahre hin verdoppelt werden mufste und fast nur von den Reichen getragen wurde, sondern auch, indem auf ihren Antrag die bisher unentgeltlich vertheilten Staatsgüter, von denen sie sonst nach dem Census den gröfsten Antheil zu nehmen berechtigt waren, für das Aerarium verpachtet wurden. Auch hörte durch die Soldbewilligung allmählig die durch das Nexum erzwungene Kriegsverpflichtung auf; noch aber war das niedere Volk zu sehr an Ungebundenheit gewöhnt, als dafs es sich allgemein zum regelmäfsigen Kriegsdienste hätte fügen mögen. Die Reichen, die nunmehr, da die Staatsgüter ge-

Vorgeben, welches nur den gemeinen Mann täuschen sollte) konnte sie beschlossen werden. Nachdem sie geglückt war, fafste man Vertrauen zu dem unterirdischen Angriffe auf Veji. Nichts war unbedenklicher und sicherer, wenn man den Boden kannte und von den Oertlichkeiten im Innern der Stadt einen Plan, vielleicht gar Einverständnisse in derselben hatte. War der Tempel der Juno, wie wahrscheinlich, so hoch gelegen, dafs man ihn vom Lager aus sehen konnte, so bedurfte man des Compasses nicht, um in geraden Richtungen unter festen Winkeln mit dem unterirdischen Gange in den Kellerraum des Tempels zu gelangen; und hatte man eine der Priesterinnen gewonnen, so war die Eroberung der Stadt von dort aus unfehlbar. Der freie Verkehr zwischen beiden Städten vor dem Kriege läfst die Vermuthung zu, dafs Rom sich zu diesem Zweck vertrauter Personen in Veji zu versichern alle Bequemlichkeit hatte.

gen ein feststehendes Vectigal meistbietend vergeben wurden, sich nach und nach beinahe in ausschliefslichen Besitz derselben setzten (64.), suchten endlich die ärmern Bürger auch dadurch zum Kriegsdienste hinzuweisen, dafs sie das System einführten, auf den erworbenen Staatspachtungen keine Colonen anzusetzen, sondern sie durch angekaufte Knechte bebauen zu lassen. Allerdings wurden dadurch die Bürger, die sonst lieber ihr Unterkommen als Colonen gesucht hätten, sich um Kriegsdienste zu bewerben genöthigt: eine Maſsregel, welche die traurige Folge hatte, daſs die Groſsen Rom's immer mehr sich des Colonatverhältnisses zu entschlagen gewöhnten, und Italien zuletzt groſsentheils, anstatt mit einem treuen Bauernstande, mit Knechten bevölkert wurde, was sowohl der Volksmenge, als der Cultur des Landes im höchsten Grade nachtheilig werden muſste.

Ehe jedoch diese verschiedenen Maſsregeln ihre beabsichtigte Wirkung für den Kriegsdienst erreichen konnten, trat als Strafe der Aufwieglungen, durch welche die Tribunen den groſsen Camillus, wie ehedem den Coriolanus, ins Exil getrieben hatten, das ungeheure Ereigniſs der Verbrennung von Rom durch die Gallier ein. Die Folgen davon, und wie durch die daraus entsprungenen Licinischen Unruhen die Vereinigung der Vermögensaristokratie mit dem Plane derselben, die ärmere Plebs insgesammt zur Clientel zurückzunöthigen, befördert und beschleunigt wurde, haben wir schon unter 46. und 50. geschildert, wo von der Verschmelzung des Rechts der Geschlechter mit dem bürgerlichen Rechte und von dem Schuldverfahren die Rede war. Daſs die Bande der Clientel seit Einführung des Soldes, und vorzüglich nach Einäscherung der Stadt sich mehr und mehr über die Plebs verbreitet haben müsse, ersieht man aus Livius V, 32 und VI, 18, indem er die Clienten als einen groſsen Theil

der Plebs und als der Zahl nach den Patronen vielfach überlegen anzeigt. Die nunmehr folgenden milderen Schuldgesetze und die öffentliche Auslösung aus dem Nexum für diejenigen, welche sich dem Patronate unterwarfen, verbunden mit fortwährendem strengen Verfahren gegen die, welche sich nicht fügten, vollendeten die Wirkung jener grofsen Mafsregeln so, dafs der Kriegsdienst der Plebs alsbald angenehm und auf ihre Forderung im Jahre 411 das Gesetz gegeben wurde, kein Soldat solle gegen seinen Willen vom Heere entlassen werden dürfen (Liv. VII, 41).

Ganz unbeachtet aber scheint von den Historikern die grofse Veränderung geblieben zu seyn, welche ungefähr gleichzeitig in der Kriegsverpflichtung der ersten Bürgerclasse erfolgt war, und welche als eine der wichtigsten Entwicklungen der Grundverfassung die unvermerkte vollständige Erreichung des Zwecks ausspricht, den der seit zweihundert Jahren verfolgte Plan der Patricier beabsichtigte. Da keiner der alten Schriftsteller derselben ausdrücklich erwähnt, so ist sie auch von den Neuern völlig übersehen worden, obwohl wir sie nach Livius VIII, 8, mit Rücksicht auf I, 43, als eine der sichersten Thatsachen anzunehmen uns berechtigt halten. Der Geschichtschreiber sagt nämlich: „Seit Einführung des Soldes (*postquam Romani stipendiarii facti sunt*) wäre die Bewaffnung der Römer dahin abgeändert worden, dafs, anstatt der schweren Schilde (*clypei*), durch welche sie bisher Phalangen nach Art der Macedonier gebildet hätten, die leichtern Schilde (*scuta*) eingeführt und zugleich die Schlachtreihe in Manipeln eingetheilt wären.“ Nun aber war nach Anordnung des Servius Tullius der Clypeus die auszeichnende Schutzwaffe der Classe I. Schon die zweite Classe führte statt derselben die leichteren Scuta, und die folgenden Classen waren noch leichter

bewaffnet. Hat man also bei Einführung des Soldes die auszeichnende Bewaffnung der ersten Classe und die ihr entsprechende Art der Aufstellung zum Gefechte abgeschafft, so muſs diese Classe selbst von der Verpflichtung zum Dienste in Reih und Glied damals für immer befreit worden seyn. Was könnte die Patricier veranlaſst haben, in dem Momente, wo sie gröſstentheils auf ihre eigenen Kosten und also lediglich zu Gunsten der niedern Bürgerclassen den Sold einführten, sich selbst diesen in Bewaffnung und Dienst gleich zu stellen? Fand auch nach Polybius VI, 23 zu seiner Zeit der Fall noch statt, daſs Bürger von 100,000 Aeris im Census in der Legion dienten, so ist doch nach unserer Andeutung unter 33. 34 sehr zweifelhaft, ob diese damals noch zur ersten oder nicht vielmehr zur zweiten Classe gerechnet wurden, und die Auszeichnung, sie einzeln im Harnisch dienen zu lassen, giebt hinreichend zu erkennen, daſs es ein freiwilliger, nur der Ehre wegen geleisteter, Dienst war.

Diese höchst wichtige Veränderung, welche nach den historischen Spuren eben wie die Einführung des Soldes als das Werk des Camillus anerkannt werden muſs, scheint jedoch Anfangs keine guten Folgen gehabt zu haben. Die Vertreibung dieses Feldherrn und der unglückliche Gallische Krieg mag dafür statt aller Beweise gelten. Erst im Jahre 387, nachdem die Parteien sich vollständig ausgeglichen hatten, damals als Furius Camillus, im höchsten Alter zum fünften Male Dictator, den Tempel der Eintracht weihete, kam solche zur beabsichtigten zweckmäſsigen Wirkung. Von dort ab darf man annehmen, daſs die Bürger der Classe I nach vorgängigem Uebungsdienste nur zu Pferde und als Anführer ins Feld zogen. Zwar widersetzte sich auch damals noch die niedere Plebs öfters. Das Schuldnexum blieb bis ins fünfte Jahrhundert das Mittel, den Theil derselben, welcher sich nicht fügen

wollte, zum Kriegsdienste zu zwingen, und erst die Epoche des Jahres 411 können wir nach allen zusammentreffenden Gründen als diejenige ansehen, in welcher diese neue Verfassung in allen Punkten und durch die ganze Masse des Volkes zur Ausführung kam. Daſs man die Plebs damals auch durch Bereicherung aus der Kriegsbeute zum Dienstnehmen anzureizen suchte, beweiset die sonst ungewöhnliche Liberalität in Preisgebung derselben (Liv. VII, 24. 27. 37). Und der nach letztlicher Durchsetzung dieses Planes unmittelbar ausbrechende groſse Kampf gegen die Latinischen Bundesgenossen und die Samniten läſst vermuthen, der Senat habe solchen absichtlich durch Bedrückungen herbeigeführt, um diese glückliche Conjunctur zur endlichen Unterwerfung jener mächtigen Nachbarn und zugleich zu fortwährender Beschäftigung der Plebs im Kriege unter thätiger Ausübung der über dieselbe wiedererworbenen Patronatrechte zu benutzen.

Hätte also Niebuhr von dem Kriegsdienste zu Fuſs nur im fünften und den folgenden Jahrhunderten gesprochen, so hätte er Recht gehabt zu sagen, daſs die Patricier sich davon frei gemacht hatten. Dann aber hätte er hinzufügen müssen,

1) daſs auch die reichen Plebejer nach gleichem Grundsatze sich davon befreit hatten, und

2) daſs die Patricier durch ihre persönlichen Kriegsdienste während des dritten und vierten Jahrhunderts bereits auf ein kleines Häuflein zusammengeschmolzen waren, und durch deren Fortsetzung in bisheriger Art in Kurzem völlig wären vertilgt worden.

So war denn hiermit der wesentlichste und unerläſslichste Zweck der Kämpfe der Aristokratie gegen die Demokratie zwar erreicht, und dadurch jene aus den Servischen Gesetzen entsprungene Gefahr des gänzlichen Untergangs der patricischen Geschlechter und des letzten Re-

stes der alten Cultur endlich abgewendet worden. Aber freilich war der durch diese Wiederherstellung der Patronatrechte bewirkte Zustand des Volks von dem gar weit verschieden, welcher unter den Königen so lange und so glücklich bestanden hatte. Indem nun zu gleicher Zeit der bisherige Conflict zwischen den Ständen fast gänzlich wegfiel, insofern die plebejischen Grofsen den Besitz aller Ehren und Regierungsrechte mit den Patriciern theilten, und sich von jetzt ab in dieser neuen Aristokratie ein unbegränzter Wetteifer des Ehrgeizes und der Begierde nach Vermehrung der Reichthümer erhob, weil dadurch allein Vorrang und Herrschaft errungen und behauptet werden konnten, so benutzte dieselbe die nun feststehende Verfassung, um unabläfsig aus dem Volke schlagfertige Heere auszuheben und damit alsbald ganz Italien, ja die gesammte erreichbare Welt sich zu unterwerfen.

Dies ist die grofse Epoche, in welcher die Kriegführung der Römer die offenbare Absicht auf eine Universalherrschaft entfaltete. Nicht, wie man anzunehmen pflegt, war sie das Ergebnifs der Ueberfülle demokratischer Staatskraft, sondern vielmehr unbedingter Unterwerfung des Volkes unter eine von Habsucht und Herrschsucht letztlich bis zur Selbstvernichtung getriebene Vermögensaristokratie.

75.

Höhe des Soldes. *Stipendium simplex, duplex, triplex.* Vergütung für die Pferde und deren Unterhalt. *Stipendium solidum.* Dienstzeit.

Mit jener so eben entwickelten wichtigen Thatsache der Befreiung der ersten Classe vom Fufsdienste im vierten Jahrhundert stimmt auch die Höhe des Soldes in der ältesten Zeit überein. Wir kennen sie wenigstens seit dem

zweiten punischen Kriege durch Plautus, und die Consequenz und Stätigkeit, die sich auch in diesem Theile der Römischen Staatsverwaltung zeigt, läſst annehmen, daſs der Sold in derselben Höhe gleich bei seiner ersten Einführung festgesetzt wurde. Denn da die Patricier damit umgingen, sich vom Kriegsdienste in Reih und Glied zu befreien, so scheint man den Sold derer, welche sich willig finden lassen sollten, für sie einzutreten, nach dem pecuniären Vortheile abgemessen zu haben, den ihr persönlicher Dienst mindestens ihnen selbst brachte. Dieser Vortheil bestand für jeden Bürger in dem Betrage seines Tributums während des Dienstes. Das Tributum der Classe I von wenigstens 100,000 Assen war jährlich 100 Asse oder 20 Thaler. Dieser Betrag wurde daher für den jährlichen Sold angenommen, und so hoch stand derselbe noch im zweiten punischen Kriege um das Jahr 550, ja selbst in Betreff des Baaren bis auf Julius Cäsar.

Plautus (Mostell. II, 1, 10) sagt, der Soldat erhalte 3 Asse den Tag. Dies waren Scheidemünzasse zu 1 Unze Erz, und betrug, weil der Monat beim Solde zu 30 Tagen angenommen wurde, auf das Jahr von 360 Tagen 1080 Unzen oder 90 Pfunde Erz, oder schwere Asse. Die Nachricht zeigt sich daher nicht ganz genau; vom Dichter war nicht zu verlangen, daſs er den Bruchtheil ⅓ anzeigte den der Sold täglich mehr, als 3 Asse betrug, und der durch die Zahlung alle 9 Tage mit 30 Assen eingebracht wurde. Niemand wird verkennen, daſs diese täglichen 3 Asse des Plautus derselbe Sold sind, den Polybius (VI, 39) um das Jahr 604 auf 2 Obolen täglich angibt. 2 Obolen sind nämlich ⅓ Drachme oder Denar; diesen zu 10 Assen von 1 Unze Erz gerechnet. Denn obwohl seit dem Jahre 537 der Denar zu 16 im Gewichte sehr verminderten sogenannten Uncialassen ausgeprägt wurde, so berechnete man ihn doch, wie wir unter 28. gezeigt haben, nach

Plinius XXXIII, 13, beim Solde stets wie früher zu 10 Uncialassen, welche von gröfserm Gewichte eigens zu diesem Behufe geprägt wurden. Sonach betrug der Sold alle 3 Tage 10, oder alle 9 Tage 30, in 360 Tagen also 1200 leichte oder 100 pfundschwere Asse = 1 Pfund Silber = 20 Thaler d. h. das jährliche Tributum eines Bürgers der Classe I. Dies war der Sold des gemeinen Mannes zu Fuſs, *stipendium simplex*; der Centurio erhielt das Doppelte, *stipendium duplex*, 200 Asse oder 40 Thaler; der Reiter das Dreifache, *stipendium triplex*, 300 Asse oder 60 Thaler.

Die ungründliche Behauptung Niebuhr's (II, 496), daſs der Sold nicht erst seit dem Kriege gegen Veji, wie alle alten Schriftsteller berichten, sondern schon unter den Königen stattgefunden habe, bedarf keiner Widerlegung, da sie in der Hauptsache nur auf seiner gänzlichen Unkenntniſs vom Werthe des alten Geldes beruht. Eben daher entsprang seine Ansicht, als wären die nach Livius I, 43 von Servius Tullius zum Ankauf der Reiterpferde und zu deren Unterhalt angewiesenen, 10,000 Asse und jährlich 2000 Asse dem einzelnen Reiter angewiesen, da solche, wie wir gleich sehen werden, für die ganze Centurie bestimmt waren. An einen Sold der Reiter ist weder bei dieser noch bei jener Summe, so wie überhaupt in der frühern Zeit nicht zu denken, und Niebuhr sowohl als Hermann Radbod Scheele haben hierin ihrer Phantasie zu vielen Spielraum gegeben. Wenn jener sogar von einem „berittenen Reitknechte" spricht, den jeder Reiter habe halten müssen, so scheint er sich mit seiner Vorstellung ins Mittelalter verirrt zu haben.

Ohne Zweifel war eine Summe von 10,000 Assen oder 2000 Thalern zu einer Zeit wo der Medimnus Roggen 2 Thaler galt, sehr unzureichend zum Ankauf von 100 Pferden, deren jedes damals wenigstens 100 Thaler gekostet haben muſs.

Höchstens der fünfte Theil dieser Ankaufskosten wäre dadurch gedeckt worden. Livius sagt aber nicht, wie oft diese Summe verwendet wurde, und darauf kommt es doch allein an. Alljährlich kann sie nicht gezahlt worden seyn; das hätte den Bedarf überstiegen, und wäre vom Autor unfehlbar angezeigt worden. Da die Fertigung der Etats bei den Römern in den Lustralepochen geschah, so läſst sich vermuthen, daſs die Summe von Lustrum zu Lustrum, mithin der gesammte Ankaufspreis der Pferde jeder Centurie in einem Turnus von 25 Jahren angewiesen wurde. Hiernach muſsten also die Reiter einen bedeutenden Theil der Ankaufskosten der Pferde selbst übernehmen; wovon die Absicht gewesen seyn dürfte, daſs sie aus eigenem Interesse für die möglichste Erhaltung derselben zu sorgen genöthigt würden.

Noch unzulänglicher war die Summe von 2000 Assen oder 400 Thalern zum jährlichen Unterhalt von 100 Pferden. Sie reichte nothdürftig für die wenigen Wochen hin, wo während des Winters die Pferde im Stalle gehalten wurden. Wollten also die Reiter ihre Unthätigkeit nicht mit den Kosten der Fütterung der Pferde bezahlen, so muſsten sie darauf dringen, je eher je lieber ins Feld geführt zu werden, wo diese Kosten dem Feinde zur Last fielen. Während daher die unzureichende Ankaufssumme die Reiter zur möglichsten Schonung der Pferde nöthigte, legte die noch unzureichendere Summe zum Unterhalt derselben ihnen die Nothwendigkeit auf, gegen den Feind Alles zu wagen, was mit der Erhaltung der Pferde verträglich war.

Daſs dergleichen Absichten jene Festsetzungen motivirten, ist auch aus der Höhe des Soldes ersichtlich. Da der Soldat damals weder in Casernen quartiert und gespeiset, noch auſser dem Solde mit Brod und Fleisch versehen wurde, so ist klar, daſs bei einem Getreidepreise

von 2 Thalern für den Scheffel Roggen ein jährlicher Sold von 20 Thalern auf keine Weise zu seinem Unterhalte zureichte, zumal er selbst oder derjenige, der ihn ins Feld stellte, für seine Kleidung und Bewaffnung sorgen mufste. Dennoch fand darüber nicht nur keine Klage statt, sondern die Soldaten wollten nicht einmal gerne entlassen werden. Hieraus wird deutlich, dafs dieser Sold blofs zum Unterhalte für die Zeit diente, wo das Heer nicht auf Feindesgebiet stand. Auch hierdurch war also das Heer stets genöthigt Krieg zu wünschen und den Feind in seinem Lande aufzusuchen. Wie daher später, als die Gelegenheit weitere Eroberungen zu machen und die Heere in den Ländern der Feinde und auf deren Kosten zu erhalten, der Sold immer mehr erhöht werden mufste, werden wir im Folgenden sehen.

Hier nun läfst sich zugleich erklären, wie es zu verstehen, wenn Polybius VI, 39 erzählt, die Naturalverpflegung der Mannschaft und Pferde werde nur den Truppen der Bundesgenossen unentgeltlich verabreicht, den Römern aber nach bestimmtem Preise am Solde abgezogen. Offenbar denkt Polybius hierbei nur an die in Rom und dessen Gebiet stehenden, nicht an die im Felde oder auf dem Marsche begriffenen Truppen. In Rom erhielt der Römische Soldat allerdings nichts als den Sold oder zum Theil an dessen Statt die Naturalverpflegung. Waren seine Ersparnisse an Sold in Kurzem aufgezehrt, so verlangte der Soldat um so eher wieder in den Krieg. Die Truppen der Bundesgenossen aber mufsten in Rom als Gäste behandelt, mithin unentgeltlich mit Naturalverpflegung versehen werden, nach derselben Bundespflicht, nach welcher die Römer von den Bundesgenossen in ihrem Gebiete unentgeltliche Verpflegung zu fordern hatten. Der Vortheil war, wie man leicht einsieht, hierbei so überwiegend auf Seiten der Römer, dafs Polybius seine Landsleute, für die er schrieb,

absichtlich inducirt zu haben scheint, indem er die Sache so vorstellt, als würden die Truppen der Bundesgenossen von den Römern liberaler behandelt, als ihre eigenen.

Auch darin irrt Niebuhr (II, 499) durch ungründliche Untersuchung und seinen leidigen Wahn gegen die Rechtschaffenheit der patricischen Regierung, dafs er behauptet, der Sold sey nicht auf das ganze Jahr angewiesen worden. Er wagt sogar Livius hierunter einer Uebereilung zu beschuldigen, weil dieser etwas ganz Anderes berichtet, als was derselbe nach seiner unrichtigen Deutung hätte berichten sollen. N. begriff nämlich nicht, dafs eben der Hauptzweck bei der Einführung des Soldes dahin gegangen war, die kriegslustigen Bürger dadurch, dafs sie das ganze Jahr unter den Fahnen gehalten wurden, zu Soldaten zu machen, was doch ohne Soldbewilligung für das ganze Jahr nicht möglich gewesen wäre. Daher sagte Appius Claudius (Liv. V, 4) im Jahre 353 mit vollem Rechte zu denen, welche, durch die Tribunen aufgehetzt, einen Theil des Jahres hindurch vom Dienste entlassen zu werden verlangten: *Annua aera habes, annuam operam ede. An tu aequum censes, militia semestri solidum te stipendium accipere?* Denn das *stipendium solidum,* der ganze Sold, war auf das ganze Jahr berechnet. Es war der jährliche Betrag eines Tributums der ersten Classe; und überhaupt nur für die eigentlich, welche das ganze Jahr hindurch dienten, war der Sold eingeführt worden.

Noch eine wesentliche Veränderung fand in Folge der Einführung des Soldes statt, ohne dafs die Autoren davon bestimmte Nachricht geben, nämlich die Festsetzung von gewissen Dienstjahren für diejenigen, welche zum besoldeten Kriegsdienste ausgehoben wurden. Hiermit verwechsele man keineswegs das dienstfähige Alter, welches

vom 17. bis 46. Jahre für den Felddienst und vom 46. bis 60. Jahre für den Vertheidigungsdienst der Stadt feststand. Dieses Dienstfähigkeitsalter war nur vorgezeichnet, um darnach bestimmen zu können, wer zum Dienste und zu welcher Art desselben geeignet und erforderlichen Falles verpflichtet sey, und wer nicht; die Consuln oder Dictatoren waren befugt, von denen, die ihnen in diesem Alter zur Aushebung vorgestellt wurden, die Tüchtigsten zu wählen. Nun aber trat nach Einführung des Soldes für die Ausgehobenen die weitere Verpflichtung ein, eine bestimmte Reihe von Jahren zu dienen, damit dadurch der Zweck der Bildung eines stets geübten und streng disciplinirten Heeres erreicht werde. Schon Polybius VI, 19 gibt diese Dienstzeit auf 20 Jahre für das Fufsvolk und 10 Jahre für die Reiterei an; eine Festsetzung, die, obwohl sie durch Eigenmacht der Befehlshaber bis auf 30 und 40 Jahre ausgedehnt wurde, von Augustus (Dio Cass. LIV, 25) auf 16 Jahre eingeschränkt, hiernächst aber von Tiberius, auf die Forderung der aufrührerischen Veteranen nach 16jähriger Dienstzeit entlassen zu werden, wieder auf 20 Jahre hergestellt worden ist (Tac. Ann. I, 36).

Auch wurde damals zugleich für die vornehmern Bürger, welche in Reihe und Glied nicht, sondern nur als Anführer oder deren Gehülfen Dienste leisteten, wenn sie auf bürgerliche Ehrenstellen Anspruch machten, eine bestimmte Zahl von Dienstjahren festgesetzt; Anfangs 10 Jahre (Polyb. VI, 19), späterhin immer weniger. Da man hierbei ein Jahr im Reiterdienst für zwei Jahre im Dienste zu Fufse annahm (Tab. Heracl. 91—101), so scheint daraus hervorzugehen, dafs solche freiwillige Kriegsdienste nicht nur unentgeltlich stattfanden, sondern auch Anschaffung und Unterhalt der Pferde von den Freiwilligen getragen werden mufste.

76.

Verhältnifs der Aushebung zur Gestellung. Erhöhung des Soldes durch Cäsar.

Wir haben oben schon bemerkt, dafs höchstens der fünfte Mann der Gestellung ausgehoben wurde; dies geht aus folgenden Nachrichten hervor. Das gewöhnliche Kriegsheer bestand (Liv. VIII, 8. Polyb. VI, 19) in früheren Zeiten aus 4 Legionen, welche stets vollzählig erhalten wurden. Die Legion war gewöhnlich (Polyb. VI, 20) 4,200, bei gröfserer Gefahr 5,000 Mann zu Fufs nebst 300 Reitern. Im Mittel also sind jene 4 Legionen auf höchstens 20,000 Mann mit Einschlufs von 1,200 Reitern anzunehmen. Die Zahl der bürgerlichen Capita schwankte in damaligen Zeiten zwischen 250—320,000. Mithin betrug die Aushebung in gewöhnlichen Jahren nur den 15., höchstens den 12. Mann der Gestellung. Im Jahre 411, in dem für Rom's Existenz gefährlichsten aller Kriege gegen die Latinen und Samniten, da seine sämmtlichen Bundesgenossen als Feinde auftraten, rüstete man (Liv. IX, 19) von 250,000 Capita oder zur Aushebung gestellten Waffenfähigen 10 Legionen, also etwa 50,000 Mann aus. Hiernach dürfen wir annehmen, dafs mehr als der fünfte Mann oder auf fünf Capita einer, selbst in dringenden Fällen, es sey denn imminente Gefahr vorhanden, nicht ausgehoben wurde.

Dies Verhältnifs geht auch bei genauerer Erwägung aus Polybius II, 24 hervor. Hier giebt derselbe ein Bild von der ungeheuren Kriegsmacht, welche im Jahre 529 zur Abwehr der Gallier von dem gesammten damaligen Italien theils wirklich aufgeboten wurde, theils im Nothfall hätte gestellt werden können. Er berechnet hierbei das Heer der Römer als im Felde stehend:

a)	gegen die Gallier 4 Legionen zu 5,500 Mann	22,000
b)	in Sicilien und Tarent 2 Legionen zu 4,400 Mann	8,800
	und ausserdem als Reserve in der Stadt . .	21,500
	überhaupt also unter den Waffen stehend .	52,300.

Hierzu rechnet er, ausser den Heeresmassen und der waffenfähigen Mannschaft der Italiker, als Waffenfähige der Römer und der zum Bürgerrecht aufgenommenen Campaner 273,000
und giebt zusammen 770,000 Mann als die Gesammtzahl derer an, welche Italien den Galliern hätte entgegenstellen können. Ueberhaupt . . . 325,300,
entweder wirklich ausgerüstete oder doch waffenfähige Römische Bürger berechnete also Polybius für das gedachte Jahr [34]); wonach das Verhältniss jener zu diesen noch nicht 1 zu 6 gewesen wäre. Allein die Zusammensetzung dieser Summe ist offenbar irrig. Die Summe 273,000 kann keine andere seyn, als die Censusangabe vom Jahre 531 [35]), durch welche Polybius die Macht Rom's beim Anfange des zweiten Punischen Krieges anschaulich machen wollte. Es war also unrichtig, diese mit der Summe des wirklichen Kriegsheeres zusammenzusetzen, weil letztere in ihr schon enthalten war. Polybius mochte sich jedoch aus dem Grunde dazu berechtigt glauben, weil wenigstens so viel, als das Kriegsheer betrug, an waffen-

34) Die Summen stimmen bei Polybius nicht ganz überein, und verrathen spätere Corruption. Plinius H. N. III, 24 giebt die Gesammtzahl gar auf 780,000 Bewaffnete an, was unfehlbar ein späterer Irrthum war.

35) Siehe die Anmerkung 27 zum Paragraphen 16. Es würde nicht belohnend seyn, eine nähere Berichtigung dieser Zahlen zu versuchen. Man muss sich mit der Ueberzeugung begnügen, dass der Fehler im Ganzen nicht gross seyn kann.

fähigen Bürgern (*sellularii, proletarii, capitecensi*) vorhanden waren, die nicht in der Gestellung der 273,000 Mann mitbegriffen seyn konnten, und die doch im äußersten Nothfalle zur Vertheidigung mit herangezogen seyn würden.

Nimmt man also das damalige Heer der 52,300 Mann [36]) für die Aushebung aus der Gestellung von 273,000 Mann, so ist auch in dieser Epoche, wie im Jahre 411, das Verhältnifs der erstern zur letztern, wie 1 zu 5. Sonach dürfen wir als feststehende Norm voraussetzen, dafs für jedes Caput zwar ein Mann zur Aushebung gestellt, aber nur in dringenden Fällen von 5 Mann Gestellung, in der Regel nur von 10, ja selbst von 15 Mann Gestellung, 1 Mann ausgehoben wurde.

Da 100 Asse das Tributum von 5 Capita und zugleich das Stipendium simplex eines Soldaten war, so ergiebt sich schon hieraus die Regel, auf 5 Capita einen Mann auszuheben; denn für mehrere war der Sold nicht da. Die Socii nominis Latini, welche ebenfalls den Census nach der Römischen Formel entrichteten, hatten daher auch nach derselben die Kriegsmannschaft zu gestellen; ihre Last war aber deshalb weit gröfser, weil die Römische Formel die Werthe ihres Vermögens wohl doppelt so hoch berechnete, als solche nach ihren Localpreisen wirklich betrugen. Die zwölf Latinischen Colonien, welche im Jahre 545 Gestellung und Zahlung verweigert hat-

36) Ist Appian's Bericht (B. H. 318) für genau anzusehen, so wäre das Römische Heer etwas später, nämlich nach der Schlacht an der Trebia, 13 Legionen zu 5300 Mann, also 68,900 Mann, stark gewesen, was, auf 273,000 Capita berechnet, das Verhältnifs von 1:4 ergiebt. Wir wollen nicht in Abrede stellen, dafs die Sache sich so verhalten haben kann; nach den Niederlagen am Trasimenischen See und bei Cannä, wurde gewifs bei der Aushebung keine sonst geltende Regel mehr beobachtet. Sogar Knechte wurden bewaffnet.

ten, wurden daher wohl um das Vierfache höher, als die Römer, angezogen, als sie im Jahre 551 zur Strafe angewiesen wurden, nach der Römischen Formel die doppelte Mannschaft zu gestellen.

Die Italiker so wie die Provinzialen werden die Kriegsmannschaft zu den Auxiliartruppen nach dem Maſsstabe des von ihnen entrichteten Stipendiums zu stellen gehabt haben. Dasselbe betrug zwar, als Zehnte des Bruttoertrags, nach dem Prinzip das Zehnfache des Tributums von Grund und Boden. Weil es aber nach den weit niedrigern Localpreisen nicht nach der Römischen Formel berechnet, auch nur vom unbeweglichen, nicht vom gesammten Vermögen erhoben wurde, so läſst sich der Betrag desselben eben so wenig abschätzen, als die darnach stattgefundene Gestellung an Kriegsmannschaft. Ueberall aber wird auch für die Italiker die Regel festgestanden haben, daſs ein Abgabenbetrag von 100 Assen oder 1 Stipendium mit der Gestellung von 1 Mann verknüpft sey.

Daſs während der Bürgerkriege, in welchen Gewalt vor Recht erging, die Aushebung willkührlich und meistens stärker war, bedarf der Erinnerung nicht. Nachdem Augustus aber die innere Ruhe vollkommen wieder hergestellt und die sämmtlichen Italiker zu Bürgern erklärt hatte, betrug die Aushebung nur 1 Mann auf 34 Capita oder Waffenfähige, wenn man die 25 Legionen, welche Dio Cassius LV, 23 angiebt, zu 5000 jede, auf 125,000 Mann anschlägt, und nach der letzten bekannten Censusangabe, ungefähr 4,230,000 Capita annimmt. Wie das Verhältniſs später war, ist bei dem Mangel der Angaben des Census nicht zu berechnen möglich. Doch ersehen wir aus Sueton (Aug. 25 und Nero 53), daſs auch unter den Kaisern fortwährend die Gestellung der Mannschaft nach dem Census geschah, also vorzugsweise den Reichern auferlegt war; so daſs ihnen, wenn keine Bürger zur Ge-

stellung vorhanden waren, die Freilassung von Knechten zum Kriegsdienst aufgegeben wurde. Dieselbe Verfassung fand im Wesentlichen nach den Verordnungen des Theodosischen Codex noch im eilften und zwölften Jahrhundert statt.

Aus dem Obigen geht aber hervor, daſs wenn die Soldbewilligung nach dem Maſsstabe des Tributums von 5 Capita geschah, indem die Bürger der Classe I sich dafür vom Dienste in Reih und Glied lossagen lieſsen, solche von ihrer Seite mit Liberalität berechnet war. So lange nun dem Römischen Soldaten die Gelegenheit nicht fehlte, auf Kosten des Feindes oder der Bundesgenossen zu leben und sich durch Beute zu bereichern, wurde der Sold von 100 Asses oder 20 Thalern jährlich zureichend befunden. Aber schon in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts fing der Soldat an zu klagen; daher Caj. Gracchus (Plut. C. Gr. 5) bewirkte, daſs die Bekleidung zum Solde zugelegt wurde. Beim Eintritt der Bürgerkriege muſste seine Unzulänglichkeit um so mehr gefühlt werden und auf die Disciplin den nachtheiligsten Einfluſs äuſsern, da der Soldat, im eigenen Vaterlande kämpfend, auf Erpressung des Unterhalts von seinen Mitbürgern angewiesen war. Diesen Miſsverhältnissen eilte J. Cäsar ein Ende zu machen, nachdem er den ruhigen Besitz der Herrschaft erlangt hatte. Besser als jeder Andere wuſste er zu ermessen, daſs Rom nicht ferner hoffen könne seine Grenzen zu erweitern und seine Kriegsheere in Feindesland zu erhalten. Sicherheit nach Innen und Auſsen zu beschaffen war nunmehr die einzige Aufgabe für das Heer; sein Unterhalt muſste daher vom Lande ganz übernommen und so geleistet werden, daſs der Soldat auch ohne Krieg bestehen konnte. Schon vor Beginn des Bürgerkrieges hatte Cäsar seinen Gallischen Legionen (Suet. Cäs. 26) den Sold verdoppelt, und nachdem er auch an-

dern Truppen als Belohnung dieselbe Bewilligung nebst mehreren Zulagen gemacht hatte (Caes. B. C. III, 53), konnte er, zur Alleinherrschaft gelangt, dem gesammten Heere diese Verbesserung seines Zustandes nicht versagen. Ueberdem blieb vielleicht bei Verdoppelung des Soldes nicht nur die Verabreichung der Kleidung nach dem Gracchischen Gesetze bestehen, sondern es wurden auch Zulagen von Brodgetreide nach den Umständen bewilligt (Suet. l. c.). Der Sold aber betrug nunmehr anstatt 3⅓, täglich 6⅔, alle 9 Tage also 60 Uncialasse, oder jährlich 2,400 leichte oder 200 schwere Asse = 2 Pfund Silber oder 40 Thaler. Dies war das Stipendium duplex.

77.

Erhöhung des Soldes unter Augustus und Domitianus. Verhältnifs desselben zum Werthe des Geldes und des Getreides.

Da jedoch die Erhaltung der kaiserlichen Regierung fast nur auf Gewalt und Heeresmacht beruhete, und Kriege, in denen Bereicherung durch Beute zu erwarten war, nicht mehr vorkamen, der Reiz zum Kriegsdienst daher immer mehr wegfiel, so fand schon Augustus für nöthig, den Sold allgemein einer neuen Anordnung zu unterwerfen (Sueton. 49), um die Lage des Soldaten abermals zu verbessern; wobei er zur einfacheren Berechnung der Kosten des Unterhalts, dessen verschiedenartige Naturalverabreichungen vielleicht zu Klagen Veranlassung gegeben hatten, Alles, was der Soldat erhielt, in den baaren Sold zusammenzog, von welchem jene Verabreichungen, ebenso wie es bis zum siebenten Jahrhundert geschehen war, in Abzug kommen sollten. Dies ersehen wir, zugleich mit der nunmehr auf 10 Uncialasse täglich festgesetzten Höhe des Soldes, aus Tacitus Ann.

I, 17: einer Stelle, über welche wir ausführlicher sprechen müssen, weil sie Lipsius und alle ihm folgenden Gelehrten bei der Unbekanntschaft derselben mit der Erzwährung und dem davon abhängigen Münzsystem in die Irre geführt hat.

Dies darzuthun, ohne uns auf die unrichtigen Ansichten der Gelehrten selbst einzulassen, gehen wir auf das unter 75. Gesagte zurück, wo gezeigt wurde, daſs das Stipendium simplex 100 schwere Asse oder 1 Pfund Silber betrug. Damals, als dasselbe noch der wirkliche Sold war, wurde es mit 1200 Uncialassen, 300 Sestertien oder 3 Denarii aurei gleichgestellt. Das doppelte Stipendium des J. Cäsar betrug also, wie schon erwähnt, 2400 Uncialasse, 600 Sestertien oder 6 Denarii aurei. Wie hoch Augustus sodann den Sold gestellt habe, wollen wir, weil es eben die Frage ist, welche untersucht wird, einstweilen unausgemacht seyn lassen. Nun aber heiſst es beim Sueton (Dom. 7) vom Domitian: *Addidit et quartum stipendium militi, aureos ternos.* Ganz richtig wird hier, wie vorstehend, ein Stipendium zu 3 Aurei jährlich angegeben. Domitian erhöhte den Sold auf 4 Stipendia, indem er ein viertes Stipendium mit 3 Aurei hinzufügte, also auf 12 Aurei jährlich; mithin muſs der Sold vor seiner Zeit schon auf 3 Stipendia oder 9 Aurei gestanden haben. Da nun Cäsar ihn auf 2 Stipendia gesetzt hatte, so ist unzweifelhaft die Erhöhung auf 3 Stipendia oder 9 Aurei eben die, welche Augustus bewirkte. Nehmen wir dieses an, so erklären sich daraus alle unbeantworteten Fragen über die täglichen 10 Asse, welche Tacitus am angeführten Orte als den Sold unter Augustus anzeigt, wenn nämlich darunter Uncialasse verstanden werden. Denn da das alte Stipendium simplex 3⅓, das Stipendium duplex des J. Cäsar 6⅔ Uncialasse täglich betrug, so muſste das Stipendium triplex des Augustus täglich 10 Uncialasse ausma-

chen. Dies auf 360 Tage betrug 3600 Uncialasse, welch unter Augustus ganz richtig mit 300 pfundschweren Assen 900 Sestertien oder 9 Aurei gleichgestellt wurden.

Nun gab es zwar im bürgerlichen Münzsysteme der Römer bereits seit dem Jahre 672 keine Uncialasse mehr und die damals eingeführten Halbuncialasse der Scheidemünze waren seitdem in ihrem willkührlichen Werth noch immer mehr verkleinert worden. Dies zeigt unwidersprechlich, wie wir schon unter 28. bemerkt haben dafs man eigens für die Auszahlung des Soldes Uncialasse geprägt und diese mit dem abnehmenden Münzfuſse des Silbergeldes jederzeit so ausgeglichen haben muſs, daſs 10 dergleichen Uncialasse, wie im Jahre 537, für 1 Denar, 2½ dergleichen für 1 Sesterz gegeben werden konnten. Dies ist es, wodurch wir endlich Aufschluſs über die schon oben bemerkte Stelle des Plinius XXXIII, 13, erhalten, wo er bei der Anzeige, dafs im Jahre 537 Uncialasse zu 16 auf den Denar und 4 auf den Sesterz *eingeführt* worden wären, die Worte hinzufügt: *in militari tamen stipendio semper denarius pro decem assibus datus.* Die 10 Uncialasse täglich, welche Augustus den Soldaten als Stipendium triplex anwies, waren also 1 Denar ebenso gut, als die 16 gewöhnlichen Scheidemünzasse; woraus zugleich folgt, dafs ein solcher Uncialas sich zum Scheidemünzas an Erzgewicht verhalten habe, wie 16 zu 10.

Diesem allem, so folgerecht es hervorgeht, scheint aber zu widersprechen, dafs die Legionssoldaten bei Tacitus Ann. I, 17 und 26 einen Denar als *stipendium diarium* fordern. Wie konnten sie ihn denn erst fordern, wenn sie ihn schon erhielten? Dürfte man einen Geschichtschreiber der Nachläfsigkeit beschuldigen, indem er über das, was zu seiner Zeit Jedem bekannt und begreiflich war, in Rücksicht auf die Unbekanntschaft der Nachwelt mit damaligen Verwaltungsverhältnissen nicht ausführlicher

sprach, so wäre Tacitus hier in diesem Falle; aber welcher Geschichtschreiber könnte solchen Vorwürfen entgehen? Die Schuld des Mifsverständnisses liegt nur an uns, die wir mit unzureichenden Kenntnissen so verwickelte Fragen lösen zu können glauben. Durch alles Obige näher aufgeklärt, sehen wir jedoch nunmehr ein, dafs die Beschwerde der Legionen dahin ging, dafs ihnen von dem Tagessolde von 10 Assen oder 1 Denar Kleidung, Bewaffnung, Gezelte nebst gewissen Abzügen für die Centurionen und Beurlaubungen abgerechnet wurden, dafs sie also anstatt eines Denar vielleicht nur ½ Denar täglich ausgezahlt erhielten. Ihre Forderung war also, 1 Denar ohne Abzug als baaren Sold und den Werth jener Abzüge daneben als Zulage bewilligt zu erhalten, wie vielleicht ehedem J. Cäsar den Sold von 6⅔ Assen täglich baar und ohne Abzug für sonstige Emolumente hatte zahlen lassen; und dieses geht aus eben derselben Stelle des Tacitus noch dadurch hervor, dafs die Aufrührer weiterhin sagen, die Prätorianer erhielten täglich 2 Denare. Nach Dio Cassius LIII, 11, gab Augustus den Prätorianern das Doppelte des Soldes der andern Truppen; mithin müssen die Legionssoldaten täglich 1 Denar erhalten haben. Vermuthlich wurden den Prätorianern die 2 Denare baar ausgezahlt, indem sie gehalten waren, alle die Bedürfnisse selbst zu bestreiten, welche den Legionen von der Verwaltung aus dem Solde bestritten und abgerechnet wurden. Hievon schwiegen die Aufrührer, um ihrer Forderung mehr Schein zu geben, und indem sie daher den Werth der Abrechnungen als Zulage in Anspruch nahmen, kam ihre Forderung, wie Sueton sagt (Tib. 25), dem Solde der Prätorianer gleich (*ut aequarentur stipendio praetorianis*).

Diese Nachricht des Tacitus enthält daher eben so wenig einen Widerspruch in sich, als gegen die längst aner-

kannte Berechnung eines Stipendium zu 3 Aurei jährlich; vielmehr dient dieselbe nach unserer Erläuterung zur bessern Kenntnifs nicht nur des Soldes der Legionen, sondern auch der vorhandenen Römischen Münzen, wie wir unter 28. bereits Gebrauch davon gemacht haben.

Nun ist aber ferner einleuchtend, dafs, wenn gleich im Allgemeinen das Stipendium für 100 Asses librales, 300 Sestertien oder 3 Aurei nach der Währung von 537 angenommen wurde, solches doch durch die Auszahlung in den verringerten Münzsorten nach und nach eine Verminderung im Metallwerthe erleiden mufste. Nach unserer Tabelle nämlich (30.) hatten die 900 Sestertien der 3 Stipendia des Augustus, die im Jahre 672 an Silbergewicht gehabt haben würden . . . . . . 16,470 Par. Gr.,
im Jahre 821 nur noch . . . . 14,400 „ „,
also weniger . . . . 2,070 Par. Gr.;
was ungefähr ⅛ Verlust ergiebt.

Um diesen Verlust am Werthe des Geldes und an den dafür zu bezahlenden Bedürfnissen der Soldaten zu ersetzen, war eine Erhöhung des Soldes allerdings nothwendig, wenn die Preise der Lebensmittel in gleicher Höhe geblieben waren. Dafs Domitian ihn noch beträchtlich mehr erhöhte, als in diesem Verhältnisse, ist zwar zum Theil der Absicht zuzuschreiben, seine despotische Regierung durch die Gunst des Heeres zu sichern. Das nähere Motiv dazu lag jedoch darin, dafs der Dienst seit Vespasians Regierung ohne die bisherige Beurlaubung geleistet wurde; *perpetuitate disciplinae*, wie Tacitus (Hist. I, 46), sagt. Denn bis zum Jahre 821 und vermuthlich seit Endigung der Bürgerkriege unter Augustus war der vierte Theil der Truppen gegen Zurücklassung des Soldes entweder wirklich auf Urlaub geschickt worden, oder die Vermögendern darunter mufsten einen Vierteljahressold gegen Befreiung vom Dienste, auch wenn sie lieber

gedient hätten, abgeben. Der Zweck dieser Einrichtung war Ersparnifs, auch um davon die Centurionen, auf deren Treue und Ergebenheit die Treue des Heeres hauptsächlich beruhete, höher belohnen zu können, als es nach dem von Alters eingeführten Maafsstabe des doppelten Soldes geschah. Kaiser Otho hatte auf die Beschwerde des Heeres die Abgabe von ¼ des Soldes für die Beurlaubungen abgeschafft und den dadurch aufgebrachten Betrag für die Centurionen aus dem Fiscus hergegeben. Die folgenden „guten Kaiser", unter denen Tacitus nur Vespasian und Titus verstehen konnte, hätten, sagt er, diese Einrichtung bestätigt, indem sie dafür ununterbrochenen Dienst forderten. Hierdurch wurde aber die Wohlthat wieder aufgehoben, welche Kaiser Otho den Truppen hatte erzeigen wollen; denn nach seiner Absicht sollten sie den ganzen Jahressold bei vierteljährlicher Beurlaubung erhalten. Dies war es nun, was Domitian in der Art wiederherstellte, dafs er den Jahressold bei ununterbrochenem Dienste von 3 auf 4 Aurei erhöhete, hierdurch also den Dienst in der vormaligen vierteljährlichen Beurlaubungszeit durch Zulage eines vierten Stipendiums den Truppen vergütigte.

So sehen wir denn auch weiterhin, indem der Character einer Militairdespotie sich mehr und mehr entfaltete, die Höhe des Soldes im Verhältnisse zum Werthe der Lebensmittel stets zunehmen. Nach Constantin dem Grofsen, wo das Getreide kaum noch ⅕ seines Preises in den republicanischen Zeiten galt, bezog der Soldat an Geld und Naturalien das Doppelte des von der Republik bewilligten Soldes, mithin das Zehnfache im Verhältnisse des Preises. Schlägt man auch dagegen an, dafs bei jenem niedrigen Solde das Heer gröfstentheils vom Feinde und den Bundesgenossen lebte, so fand doch dieses bei der Festsetzung des doppelten Soldes durch J. Cäsar nicht

mehr statt; im Vergleich mit welchem der Sold des Kaiserhofes zu Byzanz nach den Preisen wenigstens um das Vierfache, und selbst gegen den Sold unter Domitian um das Doppelte höher stand. Hatte also zu Cäsar's Zeiten der jährliche Sold den Werth von 20 Scheffeln Brodkorn, so war der Werth desselben unter Domitian etwa 40, unter Arcadius und Honorius endlich 80 Scheffel: ein Resultat, welches im kürzesten Ausdrucke das den Untergang des Römischen Staates beschleunigende Miſsverhältniſs zwischen dem Zweck und den Mitteln seiner Erhaltung darthut.

VI.

Letzte Formen.

78.

Absicht dieses letzten Abschnittes. Nachweisung des Anschlusses der Lustralepochen an die Indictionscyklen.

Wir haben diesen Abschnitt, mit welchem wir das vorliegende Werk zu beschliefsen gedenken, letzte Formen überschrieben, um anzudeuten, dafs wir darin nicht, wie in jedem der ersten fünf Abschnitte, irgend einen besondern Gegenstand der Römischen Staatswissenschaft untersuchen und geschichtlich darstellen wollen, sondern dafs es uns hauptsächlich nur auf Nachweisung der Art und Weise ankommt, wie sich in der letzten Periode des Römischen Staats, also von Diocletian ab, die von uns bisher abgehandelten Einrichtungen gestaltet, und wie sich die ihnen zu Grunde liegenden Begriffe darin erneuert, erhalten oder verändert haben. Diese letzten Formen nämlich werden uns, wenn wir zeigen, wie sie aus den frühern Einsetzungen hervorgegangen sind oder sich unmittelbar daran anreihen, den Beweis der durch so viele Jahrhunderte ununterbrochenen Stätigkeit der ursprünglichen Prinzipe vollenden helfen, und befriedigend die Darstellung abschliefsen, welche uns bei dem mangelhaften Zustande der Quellen über jene ältern Zeiten für mehrere unserer wichtigsten Behauptungen statt einer Beweisführung gelten mufste. Indem wir aber durch Darlegung dieses historischen Zusammenhanges zugleich

das Verständniſs der reichhaltigen Quellen des spätesten Zeitalters erleichtern, werden uns hinwiederum daraus überraschende Aufklärungen über die frühern Einrichtungen zuflieſsen, welche zur Bestätigung der von uns gewagten Annahmen dienen.

Was nun zunächst den Zusammenhang der ältern Zeitordnung mit der dieser letzten Staatsperiode betrifft, so haben wir schon in der Nachweisung der Lustralepoche unter 19. solche bis in die Zeiten der Kaiser Constantin und Julian verfolgt; wodurch wir uns dort bereits in die bekannten 15jährigen Indictionsperioden versetzt sahen, welche von 1066 ab in ununterbrochener Folge bis über die Zerstörung des weströmischen Reiches hinausgehen, und ebenso jede in 3 Lustren zerfallen, wie die bis dahin stattgefundenen zehnjährigen Censusperioden jede in zwei Lustren zerfallen waren. Vermuthlich war es die Weitläuftigkeit und innere Schwäche der Verwaltung, welche nöthig machte, diese abermalige Verlängerung der ursprünglich auf 5, seit Augustus auf 10 Jahre festgesetzten periodischen Census- oder Etatsfristen stattfinden zu lassen. Der Grund, den Jo. Laur. Lydus für die Entstehung der Indictionscyklen angiebt, verdient nicht erwähnt zu werden.

Um aber darzuthun, daſs die Indictionen sich genau an die Lustralepochen und insbesondre an die Censusjahre derselben anschlieſsen, bemerken wir noch, daſs die letzte zehnjährige Censusperiode diejenige war, für welche Diocletian im Jahre 1056 den Census vollendet hatte, und die also mit dem Jahre 1066 zu Ende ging. Immittelst hatte Diocletian die Regierung niedergelegt, und Constantius Chlorus war im Sommer des Jahres 1060 gestorben. Zwei Monate später, wie Scaliger in der Emendatio temporum richtig nachweiset, im September 1060, trat Constantin der Groſse die Regierung an. Nun erinnern wir

in Gemäfsheit dessen, was unter 11. ausführlicher dargethan worden, dafs das Lustrum des Census von September zu September der Jahre 1—6 und 6—1 lief. Dieser Termin hat keine Veränderung erlitten. Constantin feierte daher zwar im Herbste 1065, zufällig dem Anfange der Lustralepoche, seine Quinquennalien, weil er im Herbste 1060 zur Regierung gekommen war; das Censuslustrum, welches im Jahre 1056 unter Diocletian's und seines Vaters Regierung angefangen hatte, war aber erst am 31. August 1061 zu Ende gegangen, und das zweite Lustrum dieser 10jährigen Periode endigte erst mit demselben Tage des Jahres 1066. Dies sind die beiden Lustren, von denen Eumenius in der Gratiarum actio Constantino im Jahre 1063 spricht. Die Reste des ersten Censuslustrums 1056—1061 hatte Constantin den Aeduern ganz erlassen; von dem für das zweite Lustrum 1061—1066 ausgeschriebenen Tributum erliefs er ihnen die Superindiction (84.). So sagt daher Eumenius, wenn man den Sinn seiner Worte im ganzen Zusammenhange übersieht (13): „Deine Quinquennalien, die wir im Herbste 1060 gelobet haben (*quinto anno incipiente suscepta*), werden wir zwar mit allen andern Völkern, die du beherrschest, im Herbste 1065 feiern; der Erlafs der Reste des Lustrums, welches bereits 1061 zu Ende ging, ist aber ein Gegenstand unserer besondern Dankbarkeit und Freude."

Scaliger hatte also Unrecht zu behaupten, dafs die Feier der Quinquennalien des Constantinus im Jahre Christi 312 oder 3065 A. V. den Anfang der 15jährigen Indictionsrechnung bezeichne. Vielmehr haben Pantagathus und Onufrius, die er bestreitet, diesen Anfang richtig in das Jahr 313 oder 1066 gesetzt [1]).

---

1) Wer den Inhalt der Emendatio temporum kritisch zu untersuchen Veranlassung findet, kommt bald zu der Ueberzeugung,

Zwar wollen wir die Möglichkeit nicht in Abrede stellen, dafs in einigen Theilen des Römischen Reiches der Census ursprünglich um ein Jahr früher ausgeschrieben, und daher auch die Epochenjahre der Censuslustren dort in den Jahren 0 und 5 der Varronischen, oder 2 und 7 der Christlichen Aera, eingetreten seyn könnten. Wir erinnern daran, dafs dieses namentlich in Syrien der Fall zu seyn scheint, wenn der Anfang der Aera Pompeiana und der Aera Caesariana dort wirklich in den Jahren 690 und 705, nicht 691 und 706, stattgefunden. Ueberzeugen wir uns aber, dafs in Spanien, in Gallien, in Italien und, wie aus des Herrn Biener Berichtigung des Gothofredus (Ideler Chronologie II, 354) hervorgeht, auch in Africa als Epochenjahr für das Censuslustrum die Jahre 1 und 6 der Varronischen Aera oder 3 und 8 der Christlichen anzunehmen sind, so dürften auch jene abweichenden Zahlen bei genauerer Prüfung nicht so sicher befunden werden, dafs wir nicht für sämmtliche Römische Provinzen diese Epochenjahre gleichmäfsig anzunehmen hätten.

Dafs das Chronicon Paschale und andere spätere Compilationen die Indictionenrechnung vom ersten September des Jahres Christi 312 anfangen, beweiset weiter nichts, als dafs auch ihre Verfasser, so wie Scaliger, in dem Irr-

dafs ein bedeutender Theil davon heute nicht mehr, vielleicht gar das Wenigste nur noch haltbar bleibt. Es würde ein grofses Verdienst seyn, dieses Hauptwerk, dessen Irrthümer Jedem von Neuem zu schaffen machen, der die Geschichte des Alterthums kritisch behandelt, einer vollständigen Durchsicht zu unterwerfen und seinen heutigen Werth für die historische Chronologie im Besondern festzusetzen. Es würde sich dabei zugleich das Urtheil über den Werth Scaliger's im Verhältnifs zu seinen Vorgängern, Zeitgenossen und Nachfolgern sicherer festsetzen lassen, und zumal im Verhältnifs zu seinem, dem Geiste nach, wohl noch gröfsern Vater.

thume waren, dafs die Quinquennalien des Constantin dafür entscheidend wären; was doch im mindesten nicht der Fall ist. Dio Cassius (LIII, 16) sagt, die Kaiser hätten die Gewohnheit, jedes Jahrzehent ihrer Regierung durch feierliche Spiele zu begehen; und so finden wir in der That diese Feier nur unter Augustus an die Epochenjahre geknüpft, von Tiberius ab hingegen, wo sie angezeigt ist, allemal nach dem Regierungsantritt, nicht nach den Censusperioden berechnet. Eben dieses aber setzt die angeführte Stelle des Eumenius von Constantins Quinquennalien vollends aufser Zweifel, indem solche zugleich mit dem, was wir im ersten Abschnitte von den Censusperioden gesagt haben, in gänzlicher Uebereinstimmung stehet.

79.

Spätestes Geldwesen. Veränderung des Preisverhältnisses der Münzmetalle. Rechnungsmünze Follis und deren Werth.

In Bezug auf unsere Darstellung des Geldwesens dieser Zeit unter 30. hätten wir hier nur noch Folgendes darüber beizubringen.

Dafs das Centenarium aeris, wie man damals die Centussis nannte, oder 100 Asses librales, nach dem ursprünglichen Werthe der Erzwährung nicht nur im vierten, sondern sogar noch im sechsten Christlichen Jahrhundert = 1 Pfund Silber stand, ersehen wir aus Cod. Just. X, 29. Dasselbe ergiebt sich auch aus einer Verordnung vom Jahre 424 (Cod. Theod. XI, 21. 3), wo davon als dem gewöhnlichen Tributum gesprochen wird, welches nämlich, wie wir unter 84. sehen werden, 500 Sestertien oder 1 Pfund Silber betrug. Es geht aber aus dieser letzteren Verordnung zugleich hervor, dafs man damals das Erz

im Grofsen nicht nur als Rechnungsmünze nach Erzwährung ansah, sondern dafs darin auch Zahlungen geleistet wurden, dafs aber die Kaiser solche verbieten, und nur entweder in Naturalien, wo man es für gut befand, oder in Golde die Tributentrichtung zulassen wollten. Auch scheint eben dahin bereits die Verordnung von 396 (Cod. Theod. XI, 21, 2) zu zielen, wenn, wie wahrscheinlich, die Lesart des Theodosischen Codex: *pro viginti quinque libris aeris solidus*, obwohl abweichend von jener des Justinianischen (X, 29): *pro viginti libris aeris unus auri solidus*, als ursprünglich erkannt werden mufs. Hiernach hätten die Kaiser nämlich den Preis des Erzes für die Zahlung im Grofsen um ein Fünftel gegen den Münzpreis des Goldes herabgesetzt, um das Publicum zu nöthigen, in Golde nicht in Erz zu zahlen.

Denn ungeachtet des gegen ehedem schon so sehr erhöheten Werthes des Goldes gegen Erz im Verhältnifs von 1440:1 hielt es dennoch schwer, dasselbe in Umlauf zu erhalten. Der Despotismus der Regierung, die stete Furcht vor Umwälzung, Gewalt und Beraubung bewog jeden Reichen sein Vermögen in Gold zu verwandeln, um dasselbe schnell verbergen und fortschaffen zu können. Daher stieg der Preis des Goldes fortwährend; wie umgekehrt die tiefste Sicherheit des Besitzes es war, welche in den ältesten Zeiten der Griechen und Römer das Gold viele Jahrhunderte hindurch in dem festen Werthe von 10:1 gegen Silber, von 1000:1 gegen Erz erhalten hatte. Wir haben gesehen (29.), wie der zunehmende Druck der Zeiten und die nachtheilig veränderten Verhältnisse Rom's gegen die Provinzen und das Ausland die Fortsetzung ihres bisherigen Systems in Absicht der Goldwährung, vermöge dessen sie das Gold aus dem innern Umlaufe zu entfernen suchten und daher alle Zahlungen von Aufsen her stets nur in Silber einforderten (Plin. H.

N. XXXIII, 15), unter den Kaisern bald unmöglich machten. Nunmehr aber war es durch das Erlöschen alles Credits bereits dahin gekommen, dafs das Gold, obwohl es gegen die andern Metalle schon um ein Drittheil höher im Preise stand wie in jenen ältesten Zeiten, dennoch abermals gegen die Zahlung in Erz um ⅕ erhöhet werden mufste, um es nur zu den Zahlungen an die Kassen im Umlaufe zu erhalten und nicht gänzlich verschwinden zu sehen. Wenn aber im Cod. Just. die in Rede stehende Verordnung dahin wesentlich abgeändert erscheint, dafs das Verhältnifs von Gold zu Erz, 1440:1 beibehalten wird [2]), so giebt dieses meines Erachtens den Beweis, dafs dasselbe sich unter Justinian wieder hergestellt hatte.

Sodann hätten wir hier noch insbesondre der Rechnungsmünze Follis zu erwähnen, und ihre bisher unbekannte Bedeutung vollständig ins Klare zu setzen; denn ohne den Werth des Follis mit Sicherheit berechnen zu können, würden wir es aufgeben müssen, in den Sinn und die Absicht der für unsere Zwecke wichtigsten Verordnungen einzudringen. Der Ursprung dieser Rechnungsmünze scheint aus dem frühern Römischen Geldwesen nur durch Vermischung mit den Prinzipen des

---

2) Dafs die älteren Verordnungen im Justinianischen Codex sowohl als die Fragmente aus den Juristen in den Pandekten nicht in ihrer Integrität aufgenommen wurden, sondern nach dem praktischen Zwecke der Zeit Abkürzungen und Abänderungen erlitten, ohne dafs man solche Verfälschungen nennen kann, dürfte nicht zu bestreiten seyn. Man richtete die Auszüge ein, wie sie für den Zweck pafsten. Eben so scheint man im Theodosischen Codex verfahren zu haben. Beide Gesetzbücher konnten daher eine und dieselbe Verordnung in einem verschiedenen Sinne wiedergeben, wenn sie bedingungsweise verschiedene Bestimmungen enthielt, die nach dem Bedürfnifs der Zeit Anwendung finden sollten.

Griechischen Rechnungswesens hervorgegangen zu seyn wie denn von Diocletian ab auch in andern Verwaltungszweigen eine gewisse Vermischung der Römischen Einrichtungen mit den Griechischen bemerkbar wird. Hätte J. F. Gronovius sich hierüber zu einer deutlichen Vorstellung erheben können, so würden die in seinem schon mehrmals erwähnten Werke De Pecunia Vetere enthaltenen sehr schätzbaren Nachrichten über den Follis ihm selbst verständlich geworden seyn; so aber sind sie grofsentheils von ihm auf eine verworrene und unrichtige Weise erklärt worden, und weder er, noch die ihm folgenden Gelehrten sind darüber zu einer brauchbaren Einsicht gelangt. Obwohl ich die Sache nicht tiefer verfolgt habe, als mein eigentlicher Zweck es erforderte, so kann ich doch einstweilen in Nachstehendem ein genügendes, mit sich selbst und den Finanzverfügungen dieser Zeit übereinstimmendes Resultat davon aufstellen.

Das öffentliche Rechnungswesen der (Dorischen?) Griechen war nach dem Uncialsysteme, welches auch die Römer angenommen hatten, so eingerichtet, dafs in den Formeln der Abgabenerhebung wie in den Rechnungsbüchern selbst die zu erhebenden und erhobenen Werthe nicht in benannten Gröfsen, also nicht in wirklichen Münzen oder Geldsummen, sondern lediglich in allgemeinen Verhältnifszahlen nach Assen, Unzen und deren Theilen ausgeworfen und erst am Schlusse der Rechnung nach dem benannten Werthe, den das As als die Einheit durch die Verordnung der Behörde in der Hebungsformel erhalten hatte, die resultirenden Summen in Gelde nachgewiesen wurden. In diesem Uncialsysteme, welches in den öffentlichen Formeln und Tafeln durch gewisse Zeichen ausgedrückt war, wurde das Scripulum oder $\frac{1}{24}$ der Uncia, oder $\frac{1}{288}$ des As, als die kleinste Rechnungseinheit durch einen runden Punct vorgestellt, der auf

den öffentlichen Monumenten die Form einer Schuppe haben mochte und daher den Namen erhielt. So hiefs also bei den Griechen das Scripulum, der Punct, ἡ φόλις, nicht φόλλις, wie die späteren Byzantinischen Librarii es unverständiger Weise schreiben. Sogar finden wir die φόλις (unrichtig φόλλις geschrieben) als Scripulum noch in den Hebungsformeln, welche das von Gronovius beigebrachte *Rationarium Augusti Caesaris* der Byzantinischen Kaiser aus der Zeit vom fünften bis eilften Christlichen Jahrhundert enthält. Nichts natürlicher also, als dafs die φόλις, wo sie in Gelde ausgeworfen erscheint, überall in ganz verschiedenem Werthe steht; was denn die späteren Literatoren in die gröfste Verwirrung gebracht hat, welche auch Gronovius mit ihnen theilte. Nun aber wissen wir bereits, dafs es Diocletian war, der dem Römischen seit Caracalla's Regierung in ein fortwährendes Schwanken gerathenen Münzsysteme diejenige neue Norm gab, welche wir unter 30. angezeigt haben, indem er dadurch zugleich beabsichtigte, dasselbe mit dem Griechischen Münz- und Rechnungssysteme genauer zu verschmelzen. Unter Constantin dem Grofsen sehen wir diese wichtige Münzveränderung bereits in Ausführung, und nunmehr erscheint in den kaiserlichen Verordnungen auch die Rechnungsmünze Follis als feststehende Summe von 1000 Sestertien damaliger Währung.

Die Annahme dieser Rechnungsmünze hatte einen doppelten Zweck, nämlich

a) das alte kleine [3]) Sestertium der Römer von 1000

3) Ich nenne es das kleine, im Gegensatze des grofsen Sestertiums von 100,000 Sestertien, welche Summe jetzt durch 100 Folles ausgedrückt wurde. Das grofse Sestertium hat wahrscheinlich denselben Ursprung, wie das kleine, nämlich aus der Zeit, wo man 250 Pfunde ungezählten Silbergeld für 100,000 Sestertien annahm.

Sestertien zu ersetzen, welches in so fern es 2½ Pfund Silber repräsentiren sollte, wie wir unter 25. gesehen haben, längst eine sehr unpassende Rechnungsmünze war. Nur zu der Zeit, von der wir dort gesprochen haben, wo nämlich das Silbergeld vor Emanirung des Gratidianischen Münzedicts so abgegriffen war, dafs es nur noch als Silber dem Gewichte nach mit 2½ Pfund für 1000 Sestertien angenommen werden konnte, fand diese Rechnungsmünze eigentliche Anwendung; weiterhin nahm in demselben Mafse die Differenz zwischen dem Ausdruck und seinem wahren Werthe zu, als das Silbergewicht der Sestertien abnahm, und jetzt enthielten 1000 Sestertien gar nur noch 2 Pfund Silber. Diese Rechnungsmünze zu ersetzen, diente also nunmehr der Follis.

b) Sollte derselbe das Römische und das Griechische Münz- und Rechnungswesen verknüpfen, indem er die *φόλις* oder das Scripulum, mithin den 288. Theil des grofsen (Dorischen?) Talents, und den 24. Theil oder die Semuncia des kleinen Talents ausmachte, welches die Uncia oder 1/12 des grofsen war. Dieses grofse Talent mufs also 60 Pfunde Gold = 600 Pfunde Silber = 60,000 Pfunde Erz, die grofse Mine also 1 Pfund Gold = 10 Pfund Silber = 1000 Pfund Erz, und die grofse Drachme 1/100 Pfund Gold = 1/10 Pfund Silber = 10 Pfund Erz gegolten haben. Ich zweifle im Mindesten nicht, dafs in den Griechischen Schriftstellern hinreichende Andeutung von diesem grofsen Talente, als einem gleich der Römischen Erzwährung unveränderlich feststehenden Rechnungswerthe, enthalten sey; aber freilich konnte man diese Nachrichten bis jetzt nicht finden, da man ihren Sinn nicht verstand. Durch einen flüchtigen Ueberblick der hierher einschlagenden literarischen Notizen habe ich mich überzeugt, dafs die schwere Drachme gleichbedeutend mit dem schweren Denar zu 10 Asses librales der Römer sich

in unzähligen Werthbestimmungen der Griechen ausgesprochen findet, und dafs diese Werthbestimmungen, welche bisher nach dem kleinen Talente in den leichteren Drachmen berechnet wurden, nicht anders als zwölffach höher in jener ältern schweren Rechnungsmünze zu verstehen sind; wie wir denn schon unter 22. und 66. diese schwere Drachme zu Solon's Zeiten und in den frühern Römischen Jahrhunderten noch im Gebrauche gefunden haben. Das kleine Talent aber, 1/12 des grofsen, also 5 Pfund Gold = 50 Pfund Silber = 5000 Pfund Erz, im Werthe von 1000 Thalern unseres Geldes, war im Werthe dasjenige, welches in späteren Zeiten gewöhnlich vorkommt und nunmehr mit 4 Procent Prägeschatz [4]) = 24,000 Sestertien angenommen wurden; wovon 1/24, die Semuncia, die zugleich das Scripulum oder die *φόλις* des grofsen Talents war, im Betrage von 1000 Sestertien nunmehr die Römische Rechnungsmünze Follis bildete.

Indem wir darauf verzichten müssen, den Weg zu bezeichnen, auf welchem uns dieser Aufschlufs mit hinreichender Sicherheit zu Theil geworden, weil uns derselbe in ein Detail führen würde, welches ganz aufser Verhältnifs zu dem Zweck unseres eigentlichen Vorhabens steht, wollen wir nur noch vorläufig an zwei Beispielen zeigen, wie das bisherige Mifsverständnifs über diese Rechnungsmünze durch Lese- und Schreibefehler in den alten Texten fast unauflöslich geworden war.

1) Im Cod. Theod. VI, 4, 5, wird gelesen: *Primae*

---

4) Da dieser Prägeschatz, der mir früher entgangen war, in unserer Münztabelle (30.) nicht mitberechnet ist, so würde darnach der Werth des Münzfufses von 1046 für den Sestertius anstatt auf 1 1/5 auf 1 1/4 Silbergroschen, für den Solidus anstatt auf 120, auf 125 Silbergroschen, zu setzen seyn. War der wirkliche Werth der Münzen geringer, so ist dies der schlechten Ausprägung zuzuschreiben.

praeturae, quae Flaviali nuncupatione signatur, viginti quinque millium follium et quinquaginta librarum argenti erogationem sumtusque praescripsimus; in secunda vero Constantiniana viginti millium follium et quadraginta libras argenti largienda esse censemus; tertia Triumphalis quindecim millia follium ac triginta argenti libras sine incommodo editoris expendat. Es hatte aber da gestanden: *P. p. q. Fl. n. s. viginti quinque millia* [5]) *vel follium vel etiam quinquaginta librarum argenti e. s. p.; i. s. v. C. viginti millia vel follium vel etiam quadraginta libras argenti l. e. c.; t. Fl. quindecim millia sive follium vel autem triginta argenti libras s. i. e. expendat.* Denn da Follis = Millia (sc. sestertiorum) und Follis = 2 Librae argenti, so sind 25 Millia = 25 Folles = 50 Librae argenti, und 20 Millia = 20 Folles = 40 Librae argenti, ferner 15 Millia = 15 Folles = 30 Librae argenti. Jeder sieht ein, dafs der Kaiser den Prätoren weder Summen von 25, 20 und 15 Millionen Sestertien, d. h. 1 Million, 800,000, oder 600,000 Thaler in unserm Gelde, sondern nur 25,000, 20,000 und 15,000 Sestertien, d. h. 1000 Thaler, 800 Thaler, oder 600 Thaler, noch diese letzteren Summen unter 3 verschiedenen Benennungen zu verwenden auferlegen

5) Ich weifs nicht, ob nicht wenigstens einige meiner Leser aus den bisher von mir vor ihren Augen entwickelten Emendationen die diplomatischen Gründe hinreichend sollten entnommen haben, aus denen ich die Texte der obigen und weiterhin noch in diesem Abschnitte berichtigten Stellen des Cod. Theod. so zu behandeln mich befugt halten darf. Sollte es aber auch nicht der Fall seyn, so bin ich doch genöthigt vorauszusetzen, dafs man sich hierunter einstweilen an den Sachbeweisen werde genügen lassen, da es mir unmöglich ist, von jenen Gründen, welche nur in ihrem ganzen rationalen Zusammenhange gewürdigt werden können, so gelegentlich im Einzelnen genügende Rechenschaft zu geben.

konnte, und dafs er jede dieser Summen nur darum auf dreierlei Art ausdrückte, weil in den Bestallungsformeln diese Ausgabe bald in Sestertien, bald in Folles, bald in Silber angegeben war.

2) Sodann heifst es im Cod. Theod. VII, 20, 3: *ad emenda ruri necessaria pecuniae in nummum viginti quinque millia follium consequantur;* und weiterhin: *huic centum follium summam immunem habere permittimus.* Dieser letztere Satz ist richtig, indem *centum follium* so viel als 100,000 Sestertien bedeutet; der erstere Satz aber mufs heifsen: *a. e. r. n. pecuniam* [5] *immunem viginti quinque millia sive follium consequantur*, da das Tausend (Sestertien) eben so viel ist, als der Follis. Eine Summe von 25,000 Folles, wie hier gelesen wird, oder 25,000,000 Sestertien, ist in jedem Falle widersinnig.

Man traut seinen Augen nicht, wenn man in dem berühmten, öfters angezeigten Werke des J. F. Gronovius, S. 371 und so fort durch die ganze Schrift, historische und kritische Folgerungen mit einer in Erstaunen setzenden Sicherheit auf diese Schreibfehler gegründet sieht.

80.

Vermögensnormen im Census. Caput und Jugum. Werth derselben. Mifsverständnifs über das Jugum als Ackermafs.

Die obige Darstellung des Follis als Rechnungsmünze erklärt uns den Sinn der Bestimmungen über den dermaligen Census der Senatoren.

Wir erinnern zuvörderst, dafs die Eintheilungen der Classen des Census mit dem Aufhören der Centuriatco-

5) Wegen des Diplomatischen dieser Emendation beziehen wir uns auf die vorstehende Anmerkung. Den Sachbeweis dafür hoffen wir unter 81. zu geben.

mitien ihren Zweck verloren hatte, und seit Augustus nicht mehr bestand. Lange hatte man jedoch für die Senatoren und Ritter eine gewisse Vermögensnorm aufrecht zu erhalten gesucht; allein auch diese bestand zuletzt nur noch zum Scheine, weil die Mittel nicht mehr vorhanden waren, eine zuverläſsige Angabe des Capitalvermögens zu erzwingen. Nach dem Rescript der Kaiser vom Jahre 383 (Cod. Theod. VI, 2, 2) wurde daher in der Würde des Senators auch derjenige anerkannt, der ohne ein bestimmtes Vermögen nachzuweisen (*indiscreta professio*), 2 Folles, also 2000 Sestertien, als seine jährliche Abgabe zum Census anbot; eine Festsetzung, deren Grund auf folgende Weise hervorgeht. Schon gegen Ende des siebenten Jahrhunderts war bekanntlich der Census der Ritter auf 400,000 Sestertien festgesetzt worden; dieselbe Summe stand nominal, obwohl die Sestertien gegen Ende des neunten Jahrhunderts um 12 bis 16 Procent weniger an Werth hatten, nach des Plinius Briefen I, 19, noch unter Trajan für die Ritter fest, und blieb *also* wahrscheinlich dieselbe bis zu den spätern Kaisern. Um in den Senat aufgenommen zu werden, muſste man aber Ritter seyn, und ein Senator wurde daher als ein Mann von einem Vermögen von wenigstens 400,000 Sestertien betrachtet und darnach sein Tributum bestimmt, wenn er auch nicht so viel im Vermögen gehabt hätte. Da nun das Tributum auf 5 Promille stand, so betrug solches für 400,000 Sestertien jährlich 2000 Sestertien oder 2 Folles. Die Festsetzung, daſs die *indiscreta professio* eines jährlichen Tributums von 2 Folles für die Senatorische Würde hinreiche, war also die Erklärung, daſs die Kaiser theils keine Mittel hatten, das Vermögen der Senatoren richtig aufnehmen zu lassen, theils weil diese oft wirklich zu unvermögend waren, um 400,000 Sestertien nachweisen zu können, daſs denselben überhaupt die Nachweisung des

Vermögens erlassen werden solle, insofern sie nur die Abgabe nach dem Rittercensus erlegten. Im Jahre 393 wurde sogar das geringste Tributum vom Senatorischen Census auf 7 Solidi oder 700 Sestertien ohne weitere Abschätzung heruntergesetzt (Cod. Theod. VI, 2, 4), solches jedoch an den Besitz eines gewissen Maſses an Land geknüpft, welches man daher *gleba senatoria* nannte. Die Willkühr der Verwaltung verursachte, daſs dieser Abgabenbetrag unter dem Namen *gleba* oder *follis senatoria* hiernächst auf den Gütern als dingliche Last verblieb, welcher Miſsbrauch aber später (Cod. Just. XII, 2, 2) wieder abgeschafft wurde. Im Jahre 414 endlich befreiten die Kaiser (Cod. Theod. VI, 2, 12) diejenigen, welche nach vollendeten Kriegsjahren zu höheren Würden gelangten, auch von der Zahlung dieser 7 Solidi.

Eben so wenig konnte für die übrigen Abstufungen der jetzt geltenden Rangordnung nach Aemtern und Ständen ein bestimmtes Maſs des Vermögens und Besitzes aufrecht erhalten werden. Wenn für den Curialis oder Decurio im Jahre 342 (Cod. Theod. XII, 1, 33) das Maſs von 25 Juchert Acker als geringster eigenthümlicher Grundbesitz angegeben wird, der zugleich das Recht ertheilte, ein gröſseres Maſs an Ländereien aus den kaiserlichen Domainen zu benutzen, so war diese Bestimmung lediglich eine Nöthigung für die gröſsern Geldbesitzer zu dem in so vielfacher Hinsicht lästigen Decurionat, welches man dadurch zugleich vortheilhafter zu machen suchte, keinesweges der Maſsstab des Vermögens ihrer Würde. Wahrscheinlich aber waren diese 25 Juchert zugleich eben jene Gleba senatoria, als Nachahmung der ältesten Festsetzung, von der unter 38. gehandelt worden, wonach ein Senator wenigstens so viel Acker im Römischen Stadtfelde haben muſste; denn die Curien waren die Senate der Municipalstädte.

Nun aber haben wir schon unter 59. gesehen, dafs zu Trajans Zeiten, und wahrscheinlich seit Tiberius, ein Census von 100,000 Sestertien das zum Vollbürgerrechte und Decurionat in den Italischen Municipien erforderliche Vermögen war, und da der Werth der Sestertien seitdem abgenommen hatte, so ist um so weniger vorauszusetzen, dafs man diese Vermögenssumme noch vermindert haben werde. Vielmehr können wir schon daraus schliefsen, dafs, da 100,000 Sestertien jetzt gleich 20,000 Aeris waren, eben dieselbe Summe, wie ehedem, als Caput des Vollbürgers zugleich zu den Magistratswürden befähigt habe. Denn der einzige feste Mafsstab des Vermögens, der im Census jetziger Zeit vorkommt, ist eben der des Caput oder Jugum. Dafs Jugum und Caput ein und derselbe Werth im Census war, ist aus sehr vielen Verordnungen des Theodosischen Codex zu ersehen, welche hier anzuführen überflüssig seyn würde. Wenn aber die Höhe dieses Werthes in Geld oder Land mit Sicherheit berechnen zu können für uns von vorzüglichem Interesse seyn mufs, so ergiebt sich solche auf die eben vermuthete Summe von 100,000 Sestertien oder 20,000 Aeris ganz klar aus der Novelle des Majoranus vom Jahre 458 Tit. VII, 1, §. 16 in folgenden Worten: *sed et binos solidos* [6]) *per iugum vel millenos solidos remunerationibus deputandos compelli debere praecepimus,* und sogleich weiter: *si semissem solidi per iuga singula seu singulos millenos solidos amplius iubeamus inferri.* Also 1000 Solidi = 100,000 Sestertii = 100 Folles = 20,000 Aeris, war das Jugum oder das Caput, dieselbe Summe, welche nach Vorstehendem, als das zum Decurionat erforderliche Vermögen

6) Dieses *solidos*, so wie das weiterhin wiedereingeschobene, wird nur durch ein s̄ angedeutet gewesen seyn, welches wegen des unmittelbar vorangehenden s verloren ging.

anerkannt war. Und da eben diese Summe von 100,000 Sestertien oder 20,000 schweren Assen sich als der Werth oder das Caput eines Freien oder Bürgers, im Gegensatze zum Werthe eines Knechts von 20,000 Sestertien, in der Verordnung des Kaisers Constantin des Grofsen vom Jahre 321 im Cod. Theod. XIII, 3. 1 angenommen findet, so hätten wir hier dasselbe bürgerliche Caput von 20,000 Aeris wieder, welches wir schon unter 33. in den frühesten Zeiten der Republik erkannt hatten.

Ist nun diese ursprünglich festgesetzte Normalsumme als Caput und Jugum einmal von uns wieder aufgefunden, so werden wir sie in den Verordnungen dieser letzten Periode öfters, wenn auch weniger deutlich ausgedrückt antreffen; ehe wir jedoch weitere Beispiele davon anführen, müssen wir aufzuklären suchen, was eigentlich unter Jugum verstanden wird. Dafs dasselbe ein Ackermafs war, nach der Arbeit eines Gespannes so benannt, ist leicht zu ersehen. Auch wird bei aufmerksamer Prüfung der hierauf bezüglichen Stellen einem Jeden sogleich einleuchten, dafs in den Texten der Theodosischen und Justinianischen Rechtsbücher eine gewisse Verwechselung zwischen *iugum* und *iugerum* stattfindet, und dafs man über die eigentliche Bedeutung des erstern nicht klar werden kann, ehe diese Verwirrung gehoben ist. Denn dafs das Mafs des *iugum* bis jetzt unbekannt ist, rührt eben davon her, dafs dieses Wort als vorausgesetzte Abkürzung von *iugerum* durch den Unverstand späterer Abschreiber mit diesem in gleicher Art verwechselt worden ist, wie das Siglum von *aeris* oder *as* mit dem von *sestertius*, so dafs in den Texten ohne Unterschied bald dieser, bald jener Ausdruck gebraucht, und dadurch ebenso unmöglich gemacht wurde, die Bedeutung von *iugum* zu erkennen, wie der Werth von *as* oder *aeris* bisher nicht erkannt werden konnte. Nun aber lehrt unsere Erfahrung über die

Schreibfehler in den alten Texten, daſs kein Fehler so gewöhnlich ist, als die Weglassung oder falsche Hinzufügung eines —, oder horizontalen Striches, als Abkürzungszeichen [7]). Hier aber scheint die falsche Hinzufügung des Striches mehrentheils aus Miſsverstand absichtlich geschehen zu seyn. Denn eine der gewöhnlichsten Abkürzungen durch eine solchen Strich ist die der Sylbe *er*. Wenn nun bei Worten, wie *iugum* und *iugatio*, deren Sinn in der Verfassung des Census den Abschreibern oft nicht bekannt seyn konnte, denselben nach dem Zusammenhange sehr natürlich die bekannteren Worte *iugerum* und *iugeratio* einfielen, so hielten sie die Weglassung des Striches zur Andeutung der Sylbe *er* für ein Versehen, welches zu verbessern sie kein Bedenken trugen. Daher finden wir *iugerum* und *iugeratio* fast noch häufiger für *iugum* und *iugatio*, als umgekehrt diese Ausdrücke für jene in den Texten. Die Sachkenntniſs allein kann diese Verwirrung lösen, die übrigens nicht nur in den Verordnungen, sondern auch in den Schriftstellern stattfindet.

Hauptsächlich aber wurde der Sinn des Ausdrucks *iugum* dadurch verdunkelt, daſs man schon frühe bei Plinius H. N. XVIII, 3 fälschlich las: *Jugum vocabatur, quod uno iugo boum in die exarari posset,* wo es *Jugerum* heiſsen sollte, indem der Abkürzungsstrich weggelassen war. Dies hat den sogenannten Varro R. R. I, 10 in den aus Plinius nach jener fehlerhaften Lesart entnommenen Worten

7) Den Unerfahrenen dürfte die Weglassung eines Striches eher einleuchten, als die falsche Hinzufügung eines solchen. Für diese mag hier als Beispiel *boverum* für *bovum* (wie anstatt *boum* damals oft geschrieben wurde) dienen, welches in den Handschriften der Rusticalschriftsteller hin und wieder vorkommt. Hier ist die eingeschobene Sylbe *er* ebenso einem über *u* falsch hinzugefügten Striche beizumessen, wie in dem so oft vorkommenden *iugerum* für *iugum*.

zu schreiben veranlafst: *Jugum vocant, quod iuncti boves uno die exarare possint;* womit denn der Compilator, da man ihn für den ächten Varro hielt und Plinius nur für einen Nachschreiber desselben, zu allen folgenden Mifsverständnissen und Verwirrungen über diesen Ausdruck den Grund gelegt zu haben scheint.

81.

Flächeninhalt des Jugum in frühern Zeiten und nach Diocletian. Werth desselben als Einheit für die Erhebung des Tributums. Feststellung der Abschätzungspreise.

Dafs schon bei den Griechen von ältesten Zeiten her das Vermögen der Bürger nach gewissen Ackermafsen abgemessen wurde, zu deren Bestellung und Bewirthschaftung die Haltung eines Gespannes Pferde oder Maulthiere erforderlich war, dafs sie also nach dem Gespann an Zugvieh, welches auf einem Gute gehalten wurde, die Gröfse und den Ertragswerth desselben berechneten, und sogar danach unmittelbar die zu leistenden Abgaben festsetzten, davon geben Griechische Schriftsteller bestimmte Nachrichten. Eine gleiche Berechnungsweise fand bei den Römern statt; wo man aber, weil in Italien der Ackerbau mit Rindern betrieben wird, den Anschlag nicht nach dem Gespann der Pferde oder Maulthiere, sondern der Ochsen machte. Ein Beispiel davon haben wir bei Plinius H. N. XXXIII, 47, wie der reiche C. Caecilius Isidorus am 27. Januar des Jahres 746, also zu dem Census den Augustus gerade damals hielt, mittelst Testaments sein Vermögen auf 4116 Knechte, 3600 Gespann Ochsen, 257,000 Stück anderes Vieh und 60,000,000 Sestertien baares Geld angab. Die Gröfse und der mittlere Ertragswerth seiner Landgüter war also für den Census durch

die angegebene Zahl der Gespanne Ochsen hinreichend genau nachgewiesen; der Bestand an Zug- und Nutzvieh und an Knechten war genügend, um nach den in der Censusformel feststehenden Calculationssätzen zu berechnen, auf wie hoch das Tributum davon anzunehmen sey. Selbst im Theodosischen Codex (IX, 42. 7) wird zur Aufnahme des Werthes eines Gutes nicht die Gröfse oder der Flächeninhalt nach Jucherten, sondern die Zahl der Ochsen und Pflüge erfordert, durch welche dasselbe bestellt wird. Und sogar noch Justinian fordert in seiner Novelle XVII, 8 nur die Angabe der Juga zur Ausweisung über den von den Landgütern zu erhebenden Steuerbetrag, nicht die Angabe der Jugera.

Eine solche Berechnung mufs früher, da der Census sich nur auf die nächste Umgebung von Rom erstreckte, wo Boden und Bewirthschaftungsweise bekannt und gleichartig waren, für den Zweck hinreichende Sicherheit gewährt haben; denn dafs Niemand durch Vernachläfsigung der Ackerwirthschaft oder um die Abgabe zu umgehen, weniger Vieh halte oder angebe, dafür leistete die ökonomische Einsicht der Censoren oder der von ihnen beauftragten Censitoren, und im Nothfalle die Vernehmung der Nachbaren, hinreichende Bürgschaft, weshalb denn auch die schlechte Ackerbestellung ein Gegenstand der censorischen Rüge war. Unter so festen Verhältnissen läfst es sich wohl denken, dafs die summarische Veranschlagung des Ertrages nach dem Gespann im Ganzen eben so sicher seyn mochte, als nach der Gröfse und der Bonität der Aecker; um wie viel sie das Geschäft abkürzte, was bei dem praktischen Sinne der Römer eine Hauptsache war, leuchtet von selbst ein. Ging man aber mit dem Census über den Kreis hinaus, in welchem jene Verhältnisse feststanden, so mufste die Berechnung unsicher werden. Daher befand man sich, nachdem der Abgabencen-

sus nach der Römischen Formel über ganz Italien ausgedehnt war (71.), in Absicht der Veranschlagung des Güterwerthes in einer so ungewissen Lage, daſs, nach dem Steigen des Zinsfuſses und der Abgaben um das Fünffache, der zehn- bis dreizehnfache Anschlagswerth als Hypothek für Darleihen auf Güter gefordert wurde. Unter Alexander Severus sehen wir daher, nach den Nachrichten des Ulpian im Pandektentitel De Censibus, als Controle für die Angaben der Censiten zwar schon eine speciellere Aufnahme vorgeschrieben, wobei ohne Zweifel zur Berichtigung derselben erforderlichen Falls generelle Vermessungen der Flächen vorbehalten wurden; vor Allem aber waren neue, den Provinzialverhältnissen angepaſste, Grundsätze der Veranschlagung für die Steuerverwaltungen das dringendste Bedürfniſs.

Diocletian scheint endlich die Absicht gehabt zu haben demselben abzuhelfen, indem er für alle Provinzen gewisse allgemeine Normen aufstellte, um die Berechnung der Steuerwerthe nach örtlichen Verhältnissen möglichst gleichzustellen. Diesen Plan, der mit der bleibenden Finanzeinrichtung wesentlich zusammenhing, durch welche er das Reich neu begründete, scheint derselbe im dritten Jahre vor Niederlegung seiner Regierung vollendet zu haben. In Bezug auf dasjenige, was wir über die Gleichstellung des Tributums in Italien unter 72. bereits ausgeführt haben, können wir uns von seinem Verfahren folgende allgemeine Vorstellung machen.

Die durch die Unsicherheit des Rechts und das Erlöschen des Vermögenscensus bewirkte Creditlosigkeit, welche den Preis des baaren Geldes gegen alle andern Werthe von Epoche zu Epoche höher hinauftrieb, dann die Theilung des Reichs und die Verlegung der Residenzen und so viele seit hundert Jahren ineinander greifende Ursachen, welche den Wohlstand der Römer tiefer herab-

nur, wie aus der Sache selbst einleuchtet, dafs ein Durchschnittssatz von 100 Juchert Acker auf ein Gespann Ochsen nur für einen Landbau hat angenommen werden können, dessen Cultur mit der nichts Aehnliches hatte, wie sie bei Rom während der Republik stattfand; woraus schon an sich hinreichend hervorgeht, welche Aetas diesen Rusticalschriften zukommen dürfte. Ja es geht unwidersprechlich aus dem Preise des Landes, den Columella III, 5. 8 mit 1000 Sestertien für das Juchert annimmt, hervor, dafs diese Berechnungen zu einer Zeit angestellt wurden, in welcher schon 5 Sestertien auf 1 As oder Pfund Erz gerechnet wurden, und die ländlichen Werthe um das Fünffache niedriger standen, als unter der Republik, wo das Juchert Römischen Ackers 1000 Aeris galt.

Wenn nun diese Agriculturschriften das Jugum oder die mit einem Gespann Ochsen zu bestellende Landfläche auf 100 Juchert angeben, und das Juchert nach *Columella* 1000 Sestertien galt, so ergiebt dies einen Werth von 100,000 Sestertien oder nach damaliger Währung von 20,000 Aeris für das Jugum, ganz übereinstimmend mit dem Werthe, den wir bereits unter 80. aus andern Quellen für das Jugum oder Caput dargethan hatten: eine Uebereinstimmung, welche alle jene Ansätze und daraus gezogene literarische Folgerungen um so mehr zur Gewifsheit erhebt. Dieser Werth von 1000 Sestertien für das Juchert Acker konnte aber nur für Italien nach seinen örtlichen Verhältnissen im Allgemeinen Anwendung finden; es konnte also auch das Flächenmafs von 100 Juchert für das Jugum oder Caput von 20,000 Aeris nur in Italien und den damit in Werthen und Preisen gleichstehenden Provinzen gelten. Wirklich beziehen sich auch die Beispiele in den Verordnungen, welche das Jugum zu diesem Flächeninhalt darstellen, nur auf Italien; wenig-

stens ist nicht ausdrücklich zu ersehen, dafs eben dieses Mafs auch in andern Provinzen bestanden habe. Vielmehr haben wir Spuren angetroffen, welche nachzuweisen hier jedoch zu weit führen würde, dafs z. B. in Sicilien, einer Provinz, deren Fruchtbarkeit die von Italien weit übertraf, das Jugum in spätesten Zeiten nur 70 Juchert und zu Zeiten der Republik gar nur 45 Juchert betragen habe. In Gallien und andern entfernteren Provinzen wird dasselbe den Preisen des Landes im Allgemeinen gemäfs 150—200 Juchert betragen haben. Vielleicht liefsen sich aus den Urkunden des Mittelalters hierüber noch nähere Data ermitteln. Genug überall, wenn auch in jeder Provinz verschieden, wurde das Jugum als Grundbesitz von einem bestimmten Flächeninhalt dem Caput oder einem Vollbürgervermögen von 20,000 Assen gleichgestellt, und die Abgabe vom Jugum und vom Caput war eine und dieselbe. Hieraus leuchtet aber der Grund ein, warum die Berechnung der dinglichen Leistungsfähigkeit in den Verordnungen der Theodosischen und Justinianischen Codices nach dem Caput oder Jugum (*capitatio* und *iugatio*) in der Geschäftssprache als gleichbedeutend angesehen wurde; was selbst noch unter Justinian der aus beiden Begriffen zusammengesetzte Ausdruck ζυγοκέφαλον für *iugum* (Just. Nov. XVII, 8) beweiset.

Diese Gleichheit des Caput und des Jugum, und zwar beider in dem Werthe von 1000 Solidi = 100,000 Sestertien = 20,000 Aeris gesetzlich angewendet, wollen wir nunmehr an einigen Beispielen in den damaligen Verordnungen nachweisen, aus denen zugleich ersichtlich wird, dafs unter Jugum eine von einem Gespann Ochsen zu bestellende Ackerfläche verstanden wurde.

Das erste derselben giebt die Bekanntmachung Constantin's des Grofsen an die Veteranen vom Jahre 320 (Cod. Theod. VII, 20, 3), deren fehlerhafte Lesung wir

bereits unter 79. verbessert haben. Hier heifst es, der Kaiser habe befohlen „dafs den Veteranen unbebaute Aecker abgabenfrei übergeben werden, und dafs ihnen als Inventarium die Summe von 25,000 Sestertien oder 25 Folles, ein Paar Ochsen und 100 Medimnen [7]) Getreide abgabenfrei passiren sollen. Denjenigen aber, welche lieber Handlung treiben wollten, solle die Abgabenfreiheit von 100 Folles (oder 100,000 Sestertien) zustehen." Hier also wird der abgabenfreie Besitz des Jugum, worauf ein Paar Ochsen gehalten wurde, nebst dazu gehörigem Inventarium dem abgabenfreien Besitze eines Caput von 100,000 Sestertien oder 20,000 Aeris gleichgestellt.

Als zweites Beispiel beziehen wir uns auf eine Verordnung desselben Kaisers (Cod. Theod. VII, 20, 4) vom Jahre 325, in welcher den ausgedienten Veteranen 2 Capita, den blofs ehrenvoll entlassenen aber nur 1 Caput abgabenfrei zugesprochen werden; womit eine weitere Verordnung (Cod. Theod. VII, 20, 8) der Kaiser Valentinian und Valens vom Jahre 364 zu verbinden ist, in welcher diese den ausgedienten Veteranen unbebaute Aecker abgabenfrei nebst 2 Paar Ochsen (also 2 Juga, wie 2 Capita im Jahre 325), den blos ehrenvoll entlassenen Veteranen aber zu den vacanten Aeckern nur 1 Paar Ochsen (also nur 1 Jugum, wie 1 Caput im Jahre 325) bewilligen.

7) Im Texte lieset man unrichtig *modios* anstatt *medimnos*, weil das letztere *medios* geschrieben und der Abkürzungsstrich weggefallen war. Die Sache gibt hier abermals die Entscheidung; denn zum Antritt eines Gutes von 100 Juchert Acker, welches ganz aufser Cultur liegt, sind 100 Medimnen, nicht 100 Modien an Saat-, Brod- und Futtergetreide erforderlich. Derselbe Fehler kommt in der weiterhin erwähnten Verordnung vom Jahre 364 abermals vor; wo die Bewilligung des Inventariengetreides auf die Hälfte eingeschränkt ist, weil nach Lage der Cultur vielleicht wirklich nicht mehr erforderlich war.

In beiden Fällen sehen wir das Jugum oder den Grundbesitz, zu welchem 1 Paar Ochsen gehört, mithin nach Varro und Columella 100 Juchert enthaltend, mit dem Caput oder einem Capital von 100,000 Sestertien für das Abgabenwesen als gleichbedeutend gebraucht.

82.

Diocletian's Edict über die Preisverhältnisse. Verständigung über die Geldwerthe darin. Fester Getreidepreis als Grundlage.

Diocletian mufste also, um für jede Provinz den Werth des Jugum und des Caput als Grundeinheit für die Abgabenerhebung zu 20,000 Aeris in Land und in andern steuerbaren Besitzthümern nach Durchschnitt der Ortspreise dauernd festzustellen, in jeder derselben besonders diese Mittelpreise aufnehmen und in ein allgemeines Normalverhältnifs bringen lassen. Wie er hierbei verfahren, lehrt uns das interessante Denkmal, welches das Edict dieses Kaisers und seiner drei Mitregenten vom Jahre 1056 (303 Christi) über eine allgemeine Formel für die Preisverhältnisse enthält.

Dasselbe wurde im Jahre 1719 von dem Botaniker Sherard zu Eskihissar in den Ruinen von Stratonice in Carien auf der äufsern Wand eines Gebäudes von Marmor entdeckt, und ist erst seit einigen Jahren durch die verdienstlichen Bemühungen der Herren Bankes und Leake [8]) gröfstentheils bekannt geworden.

8) Die Abhandlung desselben: On an Edict of Diocletian fixing a Maximum of Prices throughout the Roman Empire, vorgelesen am 1. März 1826, findet sich in dem Vol. I. Part. I. der Transactions of the Royal Society of Literature, London 1827, wovon ich durch die Güte des Herrn Prof. von Schlegel, Ehrenmitgliedes dieser Gesellschaft, Mittheilung erhalten habe.

Nicht nur für Geschichte und Staatswissenschaft überhaupt, sondern in genauerer Beziehung auf die von uns vorgetragenen Sachverhältnisse ist dieses Denkmal so wichtig, daſs wir nicht anstehen dürfen, den Inhalt desselben hier ausführlicher abzuhandeln. Vorzüglich aber muſs es uns zunächst darauf ankommen, die unrichtige Ansicht von den darin stattfindenden Geldwerthen zu entfernen, welche die Archäologen allgemein, und selbst die Herren Moreau de Jonnés [9]) und Leake in den von ihnen der Pariser Academie und der Royal Society of Literature zu London vorgelesenen Abhandlungen, angenommen haben.

Man hält nämlich den Asteriscus, welcher in der dem Edict angeschlossenen Tabelle vor den Preisbestimmungen steht, für das Zeichen des Denarius; woraus sich Preise von einer so unmäſsigen Höhe ergeben, daſs sie außer allem denkbaren Verhältnisse zu jener Zeit und zum Werthe des Geldes und der Dinge überhaupt stehen. Da es in dem Edicte heiſst, die Kaiser wollten dadurch die Miſsbräuche der habsüchtigen Speculation verhindern, damit im Fall einer Theurung das ärmere Volk und selbst der Soldatenstand nicht um das Seinige gebracht werde, so glaubt man die beispiellose Höhe dieser Preise als das nur in der äuſsersten Theurung erlaubte Maximum wohl erklären zu können. Wie man aber darnach die mittlern Werthe der Dinge damaliger Zeit beurtheilen mag, so wäre darin kein Maſsstab zu finden, der auch nur entfernt mit den geschichtlichen Nachrichten übereinstimmte. Das Römische Pfund Fleisch würde darnach 8—12 Denarien, also 1 Thaler 8 Silbergroschen bis 2 Thaler, kosten,

9) Von der Abhandlung des Herrn Moreau de Jonnés habe ich nur durch den Auszug Kenntniſs erhalten, welcher davon in dem Tübinger Morgenblatt von 1827 enthalten war, und den auch Hr. Spangenberg in Haubold's Monumenta Legalia hat abdrucken lassen.

ein Bauersmann und Wasserträger erhielte 25 Denarien, d. h. 4 Thaler an Tagelohn; und wenn diese Preise als Maximum festgesetzt waren, so muſs die Besorgniſs gegründet gewesen seyn, daſs sie sonst noch höher steigen könnten. Von Hungersnoth und von Preisen, die für diesen Fall festgesetzt wären, ist aber in dem Edicte nicht einmal die Rede. Wollte man nur die Hälfte dieses vermeinten Maximums als den gewöhnlichen Preis annehmen, also 20 Silbergroschen bis 1 Thaler für das Pfund Fleisch und 2 Thaler als gewöhnlichen Tagelohn des Feldarbeiters, so erscheint dieses doch durchaus unstatthaft, nachdem wir wissen, daſs selbst der Werth des Landes zur Abgabenerhebung um das Fünffache gegen ehedem herabgesetzt war, und sonach alle Verkäuflichkeiten in jener Zeit fast in gleichem Verhältnisse im Preise gesunken gewesen seyn müssen. Wie das Edict besagt, sollte dieses Preisverzeichniſs überdem für das ganze Reich, also auch für die entferntern und ärmern Provinzen gelten; wie aber wäre es denkbar, daſs Preise von so unmäſsiger Höhe im Innern von Gallien, Britannien und Hispanien stattgefunden? Wo sollte die Masse der edlen Metalle hergekommen seyn, um in einem solchen Umfange die gemeinsten Gegenstände so hoch in Gelde zu verwerthen? Und wohin wäre dieser Geldreichthum seitdem entschwunden, da selbst jetzt nach der Entdeckung von America und bei der jetzt umlaufenden Masse von Papiergeld und Creditpapieren in gröſster Theurung die Preise kaum zum vierten Theil so hoch steigen? Auch konnten die Kaiser keineswegs die Absicht haben, die gleichen Preise, wenn auch nur als Maximum, für die sämmtlichen Provinzen aufzustellen. Der Unterschied des Reichthums in Geld und Erzeugnissen der Natur und der Kunst zwischen Entfernungen von mehrern hundert Meilen war damals wie jetzt viel zu groſs, als daſs das gänzlich Unausführbare,

nicht bloſs Unvernünftige, einer solchen Verordnung nicht hätte einleuchten sollen. Aber genauer erwogen, liegt auch in den Worten des Edicts eine solche Absicht im Mindesten nicht. Die Kaiser sprechen zwar aus, daſs ein *modus* oder vielmehr *modulus* [10]), ein Maſsstab, für die Preise durch diese Formel festgesetzt werden solle, den sie zu überschreiten verbieten, nicht aber daſs man allgemein geltende Preise festsetze. Es scheint vielmehr aus den unklaren Phrasen des Edicts der Sinn hervorzugehen, daſs man das Unpassende einer allgemeinen Preisbestimmung anerkenne und hier absichtlich vermeiden wolle.

Nach allem Diesen ist daher anzunehmen, daſs der den Preiszahlen vorgesetzte Asteriscus keineswegs den Denarius habe bedeuten sollen, und daſs wir hier in Bezug auf das ganze Reich nur eine Verhältnifstaxe, nicht in Gelde feststehende Preisbestimmungen, vor uns haben. Sonach wären vielmehr die wirklichen Preise, die in jeder Provinz als Maximum gestattet seyn sollten, auf den Grund der örtlichen Aufnahmen von den Präfecten überall erst zu bestimmen gewesen, indem man dem Asteriscus seine bestimmte Geltung gab, und zwar im Verhältniſs zu dem für die Provinz angenommenen Werthe des Jugum in Land, oder des Caput in anderm steuerbaren Besitz. Unfehlbar bildete der Durchschnitt der Getreidepreise hiezu die Grundlage, und zwar so, daſs das ausgeworfene Maximum in einem festen Verhältnisse zu den normirten Mittelpreisen stehen, diese also aus der Taxe zugleich mit ersichtlich seyn muſste; daher wir nicht minder darin die Vorschrift erkennen, nach welcher das

10) *Modus* für *modulus* und *forma* für *formula* sind, so wie *fundus* für *fundanus*, in Inschriften und Handschriften des spätern Zeitalters gewöhnlich, indem man den, die Abkürzung andeutenden, Strich über *u* und *a* nicht beachtete und zuletzt ganz wegließs.

im den spätern Verordnungen so oft genannte *forum rerum venalium* bei Bezahlung der Naturalabgaben in Gelde und in Streitigkeiten oder Contraventionsfällen zu entscheiden hatte.

Bei der Gröſse der Provinzen war es natürlich, daſs die wirklichen Preise in einem Theile derselben höher standen als im andern; die gegenwärtige Taxe sollte also zunächst den höchsten zuläſsigen Preis bestimmen. Wie aber sollte der normirte Mittelpreis daraus erkannt werden? Unfehlbar dadurch, daſs der bekanntgemachte höchste Preis in ein einfaches festes Verhältniſs, etwa wie 3:2, zu dem Mittelpreise gesetzt war, dieser also leicht daraus zu entnehmen war. Hiernach aber dürfte der Versuch gerechtfertigt erscheinen, ob nach Anleitung historisch bekannter Preise sich der Geldwerth finden lieſse, zu welchem Diocletian die vorliegende Taxe dürfte festgegesetzt haben. Zu diesem Zwecke gehen wir auf unsere Annahme zurück (81.), daſs derselbe bei Regulirung des Tributums von Italien einen Mittelpreis von 15 Sestertien oder 18 Silbergroschen für den Medimnus Weizen zu Grunde gelegt. Diesen Preis werden wir nämlich weiterhin eben so feststehend antreffen, wie wir zu Zeiten der Republik den Preis von 12½ Asses librales oder 2 Thaler 15 Silbergroschen für den Medimnus Weizen zu Rom beobachtet gefunden haben; aus dem damaligen Preise des Landes würde der Getreidepreis nach dem alten Verhältnisse sogar noch um ⅕ niedriger, nämlich zu 12 Sestertien für den Medimnus Weizen hervorgehen, und da die folgenden Kaiser die Finanzeinrichtungen Diocletian's strenge befolgten, so daſs in 150 Jahren, so weit die Quellen reichen, keine Abweichung davon zu bemerken ist, so dürften wir auch jenen festen Getreidepreis, der damit wesentlich zusammenhängt, seiner Anordnung zuschreiben müssen. Leider sind die Preise des Weizens, des

Roggens und der Gerste in der vorliegenden Formel nicht mehr lesbar. Aber zum Glück hat sich der Preis des Hafers erhalten, und dieser setzt uns in den Stand, nach dem erfahrungsmäſsig begründeten allgemeinen Werthverhältnisse 3:5:7:9 dieser vier Hauptgetreidearten, die Preise der Gerste, des Roggens und des Weizens, wie sie in der Formel gestanden haben müssen, ziemlich sicher zu berechnen. Nehmen wir nun versuchsweise hierbei den Geldwerth der vorliegenden Preiszahlen als das Scheidemünzas an, deren 4 auf den Sestertius gehen, und vermindern wir das darnach berechnete Maximum, als einen um die Hälfte erhöhten Preis, im obigen Verhältniſs von 3:2, so geht daraus für den Medimnus Weizen eben jener Preis von 15 Sestertien hervor, welchen als wirklichen Normalpreis wir in den spätern kaiserlichen Verordnungen gefunden haben.

Diese Uebereinstimmung mit den Verordnungen aber, welche wir weiterhin sogleich nachweisen werden, und mit dem damaligen Werthe des Landes scheint den von uns auf eben gedachte Weise berechneten Mittelpreisen eine historische Begründung zu geben, und uns daher zu der Annahme zu berechtigen,

a) daſs die vorliegende Taxe das Maximum in Scheidemünzassen angiebt;

b) daſs die Mittelpreise daraus durch Verminderung um ⅓ hervorgehen, und

c) daſs namentlich 15 Sestertien der von Diocletian seinen Preisberechnungen und Steuereinrichtungen für Italien und die östlichen Provinzen am Mittelländischen Meer zu Grunde gelegte Mittelpreis für den Medimnus Weizen war. Die vorliegende Taxe insbesondere scheint nämlich die gewesen zu seyn, welche für die Provinz Carien, in der dieses Denkmal steht, ergangen war. Dies dürften auch die Gemäſse darthun, welche bei einigen Ar-

tikeln angedeutet werden, z. B. der Phrygische Modius (F. M.) beim Salze, welches nach Plinius dort aus Phrygien bezogen wurde, und der Carische Medimnus (K. M.)[11] beim Getreide. Unmöglich konnten diese Gemäſse auch den westlichen Provinzen, in denen sie unbekannt waren, vorgeschrieben seyn. Daſs der Entwurf der Preisformel von Italien ausgegangen, und solche auch für dieses Land bestimmt war, scheinen aber nicht nur das Italische Pfund und der Italische Sextarius, sondern auch die Italischen Weinsorten, welche darin vorkommen, darzuthun.

Die Bedeutung des den Preiszahlen im Monumente vorgesetzten Asteriscus ist hiernach also keine andere als die, daſs diese Verhältniſstaxe, um für alle Provinzen brauchbar zu seyn, keinen benannten Geldwerth darstellen, vielmehr der Asteriscus, der nach Isidor (Orig. I, 20), eine Auslassung anzeigt, andeuten sollte, daſs an seiner Stelle die Angabe des Geldwerths fehle und einzurücken sey. Diesen Zahlen als unbenannten Verhältniſszahlen sollten also die Provinzialbehörden, wie schon erwähnt, durch Vorzeichnung eines Münzzeichens ihren benannten Werth erst ertheilen. Dies muſste durch specielle Verordnungen

11) Zum Uebermaſs des Unmöglichen wurde dieses Siglum bisher für den Modius erklärt. Dies gab, indem der Asteriscus für den Denarius galt, einen Preis von nicht weniger als 600 Denarien oder 96 Thaler für den Medimnus oder Scheffel Linsen, anstatt daſs solcher nach meiner Berechnung damals höchstens 1 Thaler kostete. Der höchste Preis für den Scheffel Hafer würde darnach 28 Thaler 24 Sg. gewesen seyn, anstatt daſs er nach unserer Berechnug 9 Sg. betrug. Ich weiſs nicht, was die Statistiker sich dabei gedacht haben können. Leben wir denn nicht in derselben Welt, in welcher die Römer lebten, und in welcher die Preise der Dinge, nach Metallwerth berechnet, unter gleichen Verhältnissen jetzt dieselben sind, wie damals?

geschehen, in welchen zugleich das Verhältnifs des ausgeworfenen Maximums zu den Normalpreisen näher angezeigt wurde; wobei denn der Unterschied zwischen Maximum und wirklichem Preise der Bestimmung der Concurrenz und Nachfrage überlassen blieb.

Was nun die Mittelpreise betrifft, welche aus vorliegender Taxe hervorgehen, indem die Preiszahlen als Scheidemünzasse berechnet und das dadurch erhaltene Maximum um 1/3 vermindert wird, so finden wir solche in nachstehenden spätern Verordnungen wieder:

1) In dem Rescripte vom Jahre 371 (Cod. Theod. XIII, 5, 4), durch welches die Kaiser Valentinian, Valens und Gratian der orientalischen Schifferzunft, der die Versorgung von Rom mit Getreide oblag, für 10,000 Modien Weizen als Bezahlung das Tributum von 50 Juga bewilligen. Wir werden unter 84. erkennen, dafs das Jugum 500 Sestertien an Tributum entrichtete; von 50 Juga betrug solches also 25,000 Sestertien, was für 10,000 Modien Weizen den Modius zu 2½, den Medimnus also zu 15 Sestertien ergiebt.

2) Im Jahre 389 verordneten die Kaiser Valentinian, Theodosius und Arcadius (Cod. Theod. VIII, 4, 17), dafs die von den Contribuenten zur Kasse zu zahlenden Preise für die Naturallieferungen zu 1¼ Sestertien für das Pfund fettes Fleisch und für das Pfund Oel, und zu 8⅓ Sestertien für den Modius Salz angenommen werden soll. Diese Preise waren, das Fleisch halb als Rind- und Hammelfleisch, halb als Schweinefleisch, das Oel halb als Speise-, halb als Rüböl berechnet, genau die Hälfte dessen, was Diocletian dafür als Mittelpreise festgesetzt hatte. Seine Taxe bestand daher noch jetzt unverändert, war jedoch in dieser Verordnung zum Besten der Contribuenten, welche statt der Naturalien Geld geben sollten, um die Hälfte herabgesetzt: eine Liberalität, die nicht wohl denkbar

wäre, wenn nicht damals die wirklichen Preise in den betreffenden Gegenden so tief, vielleicht noch tiefer, gestanden hätten.

3) Im Jahre 445 wurde nach der Novelle der Kaiser Theod. II. und Valent. III. De trib. fiscal. §. 4 festgesetzt, dafs auf Märschen dem Kriegsheere der Modimnus Weizen zu 15 Sestertien, das Pfund Fleisch zu 1⅓ Sestertien (also Rind- und Hammelfleisch), und der Sextarius Wein zu 2 Sestertien [12]) (also der beste Landwein) geliefert werden solle.

Auch jetzt, anderthalbhundert Jahre später, bestanden sonach die Mittelpreise des Diocletian noch als officielle Norm: eine Uebereinstimmung, die gewifs Niemand für zufällig zu erklären wagen wird.

83.

Auszug aus Diocletian's Preistabelle nebst den Mittelpreisen nach Preufsischem Gelde. Nähere Erklärung der verfehlten Absicht dieser Preisbestimmungen.

Ist hiernach das so eben erläuterte Monument für die geschichtliche Staatswissenschaft der Römer von einer vorzüglichen Wichtigkeit, so halten wir uns verpflichtet, die dazu gehörige Preistabelle in einem Auszuge dem Leser mitzutheilen, welche den Begriff des Ganzen anschaulich zu machen geeignet wäre. Es hat solche ursprünglich aus etwa 400 Artikeln bestanden, von denen unge-

12) In dieser Gesetzstelle mufs es dem ersten Blicke auffallen, dafs die darin angegebene Quantität Weizen sich auf den einzelnen Solidus bezieht, während die des Fleisches und Weines nach dem Preise der ganzen Annona militaris zu 4 Solidi berechnet ist. Die Sache scheint jedoch keine besondere Erklärung zu erfordern.

führ der vierte Theil mehr oder weniger unverständlich geworden ist. Wir legen hiermit davon 100 Artikel vor, worunter einige zusammengesetzte, und zwar nicht nur mit den im Original befindlichen, durch den Asteriscus bezeichneten, Verhältnifszahlen, sondern zugleich diese als Scheidemünzasse in Sestertien und in Preufsischem Gelde als höchster Preis berechnet, woneben wir auch den um ⅙ verminderten Mittelpreis in Sestertien und in Preufsischem Gelde ausgeworfen haben. Zur genauern Vergleichung der Gemäfse diene dabei die Bemerkung, dafs a) der Sextarius fur 27⅙ Par. Cub. Zoll, b) der Modius für 433⅓ Par. Cub. Zoll, c) das Römische Pfund zu 6160 Par. Gr. und d) der Medimnus für 2600 Par. Cub. Zoll anzunehmen seyn dürfte.

Nº	Gegenstand.	Gemäfse.	*	Höchster Preis. Sestertien.	Thl.	Sg.	Pf.	Mittelpreis. Sestertien.	Thl.	Sg.	Pf.
1	Myrthenwein, Wermuthwein und Rosenwein	1 Ital. Sextar.	20	5	—	6	—	3⅓	—	4	—
2	Gewürzter Wein.	1 „ „	24	6	—	7	2	4	—	4	10
3	Blumenöl	1 „ „	40	10	—	12	—	6⅔	—	8	—
4	Speiseöl	1 „ „	12	3	—	3	8	2	—	2	5
5	Rüböl	1 „ „	8	2	—	2	5	1⅓	—	1	8
6	Essig	1 „ „	6	1½	—	1	10	1	—	1	2
7	Salz.	1 Phrygischer Modius	100	25	1	—	—	16⅔	—	20	—
8	Honig zweiter Güte.	1 Ital. Sextar.	20	5	—	6	—	3⅓	—	4	—
9	Schweinefleisch	1 Ital. Pfund.	12	3	—	3	8	2	—	2	5
10	Rind- oder Hammelfleisch	1 „ „	8	2	—	2	5	1⅓	—	1	8
11	Bester Speck	1 „ „	16	4	—	4	10	2⅔	—	3	5
12	Bester Schinken.	1 „ „	20	5	—	6	—	3⅓	—	4	—
13	Schweinewurst	1 „ „	24	6	—	7	2	4	—	4	10
14	Rinderwurst	1 „ „	10	2½	—	3	—	1⅔	—	2	—
15	Gemästeter männlicher Fasan	1 Stück.	250	62½	2	15	—	41⅔	1	20	—
16	Nicht gemästeter weiblicher Fasan.	1 „	100	25	1	—	—	16⅔	—	20	—
17	Gemästete Gans.	1 „	200	50	2	—	—	33⅓	1	10	—
18	Nicht gemästete Gans.	1 „	100	25	1	—	—	16⅔	—	20	—
19	Rebhuhn.	1 „	30	7½	—	9	—	5	—	6	—
20	Turteltaube	1 „	16	4	—	4	10	2⅔	—	3	5
21	Hase	1 „	150	37½	1	15	—	25	1	—	—
22	Kaninchen	1 „	40	10	—	12	—	6⅔	—	8	—
23	Wildschweinfleisch, ebenso Milchferkel. .	1 Ital. Pfund.	16	4	—	4	10	2⅔	—	3	5
24	Hirschfleisch, ebenso Lamm- u. Ziegenfleisch	1 „	12	3	—	3	8	2	—	2	5

No	Gegenstand.	Gemäfse.	*	Höchster Preis. Sestertien.	Thl.	Sg.	Pf.	Mittelpreis. Sestertien.	Thl.	Sg.	Pf.
25	Talg	1 Ital. Pfund	6	1½	—	1	10	1	—	1	3
26	Butter	1 „ „	16	4	—	4	10	2⅔	—	3	5
27	Rauher Seefisch	1 „ „	24	6	—	7	2	4	—	4	10
28	Seefisch zweiter Sorte	1 „ „	16	4	—	4	10	2⅔	—	3	5
29	Bester Flufsfisch	1 „ „	12	3	—	3	8	2	—	2	5
30	Gesalzene Fische	1 „ „	6	1½	—	1	10	1	—	1	3
31	Austern	100 Stück	100	25	1	—	—	16⅔	—	20	—
32	Meerigel	100 „	50	12½	—	15	—	8⅓	—	10	—
33	Trockner Käse	1 Ital. Pfund	12	3	—	3	8	2	—	2	5
34	Sardellen	1 „ „	16	4	—	4	10	2⅔	—	3	5
35	Kapern	1 Ital. Modius	100	25	1	—	—	16⅔	—	20	—
36	Kürbisse erster Sorte	10 Stück	4	1	—	1	2	⅔	—	1	—
37	Gurken erster Sorte	10 „	4	1	—	1	2	⅔	—	1	—
38	Grofse Melonen	2 „	4	1	—	1	2	⅔	—	1	—
39	Gartenspargel	25 „	6	1½	—	1	10	1	—	1	2
40	Grüne Erbsen	4 Bündchen	4	1	—	1	2	⅔	—	1	—
41	Gereinigte grüne Bohnen	1 Ital. Pfund	4	1	—	1	2	⅔	—	1	—
42	Castanien	100 Stück	4	1	—	1	2	⅔	—	1	—
43	Beste grüne Nüsse	50 „	4	1	—	1	2	⅔	—	1	—
44	Trockne Nüsse	100 „	4	1	—	1	2	⅔	—	1	—
45	Gereinigte Mandeln	1 Ital. Sextar	6	1½	—	1	10	1	—	1	3
46	Gröfste Granatäpfel	10 Stück	8	2	—	2	5	1⅓	—	2	—
47	Beste Feigen	25 „	4	1	—	1	2	⅔	—	1	—
48	Dem Bauersmann, ebenso dem Wasserträger	an Tagelohn	25	6¼	—	7	6	4⅙	—	5	—
49	Dem Bauhandwerker, ebenso dem Fuhr-										

	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Thl.	Sg.	Pf.	[illegible]	Thl.	Sg.	Pf.
50	Dem Pädagogen, ebenso dem Schreiblehrer	für monatlichen Unterricht eines Knaben	50	12½	—	15	—	8⅓	—	10	—
51	Dem Rechenmeister, ebenso dem Geschwindschreiber	„ „	75	18¾	—	22	6	12½	—	15	—
52	Dem Griechischen und Lateinischen Grammatiker, ebenso dem Geometer	„ „	200	50	2	—	—	33⅓	1	10	—
53	Dem Redner oder dem Sophisten	„ „	200	50	2	—	—	33⅓	1	10	—
54	Dem Haar- und Bartscheerer, so wie dem Bader	Für die Person	2	½	—	—	8	⅓	—	—	5
55	Dem Advocaten für Anstellung der Klage		250	62½	2	15	—	41⅔	1	20	—
56	Demselben für Führung des Prozesses		1000	250	10	—	—	166⅔	6	20	—
57	Dem Architecten für den monatlichen Unterricht eines Knaben		100	25	1	—	—	16⅔	—	20	—
58	Eine ungegerbte Rindshaut	das Stück	500	125	5	—	—	83⅓	3	10	—
59	Eine zu Sohlenleder zugerichtete Rindshaut	„ „	750	187½	7	15	—	125	5	—	—
60	Ein Biberfell	„ „	100	25	1	—	—	16⅔	—	20	—
61	Eine zugerichtete Löwenhaut	„ „	1000	250	10	—	—	166⅔	6	20	—
62	Ein Paar Bauernstiefel ohne Nägel		120	30	1	6	—	20	—	24	—
63	Ein Paar Patricierschuhe		150	37½	1	15	—	25	1	—	—
64	Ein lederner Mantelsack erster Form		1500	375	15	—	—	250	10	—	—
65	Ein Pferdehalfter		70	17½	—	21	—	11⅔	—	14	—
66	Ein Babylonischer Gürtel		500	125	5	—	—	83⅓	3	10	—

Nc	Gegenstand.	Gemäfse.	*	Höchster Preis.				Mittelpreis.			
				Sestertien.	Thl.	Sg.	Pf.	Sestertien.	Thl.	Sg.	Pf.
67	Ein Oelschlauch erster Form.	....	100	25	1	—	—	16⅔	—	20	—
68	Ein Saumsattel für einen Maulesel oder ein Cameel.	....	350	87½	3	15	—	58⅓	2	10	—
69	Ein solcher für einen Esel.	....	250	62½	2	15	—	41⅔	1	20	—
70	Ein lederner Sextarius	....	20	5	—	6	—	3⅓	—	4	—
71	Tannenbauholz 50 Ellen lang, 4 Ellen hoch und breit.	....	50,000	12,500	500	—	—	8,333⅓	333	10	—
72	„ 40 Ellen lang, von derselben Stärke.	....	30,000	7,500	300	—	—	5,000	200	—	—
73	„ 28 Ellen lang, eben so stark	....	10,000	2,500	100	—	—	1,666⅔	66	20	—
74	„ 28 Ellen lang, 64 Finger hoch und breit	....	6,000	1,500	60	—	—	1,000	40	—	—
75	Weizen [13])	1 Carischer Medimnus	90	22½	—	25	—	15	—	18	—
76	Roggen	1 „ „	70	17½	—	21	—	11⅔	—	14	—
77	Gerste	1 „ „	50	12½	—	15	—	8⅓	—	10	—
78	Gestampfte Hirse	1 „ „	100	25	1	—	—	16⅔	—	20	—
79	Ganze Hirse	1 „ „	50	12½	—	15	—	8⅓	—	10	—
80	Reiner Spelt.	1 „ „	100	25	1	—	—	16⅔	—	20	—
81	Zermalene Bohnen.	1 „ „	100	25	1	—	—	16⅔	—	20	—
82	Unzermalene Bohnen.	1 „ „	60	15	—	18	—	10	—	12	—
83	Linsen.	1 „ „	100	25	1	—	—	16⅔	—	20	—
84	Geschrotene Erbsen.	1 „ „	100	25	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
85	Ungeschrotene Erbsen [illegible]	1 „ „	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

No	Gegenstand.	Gemäfse.	*	Höchster Preis.				Mittelpreis.			
				Sestertien.	Thl.	Sg.	Pf.	Sestertien.	Thl.	Sg.	Pf.
86	Hafer.	1 Carischer Medimnus	30	7½	—	9	—	5	—	6	—
87	Leinsaamen.	1 „ „	150	37½	1	15	—	25	1	—	—
88	Heusaamen	1 „ „	30	7½	—	9	—	5	—	6	—
89	Mohn	1 „ „	150	37½	1	15	—	25	1	—	—
90	Senf.	1 „ „	150	37½	1	15	—	25	1	—	—
91	Zubereiteter Senf.	1 Ital. Sextar.	8	2	—	2	5	1⅓	—	2	—
92	Picenischer, Tiburtiner, Sabiner, Sorrentiner oder Falerner Wein.	1 „ „	30	7½	—	9	—	5	—	6	—
93	Alter Italischer Wein, erster Sorte.	1 „ „	24	6	—	7	2	4	—	4	10
94	„ „ „ zweiter Sorte.	1 „ „	16	4	—	4	10	2⅔	—	3	5
95	Landwein	1 „ „	8	2	—	2	5	1⅓	—	2	—
96	Camusbier.	1 „ „	4	1	—	1	2	⅔	—	1	—
97	Gerstenbier.	1 „ „	2	½	—	—	8	⅓	—	—	5
98	Maeonischer Most.	1 „ „	30	7½	—	9	—	5	—	6	—
99	Attischer Most.	1 „ „	24	6	—	7	2	4	—	4	10
100	Abgekochter Most.	1 „ „	16	4	—	4	10	2⅔	—	3	5

Mit Uebergehung der vielfachen Bemerkungen, zu w
chen dieses lebende Document seiner Zeit Veranlassu
bietet, bleibt uns nunmehr noch eine letzte Verstän
gung mit unsern Lesern über den eigentlichen Zwe
desselben übrig.

Wir haben gesehen, daſs ein unveränderlicher Satz
Tributum für Caput und Jugum feststand, mithin d
Höhe der Einkünfte und deren Beständigkeit, welche d
Hauptziel der von Diocletian beabsichtigten dauernde
Finanzeinrichtung seyn muſsten, lediglich von der Höh
und der Beständigkeit der Abschätzungen zum Censu
abhingen (81.). Nicht Herabdrückung der Preise der
Dinge, sondern vielmehr Erhöhung derselben, in je-
dem Falle aber wenigstens dauernde Erhaltung der jetzigen
Mittelpreise, war also sein Hauptinteresse. Sein ganzes
Streben muſste dahin gerichtet seyn, die Verwerthung
der Erzeugnisse zu befördern und den Preisen einen
Aufschwung zu geben; denn nur dadurch war es *möglich*,
den Eingang der unabänderlich festgesetzten Einkünfte zu
sichern und sie in der Folge zu vermehren. Dies also
haben wir vor Allem bei Beurtheilung der Absicht der
vorliegenden Preistabelle zu beachten. Hätte aber der
Kaiser sich offen über seine Absicht, auf Erhöhung der
Preise hinzuwirken, ausgesprochen, so würde das Publi-
cum der Hauptstädte und das Kriegsheer dadurch zu Un-
ruhen und höherer Soldforderung gereizt worden seyn. Zur
Erreichung derselben wählte er daher eine der popularen
Unwissenheit entsprechendere Form, indem er vielmehr
in seinem Edict erklärte, durch Festsetzung eines Maxi-
mums das höhere Steigen der Preise verhindern und der
wucherlichen Speculation der Verkäufer für den Fall
entstehender Theurung im Voraus vorbeugen zu wollen.
Dadurch aber, daſs nicht Normal- oder Mittelpreise, son-
dern höchste Preise, um ⅓ höher als jene, öffentlich

bekannt gemacht wurden, deckte der Kaiser in der Wirklichkeit nicht nur das Interesse der Verkäufer in den Hauptstädten, sondern er mochte zugleich die Hoffnung hegen, auf diese Weise der Speculation in den Provinzen einen hinreichenden Spielraum zu geben, dadurch nach und nach höhere Mittelpreise zu veranlassen, und so einer Erhöhung der Steuerwerthe und Steuereinkünfte den Weg zu bahnen. Daher war denn auch der Geldwerth in der emanirten Verhältnifstaxe nicht benannt, vielmehr der besondern Bekanntmachung der Provincialbehörden anheimgestellt; von denen wir nicht bezweifeln dürfen, dafs sie durch das Forum rerum venalium jedes Orts die wirklichen Preise stets genau zu beobachten und jede Gelegenheit, die einer allmähligen Erhöhung der Normalpreise günstig scheinen mochte, zum fiscalischen Vortheil zu benutzen beflissen gewesen seyn werden.

Auch nehme man gegen diese Ansicht keinen Anstofs daran, dafs in der Taxe mit einer kleinlichen Sorgfalt die Preise der Gartenerzeugnisse, der Waaren der Handwerker und Kaufleute u. s. w. bestimmt sind, Preise, die im Wesentlichen auf die Abschätzungen zum Census kaum einen Einflufs haben konnten. Allerdings scheinen diese Bestimmungen nur darauf berechnet zu seyn, die Popularität der Consumenten der grofsen Städte zu gewinnen, und das Publicum überhaupt an eine bis ins Einzelne gehende Handhabung der fiscalischen Aufsicht über die Preise zu gewöhnen. Wesentlicher aber sind darin die Bestimmungen über die Bezahlung der Tagelöhner, Handwerker, Künstler, Lehrer, Rechtsprakticanten u. s. w., weil alle diese nach der Höhe ihres Verdienstes zu einem Tributum Capitis angezogen wurden; und als wichtigste Bestimmung haben wir die der Getreidepreise anzusehen, welche die Grundlage aller übrigen Schätzungen bildete. Vorzüglich zu bedauern ist daher in dem Monumente der

Verlust der vier Zeilen, welche den Getreidepreisen vorgesetzt waren, und von denen nur noch der Schlufs *cedere nemini* erhalten ist. Wahrscheinlich war hier etwas über die Beobachtung dieser Preise gesagt, was uns die Absicht des Gesetzes um so klarer anzeigen würde. Das Nähere dieses Planes und des dazu vorgeschriebenen Verfahrens wird in der Anweisung enthalten gewesen seyn, welche Diocletian den Behörden darüber ertheilte. Sein Zweck liegt vor Augen; ob er zu erreichen möglich war, dürfen wir bezweifeln. Wollen wir aber die Anordnungen dieses grofsen Mannes richtig würdigen, so müssen wir voraussetzen, dafs solche mit seinem Zwecke übereingestimmt haben werden.

Allein die Hoffnung einer allmähligen Wiedererhebung der Preise, welche nur auf die Erwartung dauernder Ruhe und Sicherheit des Besitzes im Innern und nach Aufsen hin begründet werden konnte, schlug gänzlich fehl. Die, nach Niederlegung der Regierung Diocletian's, 17 *Jahre* hindurch anhaltenden Kriege Constantin's des Grofsen um die Alleinherrschaft vernichteten die Ausführung aller dahin zielenden Einleitungen, und warfen die Preise so tief unter die amtlich angenommenen Mittelpreise herab, dafs sie selbst diese Höhe weiterhin nie oder nur selten auf kurze Zeit wiedererreichten. Aller Credit war zerstört, das baare Geld verbarg sich in die Kisten der Reichen und die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie sanken zum äufsersten Unwerth hinab. Da nun die nachfolgenden Kaiser Diocletian's Finanzplan unbedingt als Grundgesetz befolgten, und die jetzige Form der Verwaltung den Beamten eine despotische Regierungsgewalt übertrug, so mufste die feststehende Höhe des Tributums und der Schätzungspreise die zerstörendsten Folgen für den Wohlstand der Unterthanen und insbesondere der kleinen Grundbesitzer haben. Eine allge-

meine Verarmung und daher ein Versinken zur Knechtschaft aller niedern Volksclassen und jedes Einzelnen, der nicht zum Hofe, zum Soldaten- oder Beamtenstande gehörte und dadurch die Möglichkeit hatte, den Druck von sich auf Andere zu wälzen, war zuletzt die unausbleibliche Wirkung dieser neuen, die alte Aequitas des Census für immer aufhebenden, Steuereinrichtung.

84.

Einziehung der verlassenen Güter für den Fiscus. Höhe des Tributums und der Superindiction. Beweise dafür. Schlufs.

Schon nach altem Rechte hatte die Nichtentrichtung dinglicher Abgaben die Einziehung des verpflichteten Gegenstandes zur Folge. Daher fielen Constantin dem Grofsen während der Kriege mit seinen Rivalen eine solche Masse von Gütern als kaiserliche Domainen anheim, deren Besitzer die Lasten nicht hatten ertragen können, dafs jedem seiner zahlreichen Veteranen ein abgabenfreies Gut, je nach seinem Census, oder vielmehr nach der, seinem Grade und Solde beigelegten Zahl der Capita, von 100 oder 200 Juchert verliehen, und dennoch eine Menge derselben weder an freiwillige Uebernehmer, noch selbst zwangsweise an die Decurionen durch geschärfte Verfügungen untergebracht werden konnte. Dies ist, beiläufig gesagt, das Zeitalter, in welchem die *agri occupatorii* und *occupatitii* zu Hause sind, von denen die agrimensorischen Compilatoren und der Grammatiker Festus sprechen, als hätten sie ihren Ursprung schon in den frühern Zeiten der Republik. Auch war es nicht eher, als zu eben dieser Zeit, wo die Benennung der Centurien zu 100 und 200 Jucherten für obige den Veteranen zuge-

theilten Ackermafse aufkamen [14]); Benennungen, welche jene Compilatoren mit Festus ebenfalls aus den ältesten Ackervertheilungen herleiten zu können, sich das Ansehen geben. Unübersehbare Fluren wüsten herrenlosen Landes lagen während jener zerstörenden Kriege in jedem Municipalgebiete der willkührlichen Occupation Preis gegeben. Nach dem Frieden aber, als kaiserliche Güter zur Colonisation der Soldaten in Anspruch genommen, gaben sie gewinnsüchtigen Beamten und unbefugten Agrimensoren vielfache Gelegenheit, den während der Kriege begünstigten occupatorischen Besitz anzufechten, oder nach Gutbefinden in Schutz zu nehmen und, um die Besitzer zu brandschatzen, die Künste jenes verwirrenden rabulistischen Rechtsverfahrens gegen sie auszuüben, über welches wir in den agrimensorischen Schriften mehrere, aus ächten und verfälschten Bruchstücken von roher Hand zusammengesetzte, Entwürfe finden: ein Mifsbrauch, der zuletzt so ins Grofse getrieben wurde, dafs die Kaiser im Jahre 439 Befehl ertheilten, die unbefugten Agrimensoren mit Gewalt der Waffen zu vertreiben.

14) Wir haben keine authentische Spur, dafs das Ackermafs der Centurien vor dem vierten und fünften Christlichen Jahrhundert aufser Africa in Gebrauch gewesen wäre. Was Varro R. R. und Columella davon sagen, dürfen wir in Bezug auf alles das, was über die Aetas dieser pseudonymen Schriftsteller von uns beigebracht worden, von der Hand weisen; und was das Zeugnifs des Varro De Lingua Latina darüber betrifft, so können wir auch dieses ebenso wenig wie das des Festus als gültig ansehen. Ohne uns ein Urtheil über das Ganze dieser wichtigsten der jenem berühmten Namen untergeschobenen Schriften zu erlauben, erinnern wir nur daran, wie offenbar alle nach dem Alphabet geordneten Werke Römischer Grammatiker, wegen dieser bequemen, zu gelegentlichen Bemerkungen einladenden, Form, von den Literatoren des frühern Mittelalters mit unzähligen Artikeln vermehrt worden sind, zu deren Ausscheidung die kritische Hand noch vergeblich erwartet wird.

War nun gleich die Verwüstung des Grundeigenthums zunächst Folge der innern Kriege und der Einfälle der Barbaren, so hätten die Provinzen sich doch in Zeiten der Ruhe davon erholen und zu einigem Wohlstande gelangen können, wenn nicht eben die Höhe des Tributums das Aufkommen der Grundbesitzer unmöglich gemacht hätte. Und doch war das Tributum von der Grundfläche nicht nur nicht höher, sondern um das Vielfache niedriger, als in den frühern Kaiserzeiten. Denn im Jahre 1046, als Diocletian das Tributum nach dem damaligen Preise von 15 Sestertien für den Medimnus Weizen dauernd feststellte, betrug dasselbe für 100 Juchert Landes nicht mehr, als unter Augustus für 20 Juchert. So kam es der Fläche des Grundbesitzes nach jetzt wieder auf denselben Satz, auf dem es unter der Republik im Römischen Stadtfelde mit 1 Promille des Werths gestanden hatte, nämlich auf 1 As oder 6 Silbergroschen für das Juchert (67.), während es unter den frühern Kaisern das Fünffache davon, 5 Asse oder 1 Thaler für das Juchert betragen hatte. Dem Geldwerthe der Grundstücke und andern steuerbaren Gegenstände nach stand aber das Tributum des Diocletian nicht nur in derselben Höhe, wie damals, sondern es wurde dasselbe für die Folge weit drückender durch die Festsetzung, daſs auf das Sinken der Preise fernerhin keine Rücksicht genommen, vielmehr alles Vermögen nach feststehenden Normalpreisen zum Census geschätzt werden sollte, und überdem für Kriegszeiten und auſserordentliche Bedürfnisse eine Superindiction im Betrage von 28 Procent des Tributums vorbehalten war. Das Jugum nämlich, in Italien zu 100 Juchert (81.) als Werth eines Caput von 20,000 Aeris oder 100,000 Sestertien festgesetzt, entrichtete die Ducentesima oder das Tributum zu 5 Promille mit 100 Aeris = 500 Sestertien = 5 Solidi, nach unserm Gelde 20 Thalern. Dies war mä-

fsig, so lange der Ertragswerth des Jugum wirklich = 100,000 Sestertien war, das Tributum also in der That nicht mehr als 5 : 1000 betrug. Fiel nun aber der wirkliche Preis des Getreides vielleicht auf die Hälfte der dabei angenommenen Mittelpreise, verminderte sich also auch der Ertragswerth des Landes und alles übrigen Vermögens um so viel, so stieg das Tributum dadurch vom Jugum (500 : 50,000) auf 10 Promille; die Superindiction von 28 Procent erhöhete sich alsdann auf 56 Procent, und das Ganze (Tributum und Superindiction, [100 + 28] × 2 = 256) betrug mehr als drittehalbmal so viel, als das Tributum unter den frühern Kaisern, verschlang mithin völlig den reinen Ertrag von Grundstücken, welche nach Columella (III, 3) noch nicht 4 Korn trugen.

Dies war die unglückliche Lage, in welche, nach der unter 72. von uns angeführten Aeufserung des Aurelius Victor, die Gleichstellung des Tributums und die Verknüpfung desselben mit feststehenden Abschätzungspreisen die innern und entferntern Theile von Italien stürzte, als nach den Kriegen Constantin's des Grofsen jene allgemeine unaufhaltsame Entwerthung der Erzeugnisse erfolgte, welche nach Vernichtung alles Credits und dadurch bewirktem Verschwinden des baaren Geldes bis in das Mittelalter hin [15]) zunahm. Klagte aber Aurelius Victor schon so über den Zustand von Italien, wie müssen nicht erst in Gallien, Britannien und Hispanien die Grundbesitzer gelitten haben, wo der Despotie der Beamten um so weniger Einhalt geschehen konnte, und wo die Ungleichheit des Druckes bei der Gleichstellung des Tributums nach der Fläche, wegen der grofsen Ausdehnung der Provinzen, noch weit fühlbarer war. Denn dafs nament-

15) Man sehe die interessanten Nachrichten über die Preise im Mittelalter in dem Werke des Herrn William Jacob, welches wir unter 25. angeführt haben.

lich ganz Gallien nach einer und derselben Formula census besteuert wurde, sagt Eumenius (Grat. act. Constant. 5), in den Worten: *cum Gallicani census communi formula teneremus.* Aber man lese auch dort (6, 7), wie derselbe Redner mit den lebhaftesten Farben das Elend schildert, in welchem die Provinz, vorzüglich der Ackerbau sich befand, und wie erdrückend die Lasten waren. Da er vor dem Kaiser selbst sprach, mufste das von ihm entworfene Bild dieses Zustandes wohl der Wahrheit gemäfs seyn; und die Aeufserungen des Ammianus Marcellinus, eines Zeitgenossen des Aurelius Victor, überzeugen uns vollends, dafs dasselbe Steuersystem, welches Italien zu Grunde richtete, vielleicht in höherem Grade noch die westlichen Provinzen ihrer letzten Kräfte beraubt hat.

Um aber nunmehr schliefslich darzuthun, dafs das Tributum damals, wie in der frühern Kaiserzeit, wirklich zu 5 Promille entrichtet wurde, also 5 Solidi = 500 Sestertien = 100 schwere Asse für das Caput oder Jugum betrug, und dafs aufserdem eine Superindiction von 28 Procent desselben eingeführt war, wollen wir einige Beispiele darüber aus den Verordnungen und Autoren dieser letzten Periode anführen.

1) Schon unter 82. haben wir das kaiserliche Rescript vom Jahre 371 (Cod. Theod. XIII, 5, 14) beigebracht, durch welches der orientalischen Schifferzunft für die Lieferung von 10,000 Modien Weizen die Immunität von 50 Juga als Bezahlung bewilligt wird. Wir haben dasselbe dort zum Beweise gebraucht, dafs der Medimnus Weizen von Diocletian auf 15 Sestertien gesetzt war, weil die Rechnung dieses ergiebt, wenn das Tributum, wie wir hier darzuthun versprachen, vom Jugum 500 Sestertien betragen hat. Nun erscheint es zwar höchst unerlaubt, wenn wir dieses Rescript zum Beweise anführen wollen, dafs das Tributum vom Jugum 500 Sestertien betragen

habe, indem solches nur aus jenem eben daraus entnommenen Preise des Weizens hervorgehen kann, und könnten wir hier in demselben Falle zu seyn scheinen, den wir Andern zum Vorwurf gemacht haben (52.), als sie zwei Hypothesen, eine auf die andere stützend, zu historischen Wahrheiten zu erheben glaubten. Allein unser Fall ist von dem obigen sehr verschieden. Denn da für jenen Preis des Weizens nicht nur dieses Rescript, sondern mehrere übereinstimmende Zeugnisse beigebracht sind, dasselbe also nur als Hülfsbeweis dafür dient, so dürfen wir, wenn das Tributum der 500 Sestertien ebenfalls durch mehrere übereinstimmende Documente dargethan wird, gerade wegen seiner Uebereinstimmung mit denselben auch hier davon als Hülfsbeweis unbedenklich Gebrauch machen. Das Weitere wird uns hier unten rechtfertigen.

2) In einer Verordnung vom Jahre 395 (Cod. Theod. XI, 28, 2) bewilligen die Kaiser Arcadius und Honorius der Provinz Campanien einen Steuererlafs, wie der Text liegt, in folgenden Worten: *Quingenta viginti octo millia quadraginta duo iugera, quae Campania provincia iuxta inspectorum relationem et veterum monumenta chartarum in desertis et squalidis locis habere dignoscitur, iisdem provincialibus concessimus.* Dieser Text ist nicht richtig. Schon der unverständliche Ausdruck *iugera provincialibus concessimus,* für einen Erlafs an Tributum, beweiset dies; ein Erlafs mufste in einer Geldsumme ausgesprochen seyn. Ueberdem kennen wir die in den Verordnungen so häufig vorkommenden Verwechselungen von *iugum* und *iugerum,* und wissen, dafs das Tributum nicht nach *iugera,* sondern nur nach *iuga* oder *capita* berechnet wurde. Und unbegreiflich wäre es, wenn in der Provinz Campanien, in der seit vielen hundert Jahren Ruhe und Friede gewaltet hatte, bei allen Vortheilen der glücklich-

sten Lage und des fruchtbarsten Bodens, 528,000 Juchert wüst gelegen haben sollten [16]). Alles dieses überzeugt uns, daſs die unterstrichenen Worte nicht eine, sondern zwei verschiedene Zahlen enthalten, deren erste die Geldsumme des Erlasses, die zweite die Zahl der Juga, für welche der Erlaſs bewilligt wurde, angegeben haben muſs. Die jetzige Lesung kann nur durch Fehler, wie sie im Theodosischen Codex so oft vorkommen, entstanden seyn. Hiernach lesen wir daher das Unterstrichene mit vollkommener Sicherheit so: *Quingenta viginti unum millia numum in mille quadraginta duo iuga;* d. h. 521,000 Sestertien auf 1042 wüst liegende Juga wurden den Campaniern an Tributum erlassen. Denn 521,000 Sestertien = 5,210 Solidi = 104,200 Aeris sind das Tributum von 1042 Juga oder 104,200 Juchert, dieses nämlich zu 1 As, das Jugum oder Caput also zu 100 Assen = 500 Sestertien = 5 Solidi.

3) Ganz unumwunden endlich, als eine bekannte Sache ausgesprochen, und daher keiner Berechnung wie in den vorhergehenden Beispielen bedürftig, finden wir das Tributum in der Verordnung des Kaisers Theodosius II, vom Jahre 424 (Cod. Theod. XI, 21, 3), *centenarium aeris* oder 100 Pfund Erz oder schwere Asse genannt. Es sind aber, wie oben, 100 Asse = 500 Sestertien = 5 Solidi.

Und daſs auch in Gallien dasselbe Tributum für das Caput erhoben wurde, so wie daſs die erwähnte Superindiction 7 Solidi auf das Caput und Lustrum betrug, dafür diene ferner Folgendes zum Beweise.

4) Im Jahre 310 C. dankte der Redner Eumenius (Grat.

16) Auch Gibbon fand dieses Verhältniſs auffallend, und suchte die Ursache davon in der Höhe der Abgaben. Es gehörte nicht zu dem Geschäft dieses geistreichen Darstellers, die Quellen der Geschichte, welche er schrieb, kritisch zu untersuchen, und daher ging er, wie stets in solchen Fällen, leicht darüber hinweg.

act. Constant. 11) dem Kaiser Constantin im Namen der Aeduer für den Erlaſs der Superindiction in den Worten: *Septem millia capitum remisisti, quintam amplius partem nostrorum censuum;* und weiterhin: *Remissione ista septem millia capitum viginti quinque millibus dedisti vires, dedisti opem, dedisti salutem.* Das Tributum war also 25 Solidi auf das Caput und Lustrum, die Superindiction 7 Solidi, das Ganze des für fünf Jahre ausgeschriebenen Census 32 Solidi. Davon erlieſs der Kaiser die Superindiction mit 7 Solidi oder 28 Procent, mithin mehr als ⅕ des Ganzen. Daſs der Redner, dem die Summe des Erlasses im Gesammtbetrage nicht bekannt, oder sie zu nennen nicht erlaubt seyn konnte, um bei Aussprechung des Dankes seiner Mitbürger den Mund recht voll zu nehmen, von 7000 und von 25,000 Capita spricht, anstatt von 7 und von 25 Solidi auf das Caput, war eine dem Geschmack der Zeit [17]) angemessene rednerische Figur.

5.) Im Jahre 356 kam Julianus nach Gallien und fand dort das gewöhnliche Ausschreiben von 25 Solidi an Tributum auf das Caput und Lustrum vor. Der Praefectus praetorio von Gallien Florentius hielt wegen der beabsichtigten Kriegsrüstungen das Ausschreiben der Superindiction für nöthig; Julianus lehnte seinen Antrag ab, indem er bewies, daſs das gewöhnliche Tributum hinrei-

---

17) Sogar in den Verordnungen findet man späterhin dieselbe schwülstige Weise, kleine Summen in Tausenden auszudrücken, wo man gewiſs seyn konnte, nicht miſsverstanden zu werden. So heiſst es in der Novelle Valent. III De pretio solidi: *ne unquam intra septem millia numorum solidus distrahatur, emtus a collectario septem millibus ducentis.* Der Solidus galt aber nur 100 Numi. Hier ist also das Pfund Gold, ausgeprägt zu 72 Solidi = 7200 Numi, gemeint, nicht der Solidus selbst; wie oben nicht die Capita selbst, sondern das Tributum und die Superindiction davon gemeint sind.

oben werde (Amm. Marc. XVII, 3). Als aber im Jahre 360 dieser Fürst gegen Constantius zu ziehen beschlossen hatte, und dazu gröſsere Rüstungen erforderlich wurden, lieſs er die Superindiction zwar nachholend ausschreiben, jedoch zur Schonung der Provinz auf dieselbe alle sonstigen auſserordentlichen Leistungen in Abrechnung bringen. Dies sagt Ammianus Marcellinus XVI, 5, indem er seinen Fürsten rühmt: *quod primitus partes eas ingressus pro capitibus singulis tributi nomine vicenos quinos aureos reperit flagitari, discedens vero septenos tantum, munia* (nicht *munera*) *universa complentes.* Ob der Geschichtschreiber, als ein Kriegsmann, dem die Finanzen unbekannt waren, nicht gewuſst habe, daſs diese 7 Solidi eben jenes früher von Julianus zurückgewiesene *augmentum indictionale* waren, lassen wir dahin gestellt. Das Wesentliche und Wahre des dem Fürsten ertheilten Lobes schonender Milde gegen die Provinz lag darin, daſs durch die Superindiction alle übrige Munien gedeckt wurden (*munia universa complentes*), die sonst noch für den Krieg unentgeltlich hätten geleistet werden müssen.

Und noch im Jahre 440, zum letzten Beweise, daſs die Steuereinrichtungen Diocletian's, so wie seine Preise, wenigstens bis in die Mitte des fünften Christlichen Jahrhunderts unverändert befolgt worden sind, finden wir

6.) in der Novelle Valent. III De Pant. Urb. Rom. rev. §. 3 den Ausdruck: *ab exsolvendis septem solidis per millenos superindictis* (nicht *nuper indictis*) *habeatur immunis.* Also auch im Jahre 440 noch, wie in den ersten Jahren der Regierung Constantin's des Groſsen, kommt die Superindiction von 7 Solidi vor, und zwar auf das Caput oder Jugum von 20,000 Aeris = 1000 Solidi; nämlich *per millenos solidos*, wörtlich so, wie es die schon unter 80. angeführte Novelle des Majoranus vom Jahre 450 ausdrückt.

Den Gesammtbetrag dieser Abgaben im Vergleich mit dem, was dieselben Länder jetzt aufbringen, zu berechnen und daraus belehrende Folgerungen zu gewinnen, dazu fehlt es in den uns bekannten Quellen an allem Anhalt. Nur soviel können wir, z. B. von Gallien, aus den gegen jetzt vielleicht um das Zehnfache niedrigeren Preisen der Erzeugnisse und dem durchaus uncultivirten Zustande der Provinz im Allgemeinen schliefsen, dafs der gesammte Steuerbetrag, so drückend er damals auf dem unglücklichen Lande lastete, in baarem Gelde mit dem Steuerbetrage des heutigen Frankreichs nicht auf das Entfernteste zu vergleichen war. Ein Zehntheil desselben anzunehmen wäre gewifs zu viel.

Herr von Savigny in seiner akademischen Abhandlung über die Römische Steuerverfassung ist freilich anderer Meinung. Jene so eben von uns angeführten Stellen des Eumenius und des Ammianus Marcellinus völlig mifsverstehend, hat er kein Bedenken gefunden, daraus *die* damalige „Grundsteuer" von Gallien, in Vergleichung gegen die heutige Grundsteuer von Frankreich, die er auf 44 Millionen Thaler anschlägt, auf die jährliche Summe von . . . . 100, oder 128,000,000 Thaler zu berechnen, und dafs Julianus solche auf . . . . 28, oder 35,840,000 Thaler herabgesetzt, also . . . . . . 72, oder 92,160,000, schreibe: zwei und siebenzig Millionen, nach anderer Berechnung, zwei und neunzig Millionen, einmal hundert und sechzig tausend Thaler jährlich an Grundsteuer der Provinz erlassen habe. Ja er hält sich sogar für befugt, hieraus als Endresultat seiner Abhandlung den bedeutenden Schlufs zu ziehen: „die Steuerverfassung selbst sey „so beschaffen gewesen, dafs dabei ein blühender Zustand „des Landes recht wohl bestehen konnte, sie sey aber „durch die Ausführung unter den Händen unweiser und

„gewissenloser Fürsten höchst verderblich für das Reich „geworden."

Dies aber beruhe auf sich; ich erwähne dessen nur in Bezug auf meine frühern Aeufserungen über die neueste Behandlung der geschichtlichen Rechtswissenschaft, um ein Beispiel zu geben, zu welchen Extremen dieselbe führt, sobald dadurch irgend Fragen von praktischem Interesse gelöset werden sollen.

Lassen wir also auch jene Fürsten ungescholten; dafs sie unweise und gewissenlos verfuhren, sind wir zu sagen nicht berechtigt. Der letzte Verfall des Römischen Reiches wurde durch so unwiderstehlich zusammenwirkende Ursachen herbeigeführt, dafs man eher Veranlassung fände, die Kraft der Fürsten und Staatsmänner anzustaunen, welche den Untergang desselben noch so lange aufzuhalten vermochten. Klar glauben wir zwar einzusehen, dafs die harten und despotischen Anordnungen des Diocletian zerstörend wirkten; wer aber beantwortet die Frage, auf welche Weise er es anders hätte einrichten sollen, um den in sich zerfallenen Staat nochmals auf so lange Dauer zu befestigen? Denn dies war seine Aufgabe.

Doch nach dem Rathschlusse des allwaltenden Herrn des Himmels und der Erde hatte die alte Welt endlich ihre letzte Bestimmung erfüllt. Wie hätte sie länger bestehen können, schon überstrahlt von dem Lichte des Glaubens und der Hoffnung auf Christus, welches mit siegender Macht das neue Reich Gottes verkündigte!

Errata.

S. 25 Z. 11 v. u. statt: neuerer lies neuere
„ 41 „ 4 „ „ nach l. nahe
„ 52 „ 15 v. o. „ einziger l. eigener
„ 216 „ 4 v. u. „ ihres l. ihrer
„ „ „ 3 „ „ Antheils stimmen l. Antheilsstimmen
„ 241 „ 17 v. o. „ mehreremals l. mehrmals
„ 256 „ 7 „ „ beider l. beides
„ 264 „ 10 „ „ gröſsern l. gröſsere
„ „ „ 15 „ „ seine l. seinen
„ 265 „ 11 „ „ Colonie l. Coloni
„ 266 „ 1 v. u. „ Geld l. Geldes
„ 268 „ 11 v. o. „ Römische l. Römischer
„ „ „ 16 v. u. „ Municipationsfähigkeit l. Mancipationsfähigkeit
„ 271 „ 1 „ „ bestehe l. bestehen
„ 272 „ 12 „ „ abgewonnen l. abgewannen
„ 284 „ 6 „ „ noch l. auch
„ 285 „ 10 v. o. „ am l. vom
„ „ „ 14 v. u. „ Controlle l. Controle
„ „ „ 9 „ „ bei den l. den
„ 286 „ 10 v. o. „ heben l. haben
„ 299 „ 10 „ „ tausendjähriger l. tausendjährigen
„ 312 „ 14 „ „ jede l. jeder
„ 314 „ 1 v. u. „ oder den l. oder er selbst den
„ 318 „ 14 „ „ sey l. seyen
„ 321 „ 13 „ „ rechtslosen l. rechtlosen
„ 323 „ 10 v. o. „ eminenter l. imminenter
„ 324 „ 16 „ „ wichtig l. richtig
„ 332 „ 9 „ „ ermitteln l. vermitteln
„ „ 14 v. u. „ daſs l. das
„ 333 „ 7 v. o. „ im l. und

S.	Z.		statt:	lies
S. 342	Z. 3	v. u.	statt: einzelne	lies einzelnen
„ 352	„ 5	„	„ füglich	l. freilich
„ 357	„ 7	„	„ der Schulden	l. des Schuldners
„ 366	„ 3	v. o.	„ vereinbarte	l. vereinbare
„ 368	„ 3	v. u.	„ nothwendig,	l. nothwendig;
„ 372	„ 15	v. o.	„ mufste	l. mufs
„ 376	„ 5	„	„ neue	l. neuen
„ 384	„ 2	v. u.	„ Duplicium	l. duplicium
„ 387	„ 6	v. o.	„ Feinde	l. Feinde
„ 389	„ 15	v. u.	„ einer unbegrenzten Herrschaft	l. eine begrenzte Herrschsucht
„ 394	„ 10	„	„ Attikus	l. Atticus
„ 395	„ 1	„	„ aniversario	l. anniversario
„ 400	„ 4	„	„ Freiheit	l. Frechheit
„ 402	„ 1	v. o.	„ Das	l. Dafs
„ 404	„ 3	v. u.	„ duo denis	l. duodenis
„ 411	„ 8	v. o.	„ Centurien	l. Centurie
„ 412	„ 3	v. u.	„ ihren	l. ihrer
„ 413	„ 4	v. o.	„ erfordern	l. erfordere
„ 414	„ 3	„	„ diesen	l. diesem
„ 429	„ 1	„	„ Dominium	l. Dominiums
„ 432	„ 9	„	„ andeuten	l. angeben
„ 441	„ 5	„	„ im	l. zum
„ 445	„ 13	„	„ Just.	l. und Just
„ 448	„ 12	v. u.	„ dem	l. den
„ 479	„ 15	„	„ seyen	l. sey
„ 497	„ 13	v. o.	„ vielmehr	l. viel mehr
„ 499	„ 12	„	„ habe	l. haben
„ 522	„ 11	v. u.	„ doppelten	l. einfachen
„ 538	„ 11	„	„ war anstatt	l. war, welche anstatt
„	„	„	„ belegt, welche wegen	l. belegt, wegen
„ 574	„ 3	v. o.	„ verpflichte	l. verbinde
„ 654	„ 15	„	„ hier unten	l. hierunter

Einige Ungleichheiten in der Rechtschreibung, vorzüglich ab in der Interpunction, welche im mittlern Theile des Werkes de Sinn mehrmals verdunkeln, müssen, bei dem herrschenden Mang an allgemein geltenden Grundsätzen, als ein fast unvermeidlich Uebel auf Entschuldigung rechnen.
